Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5390

16.06.76

Sachgebiet 703

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1975 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Stellungnahme der Bundesregierung

I.

Die weltweite Rezession und die damit verbundenen strukturellen Veränderungen waren 1975 auch für die Wettbewerbsordnung eine Belastungsprobe. Gegen eine Vielzahl von Stimmen, die nach administrativen Eingriffen des Staates und nach Abschottung gegen die Marktkräfte riefen, hatte die Wettbewerbspolitik verständlich zu machen, daß solche Verschlechterungen der Wettbewerbsbedingungen für die Gesamtwirtschaft keine Vorteile bringen, vielmehr in ihrer Summierung zu einer Minderung der marktwirtschaftlichen Effizienz führen. Angesichts hoher Arbeitslosenzahlen und deutlicher struktureller Schwächen in einigen Branchen war darauf zu achten, daß sich die notwendigen Anpassungsprozesse gleichwohl grundsätzlich unter Marktbedingungen vollziehen können. Insgesamt ist dies gelungen. Vor allem für die weitere Preisentwicklung im sich fortsetzenden Aufschwung wird wichtig sein, daß die Wettbewerbsstrukturen trotz der in konjunkturellen Schwächephasen besonders starken Tendenzen zu wettbewerbsbeschränkender Konzentration, zu Kartellierungen und zum Ausspielen von Verdrängungsstrategien insgesamt intakt gehalten werden konnten.

Im internationalen Bereich ist die Sicherung und Fortentwicklung einer auf marktwirtschaftlichen Prinzipien beruhenden Ordnung für den Welthandel zu einer Grundfrage im Dialog zwischen Entwicklungs- und Industrieländern geworden. Um den Tendenzen zu dirigistischen Regelungen entgegenzuwirken, ist es erforderlich, daß vor allem die Industrienationen ihre Anstrengungen verstärken, die auf eine Beseitigung von Wettbewerbsbeschränkungen untereinander und auch im Handel mit den Entwicklungsländern hinzielen. Im Rahmen der internationalen Verhandlungen und Vereinbarungen, die nach der Mineralölkrise des Jahres 1973 eine Absicherung der Energieversorgung zum Gegenstand haben, hat die Wettbewerbspolitik dazu beizutragen, daß die Marktkräfte nicht über Gebühr beengt, die Risiken für Investitionen nur in Maßen auf die Allgemeinheit abgewälzt und nicht auch außerhalb krisenhafter Situationen eine Lenkung von Preisen und Mengen herbeigeführt wird. Dieser Aufgabe muß sich die Wettbewerbspolitik auch in Zukunft stellen.

II.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat im vergangenen Jahr den Antrag auf Ministererlaubnis (§ 24 Abs. 3 GWB) für das Fusionsvorhaben VEREINIGTE ALUMINIUM WERKE/KAISER-PREUSSAG (VAW/KAPAL) zurückgewiesen (Bundesanzeiger Nr. 119 vom 4. Juli 1975, S. 2). Das Bundeskartellamt hatte dieses bedeutsame Vorhaben auf dem Aluminiumsektor untersagt, weil nach seinen Feststellungen auf dem Markt für Hüttenaluminium sowie auf Teilmärkten für Aluminiumhalbzeug und weiterverarbeitete Aluminiumprodukte bereits bestehende marktbeherrschende Stellungen durch den Zusammenschluß verstärkt worden wären (vgl. Tätigkeitsbericht 1974, Bundestagsdrucksache 7/379, S. 35). Angesichts der damals starken Absatzrückgänge auf den Aluminiummärkten waren Fragen der Beschäftigung von den beteiligten Unternehmen sowie von den in der öffentlichen mündlichen Verhandlung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

angehörten Ländern und Verbänden in den Mittelpunkt ihrer Stellungnahmen gerückt worden. Bei der Abwägung der festgestellten Beschränkungen des Wettbewerbs gegen mögliche für die Erlaubnis sprechende Gründe des Gemeinwohls konnte der Bundesminister für Wirtschaft nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgehen, daß auf Dauer die Sicherheit der Arbeitsplätze in den betroffenen Werken und Regionen durch den Zusammenschluß eher gewährleistet worden wäre als ohne die Fusion. Im gleichen Sinne hatte sich die Monopolkommission, die der Bundesminister für Wirtschaft um gutachtliche Stellungnahme zu diesem Fall gebeten hatte (§ 24 b Abs. 5 Satz 6 GWB), geäußert. Nach Auffassung der Bundesregierung hat die inzwischen eingetretene Entwicklung die Richtigkeit der Entscheidung bestätigt. Die Wettbewerbspolitik wird auch in Zukunft darauf achten müssen, daß bei allem Gewicht, das Fragen der Beschäftigung in der Fusionskontrolle zukommt, nicht auf der Basis ungesicherter Annahmen Entscheidungen getroffen werden, welche die Wettbewerbsstruktur auf Dauer schädigen.

Die Zahl der angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse ist im Jahre 1975 auf 448 (Vorjahr 318) gestiegen (Tätigkeitsbericht S. 32). Die Bundesregierung wertet diese Zahlen nach wie vor mit Vorsicht. Im Zeitvergleich wird man neben den strukturell bedingten Veränderungen die konjunkturellen Einflüsse beachten müssen, die wegen des Drucks auf die Ertragslage der Unternehmen in der Rezessionsphase zu einer erhöhten Anlehnungsbereitschaft, oft auch zu echten Sanierungsfusionen geführt haben.

Die Aufschlüsselung des Zahlenmaterials (Tabellen 3 bis 8, Tätigkeitsbericht S. 123 ff.) zeigt, daß — ähnlich wie im Vorjahr — nur rund die Hälfte der angezeigten Zusammenschlüsse kontrollpflichtig war. Die Zahl der wettbewerbspolitisch bedeutsamen präventiv kontrollpflichtigen Zusammenschlüsse (mindestens zwei Umsatzmilliardäre) ging sogar zurück.

Die Ursachen für den relativen und absoluten Rückgang der sehr großen Zusammenschlüsse können in der generellen Prävention, die das Gesetz entfaltet, liegen. Bereits anläßlich ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht 1974 hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß die bloße Existenz der Fusionskontrolle diese positive „Vorfeld"-Wirkung entfaltet (Bundestagsdrucksache 7/3791, S. I). Die entsprechenden Zahlen des Berichtsjahres und die bekannten Fälle, in denen das Bundeskartellamt eine Rückführung der Fusionsvorhaben auf ein wettbewerblich tragbares Maß zu erreichen suchte, scheinen dies zu bestätigen. Auch die Tatsache, daß das Bundeskartellamt im Jahre 1975 keine Untersagung ausgesprochen hat, ist letztlich eine Folge der sehr weitgehenden Bereitschaft des Amtes, vor und während des Kontrollverfahrens Varianten des Zusammenschlußvorhabens mit zu erörtern, die wettbewerbsrechtlich noch tolerabel bleiben.

Die Zahl der Fälle, in denen der Zusammenschluß zwischen einem kleineren und einem größeren Unternehmen wegen der sogenannten Bagatellklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 2 (50 Millionen DM Umsatzgrenze) nicht unter die Fusionskontrolle fiel, hat sich von 127 auf 184 erhöht — allerdings bei nahezu unveränderter Relation zur Gesamtzahl der Zusammenschlüsse. Es stellt sich die Frage, ob diese mittelstandspolitisch motivierte Toleranzgrenze nicht von Großunternehmen für eine Expansion in die kontrollfreien Bereiche genutzt wird. Das Bundeskartellamt weist auf die tendenzielle Zunahme solcher Zusammenschlüsse hin (Tätigkeitsbericht S. 33). Die Bundesregierung beobachtet diese Entwicklung aufmerksam. Eine besondere Rolle spielt dabei die Tatsache, daß die Zahl der mehrfach als Erwerber an derartigen kontrollfreien Zusammenschlüssen beteiligten Großunternehmen angestiegen ist; ein Unternehmen allein war 19mal beteiligt. Die zukünftige Diskussion und Meinungsbildung um die Berechtigung dieser Toleranzgrenze wird davon abhängen, inwieweit das verstärkte Zusammengehen kleiner und großer Unternehmen überwiegend durch die gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten bedingt war oder ob sich darin eine Strategie größerer Unternehmen manifestiert, die der Zwecksetzung der Regelung zuwiderläuft.

Offen ist auch weiterhin die Frage, ob und inwieweit die im geltenden Recht vorgesehene Ressourcenbetrachtung ausreicht, einem wettbewerbsschädigenden Vordringen sehr großer Unternehmen auf vor- und nachgelagerte Marktstufen (vertikale Zusammenschlüsse) oder auf für sie neue Produktmärkte (konglomerate Konzentration) wirksam entgegenzutreten. Die Bundesregierung erwartet in dieser Hinsicht von dem ersten Zwei-Jahres-Gutachten der Monopolkommission, das in diesen Wochen übergeben werden wird, weitere Anregungen. Das gilt auch für etwaige Aussagen der Kommission zur Frage der Wiederbelebung des Wettbewerbs auf bereits stark verengten Märkten durch strukturelle Maßnahmen, ein Thema, dessen Beantwortung auch von der Einschätzung der Effizienz der geltenden Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen abhängt.

III.

Das Bundeskartellamt hat die Anwendungspraxis der Mißbrauchsaufsicht gegenüber Verdrängungs- und Behinderungspraktiken marktbeherrschender Unternehmen, die sich zu Lasten der Wettbewerbssituation schwächerer Marktteilnehmer auswirken, intensiviert. Hierbei hat das Amt sein Augenmerk, wie vor allem das Mißbrauchsverfahren auf dem Touristikmarkt zeigt (Tätigkeitsbericht S. 8, 76 f.), auch verstärkt auf den gezielten Einsatz des Preises als Mittel zur Verdrängung kleinerer Konkurrenten gerichtet. Derartige Praktiken stellen eine besondere Gefahr für den Fortbestand wettbewerblicher Strukturen dar, deren Sicherung wesentlich mit zur Ziel-

Gemäß § 50 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 16. Juni 1976 — 14 (42) — 610 10 — Ka 21/76.

setzung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen gehört. Die Bundesregierung hält es für eine wichtige kartellbehördliche Aufgabe, die verbesserte Mißbrauchsaufsicht — im Sinne des entsprechenden Gutachtens der Monopolkommission von Februar 1975 — noch stärker zur Verhinderung oder Beseitigung struktureller Wettbewerbsschranken nutzbar zu machen. Sie ist sich aber bewußt, daß der Wirksamkeit dieses Instruments gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen auf hochkonzentrierten Märkten in der Regel enge Grenzen gesetzt sind.

Vordringlich bleibt auch eine wirksamere Erfassung des Mißbrauchs marktbeherrschender Stellungen auf der Nachfrageseite. Durch die Zweite Kartellgesetznovelle ist ausdrücklich klargestellt worden, daß § 22 GWB in gleicher Weise für Anbieter wie für Abnehmer gilt. Es hat sich jedoch in der Praxis gezeigt, daß die Feststellung von Marktbeherrschung bei einem Nachfrager anhand der Kriterien des § 22 GWB Schwierigkeiten bereitet. Der Grund hierfür dürfte darin zu sehen sein, daß ein Abnehmer auch ohne einen hohen Marktanteil gegenüber einem bestimmten Lieferanten eine starke Stellung innehaben kann, z. B. wenn der Vertriebsweg des Abnehmers für den Absatz der Produkte des Herstellers besondere Bedeutung hat. Inwieweit sich derartige Gesichtspunkte bereits aufgrund der geltenden Fassung des § 22 GWB berücksichtigen lassen, bedarf noch der praktischen Erprobung.

IV.

Die vor kurzem in Kraft getretene Dritte Kartellnovelle hat dem Bundeskartellamt mit der Pressefusionskontrolle eine bedeutsame Aufgabe übertragen. Das Gesetz dehnt die bereits geltende Zusammenschlußkontrolle im Bereich des Verlags, der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften auch auf solche Unternehmen aus, die nur lokale oder regionale Märkte mit ihren Produkten bedienen. Die Kriterien, die das Bundeskartellamt der materiellen Prüfung solcher Zusammenschlüsse zugrunde zu legen hat, sind die gleichen wie die der allgemeinen Fusionskontrolle; sie knüpfen ausschließlich an wirtschaftlichen Tatbeständen an. Der Gesetzgeber ist damit dem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt und hat die Pressefusionskontrolle voll in das System des geltenden Kartellrechts integriert (vgl. Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht 1974, Bundestagsdrucksache 7/3791, S. II).

Einem Fortschreiten der Konzentration im Pressewesen muß allerdings auch dadurch entgegengewirkt werden, daß stärker als bisher Erscheinungsformen des Wettbewerbs eingedämmt werden, die nicht leistungsgerecht sind und auf Verdrängung des Konkurrenten vom Markt zielen. Wie die Praxis zeigt, werden vor allem im Bereich der Tagespresse Verdrängungsstrategien oft von einer marktbeherrschenden Stellung auf den Anzeigen- und/oder Abonnentenmärkten her entwickelt und dabei u. a. diskriminierend die Mittel der Preisspaltung und der Mischkalkulation eingesetzt. Für die Pressefusionskontrolle wird viel davon abhängen, inwieweit es den in der Regel zuständigen Landeskartellbehörden in der Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt gelingt, Verdrängungsstrategien aufzugreifen, die an sich leistungsfähige Presseunternehmen wirtschaftlich notleidend werden lassen, um sie schließlich in die Sanierungsfusion mit dem monopolisierenden Konkurrenten zu treiben.

Im Gesetzgebungsverfahren der Dritten Kartellnovelle hat auch das Problem der sog. Zusagen im Fusionskontrollverfahren eine wichtige Rolle gespielt. Das Bundeskartellamt hat nun schon in einer Reihe von Fällen von der Untersagung eines Zusammenschlusses abgesehen (Siemens/Osram; WAZ/NRZ; Bayer/Metzeler; Hoechst/UK Wesseling), weil die Unternehmen zukünftige strukturelle Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen (z. B. die Abgabe von Unternehmensbeteiligungen) zugesagt hatten, die die durch die Fusion verursachte Wettbewerbsbeschränkung überwogen. Diese Praxis ist inzwischen durch eine allerdings noch nicht rechtskräftige Entscheidung des Kammergerichts dahin gehend bestätigt worden, daß das Amt solche Zusagen, soweit sie glaubwürdig sind, nicht nur berücksichtigen kann, sondern muß. Der Deutsche Bundestag hat daraufhin von einer Regelung der Zusagenfrage in der Dritten Kartellnovelle abgesehen. Die Bundesregierung sieht die Risiken, die in einer zu häufigen und zu weitgehenden Handhabung dieses durch die Praxis entwickelten Instruments liegen könnten; sie hat jedoch keinen Anlaß, die bisherige Praxis des Amtes in dieser Hinsicht grundsätzlich zu kritisieren. Es wird auch in Zukunft im Einzelfalle darauf zu achten sein, daß nicht über Zusagen im Fusionskontrollverfahren eine Verhaltenskontrolle der Unternehmen statuiert oder die Gestaltungsinitiative für das Zusammenschlußvorhaben den Unternehmen entzogen wird; beides wäre nach Auffassung der Bundesregierung vom geltenden Recht nicht gedeckt und wettbewerbspolitisch schädlich.

Um die Transparenz der Zusagenpraxis zu verstärken, hat der Bundesminister für Wirtschaft im übrigen das Bundeskartellamt angewiesen, „Zusagen, die es im Fusionskontrollverfahren (§§ 24 bis 24 a) von beteiligten Unternehmen entgegennimmt, zusammen mit den Gründen, aus denen das Bundeskartellamt den Zusammenschluß im Hinblick auf die Zusagen nicht untersagt hat, im Bundesanzeiger sowie in seinem Tätigkeitsbericht (§ 50 Abs. 1 GWB) zu veröffentlichen" (Bundestagsdrucksache 7/5086). Die Bundesregierung ist damit einer Entschließung gefolgt, die der Deutsche Bundestag anläßlich der 2. und 3. Lesung der Dritten Kartellnovelle verabschiedet hat (Bundestagsdrucksache 7/4842).

Der Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Unternehmen gilt angesichts eines verstärkten strukturellen Wandels die besondere Aufmerksamkeit der Wettbewerbspolitik. Sie hat darauf hinzuwirken, daß die für eine dynamische Marktwirtschaft notwendigen Strukturveränderungen sich nach den Maßstäben der Leistungsfähigkeit am Markt vollziehen und nicht durch größen- und machtbedingte Vorteile zu Lasten der Klein- und Mittelbetriebe verzerrt werden. Gerade unter den gesamtwirtschaftlichen Bedingungen, wie sie sich in den letzten Jahren ent-

wickelt haben, hat sich die Notwendigkeit des strukturellen Nachteilsausgleichs für kleine und mittlere Unternehmen bestätigt. Diese wettbewerbspolitische Zielsetzung erfordert es, im Interesse einer dauerhaften Sicherung wettbewerblicher Marktstrukturen Diskriminierungen und anderen Mißbräuchen wirtschaftlicher Machtstellungen auf der Anbieter- wie auf der Nachfrageseite entgegenzutreten und die insbesondere in der Kooperation liegenden Chancen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu nutzen.

Die Bemühungen um einen Abbau von Wettbewerbsverzerrungen sind seit der Herausgabe des Beispielkatalogs für wettbewerbsverzerrende Praktiken (sog. „Sündenregister") im November 1974 durch den Bundesminister für Wirtschaft weiter vorangekommen. Mit der Veröffentlichung einer „Gemeinsamen Erklärung zur Sicherung des Leistungswettbewerbs" im November 1975 haben fünfzehn Verbände des Handels, des Handwerks und der Industrie den an die Wirtschaft gerichteten Appell zur Verstärkung der Eigenbemühungen gegenüber Diskriminierungen und Mißbräuchen aufgenommen. Besondere Bedeutung kommt im Rahmen dieser wettbewerbspolitischen Zielsetzung auch den im Mai 1976 beim Bundeskartellamt eingetragenen Wettbewerbsregeln des Markenverbandes zu. Sie richten sich ebenfalls gegen Praktiken, die zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen einem leistungsgerechten Wettbewerb zuwiderlaufen. Die Bundesregierung sieht in der Aufstellung derartiger Wettbewerbsregeln, für die durch die Kartellgesetznovelle von 1973 wesentlich erweiterte Möglichkeiten eröffnet worden sind, ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung von wettbewerbsverzerrenden Praktiken. Nach der Neufassung dieser Vorschriften können insbesondere auch Wettbewerbsregeln aufgestellt werden, die sich gegen bestimmte diskriminierende Praktiken oder einen ausufernden Nebenleistungswettbewerb wenden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Wirtschaft von diesen Möglichkeiten verstärkt Gebrauch macht und daß auf diesem Wege konkrete Regelungen gegenüber wettbewerbsverzerrenden Praktiken entwickelt werden, die gegebenenfalls auch die Grundlage für gesetzliche Maßnahmen in diesem Bereich bilden könnten.

Nach Auffassung der Bundesregierung läßt sich das Problem der willkürlichen Diskriminierung bei Preisen, Rabatten und Konditionen durch ein allgemeines, d. h. für alle Unternehmen und unabhängig von der Wettbewerbsstruktur der verschiedenen Branchen geltendes Diskriminierungsverbot nicht lösen. Eine solche Regelung wäre zwangsläufig mit einer Einschränkung der wettbewerblichen Handlungsfreiheit der Unternehmen aller Wirtschaftsstufen und mit den hieraus folgenden negativen Wirkungen für die Wettbewerbsintensität verbunden. Sie würde überdies eine erhebliche Ausweitung der kartellbehördlichen Kontrollbefugnisse über die unternehmerische Preisgestaltung bedeuten. Zudem hat die bisherige Anwendungspraxis des durch die Kartellgesetznovelle von 1973 erweiterten Diskriminierungsverbots in § 26 Abs. 2 GWB gezeigt, daß die Schwierigkeiten der Erfassung von Rabatt- und Preisdiskriminierungen nicht mehr auf einem zu engen Adressatenkreis dieser Vorschrift beruhen. Die Probleme liegen vielmehr in der häufig fehlenden Bereitschaft der Betroffenen zur Offenlegung von Diskriminierungsfällen sowie in dem Mangel allgemein gültiger Maßstäbe zur Abgrenzung sachlich gerechtfertigter Preis- und Rabattdifferenzierungen von den willkürlichen Diskriminierungen.

Bei der notwendigen Überprüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung der wettbewerbsrechtlichen Mittel gegenüber diskriminierenden Praktiken muß daher in erster Linie bei diesen Problemen angesetzt werden. Hierzu ist es notwendig, daß das Bundeskartellamt den Anwendungsbereich des erweiterten Diskriminierungsverbots, insbesondere im Hinblick auf den Begrff des „sachlich gerechtfertigten Grundes" bei Rabattdifferenzierungen, weiter auslotet.

Zu den Voraussetzungen, unter denen Markenartikelhersteller gegenüber Facheinzelhändlern dem Diskriminierungsverbot unterliegen, hat der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 20. November 1975 („Rossignol") grundsätzlich Stellung genommen. Danach kommt es für das Vorhandensein eines Abhängigkeitsverhältnisses im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB entscheidend darauf an, ob eine Markenware für Fachgeschäfte eine solche Bedeutung erlangt hat, daß diese, um weiterhin den Rang eines allgemein anerkannten Fachgeschäfts in Anspruch nehmen zu können, darauf angewiesen sind, diese Markenware in ihrem Sortiment zu führen. Nach diesem Urteil kann von einer sehr weitgehenden Anwendbarkeit des erweiterten Diskriminierungsverbots im Verhältnis zwischen den Herstellern bekannter Markenartikel und anerkannten Fachgeschäften ausgegangen werden. Dies entspricht auch der Zielsetzung des Gesetzgebers. Aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann eine generelle Belieferungspflicht für Markenartikelhersteller auch gegenüber anderen Vertriebsformen als dem Facheinzelhandel allerdings nicht abgeleitet werden.

VI.

Von den Kooperationserleichterungen des § 5 b der Kartellgesetznovelle wird nunmehr in starkem Maße Gebrauch gemacht. Nach der Herausgabe der Merkblätter zur Mittelstandsempfehlung und zu § 5 b hat das Bundesministerium für Wirtschaft im März 1976 die Neuauflage der Kooperationsfibel veröffentlicht. Die neue Fibel unterrichtet ausführlich über den weiten Bereich der Kooperationsmöglichkeiten, die sowohl im sog. „kartellfreien" Raum als auch aufgrund der Kooperationsvorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestehen. Auch die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Tragweite des Kartellverbots (Tätigkeitsbericht, S. 11 ff.) bestätigt, daß die auf Leistungssteigerung ausgerichtete zwischenbetriebliche Zusammenarbeit in vielfältigen Formen außerhalb des Kartellverbotsbereichs zulässig ist. Das Kartellverbot bedeutet kein Kooperationsverbot. Vielmehr ist die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen durch das Kartellgesetz nur insoweit begrenzt, als eine Kooperation den Wettbewerb spürbar beschränkt. Ein kartell-

rechtlicher Freiraum, in dem sich Unternehmen in eigener Entscheidung und ohne vorherige staatliche Prüfungsverfahren zu Kooperationen zusammenfinden können, ist ein notwendiger Bestandteil einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung.

VII.

Über die „Handhabung und Wirkung der Unverbindlichen Preisempfehlung" hat das Institut für Wirtschaftsforschung (Ifo-Institut), München, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft eine Untersuchung durchgeführt. Auf der Grundlage von Repräsentativumfragen bei Industrie und Handel stellt das Institut fest, daß in der Konsumgüterindustrie knapp die Hälfte der Unternehmen Preisempfehlungen — zum Teil gegenüber dem Verbraucher („Verbraucherpreisempfehlung") überwiegend jedoch gegegenüber dem Handel („Händlerpreisempfehlung") — ausspreche. Für den Verbraucher biete das Instrument der Unverbindlichen Preisempfehlung zwar hinsichtlich des Preises eine hohe Markttransparenz. Andererseits bringe die Praxis der Unterschreitungen des empfohlenen Preises ein erhebliches Maß an Verunsicherung mit sich und verfälsche die Vorstellungen über die gesamte, auch Qualität, Sortimentsumfang, Service und Beratung einschließende Leistungsfähigkeit der verschiedenen Anbieter. Die Preis-, Struktur- und Wettbewerbswirkungen der Unverbindlichen Preisempfehlung ließen sich nicht exakt feststellen. Nach Ansicht des Instituts ist jedoch anzunehmen, daß bei einem Verbot der Preisempfehlung zumindest keine Anhebung des derzeitigen Verbraucherpreisniveaus erfolgen würde. Hinsichtlich der Struktur- und Wettbewerbswirkungen würde bei Aufhebung der Preisempfehlung zwar der Ausleseprozeß im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen des Handels teilweise beschleunigt. Andererseits wären auch für die Großunternehmen nicht mehr die gleichen werbe- und absatzmäßigen Möglichkeiten wie zur Zeit gegeben, so daß der Strukturwandlungsprozeß in bezug auf Umsätze, Marktanteile und Ertragsvorsprünge eher geringer würde. Das Gutachten des Ifo-Instituts ist eine wichtige Diskussionsgrundlage für den Bericht über die Erfahrungen mit der Unverbindlichen Preisempfehlung, den die Bundesregierung zu Beginn der nächsten Legislaturperiode dem Bundestag vorlegen wird. Probleme, die dabei auf jeden Fall gesehen werden müssen, sind die Preisauszeichnungs- und Kalkulationshilfen für kleine und mittlere Unternehmen sowie die Bedeutung der Preisempfehlung bei serviceintensiven Produkten.

VIII.

Die vom Bundeskartellamt im Berichtsjahr abgeschlossenen umfangreichen Verfahren im Bereich der Bauwirtschaft wegen Baupreisabsprachen bei öffentlichen und privaten Aufträgen haben einer breiteren Öffentlichkeit bewußt gemacht, daß es sich hier um ein Branchenproblem handelt. Sie haben die Bereitschaft aller Beteiligten gefördert, nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Baumarkt zu suchen. Ein erster Schritt in diese Richtung war die Aufgabe der Baumeldestellen in der bisherigen Form durch Landesverbände der Bauwirtschaft. Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben gemeinsam die Vergaberessorts zur strikten Einhaltung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) aufgefordert und im Dezember 1975 einen Gesprächskreis gebildet, in dem die öffentlichen Auftraggeber von Bund, Ländern und Kommunen sowie die am Baugeschehen beteiligten Verbände und Organisationen einschließlich der Gewerkschaften vertreten sind. In diesem Rahmen sind die Beratungen über ein neues Meldeverfahren bereits weit gediehen. Weitere Themen sind Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen des Kartellrechts und die Errichtung von VOB-Stellen, die Auftragnehmer und Auftraggeber in der Anwendung der VOB beraten und etwaigen Beschwerden nachgehen sollen.

IX.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Bundesregierung zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes hat das Bundeswirtschaftsministerium mehrere Selbstbeschränkungsmaßnahmen der pharmazeutischen Industrie auf dem Gebiete der Werbung und der ärztlichen Information vorläufig kartellrechtlich genehmigt. Die Selbstbeschränkungsmaßnahmen sollen zur Kosten- und Preisdämpfung bei Arzneimitteln und damit insbesondere zur Entlastung der Krankenversicherungen beitragen. Der Pharmamarkt ist durch zahlreiche Besonderheiten gekennzeichnet, die die Bedeutung des Preises als Wettbewerbsmittel stark mindern. Bei dieser Situation ist es gerechtfertigt, einem überstarken und preiserhöhend wirkenden Anschwellen der Arzneimittelwerbung das Mittel einer branchenweiten Selbstbeschränkung entgegenzusetzen.

X.

Anläßlich der Novellierung des Kreditwesengesetzes hat der Bundesverband deutscher Banken einen verbandsbezogenen Einlagensicherungsfonds gebildet. Die Bundesregierung hat diesen Akt der Selbsthilfe begrüßt und bei der Ausgestaltung dieses Fonds darauf hingewirkt, daß die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten auf die strukturellen Unterschiede der dem Fonds angehörenden Banken Rücksicht nehmen. Es ist klargestellt worden, daß dem Verband keine Einwirkungsmöglichkeiten auf die Geschäftspolitik der Institute gegeben wird; an die Mitgliedschaft im Fonds dürfen keine weitergehenden Voraussetzungen geknüpft werden als die im Kreditwesensgesetz für das Betreiben von Bankengeschäften genannten Bedingungen. Das Statut des Einlagensicherungsfonds ist inzwischen nach § 102 GWB angemeldet und vom Bundeskartellamt nicht beanstandet worden (Tätigkeitsbericht S. 84). Die zukünftige Handhabung des Statuts unterliegt jedoch der Mißbrauchsaufsicht.

Die Problematik wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken im internationalen Handel hat Bedeutung vor allem auch im Dialog mit den Entwicklungsländern erlangt. Da es auf absehbare Zeit

nicht möglich sein wird, eine internationale Kartellrechtsordnung zu schaffen, müssen nach Auffassung der Bundesregierung die Möglichkeiten des nationalen Kartellrechts ausgeschöpft werden. Dies erfordert eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden.

Die Bemühungen der Bundesregierung in dieser Richtung sind durch das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken", das Ende Juni 1976 in Bonn unterzeichnet wird, einen bedeutenden Schritt vorangekommen. In dem Kooperationsabkommen ist der gegenseitige Beistand der Kartellbehörden beider Staaten bei kartellrechtlichen Untersuchungen oder Verfahren, bei Studien über Wettbewerbspolitik und möglichen Änderungen der Kartellgesetze und bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit internationaler Organisationen, denen beide Vertragsparteien angehören, vorgesehen.

Die Bundesregierung hat die Einsetzung einer zweiten ad-hoc-Gruppe von Regierungsexperten zu Fragen wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken durch den UNCTAD-Ausschuß für Fertigwaren unterstützt und sich an ihren Sitzungen im Oktober 1975 und im Februar 1976 beteiligt. Nach Auffassung der Bundesregierung enthält der Bericht dieser Gruppe gute Ansätze für einen besseren Informationsaustausch und für die Formulierung eines Modellkartellgesetzes, das, als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden, eine Stärkung der eigenen Mittel der Entwicklungsländer gegen restriktive Geschäftspraktiken bedeuten würde.

Im Rahmen der 4. Welthandels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD IV) in Nairobi im Mai 1976 ist die Bundesregierung erneut für eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken im internationalen Handel eingetreten. Dabei darf auch die Frage einer stärkeren Kontrolle von Exportkartellen kein Tabu sein. Die Bundesregierung ist bereit, im Rahmen einer internationalen „konzertierten Aktion" diese Problematik aufzugreifen und auch insoweit ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung eines freien Welthandels zu leisten.

XII.

Die Beratungen der Ratsgruppe für Wirtschaftsfragen über den Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABlEG Nr. C 92/1 vom 31. Oktober 1973) konzentrierten sich im wesentlichen auf den Anwendungsbereich der Verordnung, die Kriterien für die Untersagung eines Zusammenschlusses und das Entscheidungsverfahren, ohne daß Übereinstimmung der Mitgliedstaaten erzielt werden konnte. Es ist vorgesehen, den Ständigen Vertretern einen Zwischenbericht über den Stand der Beratungen in der Ratsgruppe zu übermitteln. Nach Auffassung der Bundesregierung setzt eine wirksame europäische Fusionskontrolle voraus, daß der wettbewerbspolitischen Zielsetzung im Grundsatz der Vorrang vor anderen Aspekten der nationalen und Gemeinschaftspolitik eingeräumt wird. Sie lehnt daher Vorschläge ab, die auf eine Abschwächung der wettbewerblichen Ausrichtung des Verordnungsvorschlags der Kommission hinauslaufen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme gegenüber der EG-Kommission zum Zusammenschluß Krupp/Südwestfalen darauf hingewiesen, daß das Vorhaben die bedeutende Stellung von Krupp auf den Edelstahlmärkten nicht unwesentlich verstärken würde. Es müsse deshalb — gegebenenfalls durch entsprechende Auflagen — erreicht werden, daß künftig gleichwohl ein wirksamer Wettbewerb erhalten bleibt und Nachteile für die Abnehmer vermieden werden. Unter diesen Voraussetzungen hat die Bundesregierung Bedenken gegen das Zusammenschlußvorhaben zurückgestellt. Am 2. April 1975 hat die EG-Kommission die Fusion genehmigt und dabei den beteiligten Unternehmen entsprechende Auflagen erteilt (ABlEG Nr. L 130/13 vom 21. Mai 1975).

Die EG-Kommission hat im Dezember 1975 ihren „Bericht über das Verhalten der Ölgesellschaften in der Gemeinschaft während der Periode Oktober 1973 bis März 1974" [Dok. COM (75) 675] vorgelegt. Die Untersuchungen haben — vorbehaltlich weiterer Prüfungen in einigen Einzelbereichen — ergeben, daß die Mineralölgesellschaften während der Ölkrise des Winters 1973/74 nicht gegen die Wettbewerbsvorschriften des EWG-Vertrages verstoßen haben. Die Vorteile der liberalen Energiepolitik der Bundesregierung während der Krise werden wiederholt herausgestellt. Der gegenüber Ländern mit staatlichen Preisreglementierungen in der Bundesrepublik Deutschland damals bezahlte Mehrpreis werde durch den langfristigen Nutzen bei weitem aufgewogen, der sich durch die Bewahrung der Chancen zu preisgünstigen Einkäufen auf dem Weltmarkt in den — zeitlich bisher immer längeren — Perioden des Käufermarktes für die Bundesrepublik Deutschland ergibt. Zudem seien die unabhängigen Mineralölhändler in ihrer Existenz überall dort besonders gefährdet gewesen, wo die Preise staatlich reglementiert worden seien.

Die EG-Kommission hat mit ihrer Entscheidungspraxis insbesondere die Tragweite der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages bei der Beurteilung selektiver Vertriebssysteme und bestimmter Klauseln in Patentlizenzverträgen verdeutlicht und damit den Unternehmen in dieser Hinsicht mehr Sicherheit verschafft. Besonders bedeutsam ist auch die Entscheidung der Kommission im Einzelfall „Chiquita" vom 17. Dezember 1975 (ABlEG Nr. L 95/1 vom 9. April 1976), die Fragen des Preismißbrauchs nach Artikel 86 EWG-Vertrag behandelt. In der Begründung hebt die Kommission hervor, daß auch bei einem festgestellten Preismißbrauch die Kommission keinesfalls an Stelle des Unternehmens die Verkaufspreise festsetzen dürfe. Gegen die Entscheidung ist Klage beim Europäischen Gerichtshof eingereicht worden.

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1975 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil II

Hinweise für den Leser

Um dem Leser ein rasches Auffinden der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen, sind am Ende des Berichtes im Anschluß an den Siebenten Abschnitt ein Stichwortverzeichnis, ein Paragraphennachweis und eine Fundstellenübersicht angefügt worden. Die zahlenmäßige Entwicklung der Kartelle ist aus den Tabellen A und B, ihre Verteilung auf die Wirtschaftszweige und die Fundstellen der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger aus der Tabelle C zu ersehen. Eine Übersicht über die Lizenzverträge und Wettbewerbsregeln sowie über Zahl und Sachstand der Verwaltungs- und Bußgeldsachen enthalten die Tabellen E ff. (Siebenter Abschnitt, Zweiter Teil).

Soweit im Bericht Paragraphen ohne Gesetzesnennung aufgeführt sind, beziehen sie sich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Zitate WuW/E in dem Bericht beziehen sich auf die Entscheidungssammlung zum Kartellrecht der Zeitschrift „Wirtschaft und Wettbewerb". Die Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte sind im Anschluß an den Paragraphennachweis aufgeführt.

Die in dem Bericht aufgeführten vorhergehenden Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes sind als folgende Bundestagsdrucksachen erschienen:

Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1000

Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1795

Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2734

Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378

Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220

Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370

Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752

Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, Drucksache V/530

Tätigkeitsbericht 1966: Deutscher Bundestag, Drucksache V/1950

Tätigkeitsbericht 1967: Deutscher Bundestag, Drucksache V/2841

Tätigkeitsbericht 1968: Deutscher Bundestag, Drucksache V/4236

Tätigkeitsbericht 1969: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/950

Tätigkeitsbericht 1970: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/2380

Tätigkeitsbericht 1971: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/3570

Tätigkeitsbericht 1972: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/986

Tätigkeitsbericht 1973: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/2250

Tätigkeitsbericht 1974: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/3791.

Die Tätigkeitsberichte 1958, 1959 und 1960 sind außerdem gesammelt als Heft 8 der Schriftenreihe Wirtschaft und Wettbewerb veröffentlicht worden.

Bei den im Bericht nicht genannten Wirtschaftsbereichen war kein Anlaß gegeben zu berichten.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeiner Überblick über die wettbewerbsrechtliche und wettbewerbspolitische Entwicklung

1. Allgemeine wettbewerbspolitische Lage

Die wettbewerbspolitische Lage ist im Berichtsjahr wie bereits 1974 sowohl von konjunkturellen als auch von strukturellen Einflüssen bestimmt worden. Dabei ist es äußerst schwierig, die kurzfristigen Auswirkungen der Rezession von den längerfristigen eines verschärften Strukturwandels zu trennen.

Der weltweite konjunkturelle Abschwung, der im Jahre 1974 auch die Bundesrepublik Deutschland erfaßte, hat die Strukturprobleme zahlreicher Branchen sichtbar gemacht, nicht aber begründet; deren Ursachen liegen in der Notwendigkeit einer Anpassung der deutschen Wirtschaft an veränderte weltwirtschaftliche und interne Daten. Insbesondere durch die Verteuerung der Energie und die Änderung der Wechselkursrelationen, mit der eine lange Periode der Unterbewertung der deutschen Währung beendet wurde, haben sich angesichts des im Verhältnis zum Ausland sehr hohen deutschen Lohnniveaus die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik tiefgreifend gewandelt. Die Konsequenz dieser Entwicklung wird die Schrumpfung oder Aufgabe einer Anzahl relativ arbeitsintensiver Produktionszweige sein, deren Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf die veränderte Datenkonstellation nicht — oder zumindest nicht mehr in dem bisherigen Umfang — gesichert ist.

Der verstärkte Strukturwandel stellt die Unternehmen vor zahlreiche Probleme. Eine sich im Wettbewerb vollziehende Umstrukturierung der Wirtschaft bietet in gesamtwirtschaftlicher Sicht jedoch auch Chancen. So lassen sich erhebliche Produktivitätssteigerungen dadurch erzielen, daß die Produktionsfaktoren in jene Verwendungen gelenkt werden, in denen echte komparative Kostenvorteile bestehen.

Es ist eine offene Frage, inwieweit sich konjunkturelle und strukturelle Einflüsse im Berichtsjahr auch auf den Konzentrationsprozeß ausgewirkt haben. Dem Bundeskartellamt sind im Berichtsjahr 448 Zusammenschlüsse angezeigt worden. Damit hat sich die Zahl der Zusamenschlüsse im Vergleich zum Vorjahr um 130 erhöht; dies entspricht einer Steigerung um 41 % (Zweiter Abschnitt Ziffer I).

Die konjunkturelle Abschwächung hat Veränderungen des Konsumentenverhaltens bewirkt und den Wettbewerb in weiten Teilen der Wirtschaft intensiviert. Dabei hat sich die zentrale Bedeutung des Preises für Unternehmer und Verbraucher erneut bestätigt. Preiswürdigkeit steht bei den Verbrauchern wieder im Vordergrund ihrer Kaufentscheidungen. Die Verstärkung des Preiswettbewerbs hat mit dazu beigetragen, daß sich die Preisentwicklung im Berichtsjahr deutlich beruhigt hat.

Der intensivere Wettbewerb hat aber auch dazu geführt, daß machtbedingte Wettbewerbsverzerrungen eine zunehmend größere Rolle spielen. Dies gilt besonders im Bereich des Handels. Marktstarke Unternehmen benutzen ihre in konjunkturellen Schwächeperioden generell verstärkte Nachfragemacht häufig dazu, um von ihren Lieferanten nichtleistungsgerechte Sondervorteile zu fordern. Derartige wettbewerbswidrige Praktiken führen zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit von Wettbewerbern und Lieferanten mit geringerem Marktpotential (Erster Abschnitt Ziffer 2). Notwendige Anpassungen an veränderte wirtschaftliche Bedingungen dürfen sich in unserer Wirtschaftsordnung grundsätzlich nur im Wettbewerb vollziehen. Das Bundeskartellamt beobachtet die gerade im Bereich des Handels bestehende Neigung zu nichtleistungsbedingten wettbewerbsverzerrenden Praktiken aufgrund von Nachfragemacht mit Besorgnis. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß wettbewerbsverzerrende Sonderleistungen vielfach auch von Lieferanten angeboten werden.

Grundsätzlich richtet sich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ebenso gegen eine mißbräuchliche Ausnutzung von Nachfragemacht wie gegen den Mißbrauch von Anbietermacht. Die Bekämpfung mißbräuchlicher Ausnutzung von Nachfragemacht mit den Mitteln des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird in der Praxis allerdings dadurch erschwert, daß sich die betroffenen Unternehmen häufig scheuen, dem Bundeskartellamt Tatbestände über die von ihnen wettbewerbswidrig erzwungenen Leistungen zur Kenntnis zu bringen, da sie sich von den diese Leistungen fordernden Unternehmen abhängig fühlen.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Nachfragemacht ist auch eine vom Bundeskartellamt im Berichtsjahr zur Unvereinbarkeit von Meistbegünstigungsklauseln mit § 15 getroffene Entscheidung zu sehen (Dritter Abschnitt Ziffer 71). § 15 erklärt Verträge für unwirksam, soweit sie einen Beteiligten in der Freiheit der Gestaltung bei Verträgen mit Dritten beschränken. Meistbegünstigungsklauseln binden den durch sie Verpflichteten bei Verträgen mit Dritten, diesen zumindest nicht besser zu stellen als den durch die Klausel Begünstigten. Eine derartige Beschränkung der wettbewerblichen Handlungsfreiheit ist mit § 15 unvereinbar. Abweichend von seiner früher vertretenen Auffassung (Tätigkeitsbericht 1966 S. 51) muß dies nach Ansicht des Bundeskartellamtes auch für „leistungsbedingte" Meistbegünstigungsklauseln gelten, die unter der Voraussetzung vereinbart werden, daß die Unternehmen, auf die für die Beanspruchung der Meistbegünstigung Bezug genommen wird, gleichwertige Leistungen erbringen. Würden leistungsbedingte Meistbegünstigungsklauseln zugelassen, könnten Abnehmer durch die Vereinbarung derartiger Klauseln für sich die Wirkungen eines vom Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht legitimierten allgemeinen Diskriminierungsverbots herbeiführen. Meistbegünstigungsklauseln sind um so bedenklicher, als sie vor allem von marktstarken Unter-

nehmen mit erheblicher Nachfragemacht durchgesetzt werden können.

Als Mittel zur Eindämmung einer mißbräuchlichen Ausnutzung von Nachfragemacht können u. U. auch bestimmte „Selbsthilfemaßnahmen der Wirtschaft" dienen. So haben im Berichtsjahr verschiedene Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft eine gemeinsame Erklärung zur Sicherung des Leistungswettbewerbs abgegeben, in der sie bestimmte Tatbestände als wettbewerbswidrig ablehnen. Zum gleichen Zweck hat der Markenverband e. V. Wettbewerbsregeln aufgestellt und deren Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln beim Bundeskartellamt beantragt. Es bleibt jedoch abzuwarten, welchen Einfluß derartige Wohlverhaltenserklärungen auf das Verhalten der Unternehmen im Wettbewerb haben werden.

2. Wettbewerbspolitische Probleme kleiner und mittlerer Unternehmen

Nicht zuletzt unter dem Einfluß der gegenwärtigen konjunkturellen Entwicklung hat im Berichtsjahr die Diskussion der wettbewerbspolitischen Probleme kleiner und mittlerer Unternehmen stark an Bedeutung gewonnen. Obwohl aufgrund fehlender einheitlicher Abgrenzungskriterien der Umfang der Gruppe der kleinen und mittleren Unternehmen unterschiedlich bestimmt wird, ist unbestritten, daß ihr der weitaus größte Teil der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Unternehmen zuzurechnen ist. Im letzten Jahrzehnt ist allerdings eine Veränderung der Unternehmensgrößenstruktur der deutschen Wirtschaft zu beobachten gewesen, die sich in einer absoluten Abnahme der kleinen, einer unterproportionalen Zunahme der mittleren und einem starken Zuwachs bei den großen Unternehmenseinheiten niedergeschlagen hat. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß aufgrund der Preisentwicklung viele kleine Einheiten umsatzmäßig in die Gruppe der mittleren Unternehmen aufgestiegen sind; außerdem war die Gruppe der kleinen Unternehmen in der Vergangenheit überbesetzt, was zum Ausscheiden vieler ineffizienter Kleinstunternehmen geführt hat. Insgesamt ist jedoch die Verschiebung der Unternehmensgrößenstruktur, die in einigen Bereichen wie z. B. im Handel und in der Bauwirtschaft besonders ausgeprägt war, ein Indiz für die Schwierigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen, sich im Wettbewerb gegenüber Großunternehmen erfolgreich zu behaupten. Darauf deutet auch die erhebliche Zunahme der Insolvenzen in den Jahren 1974 und 1975 hin, von denen kleine und mittlere Unternehmen mehr als in den Jahren zuvor betroffen waren (Zweiter Abschnitt Ziffer I).

Für den Verlauf dieser Entwicklung haben neben anderen Faktoren auch wettbewerbliche Einflüsse eine wichtige Rolle gespielt. Kleine und mittlere Unternehmen weisen gegenüber großen Wettbewerbern einige größenbedingte Nachteile auf, die primär in Finanzierungsschwierigkeiten und der unzureichenden Wahrnehmung kostensparender produktionstechnischer Vorteile gesehen werden. Auch auf die geringere internationale Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und ihre Probleme bei der Durchsetzung des tech-

nischen Fortschritts wird häufig — wenn auch nicht immer zu Recht — hingewiesen. Obwohl leistungsfähige kleine und mittlere Unternehmen vielfach in der Lage sind, diese Nachteile durch höhere Anpassungsflexibilität, Spezialisierung und größere Marktnähe auszugleichen, kann sich aus diesen strukturellen Faktoren eine Beeinträchtigung der Startbedingungen und der Wettbewerbschancen ergeben. Neben den strukturellen Einflüssen können sich wettbewerbsverzerrende Praktiken durch marktmächtige Konkurrenten, Lieferanten und Abnehmer negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen auswirken und dazu führen, daß auch an sich leistungsfähige Unternehmen aus dem Markt ausscheiden müssen.

Ein konkreter Fall derartiger Praktiken ist dem Bundeskartellamt im Berichtsjahr auf dem deutschen Touristikmarkt bekanntgeworden. Ein im Sinne des § 22 Abs. 1 marktbeherrschendes Unternehmen, das auf einem bestimmten Teilmarkt im Wettbewerb mit einem kleinen Spezialveranstalter steht, hatte versucht, durch Preisherabsetzungen die vergleichbaren Angebote des kleinen Konkurrenten zu unterbieten. Dabei unterschritt das Großunternehmen mit Hilfe einer Mischkalkulation erheblich die eigenen Selbstkosten. Ohne sich grundsätzlich gegen jede Art der Mischkalkulation zu wenden, sieht das Bundeskartellamt in einer solchen Preisgestaltung ein mißbräuchliches, auf die Verdrängung des kleinen Spezialveranstalters abzielendes Verhalten; ein Verfahren nach § 22 Abs. 4 ist eingeleitet worden (Dritter Abschnitt Ziffer 71/3).

Die ungünstige wettbewerbliche Entwicklung eines Teiles der kleinen und mittleren Unternehmen war in den letzten Jahren im Handel besonders ausgeprägt. Ausgelöst durch neue Vertriebsformen und durch ein verändertes räumliches Einkaufsverhalten der Verbraucher ist in diesem Bereich die Anzahl der kleinen Unternehmen besonders stark zurückgegangen. Gerade im Handel stellen wettbewerbsverzerrende Praktiken ein besonderes Problem dar (Erster Abschnitt Ziffer 1).

Das Bundeskartellamt hat die Veränderung der wirtschaftlichen Lage der kleinen und mittleren Unternehmen aufmerksam verfolgt. Strukturelle Wandlungsprozesse sind zwar ein typisches Merkmal einer dynamischen marktwirtschaftlichen Ordnung. Auch eine Intensivierung des Leistungswettbewerbs, die insbesondere für Grenzbetriebe ökonomische Konsequenzen haben kann, begegnet keinen ordnungspolitischen Bedenken. Eine Entwicklung, die generell zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen kleiner und mittlerer Unternehmen führt, bietet jedoch Anlaß zur Besorgnis, da eine ausgewogene Unternehmensgrößenstruktur wesentliche Voraussetzung für einen funktionsfähigen Wettbewerb ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß in konzentrierten Märkten, in denen leistungsfähige kleine und mittlere Unternehmen fehlen, der Wettbewerbsdruck abnimmt und gleichzeitig die Neigung der Marktteilnehmer zu wettbewerbbeschränkendem Verhalten wächst. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß Wettbewerbsverzerrungen keinesfalls auf Märkte beschränkt

sind, auf denen Großunternehmen dominieren; sie finden sich auch in Wirtschaftsbereichen, deren Struktur speziell durch kleine und mittlere Unternehmen bestimmt ist.

Soweit die Beeinträchtigungen der wettbewerblichen Chancen kleiner und mittlerer Unternehmen auf Wettbewerbsverzerrungen zurückzuführen sind, beruhen diese auf wettbewerbbeschränkenden Praktiken oder mißbräuchlichen Verhaltensweisen marktmächtiger Konkurrenten, Zulieferer oder Abnehmer. Durch die Zweite GWB-Novelle sind die wettbewerbsrechtlichen Möglichkeiten, machtbedingte Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern oder abzubauen, wesentlich erweitert worden. Damit wurde mittelbar auch eine Stärkung der Stellung kleiner und mittlerer Unternehmen im Wettbewerb erreicht. So kann durch die Fusionskontrolle nunmehr die Entstehung neuer wirtschaftlicher Machtstellungen unter den Voraussetzungen des § 24 verhindert werden. Die verbesserte Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen trägt ebenso wie das erweiterte Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 dazu bei, die Wettbewerbschancen kleiner und mittlerer Unternehmen zu vergrößern.

Die Wettbewerbsnachteile kleiner und mittlerer Unternehmen können jedoch auch Folge ihrer relativ geringeren Größe sein. Neben der Verhinderung machtbedingter Wettbewerbsverzerrungen ist es daher Aufgabe der Wettbewerbspolitik, hier für einen Nachteilsausgleich zu sorgen. Der Gesetzgeber hat diesem Gedanken in der Zweiten GWB-Novelle durch mehrere Maßnahmen Rechnung getragen. So wurden die bereits bestehenden kartellrechtlichen Regelungen zur Kooperationserleichterung in den §§ 5 und 5 a (Vereinbarungen über Normen, Typen, Spezialisierung) durch § 5 b ergänzt. Mit dieser Vorschrift sind kleinen und mittleren Unternehmen zusätzliche Möglichkeiten eingeräumt worden, ihre Leistungsfähigkeit im Wege zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit zu erhöhen, wenn dadurch der Wettbewerb auf dem betreffenden Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Daneben wurden die Vorschriften über die Mittelstandsempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 und über die Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 2 erweitert.

Die neuen bzw. erweiterten kooperationsfördernden Regelungen haben sich nach den bisherigen Erfahrungen des Bundeskartellamtes insgesamt bewährt. Nach anfänglicher Zurückhaltung bedienen sich kleine und mittlere Unternehmen in zunehmendem Umfang der Kooperationserleichterungen des § 5 b. Die erweiterte Mittelstandsempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 bildet ein ergänzendes Instrument für die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen. Da für die erweiterte Mittelstandsempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 keine Anmeldung bei den Kartellbehörden erforderlich ist, läßt sich das Ausmaß nur schwer bestimmen, in dem von ihr Gebrauch gemacht wird; Anzeichen deuten darauf hin, daß dieses Instrument insbesondere im Handel großes Interesse findet (Erster Abschnitt Ziffer 9).

Die neue Fassung des § 28 Abs. 2, nach der Wettbewerbsregeln nicht nur dem Schutz des lauteren, sondern auch des leistungsgerechten Wettbewerbs dienen, wirkt ebenfalls verstärkt zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen. Durch Wettbewerbsregeln können speziell in Wirtschaftsbereichen, in denen kleinen und mittleren Unternehmen marktstarke Konkurrenten oder auf der Marktgegenseite große Abnehmer oder Lieferanten gegenüberstehen, Verhaltensweisen abgebaut werden, die, ohne unlauter zu sein, den Wettbewerb verzerren und verfälschen.

Das Bundeskartellamt bemüht sich, die Inanspruchnahme der bestehenden wettbewerbsrechtlichen Kooperationsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen durch eine möglichst einfache Verfahrensgestaltung zu erleichtern. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die Förderung der Kooperation zwischen kleinen und mittleren Unternehmen auch die Gefahr birgt, den Wettbewerb über das für die Zusammenarbeit unabdingbare Maß hinaus zu beschränken. Dies kann im Rahmen des § 5 b z. B. dann der Fall sein, wenn kleine und mittlere Unternehmen, die auf Märkten mit einem relativ niedrigen Gesamtumsatz über marktstarke Stellungen verfügen, die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen. Hier wäre der Fall denkbar, daß durch die Kooperation die Wettbewerbsfähigkeit anderer, meist noch kleinerer Anbieter beeinträchtigt wird. Das Bundeskartellamt mißt deshalb der Marktstellung der Kooperationspartner große Bedeutung zu. Der Ausschuß für Wirtschaft des deutschen Bundestages hat bei § 5 b die kritische Grenze bei einem Marktanteil von 10 bis 15 % der beteiligten Unternehmen gesehen, wenn Preise, Rabatte oder Zahlungsbedingungen Gegenstand der Kooperation sind [1]. Eine endgültige Aussage darüber, ob die Wettbewerbsklausel dieser Vorschrift einen wirksamen Schutz gegenüber unerwünschten Einschränkungen des Wettbewerbs bietet, ist heute noch nicht möglich.

Insgesamt gesehen bietet das deutsche Wettbewerbsrecht nach der Zweiten GWB-Novelle hinreichende Möglichkeiten, kleine und mittlere Unternehmen bei der Bewältigung ihrer wirtschaftlichen Schwierigkeiten wirksam zu unterstützen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß aufgrund des bestehenden Umfanges marktbeherrschender Stellungen ein absoluter Schutz vor machtbedingten Wettbewerbsverzerrungen kaum möglich ist. Auch einen umfassenden Ausgleich der größenbedingten Nachteile, der nicht pauschal erfolgen kann, sondern die Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftsbereiche berücksichtigen muß, vermag die Wettbewerbspolitik allein nicht zu leisten. Vielmehr bedarf sie für diese Aufgabe der Ergänzung durch andere Instrumente der Wirtschaftspolitik. Es wäre jedoch verfehlt, von wettbewerbspolitischen in Verbindung mit ergänzenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen die Lösung sämtlicher, häufig zeitlich begrenzt auftretender Probleme kleiner

---

[1]) Siehe Bericht des Ausschusses für Wirtschaft zu § 5 b, Bundestagsdrucksache 7/765, S. 3 f.

und mittlerer Unternehmen zu erwarten. Staatliche Maßnahmen, insbesondere wenn sie mit einer Änderung gesetzlicher Vorschriften verbunden sind, können Wirkungen auslösen, die über das angestrebte Ziel hinausgehen und später nur schwer korrigiert werden können. So hat sich z. B. die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels im Rahmen eines „strukturpolitischen Sofortprogramms" für ein allgemeines Diskriminierungsverbot bei Preisen, Rabatten und Konditionen ausgesprochen. Obwohl in der von marktstarken Anbietern und Nachfragern häufig praktizierten, sachlich ungerechtfertigten Differenzierung bei Preisen, Rabatten und Konditionen eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen zu sehen ist, wirft eine Ergänzung des § 26 um ein generelles Diskriminierungsverbot erhebliche wettbewerbspolitische Probleme auf. Eine derartige Regelung liefe Gefahr, die wettbewerbliche Handlungsfreiheit der Marktteilnehmer zu beeinträchtigen, die Vielfalt der Wettbewerbsmittel einzuschränken und eine Erstarrung des Wettbewerbs zu bewirken. Die Vorbehalte des Bundeskartellamtes gegenüber einem allgemeinen Diskriminierungsverbot werden auch von der Bundesregierung geteilt [1]).

Nicht zuletzt die Grenzen, die dem Einsatz strukturpolitischer Maßnahmen in einer Marktwirtschaft gesetzt sind, machen deutlich, welche Bedeutung den intensiven eigenen Anstrengungen kleiner und mittlerer Unternehmen zur Lösung ihrer Probleme zukommt. Immerhin hat es die Mehrzahl der kleinen und mittleren Unternehmen in den vergangenen Jahren durch Ausnutzung spezifischer Vorteile verstanden, sich auch Großunternehmen gegenüber erfolgreich im Wettbewerb zu behaupten. Das Bundeskartellamt sieht gute Chancen dafür, daß ihnen dies aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit — mit Unterstützung der Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik — auch in Zukunft gelingen wird.

3. Erweiterte Auslegung des Kartellverbots

Der Bundesgerichtshof hat im Berichtsjahr in zwei bedeutsamen Entscheidungen zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Beeinflussung der Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs" in § 1 grundsätzliche Ausführungen gemacht. Danach ist der Anwendungsbereich des Kartellverbots wesentlich weiter zu sehen, als dies bisher angenommen worden ist.

Mit Beschluß vom 29. Januar 1975 (WuW/E BGH 1337 — „Aluminium-Halbzeug" —) hat der Bundesgerichtshof zur Frage der Anwendbarkeit des § 1 auf „Marktinformationsverträge" Stellung genommen. Die Entscheidung betraf ein Abkommen zahlreicher Hersteller von Aluminiumhalbzeug. Dieses sah vor, daß für abgeschlossene Geschäfte der Bruttopreis mit sämtlichen Zu- und Abschlägen, insbesondere Rabatten oder der Nettopreis in Abschluß- bzw. Auftragsbestätigungen oder Rechnungen spätestens am dritten Tag nach Ausstellung einem Treuhandbüro anzuzeigen war. Richtete einer der Vertragsbeteiligten an das Treuhandbüro unter Bezeichnung des inter-

[1]) Vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für das Jahr 1974, Bundestagsdrucksache 7/3791, S. III.

essierenden Abnehmers eine konkrete Anfrage, so gab ihm dieses alle relevanten Daten einschließlich der Namen der früheren Lieferanten des betreffenden Abnehmers bekannt.

Der Bundesgerichtshof hat die vom Kammergericht im Urteil vom 3. November 1972 (WuW/E OLG 1327) vertretene Auffassung bestätigt, daß der Marktinformationsvertrag (MIV) gegen § 1 verstoße, weil die Verpflichtung zur Meldung der abgeschlossenen Geschäfte die Handlungsfreiheit der Vertragspartner hinsichtlich ihres Wettbewerbsverhaltens beschränke. In seiner Begründung stellt der Bundesgerichtshof zunächst grundsätzlich fest, § 1 könne auch solche Verpflichtungen erfassen, die nicht unmittelbar die Freiheit der Vertragsbeteiligten berührten, über Abschluß und Inhalt von Verträgen mit der Marktgegenseite autonom und individuell zu entscheiden. Dies folge aus dem Tatbestandsmerkmal „Marktverhältnisse", womit die Summe aller Faktoren gemeint sei, die für den Ablauf des Marktgeschehens, d. h. für die Bildung von Angebot und Nachfrage, Preis und Absatz auf einem bestimmten Markt von Bedeutung seien. Die Beschränkung von Unternehmen im freien Einsatz jedes dieser Faktoren sei eine Beschränkung des Wettbewerbs, denn der Unternehmer solle grundsätzlich in der Wahl der Mittel frei sein, die er im Wettbewerb einsetze. Zu den Eigenschaften, die einem besonderen Markt das Gepräge gäben, seien auch Art und Intensität des Wettbewerbs sowie die Art des Auftretens der Marktpartner zu zählen, so daß eine Verminderung der Intensität des Wettbewerbs dessen Beeinträchtigung bedeute. Der Bundesgerichtshof führt dann auf den zu entscheidenden Fall bezogen aus, in Anwendung dieser Grundsätze habe das Kammergericht ohne Rechtsverstoß den vertraglichen Verzicht der Vertragspartner auf den „Geheimwettbewerb" als Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von § 1 gewürdigt. Das Kammergericht habe seiner Beweiswürdigung die ihm aus anderen Verfahren bekannte Tatsache zugrunde gelegt, daß viele Hersteller die individuelle Gestaltung ihrer Preise, Rabatte und Konditionen als Geschäftsgeheimnis betrachteten, weil sie hierin ein wesentliches Wettbewerbsmittel sähen und verhindern wollten, daß die angestrebte Absatzausweitung durch den Eintritt der Konkurrenten in die eigenen Preise zunichte gemacht werde. Die vom Kammergericht daraus gezogenen Folgerungen verstießen nicht gegen gesicherte Erfahrungssätze. Zum einen vermindere der MIV die Intensität des Wettbewerbs und führe zu einer Erstarrung des Preisgefüges. In der Regel seien einem Hersteller die Individualpreise seiner Mitbewerber nicht bekannt, so daß er scharf zu kalkulieren gezwungen sei. In dem Maße, in dem diese Ungewißheit durch die Information über vergangene individuelle Konkurrenzpreise beseitigt werde, was in Verbindung mit der branchenüblichen Kenntnis von der zwischenzeitlichen Marktentwicklung und der wirtschaftlichen Situation des Konkurrenten weitestgehend der Fall sei, entfalle auch die Neigung zu großen Preiszugeständnissen. Zum anderen werde durch den MIV die Neigung zu individuellen Preisvorstößen gedämpft. Jeder am Vertrag Beteiligte müsse stets damit rechnen, daß

beim Wettstreit um einen bestimmten Kunden ein Vertragspartner des MIV, der gleichartige Waren anbietet, in seine Preise eintrete. Eine individuelle Preissenkung könne daher nur für einen einmaligen Geschäftsabschluß Erfolg versprechen, bringe also keinen fühlbaren Wettbewerbsvorsprung, sondern sei darüber hinaus geeignet, einen allgemeinen Gewinnrückgang für die gesamte Branche auszulösen. Die objektive Eignung des MIV zur Beeinflussung der Marktverhältnisse im Sinne einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Stellung der Marktgegenseite sieht der Bundesgerichtshof — abweichend vom Kammergericht — bereits darin, daß die Vertragspartner die Transparenz von wesentlichen Marktinformationen nur für ihre Marktseite eröffnet hätten.

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof bestätigt, daß rechtsgeschäftliche, kooperative Beschränkungen des Wettbewerbs im Sinne von § 1 nicht nur solche Bindungen der Vertragspartner sind, die sich unmittelbar auf den Einsatz bestimmter Wettbewerbsparameter wie Preise, Spannen, Erzeugung oder Absatz beziehen, sondern daß dieser Tatbestand jede kollektive Regelung der Marktdaten erfaßt, von denen das Wettbewerbsverhalten der Vertragsparteien auf dem jeweiligen Markt bestimmt wird.

Mit Beschluß vom 19. Juni 1975 (WuW/E BGH 1367 — „ZVN" —) hat der Bundesgerichtshof die Zusammenarbeit von sechs niedersächsischen Zementherstellern in einer gemeinsamen Vertriebsgesellschaft, der Zementverkaufsstelle Niedersachsen GmbH (ZVN), als einen Verstoß gegen § 1 gewertet. Zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgabe, dem Verkauf von Zement, hatte die ZVN mit ihren Gesellschaftern Vertriebsverträge und Liefervereinbarungen geschlossen. Danach verkaufte die ZVN die Vertragswaren im eigenen Namen und für eigene Rechnung, räumte jedoch dem jeweiligen Lieferwerk die Meistbegünstigung ein. Eine Andienungspflicht war nach dem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit die Gesellschafter ihre Produkte über die ZVN absetzten, waren die Einkaufspreise der ZVN allen Gesellschaftern gegenüber gleich.

Der Bundesgerichtshof hat die Würdigung des Kammergerichts in dessen Beschluß vom 21. Juni 1974 (WuW/E OLG 1487) bestätigt, die der Vertriebskooperation zugrunde liegenden Verträge seien im Sinne von § 1 geeignet, die Marktverhältnisse „durch Beschränkung des Wettbewerbs" zu beeinflussen, denn der Verkauf zu gleichen Preisen ergebe sich notwendig aus dem Zusammenwirken der in dem Gesellschaftsvertrag und den einzelnen Vertriebsverträgen vereinbarten Pflichten. In seiner Begründung führt der Bundesgerichtshof zunächst zur Anwendbarkeit von § 1 grundsätzlich aus, diese Vorschrift erfasse zwar nicht Wettbewerbsbeschränkungen, die kraft Zustands beständen, sondern nur solche, die rechtsgeschäftlichem Handeln zuzurechnen seien. Daraus folge, daß § 1 eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung („Einigung") der Parteien über Wettbewerbsbeschränkungen voraussetze. Diese Einigung brauche aber

nicht Gegenstand einer vertraglichen Bindung zu sein. Es reiche vielmehr aus, wenn die Wettbewerbsbeschränkungen „gemeinsam angestrebter (weiterer) Zweck" des Vertrags oder „bezweckter Erfolg" des Rechtsgeschäfts seien. Auf den Fall bezogen stellt der Bundesgerichtshof dann fest, die Gründung und Aufrechterhaltung der ZVN habe weder nur rein faktisch zu einem Zustand beschränkten Wettbewerbs geführt, noch habe die Preisgleichheit beim Absatz über die ZVN lediglich den Wunschvorstellungen der Gesellschafter entsprochen. Die Vertragsparteien seien sich vielmehr darüber einig gewesen, daß der Vertrag den bezweckten Erfolg, d. h. den Ausschluß des Preiswettbewerbs unter den Parteien herbeiführe. Einer Andienungsverpflichtung bedürfe es bei dieser Vertragsgestaltung nicht. Eine solche Verpflichtung werde ersetzt durch die gemeinsame Erwartung auf das nach den gemeinsamen Zielvorstellungen kaufmännisch vernünftige Verhalten eines jeden Vertragsbeteiligten, denn im Hinblick auf den bezweckten Erfolg sei mit einem hinreichenden Absatz über die gemeinsame Vertriebsgesellschaft zu rechnen gewesen.

Nach dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist § 1 schon dann erfüllt, wenn zwar der zu einem gemeinsamen (ersten) Zweck geschlossene Vertrag die Parteien nicht — weder unmittelbar noch mittelbar — zu einem wettbewerbbeschränkenden Verhalten verpflichtet, jedoch ein übereinstimmender Wille („Einigung") der Parteien feststellbar ist, mit Hilfe des Vertrages eine Wettbewerbsbeschränkung herbeizuführen („Zweck"). Eine solche Einigung wird nach den Darlegungen des Bundesgerichtshofes dann anzunehmen sein, wenn sich bei rationalem Handeln der Vertragspartner aus der konkreten Vertragsgestaltung in Verbindung mit den jeweiligen Marktbedingungen eine Wettbewerbsbeschränkung „notwendig" ergibt.

Welche Auswirkungen diese Entscheidung auf Kooperationsformen des Ein- und Verkaufs haben wird, hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalls ab. Bei Kooperationsformen des Einkaufs werden in jedem Falle auch die besonderen Gegebenheiten des Nachfragewettbewerbs zu berücksichtigen sein. Für Verkaufskooperationen läßt sich bereits feststellen, daß — unabhängig von der Rechtsform der Verkaufsstelle — die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind, wenn die gemeinsame Verkaufsstelle aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen bzw. auf Grund der Struktur ihrer Willensbildung nur einheitliche Preise fordern kann.

4. Preismeldeverfahren

Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in den Rechtsbeschwerdeverfahren Aluminiumhalbzeug und ZVN haben zu einer weitgehenden Klärung der kartellrechtlichen Problematik von Preismeldeverfahren geführt (Tätigkeitsberichte 1972 S. 17 f., 1973 S. 79, 1974 S. 48, 50, 53). Das Bundeskartellamt hat daraufhin eine Reihe ruhender Ermittlungsverfahren gegen Preismeldestellen wieder aufgenommen und in einigen Fällen die beteiligten Unternehmen aufgefordert, das Meldeverfahren aufzugeben oder so umzugestalten, daß Bedenken nach § 1

nicht mehr zu erheben sind (Dritter Abschnitt Ziffern 38/6, 38/7). In Einzelfällen haben die Beteiligten zwar das Preismeldeverfahren aufgegeben, gleichzeitig jedoch Ersatzsysteme angekündigt oder zu praktizieren begonnen (Dritter Abschnitt, „Aluminiumfolien" Ziffer 38/5).

Das Bundeskartellamt wird derartige Ersatzlösungen sowohl unter dem Gesichtspunkt ihrer rechtlichen Konstruktion als auch in bezug auf ihre wettbewerblichen Auswirkungen prüfen. Dabei geht es davon aus, daß künftig nur solche Marktstatistiksysteme mit § 1 zu vereinbaren sind, bei denen den beteiligten Unternehmen ausschließlich anonyme Statistiken über abgeschlossene Geschäfte zugängig gemacht werden, die auf die namentliche Nennung von Lieferanten und Abnehmern verzichten. Die Statistiken können Angaben über Erzeugnisse, Preise und Rabatte enthalten. Diese Angaben dürfen jedoch nicht so differenziert sein, daß sie Rückschlüsse auf einzelne Geschäftsvorfälle oder bestimmte Fallgruppen erlauben.

5. Verfahren gegen die Bauwirtschaft

In den Verfahren wegen wettbewerbbeschränkender Absprachen auf dem Baumarkt (Tätigkeitsbericht 1973 S. 16 f.) hat das Bundeskartellamt gegen 343 Bauunternehmen und gegen 483 verantwortliche Personen dieser Unternehmen Geldbußen von insgesamt 35,8 Millionen DM verhängt; davon entfallen 32,3 Millionen DM auf die Unternehmen einschließlich der Alleininhaber von Einzelfirmen und 3,5 Millionen DM auf die übrigen betroffenen Personen. Alle Bußgeldbescheide sind rechtskräftig.

Aus dem bei der Durchsuchung zahlreicher Geschäftsräume im Juni 1973 sichergestellten Beweismaterial hatte sich für mehr als 2 000 Bauunternehmen der Verdacht der Beteiligung an kartellrechtswidrigen Absprachen ergeben. Die vermuteten Ordnungswidrigkeiten von 461 Unternehmen waren bereits verjährt. Gegen 559 Unternehmen sind Verfahren eingeleitet worden; davon wurden 136 Verfahren später aus rechtlichen oder anderen Gründen eingestellt. 80 Verfahren sind noch anhängig. Bei den übrigen verdächtigen Unternehmen reichte das vorliegende Beweismaterial allein für die Verhängung von Geldbußen nicht aus. Das Bundeskartellamt hat jedoch auf zeitraubende Anschlußermittlungen und die vollständige Auswertung des vorliegenden Belastungsmaterials verzichtet, um die bereits eingeleiteten Verfahren möglichst schnell abzuschließen.

In allen Fällen hat das Bundeskartellamt die Geldbußen nach einheitlichen Maßstäben festgesetzt; ihre Höhe bestimmte sich einmal nach der Zahl der den Betroffenen zur Last gelegten und von ihnen grundsätzlich nicht bestrittenen Absprachen, zum anderen nach dem durch sie erzielten Mehrerlös. Es ist dabei allgemein von einem Mehrerlös in Höhe von 2 % des effektiven Umsatzes der beteiligten Unternehmen bei abgesprochenen Bauvorhaben ausgegangen worden.

Im Zusammenhang mit den Verfahren gegen Unternehmen der Bauwirtschaft hat das Bundeskartellamt auch Ermittlungen gegen Verbände der Bauindustrie geführt, da der Verdacht be-

stand, daß die von diesen praktizierten Meldeverfahren, Baumarktstatistik genannt, bei kartellrechtswidrigen Absprachen ihrer Mitgliedsunternehmen eine wesentliche Rolle gespielt haben und daß den Verantwortlichen der Verbände diese Tatsache bekannt gewesen ist. Die Verbände haben daraufhin die beanstandeten Meldeverfahren aufgegeben, zumindest soweit diese die namentliche Rückmeldung der beteiligten Unternehmen während der Ausschreibung vorsahen.

Das Bundeskartellamt sieht durch die Verfahren die von ihm und den Landeskartellbehörden wiederholt vertretene Auffassung bestätigt, daß im Bereich der Bauwirtschaft die Bereitschaft zu wettbewerbbeschränkenden Absprachen auch nach Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen weit verbreitet gewesen ist und daß es sich bei diesen nicht um Einzelfälle, sondern um ein Branchenproblem handelt. Dies wird im Grundsatz auch von der Bauwirtschaft nicht mehr bestritten. Die jetzt abgeschlossenen Verfahren sollten daher für alle Marktbeteiligten Anlaß sein, die Voraussetzungen für die Vergabe von Bauleistungen neu zu überdenken, um durch geeignete Maßnahmen bessere wirtschaftliche und rechtliche Bedingungen für einen gesetzmäßigen Wettbewerb auf dem Baumarkt zu schaffen.

6. Entscheidungen des Kammergerichts in den Fällen Merck und Hoffmann-La Roche

Durch die Entscheidungen des Kammergerichts in den Verfahren gegen die Firmen Merck und Hoffmann-La Roche (Dritter Abschnitt Ziffer 40/1) sind wichtige rechtliche und wirtschaftliche Fragen der Mißbrauchsaufsicht über die Preisforderungen marktbeherrschender Unternehmen (Tätigkeitsbericht 1974 S. 10 ff.) weiter geklärt worden. Die Entscheidungen sind sowohl für die Mißbrauchsaufsicht über Preise allgemein als insbesondere auch für ihre Ausübung auf dem Arzneimittelsektor von grundlegender Bedeutung.

In tatsächlicher Hinsicht hat sich das Gericht den wirtschaftlichen Feststellungen und Schlußfolgerungen des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsberichte 1974 S. 23 f., 1973 S. 89, 1968 S. 18 ff.) angeschlossen, daß als Folge der Dreiteilung der Kaufentscheidung in Verbrauchsdisponent (Arzt), Zahler (Krankenkasse) und Verbraucher (Patient) sowie der mangelnden pharmakologisch-therapeutischen Transparenz die sozialversicherungsrechtliche Verpflichtung zur Verschreibung des preisgünstigsten von mehreren gleichwirkenden Arzneimitteln nur geringe praktische Auswirkungen hat. Deshalb ist auch nach Auffassung des Gerichts bei relativ stabilen Marktstrukturen häufig der Preiswettbewerb nur in sehr begrenztem Maße wirksam (Fall Merck) und bei Auftreten neuer, leistungsfähiger Wettbewerber trotz eines „beachtlichen Wettbewerbs" in anderer Hinsicht mit der Folge starker Marktanteilsverluste das Entstehen eines Preiswettbewerbs nicht gewährleistet (Fall Hoffmann-La Roche). Das Gericht weist darauf hin, daß die Überlegungen in seinen Entscheidungen „auf manches andere Unternehmen und manches andere Produkt dieser Branche" zutreffen dürften und ein isoliertes Vorgehen gegen nur zwei Unternehmen zu schweren Wettbewerbsverzerrungen führen könne. Es erwartet daher,

daß nach endgültiger rechtlicher Klärung der neu aufgetretenen juristischen Probleme das Bundeskartellamt entstehende Ungleichheiten unverzüglich beseitigen wird.

In beiden Entscheidungen wird betont, es könne nicht ernsthaft bezweifelt werden, daß die Mißbrauchsaufsicht des § 22 zur Verhinderung eines Ausbeutungsmißbrauchs auch eine Kontrolle der Preisgestaltung erfaßt. Wer aufgrund den Wettbewerb beschränkender Marktstrukturen, zu denen nach Ansicht des Gerichts in Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt u. a. die besonderen Nachfrageverhältnisse gehören, einen der Marktkontrolle weitgehend entzogenen Gestaltungsspielraum bei der Preisbildung besitzt, müsse insoweit die Interessen der Marktgegenseite mitberücksichtigen. Den Vorwurf eines dirigistischen Eingriffs in Marktprozesse weist das Gericht zurück. Durch die vom Kammergericht zu überprüfenden Verfügungen des Bundeskartellamtes erfolge keine generelle Steuerung unternehmerischen Verhaltens nach einem gedachten Als-Ob-Wettbewerb, vielmehr werde lediglich ein machtbedingtes mißbräuchliches Verhalten im Einzelfall verboten. Auch dadurch, daß das Bundeskartellamt sich nicht darauf beschränkt habe, den tatsächlich geforderten mißbräuchlichen Preis zu untersagen, sondern durch Bestimmung einer höchstzulässigen Preisobergrenze auch alle Preisforderungen untersage, die oberhalb dieser Grenze liegen, greife es nicht in einen von der Rechtsordnung gebilligten wirtschaftlichen Entscheidungsspielraum der betroffenen Unternehmen ein.

Im Fall Merck hat das Kammergericht bei insoweit übereinstimmenden Sachverhaltsfeststellungen abweichend vom Bundeskartellamt die Feststellung der Marktbeherrschung erstmals ausschließlich auf das Tatbestandsmerkmal der überragenden Marktstellung (§ 22 Abs. 1 Nr. 2) gestützt. Das Gericht hatte damit zunächst die Beantwortung der Frage vermieden, ob die Verneinung wesentlichen Wettbewerbs trotz starken Einsatzes anderer Wettbewerbsmittel entscheidend auf das Fehlen von Preiswettbewerb gestützt werden kann. Diese Frage hat das Gericht in der Entscheidung im Fall Hoffmann-La Roche bejaht. Wesentlicher Wettbewerb setzt nach Auffassung des Gerichts „einen leistungsorientierten dynamischen Kampf der Anbieter mit aktiven Handlungen und defensiven Reaktionen um die Durchsetzung beim Nachfrager voraus". Damit wird der von der Rechtsprechung zum Tatbestandsmerkmal Preiswettbewerb in § 16 a. F. bejahte „statische" Wettbewerbsbegriff (Tätigkeitsbericht 1969 S. 81) — wonach eine von der bloßen Existenz von Wettbewerbern ausgehende Kontrolle genügt, ohne daß der aktive Einsatz des Preises als Wettbewerbsmittel erforderlich wäre — für § 22 nicht übernommen. Dies stimmt insoweit mit der BGH-Rechtsprechung überein, als Preiswettbewerb im Sinne von § 16 a. F. kein wesentlicher Wettbewerb im Sinne von § 22 zu sein brauche (WuW/E BGH 1089, 1093 — „Tennisbälle" —, WuW/E BGH 1233, 1238 — „Original-Ersatzteile" —). Bei wesentlichem Wettbewerb könnten die verschiedenen Wettbewerbsmittel im Zeitablauf eine unterschiedliche Rolle spielen. Dabei komme dem Preis eine herausragende

Rolle zu. Zwar könnten im Einzelfall die Qualität oder andere Faktoren für den Verbraucher wichtiger sein als der Preis; wesentlicher Wettbewerb sei aber nur insoweit zu bejahen, als im Gesamtbild einer leistungsbezogenen Konkurrenz die anstelle des Preiswettbewerbs eingesetzten Wettbewerbsmittel nach außen hin als besondere Leistung in Erscheinung träten und für den Verbraucher ein deutliches Positivum bewirkten. Dies hat das Kammergericht im Fall Hoffmann-La Roche verneint. Damit verwirft es eine Übertragung der von der Rechtsprechung zu § 12 Abs. 1 Nr. 1 für die Bestimmung des Ausschlusses des „letzten wirksamen Wettbewerbs" entwickelten „Mosaikmethode" (Tätigkeitsbericht 1970 S. 11) auf die Bestimmung des Fehlens wesentlichen Wettbewerbs bei § 22.

In der Entscheidung im Fall Hoffmann-La Roche ist weiter festgestellt worden, daß das Bestehen von Patentschutz bei der Mißbrauchsprüfung zwar berücksichtigt werden müsse, diese aber nicht ausschließe.

Zur Konkretisierung der Mißbrauchsgrenze hat das Gericht in beiden Fällen das Als-Ob-Wettbewerbsprinzip angewandt und sich insbesondere auf die Vergleichsmärkte in der Schweiz, in den Niederlanden und in Großbritannien gestützt. Um bei der Festlegung der Mißbrauchsgrenze zugunsten der Betroffenen mit aller gebotenen Vorsicht und Sorgfalt zu verfahren, hat das Gericht die dort gefundenen Wettbewerbspreise durch Zuschläge von 50 bis 100 % auf die Schweizer (Fall Merck) und 68,75 % auf die holländischen Wettbewerbspreise korrigiert. Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig. Das Kammergericht hat zutreffend als Zweck der hier ausgeübten Mißbrauchsaufsicht angenommen, auch bei Fehlen wesentlichen Wettbewerbs eine dem Prinzip der Sozialbindung des Eigentums genügende optimale Versorgung der Verbraucher durchzusetzen. Da Zweifel bestehen, ob bei den vom Kammergericht angewandten Maßstäben zur Korrektur von Preisen aus Vergleichsmärkten dieser Zweck noch erreicht werden kann, hat in beiden Fällen neben den betroffenen Unternehmen auch das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

7. Gutachten der Monopolkommission zur Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

Die Monopolkommission hat im Berichtsjahr ein Sondergutachten zur Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen vorgelegt [1]). Das Gutachten ist über die Beurteilung der bisherigen Handhabung der Mißbrauchsaufsicht hinaus von grundsätzlicher Bedeutung.

Zur Bedeutung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen im Rahmen der Wettbewerbspolitik stellt die Monopolkommission fest: Die Mißbrauchsaufsicht hat die Aufgabe, eine Ausnutzung der vom Wettbewerb nicht kontrollierten Handlungsspielräume zu Lasten Dritter zu unterbinden. Als Teil der Wettbewerbspolitik sollte sie sich an dem langfristigen Ziel der Erhaltung der marktwirtschaftlichen Ord-

[1]) Sondergutachten der Monopolkommission Band 1: Anwendung und Möglichkeiten der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen seit Inkrafttreten der Kartellgesetznovelle, Baden-Baden 1975.

nung orientieren. Nur wo es nicht möglich sei, durch die Beeinflussung der Marktstruktur möglichst umfassenden Wettbewerb zu sichern, könne durch Beeinflussung des Marktverhaltens versucht werden, ein wettbewerbsanaloges Marktergebnis zu erreichen. Das Gewicht der Mißbrauchsaufsicht innerhalb der Wettbewerbspolitik hänge somit wesentlich ab von dem bereits erreichten Grad der Unternehmenskonzentration sowie von den Maßnahmen, die zur Auflösung bereits bestehender oder gegen die Entstehung neuer marktbeherrschender Stellungen ergriffen werden können. Aber auch bei verstärkten und wirksameren Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur sei nicht zu erwarten, daß alle marktbeherrschenden Stellungen beseitigt werden könnten. Die Mißbrauchsaufsicht bleibe deshalb ein unverzichtbares Instrument der Wettbewerbspolitik. In diesem Grundverständnis von Ziel und Bedeutung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen stimmt das Bundeskartellamt mit der Monopolkommission voll überein.

Als zentrale Aufgabe der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen sieht die Monopolkommission Maßnahmen zum Schutz des trotz Marktbeherrschung noch möglichen „Restwettbewerbs". Die Erreichung dieses Zieles ist unproblematisch im Bereich des Behinderungsmißbrauchs. Hier liegen die Schwierigkeiten der Mißbrauchsaufsicht weniger im Grundsätzlichen als bei ihrer Durchsetzung im Einzelfall. Die Monopolkommission hat daher auf eine Erörterung dieses Aufgabenkomplexes verzichtet.

Der Hauptteil des Gutachtens ist Fragen der Mißbrauchsaufsicht über Preise gewidmet. Dabei läßt die Monopolkommission an der grundsätzlich rechtlichen Zulässigkeit einer an den Preisen ansetzenden Mißbrauchsaufsicht keinen Zweifel. Ihre Präferenz für eine Wettbewerbspolitik, die an der Gestaltung der Strukturvoraussetzungen für Wettbewerb ansetzt, wird aber auch hier deutlich. Die Monopolkommission hält es für notwendig, bei der Mißbrauchsaufsicht über Preise zwischen einer Praktizierung mißbräuchlicher Preisbildungssysteme und daraus resultierenden mißbräuchlichen Preisstrukturen einerseits sowie einer mißbräuchlichen Höhe der Preise andererseits zu unterscheiden, weil bei Preisstrukturmißbräuchen durch kartellbehördliche Verfügungen der Restwettbewerb auf den beherrschten Märkten aktiviert werden könne, ohne daß dessen Wirkungen inhaltlich bestimmt werden müßten. Die Mißbrauchsaufsicht über Preise sollte daher ihrer Ansicht nach vorrangig gegen Preisstrukturmißbräuche eingesetzt werden. In derartigen Fällen könne eine Veränderung der Preisstruktur durch kartellbehördliche Maßnahmen für das betroffene Unternehmen auch in der Zukunft orientierend wirken und die Marktverhältnisse für Kunden, Lieferanten oder Wettbewerber nachhaltig verbessern. Dagegen sollte nach Ansicht der Monopolkommission die Kontrolle der Preishöhe zurückhaltend gehandhabt werden.

Der vom Bundeskartellamt für die Mißbrauchsaufsicht über Preise entwickelte theoretische Ansatz des Als-Ob-Konzepts

wird von der Monopolkommission im Grundsatz anerkannt. Je größer allerdings die Unsicherheitsfaktoren in der Anwendung des Als-Ob-Maßstabes sind, desto größer müssen nach ihrer Ansicht die Vorbehalte gegenüber dem Versuch sein, die tatsächlich geforderten Preise durch behördliche Aufsichtsmaßnahmen mit einem fiktiven Wettbewerbspreis in Übereinstimmung zu halten. Bestimmte Marktergebnisse seien nicht ohne eine vom Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht legitimierte Kontrolle des gesamten unternehmerischen Verhaltens erreichbar.

Auch das Bundeskartellamt gibt grundsätzlich einer strukturorientierten Wettbewerbspolitik den Vorzug. Allerdings sollten nicht die Grenzen verkannt werden, die einer Marktstrukturpolitik bei der Anwendung des § 22 gesetzt sind. Soweit Preismißbräuche auf Wettbewerbsbeschränkungen beruhen, die Preisüberhöhungen erst ermöglichen, wie etwa auf der Segmentierung eines im Grunde einheitlichen Gesamtmarktes, sollten auch nach Ansicht des Bundeskartellamtes durch die Mißbrauchsaufsicht vorrangig die Preisüberhöhungen erst ermöglichenden wettbewerbbeschränkenden Verhaltensweisen untersagt werden. Soweit jedoch ein Preismißbrauch so nicht zu beseitigen ist, ist die Untersagung eines mißbräuchlich überhöhten Preises zum Schutz der Marktgegenseite vor Ausbeutung notwendig. Dabei bedient sich das Bundeskartellamt zur Konkretisierung des Als-Ob-Konzepts der Vergleichsmarktmethode. Die Praxis, zur inhaltlichen Bestimmung eines wetttbewerbanalogen Preises, Preise von Vergleichsmärkten höherer Wettbewerbsintensität heranzuziehen, ist vom Kammergericht als sachgerecht bestätigt worden (Dritter Abschnitt Ziffer 40/1). Der Monopolkommission ist aber zuzustimmen, wenn sie die Grenzen der Mißbrauchsaufsicht über Preise dort sieht, wo Verhaltensweisen Gegenstand der Kontrolle sind, deren sachliche Rechtfertigung von sich möglicherweise schnell ändernden Marktverhältnissen abhängt. Hier sind der Mißbrauchsaufsicht über Preise schon aus Gründen der Ökonomie des kartellbehördlichen Mitteleinsatzes Grenzen gesetzt.

8. Zusagen im Rahmen der Fusionskontrolle

Das Bundeskartellamt hat im Berichtsjahr zum ersten Mal seit Einführung der Fusionskontrolle allein aufgrund von Zusagen der an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen von einer Untersagungsentscheidung abgesehen. Nach geltendem Recht werden Zusammenschlüsse unangreifbar, wenn sie das Bundeskartellamt nicht innerhalb einer bestimmten Frist (vier Monate nach Anmeldung bzw. ein Jahr nach Anzeige) nach § 24 Abs. 1 untersagt. Diese dem Verfahren zur Legalisierung von Kartellen nach §§ 2, 3, 5 a und 5 b entsprechende Regelung bedeutet, daß das Bundeskartellamt im Falle der Nichtuntersagung keine förmliche Verwaltungsentscheidung trifft und somit die Nichtuntersagung auch nicht mit verbindlichen Einschränkungen (Auflagen) versehen kann. Dies müßte an sich zu einer uneingeschränkten Untersagung von Zusammenschlüssen auch in solchen Fällen führen, in denen die Untersagungsvoraussetzungen nur auf einen Teil der vom Zusammenschluß betroffenen Märkte vorliegen oder nur unter den gegebenen,

von den Unternehmen jedoch abänderbaren Umständen bestehen. Die Bundesregierung hatte deshalb in ihrem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [1]) vorgeschlagen, im Gesetz ausdrücklich vorzusehen, daß Unternehmen verbindliche Zusagen gegenüber dem Bundeskartellamt abgeben können und daß über die Untersagung des Zusammenschlusses erneut entschieden werden kann, sofern die Unternehmen die Zusagen nicht einhalten (Ergänzung des § 24 a Abs. 2 Satz 2).

Soweit die Zulässigkeit von Zusammenschlüssen von einer ausdrücklichen Genehmigung oder Erlaubnis abhängt, sind Beschränkung oder Auflagen ohne weiteres zulässig. Die Ermächtigung hierfür in § 24 Abs. 3 Satz 3 und in Artikel 66 § 2 Satz 4 EGKSV hat in erster Linie nur klarstellende Bedeutung. Aber auch die Regelung des § 24 Abs. 1 ermöglicht in einem bestimmten Umfang die Berücksichtigung von Zusagen. Bei der Entscheidung, ob zu erwarten ist, daß durch einen Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird und ob Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen (§ 24 Abs. 1), können bestimmte Zusagen berücksichtigt werden. Dies entspricht der bei der Funsionskontrolle notwendigen Zukunftsbetrachtung, da die Zusagen, sofern sie eingehalten werden, die zukünftige Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse mitbestimmen. Soweit die Zusagen bereits vor Abschluß des Untersagungsverfahrens erfüllt werden, z. B. durch das Ausscheiden eines Unternehmens aus einem geplanten Gemeinschaftsunternehmen (Fall MAN/EVT, Zweiter Abschnitt Ziffer II/10) oder durch die Verminderung vertraglicher Einflußrechte (Fall RWE/Hoechst, Zweiter Abschnitt Ziffer II/12), stellt sich die Frage ihrer Verbindlichkeit praktisch nicht. Anders ist dies hingegen, wenn die von den Unternehmen zugesagten Maßnahmen, durch die negative wettbewerbliche Auswirkungen des Zusammenschlusses ausgeschlossen werden sollen, erst nach Abschluß des Verfahrens verwirklicht werden können. Solche Zusagen können sich im übrigen nur auf Maßnahmen zur „Erhaltung oder Gestaltung von Wettbewerbsbedingungen", d. h. auf strukturelle Maßnahmen erstrecken; eine laufende Kontrolle des Marktverhaltens der beteiligten Unternehmen darf auf diesem Wege auch nicht mittelbar herbeigeführt werden.

Besondere Bedeutung hatten Zusagen im Rahmen der Fusionskontrolle im Berichtsjahr in den Fällen Siemens/Osram und Bayer/Metzeler (Zweiter Abschnitt Ziffern II/11; 16). Im ersten Fall ist die Auflösung bestehender Verflechtungen des Unternehmens Osram, im zweiten Fall die Veräußerung einer von drei erworbenen Metzeler-Gesellschaften zugesagt worden. Das Kammergericht hat diese Praxis grundsätzlich gebilligt und darüber hinausgehend eine Verpflichtung des Bundeskartellamtes angenommen, „bei der Prüfung der im Falle eines Unternehmenszusammenschlusses (§ 24 Abs. 1 GWB) zu erwartenden

[1]) Vgl. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Bundestagsdrucksache 7/2954.

Marktentwicklung auch glaubwürdige Zusagen der beteiligten Unternehmen (zu berücksichtigen), strukturelle Maßnahmen (z. B. Verkauf bestimmter Produktionsanlagen) zu treffen, die die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung für die Zukunft ausschließen" (Beschluß des Kammergerichts vom 12. Januar 1976 im Falle Bayer/Metzeler, Zweiter Abschnitt Ziffer II/16).

Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß es zur Glaubwürdigkeit von zu berücksichtigenden Zusagen gehört, daß diese für die zusagenden Unternehmen auch rechtsverbindlich sind. Geben Unternehmen eine derartige verbindliche Erklärung ab, die das Bundeskartellamt entgegennimmt und den Zusammenschluß daraufhin nicht untersagt, so sind darin die Elemente eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Abwendung einer sonst erforderlichen kartellbehördlichen Untersagungsverfügung zu sehen. Die Einhaltung eines solchen Vertrages wird für rechtlich durchsetzbar gehalten. Im Falle einer Entflechtungszusage kann der Vertrag an die Stelle einer sonst nach § 24 Abs. 7 durchzusetzenden Untersagungs- und Entflechtungsanordnung treten. Der Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages hat auf der Grundlage dieser von ihm übernommenen rechtlichen Beurteilung darauf verzichtet, dem Bundestag eine andere Zusagenregelung im Rahmen der Pressefusionskontrolle vorzuschlagen [1]. Es bleibt jedoch offen, ob die gegebenen Möglichkeiten, die Unternehmen zur Einhaltung ihrer Zusagen zu veranlassen, für die praktische Verwirklichung der Ziele der Fusionskontrolle ausreichen.

9. Mittelstandsempfehlung

Nach Beobachtungen des Bundeskartellamtes wird der durch die Zweite GWB-Novelle erweiterte Anwendungsbereich für Mittelstandsempfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 in zunehmendem Ausmaß insbesondere von Vereinigungen von Fachhandelsunternehmen genutzt. In einigen Wirtschaftsbereichen, zum Beispiel bei elektrotechnischen Gebrauchsgütern, gewinnen Empfehlungen zur Sortimentsgestaltung neben Kalkulationsempfehlungen und Empfehlungen von Preisen für den Verkauf an Endabnehmer in der Form gemeinsamer Katalog- oder Prospektwerbung an Bedeutung. Nach den bisherigen Erfahrungen ergeben sich kartellrechtliche Zweifelsfragen im Zusammenhang mit Mittelstandsempfehlungen häufig dann, wenn die Vereinigung kleiner oder mittlerer Unternehmen eine auf Dauer angelegte Organisation, etwa als Verein oder als Genossenschaft, erhält. In diesen Fällen wird vielfach in Gesprächen mit dem Bundeskartellamt oder den Landeskartellbehörden versucht, eine Klärung der Probleme vor Herausgabe der Empfehlungen herbeizuführen.

In Vereinigungen von Fachhandelsunternehmen, die Mittelstandsempfehlungen aussprechen, sind nicht selten Mitglieder organisiert, die zwar im Vergleich mit den in ihrem Wirtschaftszweig tätigen Großbetrieben oder großbetrieblichen Unternehmensformen als „kleine oder mittlere" Unternehmen einzuord-

[1] Vgl. Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Bundestagsdrucksache 7/4768, S. 5.

nen sind, auf ihrer Wirtschaftsstufe jedoch zu einer verhältnismäßig engen Gruppe nach Umsatzgröße führender Fachhändler zählen, denen eine breite Schicht von kleinen Unternehmen gegenübersteht. Mittelstandsempfehlungen von Vereinigungen solcher leistungsstarken führenden Fachhändler können unter Umständen in dem gleichen Ausmaß, in dem sie die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Vereinigung gegenüber Großbetrieben oder großbetrieblichen Unternehmensformen fördern, zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen für die Vielzahl nicht organisierter Kleinbetriebe des Fachhandels in einem Wirtschaftszweig führen; diese kleinen Unternehmen stehen dann einer wachsenden Anzahl starker Wettbewerber gegenüber. Im Hinblick auf die mit der Neufassung des § 38 Abs. 2 Nr. 1 verbundene wettbewerbs- und strukturpolitische Zielsetzung sind derartige Folgen nicht unproblematisch. Inwieweit der Zusammenschluß von kleinen Fachhandelsunternehmen, etwa unter — führender — Mitwirkung eines oder mehrerer Großhändler, zu Vereinigungen im Sinne des § 38 Abs. 2 Nr. 1 die für den Wettbewerb nachteiligen Konsequenzen von Mittelstandsempfehlungen von Vereinigungen leistungsstarker Fachhandelsunternehmen abzuwenden vermag, läßt sich zur Zeit noch nicht überblicken.

10. Unverbindliche Preisempfehlung

Auf dem Gebiet der Preisempfehlungen hat die Zahl der Verfahren, die wegen des Verdachts ordnungswidriger oder mißbräuchlicher Handhabung einzuleiten waren, zugenommen. Das Bundeskartellamt hat eine Reihe von Branchenuntersuchungen (bei Küchenmöbeln, Uhren, Schallplatten, Kraftfahrzeugen, Heimtextilien, Leuchten, Tapeten und Schulbüchern) durchgeführt und dabei die Preisempfehlungspraxis von ungefähr sechshundert Unternehmen einer Prüfung unterzogen. Sowohl bei dieser Prüfung als auch bei weiteren Verfahren, die aus Verbraucher- und Herstellerkreisen und in verstärktem Maße auch vom Handel angeregt wurden, war festzustellen, daß die Kenntnis des Preisempfehlungsrechts immer noch unzureichend ist. Zunächst bereitet die Erfüllung der Freistellungsvoraussetzungen vom allgemeinen Empfehlungsverbot (§ 38 Abs. 1 Nr. 12) vielen Unternehmen Schwierigkeiten; nicht selten handelt es sich um branchenweite Unkenntnis. Von den in § 38 a für die Verwendung Unverbindlicher Preisempfehlungen aufgeführten Voraussetzungen haben die der ausdrücklichen Unverbindlichkeitskennzeichnung der Empfehlung und die des Verbots ihrer Durchsetzung unter Druckausübung große Bedeutung erlangt. Besondere Beachtung in der Praxis verdient in diesem Zusammenhang das Urteil des Kammergerichts vom 11. Juli 1975, mit dem dieses die Auffassung des Bundeskartellamtes zur Unverbindlichkeitskennzeichnung bestätigt hat. Das Kammergericht hat vor allem die verbraucherpolitische Bedeutung der Unverbindlichkeitskennzeichnung hervorgehoben und festgestellt, daß ausschließlich der Begriff „Unverbindliche Preisempfehlung" verwendet werden darf, da dieser allein den Verbraucher zuverlässig darüber informiere, ob der Handel eine eigene Kalkulation durchführe oder sich die Preisempfehlung des Herstellers zu eigen mache. Das Bundeskartellamt hat im Berichts-

jahr in neun Fällen Geldbußen wegen fehlender oder nicht ausdrücklicher oder unzureichender Unverbindlichkeitskennzeichnung von Preisempfehlungen verhängt (Dritter Abschnitt Ziffern 37, 38/8).

Bei der Verwendung von Brutto-, Verrechnungs-, Basis- oder Eckpreisen ist im Berichtszeitraum von den interessierten Wirtschaftskreisen häufig bestritten worden, daß es sich um Preisempfehlungen handele. Das Bundeskartellamt sieht Bruttopreise immer dann als Preisempfehlungen an, wenn Lieferanten auf die von ihnen berechneten Preise Nachlässe in einem Umfang gewähren, daß Wiederverkäufer sie als Verkaufspreise übernehmen können. Dies trifft besonders dann zu, wenn die auf die Bruttopreise gewährten Preisnachlässe nicht nur Mengen-, sondern auch Funktionsrabatte enthalten. Entscheidend für die Beurteilung derartiger Preissysteme als Preisempfehlungen ist nicht die Bezeichnung der Preise, auch nicht die Frage, ob ein besonderer Empfehlungswille vorliegt und an welchen Adressatenkreis sich die Bekanntgabe der Bruttopreise wendet, sondern allein, ob sie Empfehlungswirkungen auslösen. Damit können sich Hersteller, Großhändler oder Importeure, die Bruttopreise bekanntgeben, nicht darauf berufen, daß es ihnen am Empfehlungswillen fehle oder daß ihre Bruttopreise lediglich eine Verrechnungsbasis für die eigene Abrechnung mit dem Handel oder für diesen nur eine Kalkulationshilfe darstellen. Das Bundeskartellamt hat die von Bruttopreisen ausgehenden Empfehlungswirkungen beim Absatz von Uhren, Leuchten, Möbeln und Musikinstrumenten festgestellt. Dabei hat sich gezeigt, daß diese Handelspreisempfehlungen wettbewerbspolitisch weitaus kritischer als Verbraucherpreisempfehlungen zu beurteilen sind. Der Einzelhandel übernimmt oft die empfohlenen Bruttopreise und verzichtet darauf, seine Preiswürdigkeit durch Unterschreitung der empfohlenen Preise herauszustellen. Von Handelspreisempfehlungen gehen daher preisbindungsähnliche Wirkungen aus.

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der offensichtlichen Mißbräuche bei Verbraucherpreisempfehlungen im Vergleich zu den Jahren 1973 und 1974 verringert. Die Mißbrauchsaufsicht erfordert nunmehr wesentlich intensivere und damit zeitraubendere Ermittlungen, wobei die Verwertbarkeit der Ergebnisse zudem durch häufige Preisänderungen der empfehlenden Unternehmen eingeschränkt wird. Die Schwerpunkte der Mißbrauchsaufsicht lagen im Berichtsjahr bei der Feststellung von Unterschreitungen von Preisempfehlungen durch den Handel (§ 38 a Abs. 3 Nr. 3) sowie bei der Kombination von Preisempfehlung und Vertriebsregelung (§ 38 a Abs. 3 Nr. 4). Dagegen sind nach dem Fortfall der Preisempfehlungen für Brot- und Backwaren (Tätigkeitsbericht 1974 S. 70 f.) keine weiteren branchenweiten Untersuchungen unter dem Gesichtspunkt der Verteuerung von Waren durch vom Handel befolgte Preisempfehlungen (§ 38 a Abs. 3 Nr. 1) durchgeführt worden. Dies hat seinen Grund vor allem darin, daß bei anderen Konsumgütern ein Vergleich der vom preisempfehlenden Unternehmen gewährten Handelsspanne und der vom Handel erbrachten Lei-

stungen wesentlich schwieriger ist. Wie schon in den Vorjahren hat das Problem der Verbrauchertäuschung durch Mondpreisempfehlungen (§ 38 a Abs. 3 Nr. 2) im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht keine Bedeutung gehabt.

Wichtige Hinweise für die Auslegung des § 38 a Abs. 3 Nr. 3 hat der Beschluß des Kammergerichts vom 2. April 1975 (WuW/E OLG 1593 ff.) gebracht. Nach Ansicht des Kammergerichts muß die Frage, wann Unterschreitungen empfohlener Preise als „erheblich" anzusehen sind, anhand der für die jeweiligen Erzeugnisse eingeräumten durchschnittlichen Handelsspannen beurteilt werden, d. h. bei Waren mit geringen Betriebshandelsspannen reicht eine geringere prozentuale Abweichung für das Vorliegen der Erheblichkeit aus als bei Waren mit hohen Spannen. Bei Lebensmitteln des täglichen Bedarfs sieht es Preisunterschreitungen von 10 % und mehr als „erheblich" an. Unter dem Begriff „Mehrzahl von Fällen" in § 38 a Abs. 3 Nr. 3 versteht es nicht die „Mehrheit", sondern eine „größere Anzahl von Fällen", d. h. eine Wertung der Verkaufsstellen entsprechend ihrer Bedeutung für den Absatz der jeweiligen Erzeugnisse. Das Kammergericht hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß schon eine verhältnismäßig geringe Anzahl von umsatzstarken Einzelhändlern, insbesondere Filialisten, das Bild auf dem Markt erheblich beeinflussen kann, so daß es gerechtfertigt sein könne, auch dann eine Mehrzahl von Fällen anzunehmen. Für die Feststellung einer Mehrzahl von Fällen wird keine Untersuchung bei allen in Betracht kommenden Verkaufsstellen für erforderlich gehalten, sondern eine repräsentative Auswahl von Einzelhandelsunternehmen, die eine möglichst sichere Hochrechnung erlaubt, als hinreichend angesehen. So nimmt das Kammergericht bei Lebensmitteln des täglichen Bedarfs eine Unterschreitung des empfohlenen Preises in einer Mehrzahl von Fällen an, wenn diese für 20 % der Verkaufsstellen, die für die Abnehmerstruktur des empfehlenden Unternehmens repräsentativ sind, festgestellt wird. Auch eine Beschränkung der Untersuchung auf Ballungsgebiete beanstandet es nicht, da dort wegen des Konkurrenzdrucks und des Preiswettbewerbs der die Interessen aller Marktbeteiligten berücksichtigende Preis, dem die Empfehlung möglichst nahekommen soll, am ehesten zu ermitteln sei. Die vom Kammergericht für die Mißbrauchsaufsicht nach § 38 a Abs. 3 Nr. 3 gesetzten Maßstäbe entsprechen der bisherigen Praxis des Bundeskartellamtes. Die Feststellung des Kammergerichts, die Frage der Erheblichkeit von Unterschreitungen empfohlener Preise sei anhand der für die jeweiligen Erzeugnisse eingeräumten durchschnittlichen Handelsspannen zu beurteilen, hat allerdings entscheidende wettbewerbspolitische Konsequenzen. Müssen Preisunterschreitungen erst ein beachtliches Ausmaß annehmen, um in die Mißbrauchszone zu geraten, so wird die Mißbrauchsaufsicht gegenüber Preisempfehlungen für Markenwaren mit relativ hohen Handelsspannen erschwert. Beträchtliche Erhebungsschwierigkeiten bereitet ferner die Feststellung einer Mehrzahl von Fällen bei solchen preisempfohlenen Erzeugnissen, die keine Massenartikel sind und im Gegensatz zu Lebensmit-

teln des täglichen Bedarfs über sehr differenzierte Absatzkanäle vertrieben werden. Hier steht das Bundeskartellamt insbesondere vor dem Problem, Verkaufsstellen festzulegen, die für die Abnehmerstruktur des empfehlenden Unternehmens repräsentativ sind.

Auf der Grundlage der Entscheidung des Kammergerichts hat das Bundeskartellamt im Berichtsjahr eine schriftliche Befragung von 550 Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels mit rd. 6 000 Verkaufsstellen über die tatsächliche Preisstellung für Eierteigwaren, Röstkaffee, Margarine und Speiseöl bestimmter Hersteller durchgeführt. Der Verdacht mißbräuchlicher Preisempfehlungen nach § 38 a Abs. 3 Nr. 3 hat sich dabei aufgrund des Befragungsergebnisses zunächst für zehn Produkte bestätigt. Die betroffenen Unternehmen sind aufgefordert worden, die beanstandeten Mißbräuche abzustellen.

Die Zahl der Verdachtsfälle mißbräuchlicher Preisempfehlungen wegen unzulässiger Kombination von Preisempfehlung und Vertriebsregelungen (§ 38 a Abs. 3 Nr. 4) ist erheblich gestiegen. Es zeigt sich, daß in Zeiten nachlassender Konjunktur mit sich verschärfendem Wettbewerbsdruck bei gleichzeitigem Aufkommen von Newcomern in Wirtschaftsbereichen, in denen der Fachhandel noch eine bedeutende Rolle spielt (z. B. bei Bekleidung und Schuhen), immer wieder versucht wird, preisaktive Händler vom Warenvertrieb auszuschalten. Dabei entsteht für die empfehlenden Unternehmen das Problem, entweder gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu verstoßen oder aber Umsatzverluste hinzunehmen. Wegen des Abhängigkeitsverhältnisses befolgen die Lieferanten vielfach derartige Boykottaufrufe. Abgesehen davon, daß das Bundeskartellamt ein solches ordnungswidriges Verhalten von Abnehmern und Lieferanten verfolgt, übt es eine intensive Mißbrauchsaufsicht aus, damit preisempfehlende Unternehmen nicht nur preistreue Abnehmer oder Abnehmergruppen beliefern und nicht alle jene Unternehmen vom Warenvertrieb ausschließen, von denen Unterschreitungen der empfohlenen Preise zu erwarten sind. Eine derartige Mißbrauchsaufsicht gegenüber selektiven Absatzsystemen schützt den Preiswettbewerb im Handel und verhindert die Erstarrung von Absatzkanälen. Dabei wird nicht verkannt, daß es eine Reihe sachlich gerechtfertigter Gründe geben kann, den Absatz von Markenwaren aus Gründen der Beratungs- und Servicebedürftigkeit sowie der Lagerhaltung für Ersatz- und Zubehörteile auf bestimmte Absatzwege zu beschränken. In verschiedenen Fällen war allerdings festzustellen, daß das Argument der Beratungsbedürftigkeit von preisempfohlenen Erzeugnissen lediglich als Schutzbehauptung diente. Manche Hersteller (z. B. im Drogeriewaren- und Kosmetikbereich) geben durch Verpakkungsgestaltung und selbstbedienungsgerechte Warenpräsentation selbst zu erkennen, daß sie diesem Argument keine Bedeutung beimessen. In anderen Fällen ist ein Teil der belieferten Abnehmer nicht in der Lage, die von ihnen erwarteten Leistungen zu erbringen, während die nicht belieferten Unterneh-

men hierzu im Stande wären. Zu Entscheidungen gegenüber selektiven Absatzsystemen ist es im Berichtsjahr noch nicht gekommen.

11. Rechtsprechung

In einem Rechtsstreit zwischen der deutschen Vertriebsgesellschaft des französischen Ski-Herstellers Rossignol und einem Sportfachgeschäft hat der Bundesgerichtshof erstmalig Gelegenheit gehabt, zur Problematik des § 26 Abs. 2 Satz 2 Stellung zu nehmen. Im Gegensatz zu dem vorinstanzlichen Urteil des Oberlandesgerichts München (Tätigkeitsbericht 1974 S. 16) hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 20. November 1975 ausdrücklich ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 bejaht.

Der Bundesgerichtshof sieht den Zweck des in § 26 Abs. 2 neu eingefügten Satzes 2 darin, auch Störungen des freien Wettbewerbs durch andere als die bereits in Satz 1 genannten Unternehmen zu verhindern, soweit die Störungen durch einen Mißbrauch der Macht hervorgerufen werden. Das erweiterte Diskriminierungsverbot solle zusätzlich auch solche Unternehmen erfassen, die zwar nicht marktbeherrschend sind, deren wirtschaftliche Stellung im Einzelfall gegenüber einem Unternehmen aber so stark ist, daß ihre Maßnahmen dieselben Auswirkungen für abhängige Unternehmen haben, als wenn sie von einem marktbeherrschenden Unternehmen ausgingen. Das Vorhandensein eines Abhängigkeitsverhältnisses beurteile sich vor allem nach objektiven Merkmalen. Nur wenn ein Unternehmen wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist und keine überragende Marktstellung hat, komme die Anwendung des neuen § 26 Abs. 2 Satz 2 in Betracht, da es anderenfalls schon als Marktbeherrscher dem Satz 1 unterfalle. Ein wesentlicher Wettbewerb der Anbieter könne daher nicht mit einer ausreichenden Möglichkeit, auf andere als das diskriminierende Unternehmen auszuweichen, gleichgesetzt werden. Auch die Zahl der Unternehmen, die gleichartige Ware vertreiben, sei — jedenfalls für sich allein — nicht entscheidend. Maßgebend seien in erster Linie Geltung und Ansehen der Ware des diskriminierenden Unternehmens auf dem Markt. Die Bedeutung einer Ware in diesem Sinne werde — neben dem Preis — vorwiegend durch die Qualität der Ware und die Werbung des Unternehmens bestimmt. Insbesondere die Werbung könne einem Markenartikel auf dem Markt eine Stellung verschaffen, daß er von den Abnehmern als mit anderen nicht austauschbar angesehen wird. Der von einem Fachgeschäft in der Vergangenheit erzielte relativ niedrige Umsatz mit einer weltbekannten Marke könne nichts darüber aussagen, welchen Einfluß das Fehlen dieser Marke in seinem Sortiment auf die zukünftige Entwicklung seines Unternehmens hat. Insbesondere könne daraus nicht geschlossen werden, daß das Fachgeschäft nicht an Ansehen und Anziehungskraft verliert mit der Folge, daß Kunden abwandern und potentielle Kunden ausbleiben.

Wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles hat der Bundesgerichtshof die Lieferverweigerung für einen bestimmten Zeitraum als sachlich gerechtfertigt angesehen.

Einen Vergleich wettbewerbbeschränkenden Inhalts zwischen dem Zweckverband Thermalbad Füssing, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, und der Thermalbad Füssing GmbH hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 22. Mai 1975 — KZR 9/74; NJW 1976, 194 — für rechtswirksam erklärt. Ein solcher Vergleich sei zwar, wie jeder andere Vertrag, grundsätzlich unwirksam, wenn zwingende Rechtssätze, zu denen auch § 1 gehöre, entgegenstünden. Denn wenn das Gesetz Verträge, die Unternehmen zu einem gemeinsamen Zweck schließen, für unwirksam erkläre, soweit sie geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen, so seien dadurch grundsätzlich auch solche Vereinbarungen erfaßt, die vergleichsweise getroffen werden. Etwas anderes könne jedoch dann gelten, wenn die vergleichsweise Regelung gerade die Frage betreffe, ob der Vertragspartner die in Frage stehenden Leistungen überhaupt rechtmäßig auf dem Markt anbieten dürfe oder ob seinem Vorgehen ein Unterlassungsanspruch des anderen Vertragsbeteiligten entgegenstehe. Da in einem solchen Falle bei Durchführung eines Rechtsstreits nicht auszuschließen sei, daß dem Wettbewerber das umstrittene Vorgehen untersagt werde, sei es auch unter Berücksichtigung der durch § 1 geschützten Interessen nicht gerechtfertigt, den Beteiligten von vornherein die Möglichkeit einer vergleichsweisen Regelung zu nehmen. Die Freistellung vom Verbot des § 1 gelte jedoch nur für solche wettbewerbbeschränkenden Abreden, die sich innerhalb der Grenzen dessen halten, was auch bei objektiver Beurteilung ernstlich zweifelhaft sein könne und das im Einzelfall erforderliche Maß nicht überschreite. Durch die Beachtung dieser Grenze werde die Gefahr ausgeschaltet, daß ein Vergleichsabkommen zur Umgehung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen benutzt werde.

12. Orderly marketing

Das Bundeskartellamt hat sich im Berichtsjahr wieder mit Selbstbeschränkungsabkommen ausländischer Unternehmen über den Export ihrer Erzeugnisse in die Bundesrepublik Deutschland befaßt. Es handelte sich dabei u. a. um ein Abkommen japanischer Unternehmen über die Exportbeschränkung für Trockenzellen-Batterien. Derartige Abkommen, sofern sie sich im Geltungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auswirken (§ 98 Abs. 2), sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurteilen und können gegebenenfalls als Ordnungswidrigkeiten nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 verfolgt werden (Tätigkeitsbericht 1972 S. 31). Hinsichtlich der Anwendung des Artikels 85 EWGV vertritt die EG-Kommission die gleiche Auffassung (Tätigkeitsbericht 1974 S. 98). In dem oben genannten Fall hat das Bundeskartellamt daher ein Ermittlungsverfahren gegen die japanischen Hersteller eingeleitet. Das Verfahren ist jedoch eingestellt worden, nachdem von offizieller japanischer Seite mitgeteilt worden war, daß das Selbstbeschränkungsabkommen mit Ablauf des 31 .Dezember 1975 außer Kraft trete.

13. Arbeitskreis Kartellrecht

Der Arbeitskreis Kartellrecht ist im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammengetreten. Die Frühjahrstagung hat die wirtschaftliche und wettbewerbsrechtliche Problematik der Versicherungswirtschaft behandelt. Breiten Raum hat dabei die Diskussion über die Frage eingenommen, ob die Besonderheiten der Versicherungswirtschaft es rechtfertigen, diesen Wirtschaftszweig in die Ausnahmebereiche des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen einzuordnen. Hier haben die Teilnehmer keine einheitliche Auffassung vertreten. Vor allem sind die Meinungen darüber auseinandergegangen, in welchem Umfang unter den Versicherungsunternehmen tatsächlich Wettbewerb besteht. Allgemein ist anerkannt worden, daß wettbewerbliches Verhalten mit den Zielsetzungen und Funktionen des Versicherungswesens kollidieren kann. Insolvenz von Versicherungsunternehmen treffe nicht nur den einzelnen Versicherungsnehmer, sondern — wegen des damit verbundenen Vertrauensverlustes dieses Wirtschaftszweiges — auch die Öffentlichkeit. In diesem Zusammenhang hat der Arbeitskreis die Frage diskutiert, ob die Fachaufsicht, wenn Versicherungsunternehmen einer bestimmten Sparte notleidend geworden seien, u. U. sogar eine Kartellierung nahelegen müsse, um so eine Sanierung herbeizuführen. Diese Lösung erschien jedoch zahlreichen Teilnehmern wettbewerbspolitisch äußerst bedenklich. Weitere zentrale Themen der Tagung haben die Beurteilung des Verhältnisses von Fachaufsicht in diesem Bereich und Wettbewerbsaufsicht sowie die aus der doppelten Aufsicht resultierenden Probleme der Abgrenzung der Kompetenzbereiche und der Kooperationsmöglichkeiten gebildet. Hier ist insbesondere erörtert worden, ob und inwieweit unüberbrückbare Zielkonflikte zwischen den Aufsichtsinstitutionen bestehen. Offen blieb vor allem, ob die Fachaufsicht für sich ein Nachprüfungsrecht bei Mißbrauchsverfügungen der Kartellbehörde in Anspruch nehmen kann oder darauf beschränkt ist, diese Entscheidungen zu akzeptieren oder die Notwendigkeit der Wettbewerbsbeschränkung mit aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten zu begründen.

Auf der Herbsttagung hat der Arbeitskreis das schon 1970 behandelte Thema der Mißbrauchsaufsicht nach § 22 aufgegriffen. Insbesondere sollte den Fragen nachgegangen werden, welche konkreten Verhaltensweisen mißbräuchlich sein können bzw. welche konkreten Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht nach § 22 Abs. 4 möglich, zulässig und erforderlich erscheinen. Diskussionsbasis bildete eine vom Bundeskartellamt vorgelegte Zusammenstellung denkbarer Fallgestaltungen für mißbräuchliche Verhaltensweisen. Über das grundsätzliche Auslegungsproblem, ob § 22 Generalklauselcharakter hat oder nur als eine Art Reservetatbestand aufgefaßt werden sollte, konnte keine Einigung erzielt werden. Mehrfach sind im Hinblick auf die Gesetzesformulierung Rechtssicherheitsbedenken geäußert worden. Der Mißbrauchstatbestand sollte darum durch die Entscheidungspraxis der Kartellbehörden und der Gerichte weitestgehend konkretisiert werden. Es bestand überwiegend Einigkeit, daß Marktbeherrschung und Mißbrauch selbständige

Tatbestandsmerkmale sind, für die keine Prüfungsreihenfolge besteht. Ein Rückschluß von mißbräuchlichem Verhalten auf eine marktbeherrschende Stellung ist abgelehnt worden. Es wurde jedoch anerkannt, daß mißbräuchliches Verhalten ein Indiz für Marktbeherrschung sein kann. Zur zentralen Rolle in der Diskussion hat sich schließlich die Frage entwickelt, ob und inwieweit das Bundeskartellamt zur Preiskontrolle befugt ist. Dabei ist Unbehagen an einer Position des Amtes als „Preiskommissar" geäußert worden. Es bestand Einigkeit darüber, daß der Beseitigung von Marktverkrustungen zum Zwecke der Wiederherstellung von Wettbewerb gegenüber Marktergebnis-Kontrollen der Vorzug zu geben ist. Umstritten blieb jedoch, in welchen Fällen der Praxis sich dem Bundeskartellamt derartige alternative Eingriffsmöglichkeiten bieten.

14. Internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskartellamt hat seine bisherige intensive Mitarbeit im Ausschuß für wettbewerbbeschränkende Praktiken bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) fortgesetzt. Der Präsident des Bundeskartellamtes, Professor Dr. Günther, ist in seinem Amt als Vorsitzender dieses Ausschusses bestätigt worden. Der Ausschuß und die von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen haben im Berichtsjahr wiederum mehrfach getagt. Die Bundesrepublik ist an den Arbeitsgruppen für internationale Zusammenarbeit, gewerbliche Schutzrechte, Wettbewerbspolitik in den Mitgliedstaaten, multinationale Unternehmen und Submissionsabsprachen beteiligt.

Studien über Submissionsabsprachen, Wettbewerbsbeschränkungen im Zusammenhang mit Warenzeichen und Wettbewerbspolitik in den Mitgliedstaaten

Die Arbeitsgruppe Submissionsabsprachen hat ihren Bericht inzwischen dem Ausschuß vorgelegt, der ihn voraussichtlich 1976 verabschieden wird. Die für gewerbliche Schutzrechte zuständige Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten an einem Bericht über wettbewerbbeschränkende Praktiken im Zusammenhang mit Warenzeichen fortgesetzt. Diese Studie soll noch 1976 dem Ausschuß vorgelegt werden. Die Arbeitsgruppe Wettbewerbspolitik in den Mitgliedstaaten hat ihre Untersuchungen ebenfalls weitergeführt; mit einer Vorlage der vorgesehenen vergleichenden Studie im Ausschuß ist im Hinblick auf die Komplexität des Untersuchungsgegenstandes nicht vor 1977 zu rechnen.

Multinationale Unternehmen

Im Rahmen ihrer Untersuchung der spezifischen wettbewerbspolitischen und -rechtlichen Probleme multinationaler Unternehmen hat die zuständige Arbeitsgruppe die auf ihren an die OECD-Mitgliedstaaten versandten Fragebogen hin eingegangenen Informationen ausgewertet (Tätigkeitsbericht 1973 S. 25). Von den vorgesehenen vier Kapiteln dieser Untersuchung liegen der Arbeitsgruppe Entwürfe zur Diskussion vor. Der Gesamtbericht wird dem Ausschuß voraussichtlich 1976 zur Verabschiedung vorgelegt werden. Neben ihren Arbeiten an diesem Bericht hat die Arbeitsgruppe eine Reihe von unverbindlichen Richtlinien für das wettbewerbliche Verhalten multinationaler Unternehmen formuliert, um deren Aufstellung der Wettbewerbsausschuß vom OECD-Ausschuß für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen ersucht worden war.

Die Richtlinien, die in einen umfassenderen unverbindlichen Kodex aufgenommen werden sollen, sind vom Ausschuß mit einigen Änderungen gebilligt und dem Ausschuß für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen zugeleitet worden.

Konsultations- und Schlichtungsverfahren, Unterrichtungsverfahren

Im Berichtszeitraum bestand kein Anlaß, die am 3. Juli 1973 verabschiedete Empfehlung des OECD-Rates über ein Konsultations- und Schlichtungsverfahren [C (73) 99 (Final)] (Tätigkeitsbericht 1973 S. 26) anzuwenden. Das in der OECD-Empfehlung vom 5. Oktober 1967 vorgesehene Unterrichtungsverfahren [C (67) 53 (Final)] ist dagegen wiederum in elf Fällen praktiziert worden.

Bilaterale Kooperationsabkommen in Kartellsachen

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika haben ihre Bereitschaft erklärt, die Zusammenarbeit ihrer Wettbewerbsbehörden durch eine Vereinbarung über die Kooperation bei der Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen über die im Rahmen der OECD bestehenden Kooperationsmöglichkeiten hinaus zu intensivieren. Das Abkommen soll Modellcharakter für ähnliche Abkommen mit anderen Ländern haben. An den Beratungen ist das Bundeskartellamt beteiligt.

Informationsaustausch

Wie in den Vorjahren hat eine Vielzahl interessierter Besucher des Bundeskartellamtes, vor allem Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler, Beamte ausländischer Behörden, Vertreter von Verbänden des In- und Auslandes, zu einem intensiven Erfahrungs- und Informationsaustausch beigetragen. Das Hauptinteresse der Besucher richtete sich auf die mit der Zweiten GWB-Novelle bisher gewonnenen Erfahrungen.

Über die Mitwirkung des Bundeskartellamtes am Vollzug der Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaft wird im Sechsten Abschnitt berichtet.

ZWEITER ABSCHNTT

Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

In diesem Abschnitt wird über die Tätigkeit des Bundeskartellamtes im Bereich der Konzentrationsbeobachtung und der Fusionskontrolle (§§ 23, 24, 24 a) berichtet. Die Darstellungen der Einzelfälle erfolgt in der Gliederung nach den von den Zusammenschlüssen primär betroffenen Wirtschaftsbereichen.

I. Konzentrationsbeobachtung

Im Berichtsjahr sind 448 Zusammenschlüsse angezeigt worden, davon 3 nach § 23 a. F. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Zusammenschlüsse damit um 130 (= 41 %) erhöht.

Um die Entwicklung der Zusammenschlußaktivitäten beurteilen zu können, sind die seit 1970 vollzogenen Zusammenschlüsse auf ihre Anzeigepflicht nach der neuen Fassung des § 23 geprüft worden (Siebenter Abschnitt Teil I; Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8). Danach wären von 1970 bis 1975 insgesamt 1 786 Zusammenschlüsse nach § 23 n. F. anzeigepflichtig gewesen (gegenüber 1 802 tatsächlich angezeigten Zusammenschlüssen). Die große Übereinstimmung in der Zahl der angezeigten (§ 23 a. F.) mit der Zahl der anzuzeigenden (§ 23 n. F.) Zusammenschlüsse auch in den einzelnen Jahren 1970 bis 1975 dürfte darauf zurückzuführen sein, daß

— durch die Konzernklausel in § 23 n. F. zwar mehr Zusammenschlüsse nach den absoluten Kriterien anzeigepflichtig sind;

— wegen der modifizierten Umsatzberechnung bei Banken und Handelsunternehmen sowie wegen der Zusammenfassung mehrerer Anteilserwerbe zu einem Zusammenschluß (Gemeinschaftsunternehmen) jedoch zugleich die Zahl der anzeigepflichtigen Zusammenschlüsse verringert worden ist.

Die außergewöhnlich hohe Zahl von 448 Zusammenschlüssen im Jahre 1975 ist demnach nicht auf die geänderten Kriterien des § 23 n. F. zurückzuführen, sondern muß als effektive Ausweitung der Zusammenschlußaktivitäten angesehen werden.

Die Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse zeigt einen ansteigenden Trend (Siebenter Abschnitt Teil I; Tabelle 5 sowie Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8). Die über der Durchschnittsentwicklung liegenden Zahlen für 1970 und 1972 können auf die in diesen Jahren aktuelle Diskussion um die Einführung der Fusionskontrolle zurückzuführen sein. Tatsächlich dürften hier die Vorwegnahme von Zusammenschlüssen und konjunkturelle Einflüsse zusammenwirken. Insbesondere die überdurschnittliche Zunahme um 41 % im Jahre 1975 deutet auf die Wirksamkeit konjunkturreller Einflüsse hin.

Als Folge der anhaltenden Rezession ist die gesamtwirtschaftliche Konzentrationsentwicklung nicht nur durch Zusammenschlüsse, sondern in besonderem Umfang auch durch das Ausscheiden von Unternehmen aus dem Markt (Insolvenzen) geprägt worden (Siebenter Abschnitt Teil I; Tabelle 1 b). Die Insolvenzen von Erwerbsunternehmen und freien Berufen sind mit 6 953 auf den bisher höchsten Stand seit 1946 gestiegen (Vorjahr: 5 976, Anstieg: 16 %).

Im verarbeitenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) betrug der Anstieg sogar 17 % (von 1 597 auf 1 865). Dabei haben die Insolvenzen von Handwerksbetrieben überdurchschnittlich zugenommen (um 22 % auf 337), so daß ihr ohnehin hoher Anteil an den Insolvenzen des verarbeitenden Gewerbes noch weiter gestiegen ist. Dies deutet darauf hin, daß vor allem kleinere mittelständische Unternehmen durch den Konjunkturrückgang zum Ausscheiden aus dem Markt gezwungen werden [1]).

Ein Vergleich der Entwicklung in den einzelnen Branchen weist auf eine negative Korrelation zwischen Insolvenzen und Zahl der durch Zusammenschlüsse erworbenen Unternehmen in Abhängigkeit von der jeweiligen Unternehmensstruktur hin. So entfallen auf die vorwiegend mittelständischen, d. h. niedrig konzentrierten Branchen (z. B. Leder, Textilien, Bekleidung, Holz, Papier, Druckgewerbe, Verkehr, Kunststoff, Gummi- und Asbestverarbeitung) überdurchschnittlich viele Insolvenzen bei einer unterdurchschnittlichen Zahl von Zusammenschlüssen.

In den höher konzentrierten Branchen hatten im Jahre 1975 die Unternehmenszusammenschlüsse gegenüber den Insolvenzen einen relativ größeren Einfluß auf die Konzentration. In Branchen, die teilweise hoch konzentriert, aber andererseits in weiten Bereichen mittelständisch strukturiert sind (Teiloligopol — z. B. Handel, elektrotechnische Industrie, Maschinen- und Straßenfahrzeugbau, Nahrungs- und Genußmittelgewerbe), ist der Anteil der Insolvenzen ebenso wie der der Zusammenschlüsse, hier insbesondere durch vertikale Angliederung, gleichermaßen hoch. Die gleiche Erscheinung im Baugewerbe dürfte daneben auch auf die spezifischen Bedingungen dieser Branche mit überwiegend nur regional tätigen Unternehmen zurückzuführen sein.

Von den 1 786 in den Jahren 1970 bis 1975 nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüssen waren 955 kontrollpflichtig, davon 231 zwingend präventiv. Von den 831 nicht kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen fielen 668 auf den Ausnahmetatbe-

[1]) Dieses Ergebnis wird auch von Jordan und Küchle: Strukturveränderungen in der Krise 1974/75, in: WSI-Mitteilungen, 12/1975, S. 655 f., bestätigt.

stand des § 24 Abs. 8 Nr. 2 (Anschlußklausel), d. h. auf Fälle, in denen sich ein Unternehmen mit weniger als 50 Millionen DM Umsatz an ein größeres Unternehmen angeschlossen hat. Im Zeitablauf hat die Zahl der zwingend präventiven Zusammenschlüsse nur geringfügig zugenommen (von 41 im Jahre 1970 auf 45 im Jahre 1975). Ihr Anteil an der Zahl aller Zusammenschlüsse ist dagegen gefallen (von 14 % bis 16 % auf 10 %). Demgegenüber haben die unter die Anschlußklausel fallenden Zusammenschlüsse sowohl nach der absoluten Zahl als auch nach ihrem relativen Anteil erheblich zugenommen. Dabei fällt auf, daß der Anstieg des relativen Anteils mit der Einführung der Fusionskontrolle zeitlich zusammenfällt. Während der Anteil der Anschlußfälle bis Juni 1973 zwischen 30 % und 35 % lag, liegt er seit dieser Zeit konstant bei 44/45 %. Dadurch wird die in den Vorjahren geäußerte Vermutung bestätigt (Tätigkeitsbericht 1974 S. 30), daß große Unternehmen im Hinblick auf die Bagatellgrenzen des § 24 Abs. 8 Nr. 2 in erheblichem Umfang kleine Unternehmen erworben haben, die nicht der Fusionskontrolle unterlagen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der mehrfach als Erwerber an derartigen nicht kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen beteiligten Unternehmen von 26 auf 36 gestiegen. Im einzelnen waren

17 Unternehmen je	2mal
7 Unternehmen je	3mal
8 Unternehmen je	4mal
2 Unternehmen je	5mal
1 Unternehmen	6mal
1 Unternehmen	19mal *
36	122

* (davon jedoch 6mal über ein gemeinsam beherrschtes Unternehmen)

beteiligt. Die Zahl der Mehrfach-Erwerbungen lag in den Vorjahren sowohl nach der Zahl der erwerbenden als auch nach der Zahl der erworbenen Unternehmen wesentlich niedriger. Im Jahre 1975 haben in 32 Fällen Erwerber mit bereits hohen Marktanteilen ihre Anteile weiter erhöht. 5 Unternehmen erfüllten bereits vor dem Erwerb die Vermutung der Marktbeherrschung nach § 22 Abs. 3 Nr. 1. Die hinzu erworbenen Marktanteile lagen dabei überwiegend unter 3 %, erreichten aber im Einzelfall 18 %. In 5 Fällen wurden Unternehmen mit hohen Marktanteilen auf Märkten erworben, auf denen der Erwerber bisher noch nicht tätig war. Die Marktanteile der erworbenen Unternehmen lagen hier zwischen 35 % und 60 %. Die betroffenen Märkte hatten jedoch überwiegend nur eine geringe volkswirtschaftliche Bedeutung. In 25 Zusammenschlüssen haben Unternehmen mit hohen Marktanteilen Unternehmen in nachgelagerten Wirtschaftsstufen erworben. Davon entfielen 10 Fälle auf den Erwerb von Handelsunternehmen. In 3 Fällen haben Unternehmen mit hohen Marktanteilen Unternehmen in vorgelagerten Wirtschaftsstufen erworben.

Die Einteilung der anzuzeigenden Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen (Siebenter Abschnitt Teil I; Tabelle 6) bestätigt die oben getroffenen Feststellungen und ergänzt diese dahin gehend, daß Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 50 Millionen DM sich überwiegend und zunehmend mit Unternehmen der Umsatzgrößenklasse von 1 bis 5 Mrd. DM und darüber zusammengeschlossen haben. Der relative Anteil der an derartigen Zusammenschlüssen beteiligten Unternehmen an der Gesamtzahl der an Zusammenschlüssen beteiligten Unternehmen mit weniger als 50 Millionen DM ist von 65 % im Jahre 1970 auf 78 % im Jahre 1975 gestiegen. Die Aufteilung der Zusammenschlüsse nach der Branche des erwerbenden und des erworbenen Unternehmens (Siebenter Abschnitt Teil I; Tabelle 5) zeigt, daß nach wie vor die meisten Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen derselben Branche vollzogen werden. Im Zeitablauf ist jedoch eine deutliche Verschiebung zugunsten der Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen aus verschiedenen Branchen festzustellen. Während von 1970 bis 1973 der Anteil der Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen aus der gleichen Branche jeweils etwa 50 % betragen hat, ist er in den Jahren 1974 und 1975 auf 36 % bis 38 % zurückgegangen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Zuordnung der an Zusammenschlüssen beteiligten Unternehmen zu einzelnen Branchen nach dem Tätigkeitsschwerpunkt des Konzerns erfolgt ist. Eine marktbezogene Auswertung der Zusammenschlüsse (Siebenter Abschnitt Teil I; Tabelle 8 — Art der Zusammenschlüsse) bestätigt diese Entwicklung nicht. Danach ist der Anteil der horizontalen Zusammenschlüsse von 1970 bis 1975 mit 75 % nahezu konstant geblieben. Er war lediglich 1972 und 1973 mit etwa 81 % spürbar höher. Insoweit läßt sich die These, daß sich der Anteil der horizontalen Zusammenschlüsse im Konjunkturabschwung zu Lasten der übrigen erhöht, nicht bestätigen.

Auf der Seite der Erwerber waren an den 1 786 Zusammenschlüssen (umgerechnet auf § 23 n. F.) überdurchschnittlich häufig Unternehmen aus folgenden Branchen beteiligt:

Kreditinstitute	253	14 %
Chemische Erzeugnisse	176	10 %
Eisen und Stahl	122	7 %
Elektrotechnische Erzeugnisse	112	6 %
Maschinenbauerzeugnisse	109	6 %.

Der hohe Anteil der Gruppe „Mehrere Wirtschaftsbereiche" ist auf die Gemeinschaftsunternehmen zurückzuführen, an denen in 53 % der in dieser Form vollzogenen Zusammenschlüsse als Erwerber/Gründer Unternehmen aus verschiedenen Branchen beteiligt sind. Die in dieser Gruppe auffallend häufige Beteiligung von Kreditinstituten ist ein Hinweis dafür, daß deren Beteiligung an diesen Zusammenschlüssen häufig unter Finanzierungsgesichtspunkten erfolgt. Erworben wurden überdurchschnittlich häufig Unternehmen aus den Branchen

Maschinenbauerzeugnisse	202	11 %
Handel und Handelshilfsgewerbe	192	11 %
Chemische Erzeugnisse	141	8 %
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	139	8 %
Sonstige Dienstleistungen	134	7 %
Kreditinstitute	120	7 %.

Der durchschnittliche Umsatz der durch Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten erworbenen Unternehmen hat sich von 68 Millionen DM im Jahre 1970 auf 129 Millionen DM (1974) bzw. 113 Millionen DM (1975) erhöht. Die Umsätze der Gründer von Gemeinschaftsunternehmen haben im Zeitablauf ebenfalls zugenommen, was das Ausmaß der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in der Form des Gemeinschaftsunternehmens kennzeichnet (Siebenter Abschnitt Teil I; Tabelle 7 sowie Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8). Gemessen an den Umsätzen hat die wirtschaftliche Bedeutung der Zusammenschlüsse demnach zugenommen. Auffallend ist dabei, daß die durchschnittlichen Umsätze der erworbenen Unternehmen, soweit sie aus derselben Branche stammen wie der Erwerber, mit 195 bzw. 191 Millionen DM in den Jahren 1974 und 1975 am höchsten waren, während die der aus anderen Branchen erworbenen Unternehmen in den Jahren 1972 und 1973 am höchsten waren (195 bzw. 161 Millionen DM) und dann spürbar zurückgingen (56 Millionen DM im Jahre 1975). In den einzelnen Branchen weist die Entwicklung jedoch insbesondere hinsichtlich der Aufteilung nach erworbenen Unternehmen aus der Branche des Erwerbers und der aus anderen Branchen deutliche Unterschiede auf.

Das Bundeskartellamt hat die im Jahre 1974 begonnene Untersuchung über den empirischen Nachweis eines möglichen Zusammenhangs zwischen Konzentrationsgrad und Preisentwicklung (Tätigkeitsbericht 1974 S. 29) im Berichtsjahr weitergeführt. Dabei sind für die Bestimmung des Konzentrationsgrades die vom Statistischen Bundesamt erarbeiteten „concentration ratios" (Anteil der 3 bzw. 6 größten inländischen Unternehmen am Gesamtumsatz des jeweiligen Industriezweiges) zugrunde gelegt worden (Siebenter Abschnitt Teil I; Tabelle 2). Die nunmehr verwendete tiefere Gliederung der Wirtschaftsbereiche zeigt, daß in der bisherigen Gliederung Teilbereiche mit stark unterschiedlichem Konzentrationsgrad zusammengefaßt worden sind. Innerhalb des als niedrig konzentriert eingestuften Bereichs „Eisenschaffende Industrie" (Anteil der drei größten Unternehmen = CR_3 = 34,3 %) ist z. B. auch der hochkonzentrierte Teilbereich Stahlrohre (CR_3 = 85,1 %) enthalten. Der Bereich Ziehereien und Kaltwalzwerke (CR_3 = 11,2 %) enthält beispielsweise so unterschiedliche Teilbereiche wie

Präzisionsstahlrohrziehereien	CR_3 = 68,6 %
Drahtziehereien	CR_3 = 36,5 %
Stahlverformung	CR_3 = 5,7 %.

Von den nunmehr erfaßten 122 Wirtschaftsbereichen sind 16 als überdurchschnittlich (CR_3 größer als 50 %) und 19 als unterdurchschnittlich (CR_3 kleiner als 10 %) konzentriert eingestuft worden. Für diese Bereiche standen in 5 bzw. 10 Fällen vergleichbare Preisindices zur Verfügung. Für 5 hochkonzentrierte Branchen sind in

3 Fällen überdurchschnittliche, in

2 Fällen durchschnittliche

Preisentwicklungen festgestellt worden.

Von 10 niedrig konzentrierten Branchen wiesen

3 unterdurchschnittliche,

1 durchschnittliche,

6 überdurchschnittliche

Preissteigerungen aus.

Abschließende Aussagen über eine Korrelation zwischen Konzentrationsgrad und Preissteigerungen sind anhand dieser Unterlagen jedoch kaum möglich, weil die Zahl der beobachteten Branchen zu gering ist. Sowohl die Übereinstimmung in den hochkonzentrierten Bereichen als auch die entgegengesetzte Zahlenrelation in den niedrig konzentrierten können auf statistischen Zufälligkeiten beruhen. Das Ergebnis wird zudem auch dadurch beeinflußt, daß bei der Berechnung der Konzentrationsraten der Tabelle 2 Konzernverbindungen sowie Importe und Exporte nicht oder nur unzureichend berücksichtigt sind. Es ist zu vermuten, daß die Konzentrationsraten unter Berücksichtigung der finanziellen Verflechtungen teilweise sowohl für gesamte Industriezweige, insbesondere aber für die einzelnen Teilbranchen, über denen der Tabelle 2 liegen.

II. Kontrollpflichtige Zusammenschlüsse

Die Zahl der Fälle, die nach den Vorschriften der Fusionskontrolle (§§ 24, 24 a) zu prüfen waren (kontrollpflichtige Zusammenschlüsse) betrug im Berichtsjahr 229. Davon sind 58 vorher angemeldet (rund zwei Drittel hiervon zwingend) und 171 nachträglich angezeigt worden. Bei den angemeldeten Fällen ist die Prüfung in 43 Fällen innerhalb des ersten Monats nach der Anmeldung abgeschlossen worden. Untersagungsentscheidungen sind im Berichtsjahr nicht ergangen. Jedoch sind mehrere Anmeldungen aufgrund von Bedenken des Bundeskartellamtes zurückgenommen oder modifiziert worden. Die folgenden Einzelfälle sind rechtlich oder wirtschaftlich besonders bedeutsam.

1. Die VEBA AG hat ihre Beteiligung an der Deutschen Erdölversorgungsgesellschaft mbH (Deminex) von 37 % auf insgesamt 54 % erhöht. Durch die Übernahme der zusätzlichen Anteile von den bisherigen Gesellschaftern Deutsche Schachtbau- und Tiefbohrgesellschaft mbH (Salzgitter-Konzern) und Preussag AG soll die Willensbildung innerhalb der Deminex gestrafft werden. Dadurch sollen die Voraussetzungen dafür verbessert werden, daß die von der Bundesregierung für das Anschlußprogramm für die Rohölexploration zur Verfügung gestellten 800 Millionen DM wirkungsvoll eingesetzt werden. Im übrigen ist in den Übernahmevereinbarungen vorgesehen, daß den ausgeschiedenen zwei Gesellschaftern die bisherigen Rechte und Pflichten aus einem 1969 geschlossenen Konsortialvertrag erhalten bleiben. Gegen die Erhöhung der VEBA-Beteiligung bestanden keine Bedenken nach § 24 Abs. 1, da — auch wegen der schon bisher bestehenden Mehrheit der Bundesunternehmen innerhalb der Deminex — entsprechende Marktauswirkungen durch die Konzentration der Anteile bei der VEBA AG nicht zu erwarten sind.

2. Das Bundeskartellamt hat seinen Beschluß aufgehoben, durch den der VEBA-Chemie AG, der Gelsenberg AG, der Deutschen Fina GmbH und der Occidental Oel GmbH untersagt worden war, gemeinsam die Bitumen-Verkaufsgesellschaft mbH zu gründen (Tätigkeitsbericht 1974 S. 34 f.). Im Laufe des Beschwerdeverfahrens ist durch Änderung des Gesellschaftsvertrages klargestellt worden, daß die Bitumen-Verkaufsgesellschaft mbH ausschließlich als Organ eines nach § 5 zu legalisierenden Kartells tätig werden kann und der Beginn und das Ende der Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens an die Wirksamkeit eines solchen Kartells unauflöslich gekoppelt ist. Der Antrag für die Kartellerlaubnis ist im Berichtszeitraum gestellt; über diesen jedoch noch nicht entschieden worden. Zwar finden grundsätzlich die Vorschriften der §§ 1 ff. über Kartellverträge und Kartellbeschlüsse und die Vorschriften über die Fusionskontrolle (§§ 23 ff.) nebeneinander Anwendung. Dies gilt jedoch nicht für Gemeinschaftsunternehmen, die ausschließlich als Organe von nach § 5 legalisierten Kartellen (Syndikate) den gemeinsamen Vertrieb für die Kartellmitglieder besorgen sollen. Angesichts der ausdrücklichen Erwähnung dieser Syndikate in § 5 Abs. 3 und deren eindeutig kooperativen Charakters können die Vorschriften der §§ 23 ff. für die Zeitdauer der Freistellung vom Kartellverbot zurücktreten, wenn eine ausdrückliche Beschränkung des Gesellschaftszweckes des Gemeinschaftsunternehmens als Organ eines legalisierten Kartells vorgenommen wird und eine Begrenzung der Gesellschaftsdauer vom Zeitpunkt der Legalisierung des Kartells bis zu seiner Beendigung sichergestellt ist.

3. Die Beteiligung der Ruhrkohle AG, Essen (RAG), an der Rütgerswerke AG, Frankfurt (Rütgers), ist nicht untersagt worden. RAG hat als Anbieter von Steinkohlenteer, einem Kuppelprodukt des Kokereibetriebs, Rütgers als Nachfrager nach Steinkohlenteer eine marktbeherrschende Stellung. In der Regel wird ein Zusammenschluß bei einer derartigen Marktkonstellation wegen zu erwartender Beschränkungen der Absatzmöglichkeiten für andere Anbieter und/oder der Bezugsmöglichkeiten für andere Nachfrager zu einer Verstärkung marktbeherrschender Stellungen führen. Die besonderen Verhältnisse bei der Steinkohlenteererzeugung und -verarbeitung ließen indes eine derartige Verstärkung ausnahmsweise nicht erwarten. Das Angebot an Steinkohlenteer wird durch die Höhe der Koksproduktion für die Eisenverhüttung bestimmt. Da langfristig mit einer weiteren Einschränkung der Koksproduktion zu rechnen ist und die Verarbeitungsmöglichkeiten von Rütgers das Angebot an Steinkohlenteer übertreffen, war nicht zu erwarten, daß die Absatzmöglichkeiten der übrigen Anbieter von Steinkohlenteer durch den Zusammenschluß beschränkt werden. Abgesehen von einem Hamburger Unternehmen, das in geringem Umfang die Teerdestillation betreibt und dessen Teerversorgung durch den Zusammenschluß nicht berührt wird, gibt es in der Bundesrepublik keine weiteren Nachfrager nach Steinkohlenteer. Da die sinkende Steinkohlenteererzeugung den Eintritt neuer Steinkohlenteerverarbeiter in den Markt ausschließt, war eine Beeinträchtigung potentieller Konkurrenz durch den Zusammenschluß ebenfalls nicht zu erwarten.

4. Der Fried. Krupp Hüttenwerke AG, Bochum (FKH), ist der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Stahlwerke Südwestfalen AG, Hüttental-Geisweid (SSW), nicht untersagt worden. Der weitaus überwiegende Teil der von dem beabsichtigten Zusammenschluß betroffenen Produkte sind Montanerzeugnisse im Sinne des EGKS-Vertrages und daher der deutschen Fusionskontrolle entzogen (§ 101 Nr. 3). Fraglich war jedoch, ob kaltgewalzte Mittelbleche (3 bis 4,75 mm Stärke) aus rostfreiem Edelstahl, bei denen beide Unternehmen einen Marktanteil von mehr als einem Drittel haben, zu diesen Erzeugnissen zu rechnen sind. Diese Frage ist nach Abstimmung mit der EG-Kommission bejaht worden. Zwar sind in der Anlage I zu Artikel 81 des EGKS-Vertrages, in der die Begriffe „Kohle" und „Stahl" definiert sind, unter der Kennzahl 4.400 „kaltgewalzte Bleche unter 3 mm Stärke", nicht aber kaltgewalzte Mittelbleche aufgeführt. Dies beruht lediglich darauf, daß bis Ende der 50er Jahre technisch keine Möglichkeit zur Herstellung derartiger Bleche bestand. Für die Zuständigkeit der EG-Kommission für diesen Markt sprach auch der Umstand, daß es sich dabei um Erzeugnisse handelt, die aus einem EGKS-Vorprodukt (Warmbreitband) stammen und bei Fortsetzung des Kaltwalzens zum EGKS-Produkt Feinblech (unter 3 mm Stärke) weiterverarbeitet werden könnten. In den dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterfallenden Bereichen des Zusammenschlußvorhabens haben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Untersagung ergeben.

5. Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsbeschwerden der Klöckner-Werke AG, der Dyckerhoff Zementwerke AG und der Alsen-Breitenburg Zement- und Kalkwerke GmbH gegen die Entscheidungen des Kammergerichts vom 25. Oktober 1974 (Tätigkeitsbericht 1974 S. 31 f.) zurückgewiesen. Damit steht fest, daß die Veräußerung zweier Hüttenzementwerke einen anzeigepflichtigen Zusammenschluß darstellt. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist als Vermögenserwerb „zu einem wesentlichen Teil" (§ 23 Abs. 2 Nr. 1) nicht nur der Erwerb eines im Verhältnis zum Gesamtvermögen des Veräußerers quantitativ ausreichend hohen Vermögensteils zu verstehen, sondern auch „jede betriebliche Teileinheit . . . , die im Rahmen der gesamten nach außen gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit des Veräußerers unabhängig von dessen Größe qualitativ eine eigene Bedeutung hat. Dabei kann als eine solche betriebliche Teileinheit jede Zusammenfassung von persönlichen und sachlichen Mitteln gewertet werden, die sich von den anderen Betriebsteilen, z. B. aufgrund ihrer organisatorischen Selbständigkeit oder ihrer räumlichen Trennung oder ihres speziellen Produktions- oder Vertriebszieles deutlich unterscheidet. Es kann in diesem Zusammenhang keinen Unterschied machen, ob sich diese qualitativ eigene Bedeutung etwa in der Gründung einer Tochtergesellschaft oder in entsprechenden

organisatorischen Vorkehrungen innerhalb des einheitlichen Unternehmens niederschlägt". Diese Auslegung vermeide das mit der Zielsetzung des Gesetzes schwer zu vereinbarende Ergebnis, daß die Anzeigepflicht nur vom Gesamtvermögen des Veräußerers und nicht auch von der wirtschaftlich vor allem belangvollen quantitativen oder qualitativen Bedeutung des veräußerten Vermögensteils abhänge. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes ist im Falle des Vermögenserwerbs auch der Veräußerer uneingeschränkt am Zusammenschluß beteiligt. Dies wird damit begründet, daß begrifflich an einem Zusammenschluß mindestens zwei Unternehmen beteiligt sein müssen. Aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes folgt, daß bei der Berechnung der Anzeige- und Aufgreifkriterien (Marktanteile, Beschäftigte, Umsatzerlöse) der Veräußerer voll zu berücksichtigen ist.

6. Die Kaiser Aluminium & Chemical Corporation (Kaiser) und die Preussag Aktiengesellschaft (Preussag) waren bzw. sind zu gleichen Teilen an sieben Unternehmen der Gruppe (Kaiser-Preussag-Aluminium-Gruppe) beteiligt. Die Gruppe betreibt im Inland insbesondere eine Aluminiumhütte in Voerde, ein Halbzeugwerk in Koblenz sowie ein Kabelwerk in Berlin. In der Schweiz und in Belgien hat die Kapal-Gruppe Unternehmen, die Aluminiumfolien herstellen. Seit längerem ist die Preussag bemüht, sich aus dieser Gruppe durch Anteilsveräußerung zurückzuziehen. Ein ursprüngliches Vorhaben, daß die bundeseigene Vereinigte Aluminium-Werke Aktiengesellschaft anstelle der Preussag in die Kapal-Gruppe eintritt, ist vom Bundeskartellamt untersagt worden (Tätigkeitsbericht 1974 S. 35 ff.). Die beim Bundesminister für Wirtschaft beantragte Erlaubnis nach § 24 Abs. 3 ist verweigert worden. Daraufhin ist ein Vorhaben angemeldet worden, welches den Rückzug der Preussag aus der Kapal-Gruppe in der Weise vorsieht, daß der andere Partner Kaiser die von Preussag gehaltenen Anteile an den Verarbeitungsunternehmen der Gruppe übernimmt und Preussag sich aus der unternehmerischen Führung der Gemeinschaftsunternehmen zurückzieht, die Hüttenaluminium erzeugen. Es ist vorgesehen, daß Kaiser die Finanzbeteiligung der Preussag an letzteren Unternehmen in absehbarer Zeit ebenfalls übernimmt. Diese Lösung der Preussag aus der Kapal-Gruppe ist als überwiegend dekonzentrativer Vorgang nicht untersagt worden.

7. Die Neuordnung der Reynolds Aluminium Hamburg GmbH ist nicht untersagt worden. Nach dem angemeldeten Zusammenschlußvorhaben übernimmt die Freie und Hansestadt Hamburg sämtliche Anteile an der Reynolds Aluminium Hamburg GmbH von Reynolds International Inc. Das Hamburger Walzwerk soll von der Reynolds Metals Company auf der Grundlage eines Mietkaufvertrages weiterbetrieben werden. Die Aluminiumhütte wird dagegen auf der gleichen Grundlage von der Stadt Hamburg einer Betriebsgesellschaft überlassen, an der die bundeseigene Vereinigte Aluminium-Werke AG (VAW), die staatseigene österreichische Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG (VMW) und die Reynolds Metals Company zu gleichen Teilen beteiligt sind. Abgesehen von der Veränderung der Eigentumsverhältnisse ergibt sich nach Rückgabe des Walzwerks und der Aluminiumhütte an die Betreiber durch den Zusammenschluß nur insoweit eine Änderung, daß die Aluminiumhütte nicht mehr von einem Unternehmen des Reynolds-Konzerns allein, sondern gemeinschaftlich mit VAW und VMW betrieben wird. Da diese Betriebsgesellschaft jedoch ausschließlich für die drei Gesellschafter auf Kostenerstattungsbasis produziert, und diese drei Unternehmen damit auf dem Markt nicht gemeinsam auftreten, war nicht zu erwarten, daß insbesondere auch in bezug auf VAW (Tätigkeitsbericht 1974 S. 35 ff.) marktbeherrschende Stellungen durch den Zusammenschluß entstehen oder verstärkt werden.

8. Die Beteiligung der Krauss-Maffei AG, München-Allach, und der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, München-Ottobrunn, zu je 50 % an der Transrapid Hochleistungsschnellbahn GmbH ist nicht untersagt worden. Von diesem Zusammenschluß ist zunächst unmittelbar nur das Angebot der Bereitstellung von Forschungskapazität zur Entwicklung spurengeführter Schnellverkehrssysteme mit berührungsfreier Fahr- und Führungstechnik betroffen. Die Kosten dieser Entwicklung werden vom Bundesministerium für Forschung und Technologie getragen. Da dieses nach den Bedingungen für die Bereitstellung der Förderungsmittel befugt ist, die Ergebnisse der geförderten Forschungs- und Entwicklungsprogramme selbst zu nutzen oder auf Dritte zu übertragen, behält es auch nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses die Möglichkeit, für das genannte Forschungs- und Entwicklungsprojekt Forschungskapazitäten anderer in- und ausländischer Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Es war daher nicht zu erwarten, daß die beteiligten Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung bei einem künftigen Angebot von Schnellverkehrssystemen erhalten.

9. Der Erwerb von 25,02 % der Anteile (33,92 % des stimmberechtigten Grundkapitals) an der Deutsche Babcock & Wilcox AG durch den iranischen Staat ist nicht untersagt worden. Veräußerer der Anteile ist die Babcock & Wilcox Ltd., London, die nach Vollzug des Zusammenschlusses keine Beteiligung an der Deutschen Babcock & Wilcox AG mehr hält. An dieser ist weiterhin die BHF-Bank mit 11,7 % (15,86 % des stimmberechtigten Grundkapitals) beteiligt. Der Rest befindet sich in Streubesitz. Die Deutsche Babcock-Gruppe stellt vor allem Anlagen auf dem Gebiet der Maschinenindustrie her, insbesondere schlüsselfertige Dampfkesselanlagen. Hier sowie auf einigen anderen Märkten (Wärmetauscher, Großkühltürme und Armaturen für Erdöl- und Erdgasleitungen) überschreiten ihre Marktanteile die Vermutungskriterien für Marktbeherrschung. Eine Untersagung des Zusammenschlußvorhabens kam nicht in Betracht, da das Entstehen oder die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten ist. Der iranische Staat ist in der Bundesrepublik Deutschland in den Produktionsbereichen der Deutschen Babcock-Gruppe we-

der unmittelbar noch mittelbar tätig, so daß ein Marktanteilszuwachs der Deutschen Babcock-Gruppe nicht gegeben ist. Ferner konnte bei einer reinen Kapitalbeteiligung von lediglich 25,02 % nicht davon ausgegangen werden, daß die finanziellen Ressourcen des iranischen Staates der Deutschen Babcock-Gruppe zuzurechnen sind. Ein Minderheitsaktionär, zumal wenn er keine Einflußmöglichkeiten auf die Geschäftsführung des Unternehmens hat, wird in der Regel nicht bereit sein, diese Ressourcen im Sinne einer ins Gewicht fallenden Verstärkung der Marktstellung des Unternehmens einzusetzen. Zwar kann der Iran seine Beteiligung auf bis zu 49,99 % erhöhen, ohne daß dies einen weiteren unter die Fusionskontrolle fallenden Zusammenschluß darstellen würde. Dies war jedoch nicht zu erwarten, nachdem der Iran eine Erklärung abgegeben hatte, wonach seine derzeitige Beteiligungspolitik nicht darauf ausgerichtet sei, die Beteiligung an der Deutschen Babcock & Wilcox AG über die vorgesehenen 25,02 % hinaus zu erhöhen. Die finanziellen Ressourcen des iranischen Staates können der Deutschen Babcock & Wilcox AG auch nicht aufgrund eines zwischen dem iranischen Staat und der BHF-Bank geplanten Abkommens zur Koordinierung ihrer hinsichtlich der Deutschen Babcock & Wilcox AG bestehenden beiderseitigen Interessen zugerechnet werden. Eine Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, daß das Abkommen den Partnern keine Möglichkeit gibt, auf die Deutsche Babcock & Wilcox AG gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auszuüben.

10. Die Neuregelung der Beteiligungsverhältnisse an der EVT Energie- und Verfahrenstechnik GmbH, Stuttgart, ist nicht untersagt worden. Nach der ursprünglichen Anmeldung sollte die VEBA AG als Gesellschafter bei der EVT ausscheiden, MAN seine bisherige Beteiligung an der EVT von 10 auf 30 % erhöhen und die Gebrüder Sulzer AG, Winterthur/Schweiz, mit 15 % als neuer Gesellschafter eintreten. Ferner war vorgesehen, daß MAN seine gesamten Kesselbauaktivitäten mit Ausnahme der Fertigung auf die EVT überträgt. Nachdem das Bundeskartellamt gegen die gleichzeitige Einbringung des MAN-Bereichs in die EVT und den Eintritt von Sulzer, die ebenfalls Hersteller von Kesselanlagen und Komponenten für Kernenergieanlagen und daher potentieller Wettbewerber bei konventionellen Dampferzeugern ist, in das EVT-Konsortium Bedenken erhoben hatte, wurde das Vorhaben in der Weise geändert, daß Sulzer weder Konsortialmitglied noch Gesellschafter der EVT wird, so daß an der EVT künftig MAN, die Walther & Cie AG und die Combustion Engineering Inc., Stamfort/USA, mit je einem Drittel beteiligt sind. Auf dem Markt für konventionelle Großdampferzeuger werden nach dem Zusammenschluß neben der EVT nur noch die Babcock-Gruppe und das in Familienbesitz befindliche Unternehmen L & C Steinmüller GmbH, Gummersbach, sowie ausländische Unternehmen als potentielle Wettbewerber tätig sein. Obwohl die Vermutungskriterien für Marktbeherrschung des § 22 überschritten werden, konnte davon ausgegangen werden, daß auf dem relevanten Markt wesentlicher Wettbewerb bestehen bleiben wird. Dabei ist berücksichtigt worden, daß sich die Nachfrage nach konventionellen Großdampferzeugern in einem strukturellen Schrumpfungsprozeß befindet und daß es wegen der spezifischen Marktgegebenheiten, die insbesondere durch hohe Auftragsgrößen und eine sehr niedrige Zahl der jährlich zu vergebenden Aufträge gekennzeichnet sind, nur eine begrenzte Anzahl von Anbietern auf diesem Markt geben kann.

11. Im Zusammenhang mit der geplanten Veräußerung der Beteiligung der AEG-Telefunken AG von 35,78 % an der Osram GmbH sind beim Bundeskartellamt zwei Zusammenschlußvorhaben angemeldet worden. Nach dem ersten Vorhaben sollte dieser Anteil an die General Electric Company (GE), Fairfield (USA), veräußert werden, deren Anteil an der Osram GmbH sich dadurch auf 57,23 % erhöht hätte. Der Anteil der Siemens AG sollte mit 42,77 % unverändert bleiben. Die Osram GmbH ist der größte Anbieter von elektrischen Lampen auf dem deutschen Markt mit einem Inlandsumsatzanteil von 50 %. Der zweitgrößte Anbieter, Philips, erreicht nur rund die Hälfte des Osram-Anteils. Von den übrigen Anbietern verfügt nur noch die GTE Sylvania Licht GmbH, eine Tochtergesellschaft der amerikanischen General Telephone and Electronics Corporation, bei Leuchtstoff- und Blitzlampen über bedeutende Marktanteile. GE ist nicht nur das größte Elektrounternehmen der westlichen Welt (1974 rd. 34,9 Mrd. DM Umsatz), sondern auch der größte Lampenhersteller (vor Philips, GTE Sylvania und Osram). Sie ist im Lampenbereich weltweit tätig und nimmt auf dem Gebiet der Lampentechnologie eine Spitzenposition ein. Sie liefert elektrische Lampen aus Werken in den USA und in Kanada auch in die Bundesrepublik Deutschland und ist in der Vergangenheit mehrmals als Interessent für die Übernahme zum Verkauf stehender europäischer Lampenhersteller aufgetreten. Das Zusammenschlußvorhaben hätte als Folge der Zusammenfassung der Marktanteile sowie der technischen und finanziellen Ressourcen von GE und Osram sowie wegen des Wegfalls von GE als potentieller Wettbewerber bestehende marktbeherrschende Stellungen verstärkt und beiden Unternehmen eine überragende Marktstellung im Verhältnis zu den übrigen Anbietern verschafft. Daß der Zusammenschluß die Wettbewerbsbedingungen in einem die zu erwartende Marktbeherrschung überwiegenden Umfang verbessern würde, ist nicht nachgewiesen worden. Das von den Unternehmen hierzu vorgetragene Argument, Osram sei zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit vor allem gegenüber Philips und GTE Sylvania auf technologische Unterstützung durch GE angewiesen, die ohne den angemeldeten Zusammenschluß nicht zu erhalten sei, war schon deswegen nicht ausreichend, da auch andere Möglichkeiten zur Verfügung standen. Um die angekündigte Untersagung abzuwenden, haben die Beteiligten im Laufe des Verfahrens mit dem Bundeskartellamt Gespräche über strukturelle Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs geführt. Mit GE ist dabei Einvernehmen über folgende Maßnahmen erzielt worden, die es dem Bundeskartellamt ermöglicht hätten, von

einer Untersagung des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens abzusehen:

1. Die Osram GmbH zieht sich aus der Geschäftsführung der E.M.G.O. NV, Lommel/Belgien, einem Glühlampenglaskolben herstellenden Gemeinschaftsunternehmen, an dem Osram und Philips mit je 46 % sowie die französische Compagnie des Lampes mit 8 % beteiligt sind und das fast den gesamten Glaskolbenbedarf der auf dem westeuropäischen Kontinent tätigen Glühlampenhersteller deckt, zurück und überträgt die Stimmrechte aus ihrer Beteiligung an einen unabhängigen Treuhänder.

2. Die Osram GmbH wird aus den anderen Gesellschaften, an denen sie gemeinsam mit Philips beteiligt ist, entweder ausscheiden oder die jeweilige Philips-Beteiligung erwerben.

3. Die Osram GmbH wird nach Auslaufen des von Philips zum 31. Dezember 1976 gekündigten Vertrages über die Weitergabe technischer Kenntnisse keinen neuen Vertrag dieser Art mit Philips schließen. Sie wird ferner kleineren deutschen Lampenherstellern den Abschluß von Lizenzverträgen und Verträgen über technische Hilfe anbieten.

4. Die Osram GmbH wird ihre Mehrheitsbeteiligung an der Radium Elektrizitäts-GmbH an einen dritten Lampenhersteller (außer Philips) veräußern. Dadurch wäre der Marktanteil der Osram GmbH bei einigen wichtigen Lampensorten beträchtlich verringert worden. Die Anmeldung ist jedoch vor einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen worden. Daraufhin ist als neues Vorhaben angemeldet worden, daß die Siemens AG den Anteil von AEG-Telefunken an der Osram GmbH übernimmt und damit ihren Anteil auf 78,55 % erhöht. Auch insoweit war eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Osram zu erwarten. Dies ergibt sich vor allem daraus, daß die Siemens AG mit einem Kapitalanteil von fast 80 % in Zukunft bereit sein wird, Osram in erheblichem Umfang ihre wirtschaftlichen Ressourcen (Finanzkraft, Technologie, Management) zur Verfügung zu stellen. Selbst wenn berücksichtigt wird, daß durch das Ausscheiden von AEG-Telefunken als Osram-Gesellschafter eine Dekonzentration eintritt, hätte das Zusammenschlußvorhaben deshalb ohne Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen untersagt werden müssen. Eine solche Verbesserung war zu erwarten, nachdem Siemens und Osram dem Bundeskartellamt gegenüber folgende Verpflichtungen eingegangen waren:

a) Osram überträgt die Stimmrechte aus ihrer Beteiligung an der E.M.G.O. auf einen neutralen, nicht weisungsgebundenen Treuhänder und verzichtet auf ihr Recht, den kaufmännischen Direktor der E.M.G.O. zu benennen.

b) Osram wird innerhalb einer Übergangszeit die gemeinsame Beteiligung von Osram und Philips an drei in Westeuropa tätigen Lampenunternehmen auflösen.

c) Osram und ihre Tochtergesellschaften werden aus dem deutschen Gesamtumsatzrabattkartell für elektrische Lampen, dem auch Philips angehört, ausscheiden.

d) AEG-Telefunken, die ihren erheblichen Bedarf an Lampen (Eigenbedarf und Weiterverkauf) bisher ausschließlich bei Osram gedeckt hat, wird nach Ablauf einer Übergangszeit von zwei Jahren keinerlei Beschränkungen beim Bezug von Lampen anderer Hersteller unterliegen.

Durch die drei erstgenannten Maßnahmen soll eine Verbesserung der Voraussetzungen für den Wettbewerb zwischen Osram und Philips im Lampenbereich erreicht werden. In diesem Zusammenhang war auch von Bedeutung, daß der zwischen beiden Unternehmen bestehende Lizenz- und Know-how-Austauschvertrag inzwischen verlängert worden ist und in Zukunft stärker zur Förderung der technologischen Situation bei Osram aktiviert werden soll. Das Bundeskartellamt hat unter anderem auch wegen der möglichen Auswirkungen dieser Zusammenarbeit auf den Wettbewerb Gespräche mit der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geführt. Dabei bestand Einvernehmen darüber, daß im Rahmen der Anwendung des Artikels 85 EWG-Vertrag besonders darauf geachtet wird, daß die geplante Intensivierung der technologischen Zusammenarbeit beider Unternehmen den Wettbewerb nicht beschränkt.

12. Die Farbwerke Hoechst AG (Hoechst) und die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft (RWE) haben den beabsichtigten Erwerb einer Beteiligung in Höhe von 25 % an der Union Rheinische Braunkohlen Kraftstoff AG (UKW) durch Hoechst angemeldet (Tätigkeitsbericht 1974 S. 38). Alleinaktionär von UKW ist derzeit die Rheinische Braunkohlenwerke AG (Rheinbraun), deren Aktien zu fast 100 % RWE gehören. Im Zusammenhang damit ist zwischen RWE und Rheinbraun einerseits sowie Hoechst andererseits ein Partnerschaftsvertrag abgeschlossen worden. Er dient ebenso wie die Beteiligung selbst, der Absicherung der Versorgung von Hoechst mit petrochemischen Vorprodukten. Auf diesem Gebiet bestehen bereits erhebliche Lieferbeziehungen zwischen UKW und Hoechst. Die Überprüfung des Zusammenschlußvorhabens nach § 24 Abs. 1 konzentrierte sich auf die Bereiche, in denen eine marktbeherrschende Stellung von Hoechst durch die Verbesserung der Bezugsmöglichkeiten verstärkt werden könnte. Dies ist hinsichtlich derjenigen von Hoechst hergestellten Erzeugnisse für wahrscheinlich gehalten worden, bei denen die Kosten der Vorprodukte einen nicht unerheblichen Teil der Gesamtkosten ausmachen und die Vorprodukte zu einem wesentlichen Teil von UKW an Hoechst geliefert werden. Bei einigen Erzeugnissen, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind die Vermutungsvoraussetzungen des § 22 Abs. 3 für eine marktbeherr-

schende Stellung von Hoechst erfüllt, ohne daß die Vermutung entkräftet werden konnte. Den sich daraus ergebenden Bedenken gegen den Zusammenschluß sind die Unternehmen durch eine Änderung des Partnerschaftsvertrages begegnet. Er ermöglicht jetzt unter Berücksichtigung der Beteiligung von Hoechst an UKW in Höhe von nur 25 % keine Einflußnahme von Hoechst mehr, die über die Absicherung der bisherigen Bezüge petrochemischer Vorprodukte hinausgeht. UKW bleibt ein unabhängiger Lieferant dieser Vorprodukte für die deutsche chemische Industrie. Die Prüfung des Partnerschaftsvertrages nach § 1 hat auch keine Beanstandungen ergeben, da sich der Vertrag vor allem in der neuen Fassung auf eine Regelung des Willensbildungsprozesses des Gemeinschaftsunternehmens UKW beschränkt.

13. Die Bayer AG (Bayer) und die Ciba-Geigy AG (Ciba-Geigy) beabsichtigen, auf dem Gebiet bestimmter Zwischenprodukte für die Farbstoffherstellung zusammenzuarbeiten. Sie stellen Farbstoffzwischenprodukte für ihren eigenen Bedarf zur Weiterverarbeitung zu Farbstoffen her. Bayer vertreibt außerdem Farbstoffzwischenprodukte auf dem Weltmarkt. Ciba-Geigy bezieht ihren ergänzenden Bedarf an diesen Produkten in erheblichem Umfang von Bayer. Im Rahmen einer Grundsatzvereinbarung über die Zusammenarbeit wurde 1973 die Schelde-Chemie N. V., Antwerpen, zu gleichen Teilen von Bayer und Ciba-Geigy gegründet von der die Farbstoffzwischenprodukte hergestellt werden sollen. Die Märkte der einzelnen Farbstoffzwischenprodukte erreichen nicht die Zehn-Millionen-Grenze der Bagatellklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 4. Trotzdem greift diese Vorschrift nicht ein, weil der Marktbegriff des § 24 Abs. 8 Nr. 4 weiter zu fassen ist als der des sachlich relevanten Marktes im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 24 Abs. 1. Dies folgt aus der Regierungsbegründung der Novelle 1973. Danach soll die Bagatellklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 4 ausschließen, daß bei Unternehmen, die auf mehreren Märkten tätig sind, ein Zusammenschluß nur deswegen kontrolliert werden muß, weil ein Beteiligter auf einem in der Regel gesamtwirtschaftlich unbedeutenden Markt eine marktbeherrschende Stellung erlangt (Drucksache VI/2520 S. 32). Nach Sinn und Zweck der Bagatellklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 4 ist deshalb die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auf bestimmten Teilmärkten, welche die Zehn-Millionen-DM-Grenze nicht erreichen, jedenfalls dann nicht von der Fusionskontrolle ausgenommen, wenn diese Erzeugnisse als Erzeugnisgruppen angeboten und nachgefragt werden. Das ist hinsichtlich der Farbstoffzwischenprodukte der Fall. Das Marktvolumen dieser Erzeugnisgruppe überschreitet die Zehn-Millionen-DM-Grenze der Bagatellklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 4. Für die meisten Farbstoffzwischenprodukte unterliegt Bayer der Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, so daß durch die Gründung der Schelde-Chemie N. V. eine mögliche marktbeherrschende Stellung verstärkt werden kann. Durch den Zusammenschluß wird jedoch die Stellung von Ciba-Geigy auf den Märkten der Folgeprodukte, nämlich der Farbstoffe, unabhängiger, weil dieses Unternehmen nicht mehr in dem bisherigen Maße auf Farbstoffzwischenprodukte von Bayer angewiesen sein wird. Insgesamt überwiegt deshalb die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf den Farbstoffmärkten eine etwaige Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auf den Märkten einzelner Farbstoffzwischenprodukte. Schließlich ist im vorliegenden Fall ausgeschlossen, daß auf den Folgemärkten für Farbstoffe marktbeherrschende Stellungen durch die Zusammenarbeit bei den Zwischenprodukten begründet oder verstärkt werden, denn der Wertanteil der Farbstoffzwischenprodukte an den Farbstoffen ist relativ gering. Der Zusammenschluß ist deshalb nicht untersagt worden. Gegen eine Bestimmung der Grundsatzvereinbarung nach § 1 geltend gemachte Bedenken sind durch eine entsprechende Einschränkung gegenstandslos geworden. Die nach Auffassung des Bundeskartellamtes ursprünglich bestehende Einigung der Unternehmen über die bevorzugte Errichtung von Fertigungsstätten für Farbstoffzwischenprodukte bei der Schelde-Chemie N. V. anstelle der Erweiterung der eigenen Anlagen der Gesellschafter ist aufgegeben worden.

14. Die Beecham Pharma GmbH, Mainz-Weisenau, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Beecham Group Limited, Brentford, Großbritannien, hat den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an dem Familienunternehmen Kommanditgesellschaft Johann A. Wülfing, Neuss, angemeldet. Die Kommanditgesellschaft Johann A. Wülfing ist ein Unternehmen mittlerer Größe und ausschließlich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Arzneimitteln befaßt. Die Beecham Group Limited ist Umsatzmilliardär. Die Prüfung hat ergeben, daß durch den Zusammenschluß weder die Entstehung noch die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung zu erwarten ist. Die Kommanditgesellschaft Johann A. Wülfing und die Beecham Group Limited sind auf unterschiedlichen Arzneimittelmärkten tätig, so daß durch den Zusammenschluß eine Erhöhung der Marktanteile nicht eintritt. Auch ist durch einen Zuwachs an Ressourcen die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten. Dies folgt bereits aus der im Verhältnis zu den Wettbewerbern wesentlich geringeren Marktbedeutung der Beteiligten auf den relevanten Arzneimittelmärkten. Der Zusammenschluß ist deswegen nicht untersagt worden.

15. Die American Cyanamid Company, Wayne/New Jersey, USA, einer der größten amerikanischen Chemiekonzerne, hat mit der B. Braun AG, Melsungen, bei paritätischer Beteiligung das Gemeinschaftsunternehmen B. Braun-Dexon GmbH, Melsungen, gegründet. Aufgabe des Gemeinschaftsunternehmens sind Herstellung und Vertrieb von chirurgischem Nahtmaterial, insbesondere von Neuentwicklungen des amerikanischen Gesellschafters. Die Wettbewerbsverhältnisse auf anderen Märkten werden durch den Zusammenschluß nicht berührt. American Cyanamid hatte auf den Weltmärkten und in der Bundesrepublik Deutschland

nur ein kleines Programm chirurgischen Nahtmaterials für spezielle Verwendungszwecke geführt und damit unbedeutende Umsätze erzielt. Inzwischen hat sie einen patentgeschützten, resorbierbaren chirurgischen Operationsfaden entwickelt, der unter dem Warenzeichen Dexon verkauft und von dem erwartet wird, daß er die bisher verwendeten natürlichen chirurgischen Nahtmaterialien in Zukunft weitgehend verdrängt. Auf dem relevanten deutschen Markt hat das Tochterunternehmen eines anderen amerikanischen Konzerns die mit Abstand stärkste Stellung. Es erfüllt insoweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Vermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1 für das Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung. Zusammen mit der B. Braun AG, dem zweitgrößten Anbieter, ist auch die gesetzliche Vermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 2 a für eine gemeinsame Marktbeherrschung gegeben. Diese Vermutung wird indessen durch die Marktverhältnisse widerlegt, die entscheidend durch die Marktstellung des führenden Unternehmens geprägt werden. Auch durch den Zusammenschluß ist nicht zu erwarten, daß das Gemeinschaftsunternehmen allein oder zusammen mit dem führenden Anbieter eine marktbeherrschende Stellung erlangt. Der Zusammenschluß könnte auch deshalb nicht untersagt werden, weil er Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen bewirkt, welche die Nachteile einer möglichen Verstärkung von Machtpositionen überwiegen würden. Dem amerikanischen Konzern, zu dem der marktführende Anbieter gehört, ist es gelungen, den neuen Produkten von American Cyanamid vergleichbare Erzeugnisse zu entwickeln, was der B. Braun AG bei ihrer Unternehmensstruktur und -größe nicht möglich ist. Mit dem eingeführten Vertriebsapparat der B. Braun AG erhält die American Cyanamid günstige Voraussetzungen für die Durchsetzung ihrer Neuentwicklungen auf dem deutschen Markt im Wettbewerb zu dem Marktführer. Zugleich wird die Wettbewerbsfähigkeit der B. Braun AG als einer unabhängigen, mittleren Familienaktiengesellschaft auf einem wichtigen Tätigkeitsgebiet gestärkt.

16. Die Prüfung des Erwerbs der Metzeler-Gruppe durch die Bayer AG (Tätigkeitsbericht 1974 S. 39) ist im Berichtszeitraum abgeschlossen worden. Bei der Beurteilung des Erwerbs der drei Metzeler-Spartengesellschaften — Metzeler Kautschuk AG, Correcta Werke GmbH/VKI Rheinhold und Mahla AG und Metzeler Schaum GmbH — standen die vertikalen Aspekte des Zusammenschlusses im Vordergrund: Die Bayer AG (Bayer) ist Hersteller von Synthesekautschuk und Kautschukhilfsmitteln, von Polyurethan-Roh- und -Hilfsstoffen und von Polyurethan-Halbfertigprodukten. Die Metzeler-Gruppe (Metzeler) ist in ihren drei großen Produktionsbereichen — Kautschuk, Kunststoff- und Weichschaumsparte — Abnehmer der von Bayer hergestellten Roh- und Hilfsstoffe und Anbieter von Kautschukerzeugnissen und von Polyurethan (PU)-Produkten, hauptsächlich Weichschaum und PU-Hartschaum. Darüber hinaus waren auch horizontale Auswirkungen des Zusammenschlusses zu prüfen: Bayer ist über die Corona Beteiligungsgesellschaft mbH mit 62 % an Phoenix Gummiwerke AG und mit rund 35 % — der Rest ist Streubesitz — an Continental Gummiwerke AG beteiligt. Die Prüfung des Erwerbs der Metzeler-Gruppe nach § 24 Abs. 1 hat folgendes ergeben: Auf den Märkten des gesamten Kautschuk-Sektors — Synthesekautschukbereich bei Bayer, Kautschukverarbeitung bei Metzeler — war die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten. Auch die unter horizontalen Gesichtspunkten vorgenommene Prüfung des Zusammenschlusses, in die für die materielle Beurteilung außer Phoenix noch Continental einbezogen worden ist, hat zu dem Ergebnis geführt, daß die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Kautschuksektor nicht zu erwarten war. Der Erwerb der Metzeler Kautschuk AG war daher nicht zu untersagen. Durch den Erwerb der Correcta/VKI-Gruppe wird die marktbeherrschende Stellung von Bayer auf den Märkten für PU-Hartschaum-Rohstoffe für die Zukunft abgesichert und damit verstärkt. Den Nachteilen auf den Rohstoffmärkten stehen jedoch durch den Zusammenschluß Verbesserungen der Angebotsstruktur und der Wettbewerbsbedingungen auf den Märkten für Isoliermaterialien und für Isoliertechnik und Montage bei Großobjekten gegenüber, die die Nachteile der Marktbeherrschung auf den Rohstoffmärkten überwiegen. Auch der Erwerb der Correcta Werke GmbH/VKI Rheinhold & Mahla AG durch die Bayer AG war daher nicht zu untersagen. Dagegen lagen nach Auffassung des Bundeskartellamtes hinsichtlich des Erwerbs der Metzeler Schaum GmbH die Voraussetzungen für eine Untersagung vor.

Durch den Erwerb der Metzeler Schaum GmbH verstärkt Bayer seine marktbeherrschende Stellung beim Angebot von Weichschaum-Rohstoffen und bei PU-Textilbeschichtungsmassen. Die Metzeler Schaum GmbH erlangt durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung im Verhältnis zu ihren Wettbewerbern beim Absatz von Weichschaum und verstärkt ihre überragende Marktstellung bei PU-Kunstleder: Bayer ist der Welt größter Hersteller von Rohstoffen für die PU-Weichschaumerzeugung. Die Marktanteile von Bayer bei den in der Weichschaumerzeugung eingesetzten Rohstoffen — Toluylendiisocyanat (TDI), Diphenylmethandiisocyanat (MDI), Polyäther- und Polyesteralkohol — erfüllen die Voraussetzungen der Monopolvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1. Diese Vermutung ist nicht widerlegt worden; die strukturellen Gegebenheiten der Rohstoffmärkte sprechen vielmehr dafür, daß Bayer gegenüber den anderen Rohstoffanbietern eine marktbeherrschende Stellung hat. Neben Bayer gibt es auf dem deutschen Markt noch eine Reihe von Anbietern für Weichschaum-Rohstoffe; das restliche Angebot ist jedoch stark zersplittert. Die PU-Chemie ist bei Bayer entwickelt worden, und Bayer war lange Zeit das einzige Unternehmen mit dem entscheidenden Know-how auf diesem Gebiet. Diesen technologischen Vorsprung hat Bayer insbesondere im Bereich der Isocyanatherstellung und -modifizierung gegenüber seinen Wettbewerbern bis heute behalten. Von den Mitanbietern von Bayer hat nur ein Unternehmen eine in der Differenziertheit in etwa vergleichbare Angebotspalette.

Bayer ist jedoch weltweit einziger Anbieter eines breiten Sortiments aller PUR-Rohstoffe und einer umfassenden Palette von Roh- und Hilfsstoffen, die als erprobtes Programm aufeinander abgestimmter Komponenten vom Verarbeiter eingesetzt werden können. Da schon geringfügige Qualitätsänderungen und Abweichungen in der chemischen Zusammensetzung der Rohstoffe das Ergebnis des Verschäumungsvorgangs gefährden, müssen die einzusetzenden Rohstoffe in ihren Reaktionsaktivitäten genau aufeinander abgestimmt und auf gegenseitige Verträglichkeit überprüft sein. Aufgrund der insoweit eingeschränkten Elastizität der Nachfrage hat der Anbieter von Rohstoffen für alle denkbaren Schaumstoffmodifikationen einen erheblichen Wettbewerbsvorsprung vor solchen Unternehmen, die eine so vollständige Palette und die Sicherheit bei der Verarbeitung nicht bieten können. Die Verbindung des in Forschung und Entwicklung auf dem PU-Sektor weltweit führenden Herstellers Bayer mit einem der größten europäischen Verarbeiter verschafft Bayer eine Reihe von Vorteilen, die den Wettbewerbsvorsprung vor den Mitanbietern absichern. Bayer sichert sich einen bedeutenden Teil seines Rohstoffabsatzes. Auf dem in der PU-Chemie für die Behauptung im Wettbewerb entscheidenden Gebiet der Forschung und Entwicklung ergeben sich für Bayer aus dem Zusammenschluß wichtige Impulse für die PUR-Rohstofferzeugung: Ungehinderter Rückfluß technischen Wissens vom Verarbeiter, unmittelbare Information über die spezifischen Bedürfnisse und Absatzbedingungen auf dem Markt für Weichschaumerzeugnisse, Möglichkeit der Erprobung von Neuentwicklungen im eigenen Konzern. Darüber hinaus wirken sich alle Wettbewerbsvorteile von Metzeler auf dem nachgelagerten Markt, wie sie durch den Zusammenschluß mit Bayer entstehen, für Bayer mittelbar auch als eigene Wettbewerbsvorteile gegenüber den anderen Anbietern auf der vorgelagerten Stufe aus. Diese Wechselwirkung und die vorher dargestellten Vorteile, die Bayer aus der Zusammenarbeit mit Metzeler ziehen kann, versetzen Bayer in die Lage, die Ausdehnung anderer Rohstoffanbieter zu erschweren.

Auf dem Weichschaummarkt, auf dem acht Unternehmen einen Marktanteil von zusammen rund 85 % halten, ist die Metzeler Schaum größter Anbieter. Drei Wettbewerber von Metzeler sind mittelständische Unternehmen, vier sind mit Konzernen verbunden (Dunlop, PRB-Gruppe, Continental und Semperit). Metzeler ist jedoch der einzige Weichschaumerzeuger, der mit einem bedeutenden PUR-Rohstoffhersteller verbunden ist. Durch den Zusammenschluß wird der Verhaltensspielraum von Metzeler erheblich erweitert. Metzeler gewinnt besseren Zugang zum technischen Wissen von Bayer. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten zur Innovation und Investition, auch im Hinblick auf den Zuwachs an Finanzkraft, erheblich vergrößert. Preisvorteile beim Rohstoffbezug von Bayer erweitern Metzelers Spielraum bei der Preisbildung auf dem nachgelagerten Markt für Weichschaum. Dabei braucht nicht unterstellt zu werden, daß Metzeler auf dem Weichschaummarkt zu Verdrängungsstrategien greifen würde. Bei der Bedeutung, die die Rohstoffe als Kostenfaktor und in technischer Hinsicht für das Betriebsergebnis der Schäumer haben, kann jede nicht unerhebliche Vergrößerung des Verhaltensspielraumes in der Preisgestaltung bei einem Schäumer eine ernste Bedrohung der anderen Schäumer darstellen.

Insofern kann auch jetzt schon davon ausgegangen werden, daß Metzeler durch die Verbindung mit Bayer im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern eine überragende Marktstellung erlangt, obwohl nicht nachzuweisen ist, daß Metzeler die damit verbundene Erweiterung des Verhaltensspielraumes auch in naher Zukunft tatsächlich ausnutzen wird.

Auch beim Absatz von PU-Textilbeschichtungsmassen und den dabei eingesetzten Rohstoffen war Bayer schon vor dem Zusammenschluß marktbeherrschend. Bayer erfüllt auch hier die Voraussetzungen der Vermutung des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. Auf dem Markt für Textilbeschichtungsmassen gibt es in der Bundesrepublik neben Bayer nur einen — vom Marktanteil her unbedeutenden — Anbieter. Metzeler stellt aus den Textilbeschichtungsmassen PU-Kunstleder her, das hauptsächlich in der Bekleidungs- und Täschnerwarenindustrie eingesetzt wird. PU-Kunstleder ist unter Qualitäts- und Preisgesichtspunkten einem eigenen Markt zuzurechnen. Metzeler ist mit Abstand größter Anbieter von PU-Kunstleder in der Bundesrepublik. Durch die Verbindung mit Metzeler verstärkt Bayer seine marktbeherrschende Stellung bei Textilbeschichtungsmassen. Die überragende Marktstellung von Metzeler wird ebenfalls verstärkt. Keiner der Wettbewerber von Metzeler ist nach der Verbindung von Metzeler mit Bayer in bezug auf Finanzkraft, Forschungskapazität und Zugang zu den Beschaffungsmärkten mit dem zusammengeschlossenen Unternehmen vergleichbar. Die Chance der Wettbewerber für einen erfolgreichen nachstoßenden Wettbewerb wird durch diesen Ressourcenzuwachs verringert. Zugleich werden die Marktzutrittsschranken für potentielle Wettbewerber erheblich erhöht.

Die Voraussetzungen der Abwägungsklausel (§ 24 Abs. 1 Halbsatz 2) sind nicht gegeben. Bei den vorliegenden Marktstrukturen kann die Erhaltung des größten Anbieters auf diesen Märkten nicht als eine Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse angesehen werden. Eine solche Verbesserung könnte allenfalls dann eintreten, wenn Metzeler als selbständiger Wettbewerber erhalten bliebe; nicht jedoch als Konzernunternehmen von Bayer.

Bayer hat die wettbewerbsrechtlichen Bedenken gegen den Zusammenschluß nicht geteilt, sich aber gleichwohl gegenüber dem Bundeskartellamt verpflichtet, die Metzeler Schaum oder wenigstens die Mehrheitsbeteiligung an ihr abzugeben (Bayer war vor dem Zusammenschluß bereits mit 40 % an der Metzeler-Gruppe beteiligt). Da durch diese Entflechtungszusage von Bayer den wettbewerbsrechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes zumindest ebenso wirksam und schnell Rechnung getragen wird wie durch ein Entflechtungsverfahren nach Untersagungsverfügung, hat das Bundeskartellamt

von dem Erlaß einer Untersagungsverfügung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 abgesehen. Der Veräußerer, die Metzeler AG Holding, hat beim Kammergericht beantragt, dem Bundeskartellamt durch einstweilige Anordnung die Untersagung des Zusammenschlusses aufzugeben, hilfsweise die Vereinbarung mit Bayer außer Kraft zu setzen und dem Bundeskartellamt aufzugeben, eine erneute, ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen. Zugleich hat die Metzeler AG Holding ein Hauptverfahren mit denselben Anträgen anhängig gemacht. Das Gericht hat durch Beschluß vom 12. Januar 1976 die Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. Den Antrag auf Erlaß der Untersagungsverfügung sah das Gericht als unzulässig an, da dem Antragsteller, auch in seiner Eigenschaft als Verfahrensbeteiligter, ein solcher Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 Satz 1 nicht zustehe. Den Hilfsantrag hat das Gericht als unbegründet zurückgewiesen. Es hat dabei die Auffassung vertreten, daß das Bundeskartellamt im Fusionskontrollverfahren Zusagen struktureller Art berücksichtigen muß (Erster Abschnitt Ziffer 8). Bei der inhaltlichen Ausgestaltung solcher Entflechtungszusagen habe das Bundeskartellamt die Interessen Beteiligter und Dritter so zu berücksichtigen, wie das auch in einem Entflechtungsverfahren nach § 24 Abs. 6 Satz 3 im Anschluß an eine Untersagungsverfügung zu geschehen habe. Das Gericht kommt nach Überprüfung der vom Bundeskartellamt in diesem Rahmen angestellten Ermessenserwägungen zu dem Ergebnis, daß die Entscheidung für die Annahme der Entflechtungszusage nicht mit Ermessensfehlern behaftet war. Das Hauptverfahren ist noch anhängig.

17. Gegen die Untersagung der Beteiligung der Johnson & Johnson, New Brunswick (USA), an der Dr. Carl Hahn GmbH, Düsseldorf, (Tätigkeitsbericht 1974 S. 32 f.) haben die Betroffenen Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

18. Das Vorhaben der Otto AG für Beteiligungen, Hamburg, zu Beginn des Jahres 1976 eine Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 94,5 % des stimmberechtigten Kapitals an der Schwab AG, Hanau, zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Innerhalb des Versandhandels ist das Zusammenschlußvorhaben wirtschaftlich nicht unbedeutend. Beide Versandhäuser sind Vollsortimenter und haben ihren Schwerpunkt im Textilsektor. Der Otto Versand ist das zweitgrößte Versandunternehmen des Bundesgebietes. Die Schwab AG, deren bisherige Anteilseigner The Singer Comp., New York, waren, steht größenmäßig an sechster Stelle. Durch den Zusammenschluß wird der Otto Versand dem Versandumsatz des größten Versenders Quelle naherücken. Demgegenüber wird sich der Abstand zum drittgrößten Versandunternehmen Neckermann vergrößern. Bei der Prüfung der Frage, ob durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird, ist davon ausgegangen worden, daß für den Verbraucher als Alternative zum Versandhandel der stationäre Einzelhandel mit Vollsortiment (Warenhäuser, SB-Warenhäuser und Verbrauchermärkte) besteht. Deren Sortimente sind vergleichbar und weisen nur hinsichtlich ihrer Tiefe gewisse Unterschiede auf. Die Bezugsmöglichkeiten über beide Vertriebsformen bieten dem Verbraucher Vor- und Nachteile, die sich im Ergebnis ungefähr ausgleichen. Als Vorteil für den Versandhandel erweist sich der Kauf nach Ladenschluß und an Sonn- und Feiertagen. Nachteilig ist jedoch die Auftragserteilung nach Abbildung und der schriftliche Bestellvorgang. Zugunsten des Versandhandels wirkt seine Preiswürdigkeit. Andererseits bedingt die mangelnde Preisflexibilität während der durch den zweimal jährlich erscheinenden Katalog bedingten sechsmonatigen Preisgarantie Nachteile. Der enge Zusammenhang zwischen Versandunternehmen mit Vollsortiment und stationären Vollsortimentern zeigt sich auch darin, daß die Preise der führenden Versandunternehmen auf die Preisgestaltung der stationären Vollsortimenter stabilisierend wirken. Auch hinsichtlich der Sortimentsgestaltung kommt es zwischen beiden Vertriebsformen zu laufenden Anpassungen. Auf dem relevanten Markt der Einzelhandelsvollsortimenter ist auch nach dem Zusammenschluß keine Vermutung des § 22 Abs. 3 erfüllt und auch nicht zu erwarten, daß der Otto Versand durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 24 Abs. 1 erlangt. Eine Untersagungsverfügung ist daher nicht ergangen.

19. Die Rheinisch Westfälische Verlagsgesellschaft mbH (RWV), die die Neue Ruhr-Zeitung und die Neue Rhein Zeitung (NRZ) verlegt, und die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost und J. Funke, bei der die Westdeutsche Allgemeine (WAZ) erscheint, haben dem Bundeskartellamt folgendes Zusammenschlußvorhaben angemeldet: In eine neu zu gründende Verlagsgesellschaft (Zeitungsverlag Niederrhein-ZVN) wird die RWV ihr zur Herausgabe der NRZ benötigtes bewegliches Vermögen einbringen; ebenfalls in diese Gesellschaft wird die WAZ das zum Verlag ihrer Ausgaben im westlichen Ruhrgebiet benötigte bewegliche Vermögen einbringen. An der neuen Gesellschaft werden die Anteilseigner der WAZ mehrheitlich beteiligt sind. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, daß die WAZ und die mit ihr verbundenen Zeitungen Westfalenpost (WP) und Westfälische Rundschau (WR) bereits vor der Verwirklichung des geplanten Zusammenschlusses auf dem Markt für regionale Abonnements-Tageszeitungen innerhalb des Verbreitungsgebietes der WAZ/WP/WR marktbeherrschend waren (Lesermarkt). Die Frage, ob der Anzeigenmarkt eine andere sachliche Abgrenzung erfordert, etwa durch Einbeziehung von überregionalen Tageszeitungen mit regionalen Ausgaben und durch Straßenverkaufszeitungen, konnte bei der Prüfung dahingestellt bleiben, da auch bei einem so abgegrenzten Markt die WAZ marktbeherrschend ist. Die Marktstellung einer Regional-Abonnements-Zeitung beruht zum erheblichen Teil auf der Kombination der Marktpositionen in einer Reihe von Lokalmärkten; insoweit sind die Lokalmärkte für die Fusionskontrolle relevant. Andererseits ist die überlokale Verbreitung wirt-

schaftliche und publizistische Basis der Regionalzeitungen. Der örtliche relevante Markt ist daher das Verbreitungsgebiet der WAZ/WP/WR mit etwa 5,5 Millionen Einwohnern; er ist wesentlicher Teil des Geltungsbereichs des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Sowohl auf dem Leser- als auch auf einem weit verstandenen Anzeigenmarkt wird die gesetzliche Monopolvermutung durch die WAZ erfüllt. Sie erreicht mit WP und WR in 14 (Lesermarkt) bzw. 12 (Anzeigenmarkt) von insgesamt 21 belieferten Kreisen einen Marktanteil von mehr als 50 % und ist damit erste Zeitung am Ort. Durch die Verwirklichung des Zusammenschlußvorhabens wird die marktbeherrschende Stellung der WAZ verstärkt. Neben der Ausdehnung des Verbreitungsgebietes ist ein erheblicher Zuwachs an Marktanteilen in den Überschneidungsgebieten zu erwarten, in einem Kreis auf 100 %, in vier anderen knapp darunter. Von insgesamt 25 belieferten Kreisen werden die WAZ, WP, WR und NRZ in 15 (Lesermarkt) bzw. 14 (Anzeigenmarkt) Kreisen einen Marktanteil von mehr als 50 % haben. Die Vergrößerung der Anzeigen-Auflage und die Belegungskombinationen mit der NRZ werden die Marktstellung der WAZ im Anzeigenbereich deutlich verbessern; durch kostensparende Rationalisierungsvorteile in Vertrieb, Druck und Verwaltung wird die Verstärkung der Marktstellung finanziell abgesichert werden können. Das Zusammenschlußvorhaben war dennoch nicht zu untersagen, weil durch den beabsichtigten Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, die die Nachteile der Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung überwiegen. Bei Anwendung dieser Abwägungsklausel war davon auszugehen, daß sich die wirtschaftliche Lage der RWV insbesondere aufgrund einer ungünstigen Entwicklung des Anzeigengeschäftes derart verschlechtert hat, daß sich das Unternehmen nicht mehr lange aus eigener Kraft am Markt behaupten kann. Ohne den Zusammenschluß müßte die NRZ ihr Erscheinen kurzfristig einstellen und als selbständiger Wettbewerber ausscheiden. Demgegenüber werden durch den Zusammenschluß eine Reihe von vertraglich garantierten Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten. Insbesondere kann die NRZ unter dem bisherigen Herausgeber bei Aufrechterhaltung selbständiger Redaktionen auch im Lokalbereich weiterhin unter ihrem bisherigen Titel erscheinen. Diese Bestimmungen des Vertragswerks gehen auch erheblich über die Erfordernisse hinaus, die in dem vorliegenden Regierungsentwurf einer Pressefusionskontrolle (Drucksache 7/2954) an verbesserte Wettbewerbsbedingungen gestellt werden. Wie es in der Begründung dazu heißt, kann bei Zusammenschlüssen von Presseunternehmen gerade in Sanierungsfällen „die Aufrechterhaltung einer selbständigen Lokalredaktion oder der Fortbestand einer Lokalausgabe oder -zeitung als eine ... Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen ... zu werten sein".

Nach alledem bedeutet die Ermöglichung der Aufrechterhaltung der NRZ unter den genannten Bedingungen im Hinblick auf die Besonderheiten des Wettbewerbs im Pressebereich eine Verbesserung gegenüber dem Zustand, der bei Untersagung des Zusammenschlußvorhabens eintreten würde, da in diesem Falle die sanierungsbedürftige NRZ ganz aus dem Markt ausscheiden müßte. Eine andere Lösung, die einerseits die NRZ vor dem Ausscheiden aus dem Markt bewahren und andererseits nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führen würde, war nicht ersichtlich. Vor allem war nicht zu erwarten, daß eine andere Lösung ausgereicht hätte, die weitere Existenz der NRZ zu ermöglichen.

20. Die Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (DGK), hat ihre 27 %ige Beteiligung am Aktienkapital der Inter-Factor-Bank AG, Frankfurt (IFB), auf 64,5 % erhöht. An der IFB sind ferner die Berliner Handelsgesellschaft-Frankfurter Bank mit 25,5 % und die International Factoring und Leasing AG, Zug/Schweiz, beteiligt. Die Deutsche Genossenschaftskasse ist die Zentralbank der genossenschaftlichen Kreditinstitute. Die im Jahre 1963 gegründete IFB ist als Spezialinstitut im Factoring-Geschäft tätig. Das Factoring umfaßt den Ankauf und die Bevorschussung von Forderungen, Übernahme des Delkredererisikos und die Führung der Debitorenbuchhaltung vom Mahnwesen bis zum gerichtlichen Inkassoverfahren. Das Bundeskartellamt hat das Factoring-Geschäft trotz der großen Nähe zu anderen Formen der Kurzfristigen Fremdfinanzierung als eigenen Markt angesehen. Maßgebend dafür waren insbesondere die mit dem Factoring verbundenen, bei anderen Zahlungs- und Kreditformen fehlenden, Dienstleistungen wie Beratung, Führung der Debitorenbuchhaltung und Inkasso. Die IFB ist auf diesem Markt der größte Anbieter. Das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung durch die Verbindung mit der DGK war nicht zu erwarten. Factoring wird in Deutschland von mehr als 20 Unternehmen angeboten. Die führende Stellung der IFB in der Bundesrepublik beruht auf dem Umstand, daß dieses Unternehmen als einziges Institut neben der Heller Factoring Bank bereits seit 1963 auf diesem Markt tätig ist. Die anderen im Factoring tätigen Unternehmen haben ihre Aktivitäten erst vor einigen Jahren aufgenommen und befinden sich noch im Aufbaustadium. Auf dem jungen, stark expandierenden Factoring-Markt ist die Entwicklung noch im Fluß. Die hohen Marktanteile der zuerst im Markt tätigen Unternehmen, darunter auch die der IFB, sind bei steigender Zahl der Anbieter und trotz starker Expansion des Marktes zurückgegangen. Diese Umstände zeigen, daß die IFB starkem Wettbewerb ausgesetzt ist. Die IFB hat auch keine im Verhältnis zu ihren Wettbewerbern überragende Marktstellung. In bezug auf Finanzkraft, Refinanzierungsmöglichkeiten und Zugang zu den Absatzmärkten haben die Wettbewerber der IFB dieselben oder bessere Möglichkeiten.

21. Anfang 1975 haben die neuen Anteilseigner des Gerling-Konzerns (Tätigkeitsbericht 1974 S. 40) — das Industriekonsortium der Versicherungs-Holding der Deutschen Industrie (25,9 %) und die „Zürich" Versicherungs-Gesellschaft (25,1 %) — einen „Kooperationsvertrag" geschlossen, den sie vorsorglich

nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 angemeldet haben. Ziel dieses Vertrages ist die gemeinsame Beherrschung des Gerling-Konzerns (51 %). Diese wird durch die Verpflichtung der Vertragspartner sichergestellt, sich vor jeder Hauptversammlung der Gerling-Versicherungs-Beteiligungs-Gruppe (neu gegründete Holding-Gesellschaft des Gerling-Konzerns) über die zu fassenden Beschlüsse abzustimmen. Ferner werden sich die Vertragspartner jeweils darüber abstimmen, welche Vorschläge dem Aufsichtsrat hinsichtlich der Bestellung von Vorständen und Geschäftsführern bei der Gerling-Versicherungs-Beteiligungs-Gruppe und den ihr nachgeordneten Gesellschaften gemacht werden sollen. Die Vertragspartner räumen sich gegenseitige Vorkaufsrechte ein. Schließlich räumt Dr. Gerling den Vertragspartnern über die ihm zustehenden 49 % der Anteile ein Vorkaufsrecht ein. Das Bundeskartellamt hat diesen Vertrag als eine Verbindung von Unternehmen angesehen, aufgrund deren die Vertragspartner zusammen unmittelbar einen beherrschenden Einfluß auf den Gerling-Konzern ausüben können (§ 23 Abs. 2 Nr. 5). Denn im Gegensatz zu dem Zusammenschlußvorhaben vom Dezember 1974 sind in Zukunft wechselnde Koalitionsmöglichkeiten unter den drei Gesellschaftern der Gerling-Versicherungs-Beteiligungs-Gruppe ausgeschlossen. Die beabsichtigte gemeinsame Beherrschung des Gerling-Konzerns durch die Vertragspartner führt zu einer wesentlichen Verstärkung der bereits bestehenden Unternehmensverbindung (§ 23 Abs. 3 Satz 1) und war daher anmeldepflichtig. Eine Untersagungsverfügung ist nicht erfolgt, da nicht zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Das Bundeskartellamt hat in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen die Wettbewerbsverhältnisse in den einzelnen Versicherungszweigen analysiert und festgestellt, daß in fünf Versicherungszweigen der Schaden- und Unfallversicherung durch den Zusammenschluß folgende Vermutungen erfüllt sind: Technische Versicherungen § 22 Abs. 3 Nr. 2 a und b; Einheitsversicherung § 22 Abs. 3 Nr. 1 und 2 a; Delkredereversicherung § 22 Abs. 3 Nr. 2 a; Kautionsversicherung § 22 Abs. 3 Nr. 2 a und Vertrauensschaden-Versicherung § 22 Abs. 3 Nr. 2 a. Auf diese fünf Versicherungszweige entfallen allerdings nur 3,4 % der gesamten Prämieneinnahmen der Schaden- und Unfallversicherung in Höhe von 21,6 Mrd. DM (1973); die Bagatellklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 4 findet jedoch keine Anwendung. In allen fünf Versicherungszweigen konnten die Vermutungen widerlegt werden, teils dadurch, daß von der Marktstruktur her Mitbewerber unter den Gesichtspunkten der Marktanteile und der Ressourcen über eine weitaus stärkere Marktposition verfügen, teils dadurch, daß sich der einzelne Versicherungszweig mit anderen benachbarten Versicherungszweigen, in denen Wettbewerb herrscht, teilweise überschneidet.

22. Die Bayernwerk AG hat ihre Beteiligung an der Großkraftwerk Franken AG durch Übernahme aller Anteile der Städte Nürnberg und Fürth/Bayern auf eine Mehrheitsbeteiligung erhöht. Damit vergrößert die Bayernwerk AG die ihr zur Verfügung stehenden Stromerzeugungskapazitäten und das über regionale bayerische Weiterverteiler versorgte Gebiet erheblich. Das Versorgungsgebiet der Bayernwerk AG wird darüber hinaus abgerundet, denn das übernommene Gebiet liegt inselartig im bisherigen Bayernwerk-Gebiet. Die Übernahme und Einbeziehung der Erzeugungskapazitäten der Großkraftwerk Franken AG in den eigenen Erzeugungslastplan kann zu erheblichen Rationalisierungsvorteilen führen, weil sich die Arten der Stromerzeugungskapazitäten (Grundlast, Mittellast, Spitzenlast) teilweise ergänzen. Diese Vorteile können aufgrund der netzmäßigen Verbindung nur bei der vorgenommenen Unternehmensverbindung erreicht werden. Trotz bestehender Bedenken gegen eine Verstärkung der Bayernwerk AG als Anbieterin von Strom gegenüber den weiterverteilenden Versorgungsunternehmen ist der Zusammenschluß nicht untersagt worden. Denn letztlich werden überwiegende Vorteile struktureller Art durch den Zusammenschluß in der Weise erwartet, daß die Stärkung der Bayernwerk AG zu einer besseren Gewichtung innerhalb der beschränkten Zahl der inländischen Großstromerzeuger führt. Die zwischen diesen Unternehmen bestehenden Gebietsschutzverträge stehen der vom Bundeskartellamt erwarteten Verbesserung der strukturellen Bedingungen in diesem Fall nicht entgegen, da der Bayernwerk AG hier nur mit erheblichen Einschränkungen Gebietsschutz zugesichert worden ist.

III.

In den folgenden Fällen sind die Zusammenschlüsse verspätet angezeigt worden:

a) Anteilserwerb durch die Rhenania Schiffahrts- und Speditions-Gesellschaft mbH, Mannheim, an der Neckar Getreide- und Futtermittel-Speditionsgesellschaft mbH, Stuttgart.

b) Anteilserwerb durch die KERAMAG Keramische Werke Aktiengesellschaft, Ratingen, an der neubegründeten Plamo Baukleber GmbH, Ratingen.

c) Anteilserwerb durch die Kraftanlagen Aktiengesellschaft Heidelberg an der Projekta Ingenieurgesellschaft, Düsseldorf.

d) Anteilserwerb durch die Gebr. Sulzer, Heizungs- und Klimatechnik GmbH, Stuttgart, an der Bock Installationstechnik GmbH & Co. KG, Bremen.

e) Anteilserwerb durch die Raab-Karcher GmbH, Frankfurt, an der Dr. Heinrich Kalbow Chemikalien GmbH, Frankfurt.

f) Erwerb von Elektrizitätsversorgungsanlagen in vier Fällen durch die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG.

g) Beteiligung der Milchversorgung Rheinland eG, Köln, an einem Anteilserwerb der Milchhof Eiskrem GmbH & Co. KG, Mettmann, über § 23 Abs. 2 Satz 3.

Gegen einzelne Beteiligte sind wegen fahrlässiger Verzögerung der Anzeige (§ 39 Abs. 1 Nr. 2) Geldbußen zwischen 2 000 und 6 000 DM festgesetzt worden, die bis auf Fall g) unanfechtbar geworden sind.

IV. Anwendung der §§ 23 ff. auf Zusammenschlüsse mit Auslandsbezug

Die Anwendung der §§ 23 ff. auf Zusammenschlüsse mit Auslandsbezug bestimmt sich nach § 98 Abs. 2. Im einzelnen hat das Bundeskartellamt aus den in der Vergangenheit durchgeführten Verfahren folgende Grundsätze entwickelt:

Zur Auslegung des Begriffs Inlandsauswirkung i. S. d. § 98 Abs. 2 muß der Schutzzweck der jeweils anzuwendenden Sachnorm des Gesetzes herangezogen werden (BGH-Beschluß vom 12. Juli 1973 WuW/E „Ölfeldrohre").

Der Zweck der §§ 23 ff. ist die Erfassung der Konzentration, da sie den Wettbewerb beeinträchtigen kann. Der Begriff „Wettbewerbsbeschränkungen" in § 98 Abs. 2 ist die zusammenfassende Bezeichnung für alle in den Sachnormen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelten Wettbewerbsbeschränkungen. Im Hinblick auf die §§ 23 ff. ist die Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. § 98 Abs. 2 der Zusammenschlußvorgang als solcher. Darauf, daß die inländische Wettbewerbsintensität durch einen Zusammenschluß tatsächlich verringert wird, kommt es insoweit nicht an.

A.

Inlandsauswirkungen i. S. d. § 98 Abs. 2 liegen deshalb in jedem Fall vor, wenn ein Zusammenschlußtatbestand im Geltungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen realisiert wird (z. B. Erwerb des Vermögens oder der Anteile eines inländischen Unternehmens, Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens im Inland — auch dann, wenn Erwerber bzw. Gründer ausländische Unternehmen sind). Ein im Ausland realisierter Zusammenschluß gilt hinsichtlich der inländischen Töchter der beteiligten Unternehmen als im Inland realisierter Zusammenschluß (§ 23 Abs. 3 Satz 4).

B.

Im Ausland realisierte Zusammenschlüsse haben Inlandsauswirkungen, wenn durch den Zusammenschluß die strukturellen Voraussetzungen für den inländischen Wettbewerb beeinflußt werden und jedenfalls ein inländisches Unternehmen (auch Tochtergesellschaften und sonstige verbundene Unternehmen) beteiligt ist.

1. Bei im Ausland realisierten Zusammenschlüssen zwischen nur zwei direkt beteiligten Unternehmen (alle Zusammenschlußtatbestände mit Ausnahme der Bildung von Gemeinschaftsunternehmen — z. B. Erwerb des Vermögens oder der Anteile eines ausländischen Unternehmens durch ein inländisches Unternehmen —)

   a) liegen Inlandsauswirkungen vor, wenn beide Unternehmen bereits vor dem Zusammenschluß im Inland direkt oder über Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Importeure tätig waren,

   b) können Inlandsauswirkungen vorliegen, wenn zwar vor dem Zusammenschluß nur ein Unternehmen im Inland tätig war, aber beispielsweise

      aa) nach dem Zusammenschluß Lieferungen eines ausländischen Beteiligten in das Inland aufgrund produktionstechnischer (vor- oder nachgelagerte Produktionsstufen) oder sortimentsmäßiger Beziehungen zum inländischen Beteiligten wahrscheinlich sind. Wann zukünftige Lieferungen in das Inland wahrscheinlich sind, richtet sich regelmäßig danach, ob gleichartige oder ähnliche Erzeugnisse bereits Gegenstand des Handelsverkehrs zwischen den beteiligten Ländern sind und diesen Lieferungen keine technischen und administrativen Handelshemmnisse entgegenstehen;

      bb) durch den Zusammenschluß das Know-how eines inländischen Unternehmens spürbar vergrößert wird bzw. diesem gewerbliche Schutzrechte zufließen.

2. Bei der im Ausland realisierten Bildung von Gemeinschaftsunternehmen richtet sich die Inlandsauswirkung primär nach der sachlichen und örtlichen Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens (GU). Wann in diesem Fall Inlandsauswirkungen vorliegen, richtet sich hinsichtlich der Tätigkeit des GU nach den unter B. 1. dargestellten Grundsätzen, wobei die produktionstechnischen und/oder sortimentsmäßigen Beziehungen nach dem Verhältnis zwischen dem GU und dem inländischen Beteiligten zu beurteilen sind.

   Darüber hinaus kann die Bildung eines GU im Ausland auch dann Inlandsauswirkungen haben, wenn

   a) ein an dem GU beteiligtes ausländisches Unternehmen auf dem Tätigkeitsgebiet des GU bereits vor dem Zusammenschluß im Inland tätig war oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß es ohne den Zusammenschluß im Inland tätig werden würde (vgl. B. 1. ba);

   b) dem an dem GU beteiligten inländischen Unternehmen durch das GU Produktionskapazitäten in einem Umfang zuwachsen, daß dadurch dessen für das inländische Angebot verfügbare Kapazität spürbar verändert wird (Substitution inländischer Produktion für den Export durch Produktion im Ausland). Voraussetzung für die Spürbarkeit ist hier regelmäßig eine bereits vor dem Zusammenschluß starke Marktstellung des inländischen Beteiligten.

DRITTER ABSCHNITT

Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen

1. Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)

Im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen wegen versuchter Erpressung zum Nachteil eines Unternehmens der Mineralölverarbeitung hat das Bundeskartellamt von den Ermittlungsbehörden Unterlagen erhalten, die der Erpresser an das betroffene Unternehmen hatte verkaufen wollen. Die Unterlagen begründeten den Verdacht einer Preisabsprache, den die weiteren Ermittlungen jedoch nicht bestätigt haben.

2. Vergaserkraftstoffe, Mitteldestillate

Der freie Mineralölhandel ist nicht immer von der Belieferung durch den jeweiligen traditionellen inländischen Lieferanten abhängig. Zumindest zeitweise besteht die Möglichkeit, auf andere Lieferanten auszuweichen. Diese zeitweise wechselnde Marktlage ausnutzend, haben traditionelle Lieferanten versucht, die Geschäftsbeziehungen abzubrechen, um möglicherweise zukünftig nicht mehr aus § 26 Abs. 2 in Anspruch genommen werden zu können. Das Bundeskartellamt hat hierzu festgestellt: Der Lieferverpflichtung aufgrund des Diskriminierungsverbotes des § 26 Abs. 2 Satz 2 können sich die Lieferanten nur entziehen, wenn und solange für den zuvor belieferten Mineralölhandel ausreichende und zumutbare Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen. In den Fällen, in denen vorübergehend diese Abhängigkeit und damit die Eingriffsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 nicht vorliegen, entfällt der Schutz aus dieser Vorschrift in einem späteren Zeitpunkt jedenfalls dann nicht, wenn sich das belieferte Unternehmen fortwährend um die Belieferung weiter bemüht, die Unterbrechung der Belieferung also ausschließlich von dem bisherigen Lieferanten ausgeht. Ein Lieferant, der trotz wiederholt geäußerten Lieferbegehrens des Händlers die bestehende Geschäftsverbindung unterbricht, kann sich auf diese ausschließlich von ihm zu vertretende Unterbrechung nicht berufen. Anderenfalls könnten die durch § 26 Abs. 2 Satz 2 in Anspruch genommenen Unternehmen sich ihrer gesetzlichen Verpflichtung einfach dadurch entledigen, daß sie dann, wenn vorübergehend einmal andere Versorgungsmöglichkeiten für den Mineralölhandel bestehen, die Lieferbeziehungen einseitig abbrechen.

Das Bundeskartellamt hatte gegen eine im Inland tätige internationale Mineralölgesellschaft ein auf § 38 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 2 gestütztes Bußgeldverfahren eingeleitet. Nach den Ermittlungen hat das Unternehmen den freien Handel während dessen Abhängigkeit in Zeiten des Versorgungsengpasses mengenmäßig zwar weiter versorgt, aber im Vergleich zu dem eigenen Markenhandel zu erheblich höheren Preisen, die keine auskömmliche Handelsspanne ermöglichten und deshalb die wirtschaftliche Existenz des freien Handels gefährdeten. Unter Zugrundelegung der vom Kammergericht im AGIP-Beschluß (WuW/OLG 1497) aufgestellten Grundsätze hat das Bundeskartellamt in diesem Verhalten eine ungerechtfertigte unterschiedliche und damit diskriminierende Behandlung des traditionell versorgten freien Handels im Vergleich mit der Versorgung des eigenen Markenhandels gesehen. Das Verfahren ist nach § 47 OWiG eingestellt worden, nachdem die Mineralölgesellschaft versichert hatte, sie werde zukünftig in Zeiten nachhaltiger Produktverknappung von ihr traditionell — unmittelbar oder mittelbar — versorgte freie Tankstellen zu insgesamt nicht ungünstigeren Bedingungen weiter beliefern, als sie ihren Markenhändlern einräumt.

Steine und Erden (25)

1. Natursteine

Drei Hersteller von Wärme- und Schalldämmstoffen aus Perlit, einem bei hohen Temperaturen schmelzenden und expandierenden vulkanischen Gestein, haben ein Rationalisierungskartell nach § 5 b angemeldet [1]). Das Bundeskartellamt hat nicht widersprochen. Die Beteiligten haben sich zum ausschließlichen Verkauf ihrer Produkte über eine gemeinsame Verkaufsgesellschaft zu einheitlichen Preisen und Geschäftsbedingungen verpflichtet. Die Vereinbarungen regeln auch die zentrale Werbung, Verbraucherberatung, Marktanalyse sowie die gemeinsame Forschung auf dem Gebiet der Anwendung und Qualitätsverbesserung von Perlite-Erzeugnissen und haben die Rationalisierung des Vertriebs und der Produktion zum Gegenstand. Die Rationalisierung liegt in der zentralen Beratung der Verbraucher, in der Akquisition und Lenkung der Aufträge durch das von den Kartellmitgliedern gegründete Gemeinschaftsunternehmen, in der Frachteinsparung und der besseren Kapazitätsauslastung durch die zentrale Lenkung der Aufträge sowie in der Einsparung unternehmenseigener Vertriebseinrichtungen. Die angestrebte Rationalisierung erschien geeignet, die Leistungsfähigkeit der beteiligten Perlite-Produzenten zu fördern. Die Kartellmitglieder sind sowohl nach ihren Jahresumsätzen als auch nach ihrem Marktanteil im Verhältnis zu den auf dem Markt für Wärme- und Schalldämmstoffe

---

[1]) Bundesanzeiger Nr. 167 vom 10. September 1975

vorhandenen Wettbewerbern kleinere Unternehmen. Bei der Beurteilung, ob der Wettbewerb auf dem relevanten Markt für Wärme- und Schalldämmstoffe durch das Perlite-Kartell wesentlich beeinträchtigt wird, ist berücksichtigt worden, daß die in den einzelnen Anwendungsbereichen bisher erzielten Marktanteile der Kartellmitglieder im Vergleich zu den Marktanteilen der Großunternehmen der Mineralfaser- und Schaumstoff-Industrie gering sind und eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht zu erwarten ist. Das Bundeskartellamt wird im Rahmen seiner Mißbrauchsaufsicht nach § 12 prüfen, ob Rationalisierungserfolge erzielt worden sind und ob sich die während des Anmeldeverfahrens bestehenden Wettbewerbsverhältnisse geändert haben.

Die 1960 erteilte und seitdem mehrmals verlängerte Erlaubnis für das Verkaufssyndikat der Nordbayerischen Basalt-Union GmbH Würzburg (Tätigkeitsbericht 1972 S. 55) ist nach § 5 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 erneut für die Dauer von fünf Jahren verlängert worden. Die beteiligten vier Unternehmen haben nachgewiesen, daß aufgrund der zentralen Akquisition und Verteilung der Aufträge an die Gesellschafterwerke sowie durch die Frachtlenkung und den gemeinsamen Vertrieb im vergangenen Erlaubniszeitraum wesentliche Rationalisierungserfolge erzielt worden sind. Das Bundeskartellamt hat die Verlängerung der Erlaubnis für das Verkaufssyndikat über den Regelzeitraum von drei Jahren hinaus (§ 11 Abs. 1) zugelassen, weil zu erwarten ist, daß die Rationalisierungserfolge auch über den Regelzeitraum hinaus eintreten werden.

2. Zement

Auf die von den niedersächsischen Zementunternehmen gegen den Beschluß des Kammergerichts vom 21. Juni 1974 (Tätigkeitsbericht 1974 S. 24, 25, 47) eingelegte Rechtsbeschwerde gegen die Untersagung ihrer Vertriebskooperation nach § 37 a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 hat der Bundesgerichtshof über einen von den Rechtsbeschwerdeführern nach § 75 Abs. 5 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 gestellten Feststellungsantrag entschieden. Die Rechtsbeschwerdeführer und das Bundeskartellamt als Rechtsbeschwerdegegner hatten in der mündlichen Verhandlung über die Rechtsbeschwerde wegen Aufgabe der vom Bundeskartellamt und Kammergericht (Tätigkeitsbericht 1973 S. 77, Tätigkeitsbericht 1974 S. 24, 25, 47) beanstandeten Vertriebsverträge und Liefervereinbarungen die Hauptsache für erledigt erklärt. Die Zementunternehmen hatten daraufhin die Feststellung beantragt, daß die angefochtene Verfügung unzulässig oder unbegründet gewesen sei. Der Bundesgerichtshof hat den Feststellungsantrag durch Beschluß vom 19. Juni 1975 (WuW/E BGH 1367 „Zementverkaufsstelle Niedersachsen") zurückgewiesen und die Untersagung der Vertriebskooperation als begründet bestätigt (Erster Abschnitt Ziffer 3). Das Bundeskartellamt hat im Anschluß an die Entscheidung des Bundesgerichtshofes sechs weitere auf dem Baustoffsektor in der Form einer Eigenhändler-Verkaufsgesellschaft tätigen Gemeinschaftsunternehmen aufgefordert, diese Vertriebskooperation einzustellen. Das ist befolgt worden. Die betroffenen Unternehmen sind inzwischen zum Teil mit neuen Kooperationsbegehren an das Bundeskartellamt herangetreten, mit denen sie entweder eine Legalisierung von Kartellen nach §§ 5 a, 5 b, 5 Abs. 2 und 3 oder Zulassung einer gemeinschaftlichen Vertriebsorganisation auf kartellfreier Basis anstreben. Neben diesen Fällen sind dem Bundeskartellamt wie im vorangegangenen Berichtszeitraum (Tätigkeitsbericht 1974 S. 47, 48) neue Vertriebskooperationsverträge von Baustoffproduzenten zur Prüfung vorgelegt worden. Hierbei handelte es sich in der Regel um Neugründungen von Verkaufsagenturen, deren Gesellschaftsverträge nach § 1 geprüft worden sind. Im Unterschied zu der in der Form eines Eigenhändlers betriebenen Verkaufskooperation sind die hier geprüften gemeinschaftlichen Vertriebseinrichtungen in Form einer Agentur nicht von vornherein als von § 1 erfaßt angesehen worden, soweit die Gesellschafter bei entsprechender vertraglicher Regelung durch die Agentur hindurch ein direktes Durchgriffsrecht auf die Gestaltung des Einzelgeschäftes hinsichtlich der Preise, der Lieferbedingungen und Zahlungsmodalitäten behalten. Dieses Durchgriffsrecht besitzen die Gesellschafter einer Eigenhändler-Verkaufsgesellschaft nicht. Das Bundeskartellamt hat die Beteiligten jedoch darauf hingewiesen, daß auch bei einer Agentur die unterlassene Preis- und Konditionenbestimmung für das Einzelgeschäft als Indiz für Preisabsprachen oder abgestimmtes Verhalten betrachtet werden kann. Wenn die Gesellschafter einer Agentur von ihrem Recht, auf das Einzelgeschäft hinsichtlich der Preise und der Geschäftsbedingungen Einfluß zu nehmen, auf Dauer keinen Gebrauch machen, wäre zu vermuten, daß die Gesellschafter auf ihr Recht verzichtet haben und die Agenturpreise bezwecktes Ergebnis entweder einer Preisabsprache oder eines abgestimmten Verhaltens der Gesellschafter sind. Das Bundeskartellamt hat bereits einzelne Verkaufsagenturen geprüft um festzustellen, ob die Gesellschafter von ihrem Gestaltungsrecht des Einzelgeschäftes Gebrauch gemacht oder sich regelmäßig den Preisvorstellungen der Agenturgeschäftsstelle unterworfen haben. Dabei hat sich bisher kein Anlaß zum Einschreiten ergeben.

Im Transportbetonbereich sind im Berichtszeitraum erneut Verträge über die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen zur Prüfung nach § 1 vorgelegt worden. Auch hier hat das Bundeskartellamt den gemeinsamen Vertrieb auf Eigenhändlerbasis nicht zugelassen (Tätigkeitsberichte 1973 S. 77, 1974 S. 47). Bei Gründung von Verkaufsagenturen konzentrierte sich die Prüfung der Gesellschaftsverträge neben der Sicherung des Rechts auf vollen Direktabsatz und auf alleinige Preisgestaltung durch die Gesellschafter auf diejenigen Aufgaben der Agentur, die nach der Erfahrung geeignet sind, die wettbewerbliche Handlungsfreiheit der Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar zu beschränken, wie zum Beispiel Marktanalyse der Agentur mit nachfolgenden Preisangleichungen, Fakturierung und Inkasso durch die Agentur nicht nur für vermittelte, sondern auch direkt abgeschlossene Geschäfte und

Einsatz der Fahrmischer durch die Agentur auch bei Direktbelieferung. Soweit derartige Aufgaben der Agentur vertraglich übertragen waren, haben die Beteiligten nach Beanstandung durch das Bundeskartellamt die Verträge insoweit geändert.

3. Ziegelmontagebau

Die Satzung der Gütezeichengemeinschaft „Güteschutz Ziegelmontagebau e. V.", deren Schiedsordnung, die Gütezeichensatzung, die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung des Gütezeichens sowie die unter Mitwirkung des RAL aufgestellten Güte- und Prüfbestimmungen für vorgefertigte Bauteile aus Ziegeln sind nach § 1 geprüft worden. Da sich die Teilnehmer nicht verpflichten müssen, ausschließlich Gütezeichen-Produkte herzustellen, keine unmittelbare oder mittelbare Aufnahmebehinderung besteht, auf die Preisgestaltung, die Produktmenge und den Produktionsumfang nicht eingewirkt wird und keine Unterwerfung unter das Kontrollverfahren über die Gütezeichenbedingungen hinaus vorgesehen ist, hat das Bundeskartellamt die Gütezeichengemeinschaft als unbedenklich angesehen.

4. Grobsteinzeug

Das Bundeskartellamt hat die der Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke mehrmals, zuletzt mit Beschluß vom 30. November 1970 (Tätigkeitsbericht 1970 S. 51), nach § 5 Abs. 2 und 3 erteilte Erlaubnis für die Dauer von fünf Jahren verlängert. Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis des Rationalisierungskartells sind weiterhin erfüllt. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre erteilt worden, weil erwartet wird, daß die Rationalisierungserfolge des Kartells auch über den Regelzeitraum von drei Jahren hinaus eintreten werden.

5. Fertighäuser

Das Bundeskartellamt hat einem Rationalisierungskartell von acht Fertighaus-Herstellern nach § 5 b nicht widersprochen [1]). Die Kartellvereinbarungen der Anmelder enthalten gegenseitige Verpflichtungen, ausschließlich einen bestimmten Fertighaus-Typ herzustellen und zu einheitlichen Preisen und Geschäftsbedingungen zu vertreiben sowie eine Aufteilung der Verkaufsgebiete und Bestimmungen über die zentrale Bearbeitung von Marktaufgaben durch eine gemeinsame Gesellschaft. Die Kartellabsprachen der Fertighaus-Gruppe konnten nach § 5 b zugelassen werden. Die Kartellmitglieder sind nach ihren Umsätzen im Vergleich zu den Umsätzen der im Fertighaus-Bau tätigen Wettbewerber kleinere Unternehmen. Die Rationalisierung sowohl im Produktions- als auch im Vertriebsbereich erscheint geeignet, die Leistungsfähigkeit der beteiligten Fertighaus-Hersteller zu fördern. Die Prüfung des relevanten Marktes hat ergeben, daß der Wettbewerb auf dem Markt für Fertighäuser nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Das Kartell der Fertighaus-Gruppe unterliegt mit Wirksamwerden der Mißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes nach § 12. In Ausübung seines Ermessens nach § 47 OWiG hat das Bundeskartellamt davon abgesehen, gegen die Unternehmen für die vor der Anmeldung des Rationalisierungskartells liegende Tätigkeit eine Geldbuße zu verhängen.

[1]) Bundesanzeiger: Nr. 52 vom 15. März 1975; Nr. 119 vom 4. Juli 1975

6. Baustoffhandel

Der Bund Deutscher Baustoffhändler e. V. hat beim Bundeskartellamt dem Baustoffhandel zur Anwendung empfohlene Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet [1]). Die Konditionen betreffen nur Lieferungen an gewerbliche Abnehmer. Das Bundeskartellamt hat insbesondere geprüft, ob die angemeldete Regelung sich auf Preise oder Preisbestandteile bezieht. Anlaß zur Beanstandung war nicht gegeben.

Eisen und Stahl (27)

1. Edelstahl

Das Bundeskartellamt hat gegen sieben führende Unternehmen der Edelstahlindustrie, gegen 13 Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Verkaufsdirektoren der betroffenen Unternehmen sowie gegen zwei verantwortliche Angehörige der Geschäftsführung des einschlägigen Fachverbandes Geldbußen von insgesamt 2 320 000 DM verhängt. Damit ist die mehrjährige Praktizierung von Preis- und Rabattabsprachen für geschmiedete, kaltgewalzte und gezogene Edelstahlerzeugnisse, soweit es sich dabei um Nicht-Montanunion-Produkte handelt, geahndet worden. Die EG-Kommission hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen dieselben Unternehmen eine Untersuchung wegen des Verdachts von Verstößen gegen Artikel 65 EGKSV eingeleitet. Im einzelnen hat das Bundeskartellamt folgenden Sachverhalt festgestellt: Die betroffenen Unternehmen haben sich vor Jahren, mindestens aber seit 1971, zu einem Kartell zusammengeschlossen, dessen Aufgabe es war, Abstimmungen über alle wesentlichen Wettbewerbsmittel herbeizuführen. Die Absprachen erstreckten sich sowohl auf die Listenpreise als auch auf die Effektivkonditionen einzelner Abnehmer und Abnehmergruppen. Für verschiedene Erzeugnisse wurden Gesamtumsatzrabattkartelle praktiziert. Die Betroffenen hatten ferner eine Handelsregelung vereinbart, die einheitliche Mengen- und Funktionsrabatte für den lagerhaltenden Edelstahlhandel vorsah. Die Listenpreisabsprachen erfaßten den gesamten Preisaufbau, einschließlich der für Edelstahlprodukte charakteristischen Vielzahl von Aufpreisen und Zuschlägen. Es handelte sich hierbei nicht um Gelegenheitskartelle, sondern um fortlaufend und systematisch herbeigeführte Preisabsprachen im Rahmen einer auf Dauer angelegten

[1]) Bundesanzeiger Nr. 103 vom 10. Juni 1975

mehrstufigen Kartellorganisation. Die Beschlußfassung über wettbewerbsrelevante Tatbestände im Kreis der für den Verkauf zuständigen Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer wurde auf regelmäßigen Zusammenkünften der Verkaufsleiter und der Verkaufsdirektoren vorbereitet. Hatten sich die Werke intern auf bestimmte Änderungen der Listenpreise geeinigt, so erfolgte hierzu regelmäßig noch eine Anhörung wichtiger industrieller Abnehmer und Abnehmerverbände. Erst danach und unter Berücksichtigung der Einwendungen der Abnehmerseite wurde der endgültige Umfang der Preisänderungen festgelegt. Die betroffenen Unternehmen waren auch bestrebt, die den Abnehmern zu gewährenden Rabatte untereinander abzustimmen. Zu diesem Zweck fanden, mindestens seit 1971, regelmäßige Zusammenkünfte der Verkaufsleiter statt, bei denen der jeweiligen Marktentwicklung entsprechend Mindestpreise für eine große Zahl von Abnehmern festgelegt wurden. Die Absprachen wurden von den betroffenen Unternehmen auch praktiziert. Die Aufgabe der Steuerung und des Interessenausgleichs innerhalb des Kartells lag bei der Geschäftsführung des Fachverbandes der Edelstahlindustrie. Mit Rücksicht auf die fortgesetzten, schwerwiegenden Verstöße gegen §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 war eine weitgehende Ausschöpfung des vorgesehenen Bußgeldrahmens geboten; jedoch war eine Feststellung erzielter Mehrerlöse nicht möglich. Gegen den Bußgeldbescheid ist kein Einspruch eingelegt worden, er ist unanfechtbar.

2. Eisenbahn-Oberbaustoffe

Ein Hersteller patentgeschützter Weichenteile, der diese Teile für den eigenen Weichenbau verwendet, aber auch an andere Weichenfabriken liefert, weigerte sich, ein Gleis- und Weichenbauunternehmen weiterhin zu beliefern. Dessen Abnehmer bestanden jedoch bei der Auftragserteilung häufig auf dem Einbau der patentgeschützten Teile. Das Bundeskartellamt hat gegen den Hersteller der Weichenteile ein Verwaltungsverfahren nach §§ 22, 26 Abs. 2 eingeleitet, weil der Verdacht bestand, daß die Lieferverweigerung eine unzulässige Diskriminierung darstellte. Da der Hersteller die Lieferungen daraufhin wiederaufgenommen hat, ist das Verfahren eingestellt worden.

NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)

1. Hüttenaluminium

Der Antrag auf Eintragung von Wettbewerbsregeln für Hüttenaluminium (Tätigkeitsbericht 1973 S. 79) ist zurückgenommen worden, weil die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in dem bei ihr anhängigen Verfahren entschieden hat, daß Artikel 85 Abs. 1 EG-Vertrag auf die Regeln anwendbar und Artikel 85 Abs. 3 EG-Vertrag nicht anwendbar ist (Tätigkeitsbericht 1974 S. 49, 50).

2. Aluminiumhalbzeug

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluß vom 29. Januar 1975 die Rechtsbeschwerde von 18 Unternehmen der Aluminiumhalbzeugindustrie gegen das Urteil des Kammergerichts vom 3. November 1972 (Tätigkeitsbericht 1972 S. 17, 18 und 57) wegen Praktizierung eines Preismeldeverfahrens verworfen (Erster Abschnitt Ziffer 4).

Gießereierzeugnisse (29)

Gegen die vier größten Hersteller gußeiserner Radiatoren und Heizkessel in der Bundesrepublik sowie gegen Vorstandsmitglieder, Produktionsleiter, Geschäftsführer, Verkaufsleiter und Prokuristen dieser Unternehmen ergangene Bußgeldbescheide sind unanfechtbar (Tätigkeitsbericht 1974 S. 50). Die Betroffenen hatten gegen den Beschluß zunächst Einspruch beim Kammergericht eingelegt. Nachdem für drei von mehreren Betroffenen eines Unternehmens das Verfahren eingestellt worden war, weil diese für den in Frage kommenden Tatzeitraum nicht verantwortlich waren, haben alle übrigen Betroffenen ihre Einsprüche zurückgezogen. Die Geldbußen haben insgesamt 610 000 DM betragen.

Ziehereien und Kaltwalzwerke (30)

In den Verfahren gegen sieben Preismeldestellen im Bereich der Ziehereien und Kaltwalzwerke (Tätigkeitsbericht 1974 S. 50) hat das Bundeskartellamt den Betroffenen erklärt, daß nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29. Januar 1975 in dem Rechtsbeschwerdeverfahren Aluminium-Halbzeug die Fortführung der Meldeverfahren auch in der im Vorjahr eingeschränkten Weise unzulässig ist. Auf entsprechende einzelne Bedenken haben die betroffenen Unternehmen zugestanden, daß die bisher üblichen, den Abnehmer identifizierenden Einzelauskünfte aufgrund von Auftragsbestätigungen und Rechnungen mit § 1 nicht vereinbar sind. Das Bundeskartellamt ist darüber hinaus der Auffassung, daß angesichts der Homogenität der Vertragswaren auf oligopolistisch strukturierten Märkten auch eine Einzelauskunft ohne Nennung von Lieferant oder Abnehmer kartellrechtliche Bedenken auslöst. Die Meldeverfahren müssen auf allgemeine Marktunterrichtung und Statistik beschränkt werden. Da dafür die bisher üblichen Meldungen nicht sämtlich erforderlich sein dürften, hat das Bundeskartellamt angeregt, nicht nur auf die Einzelauskünfte zu verzichten, sondern auch den Umfang der Meldungen einzuschränken, weil damit dem Verdacht der Erteilung unzulässiger Einzelauskünfte für die Zukunft entgegengewirkt werden könnte. Die betroffenen Unternehmen haben auf den weithin mittelständischen Charakter ihres Industriezweiges hingewiesen, dem in den eigenen Reihen, bei den Vorlieferanten und bei den Abnehmern marktstarke Großunternehmen gegenüberstehen. Daraus folge ein besonderes Bedürfnis nach Marktransparenz,

dem die betroffenen Unternehmen für die Zukunft durch eine Verfeinerung ihrer statistischen Auswertungen Rechnung zu tragen versuchen. Die Erörterungen mit den Unternehmen sind noch nicht abgeschlossen. Auch eine noch weiter veränderte und verfeinerte Marktstatistik wird vor allem daraufhin zu prüfen sein, ob sie nicht — wie die bisherigen Preismeldestellen — geeignet ist, eine Dämpfung des Preiswettbewerbs zu bewirken.

1. Kaltband und gezogener Blankstahl

Der Kartellvertreter des 1974 rechtswirksam gewordenen Spezialisierungskartells für die Herstellung und den Vertrieb von Kaltband und gezogenen Blankstählen (Tätigkeitsbericht 1974 S. 50) hat dem Bundeskartellamt mitgeteilt, daß die kartellrechtlich relevanten Bestimmungen des Konsortialvertrages außer Kraft getreten sind. Das Kartell ist damit beendet [1]).

2. Baustahlmatten

Zwei Hersteller von Baustahlmatten haben ein Spezialisierungskartell angemeldet, dem das Bundeskartellamt nicht widersprochen hat [2]). In dem Kartellvertrag verpflichten sich die beiden Unternehmen zu einer Produktionsaufteilung bei Baustahlmatten und Abstandhaltern sowie zu einem Verkauf aller von ihnen hergestellten Vertragswaren an ein gemeinsames Vertriebsorgan. Wesentliche Aufgaben dieses Gemeinschaftsunternehmens sind der Verkauf der Vertragswaren, die Durchführung und Überwachung der Spezialisierung, insbesondere durch entsprechende Auftragsverteilung, Werbung und technischer Kundendienst sowie der Zukauf von Vertragsprodukten von dritten Unternehmen in besonders begründeten Fällen. Zweck des Kooperationsvertrages ist es, die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen durch Rationalisierung im Wege der Spezialisierung der Herstellung von Bewehrungselementen aus Betonstahl zu heben. Außerdem sind diejenigen Maßnahmen, insbesondere im Vertrieb, zu ergreifen, die zur Durchführung dieser Spezialisierung erforderlich sind und die Unternehmen in die Lage versetzen, dem Handel und den Verbrauchern ein volles Programm an Lager- und Listen-Baustahlmatten zu wettbewerbsfähigen Preisen und einem wettbewerbsfähigen technischen und kaufmännischen Kundendienst anzubieten. Die Spezialisierung läßt wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt für Baustahlmatten bestehen. Die Vertragswaren werden außer von den Vertragspartnern von einem bundesweit führenden Unternehmen sowie im Hauptabsatzgebiet der Vertragspartner von anderen, teilweise ebenso leistungsfähigen Wettbewerbern angeboten.

[1]) Bundesanzeiger Nr. 221 vom 28. November 1975
[2]) Bundesanzeiger Nr. 53 vom 18. März 1975

3. Kraftfahrzeugfedern

Die im Juli 1974 durch einstweilige Anordnung zunächst nur vorläufig verlängerte Erlaubnis für die Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedernhersteller (Tätigkeitsbericht 1974 S. 50) ist mit Beschluß vom 22. Oktober 1975 unter Einrechnung der bereits durch die einstweilige Anordnung abgelaufenen Zeit um weitere fünf Jahre bis zum 1. August 1979 verlängert worden [1]). Dem Antrag auf Erlaubnisverlängerung konnte entsprochen werden, da die Voraussetzungen des § 6 weiterhin vorliegen. Die bisherigen Auflagen sind im Intersse einer intensiven laufenden Mißbrauchsaufsicht erweitert worden.

4. Technische Federn

Aus dem Spezialisierungskartell für technische Federn sind zwei Hersteller ausgeschieden und ein Unternehmen ist dem Kartell beigetreten. Gleichzeitig ist eine Ergänzung der Vertragsware um die Federn nach DIN 2098 Bl. 2 (0,1—0,4 mm Durchmesser) sowie eine Änderung der Fertigungsaufteilung vorgenommen worden [2]). Das Bundeskartellamt hat diesen Änderungen und Ergänzungen nicht widersprochen.

Stahlbauerzeugnisse (31)

Montage-Gerätebuch

Das vom Deutschen Stahlbau-Verband herausgegebene Montage-Gerätebuch — Ausgabe 1971 —, das der Baugeräteliste (Tätigkeitsbericht 1971 S. 83) vergleichbar ist, ist überprüft worden. Durch das Montage-Gerätebuch sollen die Montagekosten insbesondere durch Berücksichtigung der Kapitalkosten in Kostenrechnung und Kalkulation gesenkt werden. Angesichts des Umfangs des Tabellenwerkes konnte nur stichprobenartig festgestellt werden, daß die angesetzten Werte (Nutzungszeiten sowie Kriterien für die Auswahl der einzelnen Fabrikate und Bestimmung ihres Neuwertes) repräsentative Marktdaten sind und daher keinen Empfehlungscharakter haben. Eine Angabe von Von-Bis-Werten ist bei der im Montage-Gerätebuch gewählten Form der Darstellung praktisch unmöglich, da einem Gerät mit bestimmten technischen Daten regelmäßig ein bestimmter Preis entspricht. Auch ein Vergleich der Werte mit den Werten der von der Bundesfinanzverwaltung herausgegebenen Afa-Tabellen war nur teilweise möglich, da die im Montage-Gerätebuch aufgeführten Geräte hinsichtlich ihrer Gliederungstiefe weit über die in der Afa-Tabelle genannten Werte hinausgehen sowie in beiden Tabellenwerken unterschiedliche Zusammenfassungen zu Gruppen vorgenommen worden sind. Soweit die Geräte vergleichbar sind, liegen die im Montage-Gerätebuch genannten Werte über denen der Afa-

[1]) Bundesanzeiger Nr. 32 vom 17. Februar 1976
[2]) Bundesanzeiger Nr. 127 vom 16. Juli 1975

Tabelle. Der Deutsche Stahlbau-Verband hat zugesagt, eine neue Bearbeitung vor dessen Herausgabe mit dem Bundeskartellamt abzustimmen.

Maschinenbauerzeugnisse (32)

1. Werkzeugmaschinen

Das Bundeskartellamt hat den Abschluß gegenseitiger Ausschließlichkeitsbindungen zwischen zwei Herstellern von Werkzeugmaschinen unter dem Gesichtspunkt des § 1 geprüft. Die im Wortlaut übereinstimmenden Verträge übertragen wechselseitig dem anderen Partner den ausschließlichen Vertrieb, außerdem dürfen Vertragserzeugnisse nicht an Dritte geliefert werden. Die Bezugsbindungen sind nach § 18 nicht beanstandet worden. Gegen eine nachträgliche Zusatzvereinbarung, durch welche den Vertragspartnern ein gegenseitiges außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt wurde, hat das Bundeskartellamt jedoch Bedenken aus § 1 geltend gemacht. Danach kann der eine Partner den Liefervertrag kündigen, wenn der andere Partner die von ihm bezogenen Waren selbst herstellt. Der andere Partner ist zur Kündigung berechtigt, wenn er die Herstellung oder den Vertrieb von bestimmten Waren aufnimmt, die vom Partner hergestellt werden, aber nicht Gegenstand der Bezugsbindungen sind. Für beide Unternehmen ergibt sich daraus eine Rechtspflicht zur Unterlassung von Wettbewerbshandlungen, die durch die Ausschließlichkeitsbindungen nicht gedeckt sind. Der Annahme eines gemeinsamen Zweckes im Sinne von § 1 steht nicht entgegen, daß es sich bei den gegenseitigen Ausschließlichkeitsbindungen um Lieferverträge im vertikalen Bereich handelt. Der Bundesgerichtshof hat in dem Urteil vom 24. Februar 1975 (WuW/E BGH 1354) ausgeführt, daß auch bei wechselseitigen Austauschverträgen eine Gesamtwürdigung der Vereinbarungen unter Berücksichtigung der mit ihnen verfolgten wirtschaftlichen Ziele, der Umstände, die zu dem Vertragsschluß geführt haben, und der Entwicklung der Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ergeben könne, daß ein gemeinsamer Zweck angestrebt sei. Dieser Zweck brauche nicht auf die Beeinflussung des Marktes gerichtet zu sein. Es genüge, daß der Vertrag objektiv geeignet sei, durch Beschränkung des Wettbewerbs die Marktverhältnisse zu beeinflussen. So verhielt es sich hier. Die Zusatzvereinbarung sollte nach dem Vortrag der Unternehmen die Überprüfung ermöglichen, ob die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten enge Bindung an den Partner noch sinnvoll ist, wenn dieser auf dem spezifischen Gebiet des andern tätig wird. Die Kündigungsvereinbarung hatte somit zusammen mit den gegenseitigen Ausschließlichkeitsbindungen die Wirkung eines nach § 1 unwirksamen Spezialisierungskartells. Die Unternehmen haben die Kündigungsvereinbarung aufgehoben.

2. Drehmaschinen

Das Bundeskartellamt hat einem neuen Spezialisierungskartell für Drehmaschinen zur Metallverarbeitung nicht widersprochen (vgl. Tätigkeitsberichte 1963 S. 25, 1968 S. 41 und 1971 S. 57) [1]. Die Vereinbarung sieht eine Produktionsaufteilung zwischen zwei Herstellern vor, die den technischen Produktionsverhältnissen der beiden Vertragspartner entspricht. Sie ist geeignet, eine weitere Aufsplitterung des Produktionsprogramms zu verhindern und das Angebot einer begrenzten full-line, wie sie die Hauptabnehmer der Vertragspartner nachfragen, zu ermöglichen. Durch die Spezialisierung werden die Anwendungsmöglichkeiten des Baukastensystems erweitert, größere Produktionsserien für Teile und ganze Modelle ermöglicht sowie die Entwicklungsarbeiten und die für die Vertragswaren erforderlichen aufwendigen Kundendienste rationalisiert. Trotz der auf der Anbieterseite für Werkzeugmaschinen bestehenden Oligopolstrukturen bleibt auf den für die Vertragswaren relevanten Märkten wesentlicher Wettbewerb bestehen. Die Anteile des Kartells auf den einzelnen Teilmärkten gehen nicht über 30 % hinaus. Das gilt auch für den besonderen full-line-Markt, dem das aus den Vertragswaren zusammengefaßte Sortiment zugeordnet werden muß.

3. Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen

Das Bundeskartellamt hat die Satzung eines Prüfungsausschusses für forsttechnische Maschinen geprüft. Dieses Gremium prüft im Auftrag eines Verbandes von staatlichen Forstverwaltungen sowie Körperschafts- und Privatforstverwaltungen forstliche Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Verfahren auf ihre Eignung und Anwendbarkeit und vergibt ein Gütezeichen. Die Prüfung erfolgt auf Antrag der Hersteller oder der Vertriebsfirmen. Diese haben vor Einleitung der Prüfung die Prüfordnung anzuerkennen. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfurteil mit den Prädikaten „geeignet und zu empfehlen" oder „brauchbar" festgelegt. Das Prüfurteil wird den Anmeldern in einem Prüfbescheid mitgeteilt und in einem Verbandsverzeichnis veröffentlicht. Bei Zuerkennung des Prädikats „geeignet und zu empfehlen" ist der Anmelder berechtigt, das Gütezeichen des Prüfungsausschusses zu führen. Das Bundeskartellamt hat in der Durchführung des Prüfsystems keinen Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften gesehen. Eine Beschränkung des Wettbewerbs nach § 1 ist in der Satzung und der Tätigkeit des Prüfungsausschusses nicht festgestellt worden. Die Verbandsmitglieder werden durch die Mitteilungen des Prüfungsausschusses in ihrer wettbewerblichen Handlungsfreiheit nicht beeinträchtigt. Durch die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden sie nicht verpflichtet, nur forsttechnische Artikel, die mit einem Prüfprädikat versehen sind, nachzufragen. Es hat sich auch kein Anhaltspunkt dafür ergeben, daß die Verbandsmitglieder eine solche Einschränkung der Nachfrage nach § 25 Abs. 1 abgestimmt hätten. Ebensowenig war in dem Prüfverfahren eine Aufforderung nach § 26 Abs. 1 zu erkennen, forsttechnische Artikel ohne Prüfprädikat nicht zu beziehen.

---

[1] Bundesanzeiger Nr. 189 vom 10. Oktober 1975

4. Gewindeschneidwerkzeuge

Gegen vier Hersteller von Gewindeschneidwerkzeugen sowie gegen sieben persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer und Prokuristen sind Geldbußen in Höhe von insgesamt 173 000 DM festgesetzt worden. Die Betroffenen berechneten ihre Nettopreise für Katalogwerkzeuge seit Jahrzehnten nach im wesentlichen übereinstimmenden Grundpreislisten. Das Bundeskartellamt hat es für erwiesen gehalten, daß diese auf einer Verbandstagung im Jahre 1973 übereingekommen sind, ihre Grundpreise einheitlich zu erhöhen. Ein Unternehmen arbeitete danach einen neuen Grundpreiskatalog aus und sandte diesen den übrigen Betroffenen zum Zwecke der Übernahme der neuen Preise zu. Die betroffenen Unternehmen haben diese Preise weitgehend in ihre Listen und Kataloge aufgenommen. Das Bundeskartellamt hatte bereits früher in einem ähnlichen Fall die Auffassung vertreten, daß eine Vereinbarung, durch die ein Bruttopreis so verändert wird, daß damit nach der Art der Maßnahme und dem Willen der Beteiligten mittelbar eine Erhöhung der Effektivpreise erreicht wird, unter § 1 fällt, auch wenn die Vereinbarung sich nicht unmittelbar auf die Effektivpreise bezieht (WuW/E BKartA 1297; Tätigkeitsbericht 1969 S. 57). Die bei allen Beteiligten unterschiedlichen Rabattstaffeln, die zur Bildung unterschiedlicher Nettopreise führen, stehen der Annahme einer Preisabsprache nicht entgegen. Da die Listenpreise als Berechnungsgrundlage für die unter Anwendung individueller Rabattsätze ausgehandelten Nettopreise dienen, bewirkt und bezweckt eine Erhöhung dieser Rechnungsbasis bei unveränderten Rabatten automatisch auch ein Steigen der Nettopreise. Es wäre wirtschaftlich sinnlos gewesen, die Grundpreise zu erhöhen, wenn man sich davon nicht ein Durchschlagen auf die Nettopreise versprochen hätte. Dieses Ziel konnte nur erreicht werden, wenn die bisherigen Rabatte gehalten, nicht aber wenn sie erhöht würden. Die Chancen der Marktgegenseite, günstig einzukaufen, wurden dadurch verschlechtert. Um die erhöhten Grundpreise durch höhere Rabatte auffangen zu können, müßten die Abnehmer besondere zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um die bisherigen Effektivpreise halten zu können. Eine Beeinflussung der Marktverhältnisse durch die Absprache wird nicht deshalb ausgeschlossen, weil sich die Bruttopreise auch ohne Absprache bei einer einseitigen Grundpreiserhöhung eines Anbieters durch das Nachziehen der Wettbewerber auf neuer Höhe eingependelt hätte. Jedenfalls beeinflußte die Absprache durch die Abkürzung der Übergangszeit und die Beseitigung der Unsicherheit über das Verhalten der Konkurrenten während dieser Zeit die Marktverhältnisse. Für die Erfüllung des Kartelltatbestandes sieht es das Bundeskartellamt als ausreichend an, daß auch ohne rechtliche Verpflichtung allein die faktische Bindungswirkung der Absprache die Betroffenen veranlaßte, aus wirtschaftlicher Rücksichtnahme und einem in dem Gewerbezweig seit Jahrzehnten ausgebildeten Solidaritätsbewußtsein heraus die neuen Grundpreise im wesentlichen einheitlich zu übernehmen. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

5. Rasenmäher und andere Gartengeräte

Je ein Hersteller für Gartengeräte, für Rasenmäher, für Pflanz- und Blumenschalen und für sonstige Garten- und Rasenpflegemittel beauftragten eine Werbeagentur mit der Durchführung einer gemeinsamen Verkaufsförderungsaktion. Indem die Verbraucher durch einen einheitlichen Prospekt mit umfassenden Spezialangeboten der Beteiligten unmittelbar angesprochen wurden, sollten die Absatzbemühungen der Fachhändler unterstützt und Alternativen zu einem bedeutenden Konkurenten mit breitem eigenem Sortiment aufgezeigt werden. Bei der Überprüfung der Gemeinschaftsaktion nach § 1 sind keine Sortimentüberschneidungen im Produktionsprogramm der beteiligten Hersteller festgestellt worden. Da somit zwischen ihnen ein Wettbewerbsverhältnis nicht vorliegt, außerdem die individuelle Werbung unberührt bleibt, hat das Bundeskartellamt das Verfahren eingestellt.

6. Flaschenverschließmaschinen

Ein Hersteller von Flaschenverschlüssen und ein Hersteller von Kellereimaschinen haben ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen, in dem sich der letztere verpflichtet, die für die Verwendung der Flaschenverschlüsse seines Partners erforderlichen Maschinen herzustellen und ihm den alleinigen Vertrieb zu übertragen. Das Kooperationsabkommen läßt dem Maschinenhersteller die Freiheit, eigene Verschließmaschinenmodelle für andere Verschlußarten herzustellen und zu vertreiben. Der Verschlußhersteller hatte zuvor die Verschließmaschinen auf Werkvertragsbasis von einem anderen Unternehmen fertigen lassen und sie an die Abnehmer seiner Flaschenverschlüsse verkauft. Da sich die Produktionsbereiche der beiden Vertragspartner nicht überschneiden und auch ein potentielles Wettbewerbsverhältnis bei dem geringen, die Aufnahme der eigenen Fertigung ausschließenden Bedarf des Verschlußherstellers nicht vorliegt, hatte das Bundeskartellamt nach einer auf §§ 1 und 18 ausgerichteten Prüfung gegen die Kooperation keine Bedenken.

7. Etikettiergeräte

Das Bundeskartellamt hat gegen einen Hersteller von Handpreisauszeichnungsgeräten erneut ein Verfahren wegen mißbräuchlicher Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 22 eingeleitet. Dem Hersteller war 1967 durch einen vom Kammergericht bestätigten Beschluß (Tätigkeitsbericht 1967 S. 49 und 1969 S. 58) untersagt worden, für die in den Geräten verwendeten Haftetiketten Bezugsbindungen zu vereinbaren, die einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten. Das Unternehmen bietet seither einen fünfjährigen „Garantieservice" an, der von den Abnehmern unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden kann, daß in den Geräten ausschließlich Haftetiketten dieses Unternehmens verwendet werden. Der „Garantieservice" umfaßt im wesentlichen die Wartung der Ge-

räte sowie den Austausch oder die Instandsetzung von Teilen, die nicht Verschleißteile sind. Das Entgelt für den „Garantieservice" wird nicht gesondert berechnet, sondern liegt in dem gegenüber der Konkurrenz höheren Preis der Etiketten. Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben ergeben, daß mit diesem System die mit dem damaligen Beschluß bezweckte Öffnung des Marktes für Haftetiketten für andere Hersteller weitgehend vereitelt worden ist; jedenfalls ist es anderen Etikettenherstellern trotz deutlich niedrigerer Preise nicht gelungen, auf diesem Markt Fuß zu fassen. Dazu hat nicht zuletzt beigetragen, daß das Unternehmen durch seinen Außendienst bei seinen Kunden den Eindruck erweckt hat, der Bezug anderer Etiketten werde zu Schwierigkeiten bei Reparaturen und bei der Ersatzbeschaffung der Geräte führen. Das Bundeskartellamt sieht darin ein mißbräuchliches Verhalten des nach wie vor marktbeherrschenden Unternehmens. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen

8. Waren- und Leistungsautomaten

Bei der Aufstellung von Musik-, Unterhaltungs- und Geldspielautomaten sind inzwischen die Bedenken des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1974 S. 52 f.) zunehmend beachtet worden, so daß bundesweit kartellrechtlich einwandfreie Regelungen getroffen worden sind. Nachdem bereits im Vorjahr eine namhafte niedersächsische Brauerei den Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung getragen und die Bereitschaft erklärt hatte, sich aus den Verhandlungen der Pächter ihrer Gaststätten mit Aufstellern von Automaten herauszuhalten und für den Fall des Wunsches nach Gewinnbeteiligung aus den Automatenerlösen nur die Gastwirte in Anspruch zu nehmen, konnte dieses Ergebnis auch mit weiteren Brauereien erzielt werden, ohne daß es der Festsetzung von Geldbußen nach §§ 38 Abs. 1 Nr. 1, 15 bedurfte. Eine führende baden-württembergische Brauerei hatte sich vor allem dadurch verstärkt in das Automatenaufstellgeschäft eingemischt, daß sie den üblicherweise in Pachtverträgen enthaltenen Zustimmungsvorbehalt dazu benutzte, in jedem Einzelfall selbst die Entscheidung zu treffen, welche und wie viele Automaten aufgestellt werden durften. Im Zusammenhang mit einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Brauerei und einem Automatenaufsteller führte diese extensive Handhabung des Zustimmungsvorbehalts dazu, daß dem Gastwirt ein bestimmter Automatenaufsteller aufgedrängt und bestimmte Vertragsbedingungen vorgeschrieben werden konnten und dieser somit in seiner Freiheit der Vertragsgestaltung nach § 15 beschränkt wurde. In dem Verfahren hat das Bundeskartellamt noch einmal klargestellt, daß es ein gerechtfertigtes Anliegen der Brauereien ist, den Charakter der von ihnen verpachteten Gaststätten gegebenenfalls durch Verweigerung der Zustimmung zur Automatenaufstellung zu wahren. Diese Bindung des Gaststättenpächters darf jedoch nur genereller Natur sein, damit sichergestellt ist, daß die Brauerei nicht im Einzelfall die Zustimmung zur Automatenaufstellung gegenüber dem Gastwirt von der Person des Aufstellers oder von den Konditionen des zwischen Gastwirt und Automatenaufsteller abzuschließenden Vertrages abhängig macht. Dem Gastwirt muß es selbst überlassen bleiben, ob und in welcher Form er die einmal erteilte generelle Zustimmung innerhalb des gesetzten Rahmens in die Praxis umsetzt. Eine in Hessen ansässige Brauerei, deren Absatz sich über die ganze Bundesrepublik erstreckt, gab die Versicherung ab, künftig gemäß den vom Bundeskartellamt aufgestellten Grundsätzen zu verfahren und durch die Herausgabe von Dienstanweisungen an die Außendienstmitarbeiter jede Einmischung in das Automatenaufstellgeschäft zu verhindern. Desgleichen verzichtete eine bayerische Brauerei auf die Durchführung ihrer abweichenden Vorstellungen und erklärte sich zu einer vertraglichen Lösung bereit, die im wesentlichen dem mit der niedersächsischen Brauerei vereinbarten Modell entspricht.

9. Elektromagnetische Kupplungen

Ein Hersteller elektromagnetischer Kupplungen hat erwogen, die Gewinnspanne und Vertriebskosten einer für ihn als Eigenhändlerin tätigen Vertriebsgesellschaft durch Vereinbarung einer bestimmten prozentualen, auf deren Gesamtumsatz bezogenen Höhe zu begrenzen. Bei der Preisbildung im Einzelfall sollte das Vertriebsunternehmen freibleiben. Das Bundeskartellamt hat dieses Vorhaben als mit § 15 unvereinbar erklärt. § 15 schützt nicht nur die Freiheit des Gebundenen bezüglich bestimmter Einzelpreise, sondern auch im Hinblick auf sein gesamtes Preisgefüge. Wenngleich die Vertriebsgesellschaft nach der Vertragsklausel bei der Kalkulation der Einzelpreise freibliebe, so wäre sie doch durch die Kosten- und Gewinnbegrenzung, bezogen auf den Gesamtumsatz, mittelbar auch bei der Gestaltung der Einzelpreise beschränkt worden. Sie wäre gezwungen worden, entweder von vornherein auf jedes verkaufte Einzelstück ihren Kosten- und Gewinnanteil in der prozentual vereinbarten Höhe aufzuschlagen oder aber für weitere Verkäufe dann unter dem vereinbarten Prozentsatz zu bleiben, wenn sie in einzelnen Fällen eine höhere Gewinnspanne kalkulieren konnte, um in bezug auf den Gesamtumsatz den vereinbarten Gewinnanteil nicht zu überschreiten. Damit wäre aber die Vertriebsgesellschaft in ihrer Freiheit beschränkt worden, die Preise der von ihr vertriebenen Produkte mit Dritten frei auszuhandeln. Auch die weitere Klausel der beabsichtigten Vertriebsvereinbarung, wonach die Vertriebsunternehmen „marktgerechte" Preise kalkulieren und bei nachhaltiger ungenügender Auslastung der Fertigungskapazitäten des Herstellers Aufträge auch zu nicht voll kostendeckenden Preisen annehmen sollen, ist mit § 15 nicht vereinbar, da dieser die unternehmerische Gestaltungsfreiheit umfassend schützen will und sich nicht auf das Verbot einer Bindung an Festpreise oder an Preisgrenzen nach oben oder unten beschränkt (BGH WuW/E BGH 1168, 1171). Der Hersteller hat das Vorhaben nach Hinweis auf die kartellrechtlichen Bedenken aufgegeben.

Landfahrzeuge (33)

1. Kraftfahrzeuge

Die Zusammenlegung der bisher getrennten Vertriebsorganisationen der Volkswagenwerk AG (VW) und der AUDI-NSU AG zu einer einheitlichen Konzern-Vertriebsorganisation, von der auf der Einzelhandelsstufe etwa 3 500 Vertragshändler und -werkstätten betroffen waren, hat zu einer großen Zahl von Eingaben aus Händlerkreisen an das Bundeskartellamt geführt, die eine Prüfung des Gesamtvorganges nach § 26 Abs. 2 erforderten. Dabei hat sich ergeben, daß einzelne marktstarke Groß- und Einzelhandelsunternehmen der VW-Vertriebsorganisation versuchten, ihre bisherigen ausschließlichen Vertriebsrechte im jeweiligen Vertragsgebiet weitgehend dadurch zu erhalten, daß den Einzelhandelsunternehmen der AUDI-NSU-Vertriebsorganisation nicht der Vertrieb aller Fahrzeug-Modelle beider Konzernunternehmen im jeweiligen Vertragsgebiet ermöglicht wird. Durch Rückstufung vom Eigenhändler zur für den jeweiligen Gebietshändler nur vermittelnden Werkstatt, durch Beschränkung der den nicht zurückgestuften Eigenhändlern zur Verfügung gestellten Modelle (Modellselektion) und durch Werkstattumgliederungen sollte offenbar der Preisbildungsspielraum der im jeweiligen Vertragsgebiet neu hinzukommenden AUDI-NSU-Händler soweit eingeschränkt werden, daß von diesen keine die ausschließliche Stellung der bisherigen VW-Händler beeinträchtigenden Wettbewerbsimpulse ausgehen können. Das im VW-Bereich geltende besondere Dreiecksvertragsverhältnis Werk-Großhändler-Einzelhändler, die bisherigen Gebietsschutzregelungen sowie die relative Marktstärke insbesondere der zweistufigen VW-Vertriebsunternehmen begünstigen diese Tendenz. Das Bundeskartellamt hat mit dem Konzern, der seinen Vertragshändlern gegenüber Verbotsadressat des § 26 Abs. 2 ist, folgende Grundsätze für die Durchführung der Einzelhandelsintegration festgelegt:

a) Die Zusammenlegung der Händlernetze wird zügig ohne Diskriminierungen und/oder Ausnutzung von regionaler Marktmacht durchgeführt.

b) Denjenigen konzernangehörigen Händlern, die bestimmte objektive Kriterien für die Händlerfunktion hinsichtlich des Neuwagen-Verkaufsvolumens sowie der personellen und betrieblichen Ausstattung nicht erfüllen, wird die VW AG einen Werkstattvertrag für VW und AUDI-NSU anbieten (Rückstufung). Die Händler-Kriterien ergeben sich im Einzelfall aus den Besonderheiten im jeweiligen Wettbewerbsgebiet. Ein ausgeschöpftes Marktpotential ist allein kein sachlich gerechtfertigter Grund für die Verweigerung des Konzern-Händlerstatus.

c) Bei Erfüllung der Kriterien wird jeder Konzern-Werkstatt auf Verlangen der Konzern-Händlerstatus eingeräumt (Aufstufung).

d) Für diejenigen VW- oder AUDI-NSU-Händler, die die Integration ablehnen, z. B. weil sie in Zukunft mit einem anderen Automobilhersteller zusammenarbeiten wollen, entfällt für die Restlaufzeit ihres bis zum 31. Dezember 1976 geltenden bisherigen Händlervertrages das vertraglich vereinbarte Wettbewerbsverbot. Dadurch können sich diese Händler frühzeitig ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten auf dritte Automobilhersteller schaffen.

e) Eine zwangsweise Abgliederung von Werkstätten findet nicht statt. Einvernehmliche Regelungen bezüglich der Werkstättenab- und -umgliederungen, insbesondere im Interesse der jeweiligen Werkstatt, sind jederzeit möglich.

f) Jeder Konzern-Händler erhält das Vertriebsrecht für alle Fahrzeugmodelle des Konzerns. Soweit einzelne Händler aus personellen oder betrieblichen Gründen und/oder wegen der begrenzten Aufnahmefähigkeit des regionalen Marktes bei bestimmten Fahrzeug-Modellgruppen nicht mindestens zwölf Fahrzeuge im Kalenderjahr verkaufen können, werden diese Modelle im Rahmen einer Jahreszielvereinbarung aus dem Eigenhändlergeschäft des Händlers herausgenommen und dem Händler im Kommissionsagenturgeschäft mit geringerer Kostenbelastung und Rabattausstattung durch den örtlichen nichtselektierten Händler zur Verfügung gestellt. Diese Modellselektion gilt jeweils im Rahmen der Jahreszielvereinbarung für ein Jahr.

Das Bundeskartellamt hat 120 Einzelfälle nach diesen Grundsätzen geprüft. In 45 Fällen konnten einvernehmliche Regelungen zwischen dem Konzern und den betreffenden Unternehmen erzielt werden, in 34 Fällen ist die vorgesehene Rückstufung zur Werkstatt rückgängig gemacht und der Konzern-Händlerstatus verliehen worden. In 41 Fällen war die Rückstufung vom Händler zur Werkstatt sachlich gerechtfertigt. Nach Abschluß der Einzelhandelsintegration im Dezember 1975 hat sich die Zahl der Vertragshändler und -werkstätten des Konzerns um rd. 4 % auf ca. 3 400 Unternehmen verringert. Aufgrund der Rückstufung von 287 Händlern zu Werkstätten beträgt der Anteil der Händler nur noch ca. 50 % aller Partnerbetriebe des Konzerns. Gleichzeitig mit der Einzelhandelsintegration ist ein neuer Konzern-Händlervertrag eingeführt worden, wonach den Händlern, abweichend vom bisherigen strengen Gebietsschutzsystem der Vertrieb des Konzern-Lieferprogramms auch in fremden Vertragsgebieten gestattet ist, sofern das eigene Vertragsgebiet ausreichend betreut wird. Ferner wird ab 1. Januar 1976 ein neues Margen- und Bonussystem für Händler- und Werkstattleistungen angewendet, das vom Bundeskartellamt gegenwärtig noch nach § 26 Abs. 2 geprüft wird. Schließlich ist die Großhandelsstufe des Konzerns durch Zusammenlegung der 81 VW-Generalvertretungen und sieben AUDI-NSU-Niederlassungen zu 23 Generalvertretungs-Gesellschaften, an denen die VW AG mit jeweils 26 % des Kapitals beteiligt ist, gestrafft worden. Die Prüfung dieses Vorganges nach §§ 1 und 24 ist noch nicht abgeschlossen.

Ein inländischer Automobilhersteller gewährte seinen in Groß- und Mittelstädten ansässigen Vertragshändlern im Pkw-Geschäft neben dem Funktionsrabatt einen zusätzlichen Großstadtbonus. Dieser

wurde mit höheren Vertriebskosten in Großstädten und der schlechteren Gewinnsituation der Großstadthändler begründet. Die Vertragshändler in Kleinstädten erhielten diesen Bonus nicht, obwohl sie hinsichtlich ihrer Absatzmittlerfunktion die gleichen Vertriebsleistungen wie Großstadthändler erbringen. Die unterschiedliche Rabattiierung gleicher Leistungen ist eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung und unbillige Behinderung im Sinne von § 26 Abs. 2. Höhere Kosten sind nur dann ein sachlich gerechtfertigter Grund für höhere Rabatte, wenn dem Hersteller dadurch vertriebsnotwendige Mehrkosten erspart werden. Nach Abmahnung ersetzte der Hersteller den beanstandeten Rabatt durch ein leistungsbezogenes Rabattsystem. Alle Vertragshändler erhalten nunmehr den gleichen Funktionsrabatt und einen mengenbezogenen Umsatzbonus nach einer differenzierten Rabattstaffel.

Die bisherige Prüfung der Unverbindlichen Preisempfehlungen für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Ersatzteile und -Zubehör hat ergeben, daß in einer Mehrzahl von Fällen die von den Herstellern und Importeuren herausgegebenen Preislisten in mangelhafter bzw. unzureichender Weise mit dem Unverbindlichkeitsvermerk gekennzeichnet sind oder Mindestpreisempfehlungen, wie z. B. „ab-Preise" ausgesprochen werden. Bei der Prüfung der Händlerverträge sind dabei folgende Ordnungswidrigkeiten festgestellt worden: Einige Importeure setzen für den Transport zwischen dem ausländischen Lieferwerk und dem inländischen Übernahmeort pauschalierte Vorfrachten fest und binden damit Preisbestandteile. In einigen Fällen empfehlen Hersteller und Importeure ihren Händlern Bruttopreise für Ersatzteile ohne Kennzeichnung der Unverbindlichkeit. Ein Hersteller bringt an den für die Händler bestimmten Neuwagen Preisaufkleber an, die nicht nur die für die Neuwagen empfohlenen Preise, sondern auch die einzelnen Preise für das in das jeweilige Fahrzeug eingebaute Sonderzubehör enthalten. Nach den getroffenen Feststellungen kann dadurch eine faktische Preisbindung bewirkt werden. Eine Reihe von Herstellern und Importeuren verpflichtet die Vertragshändler, sich ausschließlich einer bestimmten Werbeagentur zu bedienen. In einem Fall werden sogar wirtschaftliche Nachteile angedroht, falls der Händler die Werberichtlinien nicht einhält. In vielen Fällen sprechen die Hersteller für Zubehör (z. B. Autoradios) Preisempfehlungen aus, obwohl dieses Zubehör von fremden Herstellern stammt und von diesen z. T. ohne Preisempfehlungen angeboten wird. Das Bundeskartellamt hat einigen betroffenen Herstellern und Importeuren die Beanstandungen bereits mitgeteilt. Diese Unternehmen haben daraufhin die beanstandeten Empfehlungen und Vertragsbestimmungen berichtigt bzw. ersatzlos gestrichen.

2. Spezialanhänger und -aufbauten für Nutzfahrzeuge

Das Bundeskartellamt hat dem von drei Herstellern angemeldeten Spezialisierungskartell für Herstellung und Vertrieb von Spezialanhängern und -aufbauten für Nutzfahrzeuge nicht widersprochen. In dem Kartellvertrag verpflichten sich die beteiligten Unternehmen in ihren Tätigkeitsbereichen Fahrzeugbau und Fahrzeugaufbauten zu einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Konstruktion, der Fertigung und Fertigungsvorbereitung, des Einkaufs und der Lagerhaltung, des Reparatur- und Ersatzteildienstes sowie des Vertriebs für den inländischen Markt. Die im Rahmen der Fertigungsaufteilung hergestellten Vertragswaren werden über das zu diesem Zweck gegründete Gemeinschaftsunternehmen vertrieben, das auch die Verwertung der Gebrauchtfahrzeuge übernimmt, Ersatzteilverkäufe vermittelt und den Kundendienst der Vertragspartner koordiniert und unterstützt. Mit dem Kooperationsvertrag streben die Vertragspartner eine Senkung ihrer Herstellungs- und Vertriebskosten durch Produktion und Einsatz standardisierter Baugruppen, Einführung der Serienproduktion für Baugruppen und ganze Einheiten, bessere Auslastung ihrer Kapazitäten durch Spezialisierung und Koordinierung ihrer Entwicklungs-, Fertigungs- und Vertriebstätigkeit auf dem Inlandsmarkt an. Der gemeinsame Vertrieb soll ein stets präsentes Vollsortiment an Vertragswaren gewährleisten. Die Spezialisierung läßt wesentlichen Wettbewerb auf den von der Kooperation betroffenen Teilmärkten bestehen. Auf diesen Märkten stehen die Vertragspartner mit gemeinsamen Anteilen unter 20 % im Wettbewerb mit zahlreichen anderen, teilweise stärkeren Mitanbietern.

3. Kfz-Reparaturbedingungen

Der Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK) hat die Reparaturbedingungen für das Kfz-Handwerk (Kfz-Reparaturbedingungen 1974) auf Initiative des ADAC verbessert und als Konditionenempfehlung beim Bundeskartellamt angemeldet. [1]) Das Bundeskartellamt hat die Empfehlung nicht beanstandet, da die bisherigen Konditionen zugunsten der Verbraucher wesentlich verbessert worden sind. Es handelt sich dabei insbesondere um Verbesserungen auf dem Gebiet der Auftragserteilung (verbindliche Kostenvoranschläge und Angaben im Auftragsschein), der rechtzeitigen Fertigstellung (Mietwagen, als Ersatz bei Terminüberschreitungen, der Gewährleistung (längere Garantiefristen) sowie der Haftung (Haftung auch bei Personenschäden). Soweit die Kfz-Reparaturbedingungen 1974 in einigen Punkten hinter den Vorstellungen der Bundesregierung (Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zurückbleiben, geht das Bundeskartellamt von der Erwartung aus, daß der ZVK die mit dem ADAC ausgehandelten Bedingungen bei einer Reform der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erneut überprüfen und im Sinne der gesetzlichen Neuregelung ändern oder ergänzen wird. Da die vom ZVK ausgesprochene Konditionenempfehlung gegenüber den Kfz-Werkstätten ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden muß, ist keine Werkstatt daran gehindert, ihren Kunden über die in den Kfz-Reparaturbedingungen

[1]) Bundesanzeiger Nr. 137 vom 21. Juli 1975

1974 enthaltenen Konditionen hinaus bessere Konditionen einzuräumen.

Wasserfahrzeuge (34)

Zwei Unternehmen der Werftindustrie haben einen Vertrag über zwischenbetriebliche Zusammenarbeit geschlossen und nach § 5 b angemeldet [1]). Das Bundeskartellamt hat nicht widersprochen. In dem Kartellvertrag verpflichten sich die Beteiligten, in den Bereichen Schiffsneubauten, -umbauten und -reparaturen zusammenzuarbeiten. Die Regelung erstreckt sich auf Informationsaustausch, gemeinsame Bearbeitung größerer Projekte, wechselseitige Zulieferung von Schiffbauteilen und einen gemeinsamen Einkauf. Sie hat in ihrer konkreten Ausgestaltung eine Rationalisierung zum Gegenstand, weil sie nach den Feststellungen eine Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag bei beiden Unternehmen herbeiführt. Eine Spezialisierung auf bestimmte Fertigungsbereiche ist nicht vorgesehen. Der Wettbewerb auf den betroffenen Märkten wird durch das Kartell nicht wesentlich beeinträchtigt; seine Marktanteile liegen erheblich unter den im Bericht des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages zu § 5 b genannten Marktanteilsgrenzen von 10 bis 15 % (Drucksache 7/65 S. 3). Die beteiligten Unternehmen konnten die Freistellung nach § 5 b in Anspruch nehmen, weil der Vertrag dazu dient, die Leistungsfähigkeit des kleineren Vertragspartners zu fördern, der in Anbetracht der Werftstrukturen als mittleres Unternehmen angesehen werden kann.

Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

1. Trockenzellenbatterien

Die Ermittlungen wegen des Selbstbeschränkungsabkommens japanischer Hersteller von Trockenzellenbatterien bezüglich der Ausfuhr in Länder des Gemeinsamen Marktes (Tätigkeitsbericht 1972 S. 63) haben ergeben, daß die beteiligten Unternehmen u. a. Beschränkungen sowohl der Ausfuhrmengen als auch der Zahl der zu beliefernden Importeure vereinbart hatten. Wegen der wettbewerbbeschränkenden Auswirkungen auf dem deutschen Markt waren nach § 98 Abs. 2 die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf diese Vereinbarung anzuwenden; sie war deshalb nach § 1 unwirksam. Da die auf dem Markt der Bundesrepublik tatsächlich abgesetzte Menge japanischer Trockenzellenbatterien hinter der durch das Kartell festgesetzten zurückgeblieben ist, war zwar insoweit kein ordnungswidriges Hinwegsetzen über die Unwirksamkeit des Vertrages festzustellen. Hingegen war die Beschränkung bezüglich der Zahl der belieferten Importeure verwirklicht worden. Das Bundeskartellamt hat deshalb den beteiligten japanischen Unternehmen die Beurteilung des

[1]) Bundesanzeiger Nr. 146 vom 12. August 1975

Kartellvertrages nach deutschem Recht mitgeteilt, sie zur Stellungnahme aufgefordert und für den Fall der Fortsetzung des Kartellvertrages eine Untersagungsverfügung nach § 37 a Abs. 1 angedroht. Daraufhin hat sich die für die Genehmigung von Exportkartellen zuständige japanische Behörde, auch in Anbetracht des weiterhin rückläufigen Exportes von Trockenzellenbatterien in die Bundesrepublik, entschlossen, eine Verlängerung dieses Exportkartells über das Jahr 1975 hinaus nicht mehr zuzulassen. Sie hat dem Bundeskartellamt eine entsprechende schriftliche Mitteilung überreicht. Das Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

2. Bodenpflege- und Wärmegeräte

Drei Unternehmen haben einen Vertrag über Spezialisierung und sonstige zwischenbetriebliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bodenpflegegeräte, Haus- und Küchengeräte sowie der schmiegsamen Wärmegeräte nach §§ 5 a, 5 b angemeldet, dem nicht widersprochen worden ist [1]). Der Vertrag regelt die Spezialisierung mittels gegenseitiger Programmabgrenzung sowie die gemeinsame Sortimentsbildung durch Gemeinschaftsvertrieb schmiegsamer Wärmegeräte. Durch den Kooperationsvertrag wird eine schon bestehende Spezialisierung abgesichert und ein Konzept für den Gemeinschaftsvertrieb festgelegt.

3. Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte und Einrichtungen

Das Bundeskartellamt hat der SABA GmbH untersagt, die Belieferung eines SABA-Vertragsgroßhändlers zu verweigern. SABA, einem der führenden Hersteller der Unterhaltungselektronik, war bereits im Juli 1974 durch einstweilige Anordnung des Bundeskartellamtes bis zu einer endgültigen Entscheidung untersagt worden, die Belieferung dieses Fachgroßhändlers, der zu den größten Abnehmern von SABA-Geräten in Süddeutschland zählt, abzubrechen. Diese einstweilige Anordnung hatte das Kammergericht Berlin mit einer zeitlichen Befristung bis zum 30. Juni 1975 bestätigt (Tätigkeitsbericht 1974 S. 58). In der auf § 37 a in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 2 gestützten Untersagungsverfügung hat das Bundeskartellamt festgestellt, daß der Großhändler als Nachfrager unterhaltungselektronischer Erzeugnisse in der Weise von SABA abhängig ist, daß ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Lieferanten auszuweichen, nicht bestehen. Bei der Beurteilung der Abhängigkeit eines Händlers von einem Markenartikelhersteller ist darauf abzustellen, ob der Händler die Erzeugnisse des Herstellers in seinem Sortiment führen muß, um wettbewerbsfähig zu sein (Bericht des Bundestagsausschusses für Wirtschaft vom 13. Juni 1973, Drucksache 7/765 S. 10). Dabei hat das Bundeskartellamt berücksichtigt, daß SABA auf einem Markt, der durch ein ausgeprägtes Mar-

[1]) Bundesanzeiger Nr. 61 vom 2. April 1975 und Nr. 177 vom 24. September 1975

kenbewußtsein gekennzeichnet ist, über erhebliche Marktanteile verfügt, und zwar bei Farbfernsehern, Schwarz/Weiß-Fernsehern, Heim-Rundfunkgeräten und Tonbandgeräten in Höhe von 4,2 % bis 11,9 %. Ferner war von Bedeutung, daß der Großhändler, der ausschließlich den Facheinzelhandel beliefert, keine Möglichkeit hat, dessen bereits weitgehend fixierte Nachfrage auf andere Erzeugnisse zu lenken. Schließlich war die Feststellung erheblich, daß seine wichtigsten Wettbewerber nicht nur die Marke SABA, sondern darüber hinaus alle anderen führenden Fabrikate anbieten können. Da der Anteil der SABA-Erzeugnisse am Umsatz des Großhändlers erheblich über 10 % lag, brauchte in der Entscheidung nicht zu der Frage Stellung genommen zu werden, ob eine Abhängigkeit im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 nur gegeben ist, wenn mit dem Händler bereits ein Lieferverhältnis besteht und die Erzeugnisse des betreffenden Herstellers am Umsatz des Händlers einen nicht ganz unerheblichen Anteil haben (Kammergericht, Beschluß vom 7. Februar 1975 im Falle Asbach, Dritter Abschnitt Ziff. 68). Auch zu der vom Kammergericht im einstweiligen Anordnungsverfahren vertretenen Auffassung, wonach die Abhängigkeit grundsätzlich zeitlich befristet ist, bedurfte es einer Stellungnahme nicht, da der Großhändler unter den gegebenen Umständen keine ausreichende Möglichkeit hatte, ohne Verschlechterung seiner Wettbewerbsposition die Nachfrage seiner Kunden allmählich auf andere Fabrikate zu lenken. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen war sachlich nicht gerechtfertigt. SABA hatte diese Maßnahme damit begründet, daß der Großhändler im zweiten Halbjahr 1973 nicht die vereinbarten Mengen abgenommen habe. Demgegenüber ist das Bundeskartellamt aufgrund von Ermittlungen bei den Beteiligten zu der Überzeugung gekommen, daß der eigentliche Grund für das Vorgehen von SABA in dem Bestreben lag, den nach Wegfall der SABA-Preisbindung von dem Großhändler ausgehenden Preiswettbewerb auf der Großhandelsstufe zu beschränken. SABA hatte ihn wiederholt daran zu hindern gesucht, SABA-Geräte zu Preisen anzubieten, die unter den von SABA in Form von „Kalkulationsbeispielen" dem Großhandel genannten Wiederverkaufspreisen lagen. Daß dieser Beweggrund den Abbruch der Geschäftsbeziehungen nicht rechtfertigte, ergibt sich aus dem Ziel des Gesetzgebers, durch § 26 Abs. 2 Satz 2 „dem denkbaren Bestreben von Markenartikelherstellern Grenzen (zu setzen), durch einen gezielt selektiven Vertrieb ... die Einhaltung der empfohlenen Verkaufspreise für berühmte Markenartikel sicherzustellen" (Bericht des Bundestagsausschusses für Wirtschaft, a. a. O.). Gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes hat SABA Beschwerde eingelegt und die Vertragsbeziehungen mit dem Großhändler zum 30. Juni 1975 für beendet erklärt. Daraufhin hat das Bundeskartellamt nach § 63 a Abs. 1 die sofortige Vollziehung des Beschlusses vom 7. Mai 1975 angeordnet. Einen Antrag von SABA, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes vom 5. Mai 1975 wiederherzustellen, hat das Kammergericht durch Beschluß vom 15. Juli 1975 (WuW/BKartA 1591) zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Kammergericht ausgeführt: Der Großhändler habe ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehung der Untersagungsverfügung. Auch bestünden keine ernstlichen Zweifel im Sinne des § 63 a Abs. 3 Nr. 2 an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses. Insbesondere seien hinsichtlich der Abhängigkeit des Großhändlers durchgreifende Bedenken nicht gegeben. Auch wenn der Anteil der SABA-Erzeugnisse bei dem Umsatz des Großhändlers wertmäßig stagniert und nur 13,1 % betragen sollte, könne von einem bereits durchgeführten Abbau der Abhängigkeit nicht die Rede sein. Im Januar 1976 hat sich SABA mit dem Großhändler über eine unbegrenzte Fortsetzung des Lieferverhältnisses geeinigt.

Sieben inländische und ein ausländisches Unternehmen, die audiovisuelle Erzeugnisse herstellen oder deren Herstellung beabsichtigen, haben eine Vereinbarung über die einheitliche Anwendung von technischen Normen auf dem Gebiet des von einem Vertragspartner entwickelten VCR-Video-Cassetten-Systems getroffen und beim Bundeskartellamt als Normenkartell nach § 5 Abs. 1 angemeldet. In seiner der Anmeldung beigefügten Stellungnahme hat ein Rationalisierungsverband die Vereinbarung befürwortet. Die Vertragsbeteiligten haben sich aus dem gemeinsamen Interesse an einer möglichst universellen Verwendbarkeit von Video-Cassetten auf Geräten vieler Hersteller innerhalb der Fernsehnormen CCIR, PAL und/oder SECAM auf die Anwendung derselben für die Austauschbarkeit notwendigen technischen Normen geeinigt. Sie verpflichten sich, unter Einhaltung der vereinbarten technischen Normen nur solche Video-Cassetten-Geräte oder Video-Cassetten herzustellen oder zu vertreiben, bei denen die Austauschbarkeit der Video-Cassette gewährleistet ist. Dritten Herstellern von Video-Cassetten-Geräten soll der Beitritt zu der Vereinbarung ermöglicht werden. Die Vertragsparteien stehen dafür ein, daß die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht durch mit ihnen verbundene Gesellschaften umgangen werden. Der Normenkartellvertrag ist mit seiner Anmeldung wirksam geworden [1]).

Der Zentralverband des Deutschen Elektrohandwerks — Bundesinnungsverband —, Frankfurt/Main, hat eine an das Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk und den Radio- und Fernseheinzelhandel gerichtete Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen beim Bundeskartellamt nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet [2]). Gegenstand der Empfehlung sind Leistungsbedingungen für Reparaturaufträge, Verkaufsbedingungen für den Verkauf von Waren und die Zahlungsbedingungen, welche bei Reparaturaufträgen und beim Verkauf von Waren vereinbart werden sollen. Vor der Anmeldung hat das Bundeskartellamt in eingehenden Gesprächen Bedenken dagegen erhoben, daß über die Konditionenempfehlung eine Verpflichtung des Auftragnehmers in Reparaturverträgen begründet werden sollte, Reparaturaufträge nach den in seinem Be-

---

[1]) Bundesanzeiger Nr. 221 vom 28. November 1975
[2]) Bundesanzeiger Nr. 169 vom 12. September 1975

trieb ermittelten Arbeitswerten entsprechend den Kalkulationshilfen, die ein Organ des Zentralverbandes geben sollte, abzurechnen. Eine Empfehlung dieses Inhalts hätte nicht „allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen" im Sinne des § 38 Abs. 2 Nr. 3, sondern Preisbestandteile zum Gegenstand gehabt. Der Zentralverband hat diese Klausel vor der Anmeldung der Empfehlung gestrichen. Die empfohlene Regelung einer Gewährleistungsdauer von nur drei Monaten bei Reparaturarbeiten ist unter Würdigung aller Gesichtspunkte nicht als Mißbrauch der Freistellung (§ 38 Abs. 3) von dem Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Nr. 11 gewertet worden. In diesem Zusammenhang ist berücksichtigt worden, inwieweit die Lieferanten von Ersatzteilen die Gewährleistung gegenüber dem die Reparatur ausführenden Auftragnehmer ausschließen und welche Risiken unter diesem Aspekt den Auftragnehmer je nach Umfang und Dauer seiner Gewährleistung gegenüber dem Auftraggeber treffen. Für den Verkauf von Neugeräten der Unterhaltungselektronik sieht die Empfehlung in erster Linie eine Gewährleistung von sechs Monaten Dauer durch Nachbesserung vor, die sich auf Material-, Lohn- und Nebenkosten erstreckt. Für die seltenen Fälle, in denen zur Zeit die Gewährleistung des Herstellers von Geräten der Unterhaltungselektronik gegenüber dem Einzelhandel zeitlich oder inhaltlich über diese Empfehlung für die Gewährleistung des Einzelhandels gegenüber dem Endabnehmer hinausgeht, sieht die Empfehlung die Weitergabe dieser Leistung des Herstellers durch den Einzelhandel an den Endabnehmer vor.

Feinmechanische und optische Erzeugnisse (37)

1. Uhren

Das Bundeskartellamt hat eine Untersuchung der Wettbewerbs- und Marktverhältnisse auf dem deutschen Uhrenmarkt unter besonderer Berücksichtigung der Preisempfehlungen von 114 Herstellern durchgeführt, die einen Marktanteil von etwa 80 % repräsentieren. Bis auf wenige Ausnahmen sind Verstöße gegen die Preisempfehlungsbestimmungen festgestellt worden. Dabei handelt es sich vor allem um fehlende bzw. unkorrekte Unverbindlichkeitskennzeichnungen der empfohlenen Preise in Preislisten, Katalogen, Werbeprospekten und Rechnungen. Diese Verstöße sind geeignet, die Verbraucher zu täuschen, da der Eindruck erweckt wird, als handele es sich um seit dem 1. Januar 1974 nicht mehr zulässige gebundene Preise, die der Handel einhalten müsse. Im Interesse des Verbraucherschutzes hat das Bundeskartellamt gegen vier bedeutende preisempfehlende Unternehmen wegen dieser Mängel Geldbußen von insgesamt 11 500 DM verhängt. In drei dieser Fälle haben Hersteller ihren Großhändlern sog. UP-Preise (Uhrmacherpreise) in Rechnung gestellt, auf die sie Funktionsrabatte in Höhe von 25 % gewährten. Die Großhändler haben fast ausnahmslos zu den UP-Preisen an ihre Abnehmer, den Uhren-Fachhandel, weiterverkauft. Die UP-Preise stellten damit empfohlene Großhandelsabgabepreise dar. Die Bußgeldbescheide sind noch nicht rechtskräftig.

Gegen den persönlich haftenden Gesellschafter eines Versandunternehmens für Uhren, Schmuck und Geschenkartikel und gegen das Unternehmen sind Geldbußen von 3 000 bzw. 5 000 DM verhängt worden. Die Firma hatte in Preislisten die empfohlenen Preise für den Wiederverkauf ihrer Produkte nicht nach § 38 a Abs. 1 Nr. 1 ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet. Die Betroffenen haben gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt.

Der Zentralverband des Uhrmacherhandwerks hatte für seine Mitglieder ein Verzeichnis für uhrentechnische Dienstleistungen herausgegeben, das Zeiteinheiten für die Durchführung aller wesentlichen Reparaturarbeiten bei Uhren enthielt. Die in der Liste ausgewiesenen Zeiteinheiten stellten Werte dar, die einem durchschnittlichen Zeitaufwand in einer modern ausgerüsteten Werkstatt entsprachen. Den Wert einer Zeiteinheit sollte jeder Betrieb für sich ermitteln, zur Errechnung wurden ihm weitere Anhaltspunkte gegeben. Der Reparaturpreis im Einzelfall ergab sich dann aus der Anzahl der benötigten Zeiteinheiten und den Ersatzteilkosten. Das Bundeskartellamt hat in der Herausgabe des Verzeichnisses der Zeiteinheiten eine nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 unzulässige Empfehlung gesehen, weil in der Empfehlung von Richtzeiten für die einzelnen Reparaturarbeiten ein wesentlicher Faktor für die Berechnung des Endpreises liegt. Das Verfahren konnte auch nicht ausnahmsweise gestattet werden, wie es bei den Arbeitswertlisten für das Kraftfahrzeug-Reparaturhandwerk geschehen war (Tätigkeitsbericht 1968 S. 44), weil die dort gegebenen Voraussetzungen hier nicht vorliegen. Auf die Abmahnung des Bundeskartellamtes hin hat der Zentralverband das Verzeichnis der Zeitwerte zurückgezogen.

Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

1. Großkochanlagen

Das Bundeskartellamt hat gegen zehn Hersteller von Großkochanlagen, 22 leitende Angehörige dieser Unternehmen und zwei ehemalige Geschäftsführer des entsprechenden Fachverbandes Geldbußen von insgesamt 1,55 Millionen DM festgesetzt. Den Betroffenen sind dabei eine Reihe von Verstößen gegen Bußgeldbestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder die Verletzung der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht nach § 33 OWiG a. F. in unterschiedlicher Beteiligung, Dauer und Intensität zur Last gelegt worden. Insbesondere haben die Betroffenen im Jahre 1971 eine Absprache dahin getroffen, zu dem 1. April 1971 die Grundpreise für Großküchengeräte zu erhöhen. In den Jahren 1961 bis 1972 haben die Betroffenen in einer nicht unerheblichen Anzahl von Ausschreibungen von Großkochanlagen seitens öffentlicher und privater Nachfrager Submissionsabsprachen getroffen. Sie sind dabei unterschiedlich verfahren.

Bei Anlagen, die wegen der Größe und der räumlichen und verpflegungstechnischen Besonderheiten planungsbedürftig waren, haben sich die betroffenen Hersteller abgesprochen, daß das Unternehmen über ein entsprechend preisgünstiges Angebot in die Lage versetzt wird, den Zuschlag zu erhalten, das die Planungsarbeiten ausgeführt, insbesondere für den Nachfrager den Ausschreibungstext erstellt hatte. Bei Küchenanlagen von einfachem technischen Zuschnitt dagegen, bei denen es keiner Planungsarbeiten durch den Küchenhersteller bedurfte, haben die Betroffenen eine Beschränkung des Wettbewerbs über die Vereinbarung einer Quotenregelung herbeigeführt. In bezug auf einen bedeutsamen, mehrere Großkochanlagen umfassenden Bedarfsfall im süddeutschen Raum und in Kiel haben alle zehn Hersteller eine Arbeitsgemeinschaft gebildet und sich abgesprochen, bei den Ausschreibungen der einzelnen Anlagen keine firmenindividuellen Angebote abzugeben, sich nur geschlossen als Arbeitsgemeinschaft an den Ausschreibungen zu beteiligen und Außenseiter dadurch vom Markt zu verdrängen, daß sie die Lieferung aller in Frage kommenden Anlagen als Paket forderten. Diese Absprache konnten die Betroffenen nicht verwirklichen. In bezug auf die für Kiel benötigte Anlage kam es zwischen ihnen zum Streit. Bei den Ausschreibungen der für den süddeutschen Raum benötigten Großküchen hat der Nachfrager Angebote der Arbeitsgemeinschaft nicht akzeptiert und statt dessen auf Angeboten der einzelnen Unternehmen bestanden. Obwohl die Absprache nicht zu einem wirtschaftlichen Erfolg führte, hat das Bundeskartellamt auch hier einen Verstoß gegen die §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 angenommen, weil die Betroffenen in den Jahren 1970 und 1971 wiederholt gegenüber dem Nachfrager als auch untereinander mit dem Ziel tätig geworden sind, ihre Vereinbarung zu realisieren und sie sich somit über deren Unwirksamkeit hinweggesetzt haben. Die Betroffenen konnten sich nicht darauf berufen, daß sie wegen des Umfangs der zu erwartenden Lieferungen und des daraus folgenden finanziellen Risikos erst durch die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft in die Lage versetzt worden wären, sich um Aufträge zu bewerben, daß sie also insoweit keine Mitbewerber gewesen seien und demgemäß § 1 auf ihre Arbeitsgemeinschaft keine Anwendung finden kann. Ihnen war zugute zu halten, daß die Umstände hier die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nahelegten. Möglicherweise hätte sich die Bildung von zwei oder drei Arbeitsgemeinschaften angeboten. Wenn die Betroffenen statt dessen eine einzige Arbeitsgemeinschaft in Kenntnis der Tatsache gebildet haben, daß sonstigen in- und ausländischen Mitbewerbern bis dahin nur eine geringere Marktbedeutung zukam, und sie es außerdem zum Gegenstand ihrer Absprache gemacht haben, alle Anlagen zu liefern, so sind sie damit weit über die Kapazitäts- und Risikogesichtspunkte hinausgegangen, unter denen eine Arbeitsgemeinschaft von der Anwendung des § 1 ausgenommen werden kann. Die weitere Entwicklung der Ausschreibungen hat zudem sichtbar gemacht, daß es einer so umfassenden Arbeitsgemeinschaft nicht bedurfte.

2. Stahlblechverpackungen

Der Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen e. V. ist eine weitere Erlaubnis (Tätigkeitsbericht 1970 S. 63) für fünf Jahre zur Sicherung und Fortführung des Rationalisierungserfolges erteilt worden. In der abgelaufenen Erlaubnisperiode wurden in Ausnutzung des Teilblankettes 76 Typen aus der Normaltypenliste gestrichen und neun neu aufgenommen sowie der Anwendungsbereich der Vereinbarungen auf Stahlblechverpackungen von 20 bis 220 l Inhalt beschränkt. Die an den Rationalisierungsvertrag geknüpften Erwartungen insbesondere hinsichtlich der zugunsten der Abnehmer aufgefangenen Kostensteigerungen haben sich auch in der abgelaufenen Erlaubnisperiode weiter erfüllt.

3. Mülltonnen

Über den von einem Unternehmen eingelegten Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes wegen Submissionsabsprachen der Hersteller von Mülltonnen bei Ausschreibungen der Stadt Nürnberg (Tätigkeitsbericht 1974 S. 59) ist entschieden worden. Das Kammergericht hat nicht nur dem Einspruch nicht entsprochen, sondern eine noch um die Hälfte erhöhte Geldbuße festgesetzt. Das Urteil des Kammergerichts enthält Ausführungen zum Indizienbeweis bei Submissionsabsprachen, auf die im fünften Abschnitt näher eingegangen wird. Das Urteil ist rechtskräftig.

4. Verkehrszeichen

Das Bundeskartellamt hat dem von zwei Unternehmen angemeldeten Spezialisierungskartell für Verkehrszeichen nicht widersprochen [1]). In dem Kartellvertrag verpflichten sich die Unternehmen zu einer Fertigungsspezialisierung. Darüber hinaus erfolgt eine Einkaufsspezialisierung für die hauptsächlich benötigten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe — soweit hierdurch Kostenvorteile erzielt werden — sowie für solche Produkte, die für ein komplettes Angebotsprogramm notwendig sind. Die Spezialisierung soll eine bessere Auslastung der verschiedenartigen Fertigungsstätten und Maschinen und damit eine kostenoptimale Produktion gewährleisten. Die Einkaufsspezialisierung soll die Partner in die Lage versetzen, ihr Angebotssortiment den Wünschen der öffentlichen Auftraggeber entsprechend kostengünstiger zu gestalten bzw. zu vervollständigen, ohne die hierfür erforderlichen hohen Investitionen vornehmen zu müssen. Die Spezialisierung läßt wesentlichen Wettbewerb bestehen. Neben den beiden Vertragspartnern gibt es zahlreiche andere Wettbewerber, die im Bundesgebiet und auf den regionalen Teilmärkten teilweise über eine stärkere Marktstellung verfügen.

5. Aluminium-Folien

Die am Preismeldeverfahren Aluminium-Folien und dünne Bänder beteiligten Hersteller (Tätigkeitsbe-

---

[1]) Bundesanzeiger Nr. 137 vom 21. Juli 1975

richt 1972, S. 66) haben nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 29. Januar 1975 in dem Rechtsbeschwerdeverfahren Aluminium-Halbzeug die Praktizierung des Preismeldevertrages für den Bereich der Europäischen Gemeinschaften am 1. März 1975 eingestellt. Der Vertrag wird nur noch im Export nach Drittländern, jedoch ohne Einbeziehung von Exporteuren angewandt. 22 Unternehmen haben nunmehr einen Vertrag über die Teilnahme an einer Marktstatistik Aluminium-Folien und dünne Bänder abgeschlossen. Gegenstand des Vertrages ist als Ersatz für das Preismeldeverfahren die statistische Erfassung bestimmter Foliengruppen. Die beteiligten Unternehmen übersenden dazu einer Meldestelle Auftragsbestätigungen in zeitlicher Folge geordnet. Die Teilnahme ist freiwillig. Kein Geschäftsabschluß ist meldepflichtig, seine Meldung nicht an bestimmte Fristen gebunden. Die Meldestelle erfaßt die Einzelgeschäfte chronologisch nach Preis, Rabatten und technischen Daten der jeweiligen Folienart in einer Liste. Auf Einzelanfrage erteilt sie anhand dieser Liste Auskunft, welcher Preis zuletzt für eine bestimmte Folientype gezahlt worden ist. Die Auskunft erstreckt sich somit nicht auf die Namen des Lieferanten und des Abnehmers sowie die Menge, die dem jeweiligen Preis zugrunde liegt. Die Auskünfte dürfen zudem erst 14 Tage nach Geschäftsabschluß erteilt werden. Das Bundeskartellamt hat den beteiligten Unternehmen gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß es das marktstatistische Verfahren prüfen werde. Insbesondere bedarf es der Feststellung, ob und welche Auswirkungen es auf dem Markt hat. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

6. Aluminium-Tuben

In dem Bußgeldverfahren gegen nunmehr noch neun Geschäftsinhaber, Geschäftsführer und Vertriebsleiter von am Preismeldeverfahren Aluminium-Tuben beteiligten Unternehmen (Tätigkeitsbericht 1970 S. 64, 1971 S. 67, 1972 S. 17 und 66) haben die Betroffenen nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 29. Januar 1975 in dem Verfahren Aluminium-Halbzeug die von ihnen eingelegte Rechtsbeschwerde zurückgenommen. Damit ist der Beschluß des Kammergerichts vom 24. März 1972, mit dem gegen die Betroffenen Geldbußen von insgesamt 17 000 DM festgesetzt worden sind, rechtskräftig geworden. Die beteiligten Unternehmen haben gegenüber dem Bundeskartellamt erklärt, daß sie jeglichen organisierten Marktinformationsaustausch aufgeben und nicht die Absicht haben, ähnliche Verfahren zu praktizieren.

7. Aluminium-Flaschenkapseln

Hersteller von Flaschenkapseln aus Stanniol und Aluminium hatten 1958 ein Preismeldeverfahren vereinbart, das die Teilnehmer verpflichtete, der Meldestelle spätestens vier Tage nach Ausstellung Abschrift oder Kopie der Angebote, der Abschluß- bzw. Auftragsbestätigungen und der Rechnungen sowie etwaige Preislisten zu übersenden. Nachträgliche Zugeständnisse waren unverzüglich nachzumelden. Auf Anfrage gab die Meldestelle Auskunft über nachgefragte Geschäftsvorgänge unter Benennung des jeweiligen Lieferanten und Abnehmers. Die beteiligten Unternehmen hatten bereits 1973 ihr Preismeldeverfahren auf Grund der Bedenken des Bundeskartellamtes reduziert und auf die Meldung von Angeboten und die Auskunftserteilung aus Angeboten verzichtet. Nunmehr haben sie das Verfahren nach Kenntnisnahme der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 29. Januar 1975 in dem Verfahren „Aluminium-Halbzeug" eingestellt.

8. Füllhalter und Kugelschreiber

Das Bundeskartellamt hat gegen den Geschäftsführer eines Herstellers von Schreibgeräten sowie gegen das Unternehmen Geldbußen von 1 500 DM bzw. 2 500 DM nach § 38 Abs. 1 Nr. 12 verhängt. Das Unternehmen hatte in Zeitungsinseraten mit Preisangaben geworben, die als Preisempfehlungen anzusehen waren und denen es an der erforderlichen ausdrücklichen Unverbindlichkeitskennzeichnung fehlte. Die Bußgeldbescheide sind unanfechtbar.

Schmuckwaren und Musikinstrumente (39)

1. Schmuckwaren

Das Bundeskartellamt hat dem Antrag eines Großhandelsunternehmens der Schmuckwarenbranche auf Anordnung seiner Wiederaufnahme in den Bundesverband des Schmuck-Großhandels e. V. stattgegeben [1]). Der Großhändler war aus dem Verband ausgeschlossen worden, weil er als einziges Verbandsmitglied geschäftliche Beziehungen mit einer Einkaufsgenossenschaft von Uhren- und Schmuck-Facheinzelhandelsgeschäften unterhielt. Der Bundesverband hat vorgetragen, daß die Geschäftsbeziehungen mit der Einkaufsgenossenschaft, deren Interessen in einem natürlichen Widerstreit zu denen der freien Großhändler stünden, zu einem wenigstens teilweisen Verlust der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Mitgliedes geführt und darüber hinaus eine Schädigung der Gesamtinteressen des Verbandes bewirkt hätten. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die Geschäftsbeziehungen zu der Genossenschaft nur in der Teilnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes an dem Zentralregulierungssystem der Genossenschaft, in Warenausstellungen anläßlich von Generalversammlungen und in der Gestattung der Anwesenheit eines Angestellten der Genossenschaft bei Mustervorlagen durch Schmuckhersteller im Hause des Mitgliedes bestanden haben. Die Genossenschaft ist jedoch nicht beliefert worden; das Großhandelsunternehmen hat Kaufgeschäfte nur mit den einzelnen Genossen abgewickelt. Das Bundeskartellamt hat in dem Ausschluß eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung gesehen, weil das Mitglied durch seine

---
[1]) Bundesanzeiger Nr. 206 vom 5. November 1975

Zusammenarbeit mit der Genossenschaft seine Stellung als selbständiges und unabhängiges Unternehmen, das volle Großhandelsfunktion ausübt, nicht verloren hat und die übrigen Verbandsmitglieder ebenfalls ausnahmslos mit den Mitgliedern der Genossenschaft in geschäftlichen Beziehungen stehen, so daß auch sie zu einem Machtzuwachs der Genossenschaft beitragen. Von Bedeutung für die Entscheidung war ferner die Absicht des Verbandes, für alle Mitglieder einheitlich geregelte geschäftliche Beziehungen zu der Genossenschaft anzuknüpfen. Daraus folgte, daß die geschäftliche Tätigkeit des ausgeschlossenen Mitgliedes im Wesen nicht anders war als die Tätigkeit, die die übrigen Verbandsmitglieder ausüben oder anstreben, sondern lediglich intensiver. Es hatte sich gegenüber seinen Konkurrenten mit rechtlich erlaubten Mitteln einen Wettbewerbsvorsprung erarbeitet. Das stellt aber keinen sachlich gerechtfertigten Grund für einen Ausschluß dar. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

2. Musikinstrumente

Das Bundeskartellamt hat die von einer Einkaufsvereinigung von Musikfachgeschäften für die angeschlossenen Unternehmen ausgesprochenen Mittelstandsempfehlungen beanstandet. Der Vereinigung gehören 34 Fachgeschäfte unterschiedlicher Größe an, die überwiegend im südwestdeutschen Raum ansässig sind. Die Einkaufsvereinigung hat ein Gemeinschaftsunternehmen errichtet, dem u. a. die Erstellung eines gemeinsamen Kataloges und einer gemeinsamen Preisliste obliegt. Nach den Ermittlungen stehen die der Einkaufsvereinigung angehörenden Unternehmen nicht in Wettbewerb zu Großbetrieben oder großbetrieblichen Unternehmensformen. Waren- und Versandhäuser scheiden als Wettbewerber aus, weil sie, soweit sie überhaupt Musikinstrumente anbieten, im Vergleich mit Fachgeschäften eine wesentlich geringere Sortimentsbreite haben und in der Regel nur Musikinstrumente einer niedrigeren Qualitätsstufe führen. Außerdem fehlen bei ihnen fachmännische Beratung, fachkundiger Reparaturservice an Ort und Stelle und die Bereithaltung von Ersatz- und Zubehörteilen in ausreichender Breite und Menge. Außerhalb der Vereinigung gibt es nur wenige große Musikfachgeschäfte. Diese konnten jedoch nicht als großbetriebliche Wettbewerber angesehen werden, weil einige der der Vereinigung angehörenden Unternehmen hinsichtlich des Umsatzes die gleiche Größe erreichen und die restlichen aufgrund räumlicher Entfernung mit ihnen nicht in Wettbewerb stehen. Die Einkaufsvereinigung hat ihre bisherige Empfehlungsform zurückgenommen, um eine nach dem Gesetz zulässige Lösung zu suchen.

Chemische Erzeugnisse (40)

1. Pharmazeutika

Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 19. März 1975 (WuW/E OLG 1599) entschieden, daß die Verfügung des Bundeskartellamtes vom 21. März 1974 gegen die Firma E. Merck, Darmstadt, wegen mißbräuchlicher Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung bei Vitamin-B-12-Arzneispezialitäten (Tätigkeitsbericht 1974 S. 62 f.) dem Grunde nach zu Recht ergangen ist, zugleich jedoch diese Verfügung teilweise aufgehoben und die Mißbrauchsgrenze höher angesetzt. Das Bundeskartellamt hatte verboten, höhere Preise zu fordern, als sie sich nach einer Senkung der ursprünglichen Preise des betroffenen Unternehmens um 60 % bis 70 % ergeben hätten. Unmittelbar vor der Entscheidung des Kammergerichts hatte die Betroffene diese Preise um durchschnittlich etwa 22 % gesenkt. Die vom Beschwerdegericht für erforderlich gehaltene Preissenkung liegt zwischen 34 und 59 %, bezogen auf die ursprünglichen Preise, und zwischen 14 % und 44 %, bezogen auf die nach der Mißbrauchsverfügung des Bundeskartellamtes gesenkten Preise. Nach Auffassung des Beschwerdegerichts handelt es sich, anders als in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 3. April 1975, „Polyester-Grundstoffe" — KVR 1/74 — (WuW/E BGH 1345), bei der Entscheidung des Bundeskartellamtes der Sache nach um eine Untersagungsverfügung. Diese schreibe der Beschwerdeführerin nicht positiv vor, wie sie sich im Markt zu verhalten habe, sondern bestimme durch Markierung der Mißbrauchsgrenze negativ, welches Preisverhalten für die Zukunft bei gleichbleibendem Sachverhalt untersagt werde, sofern die Beschwerdeführerin weiterhin hochdosierte Vitamin-B-12-Präparate anbiete. Das Bundeskartellamt habe sich insbesondere nicht darauf zu beschränken brauchen, lediglich das konkrete Preisverhalten zu verbieten und nur in den Gründen seiner Untersagungsverfügung die Mißbrauchsgrenze zu konkretisieren. Erstmals in einer kartellrechtlichen Entscheidung ist die Feststellung der Marktbeherrschung allein auf die durch die Zweite Kartellgesetznovelle alternativ eingeführte Legaldefinition der überragenden Marktstellung (§ 22 Abs. 1 Nr. 2) gestützt. Ob die Beschwerdeführerin auch wegen Fehlens wesentlichen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt marktbeherrschend ist, worauf das Bundeskartellamt in erster Linie seine Entscheidung gestützt hatte, läßt das Gericht offen. Es vermeidet dadurch die Erörterung der Rechtsfrage, ob die zu § 12 Abs. 1 Nr. 1 für die Bestimmung des Ausschlusses des letzten wirksamen Wettbewerbs von der Rechtsprechung entwickelte „Mosaikmethode" (Tätigkeitsbericht 1968 S. 17) auch im Rahmen von § 22 anwendbar ist, was mit der Rechtsbeschwerde geltend gemacht worden war. Marktbeherrschung bejaht das Gericht, obgleich mengenmäßig der Marktanteil von Merck bei Vitamin B 12 seit Jahren rückläufig, seit 1971 sogar noch unter den seiner beiden wesentlichen Mitanbieter gefallen sei und nur noch 20,9 % betrage. Die überragende Marktstellung wird in Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt wegen des überragenden Gestaltungsspielraums bejaht, über den Merck bei der Preisbildung gegenüber seinen deutschen Mitbewerbern verfügt. Er beruhe auf der mangelhaften therapeutisch-pharmakologischen und preislichen Transparenz des Arzneimittelmarktes und dem Vertrauensvorsprung,

den sich Merck bei den verschreibenden Ärzten verschafft habe. Diese neigten dazu, den lange eingeführten Erzeugnissen von bekannten Herstellern den Vorzug zu geben und vernachlässigten demgegenüber preisliche Überlegungen. Die sozialversicherungsrechtliche Verpflichtung der Ärzte, von gleichartig wirkenden Arzneimitteln das preisgünstigere zu verordnen, habe offensichtlich nur geringe tatsächliche Auswirkungen. Der betroffene Arzneimittelhersteller habe sich dementsprechend dem Zwang zur Preisanpassung entziehen und seine zum Teil zwei- bis dreifach höheren Preise länger als ein Jahrzehnt unverändert lassen können. Trotz geringer Mengenanteile habe er deshalb mit großem Abstand vor seinen Konkurrenten die höchsten Umsätze erzielt, was nicht gegen, sondern für seine überragende Marktstellung spreche. Auch aufgrund der geringen und rückläufigen Marktanteile sei er weder gewillt noch betriebswirtschaftlich gezwungen, seinen Marktanteil durch aktiven Preiswettbewerb zu behaupten. Vielmehr zehre er langsam seinen Vertrauensvorsprung, seine „Monopolrendite" auf. Bei diesen Gegebenheiten seien Marktanteilsverschiebungen kein Indiz für das Fehlen einer marktbeherrschenden Stellung. Einwände prinzipieller Art, die Mißbrauchsaufsicht dürfe sich grundsätzlich nicht auf Preise erstrecken, gegen die Anwendung des Maßstabes eines Als-Ob-Wettbewerbs zur inhaltlichen Bestimmung eines Monopolmißbrauchs bei der Preisbildung und gegen die Methode der Heranziehung von Vergleichsmärkten zur Feststellung eines wettbewerbsanalogen Preises weist das Gericht zurück. Eine Kontrolle nur über die sonstigen Konditionen und Verhaltensweisen, nicht aber über den Preis, bliebe im Vorfeld eines wirksamen Verbraucherschutzes. Wer infolge marktbeherrschender Stellungen faktisch einseitig die Vertragsbedingungen festlegen könne, habe nicht nur bei der Formulierung allgemeiner Geschäftsbedingungen, sondern auch bei der Preisfestsetzung die Interessen seiner Kunden mit zu berücksichtigen. Der Vorwurf des Preisdirigismus oder Preisinterventionismus sei gegenüber der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen vom Standpunkt der Privatrechtsordnung genauso wenig begründet wie der früher gegenüber dem Kartellverbot und der Zusammenschlußkontrolle erhobene Vorwurf des Strukturinterventionismus. Im Rahmen der den Kartellbehörden ausschließlich offenstehenden Möglichkeit von Untersagungsverfügungen erfolge keine „generelle präskriptive Steuerung des Unternehmensverhaltens nach Maßgabe eines hypothetischen, unter gedachten Wettbewerbsbedingungen ablaufenden Als-Ob-Prozesses", sondern lediglich die Untersagung machtbedingten mißbräuchlichen Verhaltens im Einzelfall. Die Überzeugung, daß die von Merck geforderten Vitamin-B-12-Preise mißbräuchlich sind, schöpft der Senat besonders aus den in dieser Höhe nicht zu rechtfertigenden Unterschieden zwischen den Herstellerabgabepreisen an den Großhandel und den wesentlich niedrigeren an Krankenhäuser, den niedrigeren Preisen der deutschen Mitanbieter und den noch weit unter den Preisen der deutschen Mitanbieter liegenden Preisen in der Schweiz. Zum Ausgangspunkt für die Ermittlung der Mißbrauchsgrenze nimmt das Kammergericht die Preise in der Schweiz. Zwar handle es sich bei diesen Preisen ebenfalls nicht um im freien Wettbewerb gebildete Preise, denn auch der Schweizer Markt sei ein unvollkommener Markt angesichts des für Pharmamärkte typischen Auseinanderfallens der Kaufentscheidung, die beim Arzt liegt, der Finanzierung, die bei den Krankenkassen liegt, und des Verbrauchs des Produktes. Der Staat habe jedoch wirksame Gegenmaßnahmen entwickelt, wobei den dem Arzt durch das Berner Bundesamt für Sozialversicherung gegebenen Informationshilfen und Empfehlungen über therapeutisch wirksame und zugleich wirtschaftliche Arzneimittel besondere Bedeutung beigemessen wird. Die Schweizer Preise könnten deswegen im Gegensatz zu den deutschen als „wettbewerbsanaloge" Preise angesehen werden, „wie sie sich in der Realität bei wesentlichem Wettbewerb bilden würden". Bei der Bestimmung der Grenze, ab der die Preisforderungen mit Sicherheit mißbräuchlich sind, hat das Gericht einen Aufschlag von 50 % bis 100 % vorgenommen. Es hat dabei entgegen der Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes in begrenztem Umfang qualitative Rechtfertigungsgründe für über den wettbewerbsanalogen Preisen liegende Preisforderungen anerkannt. Das Gericht hat insoweit das Schutz- und Überlebensinteresse der kleineren Wettbewerber sowie die intensiven Bemühungen der Beschwerdeführerin um Forschung und Entwicklung neuer Produkte, um eine gute Ärzteinformation und um eine modernen Standards entsprechende Produktqualität besonders hervorgehoben. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts haben sowohl die Betroffene als auch das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Auch im Fall Hoffmann-La Roche hat das Kammergericht durch Beschluß vom 5. Januar 1976 die Verfügung des Bundeskartellamtes vom 16. Oktober 1974 wegen mißbräuchlicher Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung bei den Arzneispezialitäten Valium und Librium (Tätigkeitsbericht 1974 S. 63) dem Grunde nach bestätigt. Es hat jedoch — ähnlich wie in der Merck-Entscheidung — die Mißbrauchsgrenze höher als das Bundeskartellamt gezogen. Während das Bundeskartellamt eine Preissenkung von 40 % bei Valium und 35 % bei Librium verfügt hatte, hat das Kammergericht die erforderliche Preissenkung für beide Medikamente auf 28 % festgesetzt, es hat in diesem Beschluß im Vergleich zur Merck-Entscheidung seine Rechtsprechung zu § 22 in mehrfacher Hinsicht weiterentwikkelt. Die Feststellung der Marktbeherrschung ist nicht nur — wie in der Merck-Entscheidung — auf das Bestehen einer überragenden Marktstellung (§ 22 Abs. 1 Nr. 2), sondern in erster Linie auf das Fehlen wesentlichen Wettbewerbs (§ 22 Abs. 1 Nr. 1) gestützt. Es hat hierbei in Erweiterung der Marktabgrenzung des Bundeskartellamtes durch Einbeziehung eines weiteren Präparates der Beschwerdeführerin einen acht Präparate umfassenden relevanten Markt zugrunde gelegt, während er nach Meinung der Beschwerdeführerin 154 Präparate enthält. Auf dem so abgegrenzten Markt, auf

dem die Beschwerdeführerin im Bereich der öffentlichen Apotheken einen Anteil von etwa 44,7 % (beim Absatz an Krankenhäuser etwa 85 %) und zusammen mit zwei weiteren Anbietern einen Anteil von ca. 86,7 % einnimmt, ist die Vermutung für das Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung (§ 22 Abs. 3) erfüllt. Die Vermutung der Marktbeherrschung sieht das Gericht durch die tatsächlichen Verhältnisse nicht als widerlegt, sondern als bestätigt an, da feststehe, daß die Beschwerdeführerin auf dem relevanten Markt keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sei.

Bei der erstmalig durch die Rechtsprechung im Rahmen eines Verfahrens nach § 22 wegen Preismißbrauchs erfolgenden Auslegung des Begriffs „keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt", geht das Gericht in Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt von folgenden grundsätzlichen Erwägungen aus. Wesentlicher Wettbewerb sei als dynamischer Vorgang zu verstehen und setze einen leistungsorientierten Kampf der Anbieter mit aktiven Handlungen und defensiven Reaktionen um die Durchsetzung beim Nachfrager voraus. Obgleich es sich dabei um komplexe Vorgänge handele, bei denen mehrere Parameter, z. B. Preis, Qualität, Vertrauen, Forschung, Produktinnovation, Markterschließung, Information und Werbung eine von Fall zu Fall unterschiedliche Rolle spielten, komme dem Parameter Preis eine herausragende Bedeutung zu. Es sei zwar durchaus möglich, daß sich die wettbewerblichen Aktivitäten zeitweise stärker auf einen oder mehrere Parameter konzentrierten und eine Verlagerung von einem Wettbewerbsfaktor auf den anderen stattfinde. Um nicht den wesentlichen Wettbewerb zu unterschreiten, müßte aber das Gesamtbild der leistungsbezogenen, einen Druck auf die Kosten ausübenden Konkurrenz, die zu einer für den Nachfrager insgesamt möglichst günstigen Leistung führe, erhalten bleiben. Nichtpreiswettbewerb, der nach außen hin nicht als besondere Leistung in Erscheinung trete und den Faktor Preis nicht wenigstens teilweise ersetze, könne nicht dieselben Wirkungen wie der Preiswettbewerb entfalten und diesem nicht gleich kommen. Auch der Wegfall eines einzigen wichtigen Wettbewerbsparameters könne Marktbeherrschung begründen. Das Gericht hat zwar einen beachtlichen Wettbewerb festgestellt, dem die Beschwerdeführerin inzwischen unterliege und der zu einem Marktanteilsrückgang beim Absatz über öffentliche Apotheken von 76 % im Jahre 1969 auf ca. 44 % im Jahre 1974 geführt habe. Der Wettbewerb finde aber hauptsächlich nur durch Innovation und Werbung statt. Den Preis hätten weder die Beschwerdeführerin noch die in Frage kommenden Konkurrenten, die ihre Preise an die der Beschwerdeführerin angeglichen oder noch erheblich höher festgelegt hätten, als Wettbewerbsmittel eingesetzt. Der auf bestimmte Parameter unter Ausklammerung des Preises beschränkte Wettbewerb ist nach Beurteilung des Gerichts im vorliegenden Fall nach außen nicht hinreichend leistungsorientiert und damit nicht „wesentlich" im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1. Im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das durch Wettbewerb die bestmögliche Versorgung der Verbraucher anstrebe, fehlten hier entscheidende Wettbewerbsmomente.

Die Beschwerdeführerin sei auch dann marktbeherrschend, wenn entgegen der vom Gericht vorgenommenen Abgrenzung entsprechend der Auffassung der Beschwerdeführerin 154 Präparate in den relevanten Markt einbezogen würden. Die Marktbeherrschung ergebe sich bei diesem vorsorglich und hilfsweise zugrunde gelegten weiten relevanten Markt nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 aus einer im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern überragenden Marktstellung. Diese wird bejaht wegen der nicht nur temporär bestehenden stark dominierenden Marktstellung der Beschwerdeführerin aufgrund mehrerer der in § 22 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Kriterien (insbesondere überragender Marktanteil, überragende Finanzkraft und Forschungspotential) und der Gefahr, daß sich die zersplitterten Wettbewerber auf das Verhalten der Beschwerdeführerin als Marktführerin, z. B. bei der Preisgestaltung, als Leitlinie einstellten.

Bei der Prüfung des Mißbrauchs knüpft das Gericht an die in der Merck-Entscheidung entwickelten Grundsätze an und stellt fest, daß sich die kartellbehördliche Mißbrauchsaufsicht nach dem Gesetzeswortlaut ohne jede sachliche Begrenzung auf das Gesamtverhalten eines Unternehmens einschließlich des Preisverhaltens erstrecke. Als Maßstab zur Ermittlung wettbewerbsanaloger Preise und zur inhaltlichen Bestimmung des Mißbrauchs legt das Gericht — wie in der Merck-Entscheidung — im Rahmen einer Als-Ob-Wettbewerbsbetrachtung das Vergleichsmarktkonzept zugrunde. Dieses sei generell unbedenklich und seine Anwendung hier angebracht und praktikabel. Ob ein Preismißbrauch auch durch andere Methoden hinreichend sicher festgestellt und abgegrenzt werden könne, bedürfe hier keiner Entscheidung. Eine Gewinnüberprüfung, wie sie das Bundeskartellamt vorgenommen habe, hält der Senat hier weder für angebracht noch für erforderlich, weil Vergleichsmaßstäbe vorhanden seien. Angesichts der Schwierigkeiten bei der Bestimmung des „angemessenen" Gewinns könne eine Gewinnkontrolle nur ausnahmsweise, wenn keine andere Möglichkeit zur Feststellung eines Mißbrauchs bestehe, in Betracht kommen. Auch hält das Gericht die Preisdifferenzierungen des Roche-Konzerns zwischen den deutschen und den ausländischen Märkten für sich allein betrachtet, „trotz einiger Bedenken" für nicht geeignet, im Rahmen des Vergleichsmarktkonzeptes einen Mißbrauch nachzuweisen. Abgesehen von strukturellen Unterschieden, die gewisse Preisabweichungen rechtfertigten, könnten einer Beseitigung der durch Wechselkursverschiebungen aufgetretenen Preisunterschiede Schwierigkeiten bei Preiserhöhungen im Ausland infolge staatlicher Maßnahmen entgegenstehen. Eine gegenüber der Merck-Entscheidung erhebliche Weiterentwicklung des Mißbrauchsbegriffs und der Anwendung des Vergleichsmarktkonzepts ergibt sich daraus, daß es sich in dem nunmehr entschiedenen Fall mit Valium und Librium im Gegensatz zu Vitamin B 12 von Merck um patentgeschützte und rezeptpflichtige Arzneimittel handelt. Auch ein Patentinhaber

könne, was das Gericht im vorliegenden Fall bejaht, seine Marktposition in nicht zu rechtfertigender Weise ausnutzen. Der Patentschutz könne keine bestimmte Gewinnhöhe garantieren und keine generelle Freistellung von der allgemeinen Mißbrauchsaufsicht des § 22 begründen. Vielmehr sei Preiswettbewerb mit Substitutionsgütern in jeder Phase möglich. Es dürfe § 22 allerdings nicht so angewendet werden, daß der Patentschutz, der einen Ansporn zur Forschung bieten und Pioniergewinne sichern solle, wirtschaftlich außer Kraft gesetzt werde. Die Überzeugung, daß die Valiumpreise in Deutschland mißbräuchlich sind, gewinnt der Senat aufgrund eines Vergleichs mit dem niederländischen und englischen Markt als Vergleichsmärkten, wobei auf das eigene Preisverhalten von Roche in England — dort hatte Roche seine Preise im Wettbewerb mit einem Konkurrenten um 36 % gesenkt — sowie die Preisgestaltung von echten Wettbewerbern auf beiden ausländischen Märkten abgestellt wird. Zum Ausgangspunkt für die Ermittlung der Mißbrauchsgrenze zieht der Senat die bei nicht eingeschränktem Wettbewerb zustande gekommenen Preise eines niederländischen Konkurrenten heran. Um den wettbewerbsanalogen Preis für die Beschwerdeführerin zu ermitteln, überträgt das Gericht den Preis des niederländischen Wettbewerbs auf die deutschen Marktverhältnisse und die Struktur des Roche-Konzerns durch drei Aufschläge. Da das Gericht für den deutschen Pharmamarkt eine Kostenstruktur mit um 25 % höheren Selbstkosten als in den Niederlanden zugrunde legt, nimmt es auf den niederländischen Vergleichspreis einen Aufschlag von 25 % zum Ausgleich der Kostenstrukturunterschiede vor. Auf den so ermittelten Preis schlägt es einen Forschungskostenzuschlag von 25 % auf, der die Forschungskosten mit der Beschwerdeführerin vergleichbarer Unternehmen um mindestens 50 % überschreite und mit dem auch die besonderen aus dem Patentschutz erwachsenden Interessen der Beschwerdeführerin berücksichtigt würden. Schließlich wird ein Zuschlag, den das Gericht auf 10 % schätzt, für allgemeine Nebenleistungen, wie z. B. Ärzteinformation, sowie für den leistungsbedingten besonderen Ruf des Roche-Konzerns vorgenommen. Ein Unternehmen, das wie die Beschwerdeführerin Forschung treibe, dadurch über ein hohes Vertrauenspotential verfüge, und besondere Nebenleistungen erbringe, könne auch im Wettbewerb etwas höhere Preise als ein nicht forschendes Unternehmen mit geringeren Nebenleistungen, wie das zum Vergleich herangezogene niederländische Unternehmen, durchsetzen. Ein Wettbewerbspreis könne sich, z. B. beim Vorhandensein zahlreicher Wettbewerber, über einen bestimmten Bereich erstrecken, innerhalb dessen jeder Betrag wettbewerbsbezogen sei. Die Aufsicht des § 22 könne nur dazu dienen, einen Marktbeherrscher zur Einhaltung der oberen Grenze zu zwingen. Einer Ermittlung, in welchem Ausmaß die Preise der Beschwerdeführerin gegenüber den Wettbewerbspreisen des englischen Unternehmens überhöht sind, bedurfte es für die Bestimmung der Mißbrauchsgrenze nach Auffassung des Gerichts nicht. Da die Kostenstrukturunterschiede zwischen dem deutschen und dem englischen Markt nicht hätten festgestellt werden können, hat das Gericht in einer lediglich der Kontrolle dienenden Überschlagsrechnung ermittelt, daß ausgehend von den Wettbewerbspreisen des englischen Unternehmens im Ergebnis sich noch niedrigere Wettbewerbspreise als unter Zugrundelegung der Preise des niederländischen Wettbewerbers ergäben. Obgleich beide ausländischen Unternehmen als vollwertige Wettbewerber zu beurteilen seien, könne der Beschwerdeführerin nur untersagt werden, bei ihrer Preisgestaltung über den oberen Rahmen, der nicht von dem englischen, sondern von dem niederländischen Unternehmen geprägt werde, hinauszugehen. Bei der Ermittlung der Mißbrauchsgrenze für Librium, für das ausländische Vergleichsmärkte nicht bestehen, geht der Senat auf der Grundlage des Als-Ob-Konzepts davon aus, daß bei funktionsfähigem Wettbewerb Librium im wesentlichen genauso verbilligt werden würde wie Valium. Das Gericht überträgt daher die zu Valium getroffene Entscheidung auch auf Librium, und zwar auf der Basis, daß der Beschwerdeführerin im wesentlichen dieselbe Umsatzrendite wie für Valium verbleibt. Anhand einer kontrollierenden Gewinnrechnung hat das Gericht ermittelt, daß die Preissenkung bei Valium und Librium um 28 % der Beschwerdeführerin bei diesen Präparaten eine Umsatzrendite von 21 % bzw. 20 % beläßt und zu keiner unzumutbaren Beeinträchtigung der Rentabilität und Forschung führt. Ein besonderes Problem besteht nach Ansicht des Gerichts darin, daß der Arzneimittelmarkt in erheblichem Umfang preisunelastisch sei und die Ausführungen bezüglich der Beschwerdeführerin auf manches andere Unternehmen und manches andere Produkt dieser Branche zutreffen dürften. Den Einwand, daß die Ursache für das Fehlen von Preiswettbewerb nicht in der marktbeherrschenden Stellung, sondern in den Besonderheiten des Arzneimittelmarktes liege, so daß § 22 nicht zur Anwendung kommen könne, weist das Gericht zurück. Mit den bestehenden Rechtsgrundsätzen sei nicht in Einklang zu bringen, einen Marktbeherrscher von der Mißbrauchsaufsicht nur deshalb freizustellen, weil die Marktgegenseite nicht schnell genug sachgemäß reagiere. Um Wettbewerbsverzerrungen durch ein Vorgehen allein gegen die Beschwerdeführerin zu vermeiden, geht das Gericht davon aus, daß das Bundeskartellamt, wenn die endgültige gerichtliche Klärung erfolgt sei, eine Ungleichheit unverzüglich beseitigen werde. Ein Arzneimittelhersteller hat öffentliche Apotheken einerseits und andere Vertriebsunternehmen andererseits bei der Belieferung mit Röntgenkontrastmitteln für den Krankenhaus- und Sprechstundenbedarf der Ärzte unterschiedlich behandelt. Da Röntgenkontrastmittel bei der Abgabe an Krankenanstalten und Ärzte nach § 34 Arzneimittelgesetz nicht der Apothekenpflicht unterliegen, haben sich bei der Belieferung dieser Abnehmer neben den Apotheken andere Vertriebsformen herausgebildet. Während der betreffende Röntgenkontrastmittelhersteller diese Vertriebsunternehmen zu Großhandelsbedingungen belieferte, verlangte er von den Apotheken Einzelhandelseinkaufspreise. Dadurch war es den Apotheken unmöglich, bei der Belieferung der Krankenanstalten und Ärzte — auf die ein wesentlicher Umsatzanteil bei Rönt-

genkontrastmitteln entfällt — mit den zu Großhandelsbedingungen belieferten Vertriebsunternehmen in Wettbewerb zu treten. Das gegen den Röntgenkontrastmittelhersteller eingeleitete Verfahren nach § 26 Abs. 2 i. V. mit § 22 ist eingestellt worden, nachdem das Unternehmen sein Vertriebssystem diskriminierungsfrei umgestaltet hatte. Der betreffende Röntgenkontrastmittelhersteller ist im Verhältnis zu den Apotheken marktbeherrschend. Nach ständiger Verwaltungspraxis beurteilt das Bundeskartellamt Arzneimittelhersteller im Verhältnis zum Großhandel bzw. — bei Direktbelieferung — zu den Apotheken für jede Arzneispezialität als marktbeherrschend, weil die Apotheken und der Großhandel wegen der durch den Arzt bestimmten Nachfrage nach einer Arzneispezialität keine Ausweichmöglichkeiten auf andere Arzneispezialitäten haben (Tätigkeitsberichte 1971 S. 68 und 1974 S. 65). Da die öffentlichen Apotheken und die anderen Vertriebsunternehmen bei der Belieferung von Krankenanstalten und Ärzten mit Röntgenkontrastmitteln dieselben Marktleistungen erbringen, hat die unterschiedliche Behandlung dieser Abnehmer den Tatbestand des § 26 Abs. 2 Satz 1 erfüllt.

Der in Eingaben von Verbrauchern geäußerte Verdacht, der Hersteller eines Kaltsterilisierungsmittels für Babygeschirre nutze eine marktbeherrschende Stellung durch Fordern von Preisen aus, die in einem deutlichen Mißverhältnis zur erbrachten Leistung stehen, hat sich nicht bestätigt. Die durch das Erzeugnis ermöglichte Sterilisierungsmethode ist 1950 in England entwickelt und von dem Hersteller seit 1965 mit erheblichen Werbe- und Informationsanstrengungen in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden. Die Beobachtung der beschwerdeführenden Verbraucher, daß der Materialwert der Sterilisierungsflüssigkeit, einer standardisierten und stabilisierten 1 % Natriumhypochloritlösung mit 16,5 % Kochsalz, im Verhältnis zum Verkaufspreis sehr gering ist, hat sich als richtig erwiesen. Jedoch bereitet die medizinisch unerläßliche Stabilisierung des Natriumhypochlorits erhebliche technische Schwierigkeiten. Auch die Kosten der Markteinführung haben nach den aufgrund einer Überprüfung der Kalkulations- und anderer Geschäftsunterlagen getroffenen Feststellungen zu erheblichen Anlaufverlusten geführt. Die Preisgestaltung war nach den getroffenen Feststellungen nicht mißbräuchlich.

2. Lithopone

Die drei deutschen Hersteller von Lithopone, die sich mit ausländischen Herstellern zum Exportkartell Internationale Lithopone Associatie „ILA" zusammengeschlossen haben und beantragt hatten, die bis zum 31. Oktober 1975 erteilte Erlaubnis zum Kartellvertrag (Tätigkeitsbericht 1967 S. 59) erneut zu verlängern [1]), haben ihren Antrag zurückgenommen. Da die ILA mit Wirkung vom 13. April 1974 liquidiert wurde, ist das Kartell gleichzeitig beendet [2]).

[1]) Bundesanzeiger Nr. 217 vom 21. November 1970

[2]) Bundesanzeiger Nr. 22 vom 1. Februar 1975

3. Bleimennige und Bleiglätte

Ein im Jahre 1962 wirksam gewordenes Konditionen- und Rabattkartell, an dem damals sieben Hersteller von Bleimennige und Bleiglätte beteiligt waren (Tätigkeitsbericht 1962 S. 41), ist faktisch beendet worden, nachdem mehrere Vertragspartner die Herstellung von Bleimennige und Bleiglätte im Laufe der Zeit aufgegeben hatten [3]). Grund dafür war ein zunehmender Nachfragerückgang, der dadurch hervorgerufen wurde, daß im Zuge verstärkter Berücksichtigung von Umweltschutzgedanken bleifreie Konkurrenzprodukte bevorzugt werden.

4. Planenstoffe

Zehn Hersteller von Planenstoffen aus PVC-beschichteten Chemiefasergeweben hatten ab Oktober 1965 eine Preismeldestelle mit Sitz in Wiesbaden eingerichtet. § 5 des Meldestellenvertrages verpflichtet die Vertragspartner, der Meldestelle mit gleicher Post wie an den Kunden eine Originalabschrift jeder Rechnung zu übersenden. Die Rechnung muß Typ, Menge und Güte der Ware, den Bruttopreis mit sämtlichen Nachlässen und den Nettopreis sowie die Zahlungsbedingungen angeben. § 6 des Vertrages verpflichtet die Meldestelle, die Rechnungskopien in zweifacher Hinsicht auszuwerten. Zum einen gibt die Meldestelle auf Anfrage eines Vertragspartners Auskünfte über die von einem anderen Vertragspartner gemeldeten Angaben. Zum anderen übersendet die Meldestelle den Vertragspartnern monatlich eine Aufstellung über die erzielten Nettopreise für jeden Typ der Vertragsware. Aus der Aufstellung ist ersichtlich, welchen prozentualen Anteil die verschiedenen Preisgruppen an der Gesamtmenge haben. Nachdem die Existenz der Meldestelle dem Bundeskartellamt durch eine Durchsuchung bekanntgeworden war, die in anderer Sache beim Verband der deutschen Bodenbelags-, Kunststoff-Folien- und Beschichtungs-Industrie e. V. erfolgte (VBK), haben die Mitglieder die individuelle Auskunftserteilung über die von einem anderen Vertragspartner gemeldeten Angaben freiwillig aufgegeben, ohne es auf ein Verfahren nach §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 ankommen zu lassen. Das Bundeskartellamt prüft noch, ob und inwieweit auch die Verwertung der Rechnungskopien für den monatlichen Preisspiegel gegen die genannten Vorschriften verstößt.

5. Körperpflegemittel

Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsbeschwerde der Hersteller gegen die Entscheidung des Kammergerichts wegen der Höchstrabattregelung im Rabatt- und Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren mit Kabinettartikeln (Tätigkeitsbericht 1974 S. 66) zurückgewiesen. In seinen Entscheidungsgründen hat der Bundesgerichtshof die Auffassung des Kammergerichts bestätigt, daß eine unvollständige Rabattregelung wie die bloße Festlegung eines Höchstrabatts im konkreten Fall den

[3]) Bundesanzeiger Nr. 111 vom 5. Juni 1975

Voraussetzungen des § 3 für eine Freistellung vom Verbot des § 1 nicht gerecht wird. Eine Vereinbarung über die Rabattgewährung müsse sicherstellen, daß die Rabatte nur für echte Leistungen gewährt werden und daß hierbei eine ungerechtfertigt unterschiedliche Behandlung der Abnehmer ausgeschlossen ist.

Mehrere Drogisten haben sich für die Anwendung von Mittelstandsempfehlungen zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen. Da ihnen jedoch entsprechende Erfahrungen fehlen, bedienen sie sich hierfür einer betriebswirtschaftlichen Beratungsstelle, die als außenstehende Sachverständige Empfehlungen zur Preis- und Sortimentsgestaltung ausspricht, die auf den Kreis der Mitglieder dieser Gemeinschaft beschränkt sind. Die Empfehlungen dienen dazu, die Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen gegenüber Großbetrieben oder großbetrieblichen Unternehmensformen zu fördern und dadurch ihre Wettbewerbsbedingungen zu verbessern. Danach waren die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt. Da außerdem auch sichergestellt wurde, daß der zunächst fehlende Hinweis auf die Unverbindlichkeit gegenüber den Empfehlungsempfängern künftig erfolgt, ist das Verfahren eingestellt worden.

6. Zündsteine

Die Erlaubnis zu dem Exportkartellvertrag der Zündstein-Konvention (Tätigkeitsbericht 1968 S. 61), der weiterhin zwei deutsche und zwei ausländische Unternehmen angehören, ist auf Antrag der deutschen Mitglieder bis zum 31. Dezember 1978 erneut verlängert worden [1]). Auch die ständig zunehmenden Exporte von Zündsteinen haben gezeigt, daß der Exportkartellvertrag weiterhin der Sicherung und Förderung der Ausfuhr dient. Dabei entfiel der Hauptanteil der Exportzunahme auf die deutschen Mitglieder der Konvention. Daher wurde ihr Anteil an den Gesamtexporten der Zündstein-Konvention ab Januar 1975 erhöht und so ihre Besserstellung im Exportgeschäft erreicht. Die im Kartellvertrag getroffene Vereinbarung über Kommissionen für Agenten und Vertreter sowie über Exporteurrabatte, die eine Regelung des Verkehrs mit Waren im Inland darstellt, erschien notwendig, um die erstrebte Regelung des Wettbewerbs auf den Exportmärkten sicherzustellen.

7. Verdunstungsapparate

Wegen Zuwiderhandlung gegen § 15 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 1 hat das Bundeskartellamt gegen einen Hersteller von Verdunstungsapparaten zur Luftverbesserung eine Geldbuße von 3 000 DM festgesetzt. Das Unternehmen hatte in den Jahren 1971 und 1972 vertraglich zwei Eigenhändler zur Einhaltung der Preise für seine Erzeugnisse verpflichtet, obwohl es keine Preisbindungen nach § 16 Abs. 4 a. F. beim Bundeskartellamt angemeldet hatte. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

---

[1]) Bundesanzeiger Nr. 177 vom 24. September 1975

8. Chemiegraphisches Gewerbe

Der vom Fachverband Chemigraphie e. V. im Jahre 1968 gestellte Antrag auf Eintragung von Wettbewerbsregeln (Tätigkeitsbericht 1968 S. 56) ist vom Nachfolgeverband, dem Bundesverband Druck e. V., zurückgenommen worden.

Büromaschinen und Datenverarbeitungsgeräte (50)

Elektronische Tischrechner

Auf dem Markt für elektronische Tischrechner haben rückläufige Importe trotz unverminderter Nachfrage sowie Vertriebsbeschränkungen den dringenden Verdacht begründet, daß japanische Hersteller exportbeschränkende Vereinbarungen praktizieren. Besonders Versandhandelsunternehmen, Warenhäuser und Einkaufsorganisationen des Einzelhandels sahen sich dadurch in ihren Bezugsmöglichkeiten spürbar beeinträchtigt. Wegen der Auswirkungen dieser Beschränkungen auf dem deutschen Markt war nach § 98 Abs. 2 das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die spürbare Verkürzung der japanischen Angebote von elektronischen Tischrechnern auf dem deutschen Markt nicht auf autonomen Entschließungen der japanischen Exporteure beruhte, sondern auf eine Kartellabsprache zurückging, die verringerte Ausfuhrquoten festlegte. Da es sich nicht um eine durch Hoheitsakt begründete Ausfuhrregelung der japanischen Regierung, sondern lediglich um ein von den Beteiligten eigenverantwortlich geschlossenes Exportabkommen handelte, stellte seine Durchführung auf dem deutschen Markt eine Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 dar, obwohl die Bildung des Kartells von staatlichen Stellen angeregt worden war. In mehreren Besprechungen mit Vertretern der japanischen Behörden ist auf die Unzulässigkeit derartiger Maßnahmen aufmerksam gemacht und gleichzeitig darauf hingewiesen worden, daß diese widerrechtlichen Beschränkungen nicht hingenommen würden (Tätigkeitsbericht 1972 S. 30). Daraufhin ist das Kartell zum Beginn des Berichtsjahres aufgegeben worden. Das Verfahren ist nach Rückkehr der japanischen Unternehmen zu einer autonomen Vertriebspraxis auf dem deutschen Markt nach § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG eingestellt worden.

Feinkeramische Erzeugnisse (51)

1. Sanitärkeramische Erzeugnisse

Ein Hersteller sanitärkeramischer Erzeugnisse und ein bislang in diesem Fertigungsbereich nicht tätiges Unternehmen hatten ein Gemeinschaftsunternehmen errichtet, an dem sie zu je 50 % beteiligt waren. In der Satzung wurde dem Gemeinschaftsunternehmen die Herstellung und der Vertrieb sa-

nitärkeramischer Erzeugnisse übertragen. Wettbewerbbeschränkende Vereinbarungen enthielt die Satzung nicht. Später kamen die Gründerunternehmen überein, ihre Zusammenarbeit im Bereich des Gemeinschaftsunternehmens durch einen Kooperationsvertrag zu erweitern. Der dem Bundeskartellamt vorgelegte Vertragsentwurf enthielt in einem die gesellschaftsrechtliche Förderungspflicht der Gründerunternehmen konkretisierenden Satz unter anderem die Klausel, die Beteiligten dürften die Leistungsfähigkeit des Gemeinschaftsunternehmens nicht durch eigene Initiativen untergraben. Unter Berücksichtigung der Interessenlage mußte diese Vereinbarung dahin interpretiert werden, daß die Vertragspartner auch Wettbewerbshandlungen jeglicher Art und Intensität zum Nachteil des Gemeinschaftsunternehmens zu unterlassen haben. Damit beschränkten sich die Gründerunternehmen jedoch in ihrer Freiheit, auf dem Gebiet des Gemeinschaftsunternehmens tätig zu werden. Eine so weitgehende Rücksichtnahme auf die Belange des Gemeinschaftsunternehmens kann aus der gesellschaftsrechtlich begründeten Förderungspflicht nicht hergeleitet werden. Die Übernahme entsprechender Verpflichtungen ist daher mit § 1 nicht vereinbar. In einer weiteren Vertragsbestimmung bezeichneten es die Gründerunternehmen als wesentliche Geschäftsgrundlage, daß keines von ihnen im Produktionsbereich des anderen tätig ist und künftig tätig wird. Bei zusammenfassender Würdigung des Vertrages war dieser Bestimmung verpflichtender Charakter beizumessen, der die Beteiligten an jeglicher Entfaltung von Wettbewerb im Verhältnis zueinander hinderte und damit auf eine Marktabgrenzung zwischen den Gründerunternehmen hinauslief. Dieser Vertragsbestandteil war daher nach § 1 ebenfalls zu beanstanden. Die Vertragspartner haben den Bedenken durch eine Neufassung des Kooperationsvertrages Rechnung getragen. Sie haben das auf die Untergrabung der Leistungsfähigkeit des Gemeinschaftsunternehmens bezogene Wettbewerbsverbot und die Vereinbarung einer Marktabgrenzung unter den Gründerunternehmen aufgegeben. Soweit Bestimmungen des Kooperationsvertrages der unlauteren Ausnutzung des durch die Tätigkeit im Gemeinschaftsunternehmen erlangten Wissens für eigene Zwecke vorbeugen sollten, waren keine Bedenken zu erheben. Sie konnten den Beteiligten daher zugestanden werden; vorsorglich sind die Grenzen der Auslegung festgelegt worden.

2. Fliesen

Ein Importeur von Fliesen hat das Bundeskartellamt gebeten, sich in das Verfahren einzuschalten, das im Rahmen des Deutschen Normenausschusses mit dem Ziel eingeleitet worden war, eine Neufassung Deutscher Normen bei feinkeramischen Fliesen zu erarbeiten. Das Unternehmen vertrat die Auffassung, daß die vorgesehene Festlegung eines Weißgehalts von mindestens 50 % für Steingutfliesen in einer DIN-Definition einen Import von Fliesen insbesondere aus Italien und Spanien praktisch unmöglich machen würde. Das Bundeskartellamt hat nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 diese Bedenken gegenüber dem Deutschen Normenausschuß geltend gemacht und zunächst seine Unterrichtung über den Fortgang des Normungsvorhabens, vor allem über die Behandlung der zahlreichen Einsprüche sichergestellt, um rechtzeitig Maßnahmen zur Verhinderung eines etwaigen Mißbrauchs der Freistellung von § 38 Abs. 1 Nr. 11 treffen zu können. Das nationale Normungsvorhaben ist jedoch vorerst zurückgestellt worden, da inzwischen die Arbeiten an einem Entwurf für eine europäische Norm für Fliesen und Platten aufgenommen worden waren und begründete Aussicht bestand, daß diese Arbeiten zügig abgeschlossen werden. Es ist erst wieder aufgenommen worden, als sich diese Erwartung nicht erfüllte. Die neue Konzeption der Norm ist durch eine den Umständen angemessene Gesamtregelung für den Bereich feinkeramischer Fliesen gekennzeichnet. Fliesen mit einem Weißgehalt über 50 % werden als Steingutfliesen, die übrigen als Irdengutfliesen bezeichnet. Dadurch ist sichergestellt, daß eine für die Auftragsvergabe und damit für die Wettbewerbsverhältnisse sehr bedeutende Verweisung der VOB auf feinkeramische Fliesen nach DIN nunmehr auch diejenigen Fliesen umfaßt, die einen geringeren Weißgehalt haben. Damit können auch die Lieferanten von Irdengutfliesen bei Errichtung VOB-gerechter Bauprojekte berücksichtigt werden. Von einer solchen Regelung sind nachteilige Wirkungen auf den Wettbewerb nicht zu erwarten. Gegen die Herausgabe einer entsprechenden „Vornorm" bestehen daher keine Bedenken.

Glas und Glaswaren (52)

Flachglas

Ein Verfahren gegen die beiden größten deutschen Flachglashersteller wegen des Verdachts der mißbräuchlichen Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen durch überhöhte Preise für Fensterglas sowie wegen des Verdachts von Verdrängungswettbewerb bei Isolierglas ist eingestellt worden. Die Ermittlungen haben den Verdacht nicht bestätigt. Bei Fensterglas war seit Mitte 1974 ein erheblicher Preis- und Gewinnrückgang festzustellen, so daß nicht davon ausgegangen werden konnte, daß die Preise erheblich über denjenigen lagen, die sich bei wesentlichem Wettbewerb gebildet hätten. Bei Isolierglas ist festgestellt worden, daß die deutschen Flachglashütten und die mit ihnen konzernmäßig verbundenen Unternehmen in den letzten Jahren erhebliche Marktanteile verloren haben und daß ihre Kapazität deutlich weniger zugenommen hat als der Gesamtabsatz. Auch für einen von ihnen ausgehenden aggressiven Preiskampf gegen nicht industrielle Hersteller von Isolierglas haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Der Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels hat dem Bundeskartellamt sein an die Mitgliedsunternehmen gerichtetes Rundschreiben übersandt, dem „Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen" beigefügt waren. In dem Rundschrei-

ben wurde darauf hingewiesen, daß die übersandten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „unverbindliche Verbandsempfehlung" veröffentlicht würden. Das Bundeskartellamt hat in dieser bloßen Unterrichtung keine Anmeldung einer Empfehlung einer Wirtschafts- und Berufsvereinigung nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 erblickt. Nach Aufforderung hat der Verband die Empfehlung zurückgezogen, um sich zunächst um die Einholung der bisher nicht beigebrachten Stellungnahmen der betroffenen Abnehmergruppen zu bemühen. Bereits den ersten Stellungnahmen war jedoch zu entnehmen, daß die befragten Verbände gegen das Empfehlungsvorhaben schwere Bedenken anmeldeten. Der Großhandelsverband hat daraufhin die Absicht, seinen Mitgliedern Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zu empfehlen, fürs erste aufgegeben. Er hat indessen in Aussicht gestellt, das Empfehlungsvorhaben zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzugreifen und neugefaßte Geschäftsbedingungen zum Gegenstand der Anhörung und Anmeldung zu machen, die in allen Einzelheiten unter anderem den zu erwartenden strengeren rechtlichen Maßstäben Rechnung tragen, wie sie bereits im Entwurf eines Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 31. Januar 1975 (Drucksache 7/3200) eine erste Konkretisierung erfahren haben.

Holzwaren (54)

1. Möbel

Unverbindliche Preisempfehlungen spielen eine wichtige Rolle beim Absatz von Möbeln; fast ausnahmslos bieten die Möbelhersteller ihre Erzeugnisse zu empfohlenen Preisen an. Die Gesamtzahl der Preisempfehlungen für Möbel — ohne Einbeziehung der Kombinationsmöglichkeiten — wird vom Verband der Deutschen Möbelindustrie auf ca. 2,75 Millionen geschätzt. Diese hohe Zahl macht die Mißbrauchsaufsicht über die Unverbindlichen Preisempfehlungen in diesem Wirtschaftsbereich sehr schwierig. Der Möbelhandel sieht die Preisempfehlungen einerseits als wichtige und notwendige Kalkulationshilfe an. Andererseits benutzt er sie dazu, seine eigene Preiswürdigkeit durch Unterschreitung der empfohlenen Preise werblich herauszustellen. Ermittlungen haben ergeben, daß es sich bei diesen Werbemaßnahmen vielfach nicht um echte Unterschreitungen, sondern um irreführende Werbung im Sinne des UWG handelt. Betroffen waren auch häufig nur einzelne preisempfohlene Modelle weniger Hersteller, die vom Handel im Rahmen kurzfristiger Sonderaktionen, Ausverkäufen usw. oder ohne die handelsüblichen Serviceleistungen angeboten wurden. Das Bundeskartellamt verfolgt die Tendenz zahlreicher preisempfehlender Möbelhersteller, die — teilweise unter dem Druck des Handels — auf die Kennzeichnung der Möbel als Markenwaren mit ihrem Firmen-, Wort- oder Bildzeichen verzichten. Abgesehen davon, daß in diesem Falle die Freistellungsvoraussetzungen vom allgemeinen Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Nr. 12 nicht erfüllt sind und damit Ordnungswidrigkeiten begangen werden, liegt in dieser Praxis ein allgemeiner Mißbrauch der Unverbindlichen Preisempfehlungen im Sinne des § 38 a Abs. 3 Satz 1, da der Verbraucher wegen der fehlenden Transparenz an einem Preisvergleich gehindert wird. Das Bundeskartellamt hat im Rahmen einer branchenweiten Untersuchung die Unverbindlichen Preisempfehlungen von 275 Herstellern von Küchenmöbeln überprüft; 55 Fälle waren zu beanstanden. Eine Reihe von Unternehmen hat ordnungswidrige Preisempfehlungen für Elektroeinbaugeräte, und damit für fremde Markenwaren, ausgesprochen; andere Unternehmen haben ihre Preisempfehlungen nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet.

2. Büro- und Zeichengeräte

Das Bundeskartellamt hat gegen den Geschäftsführer eines Herstellungs- und Vertriebsunternehmens von Künstlermaterial und gegen das Unternehmen Geldbußen von 1 000 DM bzw. 2 000 DM nach § 38 Abs. 1 Nr. 12 verhängt, weil das Unternehmen in einer Preisliste und in Werbeunterlagen Preisempfehlungen ausgesprochen hatte, die nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet waren. Gegen die Bußgeldbescheide ist Einspruch eingelegt worden.

Papier- und Pappewaren (56)

1. Tapeten

Das Bundeskartellamt hat drei Änderungen des Gesamtumsatzrabattkartells für Tapeten nicht widersprochen. Die wichtigste Änderung betraf die Umstellung von einer Wertstaffel (Umsatzmessung in Deutscher Mark) zu einer Mengenstaffel (Umsatzmessung in Tapetenrollen) [1]. Mit dieser Umstellung entsprach das Kartell einer Forderung des Bundeskartellamtes. Zuvor hatte das Kartell in den vergangenen Jahren mehrfach die Umsatzstufen angehoben, um zu verhindern, daß Abnehmer bei gleichbleibendem Mengenumsatz nur deswegen in eine höhere Rabattstufe hineinwachsen, weil die durchschnittlichen Tapetenpreise infolge Inflation und eines höheren Umsatzanteils teurerer Tapeten steigen (Tätigkeitsberichte 1972 S. 73 und 1974 S. 69). In der wiederholten Anhebung der Umsatzstufen hat das Bundeskartellamt einen Anreiz für den Handel gesehen, sich verstärkt dem Absatz teurerer Tapeten zu widmen, um einen hohen Durchschnittspreis zu erzielen und bei der nächsten Anhebung der Umsatzstufen möglichst wenig Rabatt zu verlieren (offensichtlich schädliche Wirkung für die angemessene Versorgung der Verbraucher i. S. § 3 Abs. 3 Nr. 2). Die Rabattierung nach Mengen neutralisiert diesen Trend. — Weiter hat das Kartell die Voraussetzungen für die Gewährung von Lagerrabatt an Filialbetriebe geändert und den Lagerrabatt für Selbstabholer gestrichen.

[1] Bundesanzeiger Nr. 51 vom 3. September 1975

Eine dritte Änderung betrifft den Musterrollenrabatt [1]). Er wurde früher am Ende eines Jahres gutgeschrieben und ist nunmehr direkt von der Rechnung absetzbar. Zudem wird er jetzt auch für Unterkunden gewährt.

2. Verpackungsmaterial

Einem nach § 5 b angemeldeten Rationalisierungskartell [2]) für Verpackungsmaterial ist nicht widersprochen worden, nachdem der Entwurf des Kartellvertrages schon vor der formellen Anmeldung aufgrund von Bedenken des Bundeskartellamtes geändert worden war. An dem Kartell sind vier mittelständische Hersteller und ein von ihnen schon früher gegründetes, jetzt im wesentlichen nur noch der kooperativen Finanzierung dienendes Gemeinschaftsunternehmen beteiligt. Der Marktanteil der vier produzierenden Kartellmitglieder liegt wert- und mengenmäßig erheblich unter 10 %. Mit dem Kooperationsvertrag bezwecken die Kartellmitglieder Kostensenkungen durch Zusammenarbeit beim Vertrieb, bei der Verwaltung, bei der Fertigung und beim Versand, ferner durch arbeitsteilige Zusammenfassung von kostenintensiven Arbeitsvorgängen in Einzelfällen, durch Kapazitätsausgleich von Fall zu Fall, durch Auftragszusammenfassung in geeigneten Fällen und durch gemeinsame Finanzierung von Investitionen und Anlaufkosten für die vorgenannten Maßnahmen. Diese Kooperation entspricht danach dem gesetzgeberischen Ziel, die Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen durch Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge ohne wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu fördern.

Kunststofferzeugnisse (58)

1. Rohre aus Kunststoff

Das Meldeverfahren von neun inländischen Anbietern von PVC-Abflußrohren mit einem Marktanteil von ca. 85 % (Tätigkeitsbericht 1969 S. 16 f., 79), das nach Intervention des Bundeskartellamtes geändert worden war (Tätigkeitsbericht 1970 S. 71 f.), ist von den Vertragspartnern aufgehoben worden, nachdem es schon geraume Zeit nicht mehr praktiziert worden war.

2. Linoleum

Fünf Hersteller von Bodenbelägen aus Kunststoff sind mit Geldbußen von insgesamt 1 124 280 DM belegt worden. Sie hatten für die Jahre 1970 und 1971 Mindestpreise für Flex-Platten vereinbart. Durch die Praktizierung dieser Vereinbarungen sind Mehrerlöse erzielt worden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

[1]) Bundesanzeiger Nr. 133 vom 21. August 1975
[2]) Bundesanzeiger Nr. 111 vom 24. Juni 1975

Textilien (63) und Bekleidung (64)

Die von den Konditionenkartellen der Textil- und Bekleidungsindustrie festgelegten Einheitsbedingungen der deutschen Textilwirtschaft (Tätigkeitsbericht 1960 S. 19, 20 und 99) sehen vor, daß — außer bei der Lieferung von Teppichen — die Versandkosten vom Käufer zu tragen sind. Es fehlt jedoch eine Regelung, in welcher Weise der Käufer die Versandkosten zu begleichen hat, ob durch unmittelbare Zahlung an Spediteur oder Bundesbahn bei unfreiem Versand oder durch Erstattung des vom Verkäufer vorgestreckten Frachtkostenbetrages. Die Berichterstattung einer Fachzeitschrift über die Tagung eines Handelsverbandes erweckte den Verdacht, daß den Verbandsmitgliedern empfohlen worden sei, künftig Aufträge nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die Frachtkosten vom Verkäufer vorgelegt und dann zusammen mit dem Warenwert in Rechnung gestellt würden. Eine derartige Empfehlung fällt unter § 38 Abs. 1 Nr. 11; denn im Falle des gleichförmigen Befolgens verhalten sich die angesprochenen Unternehmen so, als ob sie eine von mehreren technischen Möglichkeiten der Frachtkostenzahlung für verbindlich erklärt und damit eine Geschäftsbedingung festgelegt hätten. Der Verdacht einer ordnungswidrigen Empfehlung ist jedoch nicht erhärtet worden; die betreffende Fachzeitschrift hat nachträglich einen klarstellenden Bericht veröffentlicht.

1. Textilfachhandel

Das von einem bedeutenden Großhändler der Textilbranche zusammen mit einer großen Anzahl seiner Abnehmer durchgeführte Verkaufsförderungsprogramm ist, insbesondere wegen der in diesem Zusammenhang ausgesprochenen Preisempfehlungen, vom Bundeskartellamt daraufhin geprüft worden, ob die Voraussetzungen einer Mittelstandsemfehlung vorliegen. Die beteiligten Abnehmer (kleine Textileinzelhandelsunternehmen mit zwei bis fünf Beschäftigten, Verkaufsflächen von 50 bis 100 qm und Jahresumsätzen zwischen 200 000 und 500 000 DM) hatten eine Vereinigung gegründet. Der Beirat der Vereinigung erarbeitet in etwa zweimonatigen Abständen Verkaufsaktionen in der Form, daß 12 bis 14 aktuelle Artikel zu knapp kalkulierten Preisen unter besonderen Werbemaßnahmen während eines begrenzten Zeitraumes als Sonderangebote herausgebracht werden. Die Lieferung der für diese Verkaufsaktionen benötigten Waren und Werbemittel übernimmt das beteiligte Großhandelsunternehmen. Durch diese Verkaufsaktionen wird die Leistungsfähigkeit der beteiligten kleinen Textileinzelhändler gegenüber Warenhauskonzernen, Versandhandelsunternehmen sowie großen Textilfachgeschäften mit Filialen gefördert; damit werden gleichzeitig die Wettbewerbsbedingungen auf diesem Markt verbessert. Da auch die Begrenzung auf den Kreis der beteiligten Unternehmen und die Kennzeichnung der Empfehlung als unverbindlich gewährleistet war, sind die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 Nr. 1 für die Freistellung vom Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 12 gegeben.

2. Oberbekleidung

Das Bundeskartellamt hat gegen den persönlich haftenden Gesellschafter und den Prokuristen eines Herstellers von Oberbekleidung Geldbußen von 3 000 DM bzw. 2 000 DM, gegen das Unternehmen von 5 000 DM nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 verhängt. In mehreren Fällen hatten Angehörige des Unternehmens in unzulässiger Weise wirtschaftlichen Druck auf Abnehmer im Handel ausgeübt, um diese zur Einhaltung der Unverbindlichen Preisempfehlungen zu veranlassen. Die Bußgeldbescheide sind unanfechtbar.

Gegen den Geschäftsführer eines anderen Herstellers von Oberbekleidung und gegen das Unternehmen sind Geldbußen von 2 000 DM bzw. 3 000 DM nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzt worden, weil dieses Unternehmen in Zeitungs- und Zeitschrifteninseraten mit Preisangaben geworben hatte, die nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet waren. Die Bußgeldbescheide sind unanfechtbar.

3. Krawatten

Gegen eine Krawattenfabrik und deren Geschäftsführer sind Geldbußen von zusammen 8 000 DM festgesetzt worden. Das Unternehmen hatte die Geschäftsverbindung zu einem Großhandelsunternehmen, welches auch Letztverbraucher zu Großhandelspreisen belieferte, abgebrochen und hierbei sowie im Gespräch über eine evtl. Wiederbelieferung zum Ausdruck gebracht, daß sie im Falle des Verkaufs an Letztverbraucher die im Facheinzelhandel übliche Preiskalkulation erwarte. Das betroffene Unternehmen hat sich zwar darauf berufen, es habe lediglich seine auf die Belieferung des Facheinzelhandels ausgerichtete Vertriebskonzeption durchsetzen wollen und deshalb die Belieferung dieses Großhandelsunternehmens eingestellt. Aus den Begleitumständen, insbesondere der in Kenntnis der Großhandelseigenschaft erfolgten mehrjährigen Belieferung und der Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung bei entsprechender Erhöhung der Weiterverkaufspreise, ergab sich jedoch, daß die Krawattenfabrik im Interesse einer Ausweitung ihres Umsatzes auch zur Belieferung des Großhandels bereit ist, vorausgesetzt allerdings, daß der Großhandel durch seine Preise nicht den Vertrieb über den Facheinzelhandel stört. Es lag also eine nach § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 verbotene Einflußnahme auf die Weiterverkaufspreise vor. Der Bußgeldbescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

1. Brot- und Backwaren

Gegen die Beschlüsse des Bundeskartellamtes vom 25. November 1974, mit denen die Unverbindlichen Preisempfehlungen von 118 Herstellern von Brot- und Backwaren mit Wirkung vom 15. Februar 1975 für unzulässig erklärt und erneute gleichartige Empfehlungen verboten worden sind (Tätigkeitsbericht 1974 S. 70 f.), hatte die Mehrzahl der betroffenen Unternehmen Beschwerde eingelegt. Von 68 Herstellern ist zusätzlich der Antrag gestellt worden, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde anzuordnen. Das Kammergericht hat die Anträge bis auf zwei abgelehnt (WuW/E OLG 1561 und 1596) und dabei betont, daß nach dem zum Zeitpunkt der Beschlußfassung vorliegenden Sachstand keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse bestünden. Die sofortige Vollziehung der Entscheidungen habe keine unbilligen Härten für die Hersteller zur Folge. Inzwischen haben fast alle Unternehmen die Beschwerden zurückgenommen. Die Beschlüsse sind somit rechtskräftig geworden. Lediglich in vier Fällen bedarf es noch der Entscheidung des Kammergerichts. In seine Ermittlungen wegen Verdachts mißbräuchlich gehandhabter Preisempfehlungen hat das Bundeskartellamt weitere 185 Unternehmen der Brot- und Backwarenindustrie sowie des Bäckerhandwerkes einbezogen. Vom Erlaß weiterer Mißbrauchsverfügungen konnte abgesehen werden, weil alle Hersteller, deren Preisempfehlungen mißbräuchlich im Sinne des § 38 a Abs. 3 Nr. 1 waren, das beanstandete Verhalten freiwillig aufgegeben haben.

Das Bundeskartellamt hat gegen den persönlich haftenden Gesellschafter eines Herstellers von Brot- und Backwaren sowie gegen das Unternehmen Geldbußen von 1 500 DM und 2 000 DM verhängt. Mit weiteren Geldbußen von 2 500 DM und von 3 000 DM bzw. 4 000 DM sind der Inhaber eines Bäckerei-Konditorei-Versands und der Geschäftsführer eines Herstellers von Brot- und Backwaren sowie das Unternehmen selbst belegt worden. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die drei Unternehmen nach § 38 Abs. 1 Nr. 12 ordnungswidrige Preisempfehlungen ausgesprochen und preisempfohlene Erzeugnisse über den Handel an Letztverbraucher mit Preisangaben vertrieben haben, die nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet waren. In einem Fall ist der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurückgenommen, im zweiten Fall ist über den Einspruch des Betroffenen noch nicht entschieden worden. Im dritten Fall hat das Kammergericht die Bußgeldbescheide bestätigt.

Geldbußen von 5 000 DM bzw. 1 500 DM sind gegen den persönlich haftenden Gesellschafter sowie den Verkaufs- und Vertriebsleiter eines Herstellers von Brot- und Backwaren verhängt worden. Gegen das Unternehmen ist eine Geldbuße von 13 000 DM festgesetzt worden. Mit weiteren Geldbußen von 2 000 DM bzw. 5 000 DM ist der persönlich haftende Gesellschafter einer weiteren Brotfabrik sowie das Unternehmen belegt worden. Beide Unternehmen hatten sich über Beschlüsse des Bundeskartellamtes hinweggesetzt, indem sie trotz wirksam gewordener Mißbrauchsverfügungen Brot an ihre Abnehmer mit Preisaufklebern geliefert haben, die die nicht mehr zulässigen empfohlenen Preise enthielten (§ 38 Abs. 1 Nr. 4). Darüber hinaus hatten sich beide Unternehmen bereit erklärt, für ihre Abnehmer die Preisauszeichnung für Brot- und Backwaren in einer Weise vorzunehmen, die das Bundeskartellamt als unzulässige Empfehlungen und damit als eine Umgehung des Preisempfehlungsverbots angesehen hat (§ 38 Abs. 1 Nr. 12). Gegen die Bußgeldbescheide ist Einspruch eingelegt worden.

Gegen eine größere Anzahl überwiegend handwerklich betriebener Bäckereien, die ihren Abnehmern Bruttopreise in Rechnung gestellt haben, sind zusätzliche Verfahren nach § 38 Abs. 1 Nr. 12 eingeleitet worden, da deren Empfehlungen nicht ordnungsgemäß als unverbindlich gekennzeichnet waren. Die meisten der betroffenen Hersteller stellen nunmehr ihren Abnehmern nur noch Nettopreise in Rechnung oder sind zu der vorgeschriebenen Unverbindlichkeitskennzeichnung übergegangen, so daß die Verfahren eingestellt worden sind.

Die Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen hatte im Rahmen ihres im Jahre 1962 wirksam gewordenen Konditionenkartells (Tätigkeitsbericht 1962 S. 52) einen Beschluß angemeldet, wonach die Kartellmitglieder in der Gewährung von Rabatten zwar frei, jedoch verpflichtet waren, die den verschiedenen Abnehmergruppen gewährten Handelsrabatte einschließlich der Mengenrabatte und Prämien sowie spätere Rabattänderungen innerhalb von vier Wochen dem Geschäftsführer der Konvention zu melden. Das Bundeskartellamt hatte dieser Regelung nicht widersprochen, weil die Rabatte und Rabattänderungen erst nachträglich zu melden waren und nach ausdrücklicher Erklärung der Konvention durch dieses Meldeverfahren eine Rabattbindung der Kartellmitglieder nicht beabsichtigt war. Da nach einer späteren Entscheidung des Kammergerichts (Tätigkeitsbericht 1972 S. 57), gegen die eine beim Bundesgerichtshof eingelegte Rechtsbeschwerde erfolglos blieb, derartige Marktinformationsverfahren auch dann gegen § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 verstoßen, wenn die Rabatte erst nachträglich zu melden sind, ist gegen die Konvention der Brot- und Backwarenindustrie ein Mißbrauchsverfahren nach § 12 eingeleitet und diese aufgefordert worden, ihr Marktinformationsverfahren einzustellen. Nachdem die Konvention dem entsprochen und den diesbezüglichen Änderungsbeschluß angemeldet hatte, ist das Mißbrauchsverfahren eingestellt worden.

2. Zucker

Gegen die drei Zuckerverkaufskontore Nord, West und Süd und gegen die Firma Pfeifer & Langen, Köln, sind Mißbrauchsverfahren nach § 22 durchgeführt worden. Anlaß war eine Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Zucker, eines Zusammenschlusses mehrerer Verbände der zuckerverarbeitenden Industrie, die sich über eine zum 1. Juli 1975 beabsichtigte Zuckerpreiserhöhung beschwert hat. Weite Teile der zuckerverarbeitenden Industrie befinden sich in einer schwierigen Wettbewerbssituation. Sie sind einem starken Wettbewerbsdruck aus anderen EG-Ländern ausgesetzt, der zum Teil auf Wettbewerbsverzerrungen im Zusammenhang mit der EG-Agrarmarktordnung zurückzuführen ist. Bedingt durch die verschiedenen Auf- und Abwertungen seit 1969 hat sich zwischen den einzelnen EG-Ländern ein Währungsgefälle ergeben. Im Vergleich zu den angrenzenden EG-Ländern hat die Bundesrepublik ein relativ hohes Zuckerpreisniveau. Auf Zuckerimporte aus diesen Ländern wird ein Grenzausgleich von wertmäßig knapp 12 % erhoben, so daß Zulieferungen höchstens im Grenzgebiet lohnend sind. Indessen wird dieser Währungsschutz nicht für importierte Fertigwaren gewährt. Die Verkaufskontore Nord und Süd verfügen über abgegrenzte Absatzgebiete, in denen sie jeweils unter die Vermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1 fallen. In beiden Fällen ist die Vermutung nicht widerlegt worden. Nachdem die Firma Pfeifer & Langen im Zusammenhang mit den bei der EG anhängigen Verfahren aus dem Verkaufskontor West ausgeschieden ist, gibt es in diesem Absatzgebiet nunmehr zwei Anbieter, die die Vermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 2 a erfüllen. Auch diese Vermutung ist nicht widerlegt worden, so daß alle vier Anbieter entweder marktbeherrschend im Sinne des § 22 Abs. 1 oder des § 22 Abs. 2 sind. Alle Betroffenen wollten die zum 1. Juli 1975 in Kraft getretene Erhöhung der EG-Marktordnungspreise für Zucker zum Anlaß nehmen, ihre Herstellerabgabepreise für die letzten drei Monate der Zuckerkampagne 1974/75 (Juli bis September) um 12 DM per 100 kg Zukker zu erhöhen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes hat es sich bei der beabsichtigten Preiserhöhung nicht um knappheitsbedingte Marktpreise gehandelt. Wären die Betroffenen wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt gewesen, hätten sie eine Preiserhöhung derartigen Ausmaßes nicht durchsetzen können. Dabei bezog sich das Bundeskartellamt auf die mehrfachen Preiserhöhungen seit Juli 1974 und auf die Preisentwicklung in den angrenzenden EG-Ländern unter Berücksichtigung der dort bestehenden anderen preisbeeinflussenden Faktoren. Es hat den Betroffenen entgegengehalten, daß sich die Marktsituation inzwischen weitgehend entspannt habe. Der EG-Ministerrat hat die Zuckerquote erheblich heraufgesetzt. Das hat 1975 zu einer Ausweitung der Anbauflächen geführt und wird sich günstig auf die Zuckerkampagne auswirken. Der Forderung des Bundeskartellamtes, die beabsichtigte Preiserhöhung erheblich zu reduzieren, haben sich die Betroffenen dem Grund nach nicht verschlossen. Sie haben jedoch eingewandt, daß sie gehalten seien, auf Grund der EG-VO Nr. 225/72 auf die noch vorhandenen Zuckerbestände aus der Zukkerkampagne 1974/75 den Rübenbauern Nachzahlungen in Höhe des angehobenen Interventionspreises, und zwar bezogen auf den Rübenanteil im Zukkerpreis, zu leisten. Obwohl das Bundeskartellamt die Ansicht vertreten hat, daß diese EG-Verordnung bei der gegebenen Marktsituation keine Anwendung finde, weil die tatsächlichen Zuckerpreise deutlich über den EG-Marktordnungspreisen lägen und die vorangegangenen Zuckerpreiserhöhungen auch den Rübenbauern zugute gekommen seien, konnte diese Frage nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden. Nachdem sich die Betroffenen in Verhandlungen bereit gefunden hatten, ihre beabsichtigten Preiserhöhungen von 12 DM per 100 kg auf 5 DM (Nord, West und Pfeifer & Langen) bzw. 5,75 DM (Süd) zu reduzieren, hat das Bundeskartellamt das Mißbrauchsverfahren eingestellt.

3. Süßwaren

Das Bundeskartellamt hat gegen einen Hersteller von Süßwaren eine Geldbuße von 3 000 DM nach

§ 38 Abs. 1 Nr. 12 verhängt, weil das Unternehmen in Inseraten für ein Erzeugnis mit der Preisangabe „EVP empfohlen DM 0,80 (manche nehmen mehr, kaum einer weniger)" geworben hatte. Damit war die Preisempfehlung nicht ausreichend als unverbindlich gekennzeichnet; der von dem Unternehmen verwendete Zusatz ist außerdem geeignet, die Entschließungsfreiheit der Empfehlungsempfänger und damit die Unverbindlichkeit der Empfehlung zu beeinträchtigen. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

Geldbußen von 2 000 DM und 3 000 DM sind gegen den ehemaligen Geschäftsführer eines Herstellers von Kaugummi und das Unternehmen nach § 38 Abs. 1 Nr. 12 verhängt worden. Das Unternehmen hatte in Beilagen einer Fachzeitschrift mit Preisangaben geworben, die nicht die für Unverbindliche Preisempfehlungen erforderliche ausdrückliche Unverbindlichkeitskennzeichnung trugen. Die Bußgeldbescheide sind unanfechtbar.

4. Butter

Der Fonds zur Förderung der Güte und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen (Milchförderungsfonds) hat im August und September 1975 im Zusammenhang mit dem am 16. September 1975 angehobenen Interventionspreis für Butter eine Maßnahme zur Stabilisierung des Buttermarktes durchgeführt. Vor der vorigen Erhöhung des Interventionspreises war beobachtet worden, daß Butter, die normalerweise unverzüglich der Intervention zugeführt worden wäre, bis zum Tage der Erhöhung des Interventionspreises zurückgehalten worden ist, weil auf diese Weise höhere Gewinne erzielt werden konnten. Danach war zunächst „alte" Butter auf den Markt gekommen, während die frische Butter in die Intervention gegeben worden ist. Der Fonds hat daher für die unverzügliche Zuführung überschüssiger Butter vor dem Tage der Erhöhung des Interventionspreises eine Beihilfe in Höhe von bis zu 25 DM/100 kg gewährt. Auf diese Weise ist erreicht worden, daß keine Butter bis zu diesem Stichtag zurückgehalten worden ist. Die Maßnahme war nicht nach § 25 Abs. 2 i. V. mit §§ 100, 104 zu beanstanden, weil die Beihilfe nur für eine begrenzte Buttermenge gewährt wurde, so daß es zu keiner Verknappung auf dem Buttermarkt mit entsprechenden Auswirkungen auf die Preise kam.

5. Margarine

Der Verband der Deutschen Margarineindustrie e. V. hat nach § 28 Abs. 3 die Eintragung von Wettbewerbsregeln für Margarine in Haushalts- und Portionspackungen beantragt [1]). Der Antragsteller will mit diesen Regeln eine sachgerechte Befolgung der in der Neufassung des Gesetzes über Margarine, Halbfettmargarine und Kunstspeisefett (Margarinegesetz) vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1842 ff.) enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften erreichen, um damit rechtzeitig einem den Grundsätzen des lauteren Wettbewerbs entsprechenden Verhalten Geltung zu verschaffen und einen leistungsgerechten Wettbewerb sicherzustellen. Nach diesen Wettbewerbsregeln wird u. a. die durch § 2 Abs. 4 Margarinegesetz vorgeschriebene Kennzeichnung der Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen mit einem gut sichtbaren roten Streifen dann als ordnungsgemäß angesehen, wenn dieser entweder auf der Packungsoberseite oder mindestens auf zwei gegenüberliegenden Stellen angebracht ist, bestimmte Mindestabmessungen aufweist und — mit Ausnahme der Bezeichnung „Margarine" oder „Halbfettmargarine" — nicht durch Gestaltungselemente oder Schriften überlagert wird. Die Kennzeichnung mit „Margarine" oder „Halbfettmargarine" wird als ordnungsgemäß angesehen, wenn diese Bezeichnungen entweder auf der Packungsoberseite oder mindestens auf zwei gegenüberliegenden Stellen angebracht sind. Ihre Lesbarkeit soll gewährleistet sein, wenn sie den Vorschriften des § 16 der Fertigpackungsverordnung entspricht. Wird die Bezeichnung nicht in Alleinstellung, sondern in Verbindung mit anderen Bezeichnungen (z. B. „Diät"- oder „Sonnenblumen-") verwendet, soll zwischen beiden Bezeichnungen ein Trennstrich eingefügt werden. Bei Halbfettmargarine soll der Hinweis „Vorsicht, zum Braten, Backen und Kochen nicht verwenden" mindestens halb so groß sein wie die Bezeichnung selbst und mindestens einmal in Verbindung mit dieser angebracht sein. Die weiteren Regeln befassen sich mit der Kennzeichnung von Umkartons für Portionspackungen bis zu 25 g und von Packungen, bei denen aus werblichen Gründen Displayhilfen verwendet werden. Ferner wird bei vitaminisierter Margarine gefordert, daß die auf der Packung angegebene Vitaminmenge zum Zeitpunkt des Ablaufes der auf der Packung angegebenen Haltbarkeitsdauer im Produkt noch enthalten ist. Die Prüfung des Antrages ist noch nicht abgeschlossen.

6. Naturdärme

Der Zentralverband der Deutschen Darm-Importeure in Hamburg hatte beabsichtigt, Normenempfehlungen für die Kennzeichnung und Maße von Naturdärmen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 anzumelden. Der Verband zog es jedoch später vor, wegen einer entsprechenden Empfehlung an das Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V. in Frankfurt/Main (RKW) heranzutreten. Da das RKW diese Empfehlung als eigene übernahm, entfiel nach § 38 Abs. 2 Ziff. 2 Halbs. 2 die Anmeldung beim Bundeskartellamt. Die Empfehlung enthält Normen für die Kennzeichnung und die Maße bei Schweinedärmen, Saitlingen, Kranz- und Mitteldärmen.

7. Bier

Gegen acht Brauereien, die dem Brauereiverband Westfalen-West und dem niederrheinischen Industriebezirk e. V. angehören, sowie gegen zehn Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter dieser Brauereien, hat das Bundeskartellamt wegen einer Preisabsprache Geldbußen im Gesamtbetrag von 1 073 800 DM festgesetzt. Im Verlaufe mehrerer Verbandssitzungen zwischen November 1970 und Februar 1971 war die gemeinsame Erhöhung der Bierpreise im Frühjahr

[1]) Bundesanzeiger Nr. 219 vom 26. November 1974

1971 abgesprochen worden. Die Betroffenen haben bestritten, daß es auf diesen Verbandssitzungen zu einer Vereinbarung über eine gemeinsame Preiserhöhung gekommen ist. Sie haben vorgetragen, man habe sich auf diesen Sitzungen nur gegenseitig über die Entwicklung auf dem Biermarkt informiert und Meinungen zur Preissituation ausgetauscht. Das Bundeskartellamt ist jedoch aufgrund des Inhalts der Sitzungsprotokolle, im Hinblick auf das gesamte Verhalten der Betroffenen sowie mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Zusammenhänge und Voraussetzungen, unter denen sich die Bierpreiserhöhung im Frühjahr 1971 vollzogen hat, zu der Überzeugung gelangt, daß die Betroffenen im Sinne einer rechtsgeschäftlichen Einigung übereingekommen sind, bei der Bierpreiserhöhung gemeinsam vorzugehen und ihre Abgabepreise heraufzusetzen. Bei der Festsetzung der Geldbußen gegen die beteiligten Brauereien ist berücksichtigt worden, daß diese Mehrerlöse erzielt haben. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

Auf Anfrage des Deutschen Brauer-Bundes e. V. hat das Bundeskartellamt geprüft, ob die Bierlieferungen verschiedener deutscher Brauereien an die in der Bundesrepublik ansässige Ein- und Verkaufsorganisation der britischen Armee NAAFI Exportgeschäfte im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen darstellen. Die NAAFI wird von zwölf deutschen Brauereien bier-, mehrwert- und beförderungssteuerfrei beliefert. Sie macht den Bierbezug von der Berechnung einheitlicher Preise abhängig, die unter Einschaltung des Deutschen Brauer-Bundes mit den Brauereien ausgehandelt wurden. Da sich einige Brauereien nicht mehr in der Lage sahen, die NAAFI zu den bisherigen Preisen zu beliefern, wandte sich diese an den Deutschen Brauer-Bund, der im Hinblick auf die steuerrechtliche Behandlung der Bierlieferungen die Auffassung vertrat, daß es sich hierbei um Exportgeschäfte handelt, für deren weitere Durchführung sich die beteiligten Brauereien über eine einheitliche Anhebung des Bierpreises verständigen müßten. Für die Beurteilung der Frage, ob es sich bei diesen Bierlieferungen um Exportgeschäfte handelt, war nicht die steuerrechtliche Behandlung der Bierlieferungen, sondern die Tatsache entscheidend, daß die von den Brauereien belieferten Stellen der NAAFI ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben und das gelieferte Bier auch in diesem Bereich weiterverkauft wird. Da das Gesetz auf alle Wettbewerbsbeschränkungen Anwendung findet, die sich in seinem Geltungsbereich auswirken (§ 98 Abs. 2), und damit eine Preisabsprache oder ein aufeinander abgestimmtes Verhalten der Brauereien gegen § 1 bzw. § 25 Abs. 1 verstoßen hätte, konnte dem Deutschen Brauer-Bund lediglich anheimgegeben werden, dem Wunsch der NAAFI nach einheitlichen Preisangeboten in der Weise nachzukommen, daß er ihre Preisvorstellungen den interessierten Brauereien mitteilt und es deren individueller Entscheidung überläßt, ob sie zu diesen Preisen liefern wollten. Dem Vermittlungsangebot sind vier der zwölf Brauereien nachgekommen.

8. Spirituosen

Die gegen die Weinbrennerei Asbach wegen diskriminierender Gewährung einer Fachgroßhändlerprovision erlassene Untersagungsverfügung (Tätigkeitsbericht 1974 S. 73) ist vom Kammergericht aufgehoben worden (WuW/E OLG 1581). Nach Auffassung des Kammergerichts sind die von der Provisionsgewährung ausgeschlossenen Großhändler von Asbach im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 abhängig. Maßgebend hierfür sei, daß es sich bei dem Weinbrand des Herstellers um einen Markenartikel von so hohem Bekanntheitsgrad und so besonderem Image handele, daß ein Nachfrager nicht ohne weiteres auf ein anderes Produkt verwiesen werden könne. Bei Markenartikeln werde es schon im allgemeinen schwer sein, die spezielle Nachfrage, die vom Endverbraucher ausgehe und über den Einzelhandel zum Großhandel weiterlaufe, auf andere Fabrikate der Konkurrenz umzulenken. Im besonderen Maße gelte dies für den Bereich der Spirituosen, in welchem der Endverbraucher wegen seiner individuellen Geschmacksrichtung häufig auf ein bestimmtes Produkt fixiert sein werde, so lange sich für ihn keine zwingenden Preisunterschiede ergäben. Einem Kunden, der eine so berühmte Marke wie den Asbach-Weinbrand verlange, könne an ihrer Stelle nicht ohne Nachteil ein anderes Erzeugnis angeboten werden. Wegen der besonderen Geschmacksrichtung seien hier der Austauschbarkeit recht enge Grenzen gesetzt. Der Handel befinde sich daher in einer sortimentsbezogenen Abhängigkeit. Die Abhängigkeit entfalle allerdings, wenn der Marktanteil des Markenartikels allgemein oder der Anteil des Markenartikels beim Abnehmer völlig unbedeutend seien oder sonstige Gründe vorlägen, die ein Ausweichen zumutbar machen. Dies sei hier aber zu verneinen, da die Anteile von Asbach am relevanten Weinbrandmarkt und am Weinbrandumsatz der von der Provision ausgeschlossenen Großhändler mit jeweils durchschnittlich 12 % nicht völlig unbedeutend seien und sonstige Gründe nicht vorlägen. Daß Asbach jeden Großhändler beliefere, die Differenzierung sich daher auf die Einkaufspreise beschränke, sei für das Abhängigkeitsverhältnis ohne Bedeutung, weil die Abhängigkeit preisbezogen sei. Für ein Unternehmen reiche es nicht aus, ein bestimmtes Fabrikat überhaupt zu erhalten, maßgeblich sei vielmehr, zu welchem Einkaufspreis die Ware bezogen werden könne. Zu finanziellen Konditionen, wie sie der Bedienungsfachgroßhandel erhalte, sei der betreffende Weinbrand nur vom Hersteller zu beziehen. Der begünstigte Fachgroßhändler und der übrige Großhandel seien auch grundsätzlich gleichartige Unternehmen. Zwar ergäben sich insoweit hinsichtlich des C + C-Großhandels „auf der Grundlage des Vortrages der Beschwerdeführerin" Bedenken. Diese könnten jedoch dahingestellt bleiben, da die unterschiedliche Behandlung dieser Unternehmen bei der Provisionsgewährung jedenfalls sachlich gerechtfertigt sei. Das Kammergericht hat der Beschwerdeführerin bei der zur Feststellung der sachlichen Rechtfertigung erforderlichen Interessenabwägung ein überragendes Interesse an der Erhaltung und Förderung ihres Absatzes über die Gastronomie zugebilligt und ihr

für die Entscheidung, welche Maßnahmen dafür geeignet sind, einen weiten unternehmerischen Ermessensspielraum eingeräumt. Demgegenüber müsse das Interesse des an der Vergünstigung nicht partizipierenden Großhandels zurücktreten. Entscheidend sei, daß zwischen dem begünstigten Bedienungsfachgroßhandel und dem sonstigen Großhandel für die Weinbrennerei gravierende Unterschiede bestünden, die eine unterschiedliche Preis- oder Rabattgestaltung rechtfertigen. Während der begünstigte Bedienungsfachgroßhandel mit Werbemaßnahmen durch Vertreter, mit der Anlieferung der Waren vor allem auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und mit der Abholung des Flaschenleergutes und des Verpackungsmaterials von den Kunden für die Beschwerdeführerin besondere Leistungen erbringe, die über den Rahmen des in der Branche Üblichen hinausgingen, könne sich der sonstige Großhandel bezüglich der Waren der Beschwerdeführerin weitgehend passiv verhalten und von werbenden Gesprächen und Maßnahmen absehen. Diese Leistungen rechtfertigen unter Berücksichtigung des der Beschwerdeführerin zustehenden Ermessens auch die Höhe der Provision von 5 %. Das Bundeskartellamt hat gegen den Beschluß des Kammergerichts Rechtsbeschwerde eingelegt, über die der Bundesgerichtshof noch nicht entschieden hat.

Der Hersteller eines zu den führenden deutschen Spirituosenmarken gehörenden Kräuterlikörs hatte die Belieferung eines Einzelhändlers eingestellt, weil dieser kurz nach Aufgabe der Preisbindung für das Erzeugnis im Juni 1973 die Verbraucher in unlauterer Weise dadurch getäuscht habe, daß er seinen sehr niedrigen Preis als Unterbietung zunächst des gebundenen und später eines nicht existierenden empfohlenen Preises bezeichnet habe. Die Ermittlungen haben folgendes ergeben: Der Händler ist von dem Kräuterlikörhersteller im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 abhängig. Dabei ist der hohe Marktanteil des Herstellers, der hohe Anteil dieses Kräuterlikörs am Umsatz des Händlers mit Kräuterlikören sowie der Umstand berücksichtigt worden, daß Verbraucher praktisch nicht auf andere Marken verwiesen werden können. Der Bezug des Händlers nach der Liefersperre zunächst über den Großhandel konnte wegen des höheren Einkaufspreises nicht als zumutbare Alternative zum Direktbezug angesehen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Aufrechterhaltung der Liefersperre bestand nicht. Es war nicht auszuschließen, daß sich der Händler, soweit ein unlauterer Preisvergleich erfolgte, darüber in einem nicht verschuldeten Rechtsirrtum befand. Er hatte auch seither keinen weiteren Anlaß zu Beanstandungen gegeben. Der Hersteller hatte auch in ähnlichen Fällen die Händler nur abgemahnt. Eine dauerhafte Liefersperre wäre unter diesen Umständen kein verhältnismäßiges Mittel zur Sicherung der schutzwürdigen Interessen des Herstellers gewesen. Auf Vorhalt dieser Feststellungen hat der Hersteller die Liefersperre aufgehoben, so daß das Verfahren eingestellt werden konnte.

9. Mineralwasser

Aufgrund einer Eingabe sind bei dem führenden Mineralbrunnenbetrieb des Bundesgebietes die wettbewerblichen Auswirkungen von Kopplungsgeschäften nach §§ 22, 26 Abs. 2 überprüft worden. Es war vorgetragen worden, daß Heilwässer einen eigenen Markt bildeten. Auf diesem Markt sei der Mineralbrunnenbetrieb in seinem Absatzgebiet marktbeherrschend. Getränkehändler würden nur dann mit Heilwässern beliefert, wenn sie sich dazu verpflichteten, eine mehrfache Menge an sonstigen Erfrischungsgetränken abzunehmen. Marktuntersuchungen haben ergeben, daß es heute keinen eigenen Markt für Heilwässer mehr gibt. Eine solche Marktabgrenzung erweist sich insofern als zu eng, weil das Heilwasser nur noch zu einem geringen Teil für Heilzwecke Verwendung findet. Der Hauptbedarf dient der Erfrischung. Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, daß ein Großteil der Bevölkerung das Trinkwasser als Erfrischung ablehnt, weil durch die Aufbereitung mit Chemikalien die Wasserqualität beeinflußt wird. Aus der heutigen Sicht der Verbraucher ist daher das Heilwasser den übrigen Mineralwässern (kohlensäurearme stille Wässer und kohlensäurereichere sprudelnde Wässer) gleichzusetzen und der umfassendere Markt für Mineralwässer zugrunde zu legen. Auf diesem Markt verfügt die Betroffene in dem untersuchten Absatzgebiet nicht über eine marktbeherrschende Stellung. Darüber hinaus bestehen für Getränkehändler ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf Erzeugnisse Dritter auszuweichen. Anzeichen dafür, daß die Produkte der Betroffenen aus Sortimentsgesichtspunkten geführt werden müßten, liegen nicht vor, weil in dem Absatzgebiet der Betroffenen über die Hälfte der Getränkehändler nicht deren Erzeugnisse führt. Im übrigen können sich Getränkehändler im Rahmen von Gegengeschäften, die in der Branche verbreitet sind, Produkte der Betroffenen beschaffen, ohne dafür sonderlich mehr zu bezahlen als bei einem Direktbezug. Das Verfahren ist eingestellt worden.

Tabakwaren (69)

Die Rabatt-Umsatz-Vereinigung Rauchtabak (RUV) hat als Änderung die ersatzlose Streichung von § 3 des Rabattkartell-Beschlusses angemeldet, die wirksam geworden ist [1]). Damit entfällt künftig die Zahlung von Rabattvorschüssen an die Abnehmer.

Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

Durch Beschluß vom 23. September 1975 hat das Bundeskartellamt der METRO International AG mit Sitz in Zug/Schweiz untersagt, die in Nr. 10 der METRO-Rahmenverträge enthaltene Meistbegünstigungsklausel im Inland (Geltungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) anzu-

---

[1]) Bundesanzeiger Nr. 177 vom 24. September 1975

wenden. Rahmenverträge mit dieser Klausel sind mit zahlreichen Lieferanten der etwa 70 zur METRO-Gruppe gehörenden Selbstbedienungs-Großmärkte im In- und Ausland abgeschlossen worden. Durch die Klausel werden die Lieferanten verpflichtet, den zur METRO-Gruppe gehörenden Unternehmen die jeweils günstigsten Großhandels-Einkaufspreise und -bedingungen zu berechnen. Falls der Lieferant anderen Unternehmen günstigere Konditionen anbietet oder sie duldet, kommt die METRO-Gruppe automatisch in den Genuß dieser günstigeren Bedingungen und Preise. Die Meistbegünstigungsklausel verstößt gegen § 15, weil sie Lieferanten der METRO-Gruppe in ihrer Freiheit bei der Gestaltung von Preisen und Geschäftsbedingungen in Verträgen mit anderen Abnehmern beschränkt. Zwar dürfen die durch den Rahmenvertrag verpflichteten Lieferanten anderen Abnehmern niedrigere Preise oder günstigere Geschäftsbedingungen einräumen, als sie vorher mit Unternehmen dieser Gruppe vereinbart wurden. Da nach dem Vertrag die Firmen der Gruppe aber automatisch in den Genuß dieser dem Dritten gewährten Vergünstigungen kommen, ist der Vertragspartner rechtlich daran gehindert, METRO-SB-Großmärkte und andere Abnehmer zu unterschiedlichen — und zwar für die METRO-Firmen ungünstigeren — Preisen und Geschäftsbedingungen zu beliefern. Neben dieser rechtlichen Bindung, mit der eine unterschiedliche Behandlung von Abnehmern zum Nachteil der METRO-Gruppe ausgeschlossen wurde, knüpft die Meistbegünstigungsklausel wirtschaftliche Nachteile daran, daß Dritten Vorzugskonditionen gewährt werden, die günstiger als die zunächst mit Firmen der METRO-Gruppe vereinbarten Preise und Geschäftsbedingungen sind. Denn eine solche Maßnahme hat für den Lieferanten zur Folge, daß er vertraglich verpflichtet ist, nunmehr auch den Firmen der METRO-Gruppe entsprechend günstigere Preise und Geschäftsbedingungen einzuräumen. Daß diese Nachteile groß genug sind, Lieferanten stets davon abzuhalten, Dritten weitergehende Vergünstigungen zu gewähren, wird die Regel sein, ist aber für das Vorliegen einer durch den Rahmenvertrag herbeigeführten Beschränkung der Gestaltungsfreiheit i. S. des § 15 nicht entscheidend. Es genügt, daß das durch eine Meistbegünstigungsklausel verpflichtete Unternehmen Preise und Geschäftsbedingungen in Verträgen mit Dritten nur unter Berücksichtigung von Nachteilen gestalten kann, die ihm von dem durch die Klausel berechtigten Unternehmen für den Fall einer bestimmten Gestaltung dieser Preise und Bedingungen vertraglich auferlegt sind (Urteil des BGH vom 8. Oktober 1958, WuW/E BGH 257 — „4711"). Die von der METRO International AG angebotene Änderung der Meistbegünstigungsklausel hätte zu keiner abweichenden Beurteilung geführt. Insbesondere macht es keinen Unterschied, ob eine Meistbegünstigungsklausel die Bevorzugung Dritter oder die Benachteiligung des durch die Klausel Berechtigten verbietet. Beide Klauseln sind nach Tatbestand — die Benachteiligung des einen ist die Bevorzugung des anderen — und Rechtsfolge — der Berechtigte erhält einen Anspruch auf Einräumung der dem Dritten gewährten günstigeren Preise und Geschäftsbedingungen — identisch. Die vom Bundeskartellamt früher vertretene Unterscheidung zwischen zulässigen „leistungsbedingten" und unzulässigen sonstigen Meistbegünstigungsklauseln (Tätigkeitsbericht 1966 S. 51) kann nicht aufrechterhalten werden. Die unterschiedliche Behandlung von Lieferanten oder Abnehmern auch bei gleichartigen Geschäften ist — von den Ausnahmefällen des § 26 Abs. 2 abgesehen — ein legitimes Wettbewerbsmittel. Auf vielen Märkten ist insbesondere die Gewährung von Vorzugskonditionen an einzelne Abnehmer die einzige wirksame Form des Preiswettbewerbs, weil generelle Preissenkungen eines Anbieters hier wegen alsbaldiger Reaktion der Konkurrenten in der Regel nicht zu Umsatzausweitungen führen könnten und daher für sie kein Anreiz besteht. Daß die Bestrebungen zur Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Diskriminierungsverbots keinen Erfolg hatten, beruht gerade auf der Erwägung, daß ein Verzicht auf Preisdifferenzierungen als Wettbewerbsmittel eine Erstarrung des Preisgefüges zur Folge haben würde. Es ist daher kein Grund ersichtlich, von dem durch § 15 gewährten Schutz der Freiheit von Unternehmen bei der Gestaltung von Preisen oder Geschäftsbedingungen bestimmte gesetzlich zulässige Arten der Verwirklichung dieser Freiheit auszunehmen, insbesondere die Freiheit, gleichartige Abnehmer auch ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedlich zu behandeln. Die sich daraus ergebende Rechtsfolge der Nichtigkeit der im Rahmenvertrag niedergelegten Meistbegünstigungsklausel reicht nur soweit, als sie sich auf Märkte innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezieht. Diese Voraussetzung erfüllen jedenfalls alle mit inländischen Lieferanten vereinbarten Meistbegünstigungsklauseln, soweit sie diese Lieferanten verpflichten, inländischen Abnehmern günstigere Preise und Geschäftsbedingungen nur dann einzuräumen, wenn sie auch den Firmen der METRO-Gruppe — sei es mit Sitz im Inland oder im Ausland — eingeräumt werden (Urteil des BGH vom 29. Oktober 1970, WuW/E BGH 1171 — „Blitzgeräte" —). Die Entscheidung ist unanfechtbar.

1. Versandhandel

Die Firmen Otto-Versand, Hamburg, und Horstmann & Co., Großgärtnerei-Versand, Elmshorn, hatten zu ihrem im Jahre 1974 wirksam gewordenen Rationalisierungskartell nach § 5 b (Tätigkeitsbericht 1974 S. 74) eine Änderung angemeldet, wonach die ursprünglich bis einschließlich der Saison Frühjahr/Sommer 1975 fest eingegangene Zusammenarbeit zunächst bis einschließlich Frühjahr/Sommer 1976 fortgesetzt wird. Danach setzt sich die Zusammenarbeit auf unbestimmte Zeit fort, sofern nicht ein Kartellmitglied fristgerecht kündigt [1]. Da der übrige Inhalt des Kartellvertrages durch diese Änderungsanmeldung nicht berührt wurde, insbesondere der Kreis der beteiligten Unternehmen unverändert blieb und die Zusammenarbeit nicht auf andere Waren oder Leistungen erweitert wurde,

[1] Bundesanzeiger Nr. 22 vom 1. Februar 1975

konnte die Änderung bereits nach Ablauf eines Monats seit Eingang der Anmeldung wirksam werden (§ 5 b Abs. 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 3 Satz 3).

Das Bundeskartellamt hat das Verfahren gegen ein Versandhaus nach § 26 Abs. 2 Satz 2 eingestellt, weil der Nachweis der Diskriminierung nicht erbracht werden konnte. Es hat einen im Zusammenhang mit dem Jubiläumsverkauf von dem Versandhaus nachträglich von seinen Lieferanten erbetenen Zusatzrabatt von 5 % (Textil) bzw. 3 % (Hartwaren) für bedenklich gehalten, weil sich unter den Lieferanten möglicherweise kleinere und mittlere Unternehmen befinden, die von der Nachfrage des Versandhauses abhängig sind. Träfe das zu, hätte ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 Satz 2 vorgelegen; denn wegen ihrer Abhängigkeit hätten sich kleinere und mittlere Lieferanten im Gegensatz zu größeren Unternehmen dem Verlangen auf Zahlung eines nachträglichen Zusatzrabattes nicht widersetzen können. Indessen haben die Ermittlungen diesen Verdacht der Diskriminierung nicht bestätigt. Nur ein Teil der Lieferanten ist angesprochen worden. Von diesen haben sich nur etwa 25 % zur Gewährung eines Zusatzrabattes bereit gefunden. Die Summe der insgesamt von den Lieferanten gewährten Zusatzrabatte steht in keinem Verhältnis zu den erzielten Mehrumsätzen aus Anlaß des Jubiläumsverkaufs.

2. Genossenschaften und freiwillige Ketten

Das Bundeskartellamt hat aus verschiedenen Anlässen erneut eine Prüfung der Struktur und Tätigkeit einiger Genossenschaften und freiwilliger Ketten des Groß- und Einzelhandels eingeleitet. Einen besonderen Anlaß bot die auf der Grundlage gesetzlich zulässiger Mittelstandsempfehlungen (Tätigkeitsbericht 1961 S. 46) durchgeführte Gemeinschaftswerbung, gegen die immer wieder aus Kreisen des Handels Einwendungen erhoben werden. Das Bundeskartellamt konnte in den bisherigen Fällen nicht feststellen, daß die Gemeinschaftswerbung, soweit diese nicht Eigenmarken betrifft, unter Verstoß gegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Mittelstandsempfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 durchgeführt oder von den Zentralen dieser Zusammenschlüsse überregional gesteuert wurde. Soweit in Einzelfällen bei der Handhabung der Mittelstandsempfehlungen auf die Unverbindlichkeit der empfohlenen Verkaufspreise nicht oder unzureichend aufmerksam gemacht oder von Großhandelsunternehmen bei Sonderangeboten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen versucht worden ist, auf Einzelhändler zwecks Einhaltung des herabgesetzten empfohlenen Verkaufspreises Druck auszuüben, konnten diese Mißstände umgehend abgestellt werden. Den betreffenden Zentralen ist außerdem eine Ablichtung des vom Bundesminister für Wirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt und den Kartellbehörden der Länder herausgegebenen Merkblatts über die Anwendungsmöglichkeiten der neuen Mittelstandsempfehlung vom 5. Dezember 1974 (Tätigkeitsbericht 1974 S. 18) zur Verfügung gestellt worden, um ihnen Gelegenheit zu geben, die Mitgliedsunternehmen anhand dieses Merkblattes über die gesetzlichen Voraussetzungen und Grenzen einer zulässigen Mittelstandsempfehlung näher zu unterrichten.

3. Reiseveranstalter

Im Rahmen einer umfassenden Untersuchung des Touristikmarktes hat das Bundeskartellamt das Verhalten des größten deutschen Veranstalters von Pauschalreisen in mehrfacher Hinsicht überprüft. Das Unternehmen ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes marktbeherrschend im Sinne des § 22 Abs. 1, denn es erfüllt als Anbieter von Flugpauschalreisen und Bahnpauschalreisen sowie als Nachfrager von Charterflugplätzen und Vermittlungsleistungen der Reisebüros jeweils mit einem Marktanteil von mindestens einem Drittel die Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1. Unabhängig davon hat das Unternehmen aufgrund der bestehenden Verflechtungen mit anderen Unternehmen, seiner auch daraus resultierenden Finanzkraft, des Zugangs zu vor- und nachgelagerten Märkten, der sich aus der Größe des Unternehmens ergebenden Vorteile bei der Leistungserstellung sowie der tatsächlichen Marktzutrittschranken für Newcomer eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2. Im einzelnen sind folgende Verhaltensweisen des Unternehmens beanstandet worden bzw. noch Gegenstand einer kartellrechtlichen Prüfung: Im Dezember 1974 veröffentlichte das Unternehmen erstmals einen gesonderten Flugreisekatalog für das Zielgebiet Ischia, und zwar kurz vor dem regelmäßig im Dezember erscheinenden Katalog eines Spezialveranstalters. Es zeigte sich jedoch, daß die Preise des Unternehmens für vergleichbare Angebote allgemein erheblich über denen des Spezialveranstalters lagen. Das Unternehmen erstellte daraufhin eine neue Preisliste und ließ sie gegen die bisherige austauschen. Die neue Preisliste enthielt erhebliche Preisherabsetzungen in besonderem Maße bei den Hotels, die auch der Spezialveranstalter anbietet. Diese Maßnahme führte dazu, daß das Unternehmen in allen von beiden Veranstaltern belegten Hotels erheblich billiger war. Die Untersuchungen haben ergeben, daß die Preispolitik des Unternehmens auf einer Mischkalkulation beruht. Während die in der ersten Preisliste enthaltenen Preise nach Abzug der variablen Kosten für Flug, Unterbringung, Transfer und Reisebüroprovision noch mit einem allerdings unterdurchschnittlichen Beitrag zur Deckung der sonstigen Kosten (Deckungsbeitrag) kalkuliert worden waren, enthielt die Kalkulation für die zweite herabgesetzte Preisliste nur noch einen geringfügigen Deckungsbeitrag. Tatsächlich konnte jedoch auch dieser nicht realisiert werden, so daß im Durchschnitt noch nicht einmal die Auslagen des Unternehmens für Flug, Unterbringung, Transfer und Reisebüroprovision voll gedeckt wurden. Diese Preisgestaltung des Unternehmens war mißbräuchlich im Sinne des § 22 Abs. 4. Mit dieser Auffassung wendet sich das Bundeskartellamt nicht grundsätzlich gegen jede Art von Mischkalkulation. Hier war je-

doch die Preisgestaltung wegen der besonderen, auf die Verdrängung des Spezialveranstalters gerichteten Zielsetzung, wegen der außerordentlichen Unterschreitung der Selbstkosten und deswegen als mißbräuchlich anzusehen, weil auf nur ein Zielgebiet spezialisierte Veranstalter in den Gewinnen aus anderen Zielgebieten keinen Ausgleich für zeitweilige Verluste finden. Tatsächlich konnte das Unternehmen durch diese Preisgestaltung den Absatz von Reisen in das Zielgebiet Ischia innerhalb eines Jahres mehr als verdoppeln. Das Bundeskartellamt hat das Unternehmen über das Ergebnis der Überprüfung und die hierbei entwickelten Grundsätze für das zukünftige Verhalten ausführlich unterrichtet. Daraufhin hat das Unternehmen für die nächste Reisesaison 1976 eine Preisliste vorgelegt, gegen die im Ergebnis nicht die gleichen Vorwürfe zu erheben sind wie im Vorjahr. Eine rückwirkende Verfügung für das vergangene Jahr nach § 22 Abs. 5 ist nicht möglich. Auch für das Zielgebiet Mexiko bot das Unternehmen in der Saison 1975 Pauschalreisen zu Preisen an, die nach Berechnungen des Bundeskartellamtes überwiegend unter den variablen Kosten für Flug, Unterbringung, Transfer und Reisebüroprovision lagen. In verschiedenen Fällen können die Preise sogar unter den anteiligen Flugkosten liegen. Auch diese Angebote sollen gezielt gegen einen Spezialveranstalter eingesetzt worden sein, denn das Unternehmen soll Reisen mit Unterbringung in Hotels, in denen der Spezialveranstalter ebenfalls über Zimmer verfügt, in besonders starkem Maße unter Selbstkosten angeboten haben. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Mit Wettbewerbsbeschränkungen im Vertriebsbereich wendet sich das Unternehmen besonders gegen seine größten Wettbewerber. Das Vertriebsnetz des Unternehmens besteht aus etwa 1 200 Reisebüros. Die mit diesen abgeschlossenen Agenturverträge enthalten eine Konkurrenzklausel, nach der das Unternehmen den Vertrag kündigen kann, wenn das Reisebüro die Vertretung konkurrierender Reiseveranstalter übernimmt. Von dieser Möglichkeit macht das Unternehmen derzeit nur Gebrauch, wenn ein Reisebüro die Vertretung der beiden größten Konkurrenten — ein Reiseunternehmen eines Versandhauses und ein im Besitz von Gewerkschaften stehendes Reiseunternehmen — übernimmt. Da aus wirtschaftlichen Gründen kein Reisebüro die Vertretung des weitaus größten Veranstalters aufgeben kann, verhindert das Unternehmen auf diese Weise insoweit den Vertrieb der Konkurrenten. Soweit Reisebüros vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu dem Unternehmen Reisen der beiden Konkurrenten vertrieben hatten, mußten sie diese Geschäftsbeziehung abbrechen. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Vertragsbestimmung und ihrer Anwendung liegt darin, daß das Unternehmen auf diese Weise nahezu alle erstrangigen selbständigen Reisebüros an sich gebunden hat. Zwar stehen den Konkurrenten die zahlreichen sonstigen Reisebüros zur Verfügung; diese unterscheiden sich aber von den erstrangigen Reisebüros wesentlich hinsichtlich der Ausstattung, der Qualifikation ihres Fachpersonals, der Breite der Angebotspalette, des Standorts und des Umsatzvolumens. In kleineren Orten gibt es oftmals nur ein einziges Reisebüro, so daß hier überhaupt keine Ausweichmöglichkeit für die ausgeschlossenen Konkurrenten bleibt, wenn dieses Reisebüro wie üblich das führende Unternehmen vertritt. Unter diesen Umständen stellen die nicht an das Unternehmen gebundenen Reisebüros insgesamt keine ausreichende Alternative für die ausgeschlossenen Konkurrenten dar. Ihnen wird der Zugang zum Reisemarkt entscheidend erschwert, sofern ihnen nicht ein grundsätzlich anderer Vertriebsweg ausreichend zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang hat auch die Staffelprovision Bedeutung, die das Unternehmen seit einigen Jahren den Reisebüros für Umsatzsteigerungen gewährt. Dadurch können die Reisebüros veranlaßt werden, die Reisen des Unternehmens bevorzugt gegenüber zugelassenen Konkurrenten zu verkaufen. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Das Bundeskartellamt hat sich außerdem über den Plan des Unternehmens unterrichtet, zusammen mit der Bundesbahn und einer Fluggesellschaft, die insoweit alle IATA-Gesellschaften in Deutschland vertritt, ein einheitliches elektronisches System für Datenübermittlung und -verarbeitung einzurichten. Die überwiegende Zahl der führenden Reisebüros würde dadurch in die Lage versetzt, maschinell Angebote abzufragen, Reservierungen vorzunehmen und Reisepapiere auszudrucken. Beim Ausschluß konkurrierender Reiseveranstalter von diesem System, dessen Förderung durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt angestrebt wird, sind zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen zugunsten des führenden Unternehmens zu befürchten.

Kulturelle Leistungen (74)

1. Verlage

Aufgrund von Mißbrauchsverfahren (Tätigkeitsbericht 1974 S. 76) hat das Bundeskartellamt die Preisbindungen von zwei Verlagen, die ihre Abnehmer durch den ab 1. Januar 1975 gültigen Sammelrevers binden, nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 für unwirksam erklärt. Die Koppelung der von den Verlagen durchgeführten Preisbindungen mit dem in dem Sammelrevers ausgesprochenen Verbot der umsatzbezogenen Globalvergütung stellt eine mißbräuchliche Handhabung ihrer Preisbindungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 dar. Durch das Verbot der umsatzbezogenen Globalvergütung wird der Wettbewerb auf der Einzelhandelsebene über den vom Gesetz für Verlagserzeugnisse gebilligten Ausschluß des Preiswettbewerbes hinaus wesentlich beeinträchtigt. Insbesondere Genossenschaften und anderen Zusammenschlüssen auf mitgliedschaftsrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Basis wird es unmöglich gemacht, sich einer allgemein anerkannten und wirtschaftlich gebräuchlichen Form der Gewinnverteilung zu bedienen. Durch § 16 ist zwar preisbindenden Verlagen die Möglichkeit gegeben, Unterschiede in dem vom Käufer tatsächlich zu zahlenden Preis auszuschließen. Jedoch kann § 16 nur den Ausschluß von Preiswettbewerb legitimieren. Da die umsatzbezogene Globalvergütung weder recht-

lich noch wirtschaftlich ein auf den Preis bezogener Nachlaß ist (BGH, Urteil vom 12. November 1974, GRUR 1975, 203 — „BVB-Buchbeteiligungszertifikate"; WuW/E BGH 715, 723 — „Esslinger Wolle"; WuW/E BGH 580 — „Genossenschaftliche Rückvergütung"), können sich die preisbindenden Verlage somit nicht auf § 16 berufen. Gegen beide Entscheidungen ist Beschwerde eingelegt worden, über die noch nicht entschieden worden ist.

Das Bundeskartellamt hat festgestellt, daß mehrere Verlage die Preise für zum Unterricht bestimmte Lehr- und Lernmittel (System-Rechenkästen, Schablonen, Bildfolien, Diapositive, bespielte Kassetten-Tonbänder) gebunden haben. Die Prüfung hat ergeben, daß diese Erzeugnisse keine Verlagserzeugnisse im Sinne des § 16 sind. Entsprechend dem historisch zu verstehenden Sinnzusammenhang des § 16 umfaßt der Begriff der Verlagserzeugnisse — außer den Presseerzeugnissen — nur die klassischen Gegenstände des Buchhandels (Tätigkeitsbericht 1973 S. 103). Hierzu gehören die erwähnten Lehr- und Lernmittel nicht, da sie erst in jüngster Zeit in das Sortiment des Buchhandels aufgenommen worden sind. Aufgrund der gegen die Fortführung der Preisbindungen geäußerten Bedenken haben sämtliche Verlage die beanstandeten Preisbindungen aufgegeben.

Das Bundeskartellamt hat mit Beschluß vom 3. Februar 1975 dem Importeur eines in der Bundesrepublik weit verbreiteten Wörterbuches, das zu einem gebundenen Preis verkauft wird, nach § 37 a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 untersagt, Buchgroßhändler dadurch zu diskriminieren, daß lediglich drei vom Importeur ausgewählte Buchgroßhändler mit dem Wörterbuch beliefert werden, die übrigen aber von der Belieferung ausgeschlossen sind. Der Importeur ist als preisbindendes Unternehmen dem Diskriminierungsverbot nach § 26 Abs. 2 Satz 1 unterworfen. Eine sachliche Rechtfertigung für den völligen Ausschluß der meisten Buchgroßhändler von der Belieferung lag nicht vor. Die Beschränkung des Vertriebs auf wenige Großhändler führt zwar durch das insoweit bewirkte Anwachsen der Einzelbestellmengen zur Rationalisierung im Vertrieb, wodurch insbesondere die Auftragsbearbeitungs- und Versandkosten gesenkt werden können; das preisbindende Unternehmen ist jedoch in der Wahl der zur Erzielung des Rationalisierungserfolges geeigneten Mittel nicht völlig frei. Im Hinblick auf die durch § 26 Abs. 2 geschützte Wettbewerbsfreiheit ist das preisbindende Unternehmen auf die in bezug auf den angestrebten Rationalisierungserfolg angemessenen Maßnahmen beschränkt. Dabei hat es zumutbare Einschränkungen in der Durchsetzung seines Wirtschaftlichkeitsstrebens hinzunehmen, um der Betätigungsfreiheit des Handels ausreichend Rechnung zu tragen. In dem Verfahren hätte sich eine Lieferbeschränkung auf diejenigen Buchgroßhändler angeboten, die bei ihren Aufträgen eine unter Wirtschaftlichkeits- und Rentabilitätsgesichtspunkten vernünftige Mindestbestellmenge einhalten. Der Importeur hat gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

2. Zeitungsverlage

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV) hat beim Bundeskartellamt einen Antrag [1]) auf Eintragung von Wettbewerbsregeln für den Vertrieb von abonnierbaren Tages- und Wochenzeitungen in das Register für Wettbewerbsregeln gestellt. Er strebte mit diesen Regeln unter Hinweis auf die wirtschaftliche Lage der Presse eine ihm zweckmäßig erscheinende Ordnung des Wettbewerbs auf dem Markt für Tages- und Wochenzeitungen an. Dem Antrag konnte erst stattgegeben werden, nachdem das Regelwerk durch zahlreiche Änderungen den Erfordernissen des § 28 Abs. 2 angepaßt worden war [2]). Die Regelungen beziehen sich auf die Beschäftigung von Bezieherwerbern, die Abwerbung von Werbern, Trägern und Vertriebsagenturen, die Verteilung von Werbeexemplaren, die kostenlose Vorauslieferung bei abgeschlossenem Abonnement, die Verteilung von Freiexemplaren, die Gewährung von Vorzugspreisen, die Berechnung von Nachsendungskosten, die Gewährung von Zugaben und die Werbung mit Sachprämien. Die größten Schwierigkeiten bereitete die Regelung der Lieferfrist für Werbeexemplare, die der BDZV anfangs auf eine Woche beschränken wollte. Eine so knapp bemessene und im übrigen starre Frist konnte seitens des Bundeskartellamtes aufgrund der bereits von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle und der Besonderheiten des Vertriebs im Postzeitungsdienst keinen Bestand haben. Nach der jetzigen Regelung dürfen Werbeexemplare an dieselben Empfänger „in der Regel nicht länger als zwei Wochen geliefert werden". Damit wird kleinen und mittleren Verlagen die Möglichkeit gelassen, das Werbemittel der kostenlosen Werbelieferung, das eine aussichtsreiche und für die Verlage im Verhältnis zu anderen Werbemethoden auch relativ billige Werbung darstellt, in einem ihnen erfolgversprechenden zeitlichen Umfang einzusetzen. Denn bei kleinen und mittleren Verlagen, die mit größeren Verlagen in Wettbewerb stehen, ist im allgemeinen nicht anzunehmen, daß sie mit Probelieferungen, die über die Frist von zwei Wochen hinausgehen, bereits an die Grenzen zur Unlauterkeit stoßen. Außerdem entspricht diese Regelung auch dem Gesichtspunkt der Förderung eines leistungsgerechten Wettbewerbs, indem kleinen und mittleren Verlagen für die Zukunft die Möglichkeit zu einem vorstoßenden Wettbewerb unter Ausnutzung aller Werbemittel erhalten bleibt, auch wenn unter den gegenwärtigen Umständen vielleicht nur wenige davon Gebrauch machen können. Ferner bleibt den Verlagen die Inanspruchnahme des Postzeitungsdienstes unbenommen, auch wenn die Deutsche Bundespost aus vertriebstechnischen Gründen längere Mindestlieferfristen festlegt. Durch entsprechende Auflagen ist sichergestellt, daß das Bundeskartellamt laufend über die Handhabung der Wettbewerbsregeln in der Praxis unterrichtet wird.

---

[1]) Bundesanzeiger Nr. 231 vom 9. Dezember 1972
[2]) Bundesanzeiger Nr. 97 vom 31. Mai 1975

3. Schulbuchverlage

Gegen 13 Schulbuchverlage, die für nicht im Preis gebundene Lehr- und Lernmittel Unverbindliche Preisempfehlungen aussprechen, hat das Bundeskartellamt Verfahren nach § 38 Abs. 1 Nr. 12 eingeleitet, weil die Empfehlungen nicht oder nicht ordnungsgemäß als unverbindlich gekennzeichnet waren. In mehreren Fällen erfolgte der Hinweis auf die Unverbindlichkeit der Empfehlung durch den früher im Verlagswesen gebräuchlichen Zusatz „f. Pr." oder „uPr" zum Preis. Diese Kennzeichnung wird der neuen Fassung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung Unverbindlicher Preisempfehlungen nicht gerecht, da die Unverbindlichkeit der Empfehlung nicht deutlich zum Ausdruck kommt. Die Verfahren konnten eingestellt werden, da die Verlage das beanstandete Verhalten aufgegeben haben.

4. Kunsthandel

Gegenstand eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 war der Verdacht, daß Kunsthändler aufgrund einer zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung Werke von Künstlern, die Mitglieder der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst sind, nicht mehr handelten. Aufgabe der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst ist die Wahrnehmung der den bildenden Künstlern aus dem Folgerecht nach § 26 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz zustehenden Ansprüche. Hierzu gehört auch ein Auskunftsanspruch gegen den ein Kunstwerk weiterveräußernden Kunsthändler. Schon seit längerer Zeit ist beobachtet worden, daß viele Kunsthändler auf den Verkauf der Kunstwerke von Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst verzichten. Die Ermittlungen haben zwar ergeben, daß ein Kunsthändler die Geschäftsbeziehung zu einem von ihm langjährig vertretenen Künstler nach dessen Beitritt zur Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst mit der Begründung abgebrochen hat, mit namhaften Galerien sei abgesprochen worden, Werke von Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst nicht mehr zu handeln. Indessen haben die Ermittlungen keinen hinreichenden Beweis dafür erbracht, welche anderen Kunsthändler an der erwähnten Absprache beteiligt waren. Der für den Tatbestand des § 38 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Nachweis eines Vertrages im Sinne von § 1 war somit nicht möglich. Ebensowenig konnte ein nach § 25 Abs. 1 unzulässiges abgestimmtes Verhalten nachgewiesen werden. Das Verfahren ist deshalb eingestellt worden.

Filmwirtschaft (75)

Das Bundeskartellamt hat dem von den vier Filmverleihunternehmen Cinema International Corporation GmbH, Fox-MGM Filmverleih GmbH, United Artists Corporation GmbH und Warner-Columbia Filmverleih GmbH angemeldeten Konditionenkartell nicht widersprochen [1]). Die Konditionen regeln im wesentlichen Abrechnung und Bezahlung der geschuldeten Filmmiete seitens der Filmtheater an die Verleihunternehmen und die Verzugsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung. Die Vertragspartner hatten im Jahre 1974 beim Verleihumsatz einen Marktanteil von etwa 41 %. Durch den Kartellvertrag wird der letzte funktionsfähige Wettbewerb auf dem Markt nicht ausgeschlossen. Sowohl zwischen den Kartellmitgliedern als auch auf dem übrigen Markt besteht weiterhin Wettbewerb vor allem in bezug auf Qualität, die Höhe der Filmmiete in Verbindung mit der Laufzeit und die Möglichkeit, Filme, die sich während der Laufzeit als nicht publikumswirksam erweisen, vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit durch andere zu ersetzen. Auch hinsichtlich der einzelnen Konditionen lagen die Voraussetzungen für einen Widerspruch nicht vor.

Dienstleistungen (76)

Die für die Zulässigkeit der Inbetriebnahme in Deutschland erforderlichen Sicherheitsprüfungen von in Italien hergestellten Druckgasflaschen werden ausschließlich durch den Technischen Überwachungsverein (TÜV) Bayern vorgenommen. Hierfür hat dieser TÜV der Mehrzahl seiner Auftraggeber nicht den in Anlage II zur Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (i. d. F. der Zweiten Änderungsverordnung vom 28. November 1974, BGBl. I 2105) für entgangene Arbeitszeit vorgesehenen Reisezeitzuschlag, sondern einen höheren berechnet, wie er ihn für solche Tätigkeiten festgesetzt hat, für welche gesetzlich bemessene Gebühren nicht bestehen (sogenannte freiwirtschaftliche Tätigkeit). Auf die Beschwerde eines Importeurs hat er diesem zwar ab Mitte 1974 den gesetzlich vorgeschriebenen Reisezeitzuschlag in Rechnung gestellt. Gleichzeitig hat er dem beschwerdeführenden Unternehmen gegenüber jedoch den in der Kostenordnung vorgesehenen Zuschlag von 25 % auf den gesamten Rechnungsbetrag für solche Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, angewendet und rückwirkend ab 1973 alle Rechnungen entsprechend neu erstellt. Es handelt sich um eine Kannbestimmung, die der TÜV gegenüber seinen anderen Auftraggebern bei vergleichbaren Prüfbedingungen nicht anwendet. Durch ihre Anwendung haben sich erheblich höhere Forderungen als nach der früheren Berechnungsweise ergeben. Der TÜV hat außerdem Gebühren für Prüfbescheinigungen berechnet, obgleich in der die Gebühren für Nebenleistungen abschließend regelnden Gebührenordnung hierfür keine Entgelte vorgesehen waren. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist der TÜV auch dann Unternehmen, wenn er, wie bei der Gebührenberechnung für überwachungsbedürftige Anlagen, aufgrund gesetzlichen Auftrages tätig wird. Für die Unternehmenseigenschaft kommt es

[1]) Bundesanzeiger Nr. 169 vom 12. September 1975

auf die Absicht der Gewinnerzielung nicht an (WuW/E BGH 449 „Gummistrümpfe"; ebenda 1143 „Volksbühne"), wobei jedoch angesichts der auf uneingeschränkte Eigenfinanzierung der Neuinvestitionen gerichteten Geschäftspolitik von einem Fehlen dieser Absicht beim TÜV keine Rede sein kann. Die Gebühren der amtlichen Gebührenordnungen sind, soweit die technische Überwachung privatrechtlich organisiert ist, privatrechtliche Entgelte und damit sogenannte „unechte Gebühren" (Landmann-Rohmer, 12. Auflage, Rz. 30 zu § 24 GewO). In zutreffender Beurteilung der gesetzlichen Lage regeln deshalb die TÜV die Beziehungen zu ihren Partnern auf vertraglich-privatrechtlicher Grundlage. Ein Einschreiten des Bundeskartellamtes scheidet gleichwohl dann aus, wenn der Höhe nach fest bestimmte Entgelte durch Rechtsnormen zwingend festgelegt sind. Es ist jedoch befugt, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden, soweit die gesetzliche Preisregelung einen unternehmerischen Gestaltungsspielraum läßt, sei es durch Bestimmung von Untergrenzen oder Ober- und Untergrenzen („Margen" Tätigkeitsberichte 1961 S. 53, 1970 S. 27 f., 1971 S. 28 f.), sei es durch Kannbestimmungen (Tätigkeitsbericht 1970 S. 87). Aber auch dann, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen einen ihm durch rechtliche Regelungen nicht kartellrechtlicher Art verwehrten Gestaltungsspielraum in Anspruch nimmt, kann ein Einschreiten der Kartellbehörden in Betracht kommen (Mißachtung von Schutzbestimmungen), was nicht ein generelles Aufsichtsrecht bedeutet. Das Bundeskartellamt hat dementsprechend die Berechnung eines höheren als des in der Gebührenordnung vorgesehenen Reisezeitzuschlages, ferner die Anwendung von Kannbestimmungen der Gebührenordnung einseitig zu Lasten solcher Kunden, die eine vom TÜV nicht zugebilligte Anwendung der Gebührenordnung verlangen, sowie die Berechnung einer in der Gebührenordnung nicht vorgesehenen besonderen Bescheinigungsgebühr als mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung und, soweit hierdurch Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden, zugleich als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot beurteilt. Das Verfahren ist eingestellt worden, da der TÜV Bayern der Aufforderung nach § 22 Abs. 5 Satz 2 entsprochen hat. Dem Bundeskartellamt sind inzwischen aus zahlreichen Wirtschaftsbereichen Hinweise zugegangen, die auf mißbräuchliches Verhalten anderer TÜV hindeuten. Angesichts der Bedeutung der TÜV, die mit ihren etwa 10 000 Beschäftigten und ihren im Verhältnis zur Beschäftigtenzahl hohen Umsätzen einen Wirtschaftsfaktor von erheblichem Gewicht darstellen, wird das Bundeskartellamt das Preisverhalten der TÜV auch in Zukunft aufmerksam beobachten. In einem Verfahren gegen einen norddeutschen TÜV werden Angaben von Abnehmern überprüft, die besagen, daß dieser für Tätigkeiten, für die er ebenfalls marktbeherrschend ist, für welche jedoch die Gebühren nicht durch Rechtsnormen, sondern vom TÜV selbst festgelegt werden, im Verhältnis zur erbrachten Leistung unangemessene Entgelte von mehreren hundert DM je Prüfstunde eines Sachverständigen verlangt.

Freie Berufe (77)

1. Architekten

Die ständige bisherige Praxis der Kartellbehörden, wonach das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch auf Angehörige Freier Berufe anzuwenden ist (Tätigkeitsbericht 1974 S. 78; WuW/E BKartA 1498; WuW/E LKartB 169) ist durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Juli 1975 (WuW/E OLG 1623) bestätigt worden. Die Landeskartellbehörde Niedersachsen hatte der Architektenkammer Niedersachsen durch Verfügung vom 13. Januar 1975 nach § 38 Abs. 1 Nr. 11, § 25 Abs. 2, § 1 und § 37 a untersagt, berufsgerichtliche Maßnahmen gegen Mitglieder wegen Verstoßes gegen Nr. 6 und 10 ihrer Berufungsordnung und die Richtlinien dazu einzuleiten, weil sie unter den Gebührensätzen der Gebührenordnung für Architekten (GOA) tätig geworden sind und/oder an Wettbewerben teilgenommen haben, die nicht mit den „Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe" (GRW) 1952/54 übereinstimmen (WuW/E LKartB 169). Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Architektenkammer hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. In dem Beschwerdeverfahren hatten die Landeskartellbehörde und das nach § 66 Abs. 2 beteiligte Bundeskartellamt eine gemeinsame Beschwerdeerwiderung abgegeben. Der Beschluß des Oberlandesgerichts Celle enthält folgende wesentliche Ausführungen: Bei der Prüfung der Frage, ob ein Freier Beruf dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegt, ist darauf abzustellen, ob die wirtschaftliche Tätigkeit gegenüber der wissenschaftlichen oder geistig-schöpferischen Tätigkeit überwiegt. Freiberuflich tätige Architekten sind Unternehmen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, denn deren Tätigkeit trägt überwiegend wirtschaftliche Züge, hinter denen, von Ausnahmen abgesehen, die geistig-schöpferische Leistung zurücktritt. Die Architektenkammer ist eine Vereinigung von Unternehmen, auch wenn sie eine staatlich beaufsichtigte Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft und Berufsordnung ist. Das Berufsstandesrecht der Architektenkammer aufgrund und innerhalb landesgesetzlicher Ermächtigung ist hoheitlicher Natur und kartellrechtlicher Nachprüfung entzogen; das gilt auch für berufsrechtliche Maßnahmen mit wirtschaftlichem Nebeneffekt. Dagegen unterliegen rein wirtschaftliche Maßnahmen der Architektenkammer der Beurteilung nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Architektenkammer verfolgt mit ihren Bestrebungen, die Unterschreitung der für Architektenleistungen staatlich festgesetzten Höchstpreise zu verhindern, ausschließlich wirtschaftliche Ziele. Sie darf diese Bestrebungen weder durch Empfehlungen noch durch Einsatz von Druckmitteln (Einleitung von Berufsgerichtsverfahren, Ankündigung von Schadensersatzprozessen) verwirklichen. Die Architektenkammer hat Rechtsbeschwerde eingelegt, über die der Bundesgerichtshof noch nicht entschieden hat.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, ebenfalls eine Körperschaft öffentlichen Rechts, hatte

einem Verlag wegen angeblich unlauteren Wettbewerbs gerichtliche Schritte angedroht, weil dieser komplette Fertigpläne für Bauinteressenten zu Preisen anbot, die unter den Höchstsätzen der staatlichen Gebührenordnung für Architekten (GOA) lagen. Das Bundeskartellamt hat gegen die Architektenkammer ein Untersagungsverfahren nach § 37 a wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 25 Abs. 2 eingeleitet. Eine Architektenkammer darf auf die Preisgestaltungsfreiheit der ihr angehörenden Architekten und außenstehender Dritter keinen Einfluß nehmen. Die für Leistungen der Architekten in der GOA vorgesehenen Entgelte sind, von Ausnahmen abgesehen, Höchstsätze, die unterschritten werden dürfen, soweit dabei nicht gegen die guten Sitten verstoßen wird (BGHZ 60, 199, 202). Die Unterschreitung dieser Höchstsätze ist für sich allein noch kein solcher Verstoß. Ob und unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei läßt sich eine kritische Untergrenze nicht generell ziehen. Bei dieser Rechtslage konnte dahingestellt bleiben, ob der Verlag beim Angebot der Fertigpläne überhaupt standesrechtlichen Beschränkungen der Architekten unterliegt. Wenn, wie hier, eine Architektenkammer einem außenstehenden Dritten jeder rechtlichen Grundlage entbehrende gerichtliche Schritte androht, ist der objektive Tatbestand des § 25 Abs. 2 erfüllt. Nachdem die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bindend erklärt hatte, daß sie dem Verlag keine Nachteile mehr androhen bzw. keine entsprechenden Maßnahmen gegen den Verlag in den Fällen ergreifen werde, in denen es allein um die Unterschreitung der Höchstsätze der GOA gehe, ist das Verfahren eingestellt worden.

2. Fachübersetzer

Das Bundeskartellamt hat einem nach § 5 b angemeldeten Kartell[1]) von Fachübersetzern nicht widersprochen. An dem Kartell, dessen Marktanteil wert- und mengenmäßig weit unter 10 % liegt, sind die InTra — 1. Fachübersetzergenossenschaft eGmbH und deren Mitglieder beteiligt. Das Vertragswerk besteht aus dem Genossenschaftsstatut und den zwischen der InTra und ihren einzelnen Mitgliedern geschlossenen Verträgen. Bei der Kartellvereinbarung handelt es sich im wesentlichen um die gemeinsame Verpflichtung im Rahmen einer Genossenschaft, ausschließlich als Fachübersetzer in bestimmten Gebieten für bestimmte Sprachen und auf bestimmten Fachgebieten tätig zu werden. Die InTra wirbt zentral, verteilt die bei ihr eingehenden Aufträge an die Genossenschaftsmitglieder, rechnet mit den Auftraggebern nach einheitlichen Preisen ab und übernimmt das zentrale Inkasso. Da sich die Genossenschaftsmitglieder somit jeweils auf eine Sprache und wenige, begrenzte Fachgebiete konzentrieren können und in der Regel Aufträge erhalten, deren Bearbeitung ihnen in sprachlicher und fachlicher Hinsicht besonders liegt, führt die Regelung zu einer Leistungssteigerung und damit zu einer Verbesserung des Verhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag, ohne daß der Wettbewerb auf dem Markt für Fachübersetzungen durch das Kartell wesentlich beeinträchtigt wird.

[1]) Bundesanzeiger Nr. 178 vom 13. September 1975

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

1. Malz

Der Deutsche Mälzerbund hat im Juni 1975 im Rahmen einer Mittelstandsempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 die Einkaufspreise für deutsche Braugerste empfohlen. Das Bundeskartellamt hat die Voraussetzungen dieser Vorschrift als gegeben angesehen. Die in der Regel als Familienbetrieb geführten Mälzereien sind als kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, denen auf der vorgelagerten Stufe des Erfassungshandels u. a. einige große Genossenschaften gegenüberstehen. Die Empfehlung ist als geeignet angesehen worden, die Leistungsfähigkeit der Beteiligten gegenüber dieser Handelsstufe zu fördern und dadurch die Wettbewerbsbedingungen zu verbessern. Im späteren Marktverlauf, der durch eine Getreidehausse gekennzeichnet war, kam es jedoch zu Preisen, die nicht unerheblich über den empfohlenen Preisen lagen.

2. Eier und Geflügel

Die beiden Stabilisierungsfonds im Eier- und Geflügelsektor, die Mastgeflügel-Stabilisierungsfonds Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und die Eier-Stabilisierungsfonds-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, beide in Bonn (Tätigkeitsbericht 1972 S. 85), waren auch im Berichtszeitraum im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben tätig. Dem Mastgeflügel-Stabilisierungsfonds sind zwei Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften und eine Erzeugervereinigung beigetreten. Damit unterliegen Verträge und Beschlüsse dieses Fonds jetzt der Meldepflicht nach § 100 Abs. 1 Satz 3. Der Eier-Stabilisierungsfonds hat im zweiten Halbjahr 1975 keine produktionseinschränkenden Maßnahmen zur Stabilisierung des Eiermarktes durchgeführt, weil sich gezeigt hat, daß solche nur auf dem deutschen Markt vorgenommenen Beschränkungen der Produktion zu Produktionsausdehnungen in anderen EG-Mitgliedsstaaten und zu entsprechenden Lieferungen in die Bundesrepublik führen. Der Fonds will sich bei seinen zukünftigen Maßnahmen mehr von dem Gesichtspunkt der Erhaltung des deutschen Produktionsstandes leiten lassen.

3. Landwirtschaft und Gartenbau

Von der Landwirtschaft und vom Gartenbau sind fünf Konditionenempfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet und damit wirksam geworden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau in Bonn hat Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse empfohlen[1]). Die Geschäftsbedingungen ent-

[1]) Bundesanzeiger Nr. 42 vom 1. März 1975

halten u. a. Bestimmungen über die Sortierung, Verpackung und Verladung sowie über die Ermittlung des Ladegewichts, die Lieferzeit, die Erhebung der Mängelrüge und das Sachverständigenverfahren. Zu den Geschäftsbedingungen gehört ein Formular für die Erstellung eines Sachverständigen-Gutachtens. Allgemeine Geschäftsbedingungen für friedhofsgärtnerische Arbeiten sind vom Zentralverband des Deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues e.V. in Bonn empfohlen worden [1]). In den Geschäftsbedingungen sind Regelungen über die Gewährleistung bei der Bepflanzung, den Umfang der Grabpflege und zusätzliche Leistungen sowie über die Auftragsdauer und die Zahlungen getroffen. Die Dauergrabpflege-Gesellschaft Deutscher Friedhofsgärtner mbH in Köln hat Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege empfohlen [2]). Sie enthalten Bestimmungen über die gärtnerischen Leistungen und Schäden bei höherer Gewalt sowie über die Auswahl der Pflanzen und die Durchführung der Bepflanzung. Der Zentralverband des Deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues e.V. in Bonn hat nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 Nr. 3 Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen für Gemüsejungpflanzen empfohlen [3]). Diese enthalten Definitionen des erforderlichen Entwicklungsstandes von Jungpflanzen und Regeln über Pflanzenhygiene und Rückstände von Pflanzenschutzmitteln sowie hinsichtlich des Liefertermins und des Sachverständigengutachtens. Der Verband des Deutschen Blumen-Groß- und Importhandels e.V. in Düsseldorf hat Geschäftsbedingungen für den internationalen Großhandel mit Schnittblumen und frischem Blattwerk empfohlen [4]). Darin wurden Bestimmungen über Verpackung, Verladung, Frachtkosten, Lieferzeit, Zahlung und Mängelrügen getroffen. Das Bundeskartellamt wird zu gegebener Zeit prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Empfehlungen fortbestehen.

Der Bundesverband Garten- und Landschaftsbau e. V., Bonn-Bad Godesberg, hat nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau empfohlen. Die Bedingungen enthalten Regelungen über die Ausführung der Aufträge, die Vergütung, Abnahme und Gewährleistung sowie über Abrechnung und Zahlung.

4. Fischerei

Die Lage der Seefisch-Absatz-Gesellschaft (SAG) war im Berichtszeitraum sehr wesentlich durch die Behinderungen deutscher Trawler in den Gewässern gekennzeichnet, die Island auf Grund der zunächst auf 50 sm und später auf 200 sm erweiterten Fischereigrenze für sich beansprucht. Auf Grund der Behinderungen konnten die deutschen Trawler nicht das normale volle Sortiment an Fisch anbieten, sondern mußten weitgehend auf Rotbarschfänge ausweichen. Dies führte zu einer einseitigen Überlastung des Marktes. Über die Einrichtung von drei „trawlerfreien Zonen" vor der Küste Nordnorwegens ist in Gesprächen zwischen Vertretern der Bundesrepublik, Großbritanniens, Frankreichs und Norwegens Einigkeit erzielt worden. Die norwegische Regierung hat erkennen lassen, daß sie nicht beabsichtigt, die Fischereigrenzen einseitig auszudehnen und daß man auch in Zukunft sich ergebende Probleme auf dem Verhandlungswege lösen will. Auch in diesem Jahr hat die SAG wieder Fisch zu Sommerpreisen angeboten, um den in dieser Jahreszeit allgemein schleppenden Absatz anzuregen (Tätigkeitsbericht 1974 S. 80). Im Oktober 1975 wurden die Rücknahmepreise wieder auf den im Frühjahr gültigen Stand angehoben. Die Situation im Bereich der Seefrostvertrieb GmbH (SVG) war durch die weltweit schlechte Verkaufslage für Frostfisch geprägt. Auf dem deutschen Markt sah sich die SVG Importen von neuen Lieferanten gegenüber, die zum großen Teil bisher in die USA geliefert hatten, jedoch dort durch japanische und koreanische Billigimporte von Alaskapollock vom Markt verdrängt worden waren. Die SVG war daher im März 1975 trotz der erheblichen Anhebung der Treibstoffpreise gezwungen, die Preise für Filet aus Kabeljau, Schellfisch, Rotbarsch und Seelachs soweit zu senken, daß das Preisniveau um mehr als 35 % unter dem des Vorjahres lag. Im August erwies sich eine weitere Senkung der Verkaufspreise für Seelachsprodukte als unumgänglich. Diese Entwicklung zeigt, daß die Preisbildung bei der SVG von den Einflüssen der Märkte bestimmt wird.

Verkehrswesen (79)

1. Eisenbahnen

Eine nichtbundeseigene Eisenbahn (NE) beschwerte sich darüber, daß sie für ihre Beförderungsleistungen, die sie der Deutschen Bundesbahn erbringt, von dieser geringere Entgelte als andere NE erhalte. Zu den Verkehrsträgern, die, wie die Deutsche Bundesbahn, dem öffentlichen Schienenverkehr dienen, gehören auch über 130 NE. Jede öffentliche Eisenbahn ist nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes verpflichtet, den Anschluß und die damit zusammenhängende Mitbenutzung ihrer Anlagen durch angrenzende öffentliche Eisenbahnen unter billiger Regelung der Bedingungen und der Kosten zu gestatten. Über die Abgeltung der Kosten dieses Wechselverkehrs hat die Deutsche Bundesbahn mit den NE Verträge geschlossen. Auf den Vertrag zwischen der Deutschen Bundesbahn und der Beschwerdeführerin finden die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen insoweit keine Anwendung, als die auf diesem Vertrag beruhenden Entgelte aufgrund eines Gesetzes festgesetzt werden (§ 99 Abs. 1). Eine solche Festsetzung wäre die Entscheidung des Bundesministers für Verkehr nach § 7 Abs. 2 AllgEisenbG. Nach dieser Vorschrift entscheidet bei Streit über die Bedingungen des Anschlusses oder der Mitbenutzung sowie über die Angemessenheit der Kosten der Bundesminister für Verkehr, wenn die Deutsche Bundesbahn beteiligt

[1]) Bundesanzeiger Nr. 100 vom 5. Juni 1975
[2]) Bundesanzeiger Nr. 100 vom 5. Juni 1975
[3]) Bundesanzeiger Nr. 195 vom 18. Oktober 1975
[4]) Bundesanzeiger Nr. 189 vom 10. Oktober 1975

ist. Zwar lag nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin eine solche Entscheidung über die Anschluß- und Benutzungskosten bisher nicht vor. Es widerspräche aber dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Bundesverwaltung, wenn in derselben Angelegenheit Bundeskartellamt und Bundesminister für Verkehr gegensätzlich entscheiden. Das wäre der Fall, wenn die zwischen der Deutschen Bundesbahn und der Beschwerdeführerin vereinbarte Preisgestaltung vom Bundeskartellamt als unangemessen, vom Bundesminister für Verkehr aber als angemessen beurteilt würde. Die Beschwerdeführerin ist daher unter Hinweis auf die Rechtslage an den Bundesminister für Verkehr verwiesen worden.

2. Flughäfen

In einer Eingabe ist vorgetragen worden, daß eine von einem Regionalflughafen erteilte Rechnung über Lande- und Abstellgebühren sowie über Abfertigungs- und Befeuerungsentgelte überhöht sei. Die Nachprüfungen haben ergeben, daß die beanstandete Rechnung auf einer für den Regionalflughafen erlassenen Gebührenordnung beruht, die die zuständige Luftaufsichtsbehörde aufgrund § 43 Luftverkehrszulassungsordnung genehmigt hat. Die Gebührenordnung erfüllt daher die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1. Nach dieser Vorschrift findet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen keine Anwendung auf Verträge von Unternehmen, die sich mit der Beförderung und der Besorgung der Beförderung von Personen befassen, wenn und soweit die auf diesen Verträgen beruhenden Entgelte aufgrund einer Rechtsverordnung genehmigt werden. Als Unternehmen, die sich mit der Beförderung und Besorgung der Beförderung von Personen befassen, sind nicht nur die Unternehmen zu verstehen, die die Personen unmittelbar von einem zum anderen Ort befördern oder diese Beförderung besorgen, sondern auch Unternehmen wie Flughäfen, die die technischen Anlagen bereitstellen und die organisatorischen Voraussetzungen schaffen, deren die Träger der Luftverkehrsmittel und ihre Fluggäste notwendigerweise bedürfen, um die Aufnahme und den Abgang von den Luftfahrzeugen zu gewährleisten (BGH in WuW/E BGH 1250/1251). Da die für den Regionalflughafen erlassene Gebührenordnung die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 erfüllt und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen demzufolge nicht anwendbar ist, war es dem Bundeskartellamt verwehrt, die beanstandete Rechnung auf ihre Angemessenheit zu prüfen.

3. Spediteure

Der Bundesverband Spedition und Lagerei e. V. (BSL) hat ein Empfehlungswerk über Bedingungen und Entgelte für den Spediteursammelgutverkehr mit Kraftwagen und Eisenbahn angemeldet. Rechtsgrundlage dieser Anmeldung ist § 99 Abs. 2 Nr. 5. Durch Artikel 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Güterverkehrs vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2127) ist § 99 Abs. 2 und 3 insoweit ergänzt worden. Durch die Einführung einer Nr. 5 in § 99 Abs. 2 sind Empfehlungen von Vereinigungen von Spediteurvereinigungen über Bedingungen und Entgelte für die Versendung von Gütern im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen vom allgemeinen Empfehlungsverbot freigestellt. Die Ablösung der aufgrund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 ergangenen Preisverordnung durch eine angemeldete unverbindliche Empfehlung resultiert aus der im Jahre 1973 eingeleiteten Auflockerung in der Preisbildung für den Spediteursammelgutverkehr durch das Einfrieren der Margenuntergrenze auf den Stand vom 4. April 1972. Die angemeldeten Empfehlungen ersetzen die am 30. Juni 1975 ausgelaufene Preisverordnung über Vergütung im Spediteursammelgutverkehr (= Kundensatzverordnung).

Kreditwirtschaft (80)

Das Bundeskartellamt hat die Prüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V., des Bundesverbandes der deutschen Banken e. V. und des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken abgeschlossen (Tätigkeitsbericht 1974 S. 81). In zahlreichen Besprechungen mit den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft ist den Änderungswünschen des Bundeskartellamtes im wesentlichen Rechnung getragen worden. Einer Mißbrauchsverfügung hat es daher nicht bedurft. Die völlig überarbeiteten AGB sind von den Verbänden der Kreditwirtschaft ihren angeschlossenen Instituten zum 1. Januar 1976 zur Einführung empfohlen worden. Im Vordergrund der Prüfung hat die Frage gestanden, ob und inwieweit durch die bisherige Fassung der AGB die Stellung der Bankkunden gegenüber den Kreditinstituten im Sinne eines Verbraucherschutzes benachteiligt war. Dabei hat das Bundeskartellamt sowohl die Vorschläge einer Arbeitsgruppe beim Bundesminister der Justiz zur Verbesserung des Schutzes der Verbraucher gegenüber AGB als auch die Ergebnisse der Rechtsprechung berücksichtigt, die Auslegungsregeln zu einzelnen Bedingungen entwickelt hat, durch die zum Teil sehr weitgehende Formulierungen eingeschränkt worden sind. Im Verfahren sind nicht nur Bedingungen geändert worden, die ihrem Wortlaut nach mit der Weiterentwicklung der Auffassungen über AGB nicht mehr im Einklang standen, sondern auch solche, deren rechtlicher Inhalt zwar unbestritten, deren Wortlaut aber für den rechtsunkundigen Verbraucher nicht genügend klar war. Einen verstärkten Kundenschutz hat das Bundeskartellamt insbesondere in folgenden Punkten erreicht: Die AGB stellen nunmehr klar, daß die Zugangsfiktion bei Absendung an die letzte dem Kreditinstitut bekannte Anschrift nicht gilt, wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an das Kreditinstitut zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Kunden nicht zu vertreten ist. Die Kreditinstitute haften gemäß AGB bei Verzögerungen und Fehlleitungen von Einzelaufträgen nunmehr über den Zinsausfall hinausgehend, wenn der Kunde jeweils gesondert darauf hinweist, daß aus Ver-

zögerungen oder Fehlleitungen bei der Ausführung von Aufträgen oder Mitteilungen ein Schaden entstehen kann. Aus den neuen AGB ergibt sich, daß die Kreditinstitute bei Daueraufträgen für grobe Fahrlässigkeit haften. Bisher schlossen die AGB wegen der Möglichkeit unabsehbarer Schäden bei nicht rechtzeitiger Erledigung im Massengeschäft jegliche Haftung aus. Bezüglich der Haftung für Auskünfte schließen die AGB in ihrer Neufassung die Haftung nur noch aus, soweit dies im Rahmen der Rechtsordnung zulässig ist. Sie tragen damit der Entwicklung insoweit Rechnung, als die Rechtsprechung in einer Reihe von Fällen die Haftung für Auskünfte auch bei Ausschluß in den AGB bejaht hat. Die Sparkassen werden in Zukunft Änderungen der AGB nicht nur schriftlich oder durch Aushang bekanntgeben, sondern die Tatsache der Änderung und den Ort des Aushangs in einer Tageszeitung am Sitz des Instituts veröffentlichen. Die privaten Banken und die Volks- und Raiffeisenbanken werden den Kunden nicht nur unerheblich belastende Änderungen schriftlich mitteilen, übrige Änderungen durch Aushang. Bisher war den Kreditinstituten die Wahl zwischen schriftlicher Mitteilung oder Mitteilung durch Aushang überlassen.

Der Verband der Privaten Bausparkassen e. V. und die Geschäftsstelle öffentlicher Bausparkassen haben Empfehlungen von Musterbedingungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (AGB) sowie Empfehlungen von Musterfassungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze (AGG) nach § 102 gemeldet. Die AGG regeln im Unterschied zu den AGB die technische Abwicklung des Bauspargeschäfts, wie bausparmathematische Berechnungen, Zuteilungsverfahren, Beleihungswert und Rückzahlungsverfahren. Das Bundeskartellamt hat gegen einige Geschäftsbedingungen Bedenken erhoben. Die Gespräche mit den Verbänden hierüber sind noch nicht abgeschlossen. Dieser Fall gab erneut Anlaß, die Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes zu betonen, daß die Mißbrauchsaufsicht auch über solche Tatbestände ausgeübt werden kann, die durch die Aufsichtsbehörden ganz oder zum Teil genehmigt worden sind. Um jedoch in derartigen Fällen Differenzen zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Bundeskartellamt weitgehend zu vermeiden, hat der Bundesminister der Finanzen die Aufsichtsbehörden veranlaßt, das Bundeskartellamt bereits innerhalb des Genehmigungsverfahrens vor den Aufsichtsbehörden zur Beurteilung wettbewerbsrechtlicher Gesichtspunkte formlos zu beteiligen.

Der Bundesverband deutscher Banken e. V. hat das Statut des innerhalb des Verbandes neu zu bildenden Einlagensicherungsfonds vorgelegt. In wesentlicher Verbesserung des bisherigen „Feuerwehrfonds" sollen künftig Spareinlagen jeweils bis zur Höhe von 30 % des haftenden Eigenkapitals einer privaten Bank gesichert sein. Das Bundeskartellamt sieht hierin eine sinnvolle Maßnahme, die geeignet ist, das Vertrauen der Bankkunden in die Sicherheit der Institute zu erhalten oder wiederherzustellen. Es geht davon aus, daß private Bankinstitute, die nicht an der Einlagensicherung teilnehmen, in Zukunft nicht mehr wettbewerbsfähig sind, weil Kunden die Einlagen als nicht gesichert ansehen. Insoweit kommt den Voraussetzungen der Teilnahme der einzelnen Kreditinstitute an der Einlagensicherung außerordentliche Bedeutung für die zukünftige Marktstruktur und die Art und Intensität des Wettbewerbs in der Kreditwirtschaft zu. Das Bundeskartellamt hat sich deshalb gegen Versuche gewandt, die Voraussetzungen für die Teilnahme am Einlagensicherungsfonds oberhalb der im Kreditwesengesetz normierten Voraussetzungen zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit in der Kreditwirtschaft anzusiedeln. Zweck der Einlagensicherung kann es auch nicht sein, eine wettbewerbspolitisch unerwünschte Tendenz zur Vereinheitlichung der Geschäftspolitik aller angeschlossenen Kreditinstitute hervorzurufen. Die Bedenken des Bundeskartellamtes gegen einzelne Regelungen im Statut des Einlagensicherungsfonds sind im wesentlichen bereits berücksichtigt worden. Die Besprechungen zu einzelnen Punkten sind noch nicht abgeschlossen.

Nachdem die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft 1973 ihre gegenüber den Mitgliedsinstituten ausgesprochenen Zinsempfehlungen aufgegeben und zugesichert hatten, vorerst keine neuen Zinsempfehlungen auszusprechen (Tätigkeitsbericht 1973 S. 106, 107), sind 1975 erneut Zinsempfehlungen nach § 102 gemeldet worden. Im Februar hat zunächst der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. eine Senkung der Zinssätze für Spareinlagen und Althypotheken um 0,5 % empfohlen, der im April eine Empfehlung folgte, die Spareinlagenzinsen um weitere 0,5 % zu senken, womit ebenfalls eine Senkung der Althypothekenzinsen verbunden sein sollte. Eine nochmalige Senkung um 0,5 %, diesmal nur bezogen auf die Spareinlagenzinsen, hat der gleiche Verband im Juni empfohlen. Der Bundesverband deutscher Banken e. V. und der Bundesverband Deutscher Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. haben im April Empfehlungen ausgesprochen, den Spareckzins von 5 auf 4,5 % und die übrigen Zinssätze entsprechend zu senken. Die Verbände der Kreditwirtschaft haben deutlich gemacht, daß sie mit diesen Zinsempfehlungen einem Wunsch der Bundesregierung auf Unterstützung der Konjunkturpolitik nachkommen. Wie auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 1975 feststellte, wären bei intensiverem Wettbewerb im Bankensystem vermutlich auch die Sollzinsen schneller zurückgegangen; die Funktionsweise des Bankensystems war aber nicht voll befriedigend. Das Bundeskartellamt, das Zinsempfehlungen nach wie vor grundsätzlich als mißbräuchlich nach § 102 Abs. 2 ansieht, hat in dieser spezifischen Situation und angesichts dessen, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen 1973 die Erteilung des Einvernehmens verweigert hat, auf die Einholung des zu einer Untersagungsverfügung notwendigen Einvernehmens beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen verzichtet.

Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat die Empfehlung von Bedingungen für die Beteiligung von Kunden am beleglosen Datenträgeraustausch (Magnet-Band-Clearing-Verfahren) nach § 102 gemeldet. In diesem Zusammenhang hat das Bundeskartellamt auch die bereits 1971 gemeldeten entsprechenden Bedingun-

gen des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. geprüft. In beiden Fällen ist eine weitgehende Annäherung der Bedingungen an die kundenfreundlicher gestalteten AGB im allgemeinen Kreditbereich erzielt worden. Die Verbände haben die neugefaßten Bedingungen, ergänzt um eine Vereinbarung über Richtlinien für den beleglosen Datenträgeraustausch der Kreditinstitute untereinander, zum Januar 1976 eingeführt.

Der Zentrale Kreditausschuß (ZKA), in dem die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft zusammengeschlossen sind, hat die Gründung der deutschen eurocheque-Verrechnungszentrale, einer gemeinsamen Abrechnungsstelle des deutschen Kreditgewerbes für Fremdwährungs-eurocheques nach § 102 gemeldet. Die Einführung des eurocheque-Verfahrens im gesamten europäischen Ausland (nur die DDR und Albanien sind dem System nicht angeschlossen) und insbesondere die Vereinheitlichung des eurocheque-Formulars in den Benelux-Ländern, in Finnland und in der Bundesrepublik Deutschland haben in den letzten Jahren dazu geführt, daß Privatkunden der Kreditinstitute eurocheques auf die Währung des besuchten Landes ausstellten und im Nichtbankenbereich in Zahlung gaben. Diese Schecks wurden wie kommerzielle Auslandsschecks bearbeitet, was mit einer hohen Gebührenbelastung verbunden war. Mit der Einführung eines verkleinerten eurocheque-Formulars, bei dem die Währungsbezeichnung vom Kunden eingesetzt werden muß, hat das Kreditgewerbe nunmehr den Einzug, die Umrechnung und Verrechnung von Fremdwährungs-Schecks auf eine Verrechnungszentrale konzentriert, um damit auch die dem Kunden entstehenden Kosten zu senken. Im Rahmen der Vereinbarungen über die Verrechnungszentrale wurde auch die dem Kunden belastete Gebühr für Fremdwährungseurocheques vereinheitlicht. Das Bundeskartellamt hat zunächst durch eine Erhebung bei zahlreichen Kreditinstituten die Frage geprüft, inwieweit mit der Umstellung des Abrechnungsverfahrens die Gebühren für die Kunden gesenkt worden sind. Dies scheint in erheblichem Maße der Fall zu sein. Die Prüfung, inwieweit die gegenüber dem Kunden vereinheitlichte Abrechnungsgebühr zur Erreichung der Ziele der Verrechnungszentrale notwendig ist, ist noch nicht abgeschlossen.

Eine Bausparkasse, die einen Kooperationsvertrag mit einem Hersteller von Fertighäusern geschlossen hat, hat in Abweichung von ihren Zwischenkredit-Richtlinien Bausparern beim Kauf eines Hauses des mit ihr verbundenen Fertighausherstellers Zwischenkredite ohne Rücksicht auf die Bewertungsziffer und Bausparsumme des Bausparvertrages gewährt. Das Bundeskartellamt hat in diesem Verhalten einen Verstoß gegen § 26 Abs. 2 Satz 2 gesehen, da Bausparer gerade für den Fall einer schwierigen Zwischenfinanzierung unterhalb der Zwischenkredit-Richtlinien kaum ausreichende und zumutbare Möglichkeiten haben, auf ein anderes Institut auszuweichen. Folge dieses Verhaltens war eine mittelbare Diskriminierung anderer Hersteller von Fertighäusern. Die Bausparkasse hat ihre Zwischenkredit-Richtlinien neu gefaßt und das beanstandete Verhalten aufgegeben.

Das Verfahren über den Antrag einer Privatbank auf Aufnahme in einen regionalen Bankenverband nach § 27, den das Bundeskartellamt zurückgewiesen hatte (Tätigkeitsbericht 1974 S. 81, 82), ist noch vor dem Kammergericht anhängig. Zwischenzeitlich hatte die Privatbank beim Bundeskartellamt einen Antrag gestellt, die Aufnahme in den Prüfungsverband deutscher Banken e. V. nach § 27 anzuordnen. Der Prüfungsverband deutscher Banken e. V., der vom Bundeskartellamt zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde, hat daraufhin dem Aufnahmeantrag entsprochen.

Weitere im Rahmen des § 102 gemeldete Wettbewerbsbeschränkungen der Kreditwirtschaft betreffen Empfehlungen des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bezüglich der Werbung mit der Einlagensicherheit und der Richtlinien für Dokumenten-Akkreditive, eine Empfehlung des Verbandes Privater Bausparkassen e. V. über die Rückzahlung von Zwischenkrediten, eine Empfehlung des Verbandes Privater Hypothekenbanken e. V. über die Werbung und eine Empfehlung des Bundesverbandes Deutscher Investmentgesellschaften e. V. über eine EG-Investment-Werberegelung.

Versicherungswesen (81)

Im Berichtsjahr sind mehrere Kooperationsverträge zwischen einzelnen Versicherern nach § 102 Abs. 1 gemeldet worden. So haben ein Kranken- und ein Lebensversicherer einen Konsortialvertrag zur Gründung eines neuen Lebensversicherungsunternehmens vorgelegt, dem ein Organisationsvertrag angeschlossen ist, wonach die Partner in bestimmtem Umfang die Akquisition zum Vorteil des anderen zu unterlassen haben. Nach einem anderen Kooperationsvertrag hat ein Versicherer seinen Partner im Feuer-, Feuerbetriebsunterbrechungs-, Einbruchsdiebstahls-, Leitungswasser- und Sturmgeschäft durch Besichtigung und andere Dienstleistungen zu unterstützen, um ihm das risikogerechte Tarifieren zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang hat er sich zum Unterlassen jeder Abwerbung von Policen des Partners verpflichtet. Geprüft wird, ob die Vereinbarung zwischen einem Versicherungsunternehmen und einer Bausparkasse über den gegenseitigen Einsatz ihrer Außendienste für die Geschäftstätigkeit auch des Partners eine Wettbewerbsbeschränkung nach § 1 darstellt und damit der Meldung nach § 102 bedarf.

Eine Reihe von Mitversicherungsgemeinschaften für bestimmte Versicherungsbereiche hat Änderungen ihrer Prämien oder Bedingungen und ihrer Mitgliederbestände nach § 102 gemeldet. Hierzu zählen die Deutsche Film-Versicherungsgemeinschaft, das Konsortium für den Rahmenvertrag mit der Bundeswehr über Todes- und Invaliditätsversicherungen und die Gemeinschaften für Versicherungsverträge im gewerblichen Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie zur Versicherung des Spediteurrisikos. In zwei Fällen sind Bußgeldverfahren wegen verspäteter Meldungen eingeleitet worden.

In entsprechender Anwendung von § 102 sind wiederum eine Vielzahl von Verbandsempfehlungen zum Teil vorsorglich gemeldet worden. Hervorzuheben ist die Empfehlung, nach der die Kraftfahrzeugversicherer ihre z. Z. geltenden Kraftfahrzeug-Versicherungstarife bis zum 30. Juni 1976 unverändert fortführen sollen.

Das Bundeskartellamt hat den Verband der Sachversicherer aufgefordert, seine in entsprechender Anwendung des § 102 angemeldeten Prämienrichtlinien für die Industriefeuer- und FBU-Versicherung zukünftig von Kosten- und Gewinnbestandteilen zu bereinigen (Tätigkeitsbericht 1974 S. 82). Der Verband ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Das Bundeskartellamt hat sich deshalb veranlaßt gesehen, das für eine Mißbrauchsverfügung nach § 102 Abs. 2 erforderliche Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zu erbitten. Das Aufsichtsamt hat darüber bisher noch nicht entschieden. Unabhängig von dieser Frage ist der Allgemeine Teil der Prämienrichtlinien für die Industriefeuer- und FBU-Versicherung und andere entsprechende Verbandshinweise Gegenstand redaktioneller Änderungen gewesen. Hier sind insbesondere die zahlreichen Bestimmungen über die Prämien-, Zuschlags- und Rabattgestaltung nunmehr so formuliert worden, daß weder die Versicherer, ihr Außendienst noch die Versicherungsnehmer aus dem Wortlaut eine bindende Wirkung entnehmen können. Durch Hinweis auf die Unverbindlichkeit in jedem Blatt und mehrere spezielle fettgedruckte Passagen, in denen auf den Empfehlungscharakter der Richtlinien hingewiesen wird, ist nunmehr gewährleistet, daß sie in der Praxis als solche erkannt und verwendet werden, so daß jetzt jeder Anschein vermieden wird, daß ein Abweichen von ihnen nicht zulässig ist. Einer Verfügung bedurfte es deshalb nicht.

Das Bundeskartellamt hatte eine Empfehlung des Verbandes der Sachversicherer als mißbräuchlich beanstandet, wonach ein bestehender Vertrag im Bereich der Maschinenversicherung von einem anderen Versicherer nur zu den Prämien und Bedingungen übernommen werden könne, die der besitzende Versicherer für die Fortführung des Vertrages fordere (Tätigkeitsbericht 1974 S. 83); die Empfehlung diene dazu, jeden Bestandswechsel durch Prämienwettbewerb zu verhindern. Der Verband hat der Aufforderung des Bundeskartellamtes entsprochen und seinen Mitgliedern in einem Rundschreiben mitgeteilt, er empfehle ihnen, diese Bedingung bis auf weiteres insoweit nicht mehr zu praktizieren, als es sich um die Angabe der Prämien und Bedingungen handele. Es bleibe den Mitgliedern jedoch unbenommen, in autonomer Entscheidung Prämienanfragen zu halten und Prämienauskünfte zu erteilen. Eine Untersagungsverfügung nach § 102 Abs. 2 erschien nach diesem Rundschreiben nicht mehr erforderlich.

Das Provisionskartell der Rothenburger Vereinigung hatte schon 1974 die in ihrer Satzung und ihren Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beschlüsse zur Begrenzung von Provisionszahlungen innerhalb der Industriefeuer- und FBU-Versicherung bis Mitte 1975 ausgesetzt; sie sollten bis dahin lediglich in Form unverbindlicher Empfehlungen weiterbestehen (Tätigkeitsbericht 1974 S. 83). Die Mitgliederversammlung der Vereinigung hat im Juni 1975 beschlossen, die Kartellpflichten weiter bis Mitte 1976 auszusetzen, wobei die Vereinigung wiederum unverbindliche Empfehlungen im Sinne der Ausführungsbestimmungen ausgesprochen hat. Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute hat mitgeteilt, daß er die Provisionsempfehlungen der Vereinigung nicht mehr toleriere. Das Bundeskartellamt hat indessen angesichts des Umstandes, daß in der Industriefeuer- und FBU-Versicherung auch die Vermittlerprovisionen im Wettbewerb starken Schwankungen unterliegen, vorläufig keine Notwendigkeit zu Mißbrauchseingriffen gegen die Provisionsempfehlung gesehen.

Die Glasversicherung war Gegenstand längerer Ermittlungen. Der Verdacht richtete sich zunächst gegen die von einem Glasversicherer seit vielen Jahren den Glasermeistern zur Verfügung gestellte Richtpreisliste. In ihr sind die von ihm auf der Grundlage des Versicherungsvertrages im Schadenfall zu erstattenden Preise für die hauptsächlichen Glassorten genannt. Hierin hätte eine Empfehlung an die Glaser liegen können, bei Reparaturaufträgen von den Preisen dieser Liste nicht abzuweichen. Die Prüfung hat ergeben, daß in aller Regel der Reparaturauftrag vom Versicherer ausgeht; die Richtpreisliste stellt somit nur das autonome Preisangebot des Glasversicherers an die Glaser dar, damit diese erfahren, bis zu welcher Höhe der Reparaturauftrag vom Versicherer erstattet wird. Hiergegen waren Bedenken nicht zu erheben. Weiter ist geprüft worden, ob die Bekanntgabe dieser Richtpreisliste in den Rundschreiben des Verbandes der Sachversicherer als mißbräuchliche Empfehlung im Sinne von § 102 Abs. 2 zu beurteilen ist. Das Bundeskartellamt hat offengelassen, ob der bloße Hinweis auf die Preisliste ohne empfehlenden Zusatz den Empfehlungstatbestand erfüllt. In jedem Falle sind diese Mitteilungen durch die Meldungen des Verbandes in entsprechender Anwendung von § 102 Abs. 1 vom allgemeinen Empfehlungsverbot freigestellt und deshalb nicht ordnungswidrig. Eine mißbräuchliche Ausnutzung dieser Freistellung hat das Bundeskartellamt vorläufig verneint. Die Veröffentlichung der Richtpreise kann dazu dienen, überhöhte Erstattungsansprüche von Glasern einzudämmen und damit die Versicherungsbeiträge niedrigzuhalten. In die Prüfung ist schließlich ein Beratungsvertrag zwischen dem Glasversicherer und einer Spitzenvereinigung der Glaserschaft einbezogen worden. Hier richtete sich der Verdacht darauf, ob durch Zahlungsverpflichtungen des Versicherers Einfluß auf die Glaser genommen werde, seine Erstattungspreise als Grundlage für die Reparaturkosten anzuerkennen. Der Vertrag ist daraufhin in wesentlichen Teilen geändert worden.

Das Seekasko-Geschäft ist nach geringer Verbesserung im Vorjahr (Tätigkeitsbericht 1973 S. 109) wieder ungünstig verlaufen. Das Abwandern von Risiken zum britischen Markt hält an und übertrifft weiter die Rückwanderung von Policen zum Inland um ein Mehrfaches. Die Reparaturpreise als mitentscheidender Kostenfaktor sind allein im Jahre 1974

um über 20 % gestiegen; dieser Trend hielt auch im Berichtsjahr an. Für 1974 ergab sich auf der Grundlage der — gegenüber dem Vorjahr um ca.10 % verminderten — Bruttoprämie abzüglich dem Vorauszahlungsrabatt eine durchschnittliche Schadenquote von über 90 %. Neue Sanierungsmaßnahmen sind jedoch nicht eingeleitet worden. Die Überarbeitung der Kaskoklauseln ist noch nicht beendet.

Im Flußkasko-Geschäft (Tätigkeitsbericht 1972 S. 90) ist das Prämienaufkommen im Jahre 1974 gegenüber dem Vorjahr um mehr als ein Drittel zurückgegangen. Die Schadenquote erhöhte sich um etwa 11 % auf knapp 95 %. Die Interessengemeinschaft Flußkasko-Versicherung hat deshalb beschlossen, ihre Kartellregelungen auch für 1976 fortbestehen zu lassen und folgende zusätzliche Sanierungsbeschlüsse gefaßt: Die Prämienerhöhungsstaffel des Flußkasko-Abkommens (Schragen) ist dahin geändert, daß die festgesetzten Prämiensteigerungen ab 1976 bei einer Schadenquote einer Flotte von mehr als 90 % wegfallen und dafür die Erhöhung von Fall zu Fall vorgenommen wird, und zwar nur unter Zustimmung der beratenden Flußkasko-Kommission. Neben den im Schragen vorgeschriebenen Prämienzuschlägen wird bei Policen mit Schadenquoten über 60 % die Prämie um 5 % oder die Versicherungssumme um 10 % erhöht. Dem Bundesverband der Deutschen Binnenschiffahrt ist von diesen Änderungen vor Beschlußfassung Kenntnis gegeben worden. Mit diesem Verband hat der Deutsche Transport-Versicherungs-Verband ein neues Abkommen über den Ersatz des täglichen Nutzungsverlustes als Folge einer Havarie von Binnenschiffen getroffen und dabei die Erstattungssätze je nach Schiffstyp um 10 bis 15 % erhöht. Die Anwendungsgrenze für das Abkommen über die Regulierung von Ansprüchen aus kleinen Kollisionsfällen ist ebenfalls erhöht worden. Das Kartell hat die Änderungen nach § 102 gemeldet.

Im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht nach § 102 Abs. 2 ist die 1937 entstandene und 1958 nach § 106 gemeldete Aufteilungsgemeinschaft für Bijouterie-Reiselager-Versicherungen auf ihre Tätigkeit untersucht worden. Der Gemeinschaft gehören fünf Unternehmen an, die sich gegenseitig Rückversicherungsschutz gewähren. Das Bundeskartellamt hat unter anderem eine Vertragsbestimmung beanstandet, aus der sich ein Einbringungszwang und damit das Verbot für die Mitglieder ergab, Bijouterie-Reiselager-Versicherungen nicht außerhalb des Pools abzuschließen. Es hat angeregt klarzustellen, daß kein ausschließlicher Einbringungszwang besteht und die Poolmitglieder auch außerhalb des Pools Mitversicherungen zeichnen dürfen. In diesen Fällen sollten sie auch nicht an die von der Aufteilungsgemeinschaft empfohlenen Bedingungen und Prämien gebunden sein. Die Gemeinschaft hat dem entsprochen und den Vertrag in diesem Punkte geändert. Jedes Mitglied ist nunmehr in seiner Entscheidung frei, zu welchen Prämien und Bedingungen es eine Bijouterie-Reiselager-Versicherung übernehmen will; es kann auch anderweitig Rückversicherungsschutz nehmen. Das Bundeskartellamt hat auch das von der Gemeinschaft praktizierte Anfrage- und Auskunftsverfahren nach der Prämie des Vorversicherers beanstandet. Die Gemeinschaft hat daraufhin erklärt, daß jedes Mitglied frei und autonom darüber entscheiden könne, ob bei Neuanbahnungen Anfrage bei dem Vorbesitzenden gehalten werde oder ob ohne Rückfrage Prämien und Bedingungen eigenständig kalkuliert würden. Die Ermittlungen hinsichtlich dieses Komplexes sind noch nicht abgeschlossen.

Der Deutsche Luftpool — eine Rückversicherungsgemeinschaft für die Kasko-Unfall- und Haftpflichtversicherung von Luftfahrtrisiken — hat in seiner Berichterstattung im Rahmen der laufenden Mißbrauchsaufsicht auf das starke Abwandern deutscher Luftkaskorisiken in fremde Märkte aufmerksam gemacht. In Anlehnung an die Praxis des Londoner Versicherungsmarktes ist der Deutsche Luftpool vor einigen Jahren dazu übergegangen, bei der Kaskoversicherung den jährlich im voraus abziehbaren Schadenfreiheitsrabatt dann wegfallen zu lassen, wenn der Vertrag nicht um ein weiteres Jahr bei einem Mitgliedsunternehmen des Pools verlängert wird. In diesem Falle hat der Versicherungsnehmer — auch wenn kein Kaskoschaden eingetreten ist — den Rabatt nachzuzahlen. Hierin ist der Versuch erblickt worden, den Versicherten von einem Überwechseln zu einem anderen Versicherer abzuhalten und den Wettbewerb um den Versicherungsbestand einzuschränken. Das Bundeskartellamt hat die Auffassung vertreten, daß dem Rabattwegfall keine entsprechenden Gegenleistungen gegenüberstünden. Die Einführung dieser Klausel überschreite den Freistellungsrahmen des § 102 und sei mißbräuchlich. Der Deutsche Luftpool hat erwidert, die Kaskoprämien seien nach der durchschnittlichen Nutzungsdauer eines Flugzeugs und nach dem Erfahrungssatz kalkuliert, daß die Versicherungsdauer bei einer Gesellschaft etwa acht Jahre andauere. Nur unter dieser Annahme sei die Vorausgewährung des hohen Schadenfreiheitsrabattes vertretbar. Diese Einwendung des Deutschen Luftpools konnte nicht widerlegt werden. Der Deutsche Luftpool wird jedoch auf Verlangen des Bundeskartellamtes eine Regelung erarbeiten, die dem Versicherungsnehmer die Wahl ermöglicht, entweder eine Versicherung mit vorherigem Schadenfreiheitsrabatt oder ohne einen solchen abzuschließen. Im letzteren Fall kann er ohne Nachzahlung den Versicherer wechseln, unabhängig davon, ob er einen Schaden verursacht hat oder nicht.

Diejenigen Rückversicherungsunternehmen, die Mitglieder des Arbeitskreises Transportversicherung sind, hatten zu den Bestrebungen des Arbeitskreises zur Sanierung der Transportversicherung eine Klausel in ihre Rückversicherungsverträge aufgenommen, wonach die Zedenten zur Erhaltung des Rückversicherungsschutzes die Sanierungsbeschlüsse des Arbeitskreises anzuwenden haben. Hierzu hat das Bundeskartellamt eine Klarstellung verlangt, daß diese Klausel nur in Verträgen mit Kartellmitgliedern praktiziert wird; die Einführung der Klausel in Verträge mit anderen Erstversicherern halte sich nicht mehr im Rahmen des Kartells. Der Aufforderung entsprechend haben die beteiligten Rückversicherer erklärt, daß sie die Vereinbarungsklausel nur mit Mitgliedsgesellschaften des Arbeitskreises

Transportversicherung eingingen. Eine Verpflichtung, die Klausel auch in Rückversicherungsverträge mit außenstehenden Erstversicherern aufzunehmen, bestehe nicht. Der Arbeitskreis hat beschlossen, seine Kostenordnung als Grundlage für die an die Versicherungsvermittler zu zahlenden Provisionen (Tätigkeitsbericht 1973 S. 109) auch für das Jahr 1975 anzuwenden. Einzelne Verbände der Versicherungsvermittlung haben diese Verlängerung nicht mehr toleriert. Darauf hat das Bundeskartellamt den Arbeitskreis Transportversicherung und alle in Betracht kommenden Vermittlerverbände im Mißbrauchsverfahren nach § 102 Abs. 2 zu einer Anhörung eingeladen. Ein derartiges Anhörungsverfahren über die Kostenordnung des Kartells der Transportversicherer entspricht den Vorschlägen der Bundesregierung in ihrem Bericht über die Ausnahmebereiche des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [1]) hinsichtlich der zukünftigen gesetzlichen Ausnahmeregelung für die Versicherungs- und Kreditwirtschaft in § 102. Die Prüfung, ob die aus der Anhörung gewonnenen Ergebnisse Anlaß zu Maßnahmen nach § 102 Abs. 2 gegen den Arbeitskreis Transportversicherung geben, ist noch nicht abgeschlossen.

Der Rechtsstreit zwischen einer Reihe privater Krankenversicherer einerseits und zwei großen Ersatzkassen sowie vier anderen privaten Krankenversicherern andererseits ist beendet (Tätigkeitsbericht 1974 S. 84). Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 4. April 1975 das Oberlandesgericht Düsseldorf im Ergebnis bestätigt. Damit sind die Unterlassungsansprüche gegen die geplante Kooperation zum Angebot einer privaten Krankenhaus-Zusatzversicherung für die höhere Pflegeklasse an die Mitglieder der beiden Ersatzkassen rechtskräftig geworden. Auch der Bundesgerichtshof hat die Auffassung vertreten, daß die Werbemaßnahmen der beiden Ersatzkassen zugunsten der kooperierenden privaten Krankenversicherer nicht nach öffentlichem Recht zu bewerten seien. Der Vertrag führe zu einer Einschränkung der wettbewerblichen Handlungsfreiheit, da die beiden Ersatzkassen die vier Krankenversicherer mit ihren Empfehlungen einseitig bevorzugten und nur ihnen im Weg der verwaltungsmäßigen Abwicklung zur Seite stehen sollten, während die vier privaten Krankenversicherer sich verpflichtet hätten, einen einheitlichen Sondertarif für die Mitglieder der beiden Ersatzkassen zu entwickeln und einheitlich anzuwenden. Damit falle der Kooperationsvertrag unter § 1 und sei unwirksam, da der Vertrag nach § 102 nicht gemeldet worden sei. Die Freistellung nach § 102 könne auch von Ersatzkassen in Anspruch genommen werden. Sie seien zwar Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, jedoch nicht gesetzliche Krankenkassen nach § 225 RVO, weil ihnen kein gesetzlicher Mitgliederkreis zugewiesen sei. Nach den Aufbauverordnungen gelten für sie neben Vorschriften der RVO eine Reihe von Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen. Hieraus ergebe sich ein Restbestand ihres Charakters als Versicherungsunternehmen. Zumindest rechtfertige die besondere Stellung der Ersatzkassen als werbende Unternehmen eine entsprechende Anwendung des § 102, soweit sie sich unternehmerisch betätigten.

Die von den Kooperationspartnern weiter beabsichtigte Zusammenarbeit zur Ergänzung des Krankengeldes von Ersatzkassenmitgliedern durch eine private Zusatzversicherung (Tätigkeitsbericht 1974 S. 84) hat bisher keine konkrete Form gefunden. Das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Eine formgültige Meldung der neuen Kooperationsverträge, an denen jetzt sechs private Krankenversicherungen teilhaben sollen, liegt dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen bislang nicht vor.

Drei Jahre praktischer Erfahrung haben für die drei Kooperationen zwischen privaten Krankenversicherern einerseits und den Verbänden der Allgemeinen Ortskrankenkassen sowie den Betriebs- und Innungskrankenkassen andererseits für das Angebot einer privaten Zusatzkrankengeld-Versicherung für die Kassenmitglieder eine Organisationsänderung erforderlich gemacht (Tätigkeitsbericht 1973 S. 110). Anders als erwartet, waren Risikounterschiede hinsichtlich der drei Arten von Versicherten als Erfordernis für die Aufteilung in drei Kooperationen statistisch nicht festzustellen. Dies gilt auch für das anzusetzende Durchschnittsalter der Versicherten. Zudem ist das Angebot für die Zusatzversicherung von unerwartet wenigen Versicherten in Anspruch genommen worden. Deshalb sind die drei Kooperationen nunmehr zu einer einzigen zusammengelegt worden. Diese Maßnahme soll der Verwaltungsvereinfachung und damit der Stabilisierung der Verwaltungskosten dienen. Deshalb braucht der Versicherte bei einem Kassenwechsel auch nicht mehr einen neuen Zusatzvertrag bei einer anderen der drei Kooperationen abzuschließen; die Zusammenlegung der Gemeinschaften führt in solchen Fällen nunmehr zu einem kontinuierlichen Versicherungsschutz. Die Kooperations-Rahmenverträge mit den drei Bundesverbänden der RVO-Kassen sind unverändert geblieben. Die bisherigen drei Mitversicherungsverträge sind jetzt in einen einzigen Vertrag mit den zur Zeit 17 privaten Krankenversicherungen eingebracht worden. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat die Zusammenlegung genehmigt. Sie ist auch nach § 102 Abs. 1 gemeldet worden. Im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht prüft das Bundeskartellamt, ob durch den Wegfall der übrigen geschäftsführenden Unternehmen die Deutsche Krankenversicherungs AG als jetzt alleiniger Geschäftsführer für die umfassende Kooperation eine kartellrechtlich bedenkliche Stärkung ihrer Position gegenüber den 16 anderen Mitversicherern erlangt hat. Jedenfalls sieht auch der neue Vertrag vor, daß ihm auch bisher außenstehende private Krankenversicherer beitreten können und dies auch die beteiligten Kassenverbände anerkennen.

Das erwähnte Urteil des Bundesgerichtshofes zur Ersatzkassen-Kooperation diente auch der Begründung des Antrages eines medizinischen Badebetriebes auf Einleitung kartellrechtlicher Schritte gegen eine große Ersatzkasse. Der Badebetrieb war Ver-

[1]) Drucksache 7/3206 Ziffer 100

tragsunternehmen für Bäder und Massagen gewesen, hatte diesen Vertrag wegen Differenzen jedoch beendet. Nunmehr hat der Badebetrieb von der Ersatzkasse die Erstattung der Kosten der an Kassenmitglieder erbrachten heilmedizinischen Maßnahmen auch ohne Vertrag verlangt. Die Versicherungsbedingungen der Ersatzkasse und die zwischen ihr und einzelnen Badebetrieben geschlossenen Verträge seien insoweit unwirksam, als die Kasse nur die Kosten für Leistungen von Vertragslieferanten erstatten müsse. Das Bundeskartellamt ist bei der Prüfung des Komplexes zu folgendem Ergebnis gelangt: Die Ersatzkassen sind zum Abschluß von Verträgen mit Anbietern von Heilmitteln als Sachleistung nach § 182 RVO seit der Aufbaugesetzgebung befugt. Dies gilt auch, soweit an solchen Verträgen Ersatzkassenverbände beteiligt sind. Wenn sich Ersatzkassen „für die Zwecke der Krankenversicherung" nach § 525 a RVO zu Verbänden vereinigen, sind diese bei ihren Aufgaben den Verbänden der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 225 RVO) gleichgestellt. Deshalb können auch sie nach § 407 und § 414 e RVO Lieferungs- und Leistungsverträge mit den entsprechenden Anbietern abschließen. Hierbei sind sie zwar nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 26. Oktober 1961 (WuW/E BGH 442 — „Gummistrümpfe") und nach dem Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14. Januar 1975 unternehmerisch tätig. Ein solcher Vertrag ist jedoch nicht mit dem Sachverhalt vergleichbar, der dem o. a. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 4. April 1975 zugrunde gelegen hat. Dort ist über einen Kooperationsvertrag zwischen Ersatzkassen und privaten Krankenversicherern entschieden worden, der Leistungen vorgesehen hat, die über die Regelleistungen der RVO hinausgingen. Der hier angegriffene Vertrag regelt dagegen lediglich die gesetzlichen Leistungen nach § 182 RVO, für deren Erfüllung die Ersatzkassen zusammen mit ihren Verbänden zu sorgen haben. Vereinbarungen, die diesem gesetzlichen Auftrag dienen und ihn nicht überschreiten, werden in Ausführung der Bestimmungen der RVO abgeschlossen und sind deshalb nicht als Wettbewerbshandlungen zu werten. Die vertraglichen Zulassungsvoraussetzungen dienen der Ersatzkasse zur Kontrollmöglichkeit, ob die Erbringer von Sachleistungen die Voraussetzungen für die Erfüllung der Leistungspflicht der Ersatzkassen bieten. Der Vertragsinhalt überschreitet nicht den Rahmen des § 182 RVO, wonach die dem Versicherten zu gewährende Krankenpflege oder die zur Verfügung zu stellenden Heilmittel ausreichend und zweckmäßig zu sein haben, jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen. Diese Gesichtspunkte sind auch auf die Versicherungsbedingungen der Ersatzkasse anzuwenden, die ihre Erstattungspflicht auf Leistungen solcher Badebetriebe beschränken, mit denen ein entsprechendes Vertragsverhältnis besteht.

Nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 b RVO n. F. haben die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ganz oder in Form von Zuschüssen nunmehr auch die Kosten für Zahnersatz zu übernehmen. Auf das hierzu ergangene Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. Januar 1974 sind dementsprechend alle in der Gebührenordnung für Zahnärzte von 1965 enthaltenen zahnprothetischen Leistungen in den Bundesmantelvertrag zwischen den Bundesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung einbezogen worden. Diese Leistungen werden bei der Versorgung mit Zahnersatz nach einer Anlage zu diesem Vertrag in einem Punktsystem bewertet. Die dabei entstehenden Material- und Laborkosten können gesondert berechnet werden. Nach einer gemeinsamen Empfehlung der beteiligten Spitzenverbände ist die Höhe dieser Kosten jedoch in nach § 368 RVO zwischen Kassen und Kassenzahnärzten getroffenen Gesamtverträgen begrenzt worden; die Kassen brauchen den Kassenzahnärzten darüber hinaus Kosten nicht zu erstatten. Das Bundeskartellamt hatte sich auf Beschwerden von Dentallabors mit der Frage zu befassen, ob diese Leistungsbegrenzung kartellrechtlichen Bedenken begegnet. Diese Frage ist mit den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Verband der Zahntechniker-Innungen erörtert und verneint worden. Aus dem Urteil der Bundessozialgerichts folgt, daß nunmehr auch die Zahnprothetik in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen worden ist. Damit ist auch die Erstattung von Materialkosten u. a. durch Verträge nach § 368 RVO zu regeln. Solche Gesamtverträge sind öffentlich-rechtlicher Natur und — anders als etwa Lieferverträge zwischen Kassen und Heilmittellieferanten — der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entzogen. Zwar ist einzuräumen, daß wegen der vertraglichen Begrenzung des Kostenersatzes die Leistung der Zahntechniker nicht mehr in jedem Falle voll erstattet wird. Als Ausweg bietet sich die Einbeziehung der Zahntechniker in die Gesamtverträge als Vertragspartner der Kassen und Kassenzahnärzte oder zumindest ihre Anhörung bei Verhandlungen über Gesamtverträge nach § 368 RVO an. Auf diese Weise könnten sie einen gewissen Einfluß auf die darin zu regelnden Erstattungssätze nehmen. Für die Rechtsbeziehung zwischen Kassen und Zahntechnikern innerhalb einer solchen umfassenden Vereinbarung haben allerdings die vom Bundesgerichtshof im o. a. Urteil vom 21. Oktober 1961 aufgestellten Grundsätze zu gelten; danach ist diese Rechtsbeziehung — im Gegensatz zu der zwischen Kassen und Kassenärzten — nicht öffentlich-rechtlich geregelt und den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterworfen. Solange die aufgezeigte Einbeziehung der Zahntechniker in die Gesamtverträge nicht erfolgt ist, dürfen im übrigen in ihrem Kreise keine Verbandsempfehlungen über bestimmte Preisforderungen o. ä. für ihre Leistungen ausgesprochen werden.

Ende 1974 ist aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zwischen dem Verband der Lebensversicherungsunternehmen, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und dem Bundesverband der Deutschen Industrie der Pensions-Sicherungs-Verein a. G. gegründet worden, der bei Zahlungsunfähigkeit eines Arbeitgebers die Aufrechterhaltung der betrieblichen Altersversorgung der Versorgungsberechtig-

ten gewährleisten soll. Der Verein schließt hierzu Rentenversicherungsverträge nach einem Rahmenvertrag mit einem Konsortium von 79 Lebensversicherern ab. Ein Konsortialvertrag regelt das Innenverhältnis dieser Mitversicherungsgemeinschaft. Danach wird jeder Versicherungsvertrag zwischen den Konsorten nach ihren Anteilen quotiert. Eine Mitverpflichtung, Mithaftung oder Garantie eines Mitgliedes für den Anteil eines anderen ist ausgeschlossen. Der Beitritt weiterer Lebensversicherer ist grundsätzlich zulässig. Änderungen des Konsortialvertrags sind zum Schutze kleinerer Konsorten nur bei Zustimmung von mindestens 80 % der abstimmenden Mitglieder zulässig, wenn diese zugleich mindestens 80 % der Quoten halten. Nicht zustimmende Mitglieder haben ein außerordentliches Kündigungsrecht oder brauchen die Änderung nicht anzuerkennen. Der Rahmenvertrag besitzt im übrigen eine Schiedsvereinbarung für die Austragung von Meinungsverschiedenheiten, wobei auch die Entscheidung durch das ordentliche Gericht verlangt werden kann (§ 91 Abs. 2). Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat den Geschäftsplan mit den allgemeinen Versicherungsbedingungen des Konsortiums und den Rahmenvertrag genehmigt. Der Konsortialvertrag ist nach § 102 Abs. 1 gemeldet worden. Nach vorab erfolgter Klärung kartellrechtlich interessierender Fragen mit dem Bundesaufsichtsamt im Rahmen einer antizipierten Mißbrauchsaufsicht bestehen gegen das Vertragswerk keine Bedenken.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat mit dem o. a. Beschluß vom 15. Januar 1975 über die Beschwerde zweier Apothekervereine gegen die Verfügung der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg entschieden, nach der eine Rahmenvereinbarung zwischen diesen Vereinen und den Landesverbänden von RVO-Kassen nach § 18 für unwirksam erklärt worden war, soweit Arznei- und Pflegemittel für die Versicherten nur noch von Apotheken geliefert werden und die Krankenkassen diese Mittel nicht mehr selbst an ihre Mitglieder abgeben dürfen (Tätigkeitsbericht 1972 S. 91). Das Bundeskartellamt war an diesem Verfahren nach § 51 Abs. 3 beteiligt. Die Untersagungsverfügung ist aufgehoben worden, soweit sie das Verbot der Selbstabgabe betraf. Hierzu hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß die Krankenkassen die Selbstabgabe schon aus tatsächlichen Gründen nicht betrieben. Deshalb fehle es an der Ursächlichkeit der beanstandeten Vereinbarung für die Beschränkung des Marktzutritts als Voraussetzung für die Anwendung des § 18. Hinsichtlich der Vereinbarung, wonach Arznei- und Pflegemittel für die Versicherten nur noch über Apotheken ausgeliefert werden dürfen, ist die Verfügung jedoch bestätigt worden. Die Vereinbarung stelle einen Vertrag zwischen Unternehmen dar, wobei es nicht darauf ankomme, daß hier als Parteien nicht die einzelnen Apotheken und Krankenkassen, sondern deren Verbände aufgetreten seien. § 18 sei auch auf solche Verträge anzuwenden, die von Vereinigungen von Unternehmen ausgehandelt würden und deshalb für eine Vielzahl von Unternehmen der gleichen Art zu gelten hätten. Die Vereinbarung führe dazu, daß zur Belieferung der Kassenmitglieder nur Apotheken zugelassen und gleichzeitig alle anderen Unternehmen ausgeschlossen würden. Die Vereinbarung beschränke für diese Unternehmen den Zutritt zum Markt, der die Versorgung der Verbraucher mit nicht apothekenpflichtigen Arznei- und Pflegemitteln zum Gegenstand habe. Da rund 80 % der Bevölkerung in den RVO-Krankenkassen anspruchsberechtigt seien, erfasse die vereinbarte Ausschließlichkeitsbindung einen erheblichen Teil des Marktes. Nicht zugelassene Hersteller und Großhändler erlitten hierdurch wesentliche Einbußen. Die Beschränkung des Marktzutritts sei unbillig. Das Interesse der Apotheken bestehe lediglich darin, durch den Ausschluß der anderen Unternehmen von der Belieferung der RVO-Kassen den eigenen Umsatz zu steigern. Dies rechtfertige den umfassenden Ausschluß der anderen Unternehmen von der Belieferung nicht. Der Ausfall der Ärzte als Abnehmer des Sprechstundenbedarfs werde nur in den seltensten Fällen auszugleichen sein. Auch die Belieferung von Apotheken sei kein angemessener Ersatz, da diese an dem Verkauf selbst verdienen wollten und deshalb weniger zahlten als die Kassen. Die Apotheker zögen aus dem Apothekenmonopol nach § 28 des Arzneimittelgesetzes nicht nur für apothekenpflichtige Arzneimittel Sondervorteile, sondern könnten damit auch den Verkauf nicht apothekenpflichtiger Arzneimittel leichter steigern. Deshalb bestehe kein berechtigter Anlaß, ihre durch Gesetz gesicherte Marktstellung durch vertragliche Vereinbarungen der beanstandeten Art noch weiter auszubauen.

Die Prüfung der Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft (Tätigkeitsbericht 1974 S. 86) konnte noch nicht beendet werden. Die abschließende Äußerung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen zu den Stellungnahmen der Versicherungsverbände und des Bundeskartellamtes liegt noch nicht vor.

Versorgungswirtschaft (82)

Die seit 1974 stärker ansteigende Preisentwicklung in der Elektrizitätsversorgung hat auch im Berichtsjahr zu einer großen Zahl von Verbraucherbeschwerden über Strompreise geführt, die weit überwiegend von den Landeskartellbehörden zu prüfen waren. Soweit sich in einigen Fällen der Verdacht strukturell nicht gerechtfertigter Preisunterschiede ergab, sind Mißbrauchsverfahren eingeleitet worden. In einem vom Bundeskartellamt geprüften Fall konnte ohne Mißbrauchsverfügung erreicht werden, daß das betreffende Versorgungsunternehmen eine für Mitte des Jahres angekündigte Strompreiserhöhung nicht durchgeführt und die Strompreise während des Berichtsjahres stabil gehalten hat. In diesem Fall hätte die beabsichtigte Preiserhöhung zu regionalen Preisunterschieden geführt, die durch die unterschiedliche Struktur der Versorgungsgebiete nicht zu rechtfertigen waren.

Die Entwicklung eines Grundschemas für einen elektrizitätswirtschaftlichen Strukturvergleich (Tätigkeitsbericht 1974 S. 87) war aufgrund eines vom

Bundeskartellamt vorgelegten Arbeitspapiers Gegenstand eines Meinungsaustausches zwischen den Kartellreferenten der Länder und den Verbänden der Elektrizitätswirtschaft sowie den maßgebenden Abnehmerverbänden. Insbesondere die Verbände der Elektrizitätswirtschaft haben gegen die Methode und die Beweismöglichkeiten eines Strukturvergleichs zahlreiche Einwendungen erhoben. Die angekündigte schriftliche Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Die Untersuchung der Erdgaspreispolitik der führenden Ferngasgesellschaften (Tätigkeitsbericht 1974 S. 87) ist ohne Mißbrauchsverfügung abgeschlossen worden. Zwar bestehen auf diesem Markt beherrschende Stellungen, die Preise über dem Wettbewerbsniveau ermöglichen. Mißbräuchlich überhöht sind daher Erdgaspreise, die erheblich über die Preise hinausgehen, die im Wettbewerb durchsetzbar wären. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes war diese Voraussetzung angesichts des allgemein erheblich gestiegenen Energiepreisniveaus auf dem Wärmemarkt nicht nachzuweisen. Berücksichtigt wurden dabei auch energiepolitische Gesichtspunkte der Versorgungssicherheit. Insbesondere aus diesem Grund erschien eine Prüfung am Maßstab der Heizölpreise angemessener als eine rein kostenorientierte Betrachtung. Ein im Verhältnis zum Heizölpreis niedrig gehaltener Erdgaspreis würde, wie die Marktentwicklung 1974 gezeigt hat, eine Nachfrage nach Erdgas hervorrufen, die durch das begrenzte und zunehmend importabhängige Erdgasangebot nicht gedeckt werden könnte und daher marktwirtschaftlich nicht lösbare Verteilungsprobleme aufwerfen würde. Die im Berichtsjahr vollzogene Anpassung der Erdgaspreise an das seit 1973 drastisch gestiegene Preisniveau für Heizöl hat die Lage auf dem Erdgasmarkt entspannt, andererseits auch eine günstige Voraussetzung dafür geschaffen, daß größere Mengen Erdgas aus weiter entfernt liegenden Fördergebieten importiert werden und dadurch die energiepolitisch erwünschte Substitution des Erdöls möglich wird.

Ein besonderes Problem der Strompreisentwicklung bildet die auffällige Steigerung der Kostenbeiträge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen von Abnehmern verlangen, deren Grundstück an das Versorgungsnetz angeschlossen werden soll. Die vor dem Anschluß zu zahlenden Beiträge umfassen nicht nur die Kosten für den Hausanschluß, sondern auch darüber hinausgehende Zahlungen, die als Beiträge zu den Kosten des dem Anschluß vorgelagerten Leitungsnetzes berechnet werden. Die im Vergleich zum Anstieg der Strompreise unverhältnismäßige Erhöhung der bei Neuanschlüssen geforderten Beiträge erklärt sich daraus, daß zahlreiche Versorgungsunternehmen dazu übergegangen sind, Netzkosten zu einem größeren Teil als bisher durch einmalige Zahlungen des anzuschließenden Kunden zu decken. Dem Grunde nach ist die Forderung einmaliger Zahlungen bei Neuanschlüssen durch die als Rechtsverordnung fortgeltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen aus dem Jahre 1942 gedeckt und insoweit kartellrechtlich nicht angreifbar. Die steigende Höhe der als Beiträge zu den Netzkosten verlangten Zahlungen ist in Einzelfällen geprüft worden. Der Nachweis eines Mißbrauchs auf der Grundlage eines Marktvergleichs scheitert jedoch an den fehlenden regionalen Vergleichsmöglichkeiten, da die Bemessungsgrundlagen und die örtlichen Anschlußverhältnisse sehr unterschiedlich sind. Hinzu kommt, daß auch unter Gesichtspunkten der Kostenzuordnung eine sachliche Trennung zwischen dem Teil der Netzkosten, der über den Strompreis abgegolten und dem Teil der Netzkosten, der durch die Zahlung einmaliger Beiträge erstattet wird, praktisch nicht möglich ist. Eine Reform des Rechts der elektrizitätswirtschaftlichen Beitragszahlungen mit dem Ziel, bessere Voraussetzungen für eine Prüfung zu schaffen, erscheint unter dem Aspekt der Mißbrauchsaufsicht dringend erforderlich. Zugleich könnte dadurch das unter den betroffenen Stromabnehmern verbreitete Mißtrauen gegenüber den in der Regel nicht näher begründeten Beitragsforderungen der Versorgungsunternehmen beseitigt werden.

In seiner Entscheidung vom 19. Juni 1975 beurteilt der Bundesgerichtshof die kartellrechtliche Zulässigkeit von Grenzmengenabkommen (Tätigkeitsbericht 1974 S. 87) nach dem Freistellungszweck des § 103, der auf eine Rationalisierung der Versorgung gerichtet ist. Diesem Zweck kann nach dem Urteil auch eine Aufteilung der Versorgung nach Abnahmemengen entsprechen, wenn die vereinbarte Grenzmenge im allgemeinen einer Aufteilung nach Spannungsebenen entspricht, so daß oberhalb der Grenzmenge liegende Abnehmer in der Regel über ein anderes Leitungsnetz versorgt werden. Zur Feststellung dieser tatsächlichen Voraussetzungen ist die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

VIERTER ABSCHNITT

Lizenzverträge

I. Lizenzverträge und Kartellverträge

Dem Bundeskartellamt ist ein geplantes, aber inhaltlich vollständig gefaßtes Vertragswerk über die Gründung einer Patentverwertungsgesellschaft im Bereich des industriellen Innenausbaus von Baukörpern zur Prüfung nach §§ 20, 21 Abs. 1, § 20 Abs. 4 mit § 1 vorgelegt worden. Das Vertragswerk bestand aus dem Gesellschaftsvertrag (Satzung), dem Vertrag über die Gründung einer Verkaufsgesellschaft und Patentlizenzverträgen mit den Gesellschaftern der Verkaufsgesellschaft. Der Vertrag über die Verkaufsgesellschaft hat eine Quotenregelung enthalten, nach der die Gesellschaft alle Aufträge nach einem bestimmten Schlüssel an die Gesellschafter zu vergeben hatte. Im Gesellschaftsvertrag und in allen Lizenzverträgen waren umfassende, ineinandergreifende Wettbewerbsverbote vereinbart, die den Gesellschaftern und Lizenznehmern untersagten, Wettbewerbserzeugnisse zu den Vertragsgegenständen herzustellen und zu vertreiben sowie entsprechende Beteiligungsverhältnisse einzugehen. Das Wettbewerbsverbot hat auch ein Betriebsveräußerungsverbot eingeschlossen, sofern vom Betriebserwerber die Wettbewerbsverbotsverpflichtungen nicht übernommen würden. Das Bundeskartellamt hat in diesen Vereinbarungen horizontale Wettbewerbsbeschränkungen zwischen allen Vertragsbeteiligten zum Ausschluß des bislang untereinander bestehenden Wettbewerbs gesehen. Diese Wettbewerbsbeschränkungen waren nicht nach §§ 20, 21 Abs. 1, sondern über § 20 Abs. 4 nur nach § 1 zu beurteilen. Auf Verlangen des Bundeskartellamtes sind unter völliger Neufassung des Vertragswerkes die Quotenregelungen und Wettbewerbsverbote ersatzlos gestrichen worden.

Zusätzlich zum Entwurf eines Betriebsgeheimnis-Lizenzvertrages über hochtechnisierte Kleinteile hatten die Vertragsparteien eine Gesellschaft für Beschaffung und Vertrieb gegründet. Die Muttergesellschaften unterlagen einem bis drei Jahre nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft weiterwirkenden gegenseitigen Wettbewerbsverbot, das durch die Vereinbarung einer Schadenersatzpflicht und Schiedsabreden abgesichert war. Das Bundeskartellamt hat die Voraussetzungen des § 1 (§ 20 Abs. 4) als gegeben angesehen und verlangt, daß das einem gemeinsamen Zweck dienende Wettbewerbsverbot gestrichen wird. Hierauf ist der Plan der Gesellschaftsgründung aufgegeben und das restliche Lizenzvertragswerk wettbewerbsverbotsfrei den § 21 Abs. 1, § 20 angepaßt worden.

In einem nicht ausschließlichen Patentlizenzvertrag über Bauelemente mit einer Vielzahl von Lizenznehmern war vereinbart, der Lizenzgeber dürfe weitere Lizenzen nur in beschränkter Anzahl und in Übereinstimmung mit den Lizenznehmern vergeben. Ausscheidende Lizenznehmer unterlagen für die Dauer von zehn Jahren unabhängig vom Weiterbestand der Vertragsschutzrechte, innerhalb und außerhalb des lizenziert gewesenen örtlichen Vertragsgebiets einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Nach Aufklärung des Sachverhalts hat das Bundeskartellamt in der horizontalen Bindung beider Vertragsseiten bei künftigen Lizenzvergaben in Verbindung mit dem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot ein Lizenzkartell nach § 1 (§ 20 Abs. 4) gesehen. Dieses war darauf gerichtet, im beiderseitigen Interesse an der Beseitigung oder Beschränkung des Wettbewerbs auf dem technischen Vertragsgebiet, dem Lizenzgeber und jedem Lizenznehmer im jeweiligen wirtschaftlichen Einzugsbereich ein größtmögliches Maß am Wettbewerbsausschluß zu sichern. Entgegen der Meinung des Lizenzgebers handelte es sich dabei nicht um eine bloße Selbstbeschränkungsmaßnahme, die als ein Minus zur ausschließlichen Lizenz anzusehen sei. Der Lizenzgeber hatte sich vielmehr im Rahmen einfacher Lizenzen als Schutzrechtsinhaber seiner autonomen, freien Verfügungsbefugnis über die Erteilung weiterer Lizenzen begeben und sich in Interessenübereinstimmung mit den Lizenznehmern von diesen vertraglich abhängig gemacht, nur gemeinsam darüber zu befinden, ob überhaupt im gegenseitigen Wettbewerbsinteresse weitere Lizenzen und bejahendenfalls an welche Mitbewerber zu vergeben sein würden. Diese Wettbewerbsbeschränkung bei der Lizenzvergabe und auch das langdauernde nachvertragliche Wettbewerbsverbot sind auf Verlangen des Bundeskartellamtes durch schriftliche Vereinbarung (§ 34) ersatzlos gestrichen worden.

An einem inländischen Patentlizenzvertrags-System über Stahlerzeugnisse mit einem hohen Marktanteil zwischen 40 und 50 %, an dem rund 30 Lizenznehmer beteiligt sind, wirkt auch die Lizenzgeberin mit rund zehn eigenen Betriebsstätten mit. Bei dieser besonderen Sach- und Marktlage hat das Bundeskartellamt dieses unter maßgeblicher wirtschaftlicher Mitarbeit der Lizenzgeberunternehmen bestehende Vielfachlizenzsystem seit Jahren in jedem Vertragsstadium als nach § 1 (§ 20 Abs. 4) kartellverdächtig geprüft und Vertragsanpassungen nach diesen Vorschriften laufend bewirkt. Auch der Schutzrechtsbestand wird im Hinblick auf seine kartellrechtliche Relevanz jeweils mit seinen Veränderungen beobachtet und nachgewiesen. Auf die Bedenken des Bundeskartellamtes nach § 1 hatte die Lizenzgeberin für den gesamten Lizenzvertragsbereich im Jahre 1974 schriftlich erklärt, es gäbe keine Preisabsprachen der Lizenznehmer untereinander in Verbindung mit der Lizenzgeberin und sie verzichte in

sämtlichen Lizenzverträgen auf jegliche Preisvorschriften für die Lizenznehmer hinsichtlich der Lizenzerzeugnisse (§ 20 Abs. 2 Nr. 2). Indes hat die Lizenzgeberin im Jahre 1975 dem Bundeskartellamt entgegen ihrer Erklärung den Entwurf einer Nachtragsvereinbarung zu den Lizenzverträgen vorgelegt. Dieser sah für alle Lizenznehmer nach Maßgabe der Preise der Lizenzgeberin die Bindung an bestimmte Mindestabgabepreise zugleich mit einer vierteljährlich anzupassenden Lizenzmengen-Festlegung vor. Die Lizenzgeberin hat vorgetragen, sie sehe sich wegen maßgeblicher Verschlechterung der Marktlage, wegen des erheblichen Nachfragerückgangs mit Stillegung einiger eigener Fertigungsstätten und wegen des allgemeinen Preisverfalls, der bereits zu erheblichen Barverlusten geführt habe, zu diesen Maßnahmen gezwungen. Demgegenüber hat das Bundeskartellamt erklärt, angesichts der besonderen Umstände werde das gesamte Vertragswerk nach den vorgesehenen umfassenden Preisbeschränkungen und Preisabstimmungen zwischen der Lizenznehmer- und der Lizenzgebergruppe den Charakter eines Preis- und Quotenkartells erhalten. Der letzte wesentliche Wettbewerb werde dadurch in einer wirtschaftlichen Größenordnung, die bereits an eine Marktbeherrschung heranreiche, beseitigt. Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage teilte die Lizenzgeberin dem Bundeskartellamt mit, der Plan, durch Nachtragsvereinbarungen Preisvorschriften und vierteljährliche Bezugsmengen-Abstimmungen herbeizuführen, habe sich zerschlagen, die Parteien hielten an den bisherigen, kartellrechtlich geprüften Verträgen ohne Preisbeschränkungen und ohne vierteljährlich abgestimmte Mengen-Quotierungen weiterhin fest.

II. Anwendung und Auslegung der §§ 20, 21 Abs. 1 im Einzelfall

1. Allgemeines

Die achtzehnjährige Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes hinsichtlich der in §§ 20, 21 genannten Verträge erlaubt das Urteil, daß die geltende Regelung wenig effizient ist und Beschränkungen der Lizenznehmer und des Wettbewerbs ohne zwingende Notwendigkeit Raum läßt. Hinzu kommt, daß die kartellrechtliche Verwaltungspraxis der EG-Kommission im Bereich dieser Verträge von der Regelung der §§ 20, 21 abweicht. Da es sich bei Lizenzverträgen der hier in Betracht kommenden Art häufig um internationale Verträge handelt, die auch den Gemeinsamen Markt betreffen, sollte eine Harmonisierung des Kartellrechts auf diesem Gebiet angestrebt werden.

In Betracht käme insbesondere, die Schutzrechts-Nichtangriffsklausel in § 20 Abs. 2 Nr. 4 zu streichen. Auch zu § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 werden Änderungen für erforderlich gehalten.

In Verfolg der Empfehlung des Ministerrats der OECD vom 25. Januar 1974 sollte auch die Einführung einer allgemeinen Anmeldepflicht für Verträge im Sinne der §§ 20 und 21 erwogen werden.

2. § 20 Abs. 1 Halbsatz 1

Verträge über die Benutzung von Patenten

Ein Erfinder ist wegen des Verdachts nach § 20 unwirksamer Lizenznehmerbeschränkungen zur Vorlage des Lizenzvertrages aufgefordert worden. Er weigerte sich mit der Begründung, es liege kein Lizenz-, sondern nur ein Entwicklungsvertrag vor, der nicht unter § 20 falle. Das Bundeskartellamt hat — auch unter Hinweis auf die BGH-Urteile Abbauhammer vom 1. Oktober 1964, Fischbearbeitungsmaschine vom 5. Mai 1967, Frischhaltegefäß vom 17. April 1969 und Silobehälter vom 14. November 1968 — den Standpunkt vertreten, für die unmittelbare Anwendbarkeit des § 20 genüge es, wenn bei einem Entwicklungsvertrag der Gegenstand von Patentanmeldungen benutzt werde oder als Ergebnis des Vertrages technische Betriebsgeheimnisse entstünden, die zu Patentanmeldungen führten. Der Begriff Verträge über die Benutzung von Patenten sei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weit zu fassen. Er schließe auch Patentanmeldungen mit ein. Entgegen der Ansicht des Erfinders sei nicht auf die Person des Patentanmelders und nicht auf dessen persönliche Umstände abzustellen. Daher komme es nicht darauf an, ob der mit der Entwicklung beauftragte Erfinder ein Einzelerfinder sei, der hauptberuflich in einem vertragsfremden abhängigen Arbeitsverhältnis stehe und demgemäß kein Unternehmen habe. § 20 stelle nicht auf die Unternehmenseigenschaft, sondern nur darauf ab, ob ein Vertrag über die genannten Schutzrechte unter Einschluß deren Anmeldungen vorliege. Hierauf ist der Vertrag vorgelegt und hinsichtlich einiger in ihm enthaltener Beschränkungen kartellrechtlich nach § 20 bereinigt worden.

Inhalt des Schutzrechts

In einem ausschließlichen Patentlizenzvertrag über Maschinen, auf denen ein geschütztes Verfahren auszuführen war, bestand wegen der Art und Weise des Zusammenwirkens der Lizenzparteien, insbesondere wegen umfangreicher Unterlassungspflichten des Lizenzgebers, der Verdacht des Verstoßes gegen § 1 (§ 20 Abs. 4). So hatte sich der Lizenzgeber verpflichtet, keine weiteren im Vertrag genannten Maschinen an Drittinteressenten im Vertragsgebiet zu liefern. Das Bundeskartellamt hatte zunächst aus dem Vertragstext entnommen, daß mit dieser Vereinbarung der Lizenznehmer vor künftigem Wettbewerb der Erwerber nicht patentierter Maschinen geschützt werden sollte. Die Vertragsparteien erbrachten jedoch unter Vorlage der einschlägigen Patentschriften den Nachweis, daß es sich um für den Lizenzgeber geschützte weitere Maschinen handelte, die ebenfalls Gegenstand des Lizenzvertrages waren. Die Unterlassungsverpflichtung des Lizenzgebers machte daher lediglich die Folgen der ausschließenden Patentlizenz deutlich. Sie ging somit nicht über den Inhalt der lizenzierten Schutzrechte hinaus und war demgemäß nach § 20 zulässig.

In einem inländischen Verfahrenspatent-Lizenzvertrag war zu prüfen, ob die Vertriebslizenz mit der Maßgabe erteilt werden darf, daß die Lieferung nur

an bestimmte Unternehmen erlaubt ist. Das Bundeskartellamt hat in diesem Fall festgestellt, daß die Lieferbindung nach Art und Umfang der Ausübung des Lizenzschutzrechts nicht über dessen Inhalt hinausging und demgemäß nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 zulässig war.

In Lizenzverträgen für Pflanzenanbaubetriebe sind die Lizenzgegenstände als „geschützte Sorten" mit „Sortennamen" bezeichnet und dadurch der Eindruck erweckt worden, es bestehe zugunsten des Lizenzgebers Sortenschutz nach dem Sortenschutzgesetz. Die Nachprüfung durch das Bundeskartellamt hat jedoch ergeben, daß im Inland kein Sortenschutz, sondern nur Warenzeichenschutz bestand und demgemäß vertragliche Beschränkungen der Lizenznehmer nicht auf § 20 gegründet werden durften, da dieser für Warenzeichen nicht gilt. Die Verträge sind auf Anregung des Bundeskartellamtes unter Beseitigung der unzulässigen Beschränkungen der Lizenznehmer neu gefaßt worden.

Die Prüfung von Beerenobst-Lizenzverträgen, die auf einheitlichen Formblattmustern mit einer Vielzahl von Vermehrungsbetrieben geschlossen sind, hat ergeben, daß zwar überwiegend Sortenschutzrechte bestanden. Dennoch hatte die Lizenzgeberin in mehreren Fällen eine Preisstellungsbindung zu Lasten der Lizenznehmer ausgesprochen, für die § 20 Abs. 2 Nr. 2 nicht galt, weil keine Sortenschutzrechte, sondern nur Warenzeichen bestanden, auf die § 20 nicht anzuwenden ist. Hierauf ist gegen den für die unzulässigen Preisbeschränkungen der Warenzeichenbenutzer Verantwortlichen ein Bußgeldverfahren eingeleitet worden.

Die Verwaltungspraxis bei Sortenschutzrechts-Lizenzverträgen zur Regelung der Rechte an den vom Lizenznehmer bei Vertragsausübung aufgefundenen Zierpflanzen-Mutationen (Tätigkeitsbericht 1971 S. 97 f. Nr. II. 1. b) ist fortgesetzt worden. In weiteren Verträgen der genannten Art ist die zugunsten des Lizenzgebers vereinbarte entschädigungslose Ablieferung vom Lizenznehmer entdeckter Mutationen aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt worden, die § 12 SortSchG und § 20, Inhalt des Schutzrechts, entspricht:

a) Für bei der vegetativen Vermehrung der lizenzierten Sorten entdeckte Mutationen (Sports) verpflichtet sich der Lizenznehmer zur Unterrichtung des Lizenzgebers. Dieser kann selbst oder durch bevollmächtigte Dritte im Betrieb des Lizenznehmers die Mutation in Augenschein nehmen und prüfen, ohne jedoch deren Ablieferung verlangen oder auf die weitere Verwendung dieser Mutation Einfluß nehmen zu dürfen.

b) Der Lizenznehmer ist als Entdecker der Mutation vorbehaltlich einer in dieser Sache anderslautenden rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung nach den gesetzlichen Bestimmungen Sorteninhaber an der aus der Mutation hervorgehenden neuen Sorte.

Eine Vielzahl von Sortenschutzrechts-Lizenzverträgen ist auf diese nach § 20 Abs. 1 zulässige Fassung umgestellt worden.

Über den Inhalt des Schutzrechts hinausgehende Beschränkungen im Geschäftsverkehr der Lizenznehmer

Ein Patent- und Gebrauchsmusterlizenzvertrag über Bauelemente war als Formblattvertrag inhaltsgleich mit über 100 Lizenznehmer-Unternehmen abgeschlossen. Er ist dem Bundeskartellamt zur Prüfung nach § 20 vorgelegt worden. Unter schriftlicher Neufassung des Vertrages sind daraufhin folgende über den Schutzrechtsinhalt hinausgehende und nach § 20 Abs. 1 unwirksame Vereinbarungen aus dem Vertragstext gestrichen worden: Bestimmungsrecht des Lizenzgebers über den Umfang der Eigenwerbung der Lizenznehmer; Verbot, neben Herstellung und Vertrieb vertragsgegenständlicher Erzeugnisse, ohne Benutzung lizenzierter Schutzrechte und ohne Verwendung lizenzierter technischer Betriebsgeheimnisse der Lizenzgeberin, eigene oder fremde vertragsfreie Wettbewerbserzeugnisse herzustellen und zu vertreiben (Wettbewerbsverbot); Mitbenutzungsrecht des Lizenzgebers an unabhängigen eigenen Erfindungen oder derartiger technischer Betriebsgeheimnisse der Lizenznehmer; Verbot, auch solche gewerbliche Schutzrechte des Lizenzgebers, die keine Vertragsschutzrechte waren, mit Nichtigkeits- oder Löschungsklagen anzugreifen (unzulässige Nichtangriffsvereinbarung über den gesamten, auch unlizenzierten Schutzrechtsbestand des Lizenzgebers). In einem mit dem Bundeskartellamt abgestimmten Rundschreiben sind allen Lizenznehmern unter Beifügung der kartellrechtlich bereinigten Vertragstexte die Gründe erläutert worden, aus denen die aus den Verträgen gestrichenen Vereinbarungen nach § 20 Abs. 1 wegen Überschreitung des Schutzrechtsinhaltes unwirksam waren. Die Lizenzgeberin ist ferner veranlaßt worden, insbesondere wegen einer Nichtangriffsvereinbarung auf lizenzierte Schutzrechte, der EG-Kommission, die diese Vereinbarung als möglichen Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EGV ansieht, die Lizenzverträge mit Unternehmen in ausländischen EG-Mitgliedstaaten vorzulegen.

In einer Reihe weiterer Lizenzverträge sind Wettbewerbsverbote, die den Lizenznehmern auferlegt waren, nach Beanstandung durch das Bundeskartellamt ersatzlos gestrichen worden (vgl. dazu auch die Tätigkeitsberichte 1963 S. 67 Nr. 1 Abs. 2, 1969 S. 96 Nr. 1, 1970 S. 93 Nr. 1, 1971 S. 97 Nr. 1 a), 1972 S. 94 bis 95 Nr. 1 a), 1973 S. 113 bis 114 Nr. 1 und 1974 S. 9 Nr. 1).

3. § 20 Abs. 1 Halbsatz 2

Zeit der Ausübung des Schutzrechts

Die Laufzeit eines Patent-Lizenzvertragsentwurfs erstreckte sich, ungeachtet der achtzehnjährigen höchstzulässigen Laufzeit eines Patents, auf 30 Jahre. Wegen der zeitlichen Inhaltsüberschreitung des Schutzrechts ist die Vereinbarung über die Laufzeit auf die Zeitdauer des Bestandes des Vertragspatents begrenzt worden.

Es geht regelmäßig über den zeitlichen Inhalt der Ausübung des Schutzrechts hinaus, wenn der Lizenz-

nehmer in einem auf lange Dauer angelegten Patentlizenzvertrag ungeachtet des vorzeitigen Erlöschens der wesentlichen Lizenzpatente verpflichtet bleibt, die vollen Lizenzgebühren weiter zu zahlen. Es sind jedoch Ausnahmen von dieser Regel möglich, soweit und solange der übereinstimmende Vertragswille erkennbar ist, für die gesamte Vertragsdauer gleichhohe, im Regelfall jedoch insgesamt entsprechend niedriger angesetzte Lizenzgebühren zu erheben, die auch dann noch angemessen sind, wenn einige Vertragsschutzrechte, wie von den Vertragsparteien einkalkuliert, vorzeitig wegfallen. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn fortbestehende oder neu hinzugetretene technische Betriebsgeheimnisse den vorzeitigen Schutzrechtsausfall ausgleichen. Das Bundeskartellamt klärt in derartigen Fällen auf, ob nach Lage der Sache eine Beschränkung des Lizenznehmers im Geschäftsverkehr vorliegt, wenn bei Wegfall von wesentlichen Vertragsschutzrechten keine angemessene Herabsetzung der Lizenzgebühren vertraglich vorgesehen ist. Als zulässig ist folgende Lizenzgebühren-Vereinbarung angesehen worden: Bei Erlöschen nicht vertragswesentlicher Patente sind die vollen vereinbarten Gebühren fortzuzahlen.

Vereinzelt war festzustellen, daß wirtschaftlich starke Lizenznehmer-Unternehmen gegenüber Einzelerfindern oder wirtschaftlich schwächeren Lizenzgeber-Unternehmen vor dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt die Lizenzgebührenzahlung einstellen und sich zur Begründung zu Unrecht darauf berufen, die Fortführung des Vertrages und insbesondere die Lizenzgebührenzahlung gehe über den zeitlichen Inhalt der Schutzrechte bzw. der lizenzierten technischen Betriebsgeheimnisse hinaus und verstoße daher gegen § 20 Abs. 1 (§ 21 Abs. 1).

In einem Fall hatte ein großes Unternehmen den Lizenzvertrag trotz des drohenden Existenzverlustes des Einzelerfinders vorzeitig zu beenden versucht, weil die Mehrzahl der Anfangsschutzrechte (Gebrauchsmuster) zwischenzeitlich erloschen war. Dabei war jedoch außer Betracht geblieben, daß der Lizenznehmer wegen der technischen und absatzmäßigen langwährenden Bedeutung des Lizenzgegenstandes bei Vertragsabschluß ausdrücklich um einen Dauervertrag bei nur niedrigen laufenden Lizenzgebühren gebeten hatte und über den Gegenstand der erloschenen Gebrauchsmuster hinaus noch erhebliche lizenzierte technische Betriebsgeheimnisse bestanden. Aufgrund der Einschaltung des Bundeskartellamtes konnte die lizenzvertragliche Zusammenarbeit unter Beachtung der §§ 20, 21 Abs. 1 auf eine neue Basis gestellt und fortgeführt werden.

In einem anderen Fall erwartete ein bedeutendes Maschinenbauunternehmen als Lizenznehmerin ein Einschreiten des Bundeskartellamtes gegen die Fortzahlung von Lizenzgebühren zum Zeitpunkt des Ablaufes deutscher und ausländischer Grundpatente in einem bereits über ein Jahrzehnt bestehenden Lizenz-Dauervertrag. Der Lizenzvertrag betrifft eine bahnbrechende und technisch grundlegende Erfindung, die den Stand der Technik langdauernd vorangetrieben hat und für die Lizenznehmerin technisch und wirtschaftlich auf Jahre hinaus von ausschlaggebender Bedeutung war. Diesen besonders gelagerten Umständen ist bei Vertragsabschluß dadurch Rechnung getragen worden, daß die Laufzeit des Vertrages und damit die Lizenzgebührenzahlungspflicht auf Lebensdauer des Erfinders und dessen etwa überlebende Ehefrau festgesetzt wurde. Die Lizenznehmerin fühlte sich an diese vertragsgrundlegende Abmachung nicht mehr gebunden, da die genannten Schutzrechte weggefallen waren. Sie forderte eine entsprechende Stellungnahme des Bundeskartellamtes. Das Bundeskartellamt hat ein Einschreiten nach §§ 20, 21 Abs. 1 insbesondere mit folgender Begründung abgelehnt: Beide Vertragsparteien hätten bei Vertragsabschluß die grundlegende Bedeutung des Welt-Generallizenzvertrages über wenigstens elf in- und ausländische Schutzrechte in seinen technisch-wirtschaftlich voraussehbaren Auswirkungen erkannt. Demgemäß sei dem Verlangen des Erfinders, ihm und seiner Ehefrau für die Zurverfügungstellung seines Lebenswerkes zur dauernden Existenzsicherung durch den Lizenzvertragspartner seines Vertrauens eine Lebenszeit-Lizenzgebühr zu zahlen, die der Höhe nach diesen Umständen angepaßt war, entsprochen worden. Bei dieser Ehepaar-Längstlebensklausel für ein Lizenzobjekt, dessen Durchführung nach Größenordnung und Zeitrahmen Jahrzehnte erfordere, hätten die Parteien von vornherein die für diese Lebensdauer möglich erscheinenden Vorteile und Umsatzergebnisse für die ausschließliche Lizenznehmerin überschlagen und die lebenslange Lizenzgebühr demgemäß der Höhe nach relativ niedrig, aber dafür langfristig bemessen. Dabei sei der Maßstab lebenslanger Vertragstreue gerade auf seiten der Lizenznehmerin angelegt worden. Diese Langzeitvereinbarung sei nach zehn Jahren in Kenntnis aller inzwischen hinzugetretenen Umstände erneut schriftlich festgelegt worden. Sie erhalte dadurch den Charakter einer zugunsten des Erfinderehepaares vom Vertragsbeginn an bis zum Tode des Längstlebenden zu zahlenden Lebensrente, die in gleichbleibenden Lizenzgebührenraten gewährt werde. Hierin liege keine zeitliche Überschreitung des Inhalts der lizenzierten Schutzrechte, da man ihre höchstzulässige Laufzeit, ihren Umfang, ihre Bedeutung und ihren voraussichtlich abschätzbaren wirtschaftlichen Wert angesichts der Art, Höhe und Zeitdauer der Lizenzgebührenzahlung gekannt und im Abstand von zehn Jahren bei zwei Vertragsabschlüssen abgewogen und bewertet habe. Derartige Langzeit-Lizenzverträge seien stets besonders gewagte Geschäfte. Die Lizenznehmerin könne daher nicht damit gehört werden, ihre spekulativen Hoffnungen auf den späteren kontinuierlichen Zufluß weiterer wichtiger Erfindungen und/oder technischen Wissens hätten sich nicht erfüllt. Die Lizenznehmerin habe bei dieser Ehepaar-Längstlebensklausel ohnehin berücksichtigen müssen, daß nach einem plötzlichen Tod des Erfinders die technische Quelle weiteren erfinderischen Wissens für sie endgültig versiege, gleichwohl die Lizenzgebühren bis zum möglichenfalls sehr viel späteren Ableben der Witwe weiter zu zahlen seien.

Der Lizenznehmerin eines Patentlizenzvertrages ist vom Bundeskartellamt nicht die gewünschte Bestäti-

gung gegeben worden, daß die weitere Lizenzgebührenzahlung die Zeitdauer des Schutzrechtes überschreite und gegen § 20 Abs. 1 verstoße. Gegen die Lizenz-Patentanmeldung lag zwar ein Zurückweisungsbeschluß des Deutschen Patentamtes vor, gegen den jedoch von der Anmelderin Beschwerde eingelegt war. Die Lizenzgeberin meinte, die Beschwerde werde keinen Erfolg haben und erwartete ein Einschreiten des Bundeskartellamtes gegen die von der Lizenzgeberin verlangte Weiterzahlung der Lizenzgebühren. Dem hat das Bundeskartellamt unter Hinweis auf seine ständige Verwaltungspraxis und auf das BGH-Urteil Metallrahmen vom 17. Oktober 1968 (WuW 5/1969, S. 320 ff.) nicht entsprochen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Versagung einer offengelegten Patentanmeldung verstößt die Fortzahlung von Lizenzgebühren nicht gegen § 20. Bis zu diesem Zeitpunkt nutzt der Lizenznehmer die ihm in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch den Lizenzvertrag eingeräumte Vorzugsstellung.

Das Bundeskartellamt verlangt und bewirkt bei Schutzrechts-Längstlaufklauseln in Lizenzverträgen mit unterschiedlichem Schutzrechtsbestand im In- und Ausland eine Eingrenzung der Längstlaufklausel, die auf den tatsächlich in jedem Land bestehenden und lizenzierten Schutzrechtsbestand abzustellen hat. Danach überschreitet in derartigen Verträgen die Vereinbarung, der Vertrag ende mit dem Erlöschen des letzten dem Lizenzgeber verbleibenden Vertragsschutzrechts den zeitlichen Inhalt der, sofern im Inland vollständig weggefallenen, lizenzierten Schutzrechte. Zutreffend ist in diesen Fällen die Vertragsfassung: Der Vertrag endet in jedem lizenzierten Land mit dem Erlöschen des letzten vertragswesentlichen dortigen Vertragsschutzrechtes.

4. § 20 Abs. 2 Nr. 1

Bei einem Patentlizenzvertrag ist auf Verlangen des Bundeskartellamtes durch Rundschreiben an die Lizenznehmer die bislang in den Lizenzverträgen auferlegte, allgemein gehaltene und inhaltlich zu weitgehende Materialteile-Bezugspflicht neu bestimmt worden. Sie ist nach vorangegangener Prüfung der Patentschriften durch das Bundeskartellamt dem Inhalt und Umfang der Lizenzpatente entsprechend einschränkend definiert und sodann nach Einzelposten neu festgelegt worden. Unlizenzierte, überall erhältliche schutzrechtsfreie Teile, auf die § 20 Abs. 2 Nr. 1 nicht anwendbar ist, sind aus der Bezugspflicht herausgenommen worden.

5. § 20 Abs. 2 Nr. 2

Nach dem Wegfall der Preisbindung der zweiten Hand durch die Gesetzesnovelle 1973 achtet das Bundeskartellamt besonders darauf, daß Unternehmen nicht ohne einen die Beschränkung rechtfertigenden Bestand an Schutzrechten (§ 20) oder technischen Betriebsgeheimnissen (§ 21 Abs. 1) die Preisstellung der Lizenznehmer nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 binden. Ein Lizenzgeber hatte in einem Gebrauchsmuster-Lizenzvertrag über Montage-Elemente den Lizenznehmer über den Gegenstand seiner Gebrauchsmuster hinausgehend verpflichtet, die Preise und Rabatte des Lizenzgebers bei der eigenen Preisgestaltung ausnahmslos zugrunde zu legen. Dieser Verstoß gegen § 20 Abs. 1, § 38 Abs. 1 Nr. 1 konnte jedoch wegen Liquidation des Lizenzgeber-Unternehmens nicht mehr mit Bußgeld geahndet werden.

In einem Gebrauchsmuster-Lizenzvertrag hatte der Lizenzgeber vereinbart, jederzeit vom Lizenznehmer verlangen zu können, mit ihm eine besondere Vereinbarung über die Verkaufspreise zu treffen. Der Lizenznehmer hielt sich nicht an diese ihm unter Verstoß gegen § 20 Abs. 1 auferlegte Beschränkung, die als Preisabsprachen-Vereinbarung nicht durch § 20 Abs. 2 Nr. 2 freigestellt ist (BGH-Urteil Bremsrolle vom 15. März 1973 [GRUR 1/1974, S. 40 ff.], vgl. Tätigkeitsbericht 1973 S. 115 Nr. 4). Als der Lizenzgeber den Lizenznehmer sodann schriftlich aufforderte, die Vereinbarung zur Preisabsprache über die Lizenzgegenstände einzuhalten, legte der Lizenznehmer den Vertrag dem Bundeskartellamt vor. Nach dem Verlangen des Bundeskartellamtes, diese und andere Lizenznehmer-Beschränkungen wegen Verstoßes gegen § 20 auch künftighin nicht durchzuführen, hat der Lizenznehmer den Lizenzvertrag fristlos gekündigt.

In einem technischen Betriebsgeheimnis-Lizenzvertrag über Maschinenteile ist der Lizenznehmer nur ganz allgemein angewiesen worden, die Preise des Lizenzgebers nicht zu unterbieten und sich ihnen kontinuierlich anzuschließen. Diese Preisstellungsbindung galt auch für vertraglich erlaubte Importe von Maschinenteilen. Das Bundeskartellamt hat eine schriftliche Eingrenzung der Preisvorschriften des Lizenzgebers, die eine Nachprüfung zuläßt, daß tatsächlich nur lizenzierte Vertragserzeugnisse betroffen sind, verlangt und durchgesetzt. Die vertragliche Preisbeschränkung ist auch dadurch geändert und überprüfbar gemacht worden, daß der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die der Preisstellungsbindung unterliegenden lizenzierten Erzeugnisse und Preise durch laufende Preislisten oder andere schriftliche Unterlagen, die Bestandteile des Lizenzvertrages sind, jeweils rechtzeitig bekanntzugeben hat. Die sich auf Importe von Maschinenteilen anderer ausländischer Herstellerunternehmen beziehende Preisstellungsbindung ist ersatzlos gestrichen worden, da diese patentierten Teile durch die erste befugte Veräußerungshandlung patentfrei geworden waren und damit nicht mehr Gegenstand einer Preisstellungsbindung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 sein durften. Im übrigen steht eine Preisstellungsbindungsbefugnis nur dem betreffenden Patentinhaber selbst in seiner Eigenschaft als Lizenzgeber, nicht aber vertragsfremden Dritten zu.

Die nach § 20 Abs. 2 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 21, zulässige Bindung der Preisstellung des Lizenznehmers für lizenzierte Erzeugnisse, die Preise, Rabatte und preisbezogene Konditionen umfaßt, betrifft lediglich die einstufige Bindung. Das Bundeskartellamt stößt jedoch auch heute noch auf die irrige Meinung, dieser Freistellungstatbestand betreffe eine mehrstufige Bindung. Der Lizenzgeber

darf den Lizenznehmer nicht verpflichten, die ihm auferlegte Preisstellungsbindung auch an seine Abnehmer weiterzugeben (unwirksame und verbotene mehrstufige Bindung). § 20 Abs. 2 Nr. 2 läßt es nur zu, die Preisstellung des Lizenznehmers selbst, nicht aber diejenige nachgeordneter Stufen zu binden.

6. § 20 Abs. 2 Nr. 3

In einem Patentlizenzvertrag über Baumarkterzeugnisse hatte der Lizenzgeber die Lizenznehmer verpflichtet, ihm alle schutzrechtsfähigen Verbesserungserfindungen kostenlos zur eigenen Patentanmeldung zu übertragen. Das Bundeskartellamt hat die Streichung dieser nach § 20 Abs. 1 unwirksamen Lizenznehmerbeschränkung durchgesetzt. Die Freistellungsvorschrift des § 20 Abs. 2 Nr. 3 war nicht anzuwenden, da sie nur für die dort genannten Rücklizenzen, nicht aber für den Fall der Übertragung von Lizenznehmererfindungen auf den Lizenzgeber gilt.

In einem Lizenzvertrag über Patente und technische Betriebsgeheimnisse war der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche eigenen technischen Unterlagen über selbst entwickelte Veränderungen und Verbesserungen hinsichtlich des Lizenzgegenstandes dem Lizenzgeber zur auch zeitlich uneingeschränkten Benutzung kostenlos zu lizenzieren. Diese Lizenznehmerbeschränkung überschritt den Freistellungsrahmen der Rücklizenz an Verbesserungs- und Anwendungserfindungen des Lizenznehmers nach § 20 Abs. 2 Nr. 3. Der weitgefaßte Begriff der Veränderungen geht inhaltlich über abhängige Erfindungen, die lediglich Verbesserungen und Anwendungen betreffen dürfen, hinaus, er schließt auch unabhängige eigene Erfindungen des Lizenznehmers, wie z. B. Parallelerfindungen, mit ein, die nicht Gegenstand einer Rücklizenzbeschränkung sein dürfen. Da wegen nach § 21 Abs. 1 mitlizenzierter technischer Betriebsgeheimnisse § 20 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend anzuwenden war, ist die Rücklizenzpflicht des Lizenznehmers auf Anregung des Bundeskartellamtes unter Streichung des Wortes Veränderungen über Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen hinaus auch auf Verbesserungen oder Anwendungen erstreckt worden, die technisch nicht als Erfindungen zu qualifizieren sind. Da die unentgeltlich zu gewährende Rücklizenz über den Lizenzvertragsablauf hinaus fortbestehen sollte, fehlte es für die Zeit nach dem Vertragsende an gleichartigen Verpflichtungen des Lizenzgebers. Auf Veranlassung des Bundeskartellamtes ist diese Vereinbarung dahin geändert, daß die weitere Benutzung der Verbesserungen und Anwendungen des Lizenznehmers nach dem Vertragsende durch den Lizenzgeber nur gegen angemessenes Entgelt zulässig ist.

7. § 20 Abs. 2 Nr. 4

Nach dieser Freistellungsvorschrift ist die Verpflichtung des Lizenznehmers zum Nichtangriff auf das lizenzierte Patent auch dann einzuhalten, wenn der Lizenznehmer meint, begründeten Anlaß zu der Annahme zu haben das Patent hätte nicht erteilt werden dürfen. Der Gesetzgeber räumt dem Lizenzgeber damit die Möglichkeit ein, den Lizenznehmer als potentiellen Angreifer auf Vertragsschutzrechte auszuschalten. Die EG-Kommission sieht hingegen in der Schutzrechts-Nichtangriffsklausel einen Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EGV (Tätigkeitsbericht 1973 S. 115 Nr. 5). Schon zur Harmonisierung des Rechts sollte bei einer Novellierung § 20 Abs. 2 Nr. 4 ersatzlos gestrichen werden. Das öffentliche Interesse an der Beseitigung von wettbewerbbeschränkenden Scheinpatenten muß dem Bestreben des Lizenzgebers vorgehen, gerade seinen Lizenzvertragspartner an der, allen Wettbewerbern zugute kommenden, Beseitigung eines inhaltsleeren Patentes zu hindern.

8. § 21 Abs. 1

In Lizenzverträgen über technische Betriebsgeheimnisse, die qualifiziertes technisches Know-how im Sinne des § 21 Abs. 1 betreffen, finden sich wiederholt Wettbewerbsverbote zu Lasten des Lizenznehmers, die sich auf neutrale, nichtlizenzierte Wettbewerbserzeugnisse beziehen. Die Lizenzgeber meinen zu Unrecht, derartige Konkurrenzverbote seien zum Bestandschutz der lizenzierten technischen Betriebsgeheimnisse notwendig, auf andere Weise sei nicht aufzuklären und nicht zu verhindern, daß der Lizenznehmer lizenziertes technisches Betriebsgeheimniswissen vertragswidrig ohne Zahlung von Lizenzgebühren für die Herstellung nicht lizenzierter Wettbewerbserzeugnisse verwende. Wettbewerbsverbote auch dieser Art sind jedoch stets nach §§ 20, 21 Abs. 1 unwirksam und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Patent-, Gebrauchsmuster- oder Technischen Betriebsgeheimnis-Lizenzverträgen enthalten sind (Tätigkeitsberichte 1963 S. 67 Nr. 1 Abs. 2, 1967 S. 87 Nr. 1 a) Abs. 2, 1970 S. 93 Nr. II 1, 1972 S. 94 f. Nr. II 1 a), 1973 S. 113 f. Nr. II 1 und 1974 S. 90 Nr. II 1 Abs. 2). Durch welche vertraglichen Regelungen der Lizenzgeber im Einzelfall seine berechtigten Interessen an der Verhütung vertragsfremden Gebrauches seiner lizenzierten technischen Betriebsgeheimnisse angemessen wahren kann, ist den vorstehend zitierten Tätigkeitsberichten zu entnehmen. Der Einwand, alle in Betracht kommenden zulässigen Hilfsmaßnahmen reichten nicht aus, nur das absolute Wettbewerbsverbot könne den Lizenzgeber vor vertragsfremdem Gebrauch ausreichend schützen, greift schon deshalb nicht durch, weil eine Vielzahl Technischer Betriebsgeheimnis-Lizenzverträge den §§ 20, 21 Abs. 1 entsprechend ohne Wettbewerbsverbote und ohne Beeinträchtigung der technischen Betriebsgeheimnisse und Gebühreninteressen der Lizenzgeber ausgeübt werden. Es reicht daher in aller Regel aus, wenn zum Schutz des Lizenzgebers im zulässigen Rahmen der §§ 20, 21 Abs. 1 dem Lizenznehmer die vertragswidrige Benutzung lizenzierter technischer Betriebsgeheimnisse unter Vertragsstrafenvereinbarung untersagt wird und ggf. zusätzliche Kontroll- und Überwachungsvereinbarungen getroffen werden. Für den Fall schwerwiegender Verstöße gegen derartige, dem Schutz lizenzierter Betriebsgeheimnisse dienenden Vereinbarungen kann sich der Lizenzgeber ein sofortiges Kündigungsrecht ausbedingen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Verfahrensfragen

1. Im kartellrechtlichen Untersagungsverfahren ist es grundsätzlich nicht möglich, zur Konkretisierung der Verbotsnorm, gegen die das Unternehmen verstoßen hat, ein Gebot positiven Handelns zu erlassen (Tätigkeitsbericht 1974 S. 94). Der Bundesgerichtshof hat im Beschluß vom 3. April 1975 (WuW/E BGH 1345) klargestellt, daß im Untersagungsverfahren nach § 37 a Abs. 2 eine konkrete Lieferverpflichtung auch in einer als Verbot gefaßten Formulierung nicht angeordnet werden dürfe, da ein derartiges Verbot inhaltlich einem Gebot entspreche. Dem Unternehmen werde hierdurch jede wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit genommen, die ihm nach Sinn und Zweck des Gesetzes erhalten bleiben solle. Beim Vorliegen eines Untersagungstatbestandes müsse es der Entscheidung des Unternehmens überlassen bleiben, auf welche Weise es das ihm zur Last gelegte Verhalten vermeiden wolle.

Das Kammergericht sah sich durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes nicht gehindert, in einem Mißbrauchsverfahren nach § 22 Abs. 4 und 5 einem Unternehmen zu gebieten, seine Preise unter die Mißbrauchsgrenze zu senken (Beschluß vom 19. März 1975 WuW/E OLG 1599). Hierbei handele es sich in der Sache um ein Verbot, höhere Preise zu fordern. Da der mißbräuchliche Preis nur durch Bestimmung einer Obergrenze ermittelt werden könne, handele es sich hier um einen Fall der abstrakten Ermessensschrumpfung auf nur eine zutreffende Entscheidung. Eine Auslegung der Ermächtigungsgrundlage des § 22 Abs. 4 und 5 dahin, daß nur der konkret geforderte Preis als mißbräuchlich verboten, dagegen nicht untersagt werden dürfe, Preise zu fordern, soweit sie über der Mißbrauchsgrenze liegen, sei weder vom Wortlaut noch vom Sinn der Vorschrift oder der rechtsstaatlichen Verfassung her gefordert.

2. Das Kammergericht hat in zwei Entscheidungen zur Frage der Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 63 a Abs. 3 Satz 2 bei Aufhebungen von Preisempfehlungen nach § 38 a Stellung genommen. In dem Beschluß vom 4. Februar 1975 (WuW/E OLG 1561) wird ausgeführt, daß im Rahmen dieses Vorverfahrens nur eine erste Prüfung der Richtigkeit der Auffassung des Bundeskartellamtes geboten und möglich sei. Danach bestanden keine ernsthaften Zweifel im Sinne von § 63 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung. Die sofortige Vollziehung bedeutete nach Ansicht des Gerichts wegen des Umstands, daß die Preisempfehlung lange praktiziert worden war, keine unbillige Härte nach § 63 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, da hierdurch ein schutzwürdiger Besitzstand nicht begründet worden sei. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Verfügung des Bundeskartellamtes sah das Kammergericht aber in einem Fall als gegeben an, in welchem das Bundeskartellamt bei dem Beschwerdeführer die tatsächlichen Voraussetzungen einer mißbräuchlichen Preisempfehlung im Hinblick auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle bei Branchenangehörigen unterstellte. Es waren keine ausreichenden Feststellungen getroffen, daß diese Voraussetzungen auch hier vorlagen; andererseits waren die Besonderheiten des konkreten Sachverhalts nicht gebührend berücksichtigt worden (Beschluß vom 14. März 1975 WuW/E OLG 1596).

3. Bei Verfügungen im Wege der Mißbrauchsaufsicht nach § 38 a hat das Bundeskartellamt das Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen nachzuweisen. Das Kammergericht hat in dem Beschluß vom 2. April 1975 (WuW/E OLG 1593) ausgeführt, daß die dazu erforderlichen Beweise bei der schriftlichen Anhörung von Zeugen nach § 54 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung von § 377 Abs. 3 ZPO zu erheben sind. Danach sei die eidesstattliche Versicherung unabdingbar. Die einfache schriftliche Erklärung des Zeugen ist nach § 377 Abs. 4 ZPO nur im Einverständis der Parteien verwertbar.

4. Zur Frage der gerichtlichen Aufklärungspflicht im Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Verfügung nach § 63 a hat das Kammergericht in einem Kostenbeschluß vom 15. Juli 1975 (Kart 24/74) ausgeführt, daß es dem Grundsatz der Prozeßökonomie widersprechen würde, wenn im Falle der übereinstimmenden Erledigung der Hauptsache noch sämtliche für den Verfahrensausgang bedeutsamen Fragen überprüft würden. Deshalb müsse nach billigem Ermessen ohne nähere Würdigung eines zweifelhaften Verfahrensausgangs über die bisher entstandenen Kosten entschieden werden. Für den Regelfall stellt das Kammergericht den Grundsatz auf, daß die Gerichtskosten und Verwaltungsgebühren nach § 77 Satz 1 den Verfahrensbeteiligten je zur Hälfte auferlegt werden. Nur in dem Ausnahmefall, daß ohne weitere Aufklärung offenkundig und eindeutig zu erkennen sei, daß die Beschwerde ohne das erledigende Ereignis zum Erfolg geführt hätte, könne dies aus Billigkeitsgründen zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt werden.

5. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in einem Beschluß von 27. Mai 1975 — Kart 2/74 (V) — seine frühere Rechtsprechung bestätigt, wonach ein Antragsrecht Dritter auf ein Eingreifen der Kartellbehörden nach § 22 Abs. 4 und 5 aus dieser Vorschrift nicht abgeleitet werden kann (Tätigkeitsbericht 1974 S. 96). Auch aus § 51 Abs. 1 folge ein derartiger Rechtsanspruch nicht, da diese Bestimmung nur das

von der Kartellbehörde einzuschlagende Verfahren regele, falls ein Antragsrecht sich aus dem materiellen Recht ergebe.

6. Im gerichtlichen Beschwerdeverfahren ist die nach § 62 eingelegte Beschwerde nach § 65 Abs. 3 und 4 innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung unter Angabe des Umfanges der Anfechtung sowie der Tatsachen und Beweismittel, auf die sie sich stützt, zu begründen. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthält keine Vorschrift über die Rechtsfolgen einer Verletzung der Begründungspflicht. Das OLG Saarbrücken hat in einem solchen Fall in entsprechender Anwendung von § 519 b ZPO und § 125 Abs. 2 VwGO die Beschwerde als unzulässig verworfen, da die Lückenhaftigkeit der verfahrensrechtlichen Regelung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen einen Rückgriff auf die großen Verfahrensordnungen erfordere (Beschluß vom 25. April 1975 — 1 KartV 1/75 —).

7. Das Beschwerdegericht kann nach § 70 Abs. 2 die angefochtene Verfügung der Kartellbehörde aufheben. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes (Beschluß vom 3. April 1975 WuW/E BGH 1345) ist es ihm aber verwehrt, anstelle der aufgehobenen angefochtenen Verfügung eine eigene, von ihm für sachdienlich erachtete Verfügung zu treffen. Danach darf das Gericht ein nach § 37 a rechtswidriges Gebot des Bundeskartellamtes nicht durch ein eigenes neues Verbot ersetzen. Auch die Bestimmung des § 70 Abs. 4 ermächtige das Beschwerdegericht nicht, die der Kartellbehörde vorbehaltene Entscheidung zu treffen. Diese Bestimmung berechtige zwar das Beschwerdegericht in bestimmten, gegenüber § 114 VwGO erweitertem Umfang zur Nachprüfung des Ermessensgebrauchs durch die Kartellbehörde, jedoch auch nur mit der Folge des § 70 Abs. 2, also einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung.

8. In einem Rechtsbeschwerdeverfahren hatte der Beschwerdeführer gerügt, daß das Beschwerdegericht den unbestrittenen Vortrag in der Beschwerdeschrift nicht beachtet habe. Der Bundesgerichtshof hält diese Verfahrensrüge für unzulässig (Beschluß vom 19. Juni 1975 WuW/E BGH 1370), da das Rechtsbeschwerdegericht nach § 75 Abs. 4 an die in der angefochtenen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden sei. Für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen seien die dem Revisionsverfahren nach der Zivilprozeßordnung und der Verwaltungsgerichtsordnung zugrunde liegenden Vorschriften ergänzend heranzuziehen. Dazu gehöre der Grundsatz, daß der Tatbestand im Urteil Beweis für das mündliche Vorbringen der Parteien liefere, § 314 ZPO. Dieser Grundsatz beanspruche nach § 173 VwGO auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Geltung (OVG Berlin NJW 1967, 2175). Enthalte der Tatbestand Unrichtigkeiten, so könne die Berichtigung auf Antrag einer Partei oder eines Beteiligten herbeigeführt werden, § 320 ZPO und § 119 VwGO. Sollte daher die Darstellung in dem angefochtenen Beschluß über den unbestrittenen Sachverhalt mit dem Sachvortrag des Beschwerdeführers nicht übereinstimmen, so hätte er dementsprechend eine Berichtigung des als unstreitig festgestellten Sachverhalts im Sinne von § 320 ZPO veranlassen müssen.

9. Das Landgericht Krefeld hat durch Beschluß vom 4. April 1975 — 11 Qs 95/75-B — einen amtsgerichtlichen Ordnungsstrafenbeschluß gegen einen Zeugen aufgehoben. Der Zeuge hatte die Aussage vorläufig verweigert, da er sich durch anwaltliche Beratung zuvor versichern wollte, ob er sich durch eine wahrheitsgemäße Auskunft selbst der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen könne.

Unter Hinweis auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1974 (NJW 1975 S. 103) führt das Landgericht aus, daß sich aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz, daß niemand gezwungen werden könne, gegen sich auszusagen, das Recht des Zeugen ergebe, ebenso wie ein Beschuldigter durch anwaltliche Beratung sich ein sachgerechtes Urteil über die strafrechtliche Relevanz seiner Aussage zu bilden. Das vorläufige Aussageverweigerungsrecht des Zeugen werde auch nicht ohne weiteres durch das öffentliche Interesse an der Effizienz des Ermittlungsverfahrens ausgeschlossen. Hier müssen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Interessen des Zeugen und der Öffentlichkeit gegeneinander abgewogen werden.

10. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 26. Februar 1975 (Betriebsberater 1975 S. 1315) eine Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten wegen nicht hinreichender Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen (Tätigkeitsbericht 1974 S. 96). Durch den amtsgerichtlichen Beschluß war der Antrag eines Zeugen auf Aufhebung eines Ordnungsstrafenbeschlusses des Bundeskartellamtes wegen unbegründeter Aussageverweigerung zurückgewiesen worden. Das Bundesverfassungsgericht führte aus, daß es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, daß dem Beschwerdeführer aus seiner früheren Organstellung als Vorstandsmitglied des betroffenen Unternehmens nach seinem Ausscheiden kein Aussage-, Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht zuerkannt worden sei. Damit wurde die vom Bundeskartellamt vertretene Rechtsansicht bestätigt, wonach das Vorstandsmitglied eines betroffenen Unternehmens das diesem nach § 55 StPO zustehende Aussageverweigerungsrecht nur als Vertreter des Unternehmens ausüben dürfe. Dagegen werde keine eigene, persönlich eingeräumte Befugnis des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds begründet, nicht aussagen zu müssen. Mit Erlöschen der Vertretungsbefugnis ende daher auch das Recht, im Namen der Aktiengesellschaft die Aussage zu verweigern. Darin sei weder ein Verstoß gegen die Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 GG zu erkennen, noch werde der Zeuge in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 GG beeinträchtigt.

Durch einen weiteren Beschluß vom 18. März 1975 — 2 BvR 448/74 — hat das Bundesverfassungsge-

richt die Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluß des Landgerichts Münster ebenfalls wegen nicht hinreichender Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen. Der Beschluß des Landgerichts hatte mehrere amtsgerichtliche Entscheidungen bestätigt, die die Durchsuchung von Räumen eines als Zeitschrift geführten Informationsdienstes durch das Bundeskartellamt betrafen. Das Bundesverfassungsgericht führte aus, daß sich aus dem Grundsatz der Pressefreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG kein generelles Verbot der Durchsuchung von Presseräumen und der Beschlagnahme dort befindlichen Materials herleiten lasse. Es sei zulässig, das Interesse der Allgemeinheit an der Bekämpfung ordnungswidriger wettbewerbbeschränkender Handlungen und das Grundrecht der Pressefreiheit unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abzuwägen. Im selben Beschluß führt das Bundesverfassungsgericht aus, daß die Verweigerung vollständiger Akteneinsicht durch das Bundeskartellamt nach § 147 Abs. 2 StPO nicht den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletze. Artikel 103 Abs. 1 GG ziele nicht darauf ab, sorgfältig überlegte Abwägungen zwischen den verschiedenen, in den einzelnen Verfahrensarten zu berücksichtigenden Interessen und darauf beruhenden Einschränkungen des rechtlichen Gehörs schlechthin zu beseitigen. Er gehe vielmehr davon aus, daß die nähere Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs den einzelnen Verfahrensordnungen überlassen bleiben müsse, wie es für die Akteneinsicht im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren durch § 147 StPO geschehen sei.

11. In einem Urteil vom 29. April 1975 hat das Kammergericht zum Indizienbeweis bei Submissionsabsprachen ausgeführt, daß die Tatsache, daß eine Händler-Arbeitsgemeinschaft bei Ausschreibungen billiger angeboten hat, als die Mitglieder der Herstellerarbeitsgemeinschaft, von denen sie zu liefernde Ware nach Erhalt des Zuschlages beziehen mußte, nur den Schluß zulasse, daß die spätere Abwicklung der Ausschreibung bereits vorher abgesprochen worden war. Denn nur so konnten sich die Hersteller, die ein Meldeverfahren praktizierten, darauf verlassen, daß sie trotz Abgabe ihrer unter diesen Umständen von vornherein aussichtslosen Angebote, die damit als Scheinangebote anzusehen waren, an der Durchführung des Auftrages beteiligt wurden. Nachdem der Auftrag an die Händler-AG erteilt worden war, genügte dessen kommentarlose Übermittlung an die Hersteller-AG, um diese in die Verteilung des Auftrages eintreten zu lassen. Daraus muß nach Ansicht des Kammergerichts geschlossen werden, daß bereits vorher bindende Lieferzusagen gegeben worden waren, die es wiederum ausschlossen, daß sich die Hersteller selbst ernsthaft an der Ausschreibung beteiligt haben. Die Hersteller traten in die Preise der Händler-AG ein, wobei es keines weiteren Hinweises bedurfte, daß nicht die von den Herstellern zuvor bei der Ausschreibung bzw. gegenüber der Händler-AG genannten differierenden Preise, sondern die von der Händler-AG bei der Ausschreibung angebotenen Preise maßgebend sein sollten. Die Tatsache, daß nach Erteilung des Auftrages die Händler-AG nicht mehr in Erscheinung trat und Lieferungen wie Fakturierung durch die Hersteller unmittelbar erfolgte, während die Händler nur noch auf der vereinbarten Provisionsbasis mit den Herstellern abrechneten, rundet nach Ansicht des Kammergerichts das Bild einer Submissionsabsprache ab.

12. Zur Frage der Beweisbedürftigkeit offenkundiger Tatsachen hat der Bundesgerichtshof in dem Beschluß vom 29. Januar 1975 (WuW/E BGH 1337) Stellung genommen. Offenkundig sind danach auch gerichtskundige Tatsachen, von denen die zur Entscheidung berufenen Richter durch ihre richterliche Tätigkeit vor allem aus anderen Verfahren Kenntnis erlangt haben. Es sei verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Gericht seine auf dem Gebiet des Kartellrechts vorhandene besondere Sachkunde verwerte, indem es aus den als gerichtskundig festgestellten Tatsachen mit Hilfe von empirisch gewonnenen Einsichten und Vorstellungen bestimmte, keineswegs als zwingend bezeichnete Folgerungen ziehe und sie seiner Beweiswürdigung zugrunde lege. Darunter fallen nach Ansicht des Bundesgerichtshofes auch Erfahrungssätze, wie die wettbewerblichen Wirkungen des Verzichts auf Geheimwettbewerb. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs sei hierdurch nicht verletzt, da alle für die Beurteilung des abgeschlossenen Marktinformationsvertrages wesentlichen wettbewerblichen Fragen angesprochen worden seien und den Beteiligten Gelegenheit gegeben war, dazu Stellung zu nehmen. Auch ein Verstoß gegen die dem Gericht nach § 244 Abs. 2 StPO obliegende Pflicht zur vollständigen Sachaufklärung sei darin nicht zu sehen. Denn der erkennende Senat wie auch die weiteren Verfahrensbeteiligten verfügten auf dem Gebiet wettbewerblichen Verhaltens über einschlägige Kenntnisse. Sie seien daher in der Lage gewesen, sich darüber zu unterrichten, welche wettbewerblichen Auswirkungen nach den unterschiedlichen dazu in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Ansichten das praktizierte Verhalten hatte.

13. In einem Parteistreitverfahren zwischen öffentlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungen hat der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 4. April 1975 (WuW/E BGH 1361) zur Frage des Rechtsweges Stellung genommen. Danach ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Klage gegenüber öffentlichrechtlichen Körperschaften auf eine Unterlassung von zukünftigen Handlungen gerichtet ist, sofern die Ansprüche auf die Tatbestände der §§ 1, 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 gestützt sind. Die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit sei allenfalls begründet, wenn es sich um Maßnahmen handelte, die von diesen Körperschaften nach öffentlichem Recht durchgeführt werden. Dies sei nicht schon dann der Fall, wenn die beklagten Krankenkassen dabei Aufgaben erfüllen, die ihnen als Träger der Sozialversicherung gegenüber ihren Mitgliedern obliegen. Sofern sie hierzu eine Kooperation auf privatrechtlicher Grundlage eingingen, obliege es nach § 13 GVG den ordentlichen Gerichten, darüber zu entscheiden. Durch

Beschluß vom 9. Januar 1975 — KZR 4/74 — hat der Kartellsenat des Bundesgerichtshofes gemäß § 137 GVG eine Sache dem Großen Senat für Zivilsachen zur Entscheidung der Rechtswegfrage vorgelegt. Dabei geht es um Unterlassungsansprüche eines Anbieters von medizinisch-technischen Laborleistungen gegen Aufrufe von berufständischen Organisationen der Ärzteschaft an ihre Mitglieder, die gegen das klagende Unternehmen gerichtet sind. Es wird zu entscheiden sein, ob für die Klage eines Dritten gegen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen ihres Verwaltungshandelns gegenüber den ihrer hoheitlichen Gewalt Unterworfenen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben ist, wenn nach dem Klägervortrag das Verwaltungshandeln gegenüber dem Dritten wettbewerbswidrig nach § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1 ist.

14. In einem Beschluß vom 4. April 1975 vertritt der Bundesgerichtshof die Auffassung, daß ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes bei der Entscheidung der Frage, ob zur Entscheidung über die Revision gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3, § 96 Abs. 2 ausschließlich der Kartellsenat zuständig ist, nicht daran gebunden sei, daß das Berufungsgericht als Kartellgericht entschieden und dies erkennbar gemacht hat (Tätigkeitsbericht 1973 S. 117). Damit weicht der Bundesgerichtshof von der im Urteil vom 11. November 1959 (WuW/E BGH 354) vertretenen Auffassung ab, wonach der nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständige Spruchkörper zur Entscheidung der Revision berufen sei, wenn das Instanzgericht erkennbar als Kartellgericht entschieden habe. Nach dem Beschluß hat der zuständige Zivilsenat auch dann zu entscheiden, wenn eine Partei zwar eine Anspruchsgrundlage nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geltend mache, aber kein ernsthafter Zweifel bestehe, daß sich der Anspruch nicht aus diesem Gesetz herleiten lasse. Das Kammergericht hat in seinem Urteil vom 11. Juli 1975 — 5 U 2/75 — ausgeführt, daß es sich bei der Aussetzung nach § 96 Abs. 2 Satz 1 zur Klärung einer kartellrechtlichen Vorfrage durch die Kartellbehörde um eine prozeßhindernde Einrede handele, auf die eine Partei wirksam verzichten könne. Wie sich aus § 528 ZPO ergebe, müsse diese Einrede im ersten Rechtszug geltend gemacht werden. Im zweiten Rechtszug könne sie nur berücksichtigt werden, wenn die Partei glaubhaft mache, daß sie ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, die Unzuständigkeit des Spruchkörpers zu rügen.

Nach einem Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1975 (WuW/E OLG, 1618) bleibt die besondere Zuständigkeit des Landgerichts für Kartellsachen nach § 89 gewahrt, wenn irrtümlich eine Kammer des Gerichts entscheidet, welche gemäß dem Geschäftsverteilungsplan Kartellsachen nicht zu bearbeiten hat. Der Geschäftsverteilungsplan betreffe nur die interne Arbeitsaufteilung. Soweit er Kartellstreitsachen einer bestimmten Zivilkammer zuweise, werde diese Kammer nicht „ausschließlich zuständiges" Gericht im Verhältnis zu den übrigen Zivilkammern. Für die Berufung gegen Endurteile der nach den §§ 87, 89 zuständigen Landgerichte ist der nach den §§ 92, 93 gebildete Kartellsenat bei den Oberlandesgerichten zuständig. Das setzt voraus, daß das Landgericht erkennbar als ein für Kartellsachen zuständiges Gericht entschieden hat. Dabei kommt es nach Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Urteil vom 7. Januar 1975 — WuW/E OLG 1617 —) trotz des mißverständlichen Wortlautes von § 92 Satz 2 nicht darauf an, ob das Landgericht gemäß § 87 für die Entscheidung zuständig gewesen wäre, maßgeblich sei allein, daß es in der Eigenschaft als Kartellgericht entschieden habe. Der Umstand, daß das Gericht das Bundeskartellamt nach § 90 Abs. 4 über den Rechtsstreit unterrichtet hat, ist danach kein hinreichendes Zeichen, daß es als Kartellgericht entschieden hat.

SECHSTER ABSCHNITT

Anwendung des EWG-Vertrages

1. Dritter Bericht über die Wettbewerbspolitik

Im April 1975 hat die EG-Kommission ihren Vierten Bericht über die gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik im Jahre 1974 als Anlage zum „Achten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft" vorgelegt. Die Kommission führt aus, die von ihr 1974 ergriffenen wettbewerbspolitischen Maßnahmen seien auch als ein Beitrag zur Lösung der Schwierigkeiten zu sehen, denen die Gemeinschaft durch die Inflation, die Spannungen auf den Rohstoffmärkten und durch die Verschärfung der sektoralen und regionalen Ungleichgewichte ausgesetzt sei. So sei auch ein Verbot von horizontalen und vertikalen Preiskartellen, von Absprachen zur Aufteilung von Märkten und von Selbstbeschränkungsabkommen über Importe aus Drittländern geeignet, zusätzliche preissteigernde Wirkungen zu verhindern. Ebenfalls unter diesem Gesichtspunkt sei die im Jahre 1973 begonnene Nachprüfung auf dem Erdölsektor energisch fortgeführt und bei einer Reihe von Produkten die Untersuchung über die Ursachen der Preisunterschiede in den verschiedenen Mitgliedstaaten begonnen worden.

2. Änderung der VO 27

Die gem. Artikel 24 VO 17 mit der VO 27 erlassenen Ausführungsbestimmungen über Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Anträge und Anmeldungen bei der Kommission sahen im Hinblick auf Artikel 10 VO 17 vor, daß die Unterlagen in siebenfacher Ausfertigung einzureichen seien. Mit der Verordnung vom 2. Juli 1975 (Nr. 1699/75, ABlEG Nr. L 172/11 v. 3. Juli 1975) ist die Regelung der derzeitigen Zahl der Mitgliedstaaten angepaßt worden.

3. Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 85 und 86 EWGV

Im Berichtsjahr hat die Kommission zwölf Verfahren durch Entscheidungen nach Artikel 85 EWGV sowie ein Verfahren durch Entscheidung nach Artikel 86 EWGV abgeschlossen.

Gegen die fünf größten französischen Hersteller von Pilzkonserven hat die Kommission wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV Geldbußen in Höhe von zusammen 100 000 RE verhängt (Entscheidung vom 8. Januar 1975 — IV/27.039 — „Pilzkonserven", ABlEG Nr. L 29/26 v. 3. Februar 1975). Anfang 1973 hatten die französischen Unternehmen, von deren Umsatz ein wesentlicher Teil nach Deutschland ausgeführt wird, mit dem Verband der Pilzkonservenexporteure Formosas eine Vereinbarung getroffen, wonach die Parteien für den deutschen Markt ihre Produktions- und Verkaufsprogramme koordinieren, ein jährliches Exportkontingent einhalten und eine gemeinsame Preispolitik befolgen sollten. Im August 1974 ergriff die Kommission gegen Einfuhren von Pilzkonserven aus Drittländern in die EG mengen- und preisregelnde Sofortmaßnahmen, da auf dem betreffenden Sektor des gemeinsamen Marktes ernsthafte Störungen festzustellen seien (VO Nr. 2107/74, ABlEG Nr. L 218/54 v. 9. August 1974). Die Kommission hat die Vereinbarung zwischen den französischen Unternehmen und dem Taiwanischen Exporteurverband als schweren Verstoß gegen die EWG-Wettbewerbsregeln gewertet, da die Verbindung einer Marktaufteilung mit einer Abstimmung der Verkaufspreise den Zielen des gemeinsamen Marktes in besonderer Weise zuwiderlaufe, zumal die Vereinbarung die weltgrößten und fast alle Lieferanten auf dem deutschen Markt erfaßt habe. Der Verstoß sei selbst dann nicht gerechtfertigt, so führt die Kommission aus, wenn bereits 1972 die Befürchtung einer ernsthaften Störung im Sinne der VO 2107/74 bestanden hätte, denn auch zur Beseitigung einer solchen Situation sei den Unternehmen ein Wettbewerbsverstoß nicht erlaubt. Die Verantwortlichkeit der Hersteller aus Formosa hat die Kommission wegen fehlenden Unrechtsbewußtseins verneint.

Hinsichtlich einiger Klauseln der 1972 gekündigten Kartellvereinbarung niederländischer Hersteller, Importeure und Wiederverkäufer von Kohlen- und Ölheizgeräten, deren Einhaltung auch nach der Kündigung noch gerichtlich geltend gemacht wurde, hat die Kommission einen Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV festgestellt und die beantragte Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV abgelehnt (Entscheidung vom 3. Juni 1975 — IV/712 — „Haardenen Kachelhandel", ABlEG Nr. L 159/22 vom 21. Juni 1975). Nach Ansicht der Kommission stellte das Kartell, dessen Anteil am niederländischen Markt 90 % betrug, ein Marktschutzsystem dar, das mit Hilfe von Ausschließlichkeitsbindungen beim Ein- und Verkauf sowie mit Hilfe der Preisbindung anderen Unternehmen den Zugang zum Vertriebsnetz versperrte und Paralleleinfuhren unmöglich machte. Unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 17. Oktober 1972 (Rechtssache 8/72 „VCH") bejaht die Kommission die Eignung der Vereinbarung zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels, da ein System, das sich auf einen gesamten Mitgliedstaat erstrecke, eine stärkere Abriegelung zwischen den nationalen Märkten bewirke. Zur Frage der Anmeldepflicht des Kartells nach Artikel 5 Abs. 1 VO 17 vertritt die Kommission die Ansicht, das Kartell „betreffe"

die Ein- und Ausfuhr zwischen Mitgliedstaaten, da drei niederländische Importeure an ihm beteiligt gewesen seien, so daß es gemäß Artikel 5 Abs. 2 i. V. mit Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 VO 17 nicht von der Anmeldung ausgenommen sei.

Zugunsten der Satzung der Intergroup Trading B. V., des Zusammenschlusses von zehn nationalen Organisationen der SPAR-Handelsketten, hat die Kommission das beantragte Negativattest gem. Artikel 2 VO 17 erteilt (Entscheidung vom 14. Juli 1975 — IV/28.838 „Intergroup", ABlEG Nr. L 212/23 v. 9. August 1975). Zweck der Intergroup ist es, im Bereich des Imports die Nachfrageposition der nationalen SPAR-Ketten durch den gemeinsamen Bezug zu verstärken, um bessere Konditionen zu erreichen. Nach Ansicht der Kommission erfüllt die Zusammenarbeit in der Intergroup nicht den Tatbestand des Artikels 85 Abs. 1 EWGV. Zum einen seien die nationalen SPAR-Ketten nicht verpflichtet, über Intergroup zu beziehen und seien auch für die über Intergroup gekauften Waren in ihrer Preisgestaltung beim Wiederverkauf nicht gebunden. Zum anderen würden die Auswahlmöglichkeiten sowohl der Nachfrager als auch der Anbieter von den Auswirkungen der Zusammenarbeit nicht spürbar beeinflußt, da der Umfang der durch Intergroup vermittelten Importe in der Gegenwart sehr gering sei und sich auch in Zukunft nicht wesentlich vergrößern werde, denn die Vielfalt des Angebots ermögliche es den SPAR-Großhändlern häufig, günstigere Bedingungen außerhalb der Intergroup zu erreichen.

Zahlreiche Klauseln der als „IFTRA-Regeln für Hüttenaluminium" bekannten Vereinbarung der größten europäischen Hersteller von Hüttenaluminium hat die Kommission als Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV gewertet (Entscheidung vom 15. Juli 1975 — IV/27 000 „IFTRA-Regeln für Hersteller von Hüttenaluminium", ABlEG Nr. 228/3 v. 29. August 1975). In dem als „Regeln für den lauteren Wettbewerb" bezeichneten Abschnitt werden einerseits bestimmte Wettbewerbshandlungen als unlauter beschrieben und als gegen geltendes Recht in den Mitgliedstaaten verstoßend bezeichnet. Zum anderen werden in Form „unverbindlicher Ratschläge" Grundsätze für die individuelle Preisfestsetzung und den Vertrieb dargelegt, die als den Leistungswettbewerb fördernd bezeichnet werden. Diese Regeln werden durch einen Verpflichtungs- und Rechtsschutzvertrag ergänzt, worin sich die Beteiligten verpflichten, die als unlauter bezeichneten Wettbewerbsmethoden zu unterlassen. Die Durchführung der Vereinbarung war einer Agentur, der International Fair Trade Practice Rules Administration (IFTRA) übertragen. Nach Ansicht der Kommission verhindern mehrere Klauseln der Vereinbarung entweder unmittelbar den Wettbewerb zwischen den Parteien oder geben ihnen Gelegenheit und Mittel zu gemeinsamem Vorgehen bei der Verhinderung normaler Wettbewerbsmethoden. Die Kommission stellt fest, daß die bloße Bezeichnung als Regeln gegen unlauteren Wettbewerb nicht ausreiche, um die Vereinbarung von Artikel 85 Abs. 1 EWGV auszunehmen. Zudem sei das Recht des unlauteren Wettbewerbs der Mitgliedstaaten nicht einheitlich, so daß die Annahme eines einheitlichen privaten Kodex die Unternehmen dazu bringe, gegebenenfalls strengere Regeln anzuwenden als solche, zu denen sie gesetzlich verpflichtet wären. Die Kommission hat die Entscheidung nach Beendigung der Vereinbarung Anfang 1975 erlassen, obwohl die Parteien um Einstellung des Verfahrens gebeten hatten mit der Begründung, die Regeln seien nicht angewandt worden. Nach Aussage der Parteien sind die Regeln 1972 geschaffen worden, um unlauteren Praktiken, die durch Schwierigkeiten in diesem Industriezweig ausgelöst waren, entgegenzuwirken. Kurz nach Anmeldung der Regeln habe sich allerdings die Wirtschaftslage positiv verändert. Nach Meinung der Kommission muß dennoch davon ausgegangen werden, daß das Bestehen einer unterzeichneten Vereinbarung, deren Ziel deutlich und nachhaltig wettbewerbbeschränkend sei, auch restriktive Wirkungen gezeigt habe. Eine vergleichbare Entscheidung hat die Kommission bereits im Falle der IFTRA-Vereinbarungen zwischen Herstellern von Verpackungsglas getroffen (Entscheidung vom 15. Mai 1974; Tätigkeitsbericht 1974 S. 97).

Das Statut der Unione Nazionale Industrie Dentarie Italiane (UNIDI), in dem die Ausstellungsbedingungen für die Expo Dental, die durch UNIDI veranstaltete zahnärztliche Messe, festgelegt sind, hat die Kommission vom Verbot des Artikels 85 Abs. 3 EWGV freigestellt, nachdem UNIDI auf Veranlassung der Kommission das Statut geändert hatte (Entscheidung vom 17. Juli 1975 — IV/28.775 „U.N.I.D.I.", ABlEG Nr. C 228/17 vom 29. August 1975). Nach den ursprünglichen Bedingungen waren zur Expo Dental nur Hersteller zugelassen, die sich verpflichteten, in Italien keine andere als diese damals jährlich stattfindende Messe zu besuchen. Nach den geänderten Regeln findet die Ausstellung nunmehr alle 18 Monate statt, das Ausstellungsverbot gilt nur für die Hälfte dieser Zeit, nämlich die einer Messe vorangehenden neun Monate, und erfaßt zudem nicht mehr solche Ausstellungen, die in Verbindung mit Spezialistenkongressen stattfinden. In der Begründung der Freistellungsvoraussetzungen betont die Kommission erneut die bereits in früheren Entscheidungen festgestellte Notwendigkeit, die Organisation von und die Teilnahme an Ausstellungen zu rationalisieren . Im Bereich der zahnärztlichen Erzeugnisse sei dies nur durch eine Konzentration der Veranstaltungen mindestens auf nationaler Ebene möglich. Die Kommission behält sich ausdrücklich vor, unter diesem Aspekt auch die auf diesem Sektor in anderen Mitgliedstaaten bestehenden Regeln auf ihre Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsvorschriften des Vertrages hin zu prüfen. Im vorliegenden Fall, so führt sie aus, ermögliche die Konzentration der Ausstellungen eine Gegenüberstellung des nahezu gesamten Angebots auf dem italienischen Markt. Dies sei ein Anreiz zum Wettbewerb zwischen den Herstellern und begünstige auch durch die bessere Information die Abnehmer. Die Kommission hat UNIDI die Auflage gemacht, der Kommission jede Ablehnung einer Zulassung mitzuteilen.

Einen Lizenzvertrag zwischen der Kabel- und Metallwerke Gutehoffnungshütte AG und Ets. Luchaire S. A. über ein Kaltfließpreßverfahren hat die Kommission gem. Artikel 85 Abs. 3 EWGV freigestellt (Entscheidung vom 18. Juli 1975 — IV/21.353 „Kabelmetal-Luchaire", ABlEG Nr. C 222/34 vom 22. August 1975). Die Gewährung einer ausschließlichen Lizenz an Luchaire für Frankreich wertet die Kommission in Übereinstimmung mit ihrer bisherigen Verwaltungspraxis als Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 85 Abs. 1 EWGV, stellt sie jedoch frei mit der Begründung, nur die ausschließliche Lizenzierung sichere für die Lizenznehmerin die ausreichende Rentabilität ihrer Investitionen und ermögliche überhaupt erst das Zustandekommen des Lizenzvertrages. Für die übrigen Verpflichtungen hat die Kommission eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles verneint. Eine Meistbegünstigungsklausel, wonach die Lizenzgeberin gehindert ist, anderen Lizenznehmern günstigere Bedingungen als dem Vertragspartner einzuräumen, reiche im allgemeinen nicht aus, den Lizenzgeber davon abzuhalten, zu einem späteren Zeitpunkt Lizenzen an Dritte zu vergeben. Da sich die Vertragserzeugnisse für einen Zwischenhandel und daher auch nicht für eine Wiedereinfuhr in die EG eigneten, beeinträchtige auch das Verbot, in Länder außerhalb der EG zu exportieren, nicht spürbar den zwischenstaatlichen Handel. Dasselbe gelte für die Verpflichtung der Lizenznehmerin, der Lizenzgeberin und etwaigen anderen Lizenznehmern, Lizenzen für Verbesserungen zu erteilen. Zwar sei diese Verpflichtung grundsätzlich geeignet, Lizenznehmer von Bemühungen um Verbesserungen abzuhalten, da sie einen Wettbewerbsvorteil daraus nicht erlangen könnten. Im vorliegenden Fall gebe es aber gegenwärtig keine weiteren Lizenznehmer und werde es auch voraussichtlich bis zum Erlöschen des Vertrages nicht geben. Die Verpflichtung der Lizenznehmerin, nach Auslaufen des Vertrages für nach dem Zeitpunkt der Überlassung bestimmtes Know-how Gebühren zu zahlen, schließe die Weiterverwendung nach Vertragsablauf nicht aus. Noch weitergehende Beschränkungen (Nichtangriffsklausel, Exportverbot, Verpflichtung zur Eigentumsüberlassung an gemeinsamen Verbesserungen) hatten die Parteien bereits auf Veranlassung der Kommission aufgehoben.

Nachdem der Europäische Gerichtshof einen Teil der Auflagen in der zugunsten der TRANSOCEAN MARINE PAINT ASSOCIATION am 21. Dezember 1973 ergangenen Freistellungserklärung (IV/223 „Transocean Marine Paint Association", ABlEG Nr. L 19/18 vom 23. Januar 1974) wegen Verstoßes gegen Artikel 19 VO 17 aufgehoben und die Sache insoweit zurückgewiesen hatte (RS 17/74; Tätigkeitsbericht 1974, S. 101), hat die Kommission nunmehr Artikel 3 (1) (d) der Freistellungsentscheidung neu gefaßt (Entscheidung vom 23. Oktober 1975, ABlEG Nr. L 286/24 vom 5. November 1975). Die Auflage verpflichtete in der aufgehobenen Fassung die Vertragspartner zur Mitteilung aller finanziellen Beteiligungen und personellen Verflechtungen zwischen einem Mitglied der Vereinigung und anderen Unternehmen im Farbensektor sowie aller sich dazu ergebenden Veränderungen. Nach der Neufassung beschränkt sich die Meldepflicht nunmehr auf Beteiligungen von mindestens 25 % des Kapitals und nur auf solche Drittunternehmen, die unmittelbar oder über Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen im Gemeinsamen Markt im Farbensektor tätig sind.

Eine Vereinbarung der in der Berufsvereinigung „Bomee-Stichting" zusammengeschlossenen Hersteller, Importeure, Groß- und Einzelhändler von Kosmetik- und Parfümerieartikeln auf dem niederländischen Markt hat die Kommission als Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EGWV gewertet und eine Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV versagt (Entscheidung vom 21. November 1975 — IV/256 „Bomee-Stichting" ABlEG Nr. L 329/30 vom 23. Dezember 1975). Die Regelung, die die Mitglieder der Vereinigung zum ausschließlichen Bezug von bzw. zur ausschließlichen Lieferung an Kartellmitglieder verpflichtet, stellt nach Ansicht der Kommission ein System der Marktabschirmung dar, daß die bestehenden Vertriebsstrukturen und die Marktstellungen der Mitglieder verfestige und den Zutritt dritter Unternehmen zu einem erheblichen Teil des Marktes spürbar beschränke.

Zugunsten des Vertriebssystems von SABA, eines Herstellers von Unterhaltungselektronik, hat die Kommission eine Freistellungserklärung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV abgegeben (Entscheidung vom 10. Dezember 1975 — IV/847 „SABA", ABlEG Nr. L 28/19 vom 3. Februar 1976) und damit eine weitere förmliche Entscheidung zum selektiven Vertrieb erlassen (Entscheidung vom 13. Dezember 1974 „BMW", Tätigkeitsbericht 1974 S. 99). SABA setzt seine Waren in Deutschland über ausgewählte Groß- und Einzelhändler, in anderen Mitgliedstaaten über Alleinvertriebshändler und Einzelhändler ab. Die Zulassung zum Vertriebssystem setzt neben der Erfüllung qualitativer Kriterien (Führung eines Fachgeschäfts oder einer Fachabteilung, Leistung von Kunden- und Garantiedienst, ausreichende Lagerhaltung u. a.) weitere Verpflichtungen zu vertriebsfördernden Maßnahmen und besonderen Absatzleistungen voraus (Erzielung eines angemessenen, d. h. der Größe, der lokalen Bedeutung und der Absatzmöglichkeiten des Händlers entsprechenden Umsatzes, Führung des vollen Sortiments, Abschluß langfristiger Lieferverträge u. a.). Jedem zugelassenen SABA-Händler ist es untersagt, freie, nicht dem Vertriebsnetz angehörige Händler zu beliefern. In der reinen Fachhandelsbindung sieht die Kommission keine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 85 Abs. 1 EWGV, da der sachgerechte Absatz von technisch hochwertigen Artikeln der Unterhaltungselektronik eine fachliche Qualifikation der Händler erfordere. Die darüber hinausgehende Selektion in Verbindung mit der Verpflichtung, keine freien Händler zu beliefern, bewirke jedoch eine starke Bindung an SABA und schließe in spürbarem Umfang Unternehmen vom Handel mit SABA-Erzeugnissen aus. Diese Beschränkungen seien jedoch gemäß Artikel 85 Abs. 3 EWGV freistellbar, denn sie

ermöglichten SABA eine Rationalisierung in der Fertigung und im Vertrieb und brächten dem Verbraucher unmittelbare Vorteile durch einen verbesserten Kundendienst und durch ein breiteres Warenangebot. Zudem könne davon ausgegangen werden, daß SABA wegen des starken Wettbewerbs im Bereich der Unterhaltungselektronik auch zur Weitergabe der bei ihr entstandenen Vorteile veranlaßt werde. Die für Lieferungen innerhalb des Vertriebsnetzes ursprünglich bestehenden weiteren Beschränkungen (Import- und Exportverbote, Quer- und Rücklieferungsverbote etc.) hat SABA auf Veranlassung der Kommission bis auf das den deutschen Großhändlern auferlegte Sprunglieferungsverbot aufgegeben. Das Sprunglieferungsverbot, gegen das sich die Beschwerde eines Selbstbedienungs-Großhändlers gerichtet hatte, ist nunmehr auf die Belieferung nicht gewerblicher Endverbraucher beschränkt. Nach Ansicht der Kommission verstößt das Verbot nicht gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV. In einem mehrstufigen, d. h. deutlich zwischen Großhändler- und Einzelhändlerfunktion unterscheidenden Vertriebssystem sei die Belieferung von Endverbrauchern durch Großhändler nicht funktionsgerecht und räume dem Großhändler gegenüber dem Einzelhändler einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil ein. Dieser nicht leistungsgerechte Wettbewerb werde von Artikel 85 EWGV nicht geschützt. Die Freistellung ist bis 1980 befristet und legt SABA auf, jede Verweigerung der Zulassung oder Belieferung der Kommission mitzuteilen.

In einem Patentlizenzvertrag zwischen einem französichen Erfinder und der Association des Ouvriers en Instruments de Précision (AOIP) hat die Kommission sechs in Patentlizenzverträgen häufig vorkommende Klauseln als Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV gewertet und damit die erste Verbotsentscheidung auf dem Gebiet der Patentlizenzverträge erlassen (Entscheidung vom 2. Dezember 1975 — IV/26 Pkt. 949 — „AOIP/Beryrard", ABlEG Nr. L 6/8 vom 13. Januar 1976). Bei der Beurteilung der der AOIP eingeräumten Ausschließlichkeit bestätigt die Kommission ihre bisherige Verwaltungspraxis, wonach die Ausschließlichkeit die Handlungsfreiheit des Lizenzgebers beschränkt und den Wettbewerb zwischen mehreren Lizenznehmern verhindert. Die Ermächtigung von AOIP, die Vertragsgegenstände in jedes Land auszuführen, in dem keine Lizenz an Dritte vergeben ist, wertet die Kommission als ein bedingtes Exportverbot, das, da ein derartiger Schutz eines Lizenznehmers nach Ansicht der Kommission nicht zum Bestand des Patentrechts des Lizenzgebers gehört, von Artikel 85 Abs. 1 erfaßt wird. Die Nichtangriffsklausel, d. h. das AOIP auferlegte Verbot, die Patente in Frage zu stellen, gehört nach Ansicht der Kommission ebenfalls nicht zum Bestand des Patentes. Das öffentliche Interesse an der Vernichtung zu Unrecht erteilter Patente stehe der Nichtangriffsklausel auch dann entgegen, wenn der Lizenznehmer erst durch vom Lizenzgeber erhaltene Informationen in die Lage versetzt werde, das Patent anzugreifen. Zum gegenseitigen Wettbewerbsverbot im Vertragsbereich stellt die Kommission fest, es gehöre nicht zum Bestand des Patents und führe zu einer Behinderung der Forschung und der technischen Entwicklung. Die Verpflichtung von AOIP zur Zahlung von Gebühren auch dann, wenn die Vertragsgegenstände ohne Ausnutzung der Patente hergestellt werden, wertet die Kommission als Verstärkung des Wettbewerbsverbots. Die Klausel, daß der Lizenzvertrag bis zum Ablauf des letzten Verbesserungspatents gilt, stellt nach Ansicht der Kommission mindestens im Zusammenhang mit den anderen Wettbewerbsbeschränkungen einen Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV dar, da sie dem Lizenzgeber eine Ausdehnung der Gültigkeitsdauer des Lizenzvertrages auf unbestimmte Zeit gestatte. Da es sich um ein ingesamt nicht genehmigungsfähiges System von Wettbewerbsbeschränkungen handelt, hat die Kommission die vom Lizenzgeber beantragte Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV abgelehnt und auch zu den Freistellungsvoraussetzungen der Ausschließlichkeitsklausel und des Exportverbots nicht mehr Stellung genommen.

Wegen eines Verstoßes gegen Artikel 86 EWGV hat die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 1 Mio. Rechnungseinheiten gegen die United Brands Company (UBC) festgesetzt und UBC zur Abstellung der Zuwiderhandlungen verpflichtet (Entscheidung vom 17. Dezember 1975 — IV/26.699 „Chiquita"). UBC ist ein multinationaler Konzern, von dessen Gesamtumsatz 20 % auf den Bananenhandel entfällt und der eigene Bananenbetriebe sowie eine Flotte von Kühlschiffen besitzt. UBC vertreibt in den Mitgliedstaaten bestimmte nach Sorte und Qualität ausgewählte Bananen unter der Marke „Chiquita". Der Absatz erfolgt über Vertriebshändler/Reifer oder eigene Tochtergesellschaften. Auf die Beschwerde eines dänischen Importeurs wegen Einstellung der Belieferung durch UBC untersuchte die Kommission die gesamte Absatzpolitik von UBC. Nach Ansicht der Kommission besitzt UBC beim Absatz von Bananen in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes, der Deutschland, Dänemark und die Benelux-Staaten umfaßt, insbesondere auf Grund ihres Marktanteils, ihrer vertikalen Integration und ihrer Finanzkraft eine beherrschende Stellung. Die mißbräuchliche Ausnutzung dieser Stellung sieht die Kommission in der nicht gerechtfertigten Lieferverweigerung gegenüber dem dänischen Importeur, in dem allen Händlern/Reifern auferlegten Verbot, grüne Bananen weiterzuverkaufen, in der Anwendung unterschiedlicher Preise gegenüber den Abnehmern in unterschiedlichen Mitgliedstaaten trotz gleichwertiger Leistungen durch UBC und in der unangemessenen Preishöhe der Chiquita-Bananen. Die Entscheidung verpflichtet UBC, die festgestellten Zuwiderhandlungen abzustellen, insbesondere die Preise so weit zu senken, daß sie um mindestens 15 % unter den derzeit in Deutschland und Dänemark gültigen Preisen liegen. Außerdem muß UBC zwei Jahre lang der Kommission halbjährlich diese Preise mitteilen. Dazu führt die Kommission aus, Artikel 86 EWGV gestatte zwar nicht, anstelle des Unternehmens dessen Verkaufspreise festzusetzen, erfordere aber deutliche Hinweise darauf, wodurch die Zuwiderhandlung ab-

zustellen sei. Darüber hinaus müsse der Kommission eine Kontrolle dahingehend möglich sein, ob auf dem fraglichen Markt die Wettbewerbsbedingungen wiederhergestellt seien. Bei der Bemessung des Bußgeldes hat die Kommission u. a. den Umsatz und den durch die Preispolitik erzielten Gewinn von UBC berücksichtigt und auch darauf abgestellt, daß es sich um ein Produkt des täglichen Bedarfs handele, das für den Verbraucher von Belang sei. Hinsichtlich der Preispolitik von UBC hat die Kommission jedoch in Rechnung gestellt, daß es sich um die erste Untersuchung der gesamten Aspekte einer solchen Politik im Rahmen von Artikel 86 EWGV handelt. Gegen die Entscheidung der Kommission ist Klage beim Europäischen Gerichtshof erhoben worden.

Die Vereinbarung zwischen der British Nuclear Fuels Ltd. (BNFL), dem französischen Commissariat à l'Energie Atomique (CEA) und der Kernbrennstoff-Wiederaufarbeitungsgesellschaft mbH (KEWA) über die Zusammenarbeit in einer zu gründenden gemeinsamen Gesellschaft, der United Reprocessors GmbH (URG) einerseits und die Vereinbarung über die Gründung der KEWA andererseits hat die Kommission bis 1986 gem. Artikel 85 Abs. 3 EWGV freigestellt (Entscheidungen vom 23. Dezember 1975 — IV/26.940 a „United Reprocessors GmbH" und IV/26.940 b „KEWA", ABlEG Nr. L 51/7 (15) vom 26. Februar 1976). Außer der KEWA planen bzw. betreiben die Vertragspartner bereits Anlagen zur Wiederaufarbeitung von oxydischen Kernbrennstoffen, d. h. zur Rückgewinnung spaltbarer Stoffe, die nach Bestrahlung im Kernreaktor verbleiben. Da die Nachfrage nach Wiederaufarbeitung sich nach der jeweiligen Kapazität von Leichtwasserkernkraftwerken richtet, sind die Anlagen der Vertragspartner voraussichtlich bis mindestens 1980 nicht ausgelastet. Die Vereinbarungen URG und KEWA sehen vor, daß in einer ersten Phase KEWA eine neue Anlage nicht in Betrieb nehmen und die beiden anderen Partner ihre Kapazitäten nicht ohne Zustimmung erhöhen werden. Im übrigen verpflichten sich die Partner, den Vertrieb der Wiederaufarbeitungsdienstleistungen ausschließlich über die URG durchzuführen. Nach Ansicht der Kommission bezwecken die Vereinbarungen insbesondere die Koordinierung der Investitionen, die Vergemeinschaftung der Technologien, die Aufteilung der Produktion und die Angleichung der Preise und stellen somit eine Wettbewerbsbeschränkung i. S. von Artikel 85 Abs. 1 EWGV dar. Da die Gesellschafter der KEWA — die Bayer AG, die Hoechst AG, die Gelsenberg AG und die Nukem GmbH — bereits die Wiederaufarbeitungstechnologie besitzen, beschränken diese mindestens einen potentiell bestehenden Wettbewerb. Die Voraussetzungen der Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV hält die Kommission mindestens bis zu einem dauerhaften Auslastungsgrad von 75 % der Gesamtkapazität der drei Partner, längstens bis 1986 für begründet. Da die Gestehungskosten bei zunehmender Anlagengröße abnähmen, verhindere die koordinierte Investitionstätigkeit die Schaffung wirtschaftlich nicht tragbarer Kapazitäten. Die Zusammenfassung der Forschung gewährleiste einen möglichst raschen Fortschritt in einem neuen und entwicklungsbedürftigen Bereich der Technologie. Der günstige Einfluß der Zusammenarbeit auf die Gestehungskosten eröffne die Aussicht, daß die Gewinne der Partner auch den Abnehmern, d. h. den Elektrizitätserzeugern, über den Preis weitergegeben würden, zumal die Abnehmer ein ausreichend großes wirtschaftliches Gewicht hätten. Die bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen sind nach Ansicht der Kommission auch unerläßlich, denn ohne die vereinbarte Koordinierung bestünde die Gefahr, daß der Wiederaufarbeitungssektor nach Maßgabe nationalen Bedarfs strukturiert und damit der Gemeinschaft Schaden zugefügt würde. Die von der Vereinbarung betroffenen Regierungen hätten den Abschluß zudem befürwortet, um einen wirtschaftlich nicht tragbaren Wettbewerb auf Kosten der Allgemeinheit zu verhindern. Insbesondere entsprächen die Vereinbarungen dem Bemühen der deutschen Regierung, ohne neue finanzielle Belastungen ihren privaten Unternehmen den Zugang zur Technologie und zum Wiederaufarbeitungsmarkt unter den bestmöglichen Bedingungen zu ermöglichen. Nach Meinung der Kommission bietet die Vereinbarung den Partnern auch nicht die Möglichkeit, den Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Marktes auszuschalten. Zwar werde URG in einer Übergangszeit keinem effektiven Wettbewerb ausgesetzt sein, da die Freistellung aber mit einem bestimmten Auslastungsgrad automatisch ende, zwinge die Gewißheit der Beteiligten, zu einem bestimmten Zeitpunkt Konkurrenten zu werden, sie bereits heute zu einem entsprechenden Verhalten. Die Kommission hat die Freistellung mit zahlreichen Auflagen versehen, insbesondere die Meldung von Preisen und Konditionen sowie die Vorlage der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen vorgeschrieben.

Eine langfristige Spezialisierungsvereinbarung zweier bedeutender Penicillinhersteller hat die Kommission nach Artikel 85 Abs. 2 EWGV auf acht Jahre freigestellt (Entscheidung vom 15. Dezember 1975 — IV/27.073 „Bayer/Gist Brocades", ABlEG Nr. L 30/13 vom 5. Februar 1976). Um ihre Produktion auch ohne den Ausbau ihrer jeweils vorhandenen Produktionsanlagen ausweiten zu können, haben die Vertragspartner von den einzelnen Herstellungsstufen des Penicillins die Herstellung des Rohpenicillins Gist-Brocades, die Herstellung des Zwischenprodukts Bayer zugewiesen und langfristige, gegenseitige Lieferverträge abgeschlossen. Die Kommission hat die Verträge als Wettbewerbsbeschränkung i. S. von Artikel 85 Abs. 1 EWGV bewertet, da beide Partner zum Ausbau ihrer Produktionsanlagen in der Lage gewesen seien. Nach Ansicht der Kommission trägt die Vereinbarung jedoch zur Rationalisierung der Produktion bei und läßt auch eine angemessene Beteiligung der Verbraucher durch die Vergrößerung des Angebots und die Entwicklung der Preise erwarten. Die Vereinbarung enthält auch, so meint die Kommission, keine Beschränkungen, die nicht unerläßlich sind, da die Vertragspartner nunmehr frei sind, über die Ausweitung ihrer Produktionskapazitäten und die Bezugsmengen bei Dritten unabhängig voneinander

zu entscheiden. Diese Möglichkeit eines unabhängigen Marktverhaltens war in einer früheren Fassung der Verträge nicht gegeben. Die Partner hatten ursprünglich vorgesehen, ihre Produktionsanlagen in Gemeinschaftsunternehmen mit gleicher Beteiligung einzubringen, was eine gemeinsame Kontrolle der Investitionen und der Produktion bedeutet hätte. Im vorliegenden Fall ist zum ersten Mal die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens auf Einwände der Kommission hin aufgegeben worden.

4. Sonstige Entscheidungen der Kommision

Die Kommission hat im Berichtsjahr zwei vorläufige Entscheidungen nach Artikel 15 Abs. 6 VO 17 getroffen.

Eine Vereinbarung zwischen einem englischen und einem französischen Hersteller von Wolle über die Benutzung ihrer Warenzeichen hat die Kommission als Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV gewertet (Entscheidung vom 5. März 1975 — IV/27.879 „SIRDAR-PHILDAR", ABlEG Nr. L 125/27 vom 16. Mai 1975). Nachdem die Verwechslungsfähigkeit ihrer jeweiligen Warenzeichen „SIRDAR" bzw. „PHILDAR" streitig geworden war, verpflichteten sich die Parteien, ihr Warenzeichen nicht im Lande des jeweilig anderen Partners zu benutzen. Die Kommission ist der Ansicht, mit der Vereinbarung werde eine unzulässige Marktaufteilung bezweckt. Eine Wettbewerbsbeschränkung werde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Warenzeichen sehr ähnlich und daher verwechslungsfähig seien, denn eine Täuschung des Verbrauchers aufgrund der Verwechslungsfähigkeit könne auch durch andere Maßnahmen verhindert werden. Eine Freistellung der Vereinbarung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV sei nicht möglich, denn der Vertrag verbessere die Warenverteilung nicht, sondern behindere sie und schädige den Verbraucher.

Zu einer Vereinbarung eines holländischen Patentinhabers und von vier holländischen Lizenznehmern über die weitere Vergabe von Lizenzen hat die Kommission negativ Stellung genommen (Entscheidung vom 25. Juli 1975 — IV/28.9167 „Bronbemaling-Heidemaatschappij", ABlEG Nr. L 249/17 vom 25. September 1975).

Nach Ansicht der Kommission verstoßen die inhaltlich übereinstimmenden Verträge, in denen sich der Patentinhaber gegenüber jedem Lizenznehmer verpflichtet, weitere Lizenzen nur mit mehrheitlicher Zustimmung der Lizenznehmer zu erteilen, gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV, da der Patentinhaber gehindert sei, frei über die Erteilung von Patenten zu entscheiden. Die Anwendbarkeit von Artikel 85 Abs. 3 EWGV verneint die Kommission und führt aus, die Bindung des Patentinhabers hinsichtlich seiner Freiheit zur Erteilung von Lizenzen gehöre nicht zum Bestand des Patentrechts, und zwar auch dann nicht, wenn der Lizenznehmer bei der Entwicklung der Erfindung Kosten und Arbeit aufgewandt habe. Dies rechtfertige Unterschiede in der Höhe der Lizenzgebühr, nicht aber in der Beschränkung der Kapazität.

5. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

Mit Urteil vom 14. Mai 1975 (RS 19 und 20/74) hat der Europäische Gerichtshof die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1973 aufgehoben, mit der diese es abgelehnt hatte, die Vereinbarung zwischen der Kali und Salz AG und der Kali-Chemie AG über den Vertrieb eines Teils der Kalierzeugung der Kali-Chemie durch Kali und Salz vom Verbot des Artikels 85 Abs. 3 EWGV freizustellen (Tätigkeitsbericht 1973 S. 119). Nach Ansicht des Gerichtshofes ist jedenfalls die Verweigerung der Freistellung unbegründet. Die Vereinbarung eröffne den Beteiligten, obwohl sie die einzigen Kalihersteller in der Bundesrepublik Deutschland seien, nicht die Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschließen, denn entgegen der Ansicht der Kommission dürfe nicht auf einen getrennten Markt für Kali-Einzeldünger, sondern es müsse auf einen einheitlichen Markt für Kali-Erzeugnisse abgestellt werden, da Kali-Einzeldünger und Mehrnährstoffdünger weitgehend austauschbar seien. Daß Kali-Chemie für den Vertrieb des Einzeldüngers, der einen für sie lediglich ständig geringer werdenden Produktionsüberschuß darstelle, keinen eigenen aufwendigen Apparat aufgebaut, sondern die Vereinbarung mit Kali und Salz geschlossen habe, sei nicht zu beanstanden, zumal diese Vereinbarung für Kali-Chemie keine Verpflichtung, sondern nur eine Möglichkeit zum Verkauf begründe.

Die Klage der Niederländischen Vereinigung der Obstimporteure und der Niederländischen Vereinigung der Obstgroßhändler (FRUBO) gegen die Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 1974 (Tätigkeitsbericht 1974 S. 98) hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 15. Mai 1975 (RS 71/74) abgewiesen und die Verbotsentscheidung der Kommission in vollem Umfang bestätigt. Die von den Vereinigungen getroffene Vereinbarung, wonach die Mitglieder verpflichtet sind, Früchte außereuropäischen Ursprungs nur über die Rotterdamer Versteigerungen zu kaufen bzw. zu verkaufen, beschränke — so führt der Gerichtshof aus — die Freiheit der Mitglieder, unmittelbar in die Niederlande zu importieren und schränke auch die Absatzfreiheit der in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Importeure ein. Die Anwendbarkeit der Ausnahmevorschrift des Artikels 2 Abs. 1 der VO Nr. 26 habe die Kommission zu Recht verneint, denn die Klägerinnen hätten nicht dargetan, daß die Vereinbarung notwendig sei, um die in Artikel 39 EWGV genannten Ziele zu verwirklichen. Auch die zur Anwendung der VO 26 erhobene Formrüge, die in Artikel 2 Abs. 2 VO 26 vorgesehene Anhörung der Mitgliedstaaten und der betroffenen Unternehmen sei nicht erfolgt, hat der Gerichtshof mit der Begründung verworfen, eine Verpflichtung zur Anhörung auch dann, wenn keine Zweifel beständen, daß die in der VO 26 genannten Ausnahmetatbestände nicht vorlägen, stelle einen übertriebenen Formalismus dar.

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshofs Arnhem hat der Europäische Gerichtshof mit

Urteil vom 1. Oktober 1975 (RS 25/75) zu der Frage Stellung genommen, ob zu den in Artikel 3 der VO 67/67 von der Freistellung ausgenommenen Alleinvertriebsvereinbarungen auch Verträge zwischen einem Hersteller und einem Alleinvertriebshändler in verschiedenen Mitgliedstaaten gehören, durch die sich der Hersteller verpflichtet, Zwischenhändlern und Verbrauchern in seinem Staat den Verkauf von Vertragswaren in das Vertragsgebiet zu verbieten. Der Gerichtshof führt dazu aus, die Freistellung der Alleinvertriebsvereinbarungen sei auch im Rahmen der VO 67/67 nur gerechtfertigt, wenn solche Vereinbarungen nicht im Ergebnis den Bezug der betreffenden Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft erschwerten und nicht zu Marktaufteilungen führten. Im vorliegenden Fall schließe die Verpflichtung des Herstellers, Händlern und Verbrauchern in seinem Staat den Export der fraglichen Waren in das Vertragsgebiet zu verbieten, Parallelimporte aus. Ein derartiger Eingriff in die Handlungsfreiheit Dritter gehe über die im Rahmen von Alleinvertriebsverträgen zulässigen Beschränkungen hinaus. Dasselbe gelte auch dann, wenn für die Händler und Verbraucher im Vertragsgebiet die tatsächliche Möglichkeit bestehen bleibe, sich Vertragswaren außerhalb des Staates des Herstellers im Gemeinsamen Markt zu beschaffen, denn durch die vereinbarte Beschränkung würden für eine erhebliche Menge der Vertragswaren Parallelimporte ausgeschlossen.

Die Entscheidung, mit der die Kommission gegen die belgische General Motors Continental N. V. wegen Verstoßes gegen Artikel 86 EWGV eine Geldbuße in Höhe von einer Million Rechnungseinheiten verhängt hatte (Tätigkeitsbericht 1974 S. 99), hat der Gerichtshof mit Urteil vom 13. November 1975 aufgehoben (RS 26/75). Der Gerichtshof stellt fest, die Entscheidung der Kommission könne zwar mit dem Bestreben erklärt werden, energisch gegen jeden Ansatz zu einer mißbräuchlichen Ausnutzung einer klar nachgewiesenen marktbeherrschenden Stellung einzuschreiten, ihr Eingreifen sei aber im konkreten Fall nicht gerechtfertigt. Eine marktbeherrschende Stellung von General Motors bei der Erhebung der sogenannten Übereinstimmungsbescheinigungen sei zwar gegeben. Diese Prüfung der Übereinstimmung eines Kraftfahrzeuges mit den Angaben in der durch die belgischen Behörden erteilten allgemeinen Betriebserlaubnis sei eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, die der belgische Staat auf Privatunternehmen delegiert habe, ohne allerdings eine Regelung in bezug auf die Vergütung für die zu erbringende Leistung zu treffen. Das auf Rechtsvorschriften beruhende Monopol und der Umstand, daß den Beauftragten die Festsetzung des Preises überlassen sei, begründe eine marktbeherrschende Stellung. Ein Mißbrauch dieser Stellung durch General Motors liege jedoch nicht vor. Zwar könne der Inhaber einer solchen Monopolstellung die Marktsituation dadurch mißbräuchlich ausnutzen, daß er einen im Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert der erbrachten Leistung überhöhten Preis fordere. General Motors habe unverhältnismäßig hohe Gebühren jedoch nur in fünf Fällen und nur innerhalb eines kurzen Zeitraums nach Beginn der Prüfungstätigkeit erhoben. Zudem habe sie den Betroffenen eine Erstattung gewährt, und zwar noch vor dem Eingreifen der Kommission.

Mit Urteil vom 16. Dezember 1975 (RS 40—48/73, 50/73, 54—56/73, 111/73, 113 und 114/73) hat der Gerichtshof die am 2. Januar 1973 gegen 24 Unternehmen der Zuckerindustrie ergangene Entscheidung der Kommission (Tätigkeitsbericht 1973 S. 119) teilweise aufgehoben und die in Höhe von insgesamt neun Millionen Rechnungseinheiten verhängten Geldbußen erheblich herabgesetzt. Der Gerichtshof führt aus, zwar leiste die gemeinsame Marktorganisation für Zucker mittels nationaler Quoten der Abschottung der nationalen Märkte Vorschub, es bleibe aber für die Wettbewerbsregeln noch ein echter, wenn auch schmaler Anwendungsbereich. Für den italienischen Markt werde dieser Bereich jedoch zusätzlich eingeengt durch die nationale italienische Marktregelung (u. a. Erhebung eines Aufpreises in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Notierungen in Italien und den Preisen in der Gemeinschaft; Schaffung einer Zuckerausgleichskasse) deren Folge eine Zusammenfassung sowohl des Angebots als auch der Nachfrage sei. Daneben hätten die in der Kommissionsentscheidung beanstandeten abgestimmten Verhaltensweisen der italienischen Hersteller den Wettbewerb nicht spürbar beeinträchtigen können. Der gegenüber zwei süddeutschen und zwei französischen Herstellern erhobene Vorwurf der Kommission, durch aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen die Abschirmung des süddeutschen Marktes bezweckt zu haben, ist nach Ansicht des Gerichtshofs nicht begründet, da nicht auszuschließen sei, daß sich das beanstandete Verhalten der Unternehmen auf andere Weise als durch Abstimmung erklären lasse. Den Vorwurf der abgestimmten Verhaltensweise zur Abschirmung des niederländischen Marktes bestätigt der Gerichtshof für die belgische Raffinerie Tirlemontoise und für die niederländischen Hersteller, hält ihn jedoch gegenüber dem Unternehmen Pfeifer & Langen für unbegründet. Die von der Kommission als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch die Südzucker Verkaufsgesellschaft beanstandete Verpflichtung der Zwischenhändler von Südzucker, Zucker anderer Hersteller nicht zu vertreiben, sieht der Gerichtshof nicht als Mißbrauch im Sinne von Artikel 86 EWGV an, während er hinsichtlich des von Südzucker ebenfalls praktizierten Treuerabattsystems die Entscheidung der Kommission bestätigt. Die Tatsachen, auf die die Kommission den Vorwurf gegen zwei niederländische Hersteller, sie hätten niederländische Importeure durch wirtschaftlichen Druck zur Einschränkung ihrer Importe veranlaßt, gestützt hatte, hält der Gerichtshof nicht für erwiesen. Die Herabsetzung der Geldbußen begründet der Gerichtshof damit, es dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß die Ausgestaltung des Zuckermarktes nicht auf der territorialen Einheit der Gemeinschaft beruhe, sondern sich auf ein System gründe, das darauf angelegt sei, die Abkapselung der nationalen Märkte aufrechtzuerhalten. Dieses System verleihe dem Markt eine anomale Transparenz und Stabilität, die jeden Hersteller fast zwangsläufig veranlasse, seinen Vorteil

nicht in der Vergrößerung seiner Produktion und damit seines Marktanteils, sondern im Absatz seiner Produkte zu höchstmöglichen Preisen zu suchen. Diese Umstände rechtfertigten es, das Verhalten der Beteiligten nicht mit der üblichen Strenge zu beurteilen. Überdies halte sich der bei den Abnehmern der Hersteller und beim Verbraucher entstandene Schaden in Grenzen.

6. Anwendung der Artikel 85 und 86 EWGV durch das Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt hat seine Praxis fortgesetzt, darauf hinzuwirken, daß wettbewerbbeschränkende Vereinbarungen, die den Anwendungsbereich des Artikels 85 EWGV berühren, den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts angepaßt oder ggf. bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften angemeldet wurden. Entscheidungen nach Artikel 85 Abs. 1 und 2 oder Artikel 86 EWGV im Rahmen seiner Zuständigkeit aus Artikel 9 Abs. 3 VO 17 hat das Bundeskartellamt nicht getroffen.

7. Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit der Kommission

a) Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen (Artikel 10 Abs. 3 VO 17)

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen trat zu zwölf Sitzungen zusammen, an denen Präsident Prof. Dr. Günther als von der Bundesregierung bestelltes Mitglied des Ausschusses oder in seiner Vertretung der bestellte Vertreter und andere Beamte des Bundeskartellamtes teilnahmen. Der Ausschuß befaßte sich in diesen Sitzungen mit 14 Entscheidungsvorschlägen der Kommission, die die Anwendung der Artikel 85 und 86 EWGV betrafen sowie mit einer Untersuchung eines Wirtschaftszweiges nach Artikel 12 VO 17.

b) Anhörungen nach Artikel 19 Abs. 2 VO Nr. 17

Beamte des Bundeskartellamtes haben in neun Fällen an Anhörungen teilgenommen, die die Kommission gemäß Artikel 19 VO 17 i. V. m. den Vorschriften der VO 99/63 durchgeführt hat.

SIEBENTER ABSCHNITT

Tabellenteil und Geschäftsübersicht

Teil I: Tabellenteil zum Zweiten Abschnitt

Tabelle 1a

Zahl und Größe der Unternehmen mit Umsätzen von 0,5 Millionen DM und mehr nach Umsatzgrößenklassen

Der Tabelle liegen die Zahlen der alle zwei Jahre erscheinenden Umsatzsteuerstatistik zugrunde. Die Zahlen für 1974 lagen bei Redaktionsschluß noch nicht vor. Von einem Abdruck der im Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für das Jahr 1974 Seite 104 ff. veröffentlichten Angaben für 1972 wurde daher abgesehen.

Tabelle 1b

Insolvenzen nach Wirtschaftsbereichen in den Jahren 1974 und 1975 [1])

Wirtschaftsbereich	1974		1975	
	insgesamt	davon Handwerk [2])	insgesamt	davon Handwerk [2])
Erwerbsunternehmen und freie Berufe zusammen	5 976	820	6 953	1 015
Energiewirtschaft	1	—	2	—
Verarbeitendes Gewerbe ohne Baugewerbe	1 597	277	1 865	337
darunter:				
Chemische Industrie	34	1	35	4
Kunststoff-, Gummi- und Asbestverarbeitung	[3])		91	2
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	132	23	117	
Feinkeramik	[3])		5	25
Herstellung und Verarbeitung von Glas	[3])		12	
Eisen- und NE-Metallerzeugnisse, Gießerei und Stahlverformung	401	84	127	31
Stahl- und Leichtmetallbau	[3])		264	
Straßenfahrzeugbau			79	105
Maschinenbau	184	24	187	
Elektrotechnik	100	13	135	
Feinmechanik und Optik, Herstellung und Reparatur von Uhren	19	6	18	27
Herstellung von EBM-Waren	1974 unter Eisen- und NE-Metallerzeugnisse mit erfaßt		77	
Herstellung von Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spiel- und Schmuckwaren	1974 unter Eisen- und NE-Metallerzeugnisse mit erfaßt		17	

noch Tabelle 1 b

Wirtschaftsbereich	1974		1975	
	insgesamt	davon Handwerk [2])	insgesamt	davon Handwerk [2])
Sägewerke, Holzbe- und verarbeitung	169	54	237	
Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	[3])		7	89
Papier- und Pappeverarbeitung	[3])		13	
Druckerei und Vervielfältigung	[3])		75	
Ledergewerbe	35	1	24	
Textil- und Bekleidungsindustrie, Polsterei und Dekorationsgewerbe	188	17	241	27
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	80	17	89	27
Baugewerbe	1 375	416	1 589	520
Handel	1 519	79	1 509	74
darunter:				
Großhandel	685	20	744	25
Einzelhandel	790	59	715	47
Verkehr	186		269	
Kredit- und sonstige Finanzierungsinstitute	17	9	19	13
Versicherungsgewerbe	4		8	
Dienstleistungen	1 225	39	1 597	71
darunter:				
Verlags-, Literatur- und Pressewesen	39		32	

[1]) Quelle: Erhebungen des Statistischen Bundesamtes
[2]) Insolvenzen im Handwerk werden vom Statistischen Bundesamt nicht entsprechend tief untergliedert erfaßt
[3]) Bis 1974 sind verschiedene Einzelbereiche vom Statistischen Bundesamt nicht gesondert erfaßt worden

Tabelle 2

Anteil der jeweils 3 und 6 größten Unternehmen

— bezogen auf die in der jeweiligen Branche

(in v. H.)

	3 Unternehmen			
	1962	1965	1967	1968
Bergbau	21,3	19,0	20,9	22,5
Steinkohlenbergbau	23,8	23,8	25,5	28,0
Kali- und Steinsalzbergbau, Salinen	75,9	78,7	86,6	87,7
Erdöl- und Erdgasgewinnung	91,3	87,5	84,4	88,0
Mineralölverarbeitung und Kohlewertstoffindustrie	56,4	61,2	52,5	48,1
Industrie der Steine und Erden	8,7	9,0	9,4	9,6
Natursteinindustrie	10,2	10,2	9,5	—[2]
Zementindustrie	44,0	49,2	51,3	52,1
Ziegelindustrie	6,6	6,5	5,0	—[2]
Betonsteinindustrie	6,4	7,3	8,7	8,9
Eisenschaffende Industrie	21,6	24,6	30,9	31,5
Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (ohne Herstellung von Stahlrohren)				
Stahlrohre				
Schmiede-, Preß- und Hammerwerke				
NE-Metallindustrie	29,5	30,2	32,1	33,5
NE-Metallhalbzeugwerke				
Gießereiindustrie	18,2	16,2	18,3	15,8
Eisen-, Stahl- und Tempergießereien	21,5	20,2	22,7	—[2]
Metallgießereien	24,4	22,5	17,3	16,5
Ziehereien und Kaltwalzwerke, Stahlverformung	7,6	10,2	10,3	10,1
Präzisionsstahlrohrziehereien				
Drahtziehereien				
Stahlverformung (ohne Herstellung von Geräten für Landwirtschaft und Gewerbe)				
Geräte für Landwirtschaft und Gewerbe				
Stahlbau	8,6	8,4	9,1	12,6
Bau und Reparatur von Eisenbahn-, Straßenbahn- und Untergrundbahnwagen				
Bau und Reparatur von Feld- und Industriebahnwagen sowie von -gleismaterial				
Dampfkessel, ortsfeste Behälter für flüssige und gasförmige Stoffe sowie Rohrleitungen				

[1]) Die Angaben für 1962 bis 1968 sind dem Tätigkeitsbericht 1972 entnommen

[2]) Keine Veröffentlichung wegen der für die amtliche Statistik geltenden Geheimhaltungsbestimmungen

Tabelle 2

am Gesamtumsatz in ausgewählten Industriezweigen [1])
tätigen inländischen Unternehmen —

		6 Unternehmen					
1970	1972	1962	1965	1967	1968	1970	1972
78,6	60,9	34,3	33,2	37,4	39,9	93,3	78,7
85,3	81,3	38,9	41,0	44,3	47,9	97,3	96,7
93,2	—[2])	90,5	92,1	94,3	94,4	99,9	—[2])
92,6	—[2])	—[2])	—[2])	99,7	99,7	99,3	—[2])
49,4	48,0	77,0	78,2	72,1	68,1	69,2	68,1
8,6	7,5	13,8	14,2	14,2	14,4	13,1	12,1
12,6	12,9	14,5	15,1	15,0	—[2])	19,2	20,2
53,7	—[2])	55,4	59,8	61,4	60,6	62,8	—[2])
7,3	6,1	9,5	9,5	8,6	—[2])	11,2	10,3
10,1	—[2])	—[2])	—[2])	14,0	—[2])	15,7	—[2])
33,8	34,3	39,9	44,5	48,9	49,0	51,2	52,7
37,3	37,7					54,0	56,3
88,5	85,1					96,5	95,9
39,0	35,4					61,1	56,2
31,5	26,5	—[2])	—[2])	47,7	—[2])	46,7	42,5
41,4	35,4					58,1	56,2
16,4	19,0	24,8	22,7	25,2	22,7	24,3	26,8
21,0	23,8	29,3	28,3	31,3	—[2])	31,1	33,6
—[3])	—[3])	—[2])	33,0	27,6	—[2])	—[3])	—[3])
10,5	11,2	12,2	14,5	15,5	15,7	15,7	16,5
72,0	68,6					86,6	80,5
36,4	36,5					49,0	49,0
8,0	5,7					11,6	8,9
35,3	36,6					58,1	57,1
—[2])	9,1	14,2	13,5	14,3	—[2])	—[2])	13,8
51,5	43,3					79,2	—[2])
—[2])	92,1					—[2])	100,0
23,3	23,8					32,0	—[2])

[3]) Keine Angaben vorhanden

noch Tabelle 2

	3 Unternehmen			
	1962	1965	1967	1968
Maschinenbau	9,9	9,6	11,9	10,2
Metallverarbeitungsmaschinen, Maschinen- und Präszisionswerkzeuge	6,4	5,5	6,4	7,1
Hütten- und Walzwerkeinrichtungen, Gießerei-, Bau- und Baustoff- und Bergbaumaschinen, Hebezeuge und Förderer	16,2	16,0	21,1	20,4
Landwirtschaftliche Maschinen und Ackerschlepper	27,9	28,7	25,4	22,5
Maschinen und Apparate für die Nahrungsmittel-, chemische und verwandte Industrie	12,2	13,4	13,6	—[2])
Textil- und Nähmaschinen	19,0	19,1	20,7	23,3
Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen				
Papier- und Druckereimaschinen				
Wäschereimaschinen, Schuh- und Lederindustriemaschinen				
Zahnräder, Getriebe, Walz- und Gleitlager	44,1	43,2	45,1	43,2
Armaturen				
Feinkeramische Industrie	23,9	26,2	25,6	—[2])
Glasindustrie	24,0	22,6	23,3	23,8
Sägewerke und holzverarbeitende Industrie	5,4	5,9	5,5	6,1
Säge- und Hobelwerke				
Sperrholzwerke				
Holzverarbeitende Industrie	3,2	3,6	4,2	—[2])
Holzmöbelindustrie	4,7	5,2	6,1	—[2])
Herstellung von Bauelementen und Serienanfertigung von Bauten aus Holz, Bautischlerei				
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe erzeugende Industrie	25,2	27,8	27,6	—[2])
Zellstoff				
Holzschliff, Papier und Pappe				
Papier und Pappe verarbeitende Industrie	8,8	9,1	10,8	—[2])
Tapeten				
Druckerei und Vervielfältigungsindustrie	7,6	11,3	9,2	—[2])
Kunststoffverarbeitende Industrie	12,1	10,3	9,3	8,5
Kautschuk- und asbestverarbeitende Industrie	37,4	35,1	34,5	35,1
Ledererzeugende Industrie	37,2	43,8	48,7	16,3
Lederverarbeitende und Schuhindustrie	14,0	13,9	15,8	13,9

[2]) Keine Veröffentlichung wegen der für die amtliche Statistik geltenden Geheimhaltungsbestimmungen

noch Tabelle 2

		6 Unternehmen					
1970	1972	1962	1965	1967	1968	1970	1972
8,3	9,5	14,8	13,7	15,5	14,0	11,9	13,5
6,2	6,9	10,5	9,9	11,0	11,8	—[2])	11,6
—[2])	15,1	24,1	23,1	28,0	27,3	—[2])	20,1
24,2	26,1	41,4	42,5	37,2	35,9	37,8	—[2])
15,5	14,6	21,6	23,2	20,1	—[2])	21,1	21,3
18,2	18,9	30,9	33,4	34,4	—[2])	31,4	31,5
27,9	32,0					40,2	43,0
28,7	30,4					39,6	43,2
32,8	—[2])					52,1	—[2])
43,8	42,8	56,5	54,9	56,8	55,6	—[2])	—[2])
—[2])	19,6					—[2])	29,3
24,0	25,4	36,0	37,6	35,2	—[2])	32,4	33,6
—[2])	40,2	38,9	38,5	—[2])	—[2])	—[2])	50,0
7,1	8,2	9,7	10,7	10,4	11,6	12,6	14,4
8,7	22,2					13,8	25,3
16,8	18,1					29,6	31,3
—[2])	3,5	5,7	5,9	6,7	—[2])	—[2])	6,6
—[2])	5,2	8,4	8,6	9,7	—[2])	—[2])	9,3
12,8	15,8					22,4	25,2
29,6	31,1	37,8	39,8	41,3	39,8	43,0	44,5
97,8	—[2])					100,0	—[2])
30,2	31,7					43,8	45,3
10,8	10,8	—[2])	13,3	15,1	15,4	15,7	15,7
11,1	11,1					16,3	16,1
9,2	6,4	11,8	16,1	12,8	—[2])	—[2])	—[2])
7,8	7,5	18,6	16,1	15,6	15,1	14,1	—[2])
33,9	33,4	47,9	46,3	46,5	48,4	—[2])	48,0
15,3	15,8	44,2	49,7	54,1	26,0	24,8	25,5
—[2])	—[3])	17,8	17,6	—[2])	—[2])	—[2])	—[3])

[3]) Keine Angaben vorhanden

noch Tabelle 2

	3 Unternehmen			
	1962	1965	1967	1968
Textilindustrie	3,4	3,5	3,8	4,1
Wollspinnereien	18,7	20,7	18,7	18,5
Wollwebereien	12,0	13,5	15,4	15,2
Baumwollspinnereien	17,7	18,4	22,3	22,8
Seidenindustrie	24,8	22,5	23,9	22,6
Wirkerei und Strickereien	10,9	12,0	11,3	11,4
Textilveredlung	14,5	15,6	16,2	—[2])
Bekleidungsindustrie	5,0	3,7	3,7	—[2])
Bekleidung und Wäsche (ohne Pelzbekleidung)	5,5	4,0	4,0	3,7
Serienfertigung von Herren- und Knabenoberbekleidung				
Bettwaren				
Fahrzeugbau	53,9	54,1	55,5	57,8
Kraftwagenindustrie	55,6	55,6	57,0	59,4
Kraftrad- und Fahrradindustrie	41,1	43,7	57,6	53,5
Schiffbau	33,3	27,9	34,8	50,6
Luftfahrzeugbau	45,9	57,1	52,9	59,1
Elektrotechnische Industrie	22,8	22,4	32,1	32,3
Batterien und Akkumulatoren				
Starkstrom-Ausrüstungsgüter				
Elektrowärmegeräte, andere Wirtschaftsgeräte und Leuchten				
Feinmechanische und Optische sowie Uhrenindustrie	11,9	13,6	14,8	—[2])
Feinmechanische Industrie	21,1	21,1	23,8	—[2])
Augenoptische Industrie	43,1	48,5	52,0	—[2])
Foto-, Projektions- und Kinotechnik	32,5	36,1	39,7	—[2])
Uhrenindustrie	24,6	24,8	25,8	—[2])
Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie	6,3	6,0	6,3	5,9
Heiz- und Kochgeräteindustrie	26,1	26,5	28,7	—[2])
Geschweißte Stahlblechrohre	90,7	70,3	57,5	41,4
Sonstige Stahlblechverarbeitung	8,3	7,3	6,0	6,1
Schloß- und Beschlagindustrie	16,6	15,6	16,0	13,3
Metallwarenindustrie	19,2	20,0	20,1	—[2])
Werkzeuge (ohne Maschinen- und Präzisionswerkzeuge)				
Schneidwaren, Bestecke und blanke Waffen				
Handelswaffen und deren Munition				

[2]) Keine Veröffentlichung wegen der für die amtliche Statistik geltenden Geheimhaltungsbestimmungen

noch Tabelle 2

		6 Unternehmen					
1970	1972	1962	1965	1967	1968	1970	1972
—[2])	4,1	5,7	5,8	6,4	6,7	—[2])	6,8
21,0	22,6	—[2])	—[2])	31,5	32,3	35,0	36,9
17,1	15,8	20,8	23,9	27,6	26,6	28,0	28,4
22,6	27,2	28,4	29,4	33,9	33,9	33,0	40,1
—[2])	23,6	35,1	35,3	38,5	36,4	—[2])	37,8
12,3	13,3	15,2	16,9	16,2	—[2])	—[2])	19,1
14,7	14,8	25,7	26,3	25,7	—[2])	24,5	23,2
4,9	4,1	7,7	6,4	6,1	—[2])	7,4	—[2])
—[3])	—[3])	8,4	6,9	6,5	6,3	—[3])	—[3])
5,3	4,4					7,9	—[2])
18,0	17,5					27,8	—[2])
52,7	53,6	67,7	69,4	70,1	71,8	68,7	71,2
53,8	54,8	69,8	71,3	72,0	73,8	70,0	72,7
57,1 [4])	56,4 [4])	60,9	64,7	76,4	76,4	82,1 [4])	80,3 [4])
—[2])	44,2	50,9	49,1	58,2	69,6	—[2])	63,9
58,9	73,2	72,3	81,5	82,8	82,0	84,8	90,6
31,8	32,3	34,7	34,6	39,9	39,8	39,0	39,8
56,9	59,5					76,5	79,1
45,4	45,1					51,5	52,4
26,9	28,6					40,7	39,2
—[2])	16,9	20,5	21,3	22,9	—[2])	—[2])	26,8
24,0	24,0	28,7	29,3	31,1	30,8	31,0	32,3
50,1	49,7	53,7	58,5	61,5	—[2])	62,0	62,1
—[2])	—[3])	48,3	52,5	53,6	55,0	—[2])	—[3])
—[2])	20,5	31,7	31,4	33,0	—[2])	30,6	29,6
5,2	5,7	10,0	9,0	8,8	8,9	8,2	8,7
—[2])	—[2])	41,1	43,6	47,5	—[2])	—[2])	—[2])
53,4	54,5	97,8	94,7	79,4	57,3	69,0	75,7
—[2])	7,2	12,9	12,3	10,7	11,2	—[2])	—[2])
13,3	12,7	25,1	23,2	24,3	21,2	21,6	21,5
—[3])	—[3])	27,8	28,7	29,2	—[2])	—[3])	—[3])
8,6	9,9					—[2])	17,8
27,8	26,1					37,7	—[2])
46,6	42,9					—[2])	—[2])

[3]) Keine Angaben vorhanden
[4]) Nur Herstellung von Krafträdern

noch Tabelle 2

	3 Unternehmen			
	1962	1965	1967	1968
Kraftwagenzubehör				
Stahlrohrmöbel, Stahldrahtmatratzen und Metallbettstellen				
NE-Metallblechwaren				
Füllhalter und Kugelschreiber				
Musikinstrumenten-, Spielwaren-, Schmuckwaren- und Sportgeräteindustrie	10,1	9,8	7,8	—[2])
Herstellung und Reparatur von Großmusikinstrumenten				
Herstellung und Reparatur von sonstigen Musikinstrumenten				
Spielwaren (ohne Puppen)				
Turn- und Sportgeräte				
Schmuckwaren und schmuckähnliche Erzeugnisse				
Chemische Industrie	26,0	26,9	27,0	27,4
Chemische Grundstoffe und anschließende Weiterverarbeitung (ohne Kohlenwertstoffe)				
Spezialisierte Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für gewerbliche und landwirtschaftliche Verwendung				
Spezialisierte Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für privaten Verbrauch und für Verwaltungen				
Kohlenwertstoffindustrie				
Ernährungsindustrie	8,0	7,4	8,2	8,4
Mühlenindustrie	15,1	22,0	21,9	22,9
Brotindustrie	6,8	7,2	7,7	8,3
Zuckerindustrie	46,6	47,4	47,5	49,3
Molkereien und Käsereien	6,7	6,5	6,2	10,3
Ölmühlenindustrie	47,9	54,3	55,9	53,3
Margarineindustrie	79,4	81,6	84,5	86,0
Talgschmelzen und Schmalzsiedereien	50,2	41,9	52,9	51,6
Fleischverarbeitende Industrie	42,6	36,7	36,8	37,2
Brauereien	6,8	7,5	7,3	7,7
Mälzereien	14,9	19,7	18,5	21,5
Spirituosenindustrie	19,9	18,4	20,3	21,4
Tabakverarbeitende Industrie	72,6	76,7	77,5	—[2])
Zigarettenindustrie	81,7	85,5	84,4	—[2])
Zigarrenindustrie	32,2	33,3	32,6	34,6
Rauch-, Kau- und Schnupftabakindustrie	51,4	54,2	63,4	60,7

[2]) Keine Veröffentlichung wegen der für die amtliche Statistik geltenden Geheimhaltungsbestimmungen

noch Tabelle 2

		6 Unternehmen					
1970	1972	1962	1965	1967	1968	1970	1972
27,2	35,4					42,9	—[2])
26,6	23,7					39,1	35,8
32,3	31,0					43,3	42,2
37,2	42,1					—[2])	—[2])
7,3	—[2])	14,7	15,1	11,5	—[2])	10,8	11,7
43,1	45,2					—[2])	—[3])
51,2	54,8					64,6	66,2
13,2	15,1					20,6	21,3
24,5	22,8					36,2	—[2])
11,4	11,0					18,0	18,3
27,5	27,0	35,5	35,9	36,5	37,7	36,2	35,4
48,2	49,0					61,3	61,7
10,5	14,8					16,6	21,9
22,8	23,1					31,4	31,7
99,5	—[2])					100,0	—[2])
—[2])	—[2])	10,8	10,3	10,9	11,3	—[2])	—[2])
22,8	—[2])	—[2])	—[2])	32,9	33,5	33,9	—[2])
9,5	—[2])	12,3	13,7	13,9	15,0	16,9	—[2])
49,8	—[2])	56,0	56,5	57,6	59,5	60,5	—[2])
9,6	9,3	9,7	9,5	10,0	—[2])	14,3	14,5
46,7	54,4	75,0	78,4	79,5	81,7	74,8	78,7
85,0	81,7	86,6	88,6	90,1	91,4	90,5	89,7
45,1	49,2	72,1	69,9	79,6	78,5	69,3	72,8
34,3	33,1	46,9	41,4	42,2	43,0	41,0	41,4
9,1	9,5	11,7	12,8	12,8	13,5	15,1	16,3
19,5	26,9	25,0	30,5	29,8	32,7	30,8	38,2
19,0	20,5	31,5	29,8	33,9	—[2])	31,0	—[2])
—[3])	—[3])	82,5	86,9	88,5	—[2])	—[3])	—[3])
—[2])	80,6	—[2])	—[2])	96,3	—[2])	—[2])	—[2])
34,3	38,8	45,1	46,5	48,1	—[2])	—[2])	—[2])
68,0	68,2	70,5	69,0	75,6	77,8	80,8	85,6

[3]) Keine Angaben vorhanden

Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

Im Hinblick auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Konzentrationsentwicklung durch externes Wachstum wurde im Berichtsjahr geprüft, wieviel und welche Zusammenschlüsse seit 1970 anzuzeigen gewesen wären, wenn die neue Fassung des § 23 bereits zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten wäre (Tätigkeitsbericht 1974, S. 111). Die Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Jahr	1	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1970 bis 1975
Zahl der Anzeigen nach § 23 a. F.	2	305	220	269	208	24	3	1 029
davon: nach § 23 n. F. nicht anzeigepflichtig	3	36	28	26	9	—	—	99
Zahl der nach § 23 a. F. als nicht anzeigepflichtig erfaßten Zusammenschlüsse	4	87	94	78	81	—	—	340
davon: nach § 23 n. F. anzeigepflichtig	5	14	21	16	7	—	—	58
aus anderen Quellen [1]) bekanntgewordene Fälle	6	236	183	217	169	—	—	805
davon: nach § 23 n. F. anzeigepflichtig	7	8	6	8	3	—	—	25
Zahl der Anzeigen nach § 23 n. F.	8	—	—	—	34	294	445	773
Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse (Zeile 2 + 5 + 7 + 8 minus Zeile 3)	9	291	219	267	243	318	448	1 786

[1]) Tageszeitungen und Fachpresse

Die Tabellen 5 bis 8 basieren auf diesen, nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüssen, während Tabelle 3 die Zahl der in der jeweiligen Fassung des § 23 tatsächlich angezeigten und Tabelle 4 nur die nach § 23 n. F. angezeigten Zusammenschlüsse berücksichtigen.

Bei der Tabelle 7 ist unbedingt zu beachten, daß die für die Erwerber ausgewiesenen Umsätze Doppelzählungen enthalten, da hier dieselben Unternehmen mehrfach erfaßt werden, wenn sie an mehreren Zusammenschlüssen beteiligt sind. Die Umsatzangabe für den Erwerber ist daher lediglich geeignet, die durchschnittliche Größe der erwerbenden Unternehmen zu kennzeichnen (Tätigkeitsbericht 1974, S. 30/31).

Tabelle 3

Angezeigte Zusammenschlüsse nach § 23 GWB seit 1966 *)

Jahr	Zusammenschlüsse			
1966	43			
1967	65			
1968	65			
1969	168			
1970	305			
1971	220			
1972	269			
1973	242	*davon:*	§ 23 a. F.	208
			§ 23 n. F.	34
1974	318	*davon:*	§ 23 a. F.	24
			§ 23 n. F.	294
1975	448	*davon:*	§ 23 a. F.	3
			§ 23 n. F.	445

*) Tatsächlich angezeigte Zusammenschlüsse in der jeweiligen Fassung des Gesetzes (vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8)

Tabelle 4*)

Übersicht über die Verfahren nach § 24 (Anzeigen und Anmeldungen nach §§ 23, 24 a n. F.)

a) Stand 31. Dezember 1974, — b) Zugang 1975, — c) Stand 31. Dezember 1975

		insgesamt	*davon:* nach erfolgter Prüfung	*davon:* nicht kontrollpflichtig insgesamt	*davon:* § 24 Abs. 8 Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3+4	Kontrollfälle	Verfahrensstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	keine Untersagung insgesamt	davon ohne Monatsbrief	Untersagung insgesamt	*davon:* unanfechtbar
Anzeigen vollzogener Zusammenschlüsse (§ 23)	a)	328	41	166	22	143	1	121	70	50		1	—
	b)	445	55	219	34	184	1	171	—	135		—	—
	c)	773	96	385	56	327	2	292	106	185		1	—
		insgesamt	*davon:* zwingend	*davon:* freiwillig	*davon:* sonstige Erledigung insgesamt	*davon:* Aufgabe des Vorhabens	nicht kontrollpflichtig	Vollzug vor Abschluß der Prüfung					
Anmeldungen von Zusammenschlußvorhaben (§ 24 a)	a)	85	66	19	5	4	1	—	80	11	65	45	4	2
	b)	66	42	24	8	4	2	2	58	—	65	43	—	1
	c)	151	108	43	13	8	3	2	138	4	130	88	4	3
				Prüfungen nach § 24			a)	201	81	115	45	5	2
							b)	229	—	200	43	—	1
							c)	430	110	315	88	5	3**)

*) vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8 **) davon eine Ministererlaubnis nach § 24 Abs. 3

Tabelle 5

Nach § 23 GWB n. F. anzuzeigende Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich																	
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50
Bergbauliche Erzeugnisse	21															1			
Mineralölerzeugnisse	22		1																
Steine und Erden	25			1															
Eisen und Stahl	27	1		3	4			3		5									
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28					7		1						1				1	
Gießereierzeugnisse	29																		
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30							1		1									
Stahlbauerzeugnisse	31								1	1						2		1	
Maschinenbauerzeugnisse	32									22								1	
Landfahrzeuge	33									2	8		1						
Wasserfahrzeuge	34																		
Luftfahrzeuge	35																		
Elektrotechnische Erzeugnisse	36									1				10		1			
Feinmechanische und optische Erz.; Uhren	37														1				
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38															1			
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39																1		
Chemische Erzeugnisse	40	1						1							2			21	1
Büromaschinen; EDV	50																		1
Feinkeramische Erzeugnisse	51																		
Glas und Glaswaren	52																		
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																		
Holzwaren	54																		
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55																		
Papier- und Pappewaren	56																		
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57					1													
Kunststofferzeugnisse	58																		
Gummi- und Asbestwaren	59			1															
Leder	61																		
Lederwaren und Schuhe	62																		
Textilien	63																		
Bekleidung	64																		
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68																		
Tabakwaren	69																		
Bauwirtschaft	70																		
Handel und Handelshilfsgewerbe	71																		
Kulturelle Leistungen	74																1		
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76																		
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																		
Verkehrswirtschaft	79																		
Kreditinstitute	80	1								2								2	1
Versicherungen	81																		
Versorgungswirtschaft	82																		
Mehrere Wirtschaftsbereiche		1				2		1	4	9	2			3		1		4	
insgesamt		4	1	5	4	10		7	5	43	10		1	14	3	6	2	30	3

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

Tabelle 5

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1970 *)

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
	1															2									4
																1					1				3
																									1
																2									18
															1										11
																									2
																1									6
																1									24
																1			1		1				14
			1			1							2			4							2		22
																									1
																									1
																									1
					1		1						6											1	35
																									1
1													1												2
1	1																								2
				1		1																			2
																									1
							2	1			1														4
			1				1	1																	4
										1															1
											5														5
												2													2
													11												11
													1	1											2
																6									6
																	3								4
				1							4		4		4		1		1		1	11	1		34
															1				1				3		5
																								12	12
	1			1		1	2				1		5			2			3		1	1	4	1	50
2	3		2	3	1	3	6	2		1	11	2	30	1	6	20	4		6		4	12	10	14	291

noch Tabelle 5

Nach § 23 GWB n. F. anzuzeigende Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich																	
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50
Bergbauliche Erzeugnisse	21	2								2				1					
Mineralölerzeugnisse	22		1															2	
Steine und Erden	25			3															
Eisen und Stahl	27				5			3	1	2		1		1		1			
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28					4										2		1	
Gießereierzeugnisse	29																		
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30							1											
Stahlbauerzeugnisse	31									4									
Maschinenbauerzeugnisse	32									12				2	1				
Landfahrzeuge	33										1								
Wasserfahrzeuge	34																		
Luftfahrzeuge	35												1						
Elektrotechnische Erzeugnisse	36									2				9		2			
Feinmechanische und optische Erz.; Uhren	37														1				
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38															2			
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39																		
Chemische Erzeugnisse	40	1	1							1								15	
Büromaschinen; EDV	50																		
Feinkeramische Erzeugnisse	51																		
Glas und Glaswaren	52																		
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																		
Holzwaren	54																		
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55																		
Papier- und Pappewaren	56																		
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57																1		
Kunststofferzeugnisse	58																		
Gummi- und Asbestwaren	59																		
Leder	61																		
Lederwaren und Schuhe	62																		
Textilien	63																		
Bekleidung	64																		
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68																		
Tabakwaren	69																		
Bauwirtschaft	70																		
Handel und Handelshilfsgewerbe	71										1					2			
Kulturelle Leistungen	74																		
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76																		
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																		
Verkehrswirtschaft	79																		
Kreditinstitute	80									1				1	1			1	1
Versicherungen	81																		
Versorgungswirtschaft	82																		
Mehrere Wirtschaftsbereiche		1		1	2					1			3	2	1		1	3	2
insgesamt		4	2	4	7	4		4	1	25	2	1	4	16	4	9	2	22	3

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

noch Tabelle 5

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1971 *)

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
																								1	6
																									3
							1																		4
																									14
																									7
																									1
																									4
																			1						16
																									1
																									1
																4									17
																									1
																									2
							1													1	1				21
1													1												2
	1																								1
																1									1
																									1
								1																	1
													7							3					10
													1												1
																5				1	1				10
																	3								3
							1	1					5		2				8			29	1		52
																							1		1
																								2	2
						1	1	2					2		3	1			4		3	1	1		36
1	1					1	4	4					16		5	11	3		13	5	5	30	3	3	219

noch Tabelle 5

Nach § 23 GWB n. F. anzuzeigende Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich 21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50
Bergbauliche Erzeugnisse	21	1								1									
Mineralölerzeugnisse	22		3								1							1	
Steine und Erden	25			11															
Eisen und Stahl	27			1	5	1		2		5	1				2	1			
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28					3								1		1		1	
Gießereierzeugnisse	29																		
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30							1											
Stahlbauerzeugnisse	31								2	1									
Maschinenbauerzeugnisse	32								1	13				1					
Landfahrzeuge	33										1								
Wasserfahrzeuge	34																		
Luftfahrzeuge	35																		
Elektrotechnische Erzeugnisse	36									2	1			10					
Feinmechanische und optische Erz.; Uhren	37														1				
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38															1			
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39																		
Chemische Erzeugnisse	40	1							2	2					1	2		18	
Büromaschinen; EDV	50																		1
Feinkeramische Erzeugnisse	51																		
Glas und Glaswaren	52																		
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																		
Holzwaren	54																		
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55																		
Papier- und Pappewaren	56																		
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57																		
Kunststofferzeugnisse	58																		
Gummi- und Asbestwaren	59																		
Leder	61																		
Lederwaren und Schuhe	62																		
Textilien	63																		
Bekleidung	64																		
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68																		
Tabakwaren	69																		
Bauwirtschaft	70																		
Handel und Handelshilfsgewerbe	71																		
Kulturelle Leistungen	74																		
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76																		
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																		
Verkehrswirtschaft	79																		
Kreditinstitute	80										1								
Versicherungen	81				1														
Versorgungswirtschaft	82																		
Mehrere Wirtschaftsbereiche			3	3	3			2		4				1	1	1		2	
insgesamt		2	6	15	9	4		5	5	28	5			13	5	6		22	1

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

noch Tabelle 5

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1972 *)

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
																1									3
																								1	6
																									11
																2									20
																1									7
																									1
																									3
																									15
																									1
													1			1									15
																									1
																									1
1								1			1		1			1					1			2	34
																									1
							1																		1
						1																			1
						1																			1
								2																	2
										1															1
											4														4
													14												14
													1	2											3
															2										2
																3			1				1		5
																	6								6
																			2						2
																				1					1
																					3				3
1											1	1			3	1			13			18			39
																			1				3		5
																								13	13
1							1	1			1		1		2	5			4		1	3		5	45
3						2	2	4		1	7	1	18	2	7	15	6		21	1	5	21	4	21	267

noch Tabelle 5

Nach § 23 GWB n. F. anzuzeigende Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich																	
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50
Bergbauliche Erzeugnisse	21											1							
Mineralölerzeugnisse	22		1																
Steine und Erden	25			8															
Eisen und Stahl	27			2	4	1		1		2					1	1			
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28					3								1		2			
Gießereierzeugnisse	29						1												
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30																		
Stahlbauerzeugnisse	31								1					1					
Maschinenbauerzeugnisse	32					1		1		21								1	
Landfahrzeuge	33										4			1					
Wasserfahrzeuge	34																		
Luftfahrzeuge	35									1									
Elektrotechnische Erzeugnisse	36									1	1			12		1		1	1
Feinmechanische und optische Erz.; Uhren	37														1				
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38									1						2			
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39																		
Chemische Erzeugnisse	40									1				1				11	
Büromaschinen; EDV	50																		
Feinkeramische Erzeugnisse	51																		
Glas und Glaswaren	52														1				
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																		
Holzwaren	54																		
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55																		
Papier- und Pappewaren	56																		
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57																		
Kunststofferzeugnisse	58																		
Gummi- und Asbestwaren	59																		
Leder	61																		
Lederwaren und Schuhe	62																		
Textilien	63																		
Bekleidung	64																		
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68																	2	
Tabakwaren	69																	1	
Bauwirtschaft	70																		
Handel und Handelshilfsgewerbe	71																		
Kulturelle Leistungen	74																		
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76																		
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																		
Verkehrswirtschaft	79									1									
Kreditinstitute	80									1									
Versicherungen	81																		
Versorgungswirtschaft	82																		
Mehrere Wirtschaftsbereiche		2		2	1	2				5								6	
insgesamt		2	1	12	5	7	1	2	1	34	5	1		16	3	6		22	1

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

noch Tabelle 5

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1973 *)

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
							1																	1	3
																2			3						6
																1									9
																1									13
																									6
																									1
																1									3
											1					1			1						27
																1									6
																									1
							1						1			2									21
																									1
							1																		4
				1			3				1														18
							1							1											2
	3						2																		6
			1																						1
													13												15
																									1
															1										1
											1		3			8									12
																	4								4
							1																		1
																					2				3
1											2		1		1			1	12			7			26
																						2	4		6
																			1					8	9
	1				1								1		1				8		5	1		1	37
1	4		1	1	1		10				5		19	1	3	17	4	1	25		7	10	4	10	243

noch Tabelle 5

Nach § 23 GWB n. F. anzuzeigende Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich																	
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50
Bergbauliche Erzeugnisse	21									1									
Mineralölerzeugnisse	22		2							1									
Steine und Erden	25			4										1					
Eisen und Stahl	27			2	4			2	2	3				1		1			
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28					4		1						1		1		1	
Gießereierzeugnisse	29																		
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30							2											
Stahlbauerzeugnisse	31								1	4									
Maschinenbauerzeugnisse	32									10									
Landfahrzeuge	33									2	1								
Wasserfahrzeuge	34									1									
Luftfahrzeuge	35																		
Elektrotechnische Erzeugnisse	36					1				3	1			9					
Feinmechanische und optische Erz.; Uhren	37														2	1			
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38															3			
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39														1				2
Chemische Erzeugnisse	40								1	4								10	
Büromaschinen; EDV	50																		
Feinkeramische Erzeugnisse	51																		
Glas und Glaswaren	52																		
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																		
Holzwaren	54																		
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55																		
Papier- und Pappewaren	56																		
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57																		
Kunststofferzeugnisse	58																		
Gummi- und Asbestwaren	59																		
Leder	61																		
Lederwaren und Schuhe	62																		
Textilien	63																		
Bekleidung	64																		
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68																	2	
Tabakwaren	69																		
Bauwirtschaft	70																		
Handel und Handelshilfsgewerbe	71														1				
Kulturelle Leistungen	74																		
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76																		
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																		
Verkehrswirtschaft	79																		
Kreditinstitute	80									1									
Versicherungen	81																		
Versorgungswirtschaft	82													2					
Mehrere Wirtschaftsbereiche		1		6	2	1				4	2			1				2	1
insgesamt		1	2	12	6	6		5	4	34	4			15	4	6		15	3

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

noch Tabelle 5

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1974 *)

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
																									1
							1									11					2			2	19
																1									6
							1									3			3						22
1																1									10
																									2
															1	2									8
																									10
																5									8
																									1
	1										1		1			4			1						22
																									3
																									3
																									3
					1	1	4						1			5									27
2																									2
	3												1			1									5
1				1	2				1							1						1			7
											3														3
													4			2				1	2				11
													11						1						12
																12			1	2					16
																	2								2
																		1							1
																					5				5
											1		1		4	1			11			20			39
																1			1				5		7
																4								6	12
			1	1	1			1					2		1	5			11		4		1	3	51
4	4		1	2	4	1	6	1	1		5		21		6	59	2	1	29	3	13	21	6	11	318

noch Tabelle 5

Nach § 23 GWB n. F. anzuzeigende Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich																	
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50
Bergbauliche Erzeugnisse	21									1									
Mineralölerzeugnisse	22	1	3	1						1	1							3	
Steine und Erden	25			9															
Eisen und Stahl	27			3	6	1		2	4	6	1			1		2		1	
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28					2			2							2			
Gießereierzeugnisse	29						2					1							
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30																		
Stahlbauerzeugnisse	31					1			3	3									
Maschinenbauerzeugnisse	32									13					1				
Landfahrzeuge	33									1	1		1						
Wasserfahrzeuge	34																		
Luftfahrzeuge	35																		
Elektrotechnische Erzeugnisse	36									2				9		1		1	
Feinmechanische und optische Erz.; Uhren	37														1				1
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38															1			
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39																		
Chemische Erzeugnisse	40									2				3	3	2		22	
Büromaschinen; EDV	50																		
Feinkeramische Erzeugnisse	51									1									
Glas und Glaswaren	52																		
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																		
Holzwaren	54																		
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55																		
Papier- und Pappewaren	56															1			
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57																		
Kunststofferzeugnisse	58																		
Gummi- und Asbestwaren	59																		
Leder	61																		
Lederwaren und Schuhe	62																		
Textilien	63																		
Bekleidung	64																		
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68															1			
Tabakwaren	69																		
Bauwirtschaft	70																		
Handel und Handelshilfsgewerbe	71				1											1			
Kulturelle Leistungen	74																		
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76			2															
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																		
Verkehrswirtschaft	79																		
Kreditinstitute	80				1					2									1
Versicherungen	81																		
Versorgungswirtschaft	82								1	2									
Mehrere Wirtschaftsbereiche		2	1	5	2	2		1	3	4				1		1		3	
insgesamt		3	4	20	10	6	2	3	13	38	3	1	1	14	5	12		30	2

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

noch Tabelle 5

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1975 *)

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
																1									2
	1	1											1		1	19					3			1	37
																1									10
							1								3	3			2						36
																2					2				10
																									3
																2									9
																1			2						17
																2									5
																2									15
				1																					3
																									1
																1									1
				1			1	1			3		1		1	1				1					42
																			1						1
																									1
	3														1	1									5
				3	1		1								1						4				10
					1																				2
						1																			1
								1								2									3
											3	1													4
													16			1									18
													2	1											3
															5										5
		1											1			16					2	1			23
																	3								3
																			1						3
																				1					1
																1					1				2
											2		9		3	1			17	1	1	24		1	63
																			2				10		12
																4								12	19
	1						1						5		10	9			15		3	1		8	78
	5	2		5	2	1	4	2			8	1	35	1	25	70	3		40	3	16	26	10	22	448

noch Tabelle 5

Nach § 23 GWB n. F. anzuzeigende Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich																	
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50
Bergbauliche Erzeugnisse	21	3								5		1		1		1			
Mineralölerzeugnisse	22	1	11	1						2	2							6	
Steine und Erden	25			36										1					
Eisen und Stahl	27	1		11	28	2		13	7	23	2	1		3	3	6		1	
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28					24		2	2					4		8		4	
Gießereierzeugnisse	29						3					1							
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30							5		1									
Stahlbauerzeugnisse	31					1			8	13				1		2		1	
Maschinenbauerzeugnisse	32					1		1	1	91				3	2			2	
Landfahrzeuge	33									5	16		2	1					
Wasserfahrzeuge	34									1									
Luftfahrzeuge	35									1			1						
Elektrotechnische Erzeugnisse	36					1				11	3			59		5		2	1
Feinmechanische und optische Erz.; Uhren	37														7	1			1
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38									1						10			
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39														1		1		2
Chemische Erzeugnisse	40	3	1					1	3	10				4	6	4		96	1
Büromaschinen; EDV	50																		2
Feinkeramische Erzeugnisse	51									1									
Glas und Glaswaren	52														1				
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																		
Holzwaren	54																		
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55																		
Papier- und Pappewaren	56															1			
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57					1											1		
Kunststofferzeugnisse	58																		
Gummi- und Asbestwaren	59			1															
Leder	61																		
Lederwaren und Schuhe	62																		
Textilien	63																		
Bekleidung	64																		
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68															1		4	
Tabakwaren	69																	1	
Bauwirtschaft	70																		
Handel und Handelshilfsgewerbe	71				1						1				1	3			
Kulturelle Leistungen	74																1		
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76			2															
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																		
Verkehrswirtschaft	79									1									
Kreditinstitute	80	1			1					7	1			1	1			3	3
Versicherungen	81				1														
Versorgungswirtschaft	82								1	2				2					
Mehrere Wirtschaftsbereiche		7	4	17	10	7		4	7	27	4		3	8	2	3	1	21	3
insgesamt		16	16	68	41	37	3	26	29	202	29	3	6	88	24	45	4	141	13

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

noch Tabelle 5

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen in den Jahren 1970 bis 1975 *)

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
	1						1									4								2	19
	1	1					1						1		1	33			3		6			4	74
							1									3									41
							2								3	11			5						122
1															1	4					2				52
																									4
																									6
															1	6									33
											1					3			4						109
																9			1		1				35
																									1
																									2
	1		1			1	1				1		5			17			1				2		112
				1																					10
							1																		12
																1									5
1				2	2	1	10	2			5		9		1	7				2	2			3	176
																			1						3
4							1						2	1											9
1	11						3						1		1	2									20
			1																						1
1				5	3	1	1		1						1	2					4	1			20
					1	1																			3
						2																			4
							2	1			1														4
			1				1	5								2									10
										2															2
											15	1													16
												2													2
													65			3				4	2				79
													16	4					1						22
															8										8
		1									1		4			50			2	3	3	1	1		72
																	21								22
																		1							1
							1												3						6
																				2					2
																1					11				13
2				1			1	1			10	1	20		17	3	1	1	62	1	2	109	2	1	253
															1	1			5			2	26		36
																8			1					53	67
1	3		1	2	2	2	5	4			2		16		17	22			45		17	7	6	18	298
11	17	2	4	11	8	8	32	13	1	2	36	4	139	5	52	192	22	2	134	12	50	120	37	81	1786

Tabelle 6 (1970)

Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1970 *)

		insgesamt	*davon:* mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)				
			unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1 000	1 000 bis unter 5 000	5 000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		291	25	12	36	114	104
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		688 [1])	55	25	79	274	255
davon: mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine [2])	53	4	1	5	22	21
	bis 50	196	32	9	27	68	60
	über 50 bis 250	93	19	5	10	39	20
	über 250 bis 500	30		10	6	9	5
	über 500 bis 1 000	58			31	18	9
	über 1 000 bis 5 000	159				118	41
	über 5 000	99					99

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8
[1]) Unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist
[2]) neu gegründete Unternehmen

noch Tabelle 6 (1971)

Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1971 *)

		insgesamt	davon: mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM) unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1 000	1 000 bis unter 5 000	5 000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		219	13	6	27	94	79
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		516 [1])	27	12	58	205	214
davon: mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine [2])	37	1	1	2	12	21
	bis 50	142	17	5	19	58	43
	über 50 bis 250	57	9	0	8	23	17
	über 250 bis 500	28		6	5	11	6
	über 500 bis 1 000	42			24	9	9
	über 1 000 bis 5 000	141				92	49
	über 5 000	69					69

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

[1]) Unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

[2]) neu gegründete Unternehmen

noch Tabelle 6 (1972)

Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1972 *)

		insgesamt	*davon:* mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)				
			unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1 000	1 000 bis unter 5 000	5 000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		267	18	7	43	82	117
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		655 [1])	37	14	104	201	299
davon: mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine [2])	61	1	0	11	22	27
	bis 50	164	23	3	30	40	68
	über 50 bis 250	92	13	7	16	28	28
	über 250 bis 500	36		4	12	10	10
	über 500 bis 1 000	59			35	17	7
	über 1 000 bis 5 000	128				84	44
	über 5 000	115					115

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

[1]) Unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

[2]) neu gegründete Unternehmen

noch Tabelle 6 (1973)

Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1973 *)

		insgesamt	*davon:* mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM) unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1 000	1 000 bis unter 5 000	5 000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		243	13	11	34	81	104
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		579 [1])	27	24	76	190	262
davon: mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine [2])	55	1	2	6	17	29
	bis 50	148	15	9	21	43	60
	über 50 bis 250	68	11	3	12	25	17
	über 250 bis 500	28		10	7	8	3
	über 500 bis 1 000	61			30	23	8
	über 1 000 bis 5 000	121				74	47
	über 5 000	98					98

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

[1]) Unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

[2]) neu gegründete Unternehmen

noch Tabelle 6 (1974)

Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1974 *)

		insgesamt	*davon:* mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM) unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1 000	1 000 bis unter 5 000	5 000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		318	11	10	36	110	151
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		748 ¹)	25	24	78	244	377
davon: mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine ²)	49	3	4	4	4	34
	bis 50	232	12	7	30	83	100
	über 50 bis 250	70	10	3	7	25	25
	über 250 bis 500	33		10	3	9	11
	über 500 bis 1 000	56			34	9	13
	über 1 000 bis 5 000	157				114	43
	über 5 000	151					151

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

¹) Unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

²) neu gegründete Unternehmen

noch Tabelle 6 (1975)

Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1975 *)

		insgesamt	*davon:* mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)				
			unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1 000	1 000 bis unter 5 000	5 000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		448	24	10	49	156	209
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		1 062 [1])	53	21	116	361	511
davon: mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine [2])	70	4	0	6	19	41
	bis 50	337	27	7	41	117	145
	über 50 bis 250	115	22	9	18	39	27
	über 250 bis 500	30		5	5	11	9
	über 500 bis 1 000	90			46	26	18
	über 1 000 bis 5 000	191				149	42
	über 5 000	229					229

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

[1]) Unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

[2]) neu gegründete Unternehmen

noch Tabelle 6 (1970—1975)

Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen in den Jahren 1970 bis 1975 *)

		insgesamt	*davon:* mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)				
			unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1 000	1 000 bis unter 5 000	5 000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		1 786	104	56	225	637	764
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		4 248 [1])	224	120	511	1 475	1 918
davon: mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine [2])	325	14	8	34	96	173
	bis 50	1 219	126	40	168	409	476
	über 50 bis 250	495	84	27	71	179	134
	über 250 bis 500	185		45	38	58	44
	über 500 bis 1 000	366			200	102	64
	über 1 000 bis 5 000	897				631	266
	über 5 000	761					761

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

[1]) Unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

[2]) neu gegründete Unternehmen

Tabelle 7 (1970)

Nach § 23 anzuzeigende Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1970 *)

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens (Branchenschlüssel lt. Tabelle 5)	Zusammenschlüsse mit nur 2 Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als 2 Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)						
	Zahl der Zusammenschlüsse (zugl. Zahl der Erwerber) 1)	Erwerber 1)	Erworbene				Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) 1)			
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen					aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens		aus anderen Branchen	
		Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)		Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)
21	3	11 390	—	—	3	91	2	3	10 895			3	22 907
22	2	50 000	1	173	1	6							
25	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	2 399		
27	15	79 799	3	163	12	462	1	1	—	2	8 687		
28	8	32 072	4	95	4	96	5	7	202	6	13 241	3	18 144
29													
30	2	736	1	8	1	32	2	4	5 771			2	3 451
31	6	7 888	1	76	5	107	4	7	10 350	2	1 348	4	7 337
32	22	25 927	21	941	1	10	11	16	4 305	5	6 411	14	43 330
33	10	46 865	6	281	4	90	4	5	5 356	6	23 150	1	4 723
34													
35							1	2	1 912			1	7 300
36	21	280 773	9	242	12	314	4	5	2 198	5	32 976	2	5 201
37	1	250	1	4									
38	1	1 001	1	5			1	1	—	1	19	1	1 508
39	1	316	1	15									
40	33	188 782	19	3 790	14	746	6	9	7 282	6	21 369	4	11 798
50							1	2	46	1	160		
51	2	1 559	1	20	1	40	1	1	—			2	1 415
52	1	3 300	1	228			1	1	—			2	7 892
53													
54													
55	1	839			1	13	2	3	1 808	2	5 757	1	1 367
56													
57	1	38			1	25	1	1	—	1	20	1	160
58	4	1 052	2	2	2	86	2	2	—			4	9 497
59	3	7 336			3	31	1	1	—	3	11 937		
61													
62	1	465	1	11									
63	4	9 545	4	90			3	4	518	2	434	3	6 116
64	2	1 238	2	29									
68	9	45 355	9	155			8	16	11 599	4	31 233	5	10 179
69	2	3 233	1	31	1	396							
70							1	2	38			1	1 870
71	6	8 920	6	128			4	5	64			8	15 820
74	3	1 314	2	564	1	1	2	3	1 588	2	696	1	216
75													
76							4	4	—	1	51	8	18 183
78													
79							2	2	1 008			5	81 233
80	23	39 460	5	1 017	18	2 354	7	10	5 242	12	19 345	1	500
81	2	2 858	1	4	1	155	7	10	1 900	7	10 544	4	15 670
82	8	39 087	8	164			5	6	1 513	9	23 687		

*) vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

1) Zahl und Umsätze der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

noch Tabelle 7 (1971)

Nach § 23 anzuzeigende Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1971 *)

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/ des Gemeinschaftsunternehmens (Branchenschlüssel lt. Tabelle 5)	Zusammenschlüsse mit nur 2 Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als 2 Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)						
	Zahl der Zusammenschlüsse (zugl. Zahl der Erwerber) 1)	Erwerber 1)	Erworbene				Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) 1)			
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen					aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens		aus anderen Branchen	
		Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)		Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)
21	6	11 989	2	267	4	507	2	2	—	2	4 065	4	25 991
22	2	11 933	—	—	2	31	2	4	18 442	2	68 059	1	4 547
25	4	7 198	3	127	1	104	—	—	—	—	—	—	—
27	11	81 345	3	248	8	681	4	5	530	5	19 937	2	3 541
28	5	15 174	2	35	3	41	2	3	5 132	3	4 515	—	—
29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	20	2	15 081
31	4	4 502	—	—	4	36	—	—	—	—	—	—	—
32	14	51 985	11	268	3	21	3	3	—	3	10 139	3	17 569
33	1	7 041	1	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	—	—	—	—	—	—	4	8	6 968	2	2 964	4	10 300
36	16	190 925	8	347	8	99	3	4	726	3	13 185	2	9 680
37	1	90	1	23	—	—	2	5	2 056	—	—	2	9 975
38	2	63	2	289	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	—	—	—	—	—	—	1	2	62	—	—	1	2 186
40	18	92 311	13	678	5	559	5	8	2 402	5	23 012	3	15 710
50	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	271	3	8 630
51	2	1 350	1	3	1	64	—	—	—	—	—	—	—
52	1	5 131	1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	1	175	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	1	10	—	—	1	1	1	2	2 172	—	—	1	2 666
58	—	—	—	—	—	—	1	3	8 582	—	—	1	1 430
59	1	600	1	51	—	—	2	4	3 034	1	2 774	2	3 866
61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	10	31 305	7	1 702	3	55	3	5	2 854	—	—	5	11 734
69	1	3 730	—	—	1	35	—	—	—	—	—	—	—
70	—	—	—	—	—	—	3	5	11 706	—	—	4	8 550
71	9	14 891	4	685	5	130	2	3	3 039	2	3 636	1	1 514
74	3	2 163	3	173	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	—	—	—	—	—	—	6	9	28 597	1	49	11	33 822
78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79	—	—	—	—	—	—	3	3	—	3	6 057	3	9 429
80	42	86 056	23	3 182	19	3 521	7	11	9 715	11	14 919	1	2 506
81	1	796	1	168	—	—	1	2	852	—	—	1	1 558
82	—	—	—	—	—	—	2	2	—	4	16 731	—	—

*) vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

1) Zahl und Umsätze der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

noch Tabelle 7 (1972)

Nach § 23 anzuzeigende Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1972 *)

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens (Branchenschlüssel lt. Tabelle 5)	Zusammenschlüsse mit nur 2 Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als 2 Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)						
	Zahl der Zusammenschlüsse (zugl. Zahl der Erwerber) 1)	Erwerber 1)	Erworbene				Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) 1)			
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen					aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens		aus anderen Branchen	
		Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)		Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)
21	2	1 328			2	239	1	1	—	2	3 051		
22	4	39 297	1	10	3	132	5	11	18 396	2	2 379	4	30 214
25	3	3 271	3	34			11	11	19	19	6 662	3	32 945
27	19	132 495	4	210	15	1 940	4	5	900	5	38 181	3	935
28	5	10 539	1	18	4	253	2	3	70	3	4 177		
29													
30	1	10 380	1	6			2	3	2 015	1	10 380	2	17 467
31	3	3 289	2	120	1	39	2	3	11 130			3	36 230
32	13	15 151	11	252	2	86	6	10	2 227	3	2 988	5	24 332
33	1	1 758	1	100									
34													
35													
36	12	229 024	7	562	5	166	4	6	12 081	6	34 389		
37	1	118	1	172			1	1	—	2	887	1	1 769
38	1	6 242	1	13			1	3	146			1	907
39													
40	28	172 093	14	535	14	2 357	6	7	228	9	40 107	2	2 412
50	1	1 284	1	11									
51							1	2	498			1	9 154
52	1	8 877			1	22							
53													
54													
55													
56	1	908			1	8							
57	1	13			1	3							
58							1	2	9 183			2	14 075
59	1	2 924			1	55	2	4	10 830	1	4 463	1	11 129
61													
62	1	400	1	14									
63	4	978	4	294			2	3	225	1	53	2	14 286
64													
68	11	18 876	11	796			4	5	1 991	6	1 970	1	3 450
69	3	15 312	2	700	1	23							
70	2	2 122	2	95			3	6	9 501	1	15	4	5 867
71	4	22 064	3	177	1	40	5	9	8 527	1	300	5	40 288
74	2	1 604	2	46			4	5	46	8	7 143		
75													
76							17	23	12 158	9	16 886	24	62 867
78	1	82	1	8									
79	3	32 511	3	53			1	1	—	1	14	1	8 050
80	22	50 647	13	2 899	9	1 412	8	11	3 496	9	15 994	3	7 322
81	3	6 867	1	17	2	5 513	2	3	3 248	3	4 736		
82	9	54 106	9	361			9	13	557	12	49 126	6	45 187

*) vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

1) Zahl und Umsätze der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

noch Tabelle 7 (1973)

Nach § 23 anzuzeigende Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1973 *)

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens (Branchenschlüssel lt. Tabelle 5)	Zusammenschlüsse mit nur 2 Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als 2 Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)						
	Zahl der Zusammenschlüsse (zugl. Zahl der Erwerber) 1)	Erwerber 1)	Erworbene				Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) 1)			
		Umsatz (in Millionen DM)	aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen					aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens		aus anderen Branchen	
			Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)		Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)
21	3	8 260			3	1 033	2	2	—	1	5 467	5	14 664
22	5	81 736			5	3	1	1	—	2	9 973		
25	2	1 282	2	46			8	10	1 770	12	5 760	1	9 405
27	8	51 779	1	35	7	3 521	4	5	779	6	25 406	1	719
28	5	11 219	2	35	3	43	2	2	—	3	7 322	1	6 377
29	1	200	1	50									
30							1	1	—			2	10 027
31	3	4 400	1	19	2	90							
32	24	49 145	18	764	6	160	8	12	13 486	6	22 408	6	42 408
33	6	21 407	4	167	2	101	1	2	57 664			1	57 024
34													
35	1	5 423			1	21							
36	15	159 493	7	254	8	344	5	8	20 597	7	65 185		
37							1	1	—	2	199		
38	3	7 475	1	20	2	85	1	1	—	1	20	1	24
39													
40	13	102 672	6	301	7	195	11	13	13 842	14	84 153	9	39 000
50													
51	2	715			2	12	1	2	4 979			1	3 023
52	6	39 784	3	650	3	79	1	3	2 197	1	8 147		
53													
54	1	1 700	1	220									
55													
56							1	1	3			2	2 417
57													
58							1	1	—			2	306
59													
61													
62													
63													
64													
68	13	81 541	11	1 376	2	4	4	5	5 340	4	5 615	3	5 652
69	1	5 754			1	16							
70	1	905	1	425			1	1	66	2	136	1	530
71	12	17 620	8	407	4	68	2	4	5 239			2	6 052
74	3	2 507	3	608			1	1	—	2	699		
75													
76							15	20	8 143	2	625	25	72 282
78													
79	2	1 200	1	38	1	1	6	6	—	7	1 718	5	26 700
80	14	45 981	3	246	11	2 850	5	6	1 541	8	13 385	1	783
81	6	6 242	4	813	2	2 765							
82	8	49 130	7	302	1	12	2	2	—	3	1 399	1	10 332

*) vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

1) Zahl und Umsätze der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

noch Tabelle 7 (1974)

Nach § 23 anzuzeigende Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1974 *)

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens (Branchenschlüssel lt. Tabelle 5)	Zusammenschlüsse mit nur 2 Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als 2 Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)						
	Zahl der Zusammenschlüsse (zugl. Zahl der Erwerber) 1)	Erwerber 1)	Erworbene				Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) 1)			
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen					aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens		aus anderen Branchen	
		Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)		Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)
21	1	8 346			1	100	1	4	14 021			1	7 813
22	18	197 363	2	8 130	16	624							
25	5	4 448	3	15	2	8	7	8	34	6	1 373	8	44 539
27	19	204 005	2	5 227	17	2 481	4	8	10 643	4	15 721	1	172
28	10	24 714	5	98	5	463	1	1	—	1	2 006	1	15 450
29													
30	1	558	1	3			1	1	—	3	5		
31	8	44 922	1	26	7	268							
32	9	11 750	9	489			5	7	3 489	6	2 118	4	85 127
33	8	108 828	1	47	7	203	2	3	53	1	4	2	20 355
34	1	1 800			1	14							
35										4	1 320	2	8 083
36	20	259 213	7	271	13	352	3	3	14	1	68		
37	2	1 476	1	25	1	17	1	1	—				
38	3	325	3	35						1	33	3	38 131
39	3	270	3	22						1	478	2	34 438
40	27	170 441	10	1 618	17	218	2	3	26 291	2	416		
50							1	1	—				
51	1	1 037	1	4			1	1	—				
52	5	47 052	3	7	2	1 235							
53													
54							1	2	22			2	19 845
55	7	21 565	1	30	6	115	1	2	4 887			1	2 865
56							1	2	44			1	1 300
57													
58													
59							1	3	13 500			1	3 026
61													
62													
63	3	2 717	3	288									
64													
68	8	102 485	2	159	6	2 607	4	4	—	5	1 560	3	5 915
69	12	23 964	12	76									
70							3	5	6 934			4	13 702
71	14	25 793	10	1 510	4	13	10	13	7 311	5	4 066	11	72 966
74	2	3 038	2	11									
75	1	34	1	1									
76							14	21	17 032	4	2 008	23	120 171
78													
79	5	52 020	5	33			4	5	2 369			7	39 929
80	26	78 260	12	934	14	553	9	21	14 754	9	30 079	5	10 791
81	3	8 692	1	994	2	182	5	8	4 705	5	11 626	2	2 239
82	7	48 526	2	7	5	41	7	7	—	10	29 701	4	35 161

*) vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

1) Zahl und Umsätze der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

noch Tabelle 7 (1975)

Nach § 23 anzuzeigende Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1975 *)

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens (Branchenschlüssel lt. Tabelle 5)	Zusammenschlüsse mit nur 2 Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als 2 Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)						
	Zahl der Zusammenschlüsse (zugl. Zahl der Erwerber) 1)	Erwerber 1)	Erworbene				Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) 1)			
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen					aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens		aus anderen Branchen	
		Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)		Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)
21	2	11 623			2	21	2	2	—	2	6 753	3	29 300
22	35	590 228	2	5 554	33	651	2	3	1 675	2	88	1	11 000
25	7	6 072	6	66	1	15	8	11	864	8	9 247	5	18 109
27	34	343 734	5	6 746	29	4 496	3	3	526	4	29 124	2	5 926
28	8	19 763			8	80	5	7	7 475	6	6 929	3	6 564
29	3	630	2	6	1	1							
30							1	2	23 338	1	347	1	2 266
31	9	51 381	2	42	7	709	4	8	26 229	2	13 884	4	25 129
32	12	8 906	10	1 177	2	9	9	14	4 167	7	3 259	7	4 299
33	6	24 788	1	752	5	121							
34													
35													
36	12	116 836	7	1 039	5	187	3	3	—	5	25 759	1	1
37	3	1 469	1	193	2	47							
38	1	62	1	22			3	6	3 328			3	20 570
39	1	90			1	2							
40	36	270 717	17	1 197	19	392	8	10	7 627	9	49 019	5	44 417
50							1	1	330			2	11 101
51	1	4 127			1	24							
52	5	64 817	3	10	2	5	1	2	16	1	13 355		
53													
54													
55	8	33 832	1	82	7	157	2	4	1 348	2	2 452		
56	2	2 585	1	12	1	3							
57	1	1 895	1	56									
58							1	2	16 500			1	12 983
59	3	4 253	1	67	2	154							
61													
62													
63	4	2 774	3	15	1	13							
64													
68	12	83 990	11	234	1	38	10	16	2 097	12	33 153	3	4 116
69	3	11 016	1	55	2	4							
70	5	6 530	5	100			12	18	22 771	8	10 282	15	37 278
71	19	43 404	12	587	7	1 462	15	18	9 773	17	72 479	13	43 928
74	3	2 339	3	15									
75													
76	3	3 277	1	1	2	154	24	30	20 804	6	42	38	267 217
78	1	139	1	13									
79	2	27 910	1	30	1	46	4	5	280			6	41 225
80	46	179 331	18	4 825	28	923	7	17	36 262	7	20 048	1	6 461
81	6	12 658	4	1 513	2	2	6	10	10 762	10	34 276		
82	12	83 991	8	272	4	65	12	14	17 659	15	81 548	8	76 257

*) vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

1) Zahl und Umsätze der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

noch Tabelle 7 (1970—1975)

Nach § 23 anzuzeigende Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung in den Jahren 1970 bis 1975 *)

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens (Branchenschlüssel lt. Tabelle 5)	Zusammenschlüsse mit nur 2 Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als 2 Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)						
	Zahl der Zusammenschlüsse (zugl. Zahl der Erwerber) 1)	Erwerber 1)	Erworbene				Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) 1)			
		Umsatz (in Millionen DM)	aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen					aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens		aus anderen Branchen	
			Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)		Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)
21	17	52 936	2	267	15	1 991	10	14	24 916	7	19 340	16	100 675
22	66	970 557	6	13 867	60	1 447	10	19	38 513	8	80 499	6	45 761
25	21	22 271	17	288	4	127	35	39	2 687	47	25 441	17	104 998
27	106	893 157	18	12 629	88	13 581	20	26	13 378	28	137 056	9	11 284
28	41	113 481	14	281	27	949	17	23	12 879	22	104 190	8	46 535
29	4	830	3	50	1	1	—	—	—	—	—	—	—
30	4	11 674	3	17	1	32	9	13	31 124	7	10 752	9	46 292
31	33	116 382	7	283	26	1 249	10	18	47 709	4	15 232	11	68 696
32	94	162 864	80	3 891	14	286	42	62	27 674	30	47 323	39	217 065
33	32	210 687	14	1 369	18	515	7	10	63 073	7	23 154	4	82 102
34	1	1 800	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—
35	1	5 423	—	—	1	21	5	10	8 880	2	2 964	5	17 600
36	96	1 236 264	45	2 715	51	1 462	22	29	35 616	30	172 814	7	22 965
37	8	3 403	5	417	3	64	5	8	2 056	5	1 154	3	11 744
38	11	15 168	9	384	2	85	6	11	3 474	2	39	6	23 009
39	5	676	4	37	1	2	1	2	62	—	—	1	2 186
40	155	997 016	79	8 119	76	4 467	38	50	57 672	44	217 693	26	151 468
50	1	1 284	1	11	—	—	5	6	376	3	909	7	54 159
51	8	8 788	3	27	5	140	4	6	5 477	2	416	3	13 592
52	19	168 961	11	914	8	1 341	3	7	2 213	2	13 355	2	7 892
53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	1	1 700	1	220	—	—	1	2	22	—	—	2	19 845
55	17	56 411	2	112	15	286	5	9	8 043	4	8 211	2	4 232
56	3	3 493	1	12	2	11	2	3	47	—	—	3	3 717
57	4	1 956	1	56	3	29	2	3	2 172	1	20	2	2 826
58	4	1 052	2	2	2	86	6	10	34 265	—	—	10	38 291
59	8	15 113	2	118	6	240	6	12	27 364	5	19 174	4	18 021
61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	2	865	2	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	15	16 014	14	687	1	13	5	7	743	3	487	5	20 402
64	2	1 238	2	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	63	363 552	51	4 422	12	2 704	33	51	23 881	31	73 531	20	46 961
69	22	63 009	16	862	6	474	—	—	—	—	—	—	—
70	8	9 557	8	620	—	—	23	37	51 016	11	10 433	29	67 797
71	64	132 692	43	3 494	21	1 713	38	52	33 953	25	80 481	40	180 568
74	16	12 965	15	1 417	1	1	7	9	1 634	12	8 538	1	216
75	1	34	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	3	3 277	1	1	2	154	80	107	86 734	24	19 661	129	574 542
78	2	221	2	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79	12	113 641	10	154	2	47	20	22	3 657	11	7 789	27	206 566
80	173	479 735	74	13 103	99	11 613	43	76	71 010	56	113 770	12	28 363
81	21	38 113	12	3 509	9	8 617	21	33	21 467	25	61 182	7	19 467
82	44	274 840	34	1 106	10	118	37	44	19 729	53	202 192	19	166 937

*) vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

1) Zahl und Umsätze der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist

Tabelle 8 (1970)

Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse im Jahre 1970*) nach

Form des Zusammenschlusses

insgesamt	291
Vermögenserwerb	30
Anteilserwerb	167
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	93
Vertragliche Verbindung	1
Personengleichheit	—
Sonstige Verbindung	—

Art des Zusammenschlusses [1])

insgesamt		291
Horizontal		217
davon		
a) ohne Produktausweitung	138	
b) mit Produktausweitung	79	
Vertikal		27
Konglomerat		47

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

[1]) Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).
Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).
Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

noch Tabelle 8 (1971)

Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse im Jahre 1971*) nach

Form des Zusammenschlusses

insgesamt	219
Vermögenserwerb	14
Anteilserwerb	140
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	63
Vertragliche Verbindung	2
Personengleichheit	—
Sonstige Verbindung	—

Art des Zusammenschlusses [1])

insgesamt		219
Horizontal		167
davon		
a) ohne Produktausweitung	116	
b) mit Produktausweitung	51	
Vertikal		19
Konglomerat		33

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

[1]) Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).
Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).
Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

noch Tabelle 8 (1972)

Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse im Jahre 1972*) nach

Form des Zusammenschlusses

insgesamt	267
Vermögenserwerb	35
Anteilserwerb	127
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	102
Vertragliche Verbindung	3
Personengleichheit	—
Sonstige Verbindung	—

Art des Zusammenschlusses [1])

insgesamt		267
Horizontal		218
davon		
a) ohne Produktausweitung	170	
b) mit Produktausweitung	48	
Vertikal		21
Konglomerat		28

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

[1]) Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).
Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).
Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

noch Tabelle 8 (1973)

Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse im Jahre 1973*) nach

Form des Zusammenschlusses

insgesamt	243
Vermögenserwerb	40
Anteilserwerb	115
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	84
Vertragliche Verbindung	3
Personengleichheit	1
Sonstige Verbindung	—

Art des Zusammenschlusses [1])

insgesamt		243
Horizontal		196
davon		
a) ohne Produktausweitung	148	
b) mit Produktausweitung	48	
Vertikal		19
Konglomerat		28

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

[1]) Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).
Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).
Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

noch Tabelle 8 (1974)

Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse im Jahre 1974 *) nach

Form des Zusammenschlusses

insgesamt	318
Vermögenserwerb	57
Anteilserwerb	166
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	85
Vertragliche Verbindung	8
Personengleichheit	1
Sonstige Verbindung	1

Art des Zusammenschlusses [1])

insgesamt		318
Horizontal		235
davon		
a) ohne Produktausweitung	163	
b) mit Produktausweitung	72	
Vertikal		50
Konglomerat		33

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

[1]) Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).
Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).
Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

noch Tabelle 8 (1975)

Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse im Jahre 1975 *) nach

Form des Zusammenschlusses

insgesamt	448
Vermögenserwerb	59
Anteilserwerb	233
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	134
Vertragliche Verbindung	19
Personengleichheit	2
Sonstige Verbindung	1

Art des Zusammenschlusses [1])

insgesamt		448
Horizontal		336
davon		
a) ohne Produktausweitung	264	
b) mit Produktausweitung	72	
Vertikal		53
Konglomerat		59

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

[1]) Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).
Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).
Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

noch Tabelle 8 (1970—1975)

Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse in den Jahren 1970 bis 1975 *) nach

Form des Zusammenschlusses

insgesamt	1 786
Vermögenserwerb	235
Anteilserwerb	948
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	561
Vertragliche Verbindung	36
Personengleichheit	4
Sonstige Verbindung	2

Art des Zusammenschlusses [1])

insgesamt		1 786
Horizontal		1 369
davon		
a) ohne Produktausweitung	999	
b) mit Produktausweitung	370	
Vertikal		189
Konglomerat		228

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

[1]) Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).
Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).
Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

9. Übersicht über die nach § 23 n. F. angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse in den Bereichen:

I. Bergbauliche Erzeugnisse (21)

1. Die von der
Ruhrkohle AG, Essen,
— Steinkohlenbergbau, Energieerzeugung —
abhängige
Bergwerksgesellschaft Walsum AG, Walsum,
— Bergbau —
erwarb
a) eine Mehrheitsbeteiligung an der Mineralhandelsgesellschaft Dr. Bouteiller KG, Duisburg,
— Verarbeitung von Mineralien —
b) das Vermögen der Firma Dr. Heinz Bouteiller Fluorchemie, Duisburg,
— Handel mit Mineralien und Sprengstoff —.

2. Die von der
Saarbergwerke AG, Saarbrücken,
— Kohle, Koks, Strom, Gas, chemische Erzeugnisse, Mineralölerzeugnisse —
abhängige
Wilhelm Fette GmbH, Schwarzenbek,
— Werkzeuge, Maschinen —
erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der
GEMA Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau mbH, St. Ingbert,
— Drehmaschinen, Offsetdruckmaschinen —.

II. Mineralölerzeugnisse (22)

3. Die Veba AG, Bonn/Berlin,
— Erzeugung und Vertrieb von Strom, Mineralölverarbeitung und Chemie, Herstellung und Vertrieb von Hohlglas, Handel, Verkehr und Dienstleistungen —
erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der Gelsenberg AG, Essen,
— Mineralölerzeugnisse, Erdgas, Petrochemieerzeugnisse —.

4. Die Veba AG, Bonn/Berlin,
erhöhte die Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Deutsche Erdölversorgungsgesellschaft mbH Deminex, Düsseldorf,
— Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen —.

5. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
abhängige
Hugo Stinnes AG, Mülheim,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen, Baustoffen, chemischen Erzeugnissen, Dienstleistungen, Verkehr —
erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Essener Kohlen- und Baustoffkontor GmbH, Essen,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen, Baustoffen —.

6. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
abhängige
Hugo Stinnes AG, Mülheim,
erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der
Rühling-Gas GmbH, Berlin,
— Handel mit Flüssiggas —.

7. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
abhängige
Raab Karcher GmbH, Duisburg,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen, Baustoffen, Düngemitteln —
erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der
Max Adler & Co., Gelsenkirchen,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen, Baustoffen —.

8. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
abhängige
Raab Karcher GmbH, Duisburg,
erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der
Erich Warm & Co. KG, Essen,
— Handel mit Mineralöl und Kohlen, Transportunternehmen —.

9. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
abhängige
Raab Karcher GmbH, Essen,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen, Baustoffen, Düngemitteln —
erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der
Chemische Fabrik Lehrte, Dr. Andreas Kossel GmbH, Lehrte,
— chemische Erzeugnisse —.

10. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
abhängigen
   1. Raab Karcher GmbH, Essen,
   erwarb je eine Mehrheitsbeteiligung an der
      a) Chr. Balzer KG, Marburg,
      b) Chr. Balzer KG, Wallau,
      — beide Handel mit Baustoffen —,
   2. Raab Karcher GmbH, Frankfurt,
   — Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen, Baustoffen, Düngemitteln —

   erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

   Balzer Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt,
   — Komplementärin der Unternehmen zu 1 a) und 1 b) —.

11. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
abhängige

Raab Karcher GmbH, Karlsruhe,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen, Baustoffen, Düngemitteln —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

K. Gössel KG, Karlsruhe,
— Herstellung von Betonerzeugnissen, Handel mit Baustoffen —.

12. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
abhängige

Raab Karcher GmbH, Mannheim,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen, Baustoffen, Düngemitteln —

erwarb eine Beteiligung an der

Carl Grab & Co. GmbH, Ludwigshafen,
— Handel mit Baustoffen —.

13. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
abhängige
Brenntag AG & Co., Duisburg,
— Handel mit chemischen Erzeugnissen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Treibgas GmbH, Berlin,
— Trocknungsgeräte, Gasbrenner, Vertrieb von Propan —.

14. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
abhängige

Fränkische Licht- und Kraftversorgung AG, Bamberg,
— Energieversorgung, Handel mit elektrotechnischen Geräten —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Franz Itting KG, Ludwigshafen,
— Stromversorgung, Elektro-Installation, Stahlbau —.

15. Die mit der von der Veba AG, Bonn/Berlin,
abhängigen

Preußische Elektrizitäts-AG, Hannover,
— Elektrizitätsversorgung —

unter einheitlicher Leitung stehende, nicht abhängige

Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs AG, Hannover,
— Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung —

erwarb eine Beteiligung an der

Elthilfe Elektro-Geräte-Verkauf GmbH, Burgdorf,
— Handel mit elektrotechnischen Geräten —.

16. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
abhängige

Rhenus AG, Mannheim,
— Spedition, Lagerei, Güternah- und -fernverkehr —

erwarb eine Beteiligung an der

Kleyling GmbH & Co. Schiffahrt und Spedition, (jetzt: Rhenus-Kleyling Speditions GmbH & Co.), Weil,
— Spedition, Umschlag, Lagerei —.

17. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
abhängige

Union Technohandel, Technische Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Landau,
— Kraftfahrzeugzubehör —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Gabel KG, Schwelm,
— Kraftfahrzeugzubehör, insbes. elektrische Teile —.

18. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
abhängige

Ruhr-Plastic GmbH, Mülheim/Ruhr,
— Handel mit chemischen Erzeugnissen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Georg Schumacher KG, Haunsheim,
— Füllstoffe, Pigmente, Füller für den Terrazzo- und Straßenbau —.

19. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
abhängige

Veba Glas AG, Essen,
— Hohlglas —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Westerwald AG vorm. Siemens Glas, Wirges,
— Hohlglas, Bauglas, feuerfeste Stoffe, Wandler und Transformatoren —.

20. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,

    abhängige

    Westfälische Transport-Aktien-Gesellschaft, Dortmund,
    — Binnenschiffahrt, Straßengüterverkehr, Luftfracht, Lagerei, Schiffbau, Baustoffhandel —

    erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

    Uelzener Hafenbetriebs- und Umschlagsgesellschaft mbH, Uelzen,
    — Güterumschlag und Lagerung —
    bei deren Neugründung.

21. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,

    abhängige

    Westfälische Transport-Aktien-Gesellschaft, Dortmund,

    erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

    Expeditiebedrijf Holland B. V., Glanerburg,
    — Spedition, Lkw-Transporte, Lagerei —.

22. Die Rütgerswerke AG, Frankfurt,
    — Teererzeugnisse, Kunststoffe, chemische Erzeugnisse, Baustoffe —

    erwarb je einen wesentlichen Teil des Vermögens der Firmen

    a) Hanserit Chemisches Werk Heinz-Arnim Wendschuh, Bremen,
       — bituminöse Dachbahnen, Bautenschutz —

    b) BEDABAU Heinz-Arnim Wendschuh, Bremen,
       — bituminöse Dachbahnen, Vertrieb von Dachentlüftern und Dachrandprofilen —.

23. Die Rütgerswerke AG, Frankfurt,

    erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

    Firma Wilhelm Weber & Söhne, Wittgenborn,
    — Säge- und Holzverarbeitungswerk —.

24. Die von der Rütgerswerke AG, Frankfurt,

    abhängige

    AKM — Ausbau GmbH Asphalt-, Kunststoff- und Metallverarbeitung, Essen,
    — Bauklempnerei, Installationsarbeiten zur Altbausanierung, Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsisolierung —

    erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

    Firma Ingeborg Knops, sanitäre Installations-Bauklempnerei, Bottrop,
    — Bauklempnerei —.

25. Die Unternehmen

    1. VAM Vereinigte Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. Mischwerke und Bauunternehmung KG, Rendsburg,
       — Bitumen, bituminöses Mischgut, Straßenbau —

    2. J. Matthiessen Straßen- und Tiefbau, Itzehoe,
       — Bitumen, bituminöses Mischgut, Straßenbau —

    erwarben je eine Beteiligung an der

    AMWE Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG, Rendsburg,
    — bituminöses Mischgut —
    bei deren Neugründung.
    (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

26. Die von der

    The British Petroleum Company Ltd., London,
    — Mineralölerzeugnisse —

    abhängige

    Deutsche BP Aktiengesellschaft, Hamburg,
    — Mineralölerzeugnisse —

    erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

    Hanseatische Kraftfuttergesellschaft Nielsen & Co., KG, Hamburg,
    — Zusätze für Fertigfutter —.

27. Die von der The British Petroleum Company Ltd., London,

    abhängige

    Deutsche BP Aktiengesellschaft, Hamburg,

    erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

    Progeha Propan und Gerätehandel Fuchs KG, Frankfurt,
    — Handel mit Flüssiggas und elektrischen Geräten —.

28. Die von der The British Petroleum Company Ltd., London,

    abhängige

    Richard Eberle Mineralöl-Vertrieb GmbH, Heilbronn,
    — Vertrieb von Mineralölerzeugnissen —

    erwarb das Vermögen der

    Firma Richard Eberle, Heilbronn,
    — Vertrieb von Mineralölzerzeugnissen —.

29. Die von der The British Petroleum Company Ltd., London,

    abhängige

    MVG Mineralöl-Vertrieb GmbH, Nördlingen,
    — Vertrieb von Mineralölerzeugnissen —

    erwarb das Vermögen der

    Firma Egon Herbst, Nördlingen,
    — Vertrieb von Mineralölerzeugnissen —.

30. Die von der The British Petroleum Company Ltd., London,

    abhängige

    Heinz Vössing Mineralöl-Vertrieb GmbH, Beverungen,
    — Vertrieb von Mineralölerzeugnissen —

erwarb das Vermögen der

Firma Heinz Vössing, Beverungen,
— Vertrieb von Mineralölerzeugnissen —.

31. Die von der Entreprise de Recherches et d'Activités Pétrolières (ERAP), Paris,
— Mineralölerzeugnisse, Exploration —

abhängige

Elan Mineraloel Vertriebsgesellschaft mbH (jetzt: Elan Mineraloel Vertriebsgesellschaft mbH vorm. Frosch & Bechtold), Ludwigshafen,
— Handel mit Mineralöl, Brennstoffen und chemischen Erzeugnissen —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Firma Frosch & Bechtold, Mineraloel-Kraftstoffe, Ludwigshafen,
— Handel mit Mineralölerzeugnissen —.

32. Die von der Entreprise de Recherches et d'Activités Pétrolières (ERAP), Paris,

abhängige

Elf Mineralöl GmbH, Düsseldorf,
— Mineralölerzeugnisse —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Occidental Oel GmbH, Düsseldorf,
— Handel mit Mineralölerzeugnissen —.

33. Die von der Entreprise de Recherches et d'Activités Pétrolières (ERAP), Paris,

abhängige

Gruber Mineralöl Vertriebsgesellschaft mbH, Schifferstadt,
— Handel mit Mineralölbrennstoffen und chemischen Erzeugnissen —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Firma Kurt Gruber Mineralölhandel, Schifferstadt,
— Handel mit Mineralölerzeugnissen —.

34. Die von der Royal Dutch/Shell-Gruppe, Den Haag/London,
— Mineralölerzeugnisse —

abhängige

Deutsche Shell AG, Hamburg,
— Mineralölerzeugnisse —

schloß einen Pachtvertrag über eine Tankstelle in Berlin.

35. Die von der Royal Dutch/Shell-Gruppe, Den Haag/London,

abhängige

Deutsche Shell AG, Hamburg,

schloß einen Pachtvertrag über eine Tankstelle in Hameln.

36. Die von der Compagnie Française des Pétroles S.A., Paris,
— Mineralölerzeugnisse —

abhängige

SABOL Betriebsstoff- und Mineralöl GmbH, Luisenthal,
— Großhandel mit Mineralölerzeugnissen aller Art —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Lurk & Huber GmbH & Co KG, Karlsruhe,
— Handel mit Mineralölerzeugnissen —.

37. Die von der Compagnie Française des Pétroles S. A., Paris,

abhängige

SABOL Betriebsstoff- und Mineralöl GmbH, Luisenthal,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Johannes Hammer Nachf. GmbH & Co KG, Karlsruhe,
— Handel mit Mineralölerzeugnissen —.

38. Die von der Continental Oil Comp., Stamford/USA,
— Mineralölerzeugnisse —

abhängige

Conoco Mineraloel GmbH, Hamburg,
— Handel mit Mineralölerzeugnissen —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Willi Witt GmbH & Co. KG Mineralöle, Iffezheim,
— Handel mit Mineralölerzeugnissen —.

III. Steine und Erden (25)

39. Die Dyckerhoff Zementwerke AG, Wiesbaden,
— Zement —

erwarb eine Beteiligung an der

Société Techniblanc S. a. r. L., Luxemburg,
— Zement, Baustoffe —.

An der Société Techniblanc S. a. r. L., Luxemburg, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) mittelbar die

Société des Ciments Français S. A., Paris,
— Zement, Baustoffe —.

40. Die von der Dyckerhoff Zementwerke AG, Wiesbaden,

abhängige

Frankfurter Silo GmbH, Wiesbaden,
— Beteiligungsgesellschaft —

erwarb je eine Mehrheitsbeteiligung an der

a) Taunus-Beton GmbH W. Eufinger & Co. KG, Staffel,

b) Weton Lieferbeton Oberlahnstein GmbH & Co. KG, Oberlahnstein,

c) Lahn-Beton GmbH W. Eufinger & Co. KG, Staffel,
— sämtlich Lieferbeton —.

41. Die von der Dyckerhoff Zementwerke AG, Wiesbaden,

abhängige

Frankfurter Silo GmbH, Wiesbaden,

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Lieferbeton Steinau GmbH, Schlüchtern,
— Planung und Einrichtung von Betrieben zur Herstellung von Lieferbeton —.

42. Die Portland-Zementwerke Heidelberg AG, Heidelberg,
— Zement, Transportbeton, Kalk, hydraulische Bindemittel sowie Zement-, Ton- und Ziegelerzeugnisse —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Georg Behringer Portland-Zement- und Kalkwerke, Neumarkt,
— Zement, hydraulische Bindemittel —.

43. Die von der Portland-Zementwerke Heidelberg AG, Heidelberg,

abhängige

Vulkan Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Heidelberg,
— Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der TBG Lieferbeton GmbH & Co. KG Donau-Naab, Regensburg,
— Lieferbeton —.

44. Die Didier-Werke AG, Wiesbaden,
— feuerfeste Baustoffe, Feuerfest-Auskleidungen, Winderhitzer-Anlagen, säurebeständige Steine, Säureschutzanlagen, Dispersionsanstrichmittel —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Rheinische Chamotte- und Dinas-Werke, Bad Godesberg,
— feuerfeste Steine, Baukeramik und Spanplatten, säurefeste Steine —.

45. Die von der Ready Mixed Concrete Ltd., Feltram,
— Transportbeton —

abhängige

Readymix Transportbeton GmbH, Ratingen,
— Transportbeton —

und die

Beton „Union" GmbH & Co KG, Düsseldorf,
— Transportbeton, Frischbeton, Mörtel —

erwarben je eine Beteiligung an der

TBS Transportbeton Siegerland GmbH & Co KG, Siegen,
— Transportbeton —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

46. Die von der Ready Mixed Concrete Ltd., Feltram,

abhängige

Readymix Transportbeton GmbH, Ratingen,
und die Firma
X. Buchenrieder Betonwerk, Landshut,
— Beton, Transportbeton —

erwarben je eine Beteiligung an der

X. Buchenrieder GmbH & Co. Transportbeton KG, Landshut,
— Transportbeton —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

47. Die von der Ready Mixed Concrete Ltd., Feltram,

abhängige

Transportbeton Gelsenkirchen GmbH & Co. KG, Essen,
— Transportbeton —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Hercas GmbH & Co. KG, Herne,
— Transportbeton —.

48. Die von der Industrie AB Euroc, Malmö,
— Baustoffe, Baumaterialien, Baumaschinen —

abhängige

IFÖ AB, Malmö,
— sanitäre Artikel, elektrotechnische und sonstige Haushaltsgeräte —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Silber-Herthel W. Herthel & Co., Hamburg,
— Großhandel mit Großkochanlagen, Großküchenmaschinen, Wäscherei-Anlagen —.

IV. Eisen und Stahl (27)

49. Die August Thyssen-Hütte AG, Duisburg,
— Eisen und Stahl —

schloß einen Unternehmensvertrag mit der

Rheinstahl AG, Essen,
— Eisen und Stahl, Stahl-, Maschinen- und Schiffbau, Bergbau —.

50. Die von der August Thyssen-Hütte AG, Duisburg,

    abhängige

    Rheinstahl AG, Essen,

    erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

    Karl Hüller GmbH Werkzeugmaschinenfabrik, Ludwigsburg,
    — Werkzeugmaschinen, Sondermaschinen, Transferstraßen —.

51. Die von der August Thyssen-Hütte AG, Duisburg,

    abhängige

    Kunststoffwerk Gebrüder Anger GmbH & Co. München, München,
    — Rohre aus Kunststoff —

    erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

    Österreichischen Symalen-Gesellschaft mbH Kunststoffwerk, Krems,
    — Kunststoffrohre —.

52. Die von der August Thyssen-Hütte AG, Duisburg,

    abhängige

    Rheinische Kalksteinwerke GmbH, Wülfrath,
    — Betrieb von Kalksteinbrüchen, Verwertung von Kalksteinen —

    erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

    Obermoseler Brennstoff- und Düngemittel-Handelsgesellschaft mbH, Wellen,
    — Handel mit Brennstoffen, Düngemitteln —.

53. Die von der August Thyssen-Hütte AG, Duisburg,

    abhängige

    Rheinische Siporex GmbH, Voerde,
    — Gasbeton-Bauelemente, Baustoffe —

    erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

    Westdeutsche Porenbeton GmbH, Düsseldorf,
    — Baustoffe, Bauelemente —.

54. Die von der August Thyssen-Hütte AG, Duisburg,

    abhängige

    Rheinstahl Handel und Verkehr GmbH, Duisburg,
    — Handel mit Mineralölerzeugnissen —

    erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

    Rhein-Mosel Mineralöl GmbH, Koblenz,
    — Handel mit Mineralölerzeugnissen —.

55. Die von der August Thyssen-Hütte AG, Duisburg,

    abhängige

    Rohstoffbetriebe Steine und Erden GmbH, Wülfrath,
    — Gewinnung und Veredlung von Steinen und Erden, Herstellung und Vertrieb von Baustoffen —

    erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

    AKKAL Chemie GmbH, Düren,
    — Füllstoffe —.

56. Die von der August Thyssen-Hütte AG, Duisburg, abhängige

    R. Stahl Aufzüge GmbH, Stuttgart,
    — elektrische und hydraulische Aufzüge für Personen und Lasten —

    erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

    Ascenseurs Soretex S. A., Angers,
    — Aufzüge —.

57. Die von der August Thyssen-Hütte AG, Duisburg, abhängige

    R. Stahl Aufzüge GmbH, Stuttgart,

    erwarb eine Beteiligung an der

    Blocher Motor KG, Metzingen,
    — Gleichstrommaschinen —.

58. Die von der Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter,
    — Eisen und Stahl, Stahl-, Schiff-, Fahrzeug- und Maschinenbau, Heizungs- und Klimatechnik sowie Baustoffe —

    abhängige

    Fels-Werke Peine-Salzgitter GmbH, Goslar,
    — Gewinnung von Rohstoffen im Bereich Steine und Erden, Herstellung von Baustoffen und Fertigbauten —

    erwarb eine Beteiligung an der

    Baustoffwerk Berkum GmbH & Co. KG, Peine,
    — Baustoffe —.

59. Die von der Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter, abhängige

    Industrie-Aktiengesellschaft Peine-Salzgitter, Peine,
    — Verarbeitung von Erzeugnissen der Eisenhütten- und der chemischen Industrie, Gewinnung von Rohstoffen, insbes. Steine und Erden, und Herstellung von Erzeugnissen aus diesen Rohstoffen —

    erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Wolf & Co. Klimatechnik GmbH, Mainberg,
    — lufttechnische Anlagen, Klima- und Heizungsgeräte —.

60. Die von der Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter,

    abhängige

    Industrie-Aktiengesellschaft Peine-Salzgitter, Peine,

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Martin Perr KG, Rosenheim,
— Erzeugnisse der Heizungsindustrie, insbes. Radiatoren —.

61. Die von der Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter, abhängige

Industrie-Aktiengesellschaft Peine-Salzgitter, Peine, erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Kermi Behälter- und Apparatebau, Kurt Kerschl, Pankofen,
— Erzeugnisse der Heizungsindustrie, insbes. Heizungsplatten, Radiatoren —.

62. Die von der Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter, abhängige

LGA Gastechnik GmbH, Remagen,
— Entwicklung, Planung, Konstruktion, Lieferung und Montage von Anlagen auf dem Gebiete der thermischen Verfahrenstechnik, insbes. der Tieftemperaturtechnik und Gasverfahrenstechnik —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Marine Design Ingenieurgesellschaft mbH, Ahrensburg,
— Entwicklung, Planung, Konstruktion und Bauüberwachung von Schiffen, insbes. von Spezialschiffen —.

63. Die von der Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter, abhängige

Stahlhandel Peine-Salzgitter GmbH, Gladbach,
— Handel mit Stahlerzeugnissen —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der H. D. Müller-Bewehrungstechnik KG, Neuß,
— Schneiden, Biegen und Verlegen von Betonstählen und Bewehrungselementen für den Hoch-, Tief- und Brückenbau —.

64. Die von der Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter, abhängige

Stahlhandel Peine-Salzgitter GmbH, Langenhagen,
— Handel mit Stahlerzeugnissen —

erhöhte ihre Beteiligung an der

Müller-Bewehrungstechnik KG, Osterwald,
— Schneiden, Biegen und Verlegen von Betonstählen und Bewehrungselementen für den Hoch-, Tief- und Brückenbau —.

65. Die Klöckner-Werke AG, Duisburg,
— Eisen und Stahl, sowie deren Weiterverarbeitung —

schloß einen Unternehmensvertrag mit der

Ferrocontor Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg,
— Beteiligungsgesellschaft —.

66. Die von der Klöckner-Werke AG, Duisburg, abhängige

Westholz Westfälische Holzgesellschaft mbH, Castrop-Rauxel,
— Gewinnung und Verarbeitung von Holz, Handel mit Grubenholz, anderen Hölzern, Holzhalbwaren und Kunststoffplatten —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Leo Wesselkamp KG, Duisburg,
— Großhandel mit Holzhalberzeugnissen und Kunststoffplatten —.

67. Die Unternehmen

1) Klöckner-Werke AG, Duisburg,

2) Korf Industrie und Handel GmbH & Co. KG, Baden-Baden,
— Eisen und Stahl —

über die

Vereinigung der Gesellschafter der Hamburger Stahlwerke GmbH, GbR, schlossen einen Unternehmensvertrag mit der Hamburger Stahlwerke GmbH, Hamburg,
— Eisen und Stahl —.

68. Die Fried. Krupp GmbH, Essen,
— Eisen und Stahl, Maschinen- und Stahlbau —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Esch-Werke KG, Duisburg,
— Brecher, Zerkleinerungs-, Sieb- und Sortieranlagen, Maschinen zur Aufbereitung, Maschinenguß, Betonmischer —.

69. Die von der Fried. Krupp GmbH, Essen, abhängige

Fried. Krupp Hüttenwerke AG, Bochum,
— Eisen- und Stahlerzeugung —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der Stahlwerke Südwestfalen AG, Hüttental-Geisweid,
— Eisen, Stahl, Edelstahl —.

70. Die von der Mannesmann AG, Düsseldorf,
— Gewinnung von Erz, Erzeugung von Eisen und Stahl —

abhängige

Mannesmannröhren-Werke AG, Düsseldorf,
— Rohre, Rohrerzeugnisse —

erwarb eine Beteiligung an der

Mero-Raumstruktur GmbH & Co. Würzburg, Würzburg,
— Bauelemente für Raumstrukturen, Stahlrohrkonstruktionen —.

71. Die von der Estel N. V. Hoesch-Hoogovens, Nimwegen,
— Eisen und Stahl —

abhängige

Hoesch Werke AG, Dortmund,
— Eisen und Stahl —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Röhrenwerk Fuchs GmbH, Siegen-Haan,
— geschweißte Stahlrohre —.

72. Die von der Estel N. V. Hoesch-Hoogovens, Nimwegen,

abhängige

Hoesch Werke AG, Dortmund,

erhöhte ihre Beteiligung an der

Dr. Ing. Vogel GmbH, Schweinfurt,
— Metallkonstruktionen aller Art, u. a. Stahlfenster —.

73. Die von der Estel N. V. Hoesch-Hoogovens, Nimwegen,

abhängige

Hoesch Werke AG, Dortmund,

erwarb eine Beteiligung an der

Didier Werke AG, Wiesbaden,
— feuerfeste Baustoffe, Feuerfest-Auskleidungen, Winderhitzer-Anlagen, säurebeständige Steine, Säureschutzanlagen, Dispersionsanstrichmittel —.

74. Die von der Estel N. V. Hoesch-Hoogovens, Nimwegen,

abhängige

Hoesch Werke AG, Dortmund,

erwarb je eine Beteiligung an den Unternehmen der Pederzani-Gruppe

a) Pederzani Verwaltungsgesellschaft mbH, Hagen,
— Vermögensverwaltung —

b) Luhn & Pulvermacher KG, Hagen,
— Metallfedern —

c) Kraemer & Freund KG, Hagen,
— Metallfedern —

d) Schmitz & Steffen KG, Hagen,
— Akquisition von Aufträgen für Schienenfahrzeugfedern —.

75. Die ARBED Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange S. A., Luxemburg,
— Betrieb von Eisenbergwerken, Gußeisen, Stahl —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Hein, Lehmann AG, Düsseldorf,
— Stahlbau, Industriesiebe —.

76. Die ARBED Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange S. A., Luxemburg,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Hilgers AG, Rheinbrohl,
— Stahl-, Kran- und Schiffsbau —.

77. Die ARBED Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange S. A., Luxemburg,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Karcher Schraubenwerke GmbH, Beckingen,
— Stahlschrauben und -muttern —.

78. Die von der Guest Keen and Nettlefolds Ltd., Smethwick,
— Stahlerzeugung, Maschinenbau, Filter, Material für die Bauindustrie —

abhängige

GKN Engineering Ltd., Redditch,
— Stahlerzeugung, Maschinenbau, Filter, Material für die Bauindustrie —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Arcos Gesellschaft für Schweißtechnik mbH, Aachen,
— Geräte für die Schweißtechnik —.

79. Die von der Guest Keen and Nettlefolds Ltd., Smethwick,

abhängige

GKN Foundations Ltd., Coventry,
— Stahlerzeugung, Maschinenbau, Filter, Material für die Bauindustrie —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Johann Keller GmbH, Frankfurt,
— Hoch- und Tiefbau —.

80. Die von der Tube Investments Ltd., London,
— Stahlrohre, Aluminium, Werkzeugmaschinen, Haushaltsgeräte, insbes. Koch- und Heizgeräte, Fahrräder —

abhängige

Raleigh Fahrräder GmbH, Bitburg,
— Beteiligungsgesellschaft —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Gebr. Heidemann KG, Bitburg,
— Fahrräder —.

81. Die Interlake Inc., Chicago,
— Eisen und Stahl, Verpackungsmittel aus Metall, Regale aus Stahl —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Dexion-Comino International Ltd., Wembley,
— feste und bewegliche Regale aus Stahl, Paletten —.

82. Die Kaiserlich Iranische Regierung, Teheran,

erwarb eine Beteiligung an der

Deutsche Babcock & Wilcox AG, Oberhausen,
— Maschinenbau, insbes. Dampfkessel —.

83. Die von der Barlow Rand Ltd., Braamfontein/Südafrika,
— Bergbau, Eisen und Stahl, Maschinenbau, insbes. Baumaschinen —

abhängige

Gamble Stahlhandelsgesellschaft mbH, Düsseldorf,
— Handel mit rostfreiem Stahl und Erzeugnissen aus rostfreiem Stahl —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Rostanit Aktiengesellschaft Edelstähle, Düsseldorf,
— rostsichere und säurebeständige Stähle —.

V. NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)

84. Die von der Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn,
— Aluminium, Folien, Bänder und Verpackungen aus Aluminium, elektrochemische Erzeugnisse, Stromerzeugung —

abhängige

Vereinigte Aluminium-Werke AG, Bonn,
— Aluminium —

erwarb eine Beteiligung an der

Vigeland Metal Refinery A/S, Vennesla/Norwegen,
— Aufarbeitung von Aluminium —.

An der Vigeland Metal Refinery A/S, Vennesla/Norwegen ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die
The British Aluminium Comp. Ltd., London,
— Aluminium —.

85. Die von der Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn,

abhängige

Vereinigte Aluminium Werke AG, Bonn,

und die

N. V. Kawecki-Billiton Metaalindustrie, Den Haag,
— Herstellung von Vorlegierungen für Kornfeinerung von Aluminium-Gußlegierungen sowie von metallischen Vorlegierungen —

erwarben je eine Beteiligung an der

Ingal International Gallium GmbH, Bonn,
— Herstellung von Gallium —

bei deren Neugründung. (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

86. Die von der Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn,

abhängige

Aluminium-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Bonn,
— Verwaltungsgesellschaft —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

H. Albrecht GmbH Stahl- und Metallbauwerke, Kornwestheim,
— Bauelemente und sonstige Erzeugnisse aus Metall und anderen Werkstoffen —.

87. Die von der Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn,

abhängige

VAW Leichtmetall GmbH, Bonn,
— Verarbeitung von Aluminiumhalbzeug und Fertigfabrikaten —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Leichtmetall Castens & Krohn GmbH, Hamburg,
— Handel mit Aluminiumhalbzeug —.

88. Die von der Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn,

abhängige

VAW Leichtmetall GmbH, Bonn,

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Kabel- und Metallwerke Gutehoffnungshütte AG, Hannover,
— Aluminiumhalbzeug —.

89. Die von der Preussag AG, Berlin/Hannover,
— NE-Metalle, Erdöl und Erdgas, Kohle, Chlor und Kohlensäure, Verkehrs- und Lagerwesen, Feuerschutz, Hoch- und Tiefbau —

abhängige

Wilhelm Gruner GmbH, Hannover,
— Spedition, Güterfern- und Güternahverkehr, Lagerei —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Rhein-Main-Spedition Rudolf Kirchner GmbH, Eschollbrücken,
— Spedition, Güternahverkehr —.

Anschließend erwarb die Rhein-Main-Spedition Rudolf Kirchner GmbH, Eschollbrücken, einen wesentlichen Teil des Vermögens der Kirchner KG Autohof und Lagerei, Eschollbrücken,
— Betrieb eines Autohofs, Lagerung von Gütern, Spedition —.

90. Die von der Preussag AG, Berlin/Hannover,

abhängige

Wilhelm Gruner GmbH, Hannover,

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Firma Eilfahrten-Wilmersdorf, Berlin,
— Güterfernverkehr —.

91. Die von der Preussag AG, Berlin/Hannover, abhängige

    VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel GmbH, Hamburg,
    — Erwerb, An- und Vermietung sowie Betrieb von Transportmitteln, insbes. Kesselwagen, Spezialwagen, Tankschiffen —

    schloß einen Pachtvertrag über einen wesentlichen Teil des Betriebs der

    Waggon-Reparatur-Gesellschaft Amstetten mbH & Co. KG, Amstetten,
    — Reparatur von Spezialgüterwagen —.

92. Die von der Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt,
    — Metallschmelze, chemische, chemisch-technische und metallurgische Erzeugnisse, Lote, Flußmittel, Kunststoffe, Kunststofferzeugnisse, pharmazeutische Erzeugnisse —

    abhängige

    Elga Elektro- und Gasapparatebau GmbH, St. Ingbert,
    — Löt- und Schweißmaschinen und -geräte —

    erwarb eine Beteiligung an der

    Ernst O. Stempfle GmbH & Co. EXACT-Flüssiggasgeräte und Armaturen, Hamburg,
    — Groß- und Außenhandel mit Flüssiggasgeräten und Armaturen —.

93. Die von der Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt,

    abhängige

    Kopp + Odenwald Metallwarenfabrik GmbH, Niefern,
    — Präzisions-, Stanz-, Biege- und Ziehteile aus metallischen Werkstoffen —

    erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

    Kopp + Odenwald OHG, (jetzt: Kopp + Odenwald Metallwarenfabrik GmbH), Niefern,
    — Präzisions-, Stanz-, Biege- und Ziehteile aus metallischen Werkstoffen —.

94. Die Unternehmen
    1. W. C. Heraeus GmbH, Hanau,
       — Edelmetallerzeugnisse, feinmechanische Erzeugnisse, Laborgeräte, Industrieöfen, Temperaturmeß-, Prüf- und Regelgeräte —
    2. Honsel-Werke AG, Meschede,
       — Leichtmetall-Gießerei, Preß- und Walzwerk —

    erwarben je eine Beteiligung an der

    Titan-Aluminium-Feinguß GmbH, Meschede,
    — Halb- und Fertigerzeugnisse aus Aluminium im Feingußverfahren und aus Titan im Formgußverfahren —

    bei deren Neugründung.
    (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

VI. Gießereierzeugnisse (29)

95. Ulrich Harms, Hamburg,
    (Unternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 GWB)
    — Formguß, Strangguß, gußeiserne Badewannen, Sanitärteile aus Blech und Kunststoff, Baumaschinen, Büromöbel —

    erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

    D. W. Kremer Sohn, Schiffswerft (KG), Elmshorn,
    — Schiffswerft —.

96. Die Ahlmann GmbH & Co. KG, Rendsburg,
    — Formguß, Strangguß, gußeiserne Badewannen, Sanitärteile aus Blech und Kunststoff, Baumaschinen, Büromöbel —

    erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

    Alfa-Laval Industrietechnik GmbH, Hamburg,
    — Gießereierzeugnisse —.

97. Die Ahlmann GmbH & Co. KG, Rendsburg, erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens

    der

    Kochs Adler AG, Bielefeld,
    — Eisengießerei —.

VII. Stahlbauerzeugnisse (31)

98. Die von der Gutehoffnungshütte Aktienverein, Nürnberg/Oberhausen,
    — Stahlbauerzeugnisse, Maschinenbau, Dieselmotoren, Getriebe —

    abhängige

    Kabel- und Metallwerke Gutehoffnungshütte AG, Hannover,
    — Kabel und Leitungen, blankes Leitmaterial, NE-Metall-Halbzeug —

    erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

    kabelmetal Messingwerke GmbH, Nürnberg,
    — Halbzeug und Fertigwaren aus Messing und anderen Metallegierungen —.

99. Die von der Gutehoffnungshütte Aktienverein, Nürnberg/Oberhausen,

    abhängige

    Ferrostaal AG, Essen,
    — Vertrieb von Eisen- und Stahlerzeugnissen —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Franz Kirchfeld GmbH KG, Düsseldorf,
— Handel mit Eisen- und Stahlerzeugnissen —.

100. Die von der Gutehoffnungshütte Aktienverein, Nürnberg/Oberhausen,

abhängige

M. A. N.-Hansa Fahrtreppen GmbH, Gustavsburg,
— Fahrtreppen —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Hansa-Fahrtreppen GmbH, Hamburg,
— Konstruktion und Vertrieb von Fahrtreppen —.

101. Die von der Gutehoffnungshütte Aktienverein, Nürnberg/Oberhausen,

abhängige

Roland Offsetmaschinenfabrik Faber & Schleicher AG, Offenbach,
— Offsetdruckmaschinen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Herminghausen-Werke GmbH, Hannover,
— Schleif- und Poliermaschinen, insbes. spitzenlose Rundschleifmaschinen, Automaten —.

102. Die Deutsche Babcock & Wilcox AG, Oberhausen,
— Maschinenbau, insbes. Dampfkessel —

erwarb je eine Mehrheitsbeteiligung an den Unternehmen der Artos-Gruppe

a) Artos Dr. Ing. Meier-Windhorst KG, Hamburg,

b) Artos-Gesellschaft für wirtschaftliche Verwertungen und Beteiligungen C. A. Meier-Windhorst, Hamburg,

c) Artos-Gesellschaft für Unternehmensführung und Vermögensverwaltungen mbH, Hamburg,
— sämtlich Textilmaschinen —.

103. Die Deutsche Babcock & Wilcox AG, Oberhausen,

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Babcock Transport- und Lagersysteme GmbH, Schwieberdingen,
— Anlagen und Teile für Transport- und Lagersysteme —.

104. Die Deutsche Babcock & Wilcox AG, Oberhausen,

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Reglerbau Hannemann GmbH & Co KG, Düsseldorf,
— Regler, Armaturen —.

105. Die von der Deutsche Babcock & Wilcox AG, Oberhausen,

abhängige

Blass GmbH, Oberhausen,
— Handel mit Walzstahlerzeugnissen, Röhren, Draht und Drahtgeflechten, Klempner- und Installationsbedarf —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Stumm Handel GmbH, Essen,
— Verkauf von Walzstahl —.

106. Otmar W. Thienes, Hamburg,
(Unternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 GWB)
— Fahrzeug-, Waggon- und Maschinenbau —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Industriewerke Transportsysteme GmbH, Lübeck,
— Fahrzeug-, Waggon- und Maschinenbau —.

VIII. Maschinenbauerzeugnisse (32)

107. Die Rheinmetall AG, Berlin,
— Maschinenbau, Läufe für Jagd- und Sportwaffen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Nieberding & Co. GmbH, Neuß,
— Meßwerkzeuge, Meßvorrichtungen, Meß- und Sortiermaschinen —.

108. Die von der Rheinmetall AG, Berlin,

abhängige

Rheinmetall Wohnungen GmbH, Berlin,
— Errichtung und Bewirtschaftung von Wohnungen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Unterlüsser Wohnungsbaugesellschaft Kieselgur-Industrie GmbH & Co. KG, Unterlüss,
— Bewirtschaftung und Verwaltung von Wohnungen —.

109. Die von der Industrie-Werke Karlsruhe Augsburg AG, Karlsruhe,
— Maschinenbau und Aufbauten für Kommunalfahrzeuge —

abhängige

RMG-Gastechnik GmbH, Kassel (jetzt: GRA Gesellschaft für Regelungstechnik und Automation mbH, Karlsruhe),
— bisher ruhende Gesellschaft —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Dr. Ernst Büche KG, Elektronik und Maschinenbau, Radolfzell,
— Maschinenbau, Armaturen und elektrotechnische Geräte —.

110. Die Unternehmen
 1. Industrie-Werke Karlsruhe Augsburg AG, Karlsruhe,
 2. Uhlmann-Roser Verwaltungsgesellschaft mbH, Laupheim,
 — Verpackungsmaschinen, Fechtausrüstungen —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der

Pacunion GmbH, Karlsruhe,
— Beratung und Service auf dem Gebiet der Verpackungstechnik —

bei deren Neugründung. (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

111. Die Centec Gesellschaft für Centrifugentechnik mbH, Bensberg,
— Gasultrazentrifugen zur Anreicherung von Uran —

hat die Personengleichheit in den zur Geschäftsführung berufenen Organen mit der

Urenco Ltd., Marlow/England,
— Gasultrazentrifugen zur Anreicherung von Uran —

herbeigeführt.

112. Die Unternehmen
 1. Otto Dürr, Anlagen für Oberflächentechnik (KG), Stuttgart,
 — Anlagen für Lackier-, Metallreinigungs-, Emaillier- und Umwelttechnik —
 2. Abcor Inc., Cambridge/USA,
 — Membrantechnologie —

erwarben je eine Beteiligung an der

Abcor Dürr GmbH, Stuttgart,
— Anlagen und Einrichtungen zur Trennung von flüssigen und gasförmigen Stoffen mittels Membranen —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

113. Die Jungheinrich Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg,
— Elektroflurförderzeuge, Kehrsaugmaschinen, Ladegeräte, Impulssteuerungen, Gasanalysegeräte —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Mécanique-Industrie-Chimique S. A., Rungis/Frankreich,
— Handgabelhubwagen, Elektrohubwagen —.

114. Die Unternehmen
 1. Kleinewefers GmbH, Krefeld,
 — Beteiligungsgesellschaft, Maschinenbau, lufttechnische- und Klimaanlagen —
 2. Dr. Ramisch Verwaltungs-GmbH, Krefeld,
 — Konstruktion und Vertrieb von Kalandern —

erwarben je eine Beteiligung an der

Ramisch Kleinewefers Kalander GmbH, Krefeld,
— Kalander —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

115. Die Unternehmen
 1. Klöckner-Humboldt-Deutz AG, Köln,
 — Maschinenbau, Lkw, Omnibusse, Radschlepper, Traktoren, Motore —
 2. Ateliers des Charmilles S. A., Genf
 — Maschinenbau, Motore, Einrichtungen für Wasser- und Kernkraftwerke —

erwarben eine Beteiligung bzw. eine Mehrheitsbeteiligung an der

Deutz-MAG S. A., Annemasse/Frankreich,
— Kleindieselmotore —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

116. Die Hermann Kronseder Maschinenfabrik (KG), Neutraubling,
— Flaschenetikettiermaschinen, Flascheninspektionsmaschinen —

erwarb zum Teil über die von ihr abhängige Union Engineering Ltd., Grand Cayman Island,
— Beteiligungsgesellschaft —

eine Mehrheitsbeteiligung an der

Schilpp Kellereimaschinen GmbH, Neutraubling,
— Flaschenfüllmaschinen, Flaschenreinigungsmaschinen —.

117. Die Nukem GmbH, Hanau,
— technische Erzeugnisse auf den Gebieten der Nuklear-, Umwelt- und Verfahrenstechnik sowie der Elektronik —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Decatox GmbH, Frankfurt,
— Planung und Verkauf von Anlagen zur Abluftreinigung —.

118. Die Alfred H. Schütte Werkzeugmaschinenfabrik, Köln,
— Drehautomaten, Werkzeugschleifmaschinen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Oswald Forst Maschinenfabrik und Apparatebauanstalt GmbH, Solingen,
— Räummaschinen, Räumwerkzeuge —.

119. Die Imperial-Trans-Europe N. V., Amsterdam,
— einbaufertige Schlauchleitungen, Schlauchverbindungen und Kupplungen für Werkzeugmaschinenbau, Automobil- und Baumaschinenindustrie —

a) erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Ermeto Armaturen GmbH, Senne,
— hydraulische/pneumatische Stahlverschraubungen und Armaturen —

b) über die von ihr abhängige

Ermeto Armaturen GmbH, Senne,

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Armaturenfabrik Erfa GmbH, Senne,
— hydraulisch/pneumatische Stahlverschraubungen und Armaturen —.

Anschließend schlossen sich die

Ermeto Armaturen GmbH, Senne,

und die

Armaturenfabrik Erfa GmbH, Senne,

im Wege der Verschmelzung zusammen.

120. Die von der Vickers Ltd., London,
— Maschinenbau, Schiffbau, optische Instrumente —

abhängigen

1. Office Offset Ltd., London,
— Vervielfältigungs- und Kopiermaschinen, Papier —
2. Crabtree-Mann Ltd., London,
— Druck- und Lithographische Maschinen —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der

Mathias Bäuerle GmbH, St. Georgen,
— Maschinenbau, insbes. papierverarbeitende Maschinen, Offsetdruckmaschinen —.

121. Die Bally Manufacturing, Chicago,
— Geldspielautomaten —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Wulff-Automaten GmbH, Hannover,
— Handel mit Geldspielautomaten —.

122. Die The Marley Company, Kansas,
— Wasser-Kühltürme, luftgekühlte Wärmeaustauscher —
erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der
KLG Kühlturm- und Luftkühler-GmbH, Lindau,
— Rückkühlanlagen —.

IX. Landfahrzeuge (33)

123. Die von der Sachs AG, München,
— Beteiligungsgesellschaft, Kupplungen, Getriebe, Motoren, Landmaschinen, Fahrräder, Motorräder, Dämpfer —

abhängige

Fichtel & Sachs AG, Schweinfurt,
— Dämpfer, Kupplungen, Wandler, Naben, Motoren, Getriebe, Guß, Forstmaschinen, Hydraulikpumpen —

erwarb je eine Mehrheitsbeteiligung an der

a) Dolmar Maschinen-Fabrik GmbH & Co., Hamburg,
— Kettensägen —
b) Maschinenfabrik Dipl.-Ing. A. Lange und E. Lerp KG, Bamberg,
— Verwaltungsgesellschaft —.

124. Die von der Deutsche Vergaser Verwaltungs-GmbH, Neuß,
— Aggregate zur Gemischaufbereitung, Kraftstofförderung und Abgasentgiftung —

abhängige

Pierburg Luftfahrtgeräte Union GmbH, Neuß,
— hydromechanische Kraftstoffregel- und -fördersysteme für Flugtriebwerke —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Fluggerätetechnik GmbH, Schwieberdingen,
— Entwicklung elektronischer Kraftstoffregelsysteme für Flugtriebwerke —.

125. Die AB Volvo, Göteborg,
— Kraftfahrzeuge, Traktoren, Bagger, Mähdrescher, Flugmotoren —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der van Doorne's Personenautofabriek DAF B. V., (jetzt: Volvo Car BV) Eindhoven,
— Kraftfahrzeuge —.

126. Die Dana Corp., Toledo/USA,
— Getriebe für Kraftfahrzeuge —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Walter Steinebronn GmbH, Stuttgart,
— Handel mit Kraftfahrzeugteilen und Zubehör —.

127. Die mit der Toyota Motor Company Ltd., Toyota City,
— Kraftfahrzeuge —

unter einheitlicher Leitung stehende

Toyota Motor Sales Company Ltd., Nagoya-City,
— Handel mit Kraftfahrzeugen und Nutzfahrzeugen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Deutsche Toyota-Vertrieb GmbH & Co. KG, Weiden,
— Handel mit Kraftfahrzeugen, Ersatzteilen und Zubehör —.

X. *Elektrotechnische Erzeugnisse (36)*

128. Die Siemens AG Berlin/München,
— elektrotechnische Erzeugnisse aller Art —

erwarb eine Beteiligung an der

Schomandl KG, München,
— Meßgeräte und Synthesizer für die Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik, elektronische Spezialgeräte —.

129. Die von der

Siemens AG, Berlin/München, und der

Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft AEG-Telefunken, Berlin/Frankfurt,
— beide elektrotechnische Erzeugnisse aller Art —

gemeinsam beherrschte

Osram GmbH, München/Berlin,
— elektrische Lampen und ähnliche Strahlungsquellen —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Pfälzische Glühlampenfabrik GmbH, Arzheim,
— Schwachstromlampen —.

130. Die Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft AEG-Telefunken, Berlin/Frankfurt,

erwarb eine Beteiligung an der

Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co., Frankfurt,
— elektrotechnische und mechanische Erzeugnisse, insbes. auf den Gebieten Fernmeldetechnik, Uhrentechnik, Datentechnik —.

131. Die über die Kraftwerk Union AG, Mülheim,
— Dampf- und Gasturbinen, Turbogeneratoren, komplette Wärmekraftwerke einschließlich Kernkraftwerke sowie Kraftwerksanlagen —

zur Siemens AG, Berlin/München, und Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft AEG-Telefunken, Berlin/Frankfurt, gehörende

RBG Reaktor-Brennelemente GmbH, Hanau,
— Brennelemente und deren Komponente für Kernreaktoren —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

KRT-Kernreaktorteile GmbH, Großwelzheim,
— Brennelemente und Steuerstäbe für Kernreaktorteile —.

132. Die Beurer KG, Ulm,
— Heizkissen, Bettwärmer —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der
Hadi Hans Dinslage KG, Wolbeck,
— Heizkissen, Bettwärmer —.

133. Die E.G.O. Elektro-Geräte Blanc & Fischer, Oberderdingen,
— elektrotechnische Erzeugnisse, insbes. Heizringe, Rohrheizkörper, Schalter, Regler —

erwarb eine Beteiligung an der

Blanc & Co. Metallwarenfabrik,
(jetzt: Blanc GmbH + Co.), Oberderdingen,
— Erzeugnisse aus Edelstahl, insbes. Spültischabdeckungen —.

134. Die Felten & Guilleaume Carlswerk AG, Köln,
— Starkstromkabel und Leitungen für Nachrichten- und Energieübertragung —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Fabricon Manufacturing Ltd., Ontario,
— Kabel aller Art —.

135. Die Unternehmen

1. Die von der Metallgesellschaft AG, Frankfurt,
   — Gewinnung, Erzeugung, Be- und Verarbeitung von sowie Handel mit Erzen, Metallen, metallischen und chemischen Produkten, Entwicklung und Verwertung technischer Verfahren, Bank- und Versicherungsgeschäfte —

   und der

   BBC Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie, Baden (Schweiz),
   — elektrotechnische Anlagen und Erzeugnisse, Errichtung von Kraftwerken —

   gemeinsam beherrschte

   Kabel- und Lackdrahtfabriken GmbH, Mannheim,
   — Herstellung von Drähten für die Elektrotechnik, Weiterverarbeitung von Kabeln und Leitungen —
2. Kathrein-Werke KG, Rosenheim,
   — Antennen —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der

CityCom Gesellschaft für Kabel Kommunikations Systeme mbH, Köln,
— Kabelfernsehanlagen u. ä. Kommunikationssysteme —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

136. Die von der BBC Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden (Schweiz),

abhängige

Micafil AG, Zürich,
— Maschinen für die Wicklerei und andere Gebiete der Elektrizität und Mechanik, Elektroisolation —

und die Balzer & Dröll KG Maschinenfabrik, Niederdorfelden,
— Maschinen zur Elektromotorenfertigung, Montagemaschinen, Werkzeuge —

erwarben je eine Beteiligung an der

STM-Statomat-Micafil AG, Zürich,
— Vertrieb von elektrotechnischen Erzeugnissen, insbes. von Wickelmaschinen —

bei deren Neugründung. (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

137. Die von der Allmänna Svenska Elektriska Aktiebolaget, Västerås/Schweden,
— elektrotechnische Geräte und Anlagen —

abhängige

Asea-Skandia GmbH, Düsseldorf,
— Großhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Eltehac-Elektrotechnische Großhandels-Gesellschaft Hans C. Ehlen KG (jetzt: mbH), Neumünster,
— Großhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen —.

138. Die Unternehmen

1. Landis & Gyr AG, Zug (Schweiz),
— elektrische Meß-, Kontroll-, Regelungs- und Steuerungsgeräte —
2. Frieseke & Hoepfner GmbH, Erlangen,
— Apparate und Geräte zur Strahlungsmessung, Maschinenbau, Druckhydraulik, Stahlbau —

erwarben eine Beteiligung bzw. eine Mehrheitsbeteiligung an der

Polycontrol Holding AG, Zug/Schweiz,
— Systeme und Komponenten industrieller Prozeß-Steuerung aller Art —

bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

139. Die von der International Telephone and Telegraph Corp., New York,
— Nachrichtentechnik, Elektrotechnik und Maschinenbau, Kraftfahrzeugzubehör, Nahrungsmittel sowie Versicherungen, Hotels und andere Dienstleistungen —

abhängige

Samuel Lucas GmbH, Wuppertal (jetzt: Müller & Weigert GmbH, Nürnberg),
— elektrische und elektronische Meßgeräte, Instrumente und Bauteile, Schrauben, Form-, Dreh- und Verbindungsteile, Präzisionsgeräte —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Kolb & Co., Wuppertal,
— Schrauben, Drehteile, Präzisionsgeräte —.

140. Die von der Schlumberger Ltd. (S.L.), Niederländische Antillen,
— elektrische und elektronische Instrumente, Benzinpumpen, Instrumente für Bohrlochmessungen —

abhängige

Schlumberger Overseas Meßgerätebau und Vertrieb GmbH, München,
— elektronische Meßgeräte —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Frankfurter Gaszählerfabrik Dehm & Zinkeisen GmbH, Sprendlingen,
— Gaszähler, Meß- und Regelgeräte —.

141. Die Sprague Electric Comp., North Adams,
— elektrotechnische Erzeugnisse, insbes. Elektrolytkondensatoren, Halbleiter, Schaltelemente —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Saarländische Kondensatorenfabrik GmbH, St. Ingbert/Saar,
— Elektrolytkondensatoren —.

142. Die von der Sony Corp., Tokio,
— elektrotechnische Geräte, insbes. Rundfunk und Fernsehempfangsgeräte —

abhängige

Sony GmbH, Köln
— Handel mit elektronischen und elektroakustischen Geräten —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Wega-Radio GmbH, Fellbach,
— elektrotechnische Geräte, insbes. Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte —.

XI. Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren (37)

143. Die von der Firma Diehl, Nürnberg,
— Uhren, Zeitschaltgeräte, Datensysteme, Waffen, Munition —

abhängige

Diehl datensysteme GmbH, Nürnberg,
— elektronische Tischrechner, programmierbare Tischrechner, Textverarbeitungssysteme —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

CTM Computertechnik Müller GmbH, Konstanz,
— Computersysteme —.

144. Die Wild Heerbrugg AG, Heerbrugg,
— feinmechanische, optische und elektronische Erzeugnisse —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Ernst Leitz GmbH, Wetzlar,
— feinmechanische, optische und elektronische Erzeugnisse —.

145. Die Nashua Corp., New Hampshire/USA,
— Fotokopiergeräte, Büroartikel —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Copygraph GmbH, Hannover,
— Herstellung und Vertrieb von Papier und Zubehör zu Fotokopiergeräten, Vertrieb von Fotokopiergeräten —.

XII. Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

146. Die GU Gretsch-Unitas GmbH Baubeschlagfabrik, Ditzingen,
— Baubeschläge —

erwarb eine Beteiligung an der

Orba Gesellschaft für Baubeschlag mbH, Brühl,
— Baubeschläge —.

XIII. Musikinstrumente, Spielwaren u. ä. (39)

147. Die Matth. Hohner AG, Trossingen,
— Musikinstrumente, elektronische und mechanische Geräte, Computer der mittleren Datentechnik für bürotechnische, technische und wissenschaftliche Zwecke —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Unicomp, Gesellschaft für universelle Computersysteme mbH & Co. KG, Blankenloch,
— Handel mit Datenverarbeitungsanlagen —.

XIV. Chemische Erzeugnisse (40)

148. Die Hoechst AG, Frankfurt,
— chemische Erzeugnisse aller Art —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Euromedical (Holdings) Ltd., Rustington/England,
— Katheter —.

149. Die von der Hoechst AG, Frankfurt,

abhängige

Messer-Griesheim GmbH, Frankfurt,
— Maschinen, Apparate und Geräte für die Schweiß- und Schneidtechnik —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Fülldraht GmbH, Hamm,
— Fülldrahtelektroden —.

150. Die von der Hoechst AG, Frankfurt,

abhängige

Messer-Griesheim GmbH, Frankfurt,

erwarb eine Beteiligung an der

Siegtal Cryotherm GmbH, Kirchen,
— Behälter für flüssige Gase —.

An der Siegtal Cryotherm GmbH, Kirchen, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

die Gewerkschaft Siegtal, Euteneuen,
— Sauerstoff, Stickstoff, Karbid, Schweißmaschinen und -geräte —.

151. Die von der Hoechst AG, Frankfurt,

und der

Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn,
— Aluminium, Folien, Bänder und Verpackungen aus Aluminium, elektrochemische Erzeugnisse, Stromerzeugung —

gemeinsam beherrschte

Süddeutsche Kalkstickstoff-Werke AG, Trostberg,
— chemische Erzeugnisse, Ferrolegierungen, Kalk, Karbid, Kalkstickstoff —

erwarb eine Beteiligung an der

Polychemie GmbH, Augsburg,
— Erzeugnisse der Bauchemie —.

152. Die von der Hoechst AG, Frankfurt,

abhängige

A/S Hoechst Danmark, Rodovre,
— Handel mit chemischen Erzeugnissen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

A/S Kaj Neckelmann, Dänemark,
— Texturierung synthetischer Fäden —.

153. Die von der Hoechst AG, Frankfurt,

abhängigen

1. Roussel-Uclaf S. A., Paris,
   — chemische Erzeugnisse —
2. Centrale Roussel Nobel S. A., Paris,
   — chemische Erzeugnisse —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der

Parfums Rochas S. A., Paris,
— Körperpflegemittel —.

154. Die von der Hoechst AG, Frankfurt, abhängige

American Hoechst Corp., Somerville,
— pharmazeutische Erzeugnisse, Farbstoffe, Fasern —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Foster Grant Co. Inc., Leominster,
— chemische Erzeugnisse, Sonnenbrillen —.

155. Die Bayer AG, Leverkusen,
— chemische Erzeugnisse aller Art —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Cawo Photochemische Fabrik GmbH, Gießen,
— Röntgenfolien und Kassetten —.

156. Die von der Bayer AG, Leverkusen,

abhängige

Rottenburger Textilwerk GmbH, Rottenburg,
— Textil- und Chemieerzeugnisse —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Morawek Texturierwerke GmbH, Rottenburg,
— chemische Erzeugnisse, Veredlung von Garnen —.

157. Die von der Bayer AG, Leverkusen,

abhängige

N. V. Bayer S. A., Antwerpen,
— chemische Erzeugnisse —

und die von der

Ciba-Geigy AG, Basel,
— chemische Erzeugnisse aller Art —

abhängige

Ciba Geigy International AG, Basel,
— chemische Erzeugnisse —

erwarben je eine Beteiligung an der

Schelde-Chemie N. V., Antwerpen,
— chemische Erzeugnisse —

bei deren Neugründung. (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

158. Die Unternehmen
1. Bayer AG, Leverkusen,
2. Roehm GmbH, Chemische Fabrik, Darmstadt,
— chemische Erzeugnisse, Kunststoffe (u. a. Acrylglas, Plexiglas), Pharmazeutika —

erwarben je eine Beteiligung an der

Makroform GmbH Chemiewerkstoffe, Darmstadt,
— Polycarbonat-Platten —

bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

159. Die von der Bayer AG, Leverkusen,

abhängige

Molti-Belgien N. V., Ronse/Renaix,
— Badezimmermatten —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Thomas Pride Mills S. A., Ronse/Renaix,
— Badematten —.

160. Die von der Bayer AG, Leverkusen,

abhängige

Rhinechem Corp., New York,
— Beteiligungsgesellschaft —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Cutter Laboratories Inc., Berkeley/USA,
— medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse —.

161. Die BASF AG, Ludwigshafen,
— chemische Erzeugnisse aller Art —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Dr. Wolman GmbH, Sinzheim,
— Holzschutzmittel, chemische Erzeugnisse —.

162. Die von der BASF AG, Ludwigshafen,

abhängige

Elastogran GmbH, Lemförde,
— Kunststoffe —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

MR Kunststofftechnik GmbH & Co KG, Diepholz,
— Kunststoffe, Kunststofferzeugnisse —.

163. Die Chemische Werke Hüls AG, Marl,
— chemische Erzeugnisse, Kunststoffe —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Limburger Lackfabrik GmbH, Limburg,
— Lacke, Farben —.

164. Die Unternehmen
1. Chemische Werke Hüls AG, Marl,
2. GAF Corp., New York,
— chemische Erzeugnisse, Kunststoffbeläge, reprographische und photographische Erzeugnisse —

erwarben je eine Beteiligung an der

GAF-Hüls Chemie GmbH, Marl,
— Butandiol —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

165. Die von der Th. Goldschmidt AG, Essen,
— chemische Erzeugnisse —

abhängige

Elektro-Thermit GmbH, Berlin,
— Weichen- und Kreuzungsbau —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Max von Knoblauch GmbH, Berlin,
— Bahn- und Bahnbedarfsbau —.

166. Die von der Th. Goldschmidt AG, Essen,

abhängige

Hagenuk vorm. Neufeldt & Kuhnke GmbH, Kiel,
— Elektrotechnik und Apparatebau —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Firma Dieckmann & Klapper, Inh. Alfred Klapper, Hamburg,
— Service für Schiffselektronik, Schiffsausrüstung —.

167. Die Beiersdorf AG, Hamburg,
— chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, insbes. Verbandpflaster, Wundverbände, Isolierbänder, Klebebänder, Körperpflegemittel —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Aktiebolaget Handelskompaniet, Turku/Finnland,
— chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, insbes. Verbandpflaster, Wundverbände, Isolierbänder, Klebebänder, Körperpflegemittel —.

168. Die von der Boehringer Mannheim GmbH, Mannheim,
— chemische Substanzen, pharmazeutische Spezialitäten, biochemische Erzeugnisse, feuerfeste Steine —

abhängige

American Boehringer Mannheim Corp., Delaware,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Bio-Dynamics Inc., Indianapolis,
— orthopädische Implantate, chirurgische Geräte und Instrumente, Photometer, Luftreinigungssysteme —.

169. Die von der Firma C. H. Boehringer Sohn, Ingelheim,
— chemische Erzeugnisse —

abhängige

Cela Landwirtschaftliche Chemikalien GmbH, Ingelheim,
— Schädlingsbekämpfungsmittel und landwirtschaftliche Chemikalien —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Asal Chemische Fabrik Rudolf Hobl KG, Schwalbach,
— Diagnostika und Laborchemikalien —.

170. Die von der Henkel KG aA, Düsseldorf,
— chemische Erzeugnisse aller Art —

abhängige

Manuela GmbH, Frankfurt/Main,
— chemische und kosmetische Erzeugnisse —

erwarb das Vermögen der

Kurt Schmid KG Floordress-Erzeugnisse, Lorch-Waldhausen,
— Reinigungsgeräte, Bürstenerzeugnisse —.

171. Die Knoll AG Chemische Fabriken, Ludwigshafen,
— chemische und pharmazeutische Erzeugnisse —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Schi-Wa Arzneimittelwerk GmbH, Glandorf,
— chemische und pharmazeutische Erzeugnisse —.

172. Die von der AKZO N. V., Arnheim,
— Chemiefasern, chemische Erzeugnisse, pharmazeutische Erzeugnisse —

abhängige

Akzo Chemie GmbH, Düren,
— chemische Erzeugnisse, pflanzliche Ölerzeugnisse, Futtermittel —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Woermann Chemische Baustoffe AG, Salzkotten,
— Bauchemie —.

173. Die von der AKZO N. V., Arnheim,

abhängige

Akzo Pharma B. V., Oss/Niederlande,
— humanmedizinische und veterinärmedizinische Erzeugnisse —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Hydrochemie GmbH, München,
— veterinärmedizinische Erzeugnisse —.

174. Die von der Svenska Tandsticks AB, Stockholm,
— Zündhölzer, Feuerzeuge, Baumaterialien, Maschinen, Papier —

abhängige

Badische Maschinenfabrik GmbH, Karlsruhe,
— Gießereimaschinen, Gerbereimaschinen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Hans Lindner GmbH & Co KG, Neustadt/Weinstraße,
— Hydraulischer Pressenbau —.

175. Die von der Svenska Trandsticks AB, Stockholm,
Badische Maschinenfabrik GmbH, Karlsruhe,

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Graue GmbH, Hannover,
— Gießereimaschinen —.

176. Die von der Beecham Group Ltd., Bentfort/England,
— Körperpflegemittel, Kosmetika, pharmazeutische Erzeugnisse, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Klebstoffe —

abhängige

Beecham Pharma GmbH, Mainz,
— Vertrieb pharmazeutischer Erzeugnisse —

erwarb je eine Mehrheitsbeteiligung an den zur Wülfing-Gruppe

— pharmazeutische Erzeugnisse —
gehörenden Unternehmen

a) Kommanditgesellschaft Johann A. Wülfing, Neuß,

b) Kommanditgesellschaft Bauer & Cie, Neuß,

c) Wülfing Verwaltungs-GmbH, Neuß,

d) Wülfing International GmbH, Düsseldorf, sowie an weiteren in der Wülfing-Gruppe zusammengefaßten Tochtergesellschaften.

177. Die Fisons Ltd., London,
— chemische Erzeugnisse für die Landwirtschaft, Düngemittel, pharmazeutische Erzeugnisse, medizinische Instrumente, Zentrifugen —

erwarb

a) eine Mehrheitsbeteiligung an der

Gebr. Haake GmbH, Karlsruhe,
— Herstellung von Meß- und Regelgeräten —,

b) über die von ihr abhängige

Fisons Holding AG, Zug,
— Herstellung von Meß- und Regelgeräten —

eine Mehrheitsbeteiligung an der

Haake Verwaltung GmbH, Karlsruhe,
— Vertrieb von Meß- und Regelgeräten —.

178. Die von der Entreprise Minière et Chimique (EMC), Paris,
— chemische Erzeugnisse aller Art —

abhängige

Usines Jovam S. A., Vilvoorde, Belgien,
— Immobiliengesellschaft —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Nienburger Gelatine GmbH, Nienburg,
— Gelatine- und andere Eiweißprodukte —.

179. Die Maatschappij Rommenhöller N. V., Den Haag,
(Kohlensäurewerke C. G. Rommenhöller GmbH, Bad Driburg)
— Kohlensäure —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

N. V. Maatschappij tot Exploitatie van Rheinische Kohlensäure-Werke, Amsterdam,
(Kohlensäure-Burger GmbH, Nürnberg)
— Kohlensäure, Mineralwasser, Limonade —.

180. Die von der Kema Nord AB, Stockholm,
— chemische Erzeugnisse, Körperpflegemittel, Sprengstoffe, Kunststoff, Industrielacke und -leime, Kerzen —

abhängige

Barnängen Deutschland GmbH, Frechen,
— chemische und kosmetische Erzeugnisse, Blumenpflegemittel —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Dom-Samen Fehlemann KG, Kevelaer,
— Großhandel mit Blumen- und Gemüsesamen, Blumenzwiebeln, Stauden und Sträuchern, Vogelfutter —.

181. Die Warner-Lambert Company, Morris Plains/USA,
— pharmazeutische, medizinische und zahnärztliche Erzeugnisse, Süßwaren, Kosmetika —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Allcaps Weichgelatinekapseln GmbH, Waiblingen,
— pharmazeutische Erzeugnisse —.

182. Die von der Warner Lambert Comp., Morris Plains/USA,

abhängige

Solinor Inc., USA,
— pharmazeutische, medizinische und zahnärztliche Erzeugnisse, Süßwaren, Kosmetika —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Tetra-Werke Dr. rer. nat. Ulrich Baensch GmbH, Melle,
— Futter-, Pflege- und Heilmittel für Heimtiere —.

183. Die von der W. R. Grace & Co., New York,
— chemische Erzeugnisse, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Investitionen zur Förderung von Bodenschätzen —

abhängige

Grace GmbH, Norderstedt,
— chemische Erzeugnisse, Verpackungsmaterial —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der
Royalin GmbH, Worms,
— Fliesstoffe —.

184. Die Inmont Corp., New York,
— chemische Oberflächenanstriche, insbes. Druckfarben für Verpackungen, Lacke für Automobile, Firnisse, Beizen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Bonaval-Werke GmbH, Bonn,
— Lacke und Farben —.

185. Die Merck & Co. Inc., Rahway/USA, (Sharp & Dohme GmbH, München)
— Human/veterinär-pharmazeutische Erzeugnisse, Pflanzenschutzmittel, chemische Erzeugnisse, Futtermittelzusätze —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Hubbard Farms Inc., Walpole/USA, (Hubbard Deutschland GmbH, Haaren)
— Zucht von Hühnerrassen —.

186. Die von der Minnesota Mining and Manufacturing Company, St. Paul/Minnesota (3 M Company)
— chemische Erzeugnisse, Industrielacke, graphische Filme, Röntgenfilme und Entwicklungsmaschinen, Kopiergeräte, Klebstoffe, Klebebänder, selbstklebende Kunststofffolien, Dichtungsmassen, Haushaltsschwämme, Papier —

abhängige

3 M Deutschland GmbH, Neuß,
— chemische Erzeugnisse, Industrielacke, graphische Filme, Röntgenfilme und Entwicklungsmaschinen, Klebstoffe, Klebebänder, selbstklebende Kunststoffolien, Dichtungsmassen, Haushaltsschwämme, Papier —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

F. J. Bernsau Papierfabriken GmbH, Erkrath,
— Dünndruckpapier —.

187. Die Monsanto Company, St. Louis,
— chemische Erzeugnisse, insbes. synthetische Fasern —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

AGA-Garn GmbH, Crailsheim,
— Texturierung synthetischer Fasern —.

188. Die von der Morton-Norwich Products, Inc., Wilmington,
— pharmazeutische, kosmetische und chemische Erzeugnisse, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Reinigungsmittel —

abhängige

Norwich Overseas Inc., Wilmington,
— pharmazeutische, kosmetische und chemische Erzeugnisse, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Reinigungsmittel —

erwarb eine Beteiligung an der

Röhm Pharma GmbH, Darmstadt,
— pharmazeutische Erzeugnisse —.

An der Röhm Pharma GmbH, Darmstadt,

ist ferner beteiligt
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Röhm GmbH Chemische Fabrik, Darmstadt,
— chemische Erzeugnisse —.

XV. *Büromaschinen; EDV (50)*

189. Die von der Litton Industries Inc., Beverly Hills,
— Büromaschinen —

abhängige

Triumph-Werke Nürnberg AG, Nürnberg,
— Büromaschinen —

erwarb eine Beteiligung an der

Triumph Adler Leasing GmbH, Fürth,
— Vermietung von Büromaschinen —

bei deren Neugründung.

XVI. *Feinkeramische Erzeugnisse (51)*

190. Die von der American-Standard, New York,
— Gebäudeausrüstung, insbes. sanitäre und Heizungsanlagen, Türen, Sicherheitssysteme, Safes, sowie Transportsysteme, Baumaschinen —

abhängige

Bonna-Metallwaren GmbH, Bonn,
— Sicherheitssysteme, Safes —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Franz Garny GmbH & Co., Mörfelden,
— Geldschränke, Tresore —.

XVII. *Glas und Glaswaren (52)*

191. Die von der Compagnie de Saint-Gobain-Pont-à-Mousson, S. A., Paris,
— Guß- und Hohlglas, Sicherheitsglas, Isoliermaterial, Glaswaren, Tafelgeschirr, Düngemittel, Papier, Verpackungsmaterial, Röhren aus Stahl —

abhängige

Glas-Schrader GmbH, Bochum,
— Glas —

schloß einen Pachtvertrag über den Betrieb der Firma Alfons Schrader Glas-Schrader, Bochum,
— Bauglaserie —.

192. Die von der Compagnie de Saint-Gobain-Pont-à-Mousson, S. A., Paris,

abhängige

Glaverta Glasverarbeitungsgesellschaft mbH, Aachen,
— Isolierglas —

schloß einen Pachtvertrag über einen wesentlichen Teil des Betriebes der

Richard Schafhauser GmbH & Co. KG, Unterschleißheim,
— Isolierglas —.

193. Die von der Compagnie de Saint-Gobain-Pont-à-Mousson, S. A., Paris,

abhängige

Mitteldeutsche Glashandels-Gesellschaft mbH, Köln,
— Glas aller Art —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Emil Löblein Prismenglasbau u. Großhandel in Baustoffen KG, Buchheim,
— Verlegen von Glasbausteinen und von Profilglas —.

194. Die von der Compagnie de Saint-Gobain-Pont-à-Mousson, S. A., Paris,

abhängige

Vereinigte Glashandels-Gesellschaft mbH, Köln,
— Handel mit Glas —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Eduard Theodor Kröplin & Sohn (KG), Reinbek,
— Glaserei —.

195. Die von der BSN-Gervais Danone, Paris,
— Flach- und Hohlglas, Kunststoffverpackungen, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Getränke —

abhängige

Flachglas AG Delog-Detag, Fürth/Gelsenkirchen,
— Herstellung und Veredelung von Flachglas und Glasfasern —

erwarb eine Beteiligung an der

Flachglas Vertriebs-Kommanditgesellschaft Meier & Sohn, Kiel,
— Großhandel mit Glas —.

XVIII. Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55)

196. Die von der PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG, München,
— Zellstoff, Papier und Papiererzeugnisse, Pappe, Verpackungsmittel, chemische Erzeugnisse- Kunststoffe —

abhängige

PWA Finanz- und Beteiligungs-AG, Chur,
— Beteiligungsgesellschaft —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Halbzellstoff-Fabrik AG, Zollikon,
— Halbzellstoff, Beteiligungsgesellschaft —

und damit eine Beteiligung an der

Starlight Fluting Halbzellstoff-Fabrik AG & Co., Witzenhausen,
— Papier und Papiererzeugnisse —.

An der Starlight Fluting Halbzellstoff-Fabrik AG & Co., Witzenhausen, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Transatlantic Industrie und Beteiligungs AG, Zollikon,
— Beteiligungsgesellschaft —

ebenfalls über die

Halbzellstoff-Fabrik AG, Zollikon,

197. Die Steinbeis & Consorten (KG), Brannenburg,
— holzhaltige ungestrichene graphische Papiere, Filtrierpapier, Durchschreibebücher —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Peter Temming AG, Glückstadt,
— gebleichte Linters, Spezialpapier —.

198. Die von der Bowater Corporation Ltd., London,
— Papier, Verpackungsmittel, Bauzubehör, Möbel —

abhängige

Rhenania Möbeltransportgesellschaft mbH, Mannheim,
— Spedition —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Firma Stückrath & Bender, Gießen,
— Spedition —.

199. Die von der Bowater Corporation Ltd., London,

abhängige

Rhenania Möbeltransportgesellschaft mbH, Mannheim,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Firma Fritz Ilsemann & Co., Hannover,
— Spedition —.

200. Die von der Bowater Corporation Ltd., London,

abhängige

Rhenania Schiffahrts- und Speditions-Gesellschaft mbH, Mannheim,
— Spedition und Lagerei —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Mondia Transport- und Beteiligungs AG, Duisburg,
— Spedition —.

201. Die von der Bowater Corporation Ltd., London,

abhängige

Rhenania Schiffahrts- und Speditions-Gesellschaft mbH, Mannheim,

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Friedrich Bohne KG, Bremen,
(Zweigniederlassung Louis Fricke, Braunschweig)
— Spedition —.

202. Die von der Bowater Corporation Ltd., London,

abhängige

Wickrather Handels- und Beteiligungs-AG, Wickrath,
— Leder, Kunststoffe und Porzellan —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Bolta-Werke GmbH, Diepersdorf,
— Kunststoffe —.

203. Die von der Svenska Cellulosa AB, Sundsvall,
— Zellstoff, Papier, Pappe, Verpackungsmittel, chemische Erzeugnisse, Faser- und Sperrholzplatten —

abhängige

SCA Verpackungsprodukte GmbH, Hamburg,
— Beteiligungsgesellschaft —

erwarb eine Beteiligung an der

Zewawell AG & Co KG PWA-Verpackungswerke, Mannheim,
— Wellpappe, Verpackungsmittel, Kunststoffverpackungen —.

An der Zewawell AG & Co KG PWA-Verpackungswerke, Mannheim, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die
PWA-Papierwerke Waldorf-Aschaffenburg AG, München.

204. Die von der Consolidated-Bathurst Ltd., Montreal,
— Papier, Papiersäcke, Kunststoffsäcke, Verpackungsmaschinen, Glasbehälter und -verpackungen —

abhängige

Bremer Papier- und Wellpappen-Fabrik GmbH, Lübbecke,
— Papier, Wellpappe, Pappkartons —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Lauenburger Wellpappenwerk GmbH, Lauenburg,
— Wellpappe —.

205. Die von der Norrlands Skogsägares Cellulosa AB, Kramfors/Schweden,
— Zellstoff, Papier und Papiererzeugnisse, Schnittholz, chemische Erzeugnisse —

abhängige

AB Elementhus, Mockfjörd/Schweden,
— Fertighäuser —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Schwedische Elementhäuser GmbH, Frankfurt,
— Fertighäuser —.

XIX. Papier- und Pappewaren (56)

206. Die von der Esselte AB, Stockholm,
— Wellpappe, Verpackungen, Landkarten, Buch- und Zeitschriftendruck, Glückwunschkarten —

abhängige

Esselte GmbH i. Gr., Hamburg,
— Gruß- und Glückwunschkarten, Geschenkpapiere —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens des

Forster-Verlag Susanna Borowski geb. Forster, Hamburg,
— Gruß- und Glückwunschkarten, Geschenkpapiere —.

207. Die von der Diamond International Corp., New York,
— Papierverpackungen, Druckerei, Baustoffe, Papier-Maschinenbau, Verpackungssysteme —

abhängige

Calmar-Albert GmbH, Hemer,
— Zerstäuber —

erwarb das Vermögen der

Rudolf Albert KG, Hemer,
— Zerstäuber —.

XX. Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren (57)

208. Die von der Dai Nippon Printing Co. Ltd., Tokio,
— Druckereierzeugnisse aller Art, Verpackungsmaterial aus Pappkarton, Präzisionsteile, photomechanische Erzeugnisse —

abhängige

DNP Ott GmbH, Darmstadt,
— Druckerei- und Verlagserzeugnisse —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Firma Habra-Werk Wilhelm F. Ott,
(jetzt: Habra-Druck DNP Ott GmbH & Co.), Darmstadt,
— Druckerei- und Verlagserzeugnisse —.

XXI. Gummi- und Asbestwaren (59)

209. Die von der Continental Gummi-Werke AG, Hannover,
— Reifen und technische Erzeugnisse aller Art aus natürlichem und synthetischem Kautschuk, Kunststoffen und sonstigen Rohstoffen —

abhängige

Iroplastics Kunststoff- und Kautschukvertriebsgesellschaft mbH, Hannover,
— Kunststofferzeugnisse —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Autoreifen-Vergölst Neugummierungswerke GmbH, Bad Nauheim,
— Vertrieb von Kfz-Bereifungen aller Art, Runderneuerung von Reifen —.

210. Die von der Continental Gummi-Werke AG, Hannover,

abhängige
Autoreifen-Vergölst Neugummierungswerke GmbH, Bad Nauheim,

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Reifen-Häussler Vertriebsgesellschaft mbH, Kempten,
— Handel mit Kfz-Berufungen aller Art —.

211. Die BTR International Ltd., London,
— Kautschuk- und Kunststofferzeugnisse für die Industrie und den Maschinenbau, andere Gummiwaren, elektronisch gedruckte Schaltungen, medizinische Geräte —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Peter-BTR Gummiwerke AG, Klein-Auheim,
— Förderbänder, Keilriemen, Spritzartikel, Stanzartikel aus Schaumstoff —.

XXII. Textilien (63)

212. Die von der Hans Glöggler (KG), Augsburg,
— Spinnerei, Spinnstoffe, Textilien, Zelte —

abhängige

Val. Mehler AG, Fulda,
— Textilien, Planenstoffe, Zelte —

erwarb je eine Mehrheitsbeteiligung an den Unternehmen

a) Trend-Tex Hain & Co. KG, Fulda,
   — Textilien —

b) Trend-Tex Italia S. p. A., Montemurlo,
   — Bekleidung —.

213. Die von der Hans Glöggler (KG), Augsburg,
abhängige
Val. Mehler AG, Fulda,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

R. G. Walker GmbH, Straubing,
— Hüte, Hutstumpen, Bekleidung —.

214. Die von der Hans Glöggler (KG), Augsburg,

abhängige

Val. Mehler AG, Fulda,

erwarb einen wesenlichen Teil des Vermögens (Textilbetrieb in Spanien der Seidensticker Herrenwäschefabrik eGmbH, Bielefeld)
— Textilien —.

215. Die Gold-Zack-Werke AG, Mettmann,
— elastische und unelastische Textilien (Bänder, Gurte), Kurzwaren —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Löwenband-Werke Kruse & Söhne GmbH & Co. KG, Wuppertal
— elastische und unelastische Textilien (Bänder, Gurte), Kurzwaren —.

XXIII. Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

216. Die von Rudolf August Oetker, Bielefeld, (Unternehmen im Sinne des GWB)
— Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Fischerei, Brauerei, Reederei, Kreditinstitut, Versicherung, Düngemittel, Bekleidung, Handel —

abhängige

Allgäuer Brauhaus AG, Kempten,
— Bier —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Fürstlich zu Waldburg-Wolfegg'schen Brauerei und Mälzerei Betriebsgesellschaft, Bad Waldsee-Steinach,
— Bier —.

217. Die von Rudolf August Oetker, Bielefeld,

abhängige

Binding-Brauerei AG, Frankfurt,
— Bier —

erwarb eine Beteiligung an der

Löwenbrauerei AG, Freiburg,
— Bier —.

An der Löwenbrauerei AG, Freiburg, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

die Brauerei Ganter GmbH, Freiburg,
— Bier —.

218. Die von Rudolf August Oetker, Bielefeld,

abhängige

Frankfurter Getränkevertrieb GmbH, Frankfurt,
— Getränke —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Selters-Sprudel Augusta Victoria GmbH, Löhnberg,
— Limonaden, Mineralwasser —.

219. Die von Rudolf August Oetker, Bielefeld,

abhängige

Sandlerbräu KG, Kulmbach,
— Bier, alkoholfreie Getränke —

erwarb das Vermögen der

Brauerei Wachter, Trosdorf,
— Bier —.

220. Die von der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München,
— Kreditinstitut —

und der

Gustav und Grete Schickedanz KG, Fürth,
— Versandhandel, Handel mit elektrotechnischen, fototechnischen und optischen Erzeugnissen, Möbeln, Herstellung von Papier- und Zellstofferzeugnissen, chemischen, pharmazeutischen und diätetischen Erzeugnissen, Körperpflegemitteln, Fertighäusern, Bettwaren, Spedition, Druckerei —

gemeinsam beherrschte

Patrizier-Bräu AG, Nürnberg,
— Bier, sonstige alkoholische und alkoholfreie Getränke —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Firma Bergbräu W. L. Mailaender, Fürth,
— Bier, sonstige alkoholische und alkoholfreie Getränke —.

221. Die von der durch die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München,

und die Gustav und Grete Schickedanz KG, Fürth,

gemeinsam beherrschten

Patrizier-Bräu AG, Nürnberg,

abhängige

Südgetränke GmbH, Nürnberg,
— alkoholfreie Getränke —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Coca-Cola GmbH, Essen (Abfüllfabrik Nürnberg),
— alkoholfreie Getränke —.

222. Die Firma Carl Brandt, Zwieback — Schokoladen — Biskuits, Hagen,
— Zwieback, Keks, Kräcker, Waffeln, Schokolade —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Pauly-Ferd. Stemler & Co. GmbH KG, Friedrichsdorfer Zwieback- und Nahrungsmittelwerke, Friedrichsdorf,
— Zwieback, Salzgebäck —.

An der Pauly-Ferd. Stemler & Co. GmbH KG, Friedrichsdorfer Zwieback- und Nahrungsmittelwerke, Friedrichsdorf, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

die Friedrichsdorfer Zwiebackfabrik Pauly & Co., Friedrichsdorf,
— Zwieback, Sticks, Salzbrezeln —.

223. Die Düsseldorfer Senf- und Konserven-Industrie Frenzel GmbH & Co. KG, Düsseldorf,
— Senf, Essig, Sauerkonserven —

schloß einen Pachtvertrag über einen wesentlichen Teil des Betriebs (Werk Marne) der Pikanta-Werke GmbH, Nürnberg,
— Sauerkraut —.

224. Die unter einheitlicher Leitung stehenden Gesellschafter der Intermilch — Interessengemeinschaft Milch —, Stuttgart,

1. Südmilch AG, Stuttgart,
   — Milch, Milcherzeugnisse, Speiseeis —
2. Dauermilchwerk Hohenlohe-Franken GmbH, Künzelsau,
   — Kondensmilch, Kaffeesahne, Milchpulver —
3. Milchwerk Donau-Alb eGmbH, Riedlingen,
   — Milch, Milcherzeugnisse, insbes. Käse und Frischkäse —
4. Bezirksmolkerei Crailsheim eGmbH, Crailsheim,
   — Milch, Milcherzeugnisse —

haben durch einen Vertrag die

Milchzentrale Mannheim-Heidelberg AG, Mannheim,
— Milch, Milcherzeugnisse —

in den Kreis der Konzernunternehmen aufgenommen.

225. Die W. Mast KG Jägermeister-Spirituosenfabrik, Wolfenbüttel,
— Spirituosen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Klosterbrennerei AG, Erste Badische Wein- und Edelbranntweinbrennerei, Emmendingen,
— Spirituosen —.

226. Die Unternehmen

1. R. Moormann GmbH & Co KG, Werne,
2. Nord-West-Deutsche Hefe- und Spritwerke AG, Hameln,
   — beide Hefe, Spiritus —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der Nordwestdeutsche Hefe-Union Hefe- und Spiritusfabrik GmbH & Co KG, Werne,
— Hefe, Spiritus —

bei deren Neugründung. (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

227. Herbert und Manfred Müller, Gelsenkirchen, (Unternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 GWB — „Müllers Mühle" —)
— Schälmühle, Herstellung von Konserven, Handel mit Erzeugnissen der Ernährungsindustrie, insbes. mit Reis und Hülsenfrüchten —

erwarben gemeinsam eine Beteiligung an der Wilhelm Wessel Nachf., Blechemballagenfabrik GmbH & Co. KG, Itzehoe,
— Konservendosen, Flaschenverschlüsse —.

An der Wilhelm Wessel Nachf., Blechemballagenfabrik GmbH & Co. KG, Itzehoe, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die FKF Berlin Fleischwaren- und Konserven-Fabrik Schulz & Berndt GmbH & Co. KG, Berlin,
— Konserven, Teil- und Fertiggerichte —.

228. Die von der General Biscuit Comp., Herentals/Belgien,
— Dauerbackwaren —
abhängige
General Chocolate N. V., Herentals/Belgien,
— Schokolade —
erwarb im Wege der Verschmelzung das Vermögen der Novesia Schokolade GmbH & Co. KG, Neuß,
— Schokolade —.
Anschließend erwarb die bisherige Anteilseignerin der Novesia Schokolade GmbH & Co. KG, Neuß, die Firma P. F. Feldhaus, Neuß,
— Schokolade —
eine Beteiligung an der
General Chocolate N. V., Herentals/Belgien.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

229. Die von der Unilever N. V., Rotterdam,/Unilever Ltd., London,
abhängige
Deutsche Unilever GmbH, Hamburg,
— beide Nahrungsmittel, Drogeriewaren, chemische Erzeugnisse, Verpackungsmittel —
erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Duisburger Margarine-Fabrik Schmitz & Loh GmbH i. L., Duisburg,
— Margarine —.

230. Die von der Gist-Brocades N. V., Delft,
— Hefe, Spiritus, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse —
abhängige
Rheinische Preßhefe- und Spritwerke GmbH, Monheim,
— Hefe, Spiritus —
und die
Nordwestdeutsche Hefe-Union Hefe- und Spiritusfabrik GmbH & Co. KG, Werne,
— Hefe, Spiritus —
erwarben je eine Beteiligung an der
Uniferm Hefe- und Spiritusfabrik GmbH & Co. KG, Werne,
— Hefe, Spiritus, Futtermittel —
bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

231. Die von der Nestlé Alimentana AG, Cham/Vevey,
— Erzeugnisse der Ernährungsindustrie —
abhängige
Interfranck Holding AG, Cham,
— Beteiligungsgesellschaft —
erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der
Lucca GmbH, Heilbronn,
— Essenzen und Grundstoffe für süße, alkoholfreie Erfrischungsgetränke —.

232. Die von der Borden Inc., New York,
— Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, chemische und kosmetische Erzeugnisse —
abhängige
Back- und Süßwaren Wilhelm Weber GmbH & Co. KG, Pfungstadt,
— Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, insbesondere Brot und Backwaren —
erwarb eine Beteiligung an der
W. Klemme KG Mühlenbetrieb — Brotfabrik, Niestetal,
— Backwaren —.

233. Die von der Castle & Cooke Inc., Hawaii,
— Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, insbesondere Frucht-, Gemüse- und Fischkonserven —
abhängige
Castle & Cooke Foods Sales Comp., Delaware,
— Handel mit Erzeugnissen der Ernährungsindustrie —
erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der
Ph. Astheimer & Sohn, Hamburg,
— Import von Früchten und Fruchtprodukten —.

XXIV. Tabakwaren (69)

234. Die von der Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, Hamburg,
— Zigaretten —
abhängige
Brau-AG Nürnberg, Nürnberg,
— Bier und alkoholfreie Getränke —
schloß einen Pachtvertrag über den Betrieb der Polsterbräu Nankendorf, Hans Polster KG, Nankendorf,
— Bier —.

235. Die von der Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, Hamburg,
abhängige
Brau-AG Nürnberg, Nürnberg,
schloß einen Pachtvertrag über den Betrieb der Türkenbrauerei Altdorf, Inh. Otmar Dörfler, Altdorf,
— Bier —.

236. Die von der Philip Morris Inc., New York,
— Zigaretten —

abhängige

Philip Morris GmbH, Frankfurt,
— Zigaretten —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, Hamburg, (Werk München)
— Zigaretten —.

XXV. *Bauwirtschaft (70)*

237. Die Hochtief AG für Hoch- und Tiefbauten vorm. Gebr. Helfmann, Essen,
— Hoch- und Tiefbau —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Catalog-Gesellschaft für Bausysteme mbH, Frankfurt,
— Ausführung von Systembauten mit Betonfertigteilen —.

238. Die Hochtief AG für Hoch- und Tiefbauten vorm. Gebr. Helfmann, Essen,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der Fertigteilbau Regensburg GmbH & Co. KG, Regensburg,
burg,
— Beton-Fertigteile —.

239. Die Hochtief AG für Hoch- und Tiefbauten vorm. Gebr. Helfmann, Essen,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Transmundum Hochtief — Boltje & Zonen, Internationale Hopper GmbH, Bremen,
— Hopper-Baggerarbeiten —.

240. Die mit der Neue Heimat Städtebau GmbH, Hamburg,
— Bodenordnung und Baureifmachung von Grundstücken, Verwaltung von Bauten, Sanierung bebauter Gebiete —

unter einheitlicher Leitung stehende

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Hamburg,
— Errichtung und Bewirtschaftung von Kleinwohnungen, Errichtung von Kleinsiedlungen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Nordwestdeutsche Siedlungsgesellschaft mbH, gemeinnütziges Wohnungsunternehmen, Hamburg,
— Errichtung und Betreuung von Wohnungen, Eigenheimen und Kleinsiedlungen —.

241. Die Beton- und Monierbau AG, Düsseldorf,
— Bauarbeiten aller Art, Herstellung und Vertrieb von Baustoffen aller Art —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Bieker Bau KG, Essen,
— Hochbau —.

XXVI. *Handel und Handelshilfsgewerbe (71)*

242. Die Klöckner & Co., Duisburg,
— Handel mit Stahl, Eisen und NE-Metallen, Baumaschinen, Werkzeugmaschinen, Brennstoffen, Öl- und Gasfeuerungsanlagen, Klimageräten und -anlagen, Spedition —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Rombach Kohlenhandelsgesellschaft mbH (jetzt: Klöckner Rombach Brennstoffhandelsgesellschaft mbH), Hannover,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —.

243. Die Klöckner & Co., Duisburg,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

V. B. Metaalmaatschappij van S. A. Vles & Zonen, Rotterdam,
— Handel mit NE-Metallen und Roheisen, Bearbeitung von NE-Metallen —.

244. Die Klöckner & Co., Duisburg,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Westholz Westfälische Holzgesellschaft mbH, Castrop-Rauxel,
— Gewinnung und Verarbeitung von Holz, Handel mit Grubenholz, anderen Hölzern, Holzhalbwaren und Kunststoffplatten —.

245. Die von der Klöckner & Co., Duisburg,

abhängige

Westholz Westfälische Holzgesellschaft mbH, Castrop-Rauxel,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Erich Lindstedt KG, Düsseldorf,
— Handel mit Holzhalbwaren und Kunststoffplatten —.

246. Die von der Klöckner & Co., Duisburg,

abhängige

Klöckner Transport GmbH,

(jetzt: IVAG Industrie- und Verkehrsgesellschaft mbH),
Duisburg,
— Transporte —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

IVAG Industrie- und Verkehrsgesellschaft mbH, Reutlingen,
— Speditions-, Transport- und Lagergeschäfte —.

247. Die von der Klöckner & Co., Duisburg,

und der

Veba AG, Bonn/Berlin,
— Erzeugung und Vertrieb von Strom, Mineralölverarbeitung und Chemie, Herstellung und Vertrieb von Hohlglas, Handel, Verkehr und Dienstleistungen —

gemeinsam beherrschte

Readymix Transportbeton Verkauf GmbH, Ratingen,
— Vertrieb von Transportbeton —

erwarb eine Beteiligung an der

TBA Transportbetonagentur GmbH & Co. KG, Dortmund,
— Vertrieb von Transportbeton —

bei deren Neugründung.

An der Transportbetonagentur GmbH, Essen,
— Komplementärin der TBA Transportagentur GmbH & Co KG, Dortmund —

erwarben die Unternehmen

a) Readymix Transportbeton Verkauf GmbH, Ratingen,

b) der Baustoff-Mann Karl Wätzig OHG, Oberhausen,
— Handel mit Baustoffen —

c) R. Homel & Co. KG, Schwerte,
— Handel mit Baustoffen —

je eine Beteiligung bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

248. Die von der Klöckner & Co., Duisburg,

und der

Veba AG, Bonn/Berlin,

gemeinsam beherrschte

Readymix Transportbeton Verkauf GmbH, Ratingen,

erwarb eine Beteiligung an der

TBA Transportbetonagentur GmbH & Co. KG, Essen,
— Vertrieb von Transportbeton —

bei deren Neugründung.

An der Transportbetonagentur GmbH, Essen,
— Komplementärin der TBA Transportbetonagentur GmbH & Co. KG, Essen —

erwarben die Unternehmen

a) Readymix Transportbeton Verkauf GmbH, Ratingen,

b) der Baustoff-Mann Karl Wätzig OHG, Oberhausen,

c) R. Homel & Co. KG, Schwerte,

je eine Beteiligung bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

249. Die von der Klöckner & Co., Duisburg,

und der

Veba AG, Bonn/Berlin,

gemeinsam beherrschte

Readymix Transportbeton Verkauf GmbH, Ratingen,

erwarb eine Beteiligung an der

TBA Transportbetonagentur GmbH & Co. KG, Stuttgart,
— Vertrieb von Transportbeton —

bei deren Neugründung.

250. Die von der Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg,
— Gewinnung und Verarbeitung von Bergwerks- und Hüttenerzeugnissen, Handel mit diesen Erzeugnissen sowie mit festen und flüssigen Brennstoffen, Schiffahrts- und Speditionsbetrieb —

abhängige

Brennstoff-Vertrieb Essen GmbH, Essen,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Büntgen-Brennstoffhandel GmbH, Kettwig,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —.

251. Die von der Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg,

abhängige

Haniel GmbH, Mannheim,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Kurt Schmidt KG Mineralöle, Neustadt a. d. Weinstraße,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen und Kraftstoffen —.

252. Die von der Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg,

abhängige

Haniel GmbH, Oberhausen,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Gustav Hennenbruch GmbH, Mülheim,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —.

253. Die Getreide-Import-Gesellschaft mbH, Duisburg,
— Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse aller Art —

erwarb eine Beteiligung an der

Kottmann GmbH & Co. KG, Neuß,
— Futtermittel —.

254. Die Getreide-Import-Gesellschaft mbH, Duisburg,

erwarb eine Beteiligung an der

Lagerhaus Heymann KG, Krefeld,
— Umschlag, Lagerung und Spedition sowie Schiffahrtsbetrieb —.

255. Die Otto Versand GmbH & Co. KG, Hamburg,
— Versandhandel —

erwarb eine Beteiligung an der

3 Suisses International S. A., Croix,
— Versandhandel —.

256. Die Otto Versand GmbH & Co. KG, Hamburg, erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an dem

Versandhaus Heinrich Heine GmbH & Co, Karlsruhe,
— Versandhandel —.

257. Die Leiser Fabrikations- und Handels-Gesellschaft, Berlin,
— Handel mit Schuhen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Schuhwarenhaus Carl Stiller AG, Berlin,
— Handel mit Schuhen —.

258. Die von der Löwen-Automaten Gerhard W. Schulze GmbH & Co KG, Bingen,
— Handel mit Unterhaltungs- und Musikautomaten —

abhängige

Unimatic Apparate GmbH, Karlsruhe,
— Handel mit Unterhaltungs- und Musikautomaten —

erwarb das Vermögen der

Firma Pfalz-Automaten Gerhard Kalitzki, Kaiserslautern,
— Handel mit Unterhaltungs- und Musikautomaten —.

259. Die Marquard & Bahls GmbH & Co., Hamburg,
— Handel mit Mineralölerzeugnissen —

erwarb eine Beteiligung an der

Stumm AG, Neunkirchen,
— Eisen und Stahl, Stahlbau, Kunststoffe und Kunststofferzeugnisse —.

260. Die von der L. Possehl & Co. mbH, Lübeck,
— Handel mit Erzen, Kunststoffen, Eisen, Stahl, Baustoffen, Zinn- und Kupferhütte, Reederei, Spedition, Herstellung von elektrotechnischen und pharmazeutischen Erzeugnissen —

abhängige

Georg Harder Maschinenfabrik Gesellschaft mbH, Lübeck,
— Vertrieb von Förderanlagen —

erwarb je eine Beteiligung an der

a) Ph. Oskar Weiss KG, Stuttgart,
— Diamantwerkzeuge —

b) Georg Harder GmbH & Co. KG Diamantwerkzeugfabrik, Lübeck,
— Diamantwerkzeuge —.

261. Die von der Rewe-Zentral-AG, Köln,
— Lebensmittelgroßhandel —

abhängige

Rewe Handelsgesellschaft mbH, Düsseldorf,
— Lebensmittelgroßhandel —

und die

Willy Leibbrand KG, Seulberg,
— Lebensmittelgroßhandel —

erwarben je eine Beteiligung an der

Rewe-Handelsgesellschaft Leibbrand OHG, Seulberg,
— Einzelhandel mit Erzeugnissen aller Art, insbes. mit Lebensmitteln —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

In die Rewe-Handelsgesellschaft Leibbrand OHG, Seulberg, wurden nachstehende Unternehmen der Leibbrand-Gruppe eingebracht:

a) die „toom"-Markt GmbH & KG, Seulberg,
— Lebensmitteleinzelhandel —

b) die „penny"-Markt Waren-Handels-GmbH & Co KG, Neufahrn,
— Lebensmitteleinzelhandel —

c) die „bon"-Markt GmbH, Seulberg,
— Verwaltungsgesellschaft —.

Ferner erwarb die Rewe Handelsgesellschaft mbH, Düsseldorf, je eine Beteiligung an der

a) Hugo Leibbrand KG HL-Markt, Seulberg,
— Handel mit Erzeugnissen aller Art, Errichtung von Selbstbedienungsläden —

b) Leibbrand und Sternagel OHG, Seulberg,
— Handel mit Erzeugnissen aller Art, Errichtung von Selbstbedienungsläden —.

262. Die von der Gebr. Röchling (KG), Mannheim,
— Verwaltung von Beteiligungen an Montanhandels-, Industrie-, Bank-, Umschlags- und Malzunternehmungen —

abhängige

Gebr. Röchling Bank, Saarbrücken,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Saar-Industriebank AG, Neunkirchen,
— Kreditinstitut —.

263. Die mit den Unternehmen

  1. Tengelmann Warenhandelsgesellschaft, Mülheim/Ruhr,
  2. Wilh. Schmitz-Scholl, Mülheim/Ruhr,
  3. Kaiser's Kaffee-Geschäft AG, Viersen,

unter einheitlicher Leitung stehende Firma Emil Tengelmann, Heilbronn,
— sämtlich Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgütern aller Art —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der sb „mehr Wert" Selbstbedienungs Groß- und Einzelhandel Frankfurt GmbH & Co KG, Heusenstamm,
— Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgütern aller Art —.

264. Die Alfred C. Toepfer Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Hamburg,
— Handel mit Getreide, Ölsaaten, Futtermitteln und Industrieerzeugnissen, Hochseereederei —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der Robert Fundel KG, Ulm,
— Mischfutter, Handel mit Getreide und Futtermitteln —.

XXVII. Kulturelle Leistungen (74)

265. Die Heinrich Bauer Verlag KG, Hamburg/München,
— Buch- und Zeitschriftenverlag —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Eider Verlag Heinz Möller KG, Rendsburg,
— Zeitschriftenverlag —.

266. Die von der Heinrich Bauer Verlag KG, Hamburg/München,

abhängige

Druck- und Verlagshaus Erich Pabel GmbH & Co. KG, Rastatt,
— Buch- und Zeitschriftenverlag —

erwarb das Vermögen des

Heinrich Huter Verlag, Stuttgart,
— Zeitschriftenverlag —.

267. Die von der Heinrich Bauer Verlag KG, Hamburg/München,

abhängige

Rundschau KG, Itzehoe,
— Verlag, Druckerei —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der OHG G. Probst, vormals L. Altmüller, Verlag der Marner Zeitung, Marne,
— Buchdruckerei, Verlag —.

Die Rundschau KG, Itzehoe, ist jetzt nicht mehr von der Heinrich Bauer Verlag KG, Hamburg/München, abhängig.

XXVIII. Sonstige Dienstleistungen (76)

268. Die Amindus Holding AG, Glarus,
— Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Rigips Baustoffwerke GmbH, Bodenwerder,
— Gipskartonplatten —.

269. Die von der Amindus Holding AG, Clarus,

abhängige

Rigips Baustoffwerke GmbH, Bodenwerder,

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Rigips-Stempel GmbH & Co. KG, (jetzt: Flavus Elementbau GmbH & Co. KG), Frankfurt,
— Kartonwaben für Türfüllungen und Kühltüreneinsätze, Wandelelemente —.

270. Die von der ARA Services Inc., Philadelphia,
— Dienstleistungen im Lebensmittelbereich, insbes. Automatenverkauf —

abhängige

apetito Fertigmenü Karl Düsterberg, Rheine,
— Herstellung von Tiefkühlkost, Betrieb von Kantinen —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Firma Küchenbetrieb Weinberg Ingo Müller, Wuppertal,
— Betrieb einer Fernküche —.

XXIX. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd (78)

271. Die Milchversorgung Dortmund-Bochum eGmbH, Bochum,
Unterhaltung von Molkereien —

erwarb im Wege der Verschmelzung das Vermögen der Milchversorgung Hamm eG, Heessen,
— Unterhaltung von Molkereien —.

XXX. Verkehrswirtschaft (79)

272. Die von der Deutsche Bundesbahn, Frankfurt,
—Personen- und Güterverkehr —

abhängige

Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank AG, Berlin/Frankfurt,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Ameropa-Reisen GmbH, Frankfurt,
— Gesellschaftsreisen —.

273. Die von der Deutsche Bank AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —

der Dresdner Bank AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —

und der Veritas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München,
— Vermögensverwaltung —

gemeinsam beherrschte

Hapag Lloyd AG, Hamburg/Bremen,
— Hochseeschiffahrt, Schleppschiffahrt —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Rickmers Linie KG, Hamburg,
— Linienschiffahrt —.

XXXI. Kreditinstitute (80)

274. Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Roland-Bau GmbH & Co. KG, Büren,
— schlüsselfertige Bauwerke —.

275. Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster, erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Westfinanz Westdeutsche Finanzierungsgesellschaft mbH, Köln,
— Bearbeitung von Finanzierungen, Vermittlung von Geldanlagen sowie Beratung in Finanzierungsangelegenheiten aller Art —.

276. Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster,

erwarb eine Beteiligung an der

Kurfürstendamm-Karree GmbH & Co. Betriebs KG, Berlin,
— Verwaltung und Betrieb eines Büro- und Einkaufszentrums —.

277. Die von der Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster,

abhängige

Rheinisch-Westfälische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf/Münster, Münster,
— Beteiligungsgesellschaft —

erwarb eine Beteiligung an der

Woma-Apparatebau Wolfgang Maasberg & Co. GmbH, Rheinhausen,
— Hoch- und Höchstdruckpumpen, Reinigungsgeräte —.

278. Die von der Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster,

abhängige

Schulte & Dieckhoff GmbH, Horstmar,
— Textilien, insbes. Damenstrümpfe, Damenstrumpfhosen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

St. Arnold Geflügelhof GmbH & Co. KG, St. Arnold,
— landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Hühnereier —.

279. Die Unternehmen

1. Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster,
2. Deutsche Bank AG, Frankfurt,
   — beide Kreditinstitute —
3. Sal. Oppenheim jr. & Cie, Köln/Frankfurt,
   — Kreditinstitut —

   z. T. über die

   Colonia Versicherung AG, Köln,
   — Versicherungen —

sind über die von ihnen gegründete

Vereinigung der Gesellschafter der moderne stadt, Köln (GBR),

eine sonstige Verbindung eingegangen, auf Grund deren sie die

moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH, Köln,
— Bauträgergesellschaft —
gemeinsam beherrschen.

280. Die von der Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster,

abhängige

Gesellschaft für Kommunale Anlagen mbH, Düsseldorf,
— Programmierung, Planung und Bauausführung —

und die von der Deutsche Bank AG, Frankfurt,

abhängigen

1. Deutsche Gesellschaft für Immobilien-Leasing mbH, Köln,
   — Immobilien-Leasing —
2. Gefa-Leasing GmbH, Wuppertal,
   — Mobilien-Leasing —

erwarben je eine Beteiligung an der

a) Leasinggesellschaft für Energieinvestitionen mbH, Wuppertal,
   — Errichtung, Herstellung oder Anschaffung von Wirtschaftsgütern auf dem Energiesektor und deren anschließende Vermietung —
b) Leasinggesellschaft für Kraftwerkanlagen mbH, Wuppertal,

— Errichtung oder Herstellung von Kraftwerkanlagen und deren anschließende Vermietung —

bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

281. Die Unternehmen

1. Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster,
2. Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eGmbH, Düsseldorf,
— Kreditinstitut —

erwarben je eine Beteiligung an der

Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Düsseldorf,
— Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen —

bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

282. Die von der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München,
— Kreditinstitut —

abhängige

Reichelbräu AG, Kulmbach,
— Bier —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Markgrafen-Getränkevertrieb-GmbH, Kulmbach,
— Verkauf von Bier, Spirituosen, Wein und alkoholfreien Getränken —

bei deren Neugründung.

283. Die von der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München,

abhängige

Reichelbräu AG, Kulmbach,

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Schloßbräu Waldau, Waldau,
— Bier —.

284. Die von der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München,

abhängige

Reichelbräu AG, Kulmbach,

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Brauerei Appel, Hollfeld,
— Bier —.

285. Die von der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München,

abhängige

Erste Kulmbacher Actien-Exportbier-Brauerei, Kulmbach,
— Bier —

schloß einen Pachtvertrag über den Betrieb der Exportbier-Brauerei Georg Weidner, Hof/Saale,
— Bier —.

286. Die von der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München,

abhängige

Erste Kulmbacher Actien-Exportbier-Brauerei, Kulmbach,

schloß einen Pachtvertrag über den Betrieb der Exportbierbrauerei Bavaria Laubmann & Co. KG, Hof/Saale,
— Bier —.

287. Die von der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München,

abhängige

Alldata-Service GmbH, München,
— Beratung in EDV-Fragen, Rechenzentrum —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

GUD Gesellschaft für Unternehmensberatung und Datenverarbeitung mbH & Co. KG, Essen,
— Beratung in Fragen der Unternehmensführung, Betriebsorganisation, Rationalisierung und Datenverarbeitung —.

288. Die von der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München,

abhängige

Paulaner Salvator-Thomasbräu AG, München,
— Bier, alkoholische und alkoholfreie Getränke —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Auerbräu AG, Rosenheim,
— Bier, alkoholische und alkoholfreie Getränke —.

289. Die Bayerische Vereinsbank, München,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Beteiligung an der

Spinnerei Kolbermoor AG, München,
— Spinnerei —.

290. Die Bayerische Vereinsbank, München,

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Frz. X. Mayr & Co., Siegenburg,
— Kreditinstitut —.

291. Die von der Bayerische Vereinsbank, München,
abhängige
Hacker-Pschorr Bräu AG, München,
— Bier, alkoholfreie Getränke —
schloß einen Pachtvertrag über einen wesentlichen Teil des Betriebs der
Schloß-Brauerei Ebersberg Hermann Schmederer, Ebersberg,
— Bier, alkoholfreie Getränke —.

292. Die von der Bayerische Vereinsbank, München,
abhängige
Hacker-Pschorr Bräu AG, München,
schloß einen Pachtvertrag über einen wesentlichen Teil des Betriebs der
Tölzer Biere, Brauerei Oberland Seitz KG, Bad Tölz,
— Bier, alkoholfreie Getränke —.

293. Die von der Bayerische Vereinsbank, München,
abhängige
Aktienbrauerei zum Hasen Augsburg, Augsburg,
— Bier, alkoholfreie Getränke —
erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der
Fortunabräu Georg Streit KG, Augsburg,
— Bier —.

294. Die Dresdner Bank AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —
erwarb eine Beteiligung an der
Sloman Bank AG, Hamburg,
— Kreditinstitut —.

295. Die Unternehmen
1. Dresdner Bank AG, Frankfurt,
2. Bayerische Vereinsbank, München,

erwarben je eine Beteiligung an der
BeDe-Immobilien-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt,
— Beteiligungsgesellschaft —
bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

296. Die Unternehmen
1. Dresdner Bank AG, Frankfurt,
2. Commerzbank AG, Düsseldorf,
— Kreditinstitut —

erwarben je eine Beteiligung an der
Hostra Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf,
— Beteiligungsgesellschaft —,
die ihrerseits eine Beteiligung an der
Industriekreditbank AG, Düsseldorf,
— Kreditinstitut —
erworben hat.
An der Hostra Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die
Deutsche Bank AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —.

297. Die Dresdner Bank AG, Frankfurt,
und die von der Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt,
— Bankgeschäfte, Versicherungen —
abhängige
Bank für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —
erwarben je eine Beteiligung an der
Anker-Werke AG, Bielefeld,
— Büromaschinen —.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

298. Die von der Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt,
— Kreditinstitut —
abhängige
Investitions- und Handels-Bank AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —
erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der
F. H. Meyer Verwaltungsgesellschaft mbH, (jetzt: NRS-Niederrheinstahl GmbH, Stahl- und Röhrenwerke), Dinslaken,
— Stahl, Rohre —.

299. Die von der Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt,
abhängige
Investitions- und Handels-Bank AG, Frankfurt,
erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der
Alfons Müller-Wipperfürth AG, Leichlingen,
— Herren- und Knabenbekleidung aller Art —.

300. Die von der Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt,
abhängige
Fides Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Frankfurt,
— Verwaltung von Beteiligungen —
erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der
Darmstädter Lager- und Handels-AG, Frankfurt,
— An- und Verkauf sowie Lagerung von Erzeugnissen aller Art —.

301. Die von der Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt,

abhängige

Gutbrod-Werke GmbH, Bübingen,
— Kleintraktoren, Motorhacken, Einachser, Kehrmaschinen, Rasenmäher, Bodenreinigungsmaschinen, Sprüh- und Flammengeräte —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Peschke GmbH & Co. KG, Hornbach,
— Baumaschinen, Weinbergschlepper —.

302. Die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover/Braunschweig,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der
Nicolai AG, Hannover,
— Beteiligungsgesellschaft —.

303. Die von der Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover/Braunschweig,

abhängige

Niedersächsische Bank GmbH, Braunschweig,
— Kreditinstitut —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Berenberg Bank International S. A., (jetzt: Norddeutsche Landesbank International S. A.), Luxemburg,
— Kreditinstitut —.

304. Die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover/Braunschweig,

und die von der Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale, Mainz,
— Kreditinstitut —

abhängige

Kapitalbeteiligungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Mainz,
— Förderung mittelständischer Unternehmen durch Übernahme von Minderheitsbeteiligungen —

erwarben je eine Beteiligung an der

Grundstücksgesellschaft GKA (Objekt Dortmund) mbH, Dortmund,
— Grundstücksverwaltung —.

An der Grundstücksgesellschaft GKA (Objekt Dortmund) mbH, Dortmund, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) mittelbar die

Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster.

305. Die Unternehmen

1. Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover/Braunschweig,
2. C. G. Trinkaus & Burkhardt, Düsseldorf,
   — beide Kreditinstitute —

erwarben je eine Beteiligung an der

FL Finanz-Leasing GmbH & Co. KG, Wiesbaden,
— Leasinggeschäfte —

bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

306. Die Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Figelag Maschinenbank AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —.

307. Die Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt, erwarb eine Beteiligung an der

Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte GmbH, Berlin,
— Immobilienverwaltung —.

308. Die Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt, erwarb eine Beteiligung an der

Stuttgarter Volksbank AG, Stuttgart,
— Kreditinstitut —.

309. Die Berliner Handels-Gesellschaft — Frankfurter Bank, (jetzt: Berliner Handels- und Frankfurter Bank), Frankfurt/Berlin,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Beteiligung an dem

Bankhaus Otto Wieckhorst, Hamburg,
— Kreditinstitut —.

310. Die Berliner Handels- und Frankfurter Bank, Frankfurt/Berlin

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an dem

Bankhaus Otto Wieckhorst, Hamburg.

311. Die Berliner Handels- und Frankfurter Bank, Frankfurt/Berlin,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

J. Magnus & Co. — Wilhelm Rée jr. (KG), Hamburg,
— Kreditinstitut —.

312. Die Vereins- und Westbank AG, Hamburg,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an dem

Bankhaus Nicolai & Co. (AG & Co. KG), Hannover,
— Kreditinstitut —.

313. Die Vereins- und Westbank AG, Hamburg,
erwarb eine Beteiligung an der
Conrad Hinrich Donner (KG), Hamburg,
— Kreditinstitut —.

314. Die Vereins- und Westbank AG, Hamburg,
erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der
Kunden-Kredit-Genossenschaft Celle eGmbH, Celle,
— Kreditinstitut —.

315. Die Bank für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —
erwarb eine Beteiligung an der
Stadtwerke Nettetal GmbH, Nettetal,
— Strom-, Gas- und Wasserversorgung —.

316. Die von der Bank für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt,
abhängige
Union Treuhand GmbH, Frankfurt,
— Verwaltung von Vermögen und Grundstücken —
erwarb eine Beteiligung an der
Kaiserhof Essener Hotelgesellschaft mbH, Essen,
— Grundstücksverwaltung —.

317. Die Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt,
— Beteiligungsgesellschaft —
erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der
Bank für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt.

318. Die Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt,
— Bankgeschäfte, Versicherungen —
erhöhte die Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der
g-u-t gemeinwirtschaftliches Unternehmen für touristik verwaltungs-gmbh (jetzt: GUT-REISEN Gemeinwirtschaftliches Unternehmen für Touristik GmbH), Frankfurt,
— Vermittlung und Veranstaltung von Gesellschaftsreisen —.

319. Die Württembergische Landeskommunalbank-Girozentrale, Stuttgart,
— Kreditinstitut —
erwarb eine Beteiligung an dem
Bankhaus Ellwanger & Geiger, Stuttgart,
— Kreditinstitut —.

320. Die Württembergische Landeskommunalbank-Girozentrale, Stuttgart,
erwarb eine Beteiligung an der
Weberbank KG aA, Berlin,
— Kreditinstitut —.

321. Die Bayerische Landesbank Girozentrale, München,
— Kreditinstitut —
erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an dem
Bankhaus H. Aufhäuser, München,
— Kreditinstitut —.

322. Die Unternehmen
1. Bayerische Raiffeisen-Zentralbank AG, München,
— Kreditinstitut —
2. Genossenschaftliche Zentralbank AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —
3. Bayerische Volksbanken AG, München,
— Kreditinstitut —

erwarben je eine Beteiligung an der
GBZ Erwerbs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt,
— Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen —
bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

323. Die mit der Bremer Landesbank, Bremen,
— Kreditinstitut —
unter einheitlicher Leitung stehende
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen,
— Kreditinstitut —
erwarb eine Beteiligung an der
Deutsche Schiffahrtsbank AG, Bremen,
— Kreditinstitut —.
An der Deutsche Schiffahrtsbank AG, Bremen, sind ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Unternehmen
a) Deutsche Bank AG, Frankfurt,
b) Dresdner Bank AG, Frankfurt.

324. Die von der Commerzbank AG, Düsseldorf,
— Kreditinstitut —
abhängige
Atlas-Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mbH, Düsseldorf,
— Vermögensverwaltung —
und die zum
Konzern Merck, Finck & Co., München,
— Kreditinstitut —
gehörende, nicht abhängige
Agricola Verwaltungsgesellschaft KG, München,
— Verwaltung von Beteiligungen —

erwarben je eine Beteiligung an der

CODEMA International GmbH, Consulting, Design und Management, Frankfurt,
— Consultingaufgaben auf den Gebieten des Hochbaues, des Tiefbaues und des Ingenieurbaues —

bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

325. Die Hamburgische Landesbank Girozentrale, Hamburg,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Beteiligungsgesellschaft Seniorenheim Ratzeburg mbH, Ratzeburg,
— Verwaltungsgesellschaft —.

326. Die Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale, Mainz,

erwarb eine Beteiligung an der

Société de Banque et d'Investissements, Monte-Carlo,
— Kreditinstitut —.

An der Société de Banque et d'Investissements, Monte-Carlo, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die
Société Bancaire de Paris, Paris,
— Kreditinstitut —.

327. Die von der Landesbank Schleswig-Holstein-Girozentrale, Kiel,
— Kreditinstitut —

abhängige

Schleswig-Holsteinische Kapital-Beteiligungsgesellschaft mbH, Kiel,
— Beteiligungsgesellschaft —

erhöhte die Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

W. Jacobsen AG, Kiel,
— Grundstücksverwaltungsgesellschaft —.

328. Die Sparkasse in Bremen, Bremen,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Beteiligung an der

Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen,
— Kreditinstitut —.

An der Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die mit der Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen,
— Kreditinstitut —

unter einheitlicher Leitung stehende

Bremer Landesbank, Bremen.

329. Die Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eGmbH, Düsseldorf,

erwarb eine Beteiligung an der

Treuhand- und Finanzierungsgesellschaft für Wohnungs- und Bauwirtschaft m. b. H. „Treufinanz", Düsseldorf,
— Wohnungsbau, sonstige Baumaßnahmen —.

An der Treuhand- und Finanzierungsgesellschaft für Wohnungs- und Bauwirtschaft m.b.H. „Treufinanz", Düsseldorf, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf.

330. Die Württembergische Landessparkasse, Stuttgart,
— Kreditinstitut —

erwarb das Vermögen der

Girokasse Öffentliche Bank und Sparkasse Stuttgart, Stuttgart,
— Kreditinstitut —

und schloß sich im Wege der Verschmelzung mit dieser zur Landessparkasse — Girokasse, öffentliche Bank, Stuttgart, zusammen.

331. Die von der Wohnungswirtschaft Wüstenrot Verwaltungs- und Finanzierungs-GmbH, Ludwigsburg,
— Bausparkasse —
abhängige
Wüstenrot Städtebau- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Ludwigsburg,
— Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Wohnungs- und Städtebau,
Errichtung und Verwaltung von öffentlichen Bauten und Anlagen,
Bau von Ferienwohnungen und Ferienzentren —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg,
— Marktforschung, Meinungsbefragung, Unternehmensberatung —.

332. Die National and Grindlays Bank Ltd., London,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Beteiligung an der

Bankhaus Ludwig & Co., Düsseldorf/Hamburg,
— Kreditinstitut —.

An der Bankhaus Ludwig & Co., Düsseldorf/Hamburg, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Vereinsbank in Hamburg, Hamburg,
— Kreditinstitut —.

333. Die von der City Corp., New York,
— Kreditinstitut —
abhängige

GTB Gesellschaft für Transatlantische Beteiligungen mbH, Stuttgart,
— Verwaltungsgesellschaft —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Trinkaus & Burkhardt, Düsseldorf,
— Kreditinstitut —.

334. Die von der Ciy Corp., New York,
abhängige
Trinkaus & Burkhardt, Düsseldorf,

erwarb eine Beteiligung an der

Langenbrahm AG, Essen,
— Verwaltung von eigenem Haus- und Grundbesitz —.

335. Die von der Royal Bank of Canada, Montreal,
— Kreditinstitut —

abhängige

RBC Holdings B. V., Amsterdam,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Beteiligung an der

Bankhaus Burgardt + Bröckelschen AG, Dortmund,
— Kreditinstitut —.

An der Bankhaus Burgardt + Bröckelschen AG, Dortmund, sind ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Unternehmen

a) Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster,

b) Banque de l'Union Européenne, Paris,
— Kreditinstitut —.

336. Die von der American Express Company, New York,
— Kreditinstitut, insbes. Dienstleistungen im Bereich Zahlungs- und Reiseverkehr, Versicherungen sowie Spedition —

abhängige

American Express Bank GmbH, Frankfurt/Main,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

WABA Warenkreditbank Utermöhl & Co., Köln,
— Kreditinstitut —.

XXXII. Versicherungen (81)

337. Die Allianz Versicherungs-AG, Berlin/München,
— Versicherung —

erwarb eine Beteiligung an der

Nord-Deutsche und Hamburg-Bremer Versicherungs-AG (jetzt: Hamburg-Mannheimer Sachversicherungs-AG), Hamburg,
— Versicherung —.

An der Nord-Deutsche und Hamburg-Bremer Versicherungs-AG, Hamburg, sind ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Unternehmen

a) Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München,

b) Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, Hamburg,
— beide Versicherungen —.

338. Die Unternehmen

1. Allianz Versicherungs-AG, Berlin/München,
2. Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München,

erwarben je eine Beteiligung an der

Munich American Reinsurance Comp., New York,
— Versicherung —

bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

339. Die Unternehmen

1. Allianz Versicherungs-AG, Berlin/München,
2. Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München,

erwarben je eine Beteiligung an der

Deutsche Kranken-Versicherungs-AG, Köln/Berlin,
— Versicherung —.

An der Deutsche Kranken-Versicherungs-AG, Köln/Berlin, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, Hamburg.

340. Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München,

erwarb eine Beteiligung an der

Nord-Deutsche Versicherungs-AG, Hamburg,
— Versicherung —.

341. Die von der Iduna Vereinigte Lebensversicherung a. G. für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg,
— Versicherung —

abhängige

Iduna Allgemeine Versicherung AG, Berlin,
— Versicherung —

und die

ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherung AG, Düsseldorf,
— Versicherung —

erwarben je eine Beteiligung an der

Allrecht Rechtsschutzversicherung AG, Düsseldorf,
— Versicherung —

bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

342. Die Unternehmen

1. Iduna Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg,
2. Nova Krankenversicherung a. G., Hamburg,
— Versicherung —

erwarben eine Beteiligung bzw. eine Mehrheitsbeteiligung an der Nova Lebensversicherung AG, Hamburg,
— Versicherung —

bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

343. Die Bayerische Rückversicherung AG, München,
— Versicherung —

erwarb eine Beteiligung an der

Württembergische Feuerversicherung AG, Stuttgart,
— Versicherung —.

344. Die von der Deutscher Herold Volks- und Lebensversicherungs-AG, Bonn,
— Versicherung —

abhängige

Deutscher Herold Allgemeine Versicherungs-AG, Bonn,
— Versicherung —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Hill Samuel & Co. Kapitalanlagegesellschaft, (jetzt: Bonninvest Kapitalanlagegesellschaft), Frankfurt,
— Kapitalanlage —.

345. Die Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, Hamburg,

hat die Personengleichheit in den zur Geschäftsführung berufenen Organen mit der

Hamburg-Mannheimer Sachversicherungs-AG, Hamburg,

herbeigeführt.

346. Die Vereinigte Haftpflicht Versicherung, Versicherungsverein a. G., Hannover,
— Versicherung —

erwarb eine Beteiligung an der

Frankona Rück- und Mitversicherungs-AG, München,
— Versicherung —.

347. Die von der Victoria Lebens-Versicherungs-AG, Berlin,
— Versicherung —

abhängige

Victoria Feuer-Versicherungs-AG, Berlin,
— Versicherung —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Schiffahrtsgesellschaft N. F. A. Netzler Nachf. GmbH & Co. KG, Flensburg,
— Beteiligungsgesellschaft —.

348. Die von der Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich,
— Versicherung —

abhängige

SR Beteiligungen AG, München,
— Beteiligungsgesellschaft —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Hannover,
— Versicherung —.

XXXIII. Versorgungswirtschaft (82)

349. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,
— Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung —

erwarb eine Beteiligung an der

Projektgesellschaft Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH, Essen,
— Vorplanung für den Bau und Betrieb einer Wiederaufarbeitungsanlage für Kernbrennstoffe —

bei deren Neugründung.

350. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

erwarb die Elektrizitätsversorgungsanlagen der

Elektrizitätsgenossenschaft eGmbH Lindlar, Lindlar.

351. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

erwarb die Elektrizitätsversorgungsanlagen der

Elektrizitätsgenossenschaft Kloster Oesede-Dröper eGmbH, Georgsmarienhütte.

352. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

erwarb die

Elektrizitätsversorgungsanlagen der Stadt Dissen.

353. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

erwarb die Elektrizitätsversorgungsanlagen der Strom- und Wasser-Versorgungsgenossenschaft eGmbH, Einruhr/Eifel.

354. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

schloß einen Betriebsüberlassungsvertrag über den Betrieb (Kraftwerk Meppen) der

Kraftwerks-Verwaltungsgesellschaft Meppen mbH, Hamburg,
— Stromerzeugung —.

355. Die von der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

abhängige

Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenwerke mbH, Köln,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen, Binnenschiffahrt —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

a) Kleinmann, Müller & Co., Koblenz,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —

b) Laufer, Hofmann & Co., Gernsheim,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —.

356. Die von der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

abhängige

Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mbH, Köln,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Handelsgesellschaft der Bubiag mbH, Berlin,
— Handel mit Brennstoffen —.

357. Die von der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

abhängigen

1. Daelen & Heidemann KG, Rodenkirchen,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Hohmeier & Co., Düsseldorf,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —

2. Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenwerke mbH, Köln,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Hohmeier Brennstoffhandel GmbH, Düsseldorf,
— Komplementärin der Hohmeier & Co., Düsseldorf —.

358. Die von der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

abhängige

Müller & Sinning, Frankfurt,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Nikolaus Enders Nachfolger KG, Fulda,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —.

359. Die Unternehmen

1. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

2. Ente Nazionale per l'Energia Elettrica, Rom,
— Elektrizitätsversorgung —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der Europäische Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen,
— Errichtung und Betrieb eines Kernkraftwerkes —

bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

360. Die von der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

abhängige

Laymeyer AG, Frankfurt,
— Elektrizitätsversorgung, Herstellung von elektrischen Geräten und Anlagen, insbes. Transformatoren, Beratender Ingenieur —

erwarb eine Beteiligung an der

Kraftanlagen AG, Heidelberg,
— Luftvorwärmer für Kesselanlagen, Regenerativ-Wärmeaustauscher, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen —.

An der Kraftanlagen AG, Heidelberg, ist ferner beteiligt

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

die Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen, Frankfurt,
— Beteiligungsgesellschaft in den Bereichen Maschinenbau, Energiewirtschaft, Bau-, Verkehrswesen —.

361. Die Unternehmen

1. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

2. Bayernwerk AG Bayerische Landeselektrizitätsversorgung, München,
— Elektrizitätsversorgung —

schlossen mit der

Kernkraftwerk Gundremmingen Verwaltungsgesellschaft mbH, Gundremmingen,
— Stromerzeugung —

einen Pachtvertrag über den Betrieb der

Kernkraftwerksanlagen Blöcke B und C in Gundremmingen.

362. Die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund,
— Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung —

erwarb das Vermögen des

Städtisches Elektrizitätswerk Beckum, Beckum,
— Stromversorgung —.

363. Die Unternehmen

1. Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund,
2. Elektromark Kommunales Elektrizitätswerk Mark AG, Hagen,
— Stromerzeugung —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der Kernkraftwerk Hamm GmbH, Hamm,
— Bau und Betrieb eines Kernkraftwerks —

bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

364. Die Bayernwerk AG Bayerische Landeselektrizitätsversorgung, München,

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Großkraftwerk Franken AG, Nürnberg,
— Elektrizitätserzeugung —.

365. Die von der Société Sidérurgique de Participations et d'Approvisionnement en Charbons, Paris,
Vermögensverwaltung —

abhängige

Harpener AG, Dortmund,
— Stromerzeugung, Aufbereitung von Mineralölen, Binnenschiffahrt, Spedition, Umschlag und Lagerung von Gütern aller Art —

erwarb eine Beteiligung an der

Carl Schenck AG, Darmstadt,
— Maschinenbau, Elektrotechnik —.

An der Carl Schenck AG, Darmstadt,
ist ferner beteiligt
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB), die

Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen, Frankfurt.

366. Die von der Société Sidérurgique de Participations et d'Approvisionnement en Charbons, Paris,

abhängige

Harpener AG, Dortmund,

erwarb eine Beteiligung an der

Triton-Belco AG, Hamburg,
— sanitäre Erzeugnisse, Installationsmaterial —.

An der Triton-Belco AG, Hamburg,
ist ferner beteiligt
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB), die

Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen, Frankfurt.

XXXIV. *Mehrere Wirtschaftsbereiche*

367. Die Ruhrkohle AG, Essen,
— Steinkohlenbergbau, Energieerzeugung —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

GMT Chemie-Beteiligung GmbH, Düsseldorf,
— Verwaltung einer Beteiligung —.

Die GMT Chemie-Beteiligung GmbH, Düsseldorf,

ist an der

Rütgerswerke AG, Frankfurt,
— Teererzeugnisse, Kunststoffe, chemische Erzeugnisse, Baustoffe —

beteiligt.

An der Rütgerswerke AG, Frankfurt,

ist ferner beteiligt
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB), die

Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft, Düsseldorf,
— Energieversorgung —.

368. Die von der

Ruhrkohle AG, Essen,

abhängige

Steag Haustechnik GmbH, Essen,
— Bauplanung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen —

sowie die von der

Deutsche Bank AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —

und der

Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,
— Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung —

gemeinsam beherrschte

Bayerische Elektrizitäts-Werke, München,
— Elektrizitätsversorgung —

erwarben je eine Beteiligung an der

BEW-Gebäudetechnik GmbH, München,
— Planung und Ausführung von Anlagen und Innenausbau, Gebäudetechnik —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

369. Die von der Metallgesellschaft AG, Frankfurt,
— Gewinnung, Erzeugung, Be- und Verarbeitung von sowie Handel mit Erzen, Metallen, metallischen und chemischen Erzeugnissen, Entwicklung und Verwertung technischer Verfahren, Bank- und Versicherungsgeschäfte —

abhängige

Unterweser Reederei GmbH, Bremen,
— Frachtschiffahrt, Bugsier- und Bergungsdienst, Hochseeschleppschiffahrt, Forschungsschiffahrt —

und die von der

Preussag AG, Berlin/Hannover,
— NE-Metalle, Erdöl und Erdgas, Kohle, Chlor und Kohlensäure, Verkehrs- und Lagerwesen, Feuerschutz, Hoch- und Tiefbau —

abhängige

VTG Vereinigte Tanklager- und Transportmittel GmbH, Hamburg,
— Erwerb, Anmietung, Verwaltung, Vermietung und Betrieb von Transportmitteln —

erwarben je eine Beteiligung an der

RF Reedereigemeinschaft Forschungsschiffahrt GmbH, Bremen,
— Bereederung und Vercharterung von Forschungsschiffen und anderen Einheiten zur Meeresforschung —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

370. Die Unternehmen

1. Metallgesellschaft AG, Frankfurt,
2. Siemens AG, Berlin/München,
— elektrotechnische Erzeugnisse aller Art —
3. die von der
Gutehoffnungshütte Aktienverein, Nürnberg/Oberhausen,
— Stahlbauerzeugnisse, Maschinenbau, Dieselmotoren, Getriebe —

abhängige

Kabel- und Metallwerke Gutehoffnungshütte AG, Hannover,
— Kabel und Leitungen, blankes Leitmaterial, NE-Metall-Halbzeug —

erwarben je eine Beteiligung an der

Arbeitsgemeinschaft Kupferexploration GbR, Frankfurt,
— Exploration von Kupferlagerstätten —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

371. Die Unternehmen

1. Saarbergwerke AG, Saarbrücken,
— Kohle, Koks, Strom, Gas, chemische Erzeugnisse, Mineralölerzeugnisse —
2. Hölter & Co. Entstaubungs- und Fördertechnik KG, Gladbeck,
— Entstaubung und Rauchgasreinigung —

erwarben je eine Beteiligung an der
Saarberg-Hölter Umwelttechnik GmbH, Saarbrücken,
— Anlagen zur Reinigung von Abgasen, Rohgasen und Luft —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

372. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
— Erzeugung und Vertrieb von Strom, Mineralölverarbeitung und Chemie, Herstellung und Vertrieb von Hohlglas, Handel, Verkehr und Dienstleistungen —

abhängige

Veba-Chemie AG, Gelsenkirchen,
— Gewinnung von Erdöl, Erdgas, Herstellung von chemischen Erzeugnissen, Düngemittel —

und die von der

Preussag AG, Berlin/Hannover,

abhängige

Kohlensäure-Industrie GmbH, Hannover,
— flüssige und feste Kohlensäure, andere verflüssigte oder verdichtete Gase —

erwarben je eine Beteiligung an der
Kohlensäure-Produktions GmbH, Gelsenkirchen,
— Prozeßkohlensäure —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

373. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,

abhängige

Veba-Chemie AG, Gelsenkirchen, und die
Superfos a/s, Vedbaek/Dänemark,
— Düngemittel, Schwefelsäure, Salpetersäure, Phosphatsäure, Fluorsalze und Impfstoff-Stabilizer —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der Ammoniakwerk Brunsbüttel OHG, Brunsbüttel,
— Ammoniak —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

374. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,

abhängige

Brenntag AG & Co., Duisburg,
— Handel mit chemischen Erzeugnissen —

und die

N. V. Nederlandse Staatsmijnen, Heerlen,
— Düngemittel, chemische Erzeugnisse, Kunststoffe —

erwarben eine Beteiligung bzw. eine Mehrheitsbeteiligung an der DSM Chemie-Verkaufsgesellschaft mbH, Mülheim,
— Handel mit chemischen Erzeugnissen —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

375. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,

abhängige

Nordwestdeutsche Kraftwerke AG, Hamburg,
— Elektrizitätsversorgung —

und die

Hamburgische Electricitäts-Werke AG, Hamburg,
— Elektrizitätsversorgung —

erwarben je eine Beteiligung an der

Kernkraftwerk Brokdorf GmbH, Hamburg,
— Errichtung und Betrieb eines Kernkraftwerkes —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

376. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
abhängige

Preußische Elektrizitäts-AG, Hannover,
— Elektrizitätsversorgung —

und die

Städtische Werke AG, Kassel,
— Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung —

schlossen einen Unternehmensvertrag mit der Kraftwerk Kassel GmbH, Kassel,
— Elektrizitätsversorgung —.

377. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,

abhängigen

1. Preußische Elektrizitäts-AG, Hannover,
2. Nordwestdeutsche Kraftwerke AG, Hamburg, und die

Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der Hochtemperatur-Helium-Versuchsanlage-Betriebsgesellschaft mbH, Jülich,
— Betrieb einer Hochtemperatur-Helium-Versuchsanlage —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

378. Die von der Veba AG, Bonn/Berlin,

abhängige

Rhenus AG, Mannheim,
— Spedition, Lagerei, Güternah- und -fernverkehr —

und die von der

Bowater Corporation Ltd., London,
— Papier, Verpackungsmittel, Bauzubehör, Möbel —

abhängige

Rhenania Schiffahrts- und Speditions-Gesellschaft mbH, Mannheim,
— Spedition und Lagerei —

erwarben je eine Beteiligung an der

Neckar Getreide- und Futtermittel-Speditionsgesellschaft mbH, Stuttgart,
— Spedition und Lagerei —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

379. Die Unternehmen

1. die von der Veba AG, Bonn/Berlin,

   und der

   Klöckner & Co., Duisburg,
   — Handel mit Stahl, Eisen und NE-Metallen, Baumaschinen, Werkzeugmaschinen, Brennstoffen, Öl- und Gasfeuerungsanlagen, Klimageräten und -anlagen, Spedition —

   gemeinsam beherrschte
   Readymix Transportbeton Verkauf GmbH, Ratingen,
   — Vertrieb von Transportbeton —
2. die von der Veba AG, Bonn/Berlin,
   abhängige
   Raab Karcher GmbH, Mannheim,
   — Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen, Baustoffen. Düngemitteln —
3. Carl Grab & Co. GmbH, Ludwigshafen,
   — Handel mit Baustoffen —

erwarben je eine Beteiligung an der
TBA Transportbetonagentur GmbH & Co. KG, Mannheim,
— Vertrieb von Transportbeton —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

380. Die Unternehmen

1. die von der Veba AG, Bonn/Berlin,

   und der

   Klöckner & Co., Duisburg,

   gemeinsam beherrschte

   Readymix Transportbeton Verkauf GmbH, Ratingen,
2. Berkenhoff & Thiel OHG, Hemer,
   — Handel mit Baustoffen, Kohlen —

3. Holz- und Baustoff-Großhandel GmbH, Iserlohn,
   — Handel mit Holz, Baustoffen, Fliesen —

erwarben je eine Beteiligung an der

TBK Transportbetonkontor GmbH & Co. KG, Iserlohn,
— Vertrieb von Transportbeton —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

381. Die Unternehmen

1. die von der Veba AG, Bonn/Berlin,

   und der

   Klöckner & Co., Duisburg,

   gemeinsam beherrschte

   Readymix Transportbeton Verkauf GmbH, Ratingen,
2. Westerwald-Beton GmbH & Co. KG, Westerburg,
   — Transportbeton —
3. Taunus-Beton GmbH W. Eufinger & Co. KG, Staffel,
   — Transportbeton —

erwarben je eine Beteiligung an der

Transportbeton-Agentur Limburg GmbH, Limburg,
— Handel mit Transportbeton —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

382. Die Aral AG, Bochum,

— Handel mit Mineralölerzeugnissen —

und die von der

Deutscher Camping-Club e. V., München,
— Verwaltung von Campingplätzen —

abhängige

DCC-Wirtschaftsdienst und Verlag GmbH, München,
— Verwaltung von Campingplätzen —

erwarben je eine Beteiligung an der

Campingplatzbetriebsgesellschaft Bad Gandersheim mbH, Bad Gandersheim,
— Erwerb von Gründstücken, Anlage und Betrieb von Campingplätzen —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

383. Die von der Dyckerhoff Zementwerke AG, Wiesbaden,
— Zement —

abhängige

Frankfurter Silo GmbH, Wiesbaden,
— Beteiligungsgesellschaft —

erwarb eine Beteiligung an der

Main-Beton GmbH & Co KG, Gießen,
— Transportbeton —.

An der Main-Beton GmbH & Co KG, Gießen, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Rheinkies-Vertriebs OHG Heinrich Krieger u. Söhne & Co., Frankfurt,
— Handel mit Sand und Kies —.

384. Die von der Ready Mixed Concrete Ltd., Feltram,
— Transportbeton —

abhängige

Readymix Transportbeton GmbH, Ratingen,
— Transportbeton —

erwarb eine Beteiligung an der

Transportbeton Ingolstadt GmbH & Co. KG, Ingolstadt,
— Baustoffe aller Art, insbes. Transportbeton —.

An der Transportbeton Ingolstadt GmbH & Co KG, Ingolstadt, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Hermann Mayer oHG, Baustoffhandel, Fliesen, Ingolstadt,
— Großhandel mit Baustoffen —.

385. Die von der Ciments Lafarge, Paris,
— Zement, Gips, Beton, sanitäre und feuerfeste Erzeugnisse und Öfen —

abhängige

„Keramag" Keramische Werke AG, Ratingen,
— Sanitärkeramik —

und die

S. A. C. H. Fourmaintraux-Delassus & C. E. C., Desvres,
— Fliesen, Kacheln —

erwarben eine Beteiligung bzw. eine Mehrheitsbeteiligung an der Plamo Baukleber GmbH, Ratingen,

— Fliesenkleber, Baukleber, Fugenmasse, Ausgleichsmasse —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

386. Die Klöckner-Werke AG, Duisburg,
— Eisen und Stahl sowie deren Weiterverarbeitung —

erwarb eine Beteiligung an der

Ferrocontor Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg,
— Beteiligungsgesellschaft —.

An der Ferrocontor Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg, ist ferner beteiligt (Gemein-

schaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Hamburgische Landesbank Girozentrale, Hamburg,
— Kreditinstitut —.

387. Die von der Klöckner-Werke AG, Duisburg, abhängige

Klöckner-Werke Neubau oHG, Duisburg,
— Anmietung eines Gebäudeteils —

erwarb eine Beteiligung an der

Klöckner Haus- und Verwaltungs KG, Duisburg,
— Errichtung eines Verwaltungsgebäudes —.

An der Klöckner Haus- und Verwaltungs KG, Duisburg, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Klöckner & Co., Duisburg.

388. Die von der Klöckner-Werke AG, Duisburg, und der

Korf Industrie und Handel GmbH & Co. KG, Baden-Baden,
— Eisen und Stahl —

gemeinsam beherrschte

Hamburger Stahlwerke GmbH, Hamburg,
— Eisen und Stahl —

sowie die von der

Klöckner & Co., Duisburg,

abhängige

Eckhardt & Co. KG, Hamburg,
— Abbruch-, Abwrack- und Schrotthandel —

erwarben je eine Beteiligung an der

Eckhardt & Co. Schrottaufbereitung KG, Hamburg,
— Aufbereitung von Schrott —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

289. Die Fried. Krupp GmbH, Essen,
— Eisen und Stahl, Maschinen- und Stahlbau —

und die von der

Ruhrkohle AG, Essen,

abhängige

Steag-Handel GmbH, Dinslaken,
— Handel mit festen Brennstoffen, Mineralölerzeugnissen und Baustoffen —

erwarben je eine Beteiligung an der

Asikos Gesellschaft mit beschränkter Haftung Strahlmittel zur Oberflächenbehandlung & Co. KG, Detmold,
— Strahlmittel —.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

390. Die von der Mannesmann AG, Düsseldorf,
— Gewinnung von Erz, Erzeugung von Eisen und Stahl, Stahlrohre, Maschinenbau —

abhängige

Mannesmann Plastic GmbH, Oberlahnstein,
— Rohre und technisches Halbzeug aus Kunststoff —

erwarb gegen Einbringung eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eine Beteiligung an der Rhein-Plastic-Rohr GmbH, Mannheim,
— Rohre und technisches Halbzeug aus Kunststoff —.

An der Rhein-Plastic-Rohr GmbH, Mannheim, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) mittelbar die

Compagnie de Saint-Gobain-Pont-à-Mousson, S. A., Paris,
— Guß- und Hohlglas, Sicherheitsglas, Isoliermaterial, Glaswaren, Tafelgeschirr, Düngemittel, Papier, Verpackungsmaterial, Röhren aus Stahl —.

391. Die von der August Thyssen-Hütte AG, Duisburg,
— Eisen und Stahl —

abhängige

Rohstoffbetriebe Steine und Erden GmbH, Wülfrath,
— Gewinnung und Veredlung von Steinen und Erden, Herstellung und Vertrieb von Baustoffen —

und die von der

Akzo N. V., Arnheim,
— Chemiefasern, chemische Erzeugnisse, pharmazeutische Erzeugnisse —

abhängige

Akzo Chemie GmbH, Düren,
— chemische Erzeugnisse, pflanzliche Ölerzeugnisse, Futtermittel —

erwarben je eine Beteiligung an der

AKKAL Chemie GmbH, Düren,
— Füllstoffe —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

392. Die von der Otto Wolff AG, Köln,
— Großhandel mit Berg-, Hütten- und Walzwerkerzeugnissen, insbes. Eisen, sowie mit Metallen und Erzeugnissen aus Kunststoff —

und der

Stumm AG, Neunkirchen/Saar,
— Eisen und Stahl, Kunststoffe, Stahlbau- und Kunststofferzeugnisse —

gemeinsam beherrschte

Neunkircher Eisenwerk AG vormals Gebr. Stumm, Neunkirchen/Saar,

— Halbzeug und Walzwerkerzeugnisse aller Art, insbes. Draht und Röhren aus Stahl —

erwarb eine Beteiligung an der

Otto Wolff Maschinen- und Stahlbaugesellschaft mbH, Köln,
— Stahlhoch- und Brückenbau, Baumaschinen —

die ihrerseits eine Mehrheitsbeteiligung an der Homburger Stahlbau GmbH, Neunkirchen/Saar,
— Stahlkonstruktionen —

erwarb.

An der Otto Wolff Maschinen- und Stahlbaugesellschaft mbH, Köln, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Otto Wolff AG, Köln.

393. Die von der ARBED Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange S. A., Luxemburg,
— Betrieb von Eisenbergwerken, Gußeisen, Stahl —

abhängige

ARBED-F & G Drahtwerke Köln GmbH, Köln,
— Drahterzeugnisse aller Art —
und die

Vereinigte Drahtindustrie GmbH, Hamm,
— Draht, Drahterzeugnisse —

erwarben je eine Beteiligung an der

Baustahlgewebe GmbH, Düsseldorf,
— Betonstahlmatten, Fertigungsmaschinen für Betonstahlmatten —.

An der Baustahlgewebe GmbH, Düsseldorf, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) mittelbar die

August Thyssen-Hütte AG, Duisburg.

394. Die von der ARBED Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange S. A., Luxemburg,

abhängige

S. A. des Anciens Etablissements Paul Wurth, S. A., Luxemburg,
— Stahlkonstruktionen, Hochofenanlagen, Brücken —

und die von der

Felten & Guilleaume Carlswerk AG, Köln,
— Starkstromkabel und Leitungen für Nachrichten- und Energieübertragung —

abhängige

PHB Pohlig-Heckel-Bleichert Vereinigte Maschinenfabriken AG, Köln,
— Maschinenbau, Förderanlagen —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der ANTOX WURTH-PHB Abfall Schmelzpyrolyse-Technik GmbH, Köln,

— Bau und Betrieb von Müllverbrennungsanlagen —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

395. Die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft, Wien,
— Eisen und Stahl —

erwarb eine Beteiligung an der

Scheelit-Bergbau Mittersill GmbH (jetzt: Wolfram Bergbau- und Hüttengesellschaft mbH), Mittersill,
— Wolframhütte —.

An der Wolfram Bergbau- und Hüttengesellschaft mbH, Mittersill, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Metallgesellschaft AG, Frankfurt.

396. Die von der United States Steel Corp., Pittsburgh,
— Eisen und Stahl —

über ein Treuhandverhältnis mit der

Morgan Guaranty Trust Company of New York, Zürich,
— Kreditinstitut —

abhängige

Amsinco B. V., Amsterdam,
— Verwaltung von Beteiligungen —

und die

Société des Aciéries de Paris et d'Outreau, Paris,
— Ferromangan, Silikomangan —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der Metallhüttenwerke Lübeck GmbH, Lübeck,
— Eisen, NE-Metalle, Koks, Zement —.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

397. Die Unternehmen

1. die von der Gutehoffnungshütte Aktienverein, Nürnberg/Oberhausen,
   — Stahlbauerzeugnisse, Maschinenbau, Dieselmotoren, Getriebe —

   abhängige

   Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG, Augsburg,
   — Maschinenbau, Stahlerzeugnisse, Nutzfahrzeuge —,

2. die von der
   Fried. Krupp GmbH, Essen,

   abhängige

   Walther & Cie. AG, Köln,
   — Kesselbau, Entstaubungsanlagen, Sprinkler-Anlagen —

3. Combustion Engineering Corp., Stanford,
— Kraftwerkbau —

erwarben je eine Beteiligung an der

EVT Energie- und Verfahrenstechnik GmbH, Stuttgart,
— Dampferzeuger, Müllverbrennungs- und Schlammtrocknungsanlagen —.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

398. Die Norddeutsche Affinerie, Hamburg,
— NE-Metallhütte, chemische Erzeugnisse —

und die von der

L. Possehl & Co. mbH, Lübeck,
— Handel mit Erzen, Kunststoffen, Eisen, Stahl, Baustoffen, Zinn- und Kupferhütte, Reederei, Spedition, Herstellung von elektrotechnischen und pharmazeutischen Erzeugnissen —

abhängige

Hüttenwerke Kayser AG, Lünen,
— Kupferhütte —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der Gesellschaft für Metallanlagen mbH, Hamburg,
— Versorgung der Hütten- und Halbzeug-Industrie mit Metallen, insbes. Kupfer —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

Die von der Norddeutsche Affinerie, Hamburg,

abhängige

Gesellschaft für Metallanlagen mbH, Hamburg,

und die

Corporacion del Cobre, Santiago,
— Verkaufsagentur für Metalle —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der Deutsche Gießdraht Gesellschaft mbH, Emmerich,
— Kupferdraht —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

399. Die von der Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn,
— Aluminium, Folien, Bänder und Verpackungen aus Aluminium, elektrochemische Erzeugnisse, Stromerzeugung —

abhängige

Vereinigte Aluminium-Werke AG, Bonn,
— Aluminium —

und die

Firma C. Conradty, Nürnberg,
— Kunstkohle und Elektrografiterzeugnisse —

erwarben eine Beteiligung bzw. eine Mehrheitsbeteiligung an der

COVA Kunstkohle- und Grafitgesellschaft mbH, Bonn,
— Kunstkohle und Grafiterzeugnisse —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

400. Die Unternehmen

1. Bayerische Motoren Werke AG, München,
— Kraftfahrzeuge, Motorräder —
2. Planungsbüro Obermeyer Gesellschaft für Planungen im Bauwesen mbH, München,
— Bauplanung —

erwarben je eine Beteiligung an der
Obermeyer Projekt Management GmbH, München,
— Bauplanung und Baudurchführung —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

401. Die von der Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft AEG-Telefunken, Berlin/Frankfurt,
— elektrotechnische Erzeugnisse aller Art —

abhängige

AEG-Telefunken International AG, Zürich,
— elektrotechnische Erzeugnisse —

und die

Stanford Mikrosystems Inc., Manila,
— Vertrieb und Export von elektronischen Bauelementen und Ausrüstungen —

erwarben je eine Beteiligung an der

Telefunken Semiconductors (Philippines) Inc., Rizal,
— Komplettierung von Bauelementen —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

402. Die Robert Bosch GmbH, Stuttgart,
— elektrotechnische und feinmechanische Erzeugnisse —

erwarb eine Beteiligung an der

Handelsbank Heilbronn AG, Heilbronn,
— Kreditinstitut —.

An der Handelsbank Heilbronn AG, Heilbronn, sind ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Unternehmen

a) Bayerische Vereinsbank, München,
b) Württembergische Bank, Stuttgart,
— beide Kreditinstitute —.

403. Die von der Varta AG, Bad Homburg v. d. H.,
— chemische, elektrochemische, elektrotechnische und metallurgische Erzeugnisse, Maschinen- und Apparatebau, pharmazeuti-

sche, diätetische und kosmetische Erzeugnisse —

abhängige

Ceag Dominit AG, Dortmund,
— Filter, Entstauber, Beleuchtungs- und Stromversorgungsanlagen —

erwarb eine Beteiligung an der

Rechenzentrum D 2 GmbH (jetzt: Hellweg Rechenzentrum GmbH), Dortmund,
— Datenverarbeitung —.

An der Hellweg Rechenzentrum GmbH, Dortmund, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Dortmunder Actien Brauerei, Dortmund,
— Bier —.

404. Die von der Vorwerk & Co., Wuppertal,
— elektrotechnische Haushaltsgeräte, Teppiche, Teppichböden, Möbelstoffe —

abhängige

Hygienic Service Gebäudereinigung und Umweltpflege GmbH & Co. Holding-KG, Wuppertal,
— Gebäudereinigung —

und die

Rudolf Weber Glas- und Gebäudereinigung KG, Essen,
— Gebäudereinigung —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der

Hygiene Service Gebäudereinigung und Umweltpflege GmbH & Co. Betriebs-KG., Wuppertal,
— Gebäudereinigung —

bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

405. Die von der Compagnie Générale d'Electricitê, Paris,
— elektrotechnische Erzeugnisse —

abhängige

Générale de Service Informatique Europe S. A., Brüssel,
— Datenverarbeitung —

und die von dem

Schweizer Bankverein, Basel,
— Kreditinstitut —

abhängige

Indelec, Schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie AG, Basel,
— Beteiligungs-, Finanzanlage- und Immobiliengesellschaft —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der

Deutsche Datel-Gesellschaft für Datenfernverarbeitung mbH, Darmstadt,
— Datenverarbeitung —.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

406. Die Unternehmen

1. Boehringer Mannheim GmbH, Mannheim,
   — chemische Substanzen, pharmazeutische Spezialitäten, biochemische Erzeugnisse, feuerfeste Steine —
2. Société Financière Européenne — S. F. E. — Luxemburg,
   — Beteiligungsgesellschaft —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der Koppers Fabriken feuerfester Erzeugnisse GmbH, Düsseldorf,
— basische und tonerdereiche Erzeugnisse, Silika- und Schamotteerzeugnisse —.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

407. Die Unternehmen

1. Hoechst AG, Frankfurt,
   — chemische Erzeugnisse aller Art —
2. Helmut Reisshauer, Kronberg,
   (Unternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 GWB)
   — Betrieb eines Hotels —

erwarben je eine Beteiligung an der
Gastronomie Jahrhunderthalle Hoechst Betriebsführungsgesellschaft mbH, Frankfurt,
— Führung gastronomischer Einrichtungen —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

408. Die von der Canada Development Corp., Vancouver,
— chemische Grundstoffe, pharmazeutische Erzeugnisse, Kunststoffe, Kunststofferzeugnisse, Verpackungsmaterial, Haushaltsgegenstände, Gummischläuche —

abhängige

Polysar Ltd., Sarnia/Kanada,
— synthetischer Gummi, Latex, thermoplastische Kunstharze, chemische Grundstoffe, Kunststoffe —

und die

Bellaplast-Holding AG, Baar/Schweiz,
— Kunststofferzeugnisse, Vertrieb von Kunststoffverpackungen und Kunststoffverarbeitungsmaschinen —

erwarben eine Beteiligung bzw. eine Mehrheitsbeteiligung an der Bellaplast Maschinenbau GmbH, Heidesheim,
— Kunststoffverpackungsmaschinen —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

Anschließend erwarb die Bellaplast Maschinenbau GmbH, Heidesheim, einen wesentlichen Teil des Vermögens der Bellaplast GmbH, Wiesbaden,
— Kunststoffverpackungen —.

409. Die von der Compagnie de Saint-Gobain-Pont-à-Mousson, S. A., Paris,

abhängige

Mitteldeutsche Glashandels-Gesellschaft mbH, Köln,
— Glas aller Art —

erwarb eine Beteiligung an der

Tesco Isolierglas GmbH, Börnsen,
— Isolierglas —.

An der Tesco Isolierglas GmbH, Börnsen, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Hanseata Gesellschaft für Uberseehandel mbH, Börnsen,
— Handel mit Glaserzeugnissen —.

410. Die von der Owens Illinois Inc., Toledo,
— Verpackungsmittel aus Hohlglas, Wellpappe und Kunststoffen, Wirtschaftsglas, Glaserzeugnisse für medizinische Zwecke der chemischen und pharmazeutischen Industrie —

abhängige

Gerresheimer Glas AG, Düsseldorf,
— Verpackungsmittel aus Hohlglas, Glasbausteine, Flachglas —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Kaiser Aluminium Dosenwerk GmbH & Co., (jetzt Gerro Kaiser Dosenwerk GmbH & Co), Recklinghausen,
— Dosen aus Aluminium —.

An der Gerro Kaiser Dosenwerk GmbH & Co, Recklinghausen, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) mittelbar die

Kaiser Aluminium & Chemical Corp., Wilmington,
— Rohaluminium, Aluminiumerzeugnisse aller Art, sonstige NE-Metalle, Bauxit, Tonerde —.

411. Die von der Bowater Corporation Ltd., London, abhängige

Rhenania Schiffahrts- und Speditions-Gesellschaft mbH, Mannheim,

und die

Datis Datenverarbeitung + Informationssysteme GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Mannheim,
— Datenverarbeitung und Steuerberatung —

erwarben je eine Beteiligung an der

Rhenania Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft — Steuerberatungsgesellschaft, Mannheim,
— Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

412. Die Hans Glöggler (KG), Augsburg,
— Spinnerei, Spinnstoffe, Textilien, Zelte —

erwarb eine Beteiligung an der
Philipp Holzmann AG, Frankfurt,
— Hoch- und Tiefbau —.

An der Philipp Holzmann AG, Frankfurt, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Deutsche Bank AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —.

413. Die Zuckerfabrik Franken GmbH, Ochsenfurt/Main,
— Zucker —

erwarb eine Beteiligung an der

Milchhof-Eiskrem GmbH & Co. KG, Mettmann,
— Eiskrem —.

An der Milchhof-Eiskrem GmbH & Co. KG, Mettmann,

sind ferner beteiligt
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

die Unternehmen

a) Moha-Milchversorgungsbetriebe GmbH, Frankfurt,
— Frischmilch, Sauermilcherzeugnisse, Butter, Frischkäse, Milchpulver und Futtermittel —

b) Milchversorgung Rheinland eG, Köln,
— Unterhaltung von Molkereien —.

414. Die Zuckerfabrik Franken GmbH, Ochsenfurt/Main,

erwarb eine Beteiligung an der

Naturella Südsaft AG, Winnenden,
— Obst- und Gemüsesäfte —.

An der Naturella Südsaft AG, Winnenden, ist ferner beteiligt
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

die

Württembergische Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft-Raiffeisen eGmbH, Stuttgart,
— Lieferung landwirtschaftlicher Betriebsmittel und Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse —.

415. Die von den Unternehmen

1. Firma Kurt A. Becher (KG), Bremen,
— Großhandel, Import und Export von Getreide und Futtermitteln —

2. Erling KG, Bremen,
— Futtermittel, Mühlenerzeugnisse —

gegründete

ReCo Kraftfutterwerk GmbH & Co. KG, Bremen,
— Kraftfutter —
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Renneberg & Co. KG, Bremen,
— Kraftfutter —.

416. Die Gesellschafter der

Max Herz Erben GbR, Hamburg,
— Kaffeerösterei —

erwarben eine Beteiligung an der

Beiersdorf AG, Hamburg,
— chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, insbes. Verbandpflaster, Wundverbände, Isolierbänder, Klebebänder, Körperpflegemittel —

An der Beiersdorf AG, Hamburg, ist ferner beteiligt
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

die

Allianz-Versicherungs-AG, Berlin/München,
— Versicherung —.

417. Die von der Unilever N. V., Rotterdam/Unilever Ltd., London, abhängige:

Deutsche Unilever GmbH, Hamburg,
— beide Nahrungsmittel, Drogeriewaren, chemische Erzeugnisse, Verpackungsmittel —

und die

Hoges Homann GmbH, Dissen,
— Holzfaser- und Kunststoffplatten, Hochseefischerei, Nahrungsmittel, Werkzeugmaschinen —

erwarben je eine Beteiligung an der

Pflanzenbutter-Vertriebsgesellschaft Niederrhein mbH, Duisburg,
— Vertrieb von Pflanzenmargarine, Handelsgeschäfte —
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

Anschließend erwarb die Pflanzenbutter Vertriebsgesellschaft Niederrhein mbH, Duisburg, eine Beteiligung an der

Fritz Homann Lebensmittelwerke, Verwaltungs- und Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Dissen,
— Betrieb, Geschäftsführung von und Beteiligung an Unternehmen der Ernährungsindustrie —.

418. Die mit der

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Hamburg,
— Errichtung und Bewirtschaftung von Kleinwohnungen, Einrichtung von Kleinsiedlungen —

unter einheitlicher Leitung stehende

Neue Heimat Städtebau GmbH, Hamburg,
— Bodenordnung und Baureifmachung von Grundstücken, Verwaltung von Bauten, Sanierung bebauter Gebiete —

und die von dieser abhängige

Neue Heimat Städtebau Südwest GmbH, Frankfurt,
— Bodenordnung und Baureifmachung von Grundstücken, Verwaltung von Bauten, Sanierung bebauter Gebiete, Mitwirkung bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen —

erwarben je eine Beteiligung an der

BLG Bauland- und Liegenschafts-Gesellschaft mbH, Frankfurt,
— Erwerb und Veräußerung von Grundstükken, deren Bebauung, Vermietung und Verpachtung, Grundstücksverwaltung —.

An der BLG Bauland- und Liegenschafts-Gesellschaft mbH, Frankfurt, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Dresdner Bank AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —.

419. Die von der mit der

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Hamburg, unter einheitlicher Leitung stehenden

Neue Heimat Städtebau GmbH, Hamburg, abhängige

Gewerbebauträgergesellschaft mbH, Hamburg,
— Errichtung und Verwaltung von gewerblichen und sonstigen Bauten —

und die

Deutsch-Englische Finanz- und Treuhandgesellschaft mbH, Frankfurt,
— Beteiligungs- und Vermögensverwaltung —

erwarben je eine Beteiligung an der

Kaiserhof Essener Hotel GmbH, Essen,
— Grundstücksverwaltung —.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

420. Die von der mit der

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Hamburg, unter einheitlicher Leitung stehenden

Neue Heimat Städtebau GmbH, Hamburg,

abhängige

Gewerbebauträgergesellschaft mbH, Hamburg, und der

Senat von Berlin

erwarben je eine Beteiligung an der

Berliner Bau- und Finanzierungsbetreuungsgesellschaft mbH, Berlin,
— Planung, Errichtung und Verwaltung von Freizeiteinrichtungen und von Verwaltungs- und anderen Bauten —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

421. Die von der mit der

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Hamburg, unter einheitlicher Leitung stehenden

Neue Heimat Städtebau GmbH, Hamburg,

abhängige

Neue Heimat Städtebau Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf,

— Bodenordnung und Baureifmachung von Grundstücken, Verwaltung von Bauten, Sanierung bebauter Gebiete, Mitwirkung bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen —

und die von der

Commerzbank AG, Düsseldorf,
— Kreditinstitut —

abhängige

Atlas Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mbH, Düsseldorf,
— Vermögensverwaltung —

erwarben je eine Beteiligung an der
Neue Wohnungsbau Südhöhen GmbH, Wuppertal,
— Errichtung und Vertrieb von Eigentumswohnungen —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

422. Die Unternehmen

1. die von der mit der

   Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Hamburg, unter einheitlicher Leitung stehenden

   Neue Heimat Städtebau GmbH, Hamburg, abhängige

   Neue Heimat Norddeutscher Städtebau GmbH, Hamburg,
   — Bodenordnung und Baureifmachung von Grundstücken, Verwaltung von Bauten, Sanierung bebauter Gebiete, Mitwirkung bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen —

2. die von der Hamburgische Landesbank Girozentrale, Hamburg,
   — Kreditinstitut —

   abhängige

   Hamburgische Städtebauförderungsgesellschaft mbH Grundstücks- und Bauträgergesellschaft, Hamburg.
   — Beteiligungsgesellschaft, Vermittlung von Eigentumswohnungen —

3. die von der Bremer Treuhand Gesellschaft für Wohnungsbau GmbH Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen, Bremen,
   — Bau von Eigenheimen, Eigentums- und Mietwohnungen —

   abhängige

   Deutsche Haus + Boden GmbH, Bremen,
   — Bau von Eigenheimen, Eigentums- und Mietwohnungen —

erwarben je eine Beteiligung an der

Hanse-Centrum Bauträgergesellschaft mbH, Hamburg,
— Baumaßnahmen des Kommunal-, Industrie-, Gewerbe- und Wohnungsbaus —
bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

423. Die Hochtief AG für Hoch- und Tiefbauten vorm. Gebr. Helfmann, Essen,
— Hoch- und Tiefbau —

erwarb eine Beteiligung an der

Gewerkschaft Walter, Essen,
— Schacht- und Grubenbau, Spezialtiefbau, Straßenbau —.

An der Gewerkschaft Walter, Essen,

ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) mittelbar die

Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen, Frankfurt,
— Beteiligungsgesellschaft in den Bereichen Maschinenbau, Energiewirtschaft, Bau, Verkehrswesen —.

424. Die Strabag Bau-AG, Köln,
— Hoch- und Tiefbau —

und die von der

Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen, Frankfurt,

abhängige

Wayss & Freytag AG, Frankfurt,
— Hoch- und Tiefbau —

erwarben je eine Beteiligung an der

VSL Gesellschaft für besondere Bauverfahren mbH, Garching,
— Verwertung besonderer Bauverfahren für Spannbetonbau —.

An der VSL Gesellschaft für besondere Bauverfahren mbH, Garching, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Losinger AG, Bern,
— Hoch- und Tiefbau, Spezialbau —.

425. Die Co op Zentrale AG, Frankfurt,
— Zentrale Verwaltungs- und Einkaufsgesellschaft der Konsumgenossenschaften —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Co op Zentrale AG (jetzt: Co op Handels- und Produktions AG), Hamburg,
— Herstellung von bzw. Handel mit Erzeugnissen der Ernährungsindustrie, Tabakwaren, chemischen Erzeugnissen, Papier, Verpackungen, Mineralölerzeugnissen, Bekleidung, Gebrauchsgütern —.

An der Co op Handels- und Produktions AG, Hamburg, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt,
— Bankgeschäfte, Versicherungen —.

426. Die von der Co op Zentrale AG, Frankfurt, abhängige

Parco Nahrungs- und Genußmittel-Produktions- und Handelsgesellschaft mbH, Hamburg,
— Erzeugnisse der Ernährungsindustrie —

erwarb eine Beteiligung an der
T. A. G. Nahrungsmittel GmbH, Köln,
— Erzeugnisse der Ernährungsindustrie —.

An der T. A. G. Nahrungsmittel GmbH, Köln, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

T. A. G. Nahrungsmittel GmbH & Co KG, Ober-Mörlen,
— Erzeugnisse der Ernährungsindustrie —.

427. Die Unternehmen

1. die von der

   Deutsche Bank AG, Frankfurt, der Dresdner Bank AG, Frankfurt, und der Veritas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München,
   — Vermögensverwaltung —

   gemeinsam beherrschte

   Hapag Lloyd AG, Hamburg/Bremen,
   — Hochseeschiffahrt, Schleppschiffahrt —

2. die von der Veba AG, Bonn/Berlin, abhängige

   Hugo Stinnes AG, Mülheim,
   — Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen, Baustoffen, chemischen Erzeugnissen, Dienstleistungen, Verkehr —

3. Ernst Willner Gastanker GmbH, München,
   — Erwerb und Betrieb von Tankschiffen für Flüssiggas —

erwarben je eine Beteiligung an der

Deutsche Offshore GmbH, Hamburg,
— Erforschung und Nutzung des Meeres und des Meeresgrundes —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

428. Die Unternehmen

1. Bay Wa AG München, München,
   — Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, festen und flüssigen Brennstoffen, Maschinen, Pflanzenschutzmitteln, Bauwaren, Fertighäusern —

2. Bayerische Raiffeisen-Zentralbank AG, München,
   — Kreditinstitut —

3. Bayerische Grundstücksverwertung Dres. Ulrich & Spannruft GmbH & Co. KG, München,
   — Erschließung von Grundstücken und Bauträgertätigkeit —

4. Terrafinanz Terrain- und Wohnungsbau-Gesellschaft mbH & Co KG, München,
   — Erschließung von Grundstücken, Bau von Eigenheimen und Eigentumswohnungen —

erwarben je eine Beteiligung an der

Bau- und Landentwicklungsgesellschaft Bayern GmbH, München,
— Fertighäuser, Bau von Eigenheimen und Eigentumswohnungen, Erwerb, Erschließung, Veräußerung von Baugrund, kaufmännische und technische Betreuung für öffentliche Einrichtungen —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

429. Die von der Aktieselskabet Det Ostasiatiske Kompagni, Kopenhagen,

— Handel mit und Herstellung von Erzeugnissen der Ernährungsindustrie, insbes. pflanzlichen Ölen und Konserven sowie Betrieb von Sägemühlen, Eisenhütten und Plantagen —

abhängige

Oelmühle Hamburg AG, Hamburg,
— pflanzliche Öle und Fette, Speiseöle, Fettsäuren, Lezithine, Futtermittel —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Silo P. Kruse Betriebs-GmbH & Co. KG, Hamburg,
— Silobetrieb —.

An der Silo P. Kruse Betriebs-GmbH & Co. KG, Hamburg, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

P. Kruse (KG), Hamburg,
— Handel mit Getreide, Ölsaaten und Futtermitteln —.

430. Die Unternehmen

1. Bank für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —

2. Bund deutscher Konsumgenossenschaften GmbH, Hamburg,
— Beratungsgesellschaft der Genossenschaften —

erwarben eine Beteiligung bzw. eine Mehrheitsbeteiligung an der co op Zentrale AG, Frankfurt,

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

431. Die Bank für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt, erwarb eine Beteiligung an der

Plaza SB-Warenhaus-Beratungs- und Betreuungs-Gesellschaft mbH, Hamburg,
— Handel mit Erzeugnissen der Ernährungsindustrie, Dienstleistungen —.

An der Plaza SB-Warenhaus-Beratungs- und Betreuungs-Gesellschaft mbH, Hamburg, ist ferner beteiligt
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

die co op Zentrale AG, Hamburg.

432. Die von der Berliner Handels- und Frankfurter Bank, Frankfurt/Berlin,
— Kreditinstitut —

abhängige

Industrie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Heidelberg,
— Beteiligungsgesellschaft —

erwarb eine Beteiligung an der

Getreide-Import Gesellschaft mbH, Duisburg,
— Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse aller Art —.

An der Getreide-Import Gesellschaft mbH, Duisburg, ist ferner beteiligt
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) mittelbar die

DSV Silo- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hochheim,
— Lagerei —.

433. Die Commerzbank AG, Düsseldorf,

erwarb eine Beteiligung an der

Regina Verwaltungsgesellschaft mbH, München,
— Beteiligungsgesellschaft im Bereich Stahlerzeugnisse, Maschinenbau —.

An der Regina Verwaltungsgesellschaft mbH, München,

sind ferner beteiligt

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Unternehmen

a) Allianz Versicherungs-AG, Berlin/München,

b) Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München,
— beide Versicherungen —.

434. Die von den Unternehmen

1. Dresdner Bank AG, Frankfurt,

2. Bayerische Vereinsbank, München,
gegründete

Be-De-Immobilien-Beteiligungs-GmbH, Frankfurt,
— Beteiligungsgesellschaft —

erwarb eine Beteiligung an der
Quelle Investitions-AG, Nürnberg,
— Erwerb von Grundbesitz, Errichtung von Warenhäusern —.

An der Quelle Investitions AG, Nürnberg, ist ferner beteiligt
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

mittelbar die

Gustav und Grete Schickedanz KG, Fürth,
— Versandhandel, Handel mit elektrotechnischen, fototechnischen und optischen Erzeugnissen, Möbeln, Herstellung von Papier- und Zellstofferzeugnissen, chemischen, pharmazeutischen und diätetischen Erzeugnissen, Körperpflegemitteln, Fertighäusern, Bettwaren, Spedition, Druckerei.

435. Die Landesbank Rheinland-Pfalz, Girozentrale, Mainz,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Beteiligung an der

Sanierungs- und Gewerbebau AG, Aachen,
— Wohnungs- und Gewerbebau —.

An der Sanierungs- und Gewerbebau AG, Aachen, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Gemeinnützige Heimstätten-AG, Berlin,
— Wohnungsbau —.

436. Die von der Landesbank Saar Girozentrale, Saarbrücken,
— Kreditinstitut —

abhängige

Elgesa Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Saarbrücken,
— Vermögensverwaltung —

und die Gerlach-Werke GmbH, Homburg,
— Gesenkschmiede, Maschinenbau, Schienenschweißungen —

erwarben je eine Beteiligung an der

Industriewerke Saar GmbH, Schwarzerden,
— Maschinen- und Fahrzeugbau, Flurfördergeräte, Gabelstapler, Reparaturen an Fahrzeugen —.

An der Industriewerke Saar GmbH, Schwerzerden, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Auto Union AG, Saarbrücken,
— Handel mit Kraftfahrzeugen, Vermögensverwaltung —.

437. Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster,
— Kreditinstitut —

erwarb je eine Beteiligung an den Unternehmen

a) Sanurbana Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Mitte, Castrop-Rauxel,

b) Sanurbana Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Castrop-Rauxel, Castrop-Rauxel,

c) Sanurbana Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Hellweg, Castrop-Rauxel,
— sämtlich Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Grundbesitz —.

An den Unternehmen a)—c) ist ferner unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Klöckner-Werke AG, Duisburg.

438. Die Société Géneral, Paris,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Beteiligung an der

FFG France Factoring Groupe S. A. R. L., (jetzt: Société Génerale d'Affacturage Soge-Factoring), Paris,
— Factoring —.

An der Société Génerale d'Affecturage Soge-Factoring, Paris, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

FFG Finanz und Factor AG, Wiesbaden,
— Factoring —.

439. Die Allianz Versicherungs-AG, Berlin/München,

erwarb eine Beteiligung an der

Lahmeyer AG, Frankfurt,
— Elektrizitätsversorgung, Herstellung von elektrischen Geräten und Anlagen, insbes. Transformatoren, Beratender Ingenieur —.

An der Lahmeyer AG, Frankfurt, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen.

440. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

erwarb eine Beteiligung an der

Gesellschaft bürgerlichen Rechts Steag AG/ Bergwerksgesellschaft Walsum AG (jetzt: Kraftwerk Voerde Steag-RWE OHG), Voerde,
— Bau und Betrieb eines Kraftwerks —.

An der Kraftwerk Voerde Steag-RWE OHG, Voerde, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) mittelbar die
Ruhrkohle AG, Essen.

441. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, und die von der
Veba AG, Bonn/Berlin,

abhängige

Veba Kraftwerke Ruhr AG, Gelsenkirchen,
— Erzeugung von Strom, Dampf, Druckluft, Fernwärme —

erwarben je eine Beteiligung an der

Kraftwerk Buer Betriebsgesellschaft mbH, Gelsenkirchen,
— Betriebsführung von Kraftwerken —

bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

442. Die von der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

abhängige

Lech-Elektrizitätswerke AG, Augsburg,
— Stromversorgung —

und die von der

Veba AG, Bonn/Berlin,

abhängige

Aktiengesellschaft für Licht- und Kraftversorgung, München,
— Strom- und Wasserversorgung —

sowie die Stadtwerke Augsburg, Augsburg,
— Strom-, Gas- und Wasserversorgung —

erwarben je eine Beteiligung an der

Erdgas Schwaben GmbH, Augsburg,
— Gasversorgung —

bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

443. Die Unternehmen

1. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,
2. Deutsche Bank AG, Frankfurt,
3. Dresdner Bank AG, Frankfurt,

erwarben je eine Beteiligung an der

Société Luxembourgeoise de Centrales Nucléaires S. A., Luxemburg,
— Bau von Kraftwerken —

bei deren Neugründung.
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

444. Die Hamburgische Electricitäts-Werke AG, Hamburg,
— Elektrizitätsversorgung —

und die von der

Vitol Holding N. V., Rotterdam,
— Handel mit Mineralöl und Kohle —

abhängige

Vitol Holding S. A., Genf,
— Handel mit Mineralöl und Kohle —

erwarben je eine Beteiligung an der

Tanklager Moorburg GmbH, Hamburg,
— Handel mit Brennstoffen, Bau und Betrieb eines Tanklagers —

bei deren Neugründung.

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

445. Die von der Société Sidérurgique de Participations et d'Approvisionnement en Charbons, Paris,
— Vermögensverwaltung —

abhängige

Harpener AG, Dortmund,
— Stromerzeugung, Aufbereitung von Mineralölen, Binnenschiffahrt, Spedition, Umschlag und Lagerung von Gütern aller Art —

erwarb eine Beteiligung an der

Rokal Armaturen GmbH, Nettetal,
— Armaturen und sanitäre Anlagen —.

An der Rokal Armaturen GmbH, Nettetal, ist ferner beteiligt

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

mittelbar die

Ciments Lafarge, Paris.

II. Geschäftsübersicht

Vorbemerkungen

Einen Überblick über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 seit dem 1. Januar 1958 vermitteln die Tabellen A und B.

Die Tabelle A gibt eine Übersicht über die Zahl und den Stand der Bearbeitung der Anmeldungen und Erlaubnisanträge beim Bundeskartellamt.

In der Tabelle B sind Anzahl und Stand der Bearbeitung der Verfahren aufgrund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Die Tabelle C enthält eine Zusammenstellung über angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen, geordnet nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes und folgt, soweit möglich, dem Aufbau des „Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik", Stand Januar 1958 *). Innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszweige sind in fortlaufender Numerierung zunächst die Verfahren vor dem Bundeskartellamt, sodann die Verfahren vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Um die Entwicklung der Tätigkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden im Rahmen der Berichte verfolgen zu können, sind — soweit dies sinnvoll war — in die einzelnen Felder der Tabellen drei Zahlen untereinander eingetragen worden, und zwar obere Zahl: Stand am Stichtag des letzten Berichts (31. Dezember 1974); mittlere Zahl: Veränderung in der Berichtszeit; untere Zahl: Stand am Stichtag dieses Berichts (31. Dezember 1975). Eine mittlere Zahl ist nicht eingetragen worden, soweit sie nur eine Durchgangsstation im Verfahren kennzeichnen würde. Diese Art der Darstellung ist in den Tabellen A, B, E, G, J, K, L, M und N verwendet worden.

Die nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle sind in der Tabelle A als „rechtswirksam geworden" nur insoweit aufgeführt, als aufgrund der Prüfung des Bundeskartellamtes bereits feststeht, daß sie sich im Rahmen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 halten. Die übrigen nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle erscheinen noch in der Spalte „rechtliche und wirtschaftliche Prüfung", obwohl sie unter Umständen ebenfalls schon rechtswirksam sind.

*) Ausgabe 1957 nebst Ergänzungslieferung 1958, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Verlag W. Kohlhammer

Tabelle A

Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch: unanfechtbar geworden	Widerspruch: Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt: unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt: davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt: Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt: unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
§ 2	57	—	—	46	43	1	—	—	—	—	—	—	8	2
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	58	—	—	47	44	1	—	—	—	—	—	—	8	2
§ 3 ohne GUR-*) Kartelle	16	—	—	7	4	2	—	—	—	—	—	—	7	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16	—	—	7	3	2	—	—	—	—	—	—	7	—
§ 3 GUR-*) Kartelle	23	—	—	23	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	—	—	23	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§§ 2 und 3 ohne GUR-*) Kartelle	21	—	—	12 [1]	8	2	—	—	—	—	—	—	7	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	—	—	12	8	2	—	—	—	—	—	—	7	—
§§ 2 und 3 GUR-*) Kartelle	11	—	—	10 [2]	8	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	—	—	10	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 4	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
§ 5 Abs. 1	10	—	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—	2	—
§ 5 Abs. 2	28	1	—	—	—	—	—	18	3	—	1	—	9 [3]	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	29	1	1	—	—	—	—	18	3	—	1	—	9	—
§ 5 Abs. 2 und 3	51	23	1	—	—	—	—	20 [4]	10	—	7	4	18	1
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	52	23	2	—	—	—	—	20	10	—	7	4	18	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	51	—	1	46	30	1	—	—	—	—	—	—	3	—
	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	51	—	—	47	28	1	—	—	—	—	—	—	3	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	32	—	—	29	24	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	35	—	1	31	25	—	—	—	—	—	—	—	3	—

noch Tabelle A

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch: unanfechtbar geworden	Widerspruch: Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt: unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt: davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt: Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt: unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
§ 5 b Abs. 1	9	—	1	7	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	7	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	16	—	2	12	12	—	—	—	—	—	—	—	2	—
§ 6 Abs. 1	108	2	1	101	64	—	—	—	—	—	—	—	6[5])	—
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	109	2	—	102	62	—	—	—	—	—	—	—	7	—
§ 6 Abs. 2	20	1	—	—	—	—	—	11	4	—	—	—	9[6])	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	1	1	—	—	—	—	11	4	—	—	—	9	—
§ 7	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	1
Gesamt	448	28	4	289	210	6	—	51	17	—	9	4	81	4
	16	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	464	28	7	300	211	6	—	51	17	—	9	4	83	4

*) GUR = Gesamtumsatzrabattkartell
1) Davon 1 nur als Rabattkartell, Konditionenvereinbarung zurückgenommen;
5 weitere nur als Konditionenkartell, Rabattvereinbarung zurückgenommen.
2) Davon 1 nur als Konditionenkartell, Widerspruch gegen Rabattregelung unanfechtbar geworden.
3) Davon 1 übergeleitet in ein Verfahren nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 (Zugang bei § 5 a Abs. 1 Satz 1).
4) Davon in 1 Fall Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 erteilt.
5) Davon 2 übergeleitet in Verfahren nach § 6 Abs. 2 (Zugang bei § 6 Abs. 2).
6) Davon 3 übergeleitet in Verfahren nach § 3 (Zugang bei § 3).

Tabelle B

Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2, 3, 5, 5 a und 5 b bei den Landeskartellbehörden

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand											
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch		Erlaubnis erteilt			Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
						unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
§ 2	8 2 10	— — —	1 — 1	3 2 5	3 — 5	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	3 — 3	— — —
§ 3 ohne GUR- *) Kartelle	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 3 GUR- *) Kartelle	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§§ 2 u. 3 ohne GUR- *) Kartelle	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§§ 2 u. 3 GUR- *) Kartelle	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 5 Abs. 1	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1

*) GUR = Gesamtumsatzrabattkartell

noch Tabelle B

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch: unanfechtbar geworden	Widerspruch: Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt: unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt: davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt: Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt: unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
§ 5 Abs. 2	4 — 4	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	3 — 3	1 — 1
§ 5 Abs. 2 und 3	21 — 21	3 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	10 — 10	4 — 4	— — —	— — —	— — —	10 — 10	1 — 1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	4 1 5	— — —	— — —	3 1 4	2 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	3 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 — 2	1 — 1
§ 5 b Abs. 1	3 6 9	— — —	1 — 2	1 5 6	1 — 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —
Gesamt	44 9 53	3 — 3	2 — 3	7 8 15	6 — 14	1 — 1	— — —	10 — 10	4 — 4	— — —	— — —	— — —	20 — 20	4 — 4

Tabelle C

Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen (außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		Bergbauliche Erzeugnisse		
	Verfahren vor den Landeskartellbehörden			
1	Lava-Union eGmbH § 5 Abs. 2 und 3	Rheinland-Pfalz III/4-7300-96/72	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 48	1/72 BAnz. Nr. 126 vom 11. Juli 1972
		Steine und Erden		
1	Nordbayerische Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-600/58 172/72	Erlaubnis bis zum 3. Januar 1981 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 42	73/75 BAnz. Nr. 216 vom 21. November 1975
2	Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 1-251100-J-1799/58 341/74	Erlaubnis bis zum 13. November 1979 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 29	63/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
3	Nordhessische Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-130/70	Erlaubnis bis zum 23. November 1976 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 60	10/74 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1974
4	Deutsche Perlite-Hersteller § 5 b Abs. 1	B 1-251100-Ib-140/75	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	53/75 BAnz. Nr. 167 vom 10. September 1975
5	Rabattgemeinschaft Schiefertafel GUR-Kartell § 3	B 1-251255-C-254/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 93	12/63 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1963
6	Kieskontor-Untermain GmbH & Co. Vertriebs KG § 5 b Abs. 1	B 1-252110-Ib-181/75	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	81/75 BAnz. Nr. 234 vom 17. Dezember 1975
7	Zementexport Rhein-West GmbH § 6 Abs. 2	B 1-253100-K-188/60 358/72	Erlaubnis bis zum 31. Januar 1976 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 67	10/73 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1973

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
8	Konditionenkartell westfälischer Zementwerke § 2	B 1-253100-B-408/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 100	4/74 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1974
9	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-208/59 114/71	Erlaubnis bis zum 31. Juli 1976 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 56	36/71 BAnz. Nr. 155 vom 24. August 1971
10	Liefergemeinschaft Mitteldeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 3-253200-J-133/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	29/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
11	Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 3-253200-J-134/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	30/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Nachtrag: (30)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958
12	Süddeutsche Düngekalkgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-135/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	31/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
13	Konditionenvereinbarung von Gipswerken § 2	B 1-253300-B-677/58 122/64	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 3	82/65 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1965
14	Rabatt- und Konditionenverband Baukeramik GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-254134-D-2026/58 195/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 7	5/72 BAnz. Nr. 27 vom 9. Februar 1972
15	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 1-254200-J-488/58 173/75	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1975 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 20	71/75 BAnz. Nr. 206 vom 5. November 1975
16	Hersteller von Fertighäusern § 5 b Abs. 1	B 1-255500-Ib-411/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 82	41/75 BAnz. Nr. 119 vom 4. Juli 1975
17	Spezialisierungskartell für die Herstellung von Gas-Beton § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 1-256230-Ia-85/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 69	48/74 BAnz. Nr. 128 vom 16. Juli 1974
18	Rationalisierungskartell für Gasbeton-Erzeugnisse § 5 b Abs. 1	B 1-256230-Ib-318/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 80	1/75 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1975
19	Konditionenkartell der Marktgemeinschaft Leichtbauplatten § 2	B 1-256411-B-39/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 65	34/75 BAnz. Nr. 103 vom 10. Juni 1975

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
20	Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft Stuttgart mbH § 5 b Abs. 1	B 1-256411-Ib-130/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 77	62/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
21	Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft München mbH § 5 b Abs. 1	B 1-256411-Ib-131/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 76	61/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
22	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732-M 1370	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 51	2/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960
23	Konditionenkartell von Unternehmen der Transportbetonindustrie § 2	Baden-Württemberg IV 3732.60/18	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 97	BAnz. Nr. 159 vom 29. August 1975
24	Bayerische Düngekalk-Gesellschaft GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631-JU/c-43117/59	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 73	2/75 BAnz. Nr. 132 vom 23. Juli 1975
25	Verkaufsstelle der Walhalla-Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631-JU/c-44869/60	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 54	7/72 BAnz. Nr. 96 vom 25. Mai 1972
26	Konditionenkartell der Schotter Nürnberg GmbH und der angeschlossenen Lieferwerke § 2	Bayern 5551a-Kc-68320/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 46	5/75 BAnz. Nr. 230 vom 11. Dezember 1975
27	Hersteller von Kalksandsteinen in der Oberpfalz § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6b-53152	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 95	3/75 BAnz. Nr. 157 vom 27. August 1975
28	Ostfriesisches Frachten- und Füllsand-Kontor GmbH § 5 b Abs. 1	Niedersachsen 321-50.58-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 79	2/74 BAnz. Nr. 231 vom 12. Dezember 1974
29	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-13	Erlaubnis erteilt bis zum 31. Juli 1979; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 81	2/75 BAnz. Nr. 75 vom 22. August 1975
30	Silikat Baustein-Vertrieb GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-15	rechtswirksam geworden am 30. August 1975; Eintragung ins Kartellregister steht bevor	3/75 BAnz. Nr. 114 vom 27. Juni 1975

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
31	Vertriebsgemeinschaft Rendsburger Kalksandsteinwerke Schreiber und Klocke § 5 a Abs. 1 Satz 1	Schleswig-Holstein VII/200a-J 4-2530-16	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 92	BAnz. Nr. 230 vom 11. Dezember 1975
32	Vertriebsgemeinschaft Rendsburger Kalksandsteinwerke Schreiber und Klocke § 5 b Abs. 1	Schleswig-Holstein VII/200a-J 4-2530-16	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 92	BAnz. Nr. 230 vom 11. Dezember 1975
	Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede-, Preß- und Hammerwerke)			
1	Spezialisierungskartell für die Herstellung von Freiformschmiedestücken § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 1-274000-I-244/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 29	8/71 BAnz. Nr. 27 vom 10. Februar 1971
2	Deutsche Radsatz- und Radreifen-Gemeinschaft e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 1-274700-J-2060/58 91/73	Erlaubnis bis zum 30. November 1976 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 64	16/74 BAnz. Nr. 61 vom 28. März 1974
	NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug)			
1	Exportvereinigung Schwermetallhalbzeug § 6 Abs. 2	B 1-285120-K-35/60 325/71	Erlaubnis bis zum 19. Februar 1976 erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 72	17/73 BAnz. Nr. 62 vom 29. März 1973
2	Güteschutzgemeinschaft Bleihalbzeug e. V. § 5 Abs. 1	B 1-285141-E-79/64	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 21	76/64 BAnz. Nr. 228 vom 5. Dezember 1964
3	Hersteller von Edelmetallerzeugnissen für die elektrotechnische Industrie § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 1-285500-I-33/67 116/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 72	18/69 BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1969
	Gießereierzeugnisse			
1	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Straßenkanalguß GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-291100-D-186/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 42	73/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2	Rabatt- und Konditionen-vereinbarung für Haus- und Hofkanalguß GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-291100-D-187/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 41	74/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967
	Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung			
1	Hersteller von Baustahlmatten § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-301736-Ia-103/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 90	76/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975
2	Hersteller von Stahlflanschen § 2	B 5-302140-B-8/61 206/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 70	95/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
3	Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeug-federnhersteller § 6 Abs. 2	B 5-302190-K-337/60 37/75	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 79	4/75 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1975
4	Hersteller technischer Federn § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-302194-Ia-92/68 146/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 93	74/75 BAnz. Nr. 216 vom 21. November 1975
5	Hersteller von rohen Schrauben und Muttern GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 5-302310-D-96/68 160/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 90	99/68 BAnz. Nr. 161 vom 29. August 1968
	Maschinenbauerzeugnisse			
1	Hersteller von Drehbänken § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321120-Ia-197/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 86	65/75 BAnz. Nr. 189 vom 10. Oktober 1975
2	Spezialisierungskartell über die Herstellung von Tiefbohrmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321148-Ia-222/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 66	46/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974
3	Spezialisierungskartell über die Herstellung von Tiefbohrmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321148-Ia-223/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 67	45/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974
4	Hersteller von Drahtricht- und Abschneidemaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-321259-I-66/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 20	59/70 BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1970
5	Hersteller von Sägewerk-maschinen und Anlagen der Sägewerkstechnik § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321700-I-239/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 14	21/70 BAnz. Nr. 57 vom 24. März 1970

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
6	Hersteller von Druckluftwerkzeugen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323170-I-167/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 64	27/74 BAnz. Nr. 90 vom 15. Mai 1974
7	Hersteller von Kunststoffverarbeitungsmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323500-I-143/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 94	126/68 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1968
8	Hersteller von Formen und Maschinen für die gummiverarbeitende Industrie § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323540-Ia-221/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 68	43/74 BAnz. Nr. 119 vom 3. Juli 1974
9	Hersteller von Baumaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323600-I-102/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 27	78/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
10	Hersteller von Kellereimaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-324610-I-168/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 45	9/72 BAnz. Nr. 67 vom 8. April 1972
11	Hersteller von Anlagen zur thermischen Abwassserdesinfektion § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-325229-I-1/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 18	46/70 BAnz. Nr. 117 vom 2. Juli 1970
12	Hersteller von Absackwaagen und Sackfüllmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-325450-I-88/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 41	43/71 BAnz. Nr. 212 vom 12. November 1971
13	Hersteller von Schuhreparaturmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-326931-I-118/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 78	92/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967
14	Vereinigte Armaturen-Gesellschaft mbH (VAG) § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I-21/66 48/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 47	50/74 BAnz. Nr. 131 vom 19. Juli 1974
15	Hersteller von stahlgeschmiedeten und Stahlguß-Armaturen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I-114/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 77	87/67 BAnz. Nr. 207 vom 3. November 1967
16	Hersteller von Armaturen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I-54/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 19	60/70 BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1970
17	Hersteller von Metallbalgreglern ohne Hilfsenergie GUR-Kartell § 3	B 5-327338-C-168/63 172/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 10	47/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974
18	Hersteller von Ableitern § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327350-I-138/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 6	57/69 BAnz. Nr. 188 vom 9. Oktober 1969

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
19	Hersteller von Kondensatableitern § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327350-I-157/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 9	65/69 BAnz. Nr. 216 vom 21. November 1969
20	Hersteller von Hydraulikelementen und -zubehörteilen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327395-I-45/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 88	88/68 BAnz. Nr. 144 vom 6. August 1968
21	Normen- und Typenkartell für Ölhydraulikanlagen und deren Einzelteile § 5 Abs. 1	B 5-327395-E-56/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 1	25/69 BAnz. Nr. 66 vom 9. April 1969

Landfahrzeuge

(ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
1	Hersteller von Lastkraftwagen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-331300-I-48/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 97	134/68 BAnz. Nr. 242 vom 31. Dezember 1968
2	Hersteller von Achsen und Motoren für Lastkraftwagen § 5 Abs. 2	B 5-331853-H-92/71	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 40	42/71 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1971
3	Hersteller von Anhängevorrichtungen § 5 Abs. 2	B 5-333490-H-43/75	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	19/75 BAnz. Nr. 61 vom 2. April 1975
4	Hersteller von Spezialanhängern und -aufbauten für Nutzfahrzeuge § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-334500-Ia-127/75	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	63/75 BAnz. Nr. 183 vom 2. Oktober 1975
5	Wohnwagenhersteller-Normenkartell § 5 Abs. 1	B 5-334510-E-175/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 11	13/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
6	Wohnwagenhersteller-Vertriebskartell § 2	B 5-334510-B-176/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 12	12/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
7	Hersteller von Wohn- und Verkaufswagen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-334510-I-169/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 44	12/72 BAnz. Nr. 74 vom 19. April 1972

Wasserfahrzeuge

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
1	Bremer Vulkan Schiffbau u. Maschinenfabrik und Rickmers Reederei GmbH § 5 b Abs. 1	B 4-340000-Ib-170/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 91	77/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		Elektrotechnische Erzeugnisse		
1	Hersteller von automatischen Schiffshilfswinden § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-361100-I-181/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 11	7/70 BAnz. Nr. 22 vom 3. Februar 1970
2	Hersteller von Elektromotoren § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-361150-I-135/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 28	81/70 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1971
3	Hersteller von Wechselspannungs-Kondensatoren § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-361700-I-180/66 268/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 70	46/67 BAnz. Nr. 94 vom 23. Mai 1967
4	Rabattkartell Installationsmaterial (Schalter und Steckdosen) GUR-Kartell § 3	B 4-362310-C-116/60 439/61	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 46	32/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
5	Rabattkartell Installationsmaterial (Fassungen) GUR-Kartell § 3	B 4-362330-C-118/60 8/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 48	38/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
6	Rabattkartell Installationsmaterial (D-Schmelzeinsätze) GUR-Kartell § 3	B 4-362370-C-117/60 7/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 47	37/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
7	Rationalisierungs-Gemeinschaft Starkstromkabel § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362600-J-177/75	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	52/75 BAnz. Nr. 162 vom 3. September 1975
8	Fernmeldekabel-Gemeinschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362630-J-176/65 87/74	Erlaubnis bis zum 30. November 1979 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 51	67/74 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1974
9	Hersteller von Preßverbindern und Preßkabelschuhen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-362800-I-52/67 45/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 73	13/74 BAnz. Nr. 50 vom 13. März 1974
10	PROGRESS und BEURER § 5 b Abs. 1	B 4-363000-I-117/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 87	59/75 BAnz. Nr. 177 vom 24. September 1975
11	Vakuummetallurgische Anlagen zwischen W.C. Heraeus GmbH und DEGUSSA § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363400-I-47/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 52	111/67 BAnz. Nr. 7 vom 11. Januar 1968

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
12	Hersteller von Industrieöfen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363400-I-127/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 5	56/69 BAnz. Nr. 187 vom 8. Oktober 1969
13	Hersteller von Industrieöfen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363400-I-128/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 4	55/69 BAnz. Nr. 187 vom 8. Oktober 1969
14	Osram GmbH und Radium Elektrizitäts-Gesellschaft mbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-364000-I-35/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 50	58/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966
15	Hersteller von elektrischen Lampen GUR-Kartell § 3	B 4-364400-C-193/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 14	24/64 BAnz. Nr. 81 vom 29. April 1964
16	Hersteller von Großantennenanlagen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-366192-I-33/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 50	68/72 BAnz. Nr. 205 vom 28. Oktober 1972
17	Hersteller des Video-Cassetten-Systems „VCR" § 5 Abs. 1	B 4-366344-E-146/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 93	79/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975
	Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren			
1	Hersteller von Uhren § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-377170-I-111/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 43	47/71 BAnz. Nr. 223 vom 1. Dezember 1971
2	Hersteller von Uhren § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-377300-I-69/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 26	76/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
	Eisen-, Blech- und Metallwaren			
1	Hersteller von Verkehrszeichen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-384187-Ia-27/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 84	45/75 BAnz. Nr. 137 vom 30. Juli 1975
2	Hersteller von heizungs-, luft- und klimatechnischen Geräten § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-384210-I-92/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 24	74/70 BAnz. Nr. 206 vom 4. November 1970
3	Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384300-J-28/60 40/75	Erlaubnis bis zum 30. April 1980 mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 41	40/75 BAnz. Nr. 119 vom 4. Juli 1975

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
4	Hersteller von Kochtöpfen und Küchengeräten § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-384610- I-228/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 15	33/70 BAnz. Nr. 93 vom 23. Mai 1970
5	Hersteller von Flaschenkapseln § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-388570- I-18/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 16	36/70 BAnz. Nr. 99 vom 4. Juni 1970
6	Spezialisierungs-Gemeinschaft Rohr- und Montage-Werkzeuge § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-389000- I-281/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 99	6/69 BAnz. Nr. 19 vom 29. Januar 1969
	Anorganische Chemikalien und Grundstoffe			
1	Superphosphat Industrie-Gemeinschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431- J-222/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	24/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958
2	Superphosphat Industrie-Gemeinschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431- J-256/68	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	101/68 BAnz. Nr. 171 vom 12. September 1968
3	Verein der Thomasphosphatfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 3-413440- J-127/58 165/68	Erlaubnis erteilt; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 20	59/68 BAnz. Nr. 98 vom 28. Mai 1968
4	Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure § 2	B 3-415155- B-130/62 4/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 88	55/74 BAnz. Nr. 164 vom 4. September 1974
5	Interessengemeinschaft Acetylen-Nord GUR-Kartell § 3	B 3-415160- C-359/69 128/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 13	50/71 BAnz. Nr. 232 vom 14. Dezember 1971
	Kunststoffe			
1	Hersteller von Phenolharzpreßmassen GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 3-453171- D-11/62 255/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 84	10/75 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1975

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
			Chemisch-technische Erzeugnisse	
1	Rabatt- und Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren §§ 2 und 3	B 3-464700-D-138/59 189/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 26; dem Rabattbeschluß wurde widersprochen; Beschwerde eingelegt; vom Kammergericht zurückgewiesen; Rechtsbeschwerde vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen	62/73 BAnz. Nr. 221 vom 27. November 1973
2	Inländische Mitglieder der Zündstein-Konvention § 6 Abs. 2	B 3-465147-K-30/58 209/71	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 16	58/75 BAnz. Nr. 177 vom 24. September 1975
			Chemische Fasern	
1	Exportförderung für Zellwolle § 3	B 3-491100-C-142/58 99/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 52	60/67 BAnz. Nr. 142 vom 2. August 1967
2	Exportförderung für Kupfer-Kunstseide § 3	B 3-491520-C-164/58	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 60	119/60 BAnz. Nr. 230 vom 29. November 1960
			Feinkeramische Erzeugnisse	
1	Marktgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 4-515000-D-334/59 233/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 25	68/74 BAnz. Nr. 209 vom 8. November 1974
2	Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern GUR-Kartell § 3	B 4-519100-C-16/59 298/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 71	31/74 BAnz. Nr. 94 vom 21. Mai 1974
			Glas und Glaswaren	
1	Rationalisierungsgemeinschaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen § 5 Abs. 1	B 4-522112-E-200/61 207/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 78	28/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
	Holzwaren (einschießlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)			
1	Konditionen- und Rabatt-Verein Schulmöbel e. V. §§ 2 und 3	B 3-542340-D-258/64 21/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 16	53/73 BAnz. Nr. 204 vom 27. Oktober 1973
2	Konditionen-Vereinigung der Einrichter naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume § 2	B 3-542347-B-248/71 167/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 49	76/74 BAnz. Nr. 229 vom 10. Dezember 1974
	Papier- und Pappewaren			
1	Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten GUR-Kartell § 3	B 3-561100-C-234/58 91/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 10	85/75 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1976
2	Rationalisierungskartell von Tapetenherstellern und -händlern § 5 Abs. 2	B 3-561100-H-260/69 49/75	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 59	25/75 BAnz. Nr. 88 vom 15. Mai 1975
3	Hersteller von Kalendern § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 3-562570-I-257/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 51	3/73 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1973
4	Hersteller von Verpackungsmaterial § 5 b Abs. 1	B 3-564200-Ib-72/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 88	62/75 BAnz. Nr. 181 vom 30. September 1975
	Kunststofferzeugnisse			
1	Hersteller von Tischbelägen § 3	B 3-585570-C-62/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 7	61/69 BAnz. Nr. 200 vom 25. Oktober 1969
2	Hersteller von Tischbelägen § 5 Abs. 1	B 3-585570-E-63/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 8	62/69 BAnz. Nr. 200 vom 25. Oktober 1969

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		Gummi- und Asbestwaren		
1	Gesamtumsatzrabattkartell für technische Gummiwaren § 3	B 3-592100-C-179/60 312/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 63	64/68 BAnz. Nr. 108 vom 12. Juli 1968
2	Gesamtumsatzrabattkartell für endlose Gummikeilriemen des technischen Bedarfs § 3	B 3-592150-C-241/60 366/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 68	15/70 BAnz. Nr. 49 vom 12. März 1970
3	Hersteller von Filterplatten und Filterrahmen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 3-592199-I-120/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 23	69/70 BAnz. Nr. 187 vom 8. Oktober 1970
		Lederwaren und Schuhe		
1	Hersteller von Lederwaren § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-621590-I-133/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 58	93/66 BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966
2	Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie § 2	B 2-625000-B-117/61 4/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 75	57/73 BAnz. Nr. 213 vom 13. November 1973
		Textilien		
1	Interessengemeinschaft Textillohnveredlung § 2	B 2-630200-B-348/64 96/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 23	64/73 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1973
2	Unternehmen der Textillohnveredlungsindustrie § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-630200-I-183/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 81	8/68 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1968
3	Stoffdruck-Konvention § 2	B 2-630700-B-86/60 123/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 49	53/72 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1972
4	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für bedruckte Textilien § 2	B 2-630700-B-117/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 31	63/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
5	Konditionenkartell der Hersteller von Watte-Vliesen aus vollsynthetischen Fasern § 2	B 2-631871-B-114/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 21	63/70 BAnz. Nr. 173 vom 18. September 1970

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
6	Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V. § 2	B 2-633000-B-408/58 91/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 4	13/73 BAnz. Nr. 46 vom 7. März 1973
7	Zusatzkartell zum Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V. § 2	B 2-633000-B-252/60 275/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 69	14/73 BAnz. Nr. 46 vom 7. März 1973
8	Spezialisierungskartell von drei Dreizylinder-Baumwoll-Spinnereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633100-I-206/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 60	110/66 BAnz. Nr. 215 vom 18. November 1966
9	Rationalisierungskartell der Hersteller von bunten Garnen für die Maschenindustrie § 5 b Abs. 1	B 2-633180-Ib-251/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 63	30/74 BAnz. Nr. 94 vom 21. Mai 1974
10	Übereinkunft der Kammgarnspinner § 2	B 2-633300-B-16/59	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 11	25/59 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959
11	Spezialisierungskartell von zwei Kammgarnspinnereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633300-I-264/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 66	9/67 BAnz. Nr. 20 vom 28. Januar 1967
12	Rationalisierungskartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633500-E-585/58 67/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 5	71/58 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1959
13	Rationalisierungskartell für Sisal-Erntegarn von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaser-Synthetik-Industrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633545-E-98/65 28/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 29	33/73 BAnz. Nr. 143 vom 3. August 1973
14	Konditionenkartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 2	B 2-633549-B-88/63 64/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 4	53/63 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1963
15	Konditionenkartell der Deutschen Jute-Industrie e. V. § 2	B 2-633550-B-53/65 246/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 25	11/75 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1975
16	Konditionenkartell der deutschen Baumwollzwirnerei § 2	B 2-633910-B-84/60	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 50	87/60 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1960

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
17	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Rohgewebe § 2	B 2-637100-B-191/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 85	58/68 BAnz. Nr. 95 vom 21. Mai 1968
18	Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten § 2	B 2-637200-B-134/59 53/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 19	49/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
19	Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention § 2	B 2-637200-B-144/59 83/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 17	47/72 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1972
20	Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige e. V. § 2	B 2-637200-B-164/59 78/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 22	51/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
21	Konvention Deutscher Futterstoffwebereien § 2	B 2-637240-B-133/59 54/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 18	48/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
22	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Futterstoffe § 2	B 2-637240-B-108/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 30	62/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
23	Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637280-D-260/58 217/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 1	5/58 BAnz. Nr. 87 vom 8. Mai 1958
24	Rationalisierungsverband Krawattenstoffe § 5 Abs. 2	B 2-637280-H-341/66 142/71	Änderung des Kartellbeschlusses; Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 91	38/71 BAnz. Nr. 182 vom 30. September 1971
25	Hersteller von Frottierwaren § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637320-I-29/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 61	108/66 BAnz. Nr. 211 vom 10. November 1966
26	Hersteller von Decken § 5 a Abs, 1 Satz1	B 2-637410-I-97/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 49	59/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966
27	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Schlaf- und Reisedecken § 2	B 2-637410-B-147/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 55	81/66 BAnz. Nr. 154 vom 19. August 1966
28	Konvention der Deutschen Schirmstoffwebereien GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 2-637700-B-119/60 129/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 55	50/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
29	Konvention der Deutschen Heimtextil-Industrie e. V. § 2	B 2-637800-B-164/60 184/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 61	89/72 BAnz. Nr. 242 vom 28. Dezember 1972
30	Normenkartell für Kokosautomatten aus Läuferstoffen § 5 Abs. 1	B 2-637820-E-422/68 53/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 98	7/69 BAnz. Nr. 19 vom 29. Januar 1969
31	Deutsche Wirker- und Strickerkonvention § 2	B 2-639000-B-248/59 59/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 30	46/72 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1972
	Bekleidung			
1	Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie § 2	B 2-640000-B-13/60 228/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 31	96/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
2	Fachkartell Oberbekleidungindustrie DOB-HAKA § 2	B 2-641000-B-275/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 61	24/74 BAnz. Nr. 82 vom 3. Mai 1974
3	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungs-Industrie § 2	B 2-641100-B-342/64	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 27	44/65 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1965
4	Fachkartell der Damenoberbekleidungsindustrie (Berlin-West) § 2	B 2-641200-B-16/60 236/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 34	92/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
5	Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie § 2	B 2-641400-B-14/60 235/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 32	91/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
6	Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungs-Industrie § 2	B 2-642000-B-21/60 173/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 39	97/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
7	Fachkartell der Mieder- und Leibbinden-Industrie § 2	B 2-642500-B-20/60 234/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 38	35/73 BAnz. Nr. 150 vom 14. August 1973
8	Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten e. V. § 2	B 2-644100-B-19/60 233/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 37	90/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
9	Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie § 2	B 2-644400-B-18/60 171/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 36	95/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		Erzeugnisse der Ernährungsindustrie		
1	Konditionenverband Norddeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100-B-300/72 32/75	Rabattkartell zurückgenommen; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 52	18/73 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1973
2	Konditionenverband westdeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100-B-301/72	Rabattkartell zurückgenommen; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 54	19/73 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1973
3	Konditionenverband südwestdeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100-B-302/72 34/75	Rabattkartell zurückgenommen; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 53	20/73 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1973
4	Konditionenkartell bayerischer Handelsmühlen §§ 2 und 3	B 2-681100-B-303/72 35/75	Rabattkartell zurückgenommen; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 55	21/73 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1973
5	Gesellschaft deutscher Mehlexporteure § 6 Abs. 2	B 2-681111-K-151/75	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	83/75 BAnz. Nr. 239 vom 24. Dezember 1975
6	Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen §§ 2 und 3	B 2-681710-B-213/62 141/75	Rabattkartell zurückgenommen; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 94	78/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975
7	Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e. V. § 2	B 2-682700-B-209/69 93/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 10	46/75 BAnz. Nr. 142 vom 6. August 1975
8	Hersteller von kandierten Früchten § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 2-682748-I-266/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 82	25/68 BAnz. Nr. 56 vom 20. März 1968
9	Konditionenvereinigung der Deutschen Eiskrem-Industrie e. V. § 2	B 2-682767-B-83/74 92/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 71	51/74 BAnz. Nr. 134 vom 24. Juli 1974
10	Spezialisierungskartell von Herstellern verschiedener Käsesorten § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683140-I-153/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 57	80/66 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1966

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
11	Spezialisierungskartell von zwei Molkereiunternehmen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683530-I-43/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 56	25/73 BAnz. Nr. 109 vom 14. Juni 1973
12	Brauerei Jacob Stauder und Brauerei Diebels KG § 5 b Abs. 1	B 2-687100-Ib-140/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 75	64/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
13	Rationalisierungskartell Mittelständischer Brauereien § 5 b Abs. 1	B 2-687210-Ib-102/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 78	69/74 BAnz. Nr. 209 vom 8. November 1974
14	Backhefe-Konvention e. V. § 2	B 2-687351-B-149/61 127/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 76	46/66 BAnz. Nr. 91 vom 14. Mai 1966

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
15	Rationalisierungskartell von Herstellern von Mineralwasser-Erfrischungsgetränken § 5 b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3721.44/60	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 94	BAnz. Nr. 151 vom 19. August 1975
16	Bäckereibetriebe in Mittelfranken § 5 b Abs. 1	Bayern 5551a-VI/6b-52-321	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	4/75 BAnz. Nr. 188 vom 9. Oktober 1975
17	Molkereien in Krefeld und Rheydt § 5 a Abs. 1 Satz 1	Nordrhein-Westfalen I/D 2-72-21	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 87	4/68 BAnz. Nr. 107 vom 11. Juni 1968
18	Konditionen-Kartell der Brauwirtschaft § 2	Nordrhein-Westfalen I/D 3-72-01	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 1	1/75 BAnz. Nr. 7 vom 11. Januar 1975
19	Konditionenkartell der in Niedersachsen Bier vertreibenden Brauereien § 2	Niedersachsen 321-50.12-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 58	2/75 BAnz. Nr. 205 vom 4. November 1975
20	Konditionenkartell § 2	Niedersachsen 321-50.12-	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		Tabakwaren		
1	Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ) GUR-Kartell § 3	B 2-691100-C-153/61 101/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 77	44/72 BAnz. Nr. 163 vom 31. August 1972
2	Rabatt-Umsatz-Vereinigung Rauchtabak (RUV) § 3 GUR-Kartell	B 2-697100-C-218/59 83/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 43	60/75 BAnz. Nr. 177 vom 24. September 1975
		Handel mit feinmechanischen und optischen Erzeugnissen, Uhren		
1	ZentRa-Garantiegemeinschaft e. V. § 2	B 5-712520-B-70/67 224/73 B 4-125/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 74	32/74 BAnz. Nr. 94 vom 21. Mai 1974
		Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungs- und Genußmittelindustrie		
1	Fleurop-Vereinigung § 5 Abs. 2 und 3	B 2-712860-J-359/58 111/75	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 3	33/74 BAnz. Nr. 99 vom 30. Mai 1974
2	Rationalisierungskartell von Versandunternehmen § 5 b Abs. 1	B 2-713800-Ib-134/74 7/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 74	24/75 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1975
		Handwerk Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege, chemische und Reinigungsgewerbe		
1	Lieferungsbedingungen-Gemeinschaft deutscher Färbereien und Chemischreinigungsbetriebe § 2	B 3-721607-B-15/59 265/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 15	35/70 BAnz. Nr. 93 vom 23. Mai 1970
		Kulturelle Leistungen (ohne Filmwirtschaft)		
1	Verein für Verkehrsordnung im Buchhandel e. V. § 2	B 4-745100-B-88/62 207/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 89	28/74 BAnz. Nr. 90 vom 15. Mai 1974

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
2	Spezialisierungskartell von Zeitungsverlegern; Südwestpresse GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	Baden-Württemberg 3788.6-S 1109	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 25	2/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
	Filmwirtschaft			
1	Konditionenkartell amerikanischer Filmverleihunternehmen § 2	B 4-757000-B-140/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 85	54/75 BAnz. Nr. 169 vom 12. September 1975
	Freie Berufe			
1	InTra — 1. Fachübersetzergenossenschaft eGmbH § 5 b Abs. 1	B 3-774000-Ib-189/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 96	82/75 BAnz. Nr. 234 vom 17. Dezember 1975
	Verkehrs- und Fernmeldewesen			
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
1	Abschlepp-Arbeitsgemeinschaft § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 83	BAnz. Nr. 132 vom 23. Juli 1975
2	Funk-Abschleppdienst-Gemeinschaft § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 100	BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1976
	Geld-, Bank- und Börsenwesen			
1	Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes § 2	B 4-809000-B-225/64 274/64 B 1-346/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 65	3/69 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1969

Tabelle E

Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 (Lizenzverträge) — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden		
Patente § 20	112 — 112	— — —	55 — 55	— — —	— — —	35 — 35	22 — 22
Gebrauchsmuster § 20	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1
Sortenschutzrechte § 20	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Technische Betiebs- geheimnisse § 21 Abs. 1	41 — 41	— — —	29 — 29	— — —	— — —	— — —	12 — 12
Saatgutverträge § 21 Abs. 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Gesamt	154 — 154	— — —	84 — 84	— — —	— — —	35 — 35	35 — 35

b) bei den Landeskartellbehörden

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
Patente § 20	2 — 2	1 — —	1 — 1	— — —	— — —	— 1 1	— — —
Gebrauchsmuster § 20	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Sortenschutzrechte § 20	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Technische Betriebs- geheimnisse § 21 Abs. 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Saatgutverträge § 21 Abs. 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Gesamt	2 — 2	1 — —	1 — 1	— — —	— — —	— 1 1	— — —

Tabelle G

a) Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2

(Normen- und Typenempfehlungen)

Kartellbehörde	Zahl der Anmeldungen	Sachstand				
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam	davon für unzulässig erklärt; unanfechtbar geworden	zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
Bundeskartellamt	10	1	8	—	1	—
	—	—	1	—	—	—
	10	—	9	—	1	—
Landeskartellbehörden	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—

b) Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3

(Konditionenempfehlungen)

Kartellbehörde	Zahl der Anmeldungen	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam	davon für unzulässig erklärt; unanfechtbar geworden	zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
Bundeskartellamt	1	—	1	—	—	—
	10	—	6	—	—	—
	11	4	7	—	—	—
Landeskartellbehörden	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—

Tabelle H

Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3

a) beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: eingetragen	Sachstand: Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Sachstand: Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: zurückgenommen	Sachstand: gelöscht	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
1. Hersteller von Hüttenaluminium	B 1-281100-Y-222/72					×		46/73 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1973
2. Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	B 5-300000-Y-23/61		×					19/61 BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1961
3. Verband der Deutschen Automaten-Industrie e. V.	B 5-325300-Y-28/65		×					83/66 BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1966
4. Fachverband Elektroleuchten im Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V.	B 4-364100-Y-15/73		×					75/74 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1974
5. Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	B 3-430000-Y-65/71 50/73		×					73/74 BAnz. Nr. 219 vom 26. November 1974
6. Verband der Lackindustrie e. V.	B 3-461100-Y-172/69		×					4/67 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1967
7. Markenverband e. V.	B 2-680000-Y-154/75	×						86/75 BAnz. Nr. 8 vom 14. Januar 1976
8. Fachverband der Schälmühlenindustrie e. V.	B 2-681100-Y-136/69		×					12/65 BAnz. Nr. 37 vom 24. Februar 1965
9. Verband der diätetischen Lebensmittel-Industrie e. V.	B 2-681360-Y-134/69 49/72		×					93/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
10. Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V.	B 2-682767-Y-59/71 70/74		×					19/74 BAnz. Nr. 64 vom 2. April 1974
11. Verband der Deutschen Margarineindustrie e. V.	B 2-684410-Y-254/74	×						74/74 BAnz. Nr. 219 vom 26. November 1974

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
12. Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie e. V.	B 2-687351-Y-117/69		×					5/68 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1968
13. Verband der Markenspirituosen-Industrie e. V.	B 2-687500-Y-124/69		×					132/68 BAnz. Nr. 241 vom 28. Dezember 1968
14. Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	B 2-701000-Y-147/69		×					115/66 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1966
15. Fachverband Hausschornsteinbau e. V.	B 2-701100-Y-70/70		×					20/74 BAnz. Nr. 68 vom 6. April 1974
16. Verband der Flüssiggas-Großbetriebe e. V.	B 1-711130-Y-127/69		×					80/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964
17. Bund Deutscher Baustoffhändler e. V.	B 1-711150-Y-114/69		×					61/68 BAnz. Nr. 103 vom 5. Juni 1968
18. Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	B 3-711510-Y-146/69		×					54/71 BAnz. Nr. 2 vom 5. Januar 1972
19. Fachverband des Deutschen Tapetenhandels e. V. (FDT)	B 3-711670-Y-137/69		×					19/71 BAnz. Nr. 71 vom 16. April 1971
20. Fachverband des Deutschen Linoleumhandels e. V.	B 3-712640-Y-163/69					×		13/58 BAnz. Nr. 125 vom 4. Juli 1958
21. Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V.	B 5-712730-Y-112/69		×					24/63 BAnz. Nr. 84 vom 7. Mai 1963
22. Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel e. V. und zwei weitere Verbände	B 5-712830-Y-111/69		×					84/66 BAnz. Nr. 158 vom 25. August 1966
23. Bundesverband des Deutschen Kohleneinzelhandels e. V.	B 1-712880-Y-124/69		×					17/60 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1960
24. Bundesverband des Deutschen Versandhandels e. V.	B 2-713000-Y-123/69		×					2/68 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1968

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: eingetragen	Sachstand: Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Sachstand: Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: zurückgenommen	Sachstand: gelöscht	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
25. ADW Verband Deutscher Werbeagenturen und Werbungsmittler e. V.	B 4-716400-Y-97/69					×		44/61 BAnz. Nr. 85 vom 4. Mai 1961
26. Wirtschaftsverband Versicherungs-Vermittlung	B 1-716620-Y-301/68					×		94/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967
27. Ring Deutscher Makler für Immobilien, Hypotheken und Finanzierungen (RDM), Bundesverband	B 3-716700-Y-164/69		×					59/63 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1963
28. Fachverband Chemiegraphie e. V.	B 3-721710-Y-139/69	×						15/69 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1969
29. Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	B 4-745000-Y-89/69					×		40/59 BAnz. Nr. 139 vom 24. Juli 1959
30. Verband der Verleger von Kundenzeitschriften e. V.	B 4-745100-Y-98/69					×		69/62 BAnz. Nr. 131 vom 11. August 1962
31. Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.	B 4-745100-Y-185/70		×					28/75 BAnz. Nr. 97 vom 31. Mai 1975
32. Arbeitskreis Deutscher Marktforschungsinstitute e. V. (ADM)	B 3-772200-Y-217/70					×		35/72 BAnz. Nr. 134 vom 21. Juli 1972

Je ein nicht bekanntgemachter Antrag aus den Gruppen „Steine und Erden", „Elektrotechnische Erzeugnisse", „Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren", „Eisen-, Blech- und Metallwaren", „Chemische Erzeugnisse" und „Freie Berufe" ist zurückgenommen worden.

noch Tabelle H

b) bei den Landeskartellbehörden

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts-zeichen	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
1. Verband Deutscher Fliesengeschäfte, Landesverband Rheinland-Westfalen	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8		×					2/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962
2. Verband der Kraftfahrleher Nordrhein	Nordrhein-Westfalen I/C 2-75-17		×					3/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
3. Verband der Kraftfahrlehrer Westfalen	Nordrhein-Westfalen I/C 2-75-17		×					4/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
4. Fahrlehrer-Verband Hamburg e. V.	Hamburg WO 32/702-102-9/4		×					BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1966
5. Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Niedersachsen I/1 (PK) b-22.22		×					2/63 BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1963
6. Verband der Kraftfahrlehrer e. V., Niedersachsen	Niedersachsen I/3 a-22.22		×					2/67 BAnz. Nr. 213 vom 11. November 1967
7. Verband der Kraftfahrlehrer von Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein IV/274-J-4-7795		×					2/66 BAnz. Nr. 83 vom 31. Mai 1966
8. Landesverband der Kraftfahrlehrer Pfalz e. V.	Rheinland-Pfalz Wi O VI/2-7795-891/65		×					4/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
9. Landesverband der Kraftfahrlehrer Rheinland e. V.	Rheinland Pfalz Wi O VI/2-7795-1063/65		×					3/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
10. Verband der Rheinisch-Pfälzischen Frischgetränke-Industrie e. V.	Rheinland Pfalz Wi O VI/2-6879-432/66 und 421/67		×					1/67 BAnz. Nr. 98 vom 31. Mai 1967
11. Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer-Handwerks Rheinland-Pfalz	Rheinland Pfalz III/4-7211-1533/69 und 10/72		×					1/72 BAnz. Nr. 105 vom 9. Juni 1972

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts-zeichen	Sachstand						
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
12. Landesverband Bayerischer Kraftfahrschulen e. V.	Bayern 5898 m II/10-44136		×					4/65 BAnz. Nr. 187 vom 5. Oktober 1965
13. Landesinnungsverband des Bayerischen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks	Bayern 5898 m II/8 b-60883	×						1/69 BAnz. Nr. 85 vom 8. Mai 1969
14. Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Saarland I c 4 - 564/65		×					1/66 BAnz. Nr. 58 vom 24. März 1966
15. Baden-Württembergischer Brauerbund e. V. und Landesverband Baden-Württembergischer Mittelstandsbrauereien	Baden-Württemberg 3720.10		×					BAnz. Nr. 164 vom 1. September 1973
16. Landesverband der Kraftfahrlehrer Baden-Württemberg e. V.	Baden-Württemberg 3792.70-L 270		×					4/66 BAnz. Nr. 169 vom 9. September 1966
17. Landesverband der hessischen Kraftfahrlehrer e. V.	Hessen I b 3 - 7795		×					BAnz. Nr. 2 vom 6. Januar 1976

Ein weiterer noch nicht bekanntgemachter Antrag liegt aus der Gruppe „Ernährungsindustrie" vor, er befindet sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

Tabelle J

Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 11	50	9	—	1	3	37	—
	—	—	—	—	—	2	—
	50	7	—	1	3	39	—
§ 12	165 [1])	39	—	2	37	87	—
	4	—	1	—	4	4	—
	169	34	1	2	41	91	—
§ 17 (Preisbindung)	1 816	20	114	3	651	1 027 [2])	1
	14	—	1	—	1	27	—
	1 830	6	115	2	652	1 054	1
§ 17 (Preisempfehlung)	204	—	6	—	95	102	1
	—	—	—	—	—	—	—
	204	—	6	—	95	102	1
§ 18	433	44	1	4	57	285	42
	9	—	—	—	3	13	—
	442	37	1	4	60	298	42
§ 20 Abs. 3	7	—	—	—	5	2	—
	—	—	—	—	—	—	—
	7	—	—	—	5	2	—
§ 21	1	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1	—
§ 22	730	95	—	4	86	422	123
	81	—	—	—	16	92	—
	811	69	—	3	102	514	123

[1]) Davon zwei Verfahren nach § 3 Abs. 4.
[2]) Davon fünf unter Zurückweisung eines Antrages nach § 17.

noch Tabelle J

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde: unanfechtbar geworden	Verfügung der Kartellbehörde: Rechtsmittel eingelegt	Verfahren eingestellt: nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	Verfahren eingestellt: aus anderen Gründen	abgegeben an andere Behörden
§ 38 Abs. 3	3 4 7	2 — 4	— — —	— — —	— — —	1 2 3	— — —
§ 38 a Abs. 3	340 404 744	177 — 295	— 107 107	79 — 5	45 60 105	38 192 230	1 1 2
§ 102 Abs. 2 und 3	101 4 105	1 — 3	— — —	— — —	1 — 1	99 2 101	— — —
§ 104 i. V. m. § 99 Abs. 2	80 — 80	5 — 4	— — —	— — —	8 — 8	64 1 65	3 — 3
§ 104 i. V. m. § 100	27 — 27	8 — 6	2 — 2	— — —	5 — 5	10 1 11	2 1 3
§ 104 i. V. m. § 103	111 10 121	13 — 5	— — —	— — —	15 1 16	20 15 35	63 2 65
Gesamt	4 068 530 4 598	413 — 470	123 109 232	93 — 17	1 008 85 1 093	2 195 351 2 546	236 4 240

Tabelle K

Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde: unanfechtbar geworden	Verfügung der Kartellbehörde: Rechtsmittel eingelegt	Verfahren eingestellt: nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	Verfahren eingestellt: aus anderen Gründen	abgegeben an andere Behörden
§ 11	9 — 9	1 — 1	— — —	— — —	— — —	7 — 7	1 — 1
§ 12	4 1 5	1 — 2	— — —	— — —	— — —	2 — 2	1 — 1
§ 18	241 34 275	23 — 20	1 1 2	1 — —	37 3 40	155 29 184	24 5 29
§ 20 Abs. 2	3 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —	3 — 3	— — —
§ 21	2 — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	2 — 2	— — —
§ 22	932 163 1 095	89 — 92	— 2 2	1 — 1	87 26 113	655 116 771	100 16 116
§ 38 Abs. 3	4 — 4	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	4 — 4
§ 102 Abs. 2 und 3	10 — 10	1 — 1	— — —	— — —	2 — 2	6 — 6	1 — 1
§ 104 i. V. m. § 99 Abs. 2	38 — 38	5 — 3	12 — 12	— — —	4 — 4	17 2 19	— — —
§ 104 i. V. m. § 100	17 1 18	2 — 2	— — —	— — —	3 1 4	11 — 11	1 — 1
§ 104 i. V. m. § 103	725 50 775	54 — 58	1 3 4	1 — 1	413 14 427	243 25 268	13 4 17
Gesamt	1 985 249 2 234	176 — 179	14 6 20	3 — 2	546 44 590	1 101 172 1 273	145 25 170

Tabelle L

Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27	Sachstand							
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt, nachdem Antragsteller aufgenommen	Antrag abgelehnt		Antrag zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
Bundeskartellamt	68	8	6	—	18	5	1	25	5
	5	—	2	—	1	—	—	3	—
	73	6	8	1	19	5	1	28	5
Landeskartellbehörden	46	—	3	1	16	6	—	17	3
	4	—	—	—	1	1	—	—	—
	50	2	3	1	17	7	—	17	3

Tabelle M

Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand									
			Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	abgegeben an andere Behörden
§ 1	2 613	322	13	18	3	1	—	—	397	1 637	222
	578	—	—	357	—	—	1	—	28	249	7
	3 191	263	9	375	3	—	1	—	425	1 886	229
§ 15	328	21	—	6	1	—	—	—	149	133	18
	13	—	—	1	—	—	2	—	4	7	—
	341	19	—	7	1	1	2	—	153	140	18
§ 20 Abs. 1	596	6	—	—	—	—	—	—	292	297	1
	26	—	—	—	—	—	—	—	21	8	—
	622	3	—	—	—	—	—	—	313	305	1
§ 21	277	—	—	1	—	—	—	—	102	172	2
	5	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—
	282	1	—	1	—	—	—	—	105	173	2
§ 24 Abs. 2 Satz 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 24 a Abs. 4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	6	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—
§ 25 Abs. 1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	6	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2
	9	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2
§ 25 Abs. 2 und 3	321	17	2	8	—	—	—	—	78	167	49
	15	—	—	—	—	—	—	—	4	10	1
	336	14	5	8	—	—	—	—	82	177	50

noch Tabelle M

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand									
			Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	abgegeben an andere Behörden
§ 26 Abs. 1	221	10	—	3	—	—	—	—	44	118	46
	12	—	—	—	—	—	—	—	3	8	1
	233	10	—	3	—	—	—	—	47	126	47
§ 26 Abs. 2	1 014	82	—	—	—	2	—	—	197	598	135
	53	—	—	—	—	—	—	—	21	59	4
	1 067	49	—	—	—	4	—	—	218	657	139
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	16	3	—	1	—	—	—	—	5	5	2
	17	—	—	—	—	—	—	—	4	7	2
	33	7	—	1	—	—	—	—	9	12	4
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1 984	165	1	18	1	—	—	—	1 004	740	55
	406	—	—	6	—	—	—	—	54	275	—
	2 390	230	7	24	1	—	—	—	1 058	1 015	55
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	22	3	—	2	—	—	—	—	10	7	—
	14	—	—	7	—	—	—	—	2	3	—
	36	4	1	9	—	—	—	—	12	10	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 100 Abs. 1 Satz 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 103 Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	7 400	629	16	57	5	3	—	—	2 278	3 882	530
	1 148	—	—	371	—	—	3	—	144	633	17
	8 548	601	22	428	5	5	3	—	2 422	4 515	547

Tabelle N

Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a

Verfahren vor den Landesbehörden

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand										
			Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	abgegeben an andere Behörden
§ 1	2 131	134	4	236	1	—	—	—	266	1 288	202
	163	—	—	17	—	—	—	—	14	112	18
	2 294	136	4	253	1	—	—	—	280	1 400	220
§ 15	135	6	—	2	—	—	—	—	23	74	30
	14	—	—	—	—	—	—	—	5	7	2
	149	6	—	2	—	—	—	—	28	81	32
§ 20 Abs. 1	311	—	—	—	—	—	—	—	114	103	94
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	311	—	—	—	—	—	—	—	114	103	94
§ 21	46	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	46	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9
§ 25 Abs. 1	36	6	—	—	—	—	—	—	2	24	4
	29	—	—	—	—	—	—	—	1	23	2
	65	9	—	—	—	—	—	—	3	47	6
§ 25 Abs. 2 und 3	251	11	1	13	—	—	—	—	39	171	16
	29	—	—	—	—	—	—	—	6	11	1
	280	22	1	13	—	—	—	—	45	182	17
§ 26 Abs. 1	242	20	—	—	—	1	—	—	40	166	15
	21	—	—	1	—	—	—	—	4	22	—
	263	13	1	1	—	1	—	—	44	188	15
§ 26 Abs. 2	669	84	—	—	—	—	—	—	139	397	49
	169	—	—	1	—	—	—	—	48	114	10
	838	77	2	1	—	1	—	—	187	511	59

noch Tabelle N

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand									
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 38	216	14	—	6	—	—	—	—	63	103	30
Abs. 1	32	—	—	—	—	—	—	—	11	16	4
Nr. 11	248	14	—	6	—	1	—	—	74	119	34
§ 38	590	37	—	5	—	—	—	—	175	261	112
Abs. 1	7	—	—	—	—	—	—	—	1	5	1
Nr. 12	597	37	—	5	—	—	—	—	176	266	113
§ 39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Nr. 2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Satz 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 103	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	4 627	312	5	262	1	1	—	—	881	2 604	561
	465	—	—	19	—	—	—	—	90	311	38
	5 092	314	8	281	1	3	—	—	971	2 915	599

Stichwortverzeichnis

Paragraphenverzeichnis

EGWV

EG-Verordnungen

EGKSV

GG

OWiG

StPO

Fundstellen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Datum der Entscheidung	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1974 Seite
8. 10. 1974	2 BvR 747/73	NJW 1975, S. 103	99
26. 2. 1975	2 BvR 820/74	BB 1975, S. 1315	99
18. 3. 1975	2 BvR 448/74	—	99

Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Datum der Entscheidung	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1974 Seite
8. 10. 1958	4711	WuW/E BGH 258	75
11. 11. 1959	Gärungsgetränke	WuW/E BGH 354	101
26. 10. 1961	Gummistrümpfe	WuW/E BGH 442	80, 89
9. 10. 1963	Genossenschaftl. Rückvergütung	WuW/E BGH 580	78
1. 10. 1964	Abbauhammer	WuW/E BGH 660	93
12. 3. 1965	Esslinger Wolle	WuW/E BGH 715	78
5. 5. 1967	Fischbearbeitungsmaschinen	WuW/E BGH 838	93
17. 10. 1968	Metallrahmen	WuW/E BGH 988	96
14. 11. 1968	Silobehälter	WuW/E BGH 1005	93
26. 2. 1970	Tennisbälle	WuW/E BGH 1089	17
29. 10. 1970	Blitzgeräte	WuW/E BGH 1168	53, 75
29. 10. 1970	Volksbühne II	WuW/E BGH 1143	80
28. 9. 1972	Original VW-Ersatzteile	WuW/E BGH 1233	17
27. 10. 1972	Landegebühr	WuW/E BGH 1250	83
15. 2. 1973	Gebührenordnung für Architekten	BGH Z Bd. 60, S. 199	81
15. 3. 1973	Bremsrolle	GRuR 1974, S. 40	96
12. 7. 1973	Ölfeldrohre	WuW/E BGH 1276	45
12. 11. 1974	BVB-Buchbeteiligungszertifikate	GRuR 1975, S. 203	78
9. 1. 1975	KZR 4/74	NJW 1975 S. 1720	101
29. 1. 1975	Aluminium-Halbzeug	WuW/E BGH 1337	11, 49, 60, 71, 100
24. 2. 1975	Schnittblumentransport	WuW/E BGH 1353	51
3. 4. 1975	Polyester-Grundstoffe	WuW/E BGH 1345	61, 98, 99
4. 4. 1975	Krankenhauszusatzversicherung	WuW/E BGH 1361	88, 100
22. 5. 1975	Thermalbad Füssing	NJW 1976, S. 194	28
19. 6. 1975	Zementverkaufsstelle Niedersachsen	WuW/E BGH 1367	13, 47, 70, 99
19. 6. 1975	KVR 3/74	—	65
19. 6. 1975	Grenzmengenabkommen KZR 10/74	—	91
20. 11. 1975	Zementmahlanlage	WuW/E BGH 1377	35
20. 11. 1975	Rossignol	WuW/E BGH 1391	27

Fundstellen der Entscheidungen der Oberlandesgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1974, Seite
18. 2. 1969	Kammergericht	Handelspreisauszeichner	WuW/E OLG 995	52
24. 3. 1972	Kammergericht	Tubenhersteller II	WuW/E OLG 1253	60
3. 11. 1972	Kammergericht	Aluminium-Halbzeug	WuW/E OLG 1327	12, 49, 71
9. 4. 1974	OLG Düsseldorf	Krankenhauszusatz-versicherung II	WuW/E OLG 1523	88
7. 6. 1974	Kammergericht	Agip I	WuW/E OLG 1497	46
21. 6. 1974	Kammergericht	Gemeinsame Zementverkaufsstelle	WuW/E OLG 1487	13, 47
25. 10. 1974	Kammergericht	Zementwerke	—	35
14. 11. 1974	OLG München	Rossignol	WuW/E OLG 1540	27
3. 12. 1974	Kammergericht	Saba	WuW/E OLG 1548	56
7. 1. 1975	OLG Düsseldorf	W (Kart) 2/75	WuW/E OLG 1617	101
14. 1. 1975	OLG Stuttgart	2 Kart 3/72	—	89, 90
4. 2. 1975	Kammergericht	Brotindustrie	WuW/E OLG 1561	70, 98
7. 2. 1975	Kammergericht	Asbach	WuW/E OLG 1581	57, 73
14. 3. 1975	Kammergericht	Dauerbackwaren	WuW/E OLG 1596	70
19. 3. 1975	Kammergericht	Vitamin B 12	WuW/E OLG 1599	16, 18, 61, 98
2. 4. 1975	Kammergericht	Haushaltsmargarine	WuW/E OLG 1593	25, 98
25. 4. 1975	OLG Saarbrücken	1 Kart V 1/75	—	99
29. 4. 1975	Kammergericht	Kart 38/74	—	100
29. 4. 1975	Kammergericht	Mülltonnen	WuW/E OLG 1627	59
27. 5. 1975	OLG Düsseldorf	Kart 2/74 (V)	—	98
11. 7. 1975	Kammergericht	5 U 2/75	—	101
11. 7. 1975	Kammergericht	Roxy International	WuW/E OLG 1663	23
14. 7. 1975	OLG Düsseldorf	W (Kart) 2/75	WuW/E OLG 1618	101
15. 7. 1975	Kammergericht	Kart 24/74 BP	WuW/E OLG 1620	98
15. 7. 1975	Kammergericht	Saba Kart 155/75	—	57
30. 7. 1975	OLG Celle	Architekten Kammer	WuW/E OLG 1623	80
5. 1. 1976	Kammergericht	Valium/Librium	WuW/E OLG 1645	16, 18, 62
12. 1. 1976	Kammergericht	Weichschaum	WuW/OLG 1637	22, 42

Fundstellen der Entscheidungen der Land- und Amtsgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1974, Seite
16. 8. 1974	AG Tiergarten	350 GS 1072/74	WuW/E LG/AG 397	99
4. 4. 1975	LG Krefeld	11 Qs 95/75-B	—	99

Fundstellen der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1974, Seite
3. 4. 1967	OVG Berlin	OVG II B 87/65	NJW 1967, 2175	99

Organisationsplan des Bundeskartellamtes

Zuständigkeiten der Beschlußabteilungen:

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen; Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden; Stellung der Anträge und Vertretung vor den Oberlandesgerichten in Beschwerdeverfahren sowie vor dem Bundesgerichtshof in Rechtsbeschwerdeverfahren; Vertretung in Verfahren nach Einspruch gegen Bußgeldbescheide.

Fernsprechnummern sind in Kursivschrift angegeben.

- **L 1 PRÄSIDENT** – Prof. Dr. GÜNTHER *3200*
  - **L/Pr PRESSEREFERAT** – Ltd.Reg.Dir. Dr. KRAUSE *3220*
  - **L 2 VIZEPRÄSIDENT** – Dr. GUTZLER *3210*
    - **Z 1 REFERAT** Verwaltung – Ltd.Reg.Dir. Dr. KRAUSE *3220*
    - **ZR Abteilung Recht** – Ltd.Reg.Dir. Dr. SAUTER *3020*
      - **ZR 2 REFERAT** Nationales und EG-Recht – RD REINIGER *3026*
      - **ZR 3 REFERAT** EDV – Dipl.-Ing. WEICKE *3152*
        - REGISTER
      - **ZR 4 REFERAT** Internationale Wettbewerbsbeschränkungen – RD STOCKMANN *3226*
    - **W VOLKSWIRTSCHAFTLICHE ABTEILUNG** – Dir. b. BKartA Dr. BARNIKEL *3230*
      - **W 1 REFERAT** Grundsatz- und Querschnittsfragen – RD Dr. HANSEN *3017*
      - **W 2 REFERAT** Marktuntersuchungen – ORR KNOCHENHAUER *3209*
      - **W 3 REFERAT** Marktbeobachtung – RD Dr. SCHULTES *3053*
      - **W 4 REFERAT** Betriebe und Unternehmen – RD MATSCHUCK *3095*

B 1 1. BESCHLUSS-ABTEILUNG Dir. b. BKartA Dr. KLAUE *3120*	B 2 2. BESCHLUSS-ABTEILUNG Dir. b. BKartA MÜLDER *3100*	B 3 3. BESCHLUSS-ABTEILUNG Dir. b. BKartA Dr. BIERLING *3010*	B 4 4. BESCHLUSS-ABTEILUNG Dir. b. BKartA Dr. CHRISTL *3110*	B 5 5. BESCHLUSS-ABTEILUNG Dir. b. BKartA KAZMEYER *3060*	B 6 6. BESCHLUSS-ABTEILUNG Dir. b. BKartA LANZENBERGER *3139*	B 7 7. BESCHLUSS-ABTEILUNG Dir. b. BKartA Prof. Dr. MARKERT *3088*	B 8 8. BESCHLUSS-ABTEILUNG Dir. b. BKartA Dr. NIEDERLEITHINGER *3125*
Geschäftsbereich: Bergbauliche Erzeugnisse, Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe, Steine und Erden, Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede-, Preß- und Hammerwerke), NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschl. Edelmetalle und deren Halbzeug), Gießereierzeugnisse, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Versicherungen, Wasser- und Energieversorgung	Geschäftsbereich: Leder, Lederwaren und Schuhe, Textilien, Bekleidung, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Tabakwaren, Bauwirtschaft und Wohnungsunternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd	Geschäftsbereich: Chemische Erzeugnisse einschl. Düngemittel, Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz, Holzwaren (einschl. Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen), Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe, Papier und Pappewaren, Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren, Kunststofferzeugnisse, Gummi- und Asbestwaren. Sonstige Dienstleistungen, Freie Berufe, Verkehrs- und Fernmeldewesen	Geschäftsbereich: Elektrotechnische Erzeugnisse, Feinkeramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren, Kulturelle Leistungen, Filmwirtschaft, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge (einschl. Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- u. Bodengeräte), Feinmechanische u. optische Erzeugnisse, Uhren, Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- u. Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine, Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen	Geschäftsbereich: Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung, Stahlbauerzeugnisse, Maschinenbauerzeugnisse, Landfahrzeuge (ohne Elektrofahrzeuge), Eisen-, Blech- u. Metallwaren, Verträge nach §§ 20 und 21 GWB einschl. der Verträge, auf die nach § 20 Abs. 4 GWB § 1 i.V.m. § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB anzuwenden ist, Mißbrauchsaufsicht über Preisempfehlungen nach § 38 a und die Anwendung des § 38 Abs. 1 Nr. 12 GWB i.V. mit Referat W 3			

Verwaltungs- und Bußgeldsachen in Anwendung
a) der §§ 22, 23 bis 24 a GWB
b) des § 26 Abs. 2 Satz 1, sofern das Verfahren sich gegen ein marktbeherrschendes Unternehmen richtet, und des § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB
c) Die Zuständigkeit der übrigen Beschlußabteilungen für die in §§ 99, 100, 102, 102 a und 103 bezeichneten Wirtschaftsbereiche bleiben unberührt.

Gegenüber dem Handel und Handelshilfsgewerbe, den Genossenschaften und dem Handwerk richtet sich die Zuständigkeit nach den Wirtschaftszweigen.